This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DER INFANTERIE EINJÄHRIGE UND OFFIZIER DES BEURLAUBTENSTANDES

VOM MAJOR MENZEL

Gift of

Ida Wehner
Book Fund

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

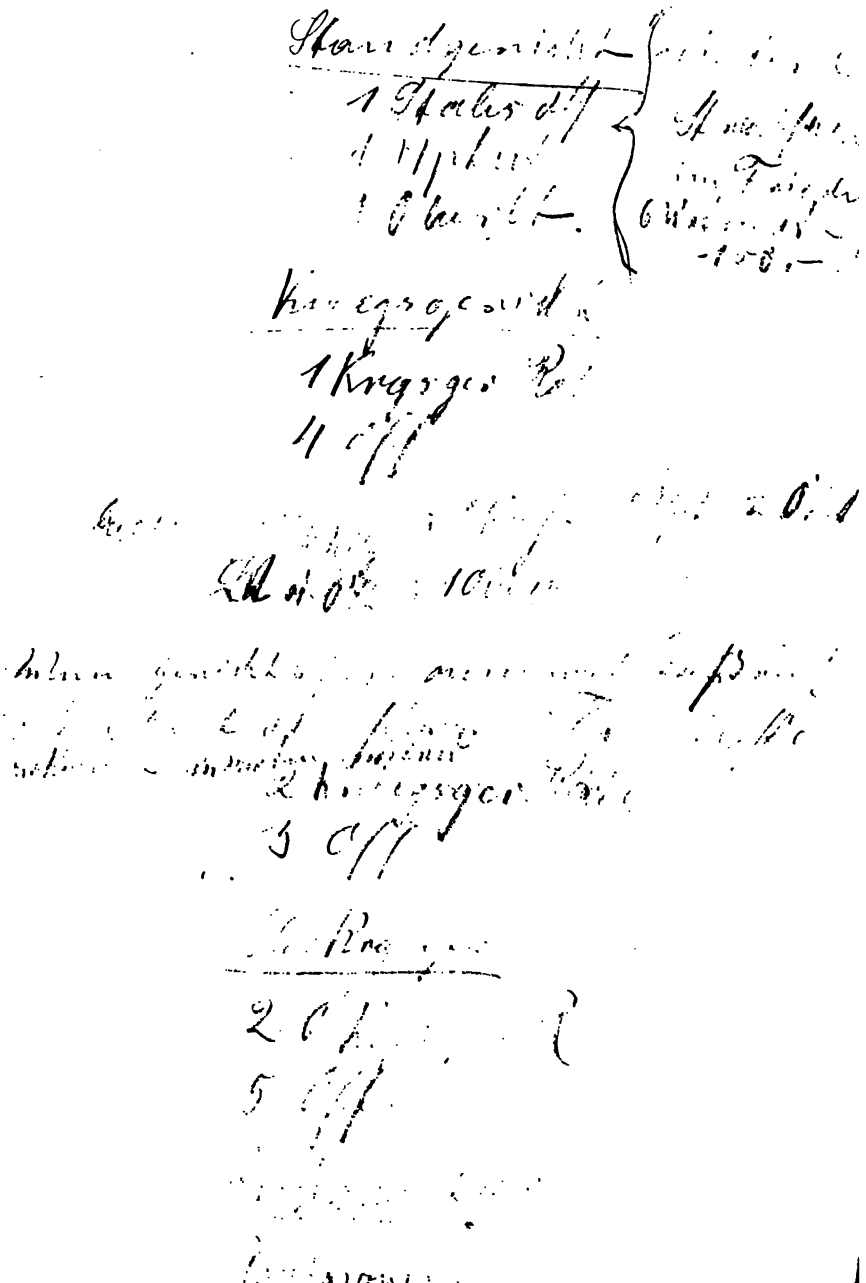

Der Kameradschaft innig Band
umschlinge Euch.
1870
1895
Zum Kampf,
Mit Gott für Kaiser und Reich!

Borda

Der Infanterie-Einjährige

und

Offizier des Beurlaubtenstandes

Ausbildung und Doppelstellung im Heer und Staat.

Ein Lehr- und Lernbuch, sowie treuer Ratgeber für Einjährige ꝛc., Reserve-, Landwehr-Offiziere, für jüngere Linien-Offiziere, für Fahnenjunker und Fähnriche

Mit Zeichnungen im Text, 16 einseitigen Abbildungen, 8 Tafeln, sowie 2 Anlagen.

Vom

Major **Max Menzel**

Achte Auflage

bearbeitet

von

Eckart von Wurmb

Hauptmann und Kompagnie-Chef
im 7. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 96.

Berlin 1905.

Verlag von R. Eisenschmidt

Verlagshandlung für Militärwissenschaften

Im Offizier-Verein.

UD231
M4
1905

Alle Rechte aus dem Gesetz vom 19. Juni 1901 vorbehalten.

D 1-152

Maschinensatz von Oscar Brandstetter in Leipzig.

Vorwort.

Zweck des Buches:

1. Das Buch soll den jungen Offizier-Nachwuchs der Linie und des Beurlaubtenstandes als

Lehr- und Lernbuch

in den **militärischen Pflichtenkreis** spielend und in übersichtlicher Weise einführen.

2. Das Buch wird dem Lehrer des Einjährigen, des Kriegsschülers ein

willkommener Leitfaden sein.

3. Das Buch wird dem Offizier des Beurlaubtenstandes sowohl bei Einziehungen wie auch grade im Beurlaubtenverhältnis

ein schätzenswerter, treuer Ratgeber

oft in den Augenblicken sein, in welchen ihm andre Ratgeber fehlen werden.

4. Das Buch soll die Erziehung unserer Offiziere nicht nur im Sinne von soldatischen Fachleuten, sondern im Sinne unseres nationalen Deutschtums bewirken.

5. Das Buch soll einen möglichst innigen Anschluß von Linie und Reserve herbeiführen zu gemeinsamer Arbeit auf dem Exerzierplatz und auf dem Boden der Volkserziehung auch außerhalb der Grenzen der militärischen Kommandostimme, also im bürgerlichen Leben.

Max Menzel.

Vorwort zur 8. Auflage.

Diese Auflage ist vollständig durchgesehen und an erforderlich erscheinenden Stellen erweitert. Verschiedene Kapitel haben, teils unter gütiger Mitwirkung geschätzter Kräfte, eine gänzliche Neubearbeitung erfahren, um das Buch in stand zu setzen, den gesteigerten Anforderungen nach besten Kräften gerecht zu werden.

Die Erfahrungen, welche eine veränderte Ausbildungsart der Reserveoffizier-Aspiranten während der Übung A auf Truppenübungsplätzen zeitigte, sind in zweckentsprechender Weise verwertet worden.

Anregungen betreffend Aufnahme von neuem Lehrstoff oder Ergänzung des bisherigen, werden stets dankbar angenommen.*)

Wissenswert für den Gebrauch des Buches erscheint noch die Mitteilung, daß die beiden andern von Major Menzel verfaßten Bücher:

1. „Der deutsche Infanterist als Lehrer und Volkserzieher",
2. „Der Dienstunterricht des deutschen Infanteristen"

in demselben Verlage, kürzlich von mir neu bearbeitet, erschienen sind.

Möge sich auch dieser „Einjährige" seine zahlreichen alten Freunde erhalten und recht viele neue dazu erwerben.

Rudolstadt, Juli 1904.

Eckart von Wurmb.

---

*) Diesbezügliche Schriften werden an die Adresse der Verlagsbuchhandlung erbeten.

Inhalts-Verzeichnis.

Einleitung.

Seite

Ursprung und geschichtliche Entwickelung unsers Einjährigen-Instituts . 1

I. Abschnitt.

Vom Diensteintritt bis zum Reserveoffizier.

Abteilung A.

Gesetzliche Bestimmungen:

- Wie wird man Einjährig-Freiwilliger auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen? 5
- Das einjährig-freiwillige Dienstjahr 10
- Übungen der Reserve-Offizieraspiranten 13
- Die Offizier-Wahl 16

Abteilung B.

Der Normal-Einjährige beim Eintritt in die Armee 18
Kriegerehre 25
Der Einjährig-Freiwillige in der Kompagnie 30
Der Offizieraspirant 44

II. Abschnitt.

Der wissenschaftliche Unterricht.

Abteilung A.

Die Dienstvorschriften für die Infanterie.*)

	Seite
Exerzier-Reglement	53
Einzelausbildung	54
In welcher Weise sind Kommandos abzugeben?	57
Der Zug	65
Die Kompagnie	79
Das Bataillon	87
Regiment und Brigade	89
Teil II des E. R.	89
Teil III des E. R.	91
Felddienstordnung	92
Lehre vom Gelände	94
Zurechtfindungsvermögen	96
Sicherung des Marsches	97
Vorposten	107
Tätigkeit des Feldwachhabenden im Gelände	112
Verhalten des Feldwachhabenden bei Tage und bei Nacht	114
Patrouillen	117
Marsch	119
Unterkunft	129
Munitionsergänzung	130
Schiedsrichter	132
Unterricht fürs Manöver	132
Schießvorschrift	135
Gefechtsmäßiges Schießen	137
Turnvorschrift	147
Feldpionier-Vorschrift	148
Einrichten einer Verteidigungsstellung	149

Abteilung B.

Sonstige Dienstkenntnis.

	Seite
Allgemeine Begriffe über andre Waffen und ihre Wirkung	154
Grundzüge der Taktik der verbundenen Waffen	171
Die militärische Karte und ihr Gebrauch	177
Felddienstübungen	189
Militärischer Schriftverkehr	193
Disziplinar-Strafordnung	200
Beschwerdeordnung I und II	205
Ehrengerichte	210
Allgemeines über deutsche Armeeorganisation	218

*) ▬ Eigener Besitz der 5 Dienstvorschriften ist bei Bearbeitung dieser Abteilung vorausgesetzt und erscheint auch durchaus erforderlich. Obige Abteilung soll daher nur die geistige Aufnahme und Verarbeitung der Vorschriften unterstützen. ▬

III. Abschnitt.

Der Offizier des Beurlaubtenstandes.

Abteilung A.

		Seite
Gesetzliche Bestimmungen.	Kontrollwesen und Kontrollversammlungen	230
	Urlaub und Auswanderung	231
	Zurückstellung vom Waffendienst. Uniformtragen	231
	Übungen	231
	Dienstverhältnisse der Reserve-Offiziere	232
	Dienstverhältnisse der Landwehr-Offiziere	233
	Gebührnisse und Unterstützungsfonds	233
	Verabschiedung und Uniformtragen	236

Abteilung B.

A. Stellung der Offiziere des Beurlaubtenstandes „im Beurlaubtenverhältnis".

Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere ꝛc. — einleitendes Vorwort 239
I. Wahrung der Standesehre 242
II. Kameradschaft und Korpsgeist 260
III. Erhaltung der eignen Kriegstüchtigkeit 267

B. Stellung der Offiziere des Beurlaubtenstandes „bei Übungen im Dienst".

Rang- und Subordinationsverhältnisse 271
A. Allgemeine Pflichten des Offiziers als Soldat 277
B. Besondre Pflichten des Offiziers als Untergebener 277
C. Besondre Pflichten des Offiziers als Vorgesetzter 287

C. Stellung der Offiziere des Beurlaubtenstandes „bei Übungen außer Dienst".

Kameradschaft 299
Das Offizier-Kasino und der Offizier-Mittagstisch 300
Besuche (mit besondrer Gliederung) 308
Der Anzug des Offiziers 321
Orden und Ehrenzeichen 335
Ehrenbezeugung 336
Anhang 341
Anlagen.

Einleitung.

Siehe auch vorn Inhaltsverzeichnis.

Für Jedermann wissenswert.

Ursprung und geschichtliche Entwickelung unsers Einjährigen-Instituts.

Seit dem dreißigjährigen Kriege hatte sich in Brandenburg das **Werbesystem** für die **Heeresergänzung** gehalten, bei dem der Werbeoffizier, von Trommler, Pfeifer und Trompeter begleitet, in seinen Werbedistrikt ging, um dort aus Städten, Dörfern und Marktflecken junge Leute mittels Handgeldes als Rekruten anzuwerben.

Nebenher geschah die Werbung auch im geheimen; in letzterm Falle suchte der Werbeoffizier in bürgerlicher Tracht mit seinen Begleitern Gast-, Spiel- und Trinkhäuser auf, um an diesen Stellen unter Anwendung von Versprechungen, List und Gewalt Rekruten zur Dienstannahme zu veranlassen.

Auf das Werbesystem folgte das **Kantonsystem**, das in Preußen wie auch in Österreich fast das ganze achtzehnte Jahrhundert hindurch üblich war. Bei dieser Art der Heeresergänzung war der Einzelne nicht persönlich verpflichtet zu dienen, sondern es mußten genau abgegrenzte Bezirke für ganz bestimmte Truppenteile den Ersatz aufbringen, wobei es gleichgültig war, ob die Rekruten durch Werbung oder durch Aushebung aufgebracht wurden. Wir sehen hier also eine Vermengung von Werbe- und Aushebungssystem.

Bei dieser Art der Aushebung wurden vorzugsweise die niedern Stände betroffen, die Bildung, die sich unter solchen Verhältnissen bei den gewöhnlichen Soldaten vorfand, war eine sehr geringe. Die Soldateska genoß vielfach nicht mit Unrecht den Ruf der Roheit.

Am **12. Februar 1792** wurde ein **Kanton-Reglement** in Preußen eingeführt, das zum **ersten Male** als **Prinzip** die allgemeine Wehrpflicht aufstellte, ohne aber in seiner Entwickelung dieselbe auch nur annähernd zur Geltung zu bringen.

Im Eingang desselben heißt es: „Die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten ist eine Obliegenheit unserer getreuen Unterthanen, die mit der Erhaltung des Staates, zu dessen Wohl-

stand Wir eine zahlreiche Armee gebrauchen, und mit der Sicherstellung ihrer eignen Habe und Güter in der allergenauesten Verbindung steht," — und weiterhin in § 8:

„Da der Verbindlichkeit, den Staat zu verteidigen, niemand, der dessen Schutz genießt, sich entziehen kann, so finden von dieser Verbindlichkeit keine andern Ausnahmen statt, als die in diesem Reglement zur Beförderung des Wohlstandes des Staates ausdrücklich bestimmt sind."

Es folgen nun eine ganze Reihe von Ausnahmen, die eine tatsächliche Einführung der allgemeinen Wehrpflicht verhinderten.

Es blieb vorläufig dabei, daß die Kantonpflicht auf dem ärmsten und ungebildetsten Teile der Staatsuntertanen lastete. Es herrschte, wie sich der General von Boyen, der jahrelang Kriegsminister in Preußen war, treffend ausdrückte, **„ein lang genährter Wahn, als seien die höhern und begüterten Stände zu vornehm, König und Vaterland mit eigner Hand zu verteidigen".**

Aber dieser Wahn, wenngleich von oben als irrig und zweckwidrig erkannt, schien nicht sogleich und ohne weiteres beseitigt werden zu können.

Mehr als sechs Jahre drückender Fremdherrschaft waren noch erforderlich, bis im Jahre **1813** mit dem gänzlichen Umschwunge der politischen Verhältnisse auch der **unbeschränkten, allgemeinen Wehrpflicht des Volkes** thatsächlich zu ihrem Recht verholfen wurde.

Die Sonne des zweiten Jahrzehnts im neunzehnten Jahrhundert ging über unserm geliebten Vaterlande auf und fand dasselbe, nachdem es einen unsagbaren schweren und blutigen Läuterungsprozeß durchgemacht hatte, zu diesem natürlichsten und deshalb besten Verteidigungsgesetz der Welt zurückgekehrt, das wir — selbstredend ohne schriftliche Aufzeichnungen — schon bei den einfachsten Naturvölkern vorfinden.

Es wehte von nun an ein andrer Geist im Heere; die Roheit machte der Menschlichkeit Platz, und die mit der Bildung Hand in Hand gehenden Eigenschaften des Einzelnen: **„Pflichttreue** und **Pflichtgefühl"**, verliehen dem ganzen Heere eine Stärke, deren Folge die größten Heldenthaten auch von den Gebildeten war.

Durch das Gesetz der allgemeinen Wehrpflicht erhielt das preußische Heer plötzlich einen Zuwachs von Einsicht und Klugheit auch außerhalb der Offizierkreise, wie er bislang nicht zu ahnen war.

Es lag nahe, aus dieser Klugheit für das Heer und somit auch für das Gemeinwohl des Staates Nutzen zu ziehen. Der Gedanke, der an Ausnutzung des Geistes der Gebildeten unter den Mannschaften mahnte, wurde zur zwingenden Notwendigkeit durch zwei Tatsachen, nämlich einmal durch den Mangel an aktiven Offizieren und dann durch die richtige Erkenntnis der Tatsache, daß Offizierstellen nur durch Leute besetzt werden dürften, die eine bestimmte wissenschaftliche Bildung aufzuweisen hatten.

Der Mangel an aktiven Offizieren veranlaßte die **preußische Heeresleitung**, einen außerordentlich **glücklichen Gedanken** zur Ausführung zu bringen, nämlich Offiziere zu ernennen, die für gewöhn-

lich ihrem bürgerlichen Beruf nachgehen konnten, und die nur ausnahmsweise Militärdienste verrichten sollten.

Diese Offiziere sollten grade nur soviel ihrem bürgerlichen Beruf entzogen werden, als ihre dem **Kriegsfall angepaßte Dienstkenntnis** dringend erforderte. Um nun schon von Hause aus diejenigen Männer von Bildung in der Armee, denen man solche Offizierstellen anzuvertrauen gedachte, auf jene Stellen hin zu erziehen, schuf man die Einrichtung der

„Einjährig-Freiwilligen".

Es gebührt **Preußen** der **Ruhm** und die **Ehre, zuerst** das Institut der Einjährig-Freiwilligen geschaffen zu haben, das den Ersatz für die Reserve- und Landwehr-Offiziere heranbildet; bald fanden sich Nachahmer, und heutzutage haben die meisten europäischen Staaten — selbst Rußland — diese bewährte Einrichtung auch bei sich eingeführt.

Für den **preußischen Staat** entstanden folgende **Vorteile:**

1. Durch das Heranbilden von tüchtigen Reserve- bz. Landwehr-Offizieren half man der Armee über den Mangel von Offizieren, namentlich im Kriegsfalle, hinweg.
2. Es entstand sehr bald in weiten Kreisen der Bevölkerung das Bedürfnis, die männliche Jugend mindestens so weit die Schulen besuchen zu lassen, daß sie Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangte; hieraus erfolgte mittelbar ein größeres Verbreiten der Bildung im Staate.
3. Die gebildeten Einjährigen, denen es nicht gelingt, Offiziere der Reserve oder Landwehr zu werden, kommen dennoch einer Armee der Neuzeit mit ihren Riesenanforderungen in allen möglichen andern Stellungen zu gute.
4. Der Staat wird bis zu einem gewissen Grade insofern von Kosten entlastet, als jahraus, jahrein Tausende von Einjährigen sich auf eigene Kosten verpflegen und bekleiden; ganz abgesehen davon, daß die Etatsstärke durch die Einjährigen nicht unerheblich vermehrt wird.

Für obige **Vorteile** gewährt der Staat **dem Einjährigen** eine große Zahl andrer Vorteile, die, teils idealer, teils praktischer Art, aus folgenden Hauptpunkten bestehen:

1. Die kürzere Dienstzeit. — Man geht dabei von dem Gedanken aus, daß der gebildete Mann infolge seines durchgebildeten Geistes leichter auffaßt und dementsprechend auch leichter lernt, als der weniger geschulte Soldat.
2. Die Wahl des Truppenteils, die dem Einjährigen zusteht.
3. Die außergewöhnlich schnelle Beförderung bei vorhandener Fähigkeit zu den betreffenden Unteroffizier- und Offizierstellen.

Heutzutage kann man mit vollem Recht behaupten, daß sich viele Einjährige durch das Erreichen des Reserve-Offiziers allein eine gesellschaftliche Stellung erwerben, die trotz allen Neides, aller Mißgunst und Anfeindungen im bürgerlichen Leben anerkannt wird.

I. Abschnitt.

— Siehe auch Inhaltsverzeichnis. —

Vom Diensteintritt bis zum Reserveoffizier

oder

Soldatenzeit als Einjähriger und Offiziersaspirant.

Dieser Abschnitt zerfällt in zwei Abteilungen A und B.

Abteilung A enthält alle gesetzlichen Bestimmungen, welche laut W. O. und H. O. vom Beginn der Wehrpflicht anfangend, bis zur Beförderung zum Offizier auf den Einjährigen Anwendung finden.

Abteilung B bringt zunächst zwei ideale Aufgaben, deren Kenntnis sowohl dem jugendlichen Wehrpflichtigen, wie auch besonders seinen Lehrern und Erziehern wertvolle Winke für die Zukunft an die Hand giebt:

— Der Normal-Einjährige beim Eintritt in die Armee. —
— Kriegerehre. —

Es folgen zwei praktische Aufgaben, welche die Besprechung der verschiedenen dienstlichen wie außerdienstlichen Verhältnisse sowohl während des einjährigen Dienstjahres, als auch während der Übungen A und B enthalten. 3. 4.

Abteilung A.

1. Wie wird man Einjährig-Freiwilliger auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen?

Gliederung.

A. Allgemeine Wehrpflicht.

B. Nachsuchung der Berechtigung.

- **a. Nachweis durch Schulzeugnisse.**
- **b. Nachweis durch Prüfung.**

C. Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

- **a. Meldepflicht.**
- **b. Zurückstellung.**

D. Meldung zum Diensteintritt.

E. Sonderbestimmungen für Volksschullehrer.

F. Sonderbestimmungen für Mediziner.

G. Sonderbestimmungen für Apotheker.

H. Kommandierung zur Ausbildung im Feldmagazindienst.

A. Allgemeine Wehrpflicht. W. O. § 4—13, 20—22.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre; sie zerfällt in die Dienstpflicht und in die Landsturmpflicht.

Die **Dienstpflicht** ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine. Sie dauert in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, und wird eingeteilt in:

a. Dienstpflicht im stehenden Heere,
Aktive Dienstpflicht,
Reservepflicht,
b. Landwehrpflicht,
c. Ersatzreservepflicht.

a. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfasst die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht und dauert sieben Jahre. Mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, beginnt für ihn die Militärpflicht, d. h. die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen.

Die Militärpflicht dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (Meldepflicht, Gestellungspflicht).

Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet. Nach abgeleisteter aktiver Dienstzeit werden sie zur Reserve beurlaubt.

Einjährig-Freiwillige werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintrittes an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.

b. Die Landwehrpflicht. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingeteilt.

Nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere erfolgt bei der nächsten Frühjahrs-Kontrollversammlung der Uebertritt zur Landwehr I.

Ausnahme: Wer seine Dienstzeit im stehenden Heere in der Zeit vom 1. April bis 30. September beendet, tritt bei der Herbst-Kontrollversammlung desselben Jahres zur Landwehr über.

Der Dienst in der Landwehr I dauert fünf Jahre, dann erfolgt bei der nächsten Frühjahrs-Kontrollversammlung der Uebertritt zur Landwehr II. Ausnahme wie oben.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr II dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Ausnahme: Wer vor Beginn des militärpflichtigen Alters in das Heer eingetreten ist, beendet seine Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr II jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, an welchem er neunzehn Jahre dem Heere angehört hat.

Der Uebertritt von der Landwehr II zum Landsturm II. Aufgebotes erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht ohne weiteres.

c. Die Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen.

Landsturmpflichtig sind alle nicht zum Dienst im Heer oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen.

Der Landsturm wird in zwei Aufgebote eingeteilt.

Zum ersten Aufgebot gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum zweiten Aufgebot von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf der Landsturmpflicht. Uebertritt ohne weiteres. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen.

B. Nachsuchung der Berechtigung W. O. § 89, 1—7.*)

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst, welche im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden darf, wird durch Erteilung eines Berechtigungsscheines zuerkannt W. O. § 88, 1. Letztern Schein erteilt die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, und ist daher auch bei dieser, d. h. derjenigen Kommission, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde,**) bis spätestens zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres (Beginn der Militärpflicht s. A.) die Berechtigung durch schriftliche Meldung nachzusuchen.***)

Der Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburtszeugnis,

b. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, dass für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts — einschl. Ausrüstung,

---

*) Abkürzungen: W. O. = Wehrordnung, H. O. = Heerordnung, R. M. G. = Reichs-Militärgesetz.

**) Als Gestellungsort gilt (W. O. § 25, 2—4):

a. der Ort, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat, also z. B. für militärpflichtige Haus- und Wirtschaftsbeamte etc. der Ort, an welchem sie im Dienst stehen; für Studierende oder Schüler sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, sofern die Genannten an diesem Ort wohnen;

b. bei nicht dauerndem Aufenthalt der Ort seines Wohnsitzes;

c. bei solchen, welche weder einen dauernden Aufenthaltsort noch Wohnsitz haben, der Geburtsort, und wenn dieser im Ausland liegt, derjenige Ort, in welchem Eltern und Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

***) Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden: Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden; Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückzustellen, s. auch C., b.

Bekleidung, Wohnung — von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung muss gesetzlicher Vertreter oder Dritter sich zur Tragung der Kosten dem Bewerber gegenüber verpflichten.

Obrigkeitliche Bescheinigung der Unterschriften bzw. der Fähigkeit zur Bestreitung der Kosten ist erforderlich (s. W. O. Muster 17a).

c. ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-, Pro-, Realprogymnasien, Ober- und Realschulen, höhern Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ausserdem ist die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission geschehen.

Obiger Meldung sind also entweder

a. die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wird, beizufügen, oder

b. es ist zu erwähnen, dass dieselben nachfolgen, in welchem Fall die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden kann, oder

c. es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen unter gleichzeitiger Angabe, in welchen beiden fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will, und ferner ob, wie oft und wo er sich der Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf ist beizufügen. Im übrigen siehe Anlage 2 zur Wehrordnung.

Ausnahmen zu a, b, c. Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich in einem Zweig der Wissenschaften oder Künste, oder in einer andern dem Gemeinwesen zugute kommenden Tätigkeit besonders auszeichnen;

b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Tätigkeit Hervorragendes leisten;

c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen, amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Erteilung des Berechtigungsscheines erfolgt, oder nicht.

a. Nachweis durch Schulzeugnisse W. O. § 90.

Diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt, klassifiziert und öffentlich zur Kenntnis gebracht.

Die Bedingungen hierbei sind verschiedene und von dem erfolgreichen Besuch der zweiten oder ersten Klasse, oder dem Bestehen der Entlassungsprüfung abhängig gemacht. Reifezeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen machen die Beibringung besonderer Zeugnisse entbehrlich. Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadettenkorps genügt ebenfalls zum Nachweis.

Die Prüfungskommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und erteilt, insofern gegen dieselbe nichts einzuwenden ist, den Berechtigungsschein.

b. Nachweis durch Prüfung W. O. § 91.

Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andre im Herbst. Gesuche um Zulassung müssen bis zum 1. Februar bzw. 1. August angebracht werden, und hat der zu Prüfende nach erhaltener Vorladung sich persönlich im Prüfungstermin einzufinden. Den Prüflingen wird sofort nach Beschlussfassung der Prüfungskommission eröffnet, ob sie bestanden haben oder nicht, und ihnen demnächst der Berechtigungsschein zugefertigt.

Prüflinge, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, dass dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann. Im übrigen siehe W. O. Anlage 2.

C. Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheines den Truppenteil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstzeit genügen wollen, wählen (W. O. § 93, 1). In grössern Garnisonen erfolgt nach Anordnung des General-Kommandos die Verteilung der Freiwilligen auf die Truppenteile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde W. O. § 94, 3.

a. Meldepflicht.

Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen W. O. § 93, 2.

b. Zurückstellung.

Im Besitz des Berechtigungsscheines Befindliche werden durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt W. O. § 93, 3.

Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.

Auf Grund besonderer, im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse kann die Zurückstellung ausnahmsweise. in der Regel von Jahr zu Jahr, bis zum 1. Oktober des neunten Militärpflichtjahres durch die Ersatzbehörde dritter Instanz genehmigt werden (W. O. § 29, 7).

Die Zurückstellung muss rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat. Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungsschein vermerkt.

Die Einreichung eines Gesuches um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienstantritt bei einem Truppenteil W. O. § 93, 6.

Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen lässt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, oder nach Annahme zum Dienst sich rechtzeitig zum Dienstantritt zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Ausnahmsweise kann die Berechtigung durch die Ersatzbehörde 3. Instanz wieder verliehen werden, andernfalls wird die Einstellung zum zwei- bzw. dreijährigen aktiven Dienst herbeigeführt W. O. § 93, 8.

Die Berechtigung erlischt ferner, wenn der Berechtigte wegen strafbarer Handlungen, welche während aktiver Dienstzeit begangen, seine Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verurteilt wurde W. O. § 93, 9.

D. Meldung zum Diensteintritt.

Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich am 1. Oktober, sowie bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppenteilen (Bataillonen) zum 1. April statt.*) Die Meldung dazu findet an den genannten Terminen oder im Laufe des denselben vorangehenden Vierteljahres statt. (Dienstzimmer des gewählten Regiments bzw. Bataillons.) W. O. § 94, 1.

Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Zeugnis über die sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung vorzuzeigen. Wer bis zum Zeitpunkt der Meldung eine Lehranstalt besuchte, kann an Stelle vorerwähnten Zeugnisses ein von dem Direktor etc. der Lehranstalt ausgestelltes vorzeigen W. O. § 94, 2.

Der sich Meldende wird ärztlich untersucht und bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigung eingestellt. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen, und ihm die Annahme auf dem Berechtigungsschein bescheinigt. Gesuche um Wiederabstandnahme von der Einstellung dürfen seitens der Truppenteile genehmigt werden, wenn der Berechtigte noch über den beabsichtigten Einstellungstermin hinaus zurückgestellt war, bzw. glaubhaft nachweist, dass er bei einem andern Truppenteil einzutreten beabsichtigt W. O. § 94, 3.

Ist der sich Meldende untauglich, so wird er von dem Kommandeur des Truppenteils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen und über sein weiteres Verhalten entsprechend belehrt W. O. § 94, 5.

Wird ein Truppenteil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in einen andern Standort verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in dem Standort oder in der Nähe desselben verbleibenden Truppenteil versetzt W. O. § 94, 11.

Einem bei den Truppen zu Fuss zum Dienst eingestellten Freiwilligen, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise durch das Generalkommando die Geld- und Brotverpflegung und unter besondern Umständen auch Bekleidung, Ausrüstung und Quartier unter Anrechnung auf den Etat des Truppenteils gewährt werden W. O. § 94, 12.

---

*) Bekanntgabe dieser Truppenteile im Armee-Verordnungsblatt gegen Ende jeden Jahres. Ueber Einstellung von Einjährig-Freiwilligen in eine Maschinengewehrabteilung s. A. V. Bl. 1903, No. 22.

E. Sonderbestimmungen für Volksschullehrer.*)

— H. O. § 13. 2. Armee-Verord.-Bl. 1900. No. 5. —

Der erfolgreiche Besuch eines Lehrerseminars gewährt die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Volksschullehrer, die die Mittel zur Ableistung des einjährig-freiwilligen Dienstes nicht nachweisen können, ihre Befähigung für das Schulamt aber in vorschriftsmässiger Prüfung nachgewiesen haben, werden nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt.

In Bezug auf spätere Heranziehung zu Uebungen in der Reserve und Landwehr sind sie wie die übrigen Mannschaften zu behandeln.

Für die Volksschullehrer, die als Einjährig-Freiwillige dienen, finden die für den einjährig-freiwilligen Dienst allgemein gültigen Bestimmungen Anwendung. Folgende Bestimmungen für die andern Volksschullehrer greifen danach Platz:

1. Die Einstellung erfolgt am **1. April** oder **1. Oktober jeden Jahres.**
2. Ein Recht auf die **Wahl des Truppenteils** haben die Volksschullehrer etc. **nicht,** die Verteilung auf die Infanterie-Truppenteile bewirkt das Generalkommando. Wünschen der Lehrer ist möglichst Rechnung zu tragen.
3. Die demselben Truppenteil (Bataillon) überwiesenen Lehrer sind grundsätzlich gemeinschaftlich unterzubringen.
4. Sie nehmen an der Rekrutenausbildung der Einjährig-Freiwilligen teil und treten alsdann in die Kompagnien. Sie sind, insoweit sie sich nach ihrer militärischen Beanlagung und ihrem Diensteifer hierzu eignen, nach Anordnung der Regimentskommandeure zu Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes auszubilden.
5. Eine Verwendung während ihrer aktiven Dienstzeit als Schreiber in Bureaus ist ausgeschlossen.
6. Nach sechsmonatlicher Dienstzeit darf eine Beförderung derjenigen Volksschullehrer etc., die sich gut geführt und ausreichende Kenntnisse erworben haben, zu überzähligen Gefreiten stattfinden.
7. Wer sich bei der Entlassung nach dem Urteile der Vorgesetzten zum Unteroffizier der Reserve und Landwehr eignet, ist als Unteroffizieraspirant zu entlassen. In Fällen hervorragender Leistungen kann bei musterhafter Führung und Haltung eine Beförderung zum **überzähligen Unteroffizier** ausnahmsweise bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst erfolgen. Im übrigen sind Beförderungen gelegentlich der Uebungen zulässig.

F. Sonderbestimmungen für Mediziner. H. O. § 22.

1. Mediziner, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer aktiven Dienstzeit entweder
   a. ganz mit der Waffe, oder
   b. wenn sie statt des Führungszeugnisses ein Dienstzeugnis nach halbjährigem Waffendienst erhalten und als Sanitätsmannschaften entlassen werden, ein halbes Jahr mit der Waffe, ein halbes Jahr als Unterarzt — einjährig-freiwilliger Arzt —.
2. Zum Dienst als Unterarzt werden nur diejenigen zugelassen, welche das Dienstzeugnis und die Approbation als Arzt besitzen.
3. Behufs Erlangung der letztern werden die unter 1b bezeichneten Mediziner nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (d. i. unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit) als Sanitätsmannschaften zur Reserve beurlaubt.
4. a. Den Rest ihrer aktiven Dienstzeit müssen sie spätestens im letzten Halbjahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere ableisten.
   b. Sie haben daher bis spätestens neun Monate vor Ablauf ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere (W. O. § 11, 5) — d. i. bis zum 1. Juli, sofern ihre Dienstpflicht bei der Frühjahrs-Kontrollversammlung endet, oder bis zum 1. Januar, sofern dieselbe bei der Herbst-Kontrollversammlung ihr Ende erreicht — sich bei ihrer Kontrollstelle zum Wiedereintritt zu melden. Einstellung zum 1. April und 1. Oktober.
   c. Bei Unterlassung dieser Meldung werden sie durch das Bezirkskommando zum Dienst mit der Waffe (für das am 1. Oktober bzw. am 1. April beginnende letzte Halbjahr ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere) zu einem selbstgewählten, andernfalls zu dem nächsten Truppenteil ihrer Waffe einberufen und überwiesen.

---

*) Nach § 66 des Reichsmilitärgesetzes sollen Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte durch ihre Einberufung zum Militärdienste in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden; ihre Stellen und ihr persönliches Diensteinkommen etc. bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung gewährt.

d. Etwaige Anträge auf Verlängerung der unter a festgesetzten Frist dürfen unter der Bedingung der entsprechenden Verlängerung der Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots ausnahmsweise durch die Generalkommandos genehmigt werden.

5. Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen die als Sanitätsmannschaften unter Vorbehalt entlassenen Mediziner durch Vermittelung des Bezirkskommandos, in dessen Kontrolle sie stehen, bei dem Korps-Generalarzt unter Einreichung einer bezüglichen Bescheinigung der Universität den Antrag stellen, sie für den Mobilmachungsfall in Stellen von Unterärzten zu verwenden.

Im Falle der Genehmigung werden sie nunmehr in den Landwehrstammrollen und Standesnachweisen — vorbehaltlich ihrer spätern Ernennung — als Unterärzte geführt.

6. Die im fünften und sechsten Semester befindlichen unter Vorbehalt entlassenen Mediziner dürfen auf ihren Antrag für den Mobilmachungsfall bis zur Beendigung ihres sechsten Semesters mit Genehmigung des Korps-Generalarztes hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

Die verfügte Zurückstellung wird in die Militärpässe und Ueberweisungsnationale eingetragen und bleibt auch beim Verziehen nach andern Landwehrbezirken in Kraft, sofern die Fortsetzung der Studien nachgewiesen wird.

G. Sonderbestimmungen für Militärapotheker. H. O. § 21.

1. Apotheker, Apothekergehülfen, -Lehrlinge und -Anwärter, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht entweder
   a) ganz mit der Waffe, oder
   b) ein halbes Jahr mit der Waffe und, wenn sie das Dienstzeugnis und die Approbation als Apotheker erlangt haben, ein halbes Jahr in einer Lazarettapotheke — einjährig-freiwilliger Militärapotheker —.
2. Behufs Erlangung der Approbation als Apotheker werden die unter 1b Bezeichneten, wenn sie ein halbes Jahr mit der Waffe gedient und das Dienstzeugnis erlangt haben, unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit als Sanitätsmannschaften zur Reserve beurlaubt. Siehe F 4 a—d.
3. Die einjährig-freiwilligen Militärapotheker erhalten Unterricht in dem Sanitätsdienst im Felde und den Dienstobliegenheiten eines Oberapothekers. Sie treten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste als Unterapotheker zum Beurlaubtenstande.
4. Wer bei Beendigung seiner aktiven Dienstzeit das Befähigungszeugnis des Korpsgeneralarztes erlangt und sich im Reserveverhältnis durch eine sechswöchige Uebung als Unterapotheker bei einem Garnisonlazarett oder gelegentlich einer sonstigen Einziehung das erforderliche weitere Zeugnis des Korpsgeneralarztes erworben hat, wird auf seinen Antrag zum Oberapotheker befördert.

H. Kommandierung zur Ausbildung im Feldmagazindienst.

— Armee-Verord.-Bl. 1903. No. 2. —

Einjährig-Freiwillige dürfen auf ihren Wunsch bereits während des zweiten Diensthalbjahres zu Proviantämtern kommandiert werden, um für ihre Verwendung im Feldmagazindienst ausgebildet zu werden.

Das Kommando dauert vom 1. April bis zum 30. September.

Vorzugsweise sind geeignet: Kaufleute aus dem Lebensmittelfach, Landwirte mit einiger Vorbildung in der Buchführung und Zollbeamte. Reitfertigkeit und Sprachkenntnis erwünscht.

Im übrigen siehe die Ausführungsbestimmungen zur A. H. Kabinettsorder vom 22. I. 03. Kr.-Min. 805/1. 03. B 2.

2. Das einjährig-freiwillige Dienstjahr.

— Gesetzliche Bestimmungen. —

Gliederung.

I. Gang der Ausbildung.

II. Beförderung.

III. Die Offizieraspiranten-Prüfung.

A. Bedingungen für die Zulassung.
B. Prüfungskommission.
C. Anforderungen.
   1. Praktische Prüfung.
   2. Theoretische Prüfung.
D. Schlussurteil und Erfolg.

I. Gang der Ausbildung.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfang dargelegt haben, werden schon nach einjähriger, aktiver Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt W. O. § 8, 1.

Ausnahmen:

a. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit R. M. G. § 50, Abs. 4.

   Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach § 7 Ziffer 1 der W. O. berechnet, derselbe lautet:

   Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Massgabe berechnet, dass diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

b. Die Zeit eines Urlaubs von mehr als vierzehntägiger Dauer findet auf die einjährige aktive Dienstzeit (W. O. § 8, 1 siehe oben) keine Anrechnung H. O. 19, 3.

Die Einjährig-Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie sich durch ihre allgemeine Bildung, ihre militärische Beanlagung und ihren Diensteifer hierzu eignen, zu Offizieren der Reserve und Landwehr auszubilden, siehe

F. O. Einleitung Ziffer 16, welche lautet:

Ziffer 16. „Eine der steten und wichtigsten Aufgaben der Truppenbefehlshaber bleibt die Heranbildung eines zahlreichen Nachwuchses an brauchbaren Führern für Frieden und Krieg.

Sie werden zu diesem Zweck — neben ihrer Ausbildung in der Kompagnie etc. — durch hierzu kommandierte, besonders befähigte Offiziere spätestens vom Beginn des vierten Monats ihrer Dienstzeit an praktisch und theoretisch unterwiesen.

Im Verlauf ihres Dienstjahres sind sie mit den Dienstobliegenheiten eines Unteroffiziers und mit denjenigen eines Front-Offiziers, sowie mit den besondern Standespflichten des Offiziers vertraut zu machen H. O. § 20, 1.

Diejenigen Einjährigen, welche sich zur Ausbildung zu Offizieren nicht eignen, jedoch versprechen, brauchbare Unteroffiziere der Reserve und Landwehr zu werden, sind hierzu auszubilden. H. O. § 20, 2.

Mit Nachdruck ist darauf zu halten, dass Einjährig-Freiwillige, welche zum Offizier und Unteroffizier ausgebildet werden, diejenige Sicherheit in der persönlichen Ausführung des Dienstes und in der Kenntnis der Bestimmungen und Dienstvorschriften erwerben, welche für das **sichere Auftreten als Vorgesetzter** unbedingt erforderlich ist.

Den Truppenbefehlshabern wird zur besonderen Pflicht gemacht, für kriegsmässige Ausbildung Sorge zu tragen. In der **Einleitung zur F. O.** lautet die

Ziffer 14: Wesentlich anders liegen die Verhältnisse für die Offiziere des Beurlaubtenstandes. Einjährige Dienstzeit sowie Kürze und geringe Zahl der spätern Dienstleistungen stehen hier der gründlichen Schulung entgegen. Bei jeder Dienstleistung muss daher das Kriegsmässige der Ausbildung betont werden.

Die höhern Vorgesetzten haben sich bei Besichtigungen von dem Stande der Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen zu überzeugen H. O. § 20, 3.

Einjährig-Freiwillige, welche zu Reserve-Offizieraspiranten nicht ernannt werden, sich aber nach dem Urteil ihrer Vorgesetzten zu Unteroffizieren der Reserve und Landwehr eignen, können — sofern sie nicht bereits zu überzähligen Unteroffizieren ernannt sind (siehe weiter unten III. Beförderungen) als Unteroffizier-Aspiranten entlassen werden H. O. § 20, 6.

In den Ueberweisungs-Nationalen derjenigen Einjährig-Freiwilligen, welche nicht als Reserve-Offizieraspiranten entlassen werden, ist ausdrücklich zu vermerken, ob dieselben an der Ausbildung zum Offizier teilgenommen haben oder nicht, oder nach-

träglich ausgeschlossen sind. Auch ist, soweit die Betreffenden an der Ausbildung teilgenommen haben, nach Bestimmung des Truppenbefehlshabers ein entsprechender Vermerk aufzunehmen, wenn von einer besondern achtwöchigen Uebung die nachträgliche Erwerbung der Eigenschaft als Offizieraspirant zu erwarten steht H. O. § 20, 7.

Soweit es mit dem dienstlichen Interesse vereinbar, darf den Einjährig-Freiwilligen Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrem eigentlichen Lebensberufe weiter auszubilden. Namentlich dürfen bei der Heranziehung zum Garnisondienst Erleichterungen eintreten H. O. § 20, 8.

Einjährig-Freiwillige werden bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zur Reserve ihrer Waffe beurlaubt.

Ausnahmen hiervon finden in folgenden Fällen statt:

Es dürfen übergeführt werden:

a. Einjährig-Freiwillige der Garde zur Provinzialreserve der gleichen Waffe, sowie nach Massgabe der unter b bis d gestatteten Ueberführungen.
b. Einjährig-Freiwillige der Jäger und Schützen zur Reserve der Infanterie.
c. Einjährig-Freiwillige der Kavallerie, Feldartillerie und der Maschinengewehrabteilungen zur Reserve des Trains.
d. Einjährig-Freiwillige der Pioniere und Verkehrstruppen zur Reserve der Infanterie.

II. Beförderung.

Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich gut geführt und ausreichende Dienstkenntnisse erworben haben, können nach mindestens sechsmonatlicher Dienstzeit zu überzähligen Gefreiten, und diejenigen unter letztern, welche sich besonders durch Eifer und Kenntnisse auszeichnen, nach mindestens neunmonatlicher Dienstzeit zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden.

Einjährig-Freiwillige, welche im Laufe des Jahres an ihrem Eifer nachlassen, oder den gehegten Erwartungen nicht entsprechen, sind durch den Truppenbefehlshaber (H. O. § 15, 2. Kommandeur des Truppenteils — Regiments oder selbständigen Bataillons —) bzw. durch den Kompagnie- etc. Chef von der weitern Ausbildung zu Offizieren bzw. zu Unteroffizieren auszuschliessen H. O. § 20, 4.

III. Die Offizieraspiranten-Prüfung.

A. Bedingungen für die Zulassung.

Kurz vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit werden diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich nach dem auf die Beurteilung des Kompagnie- etc. Chefs und des mit der Unterweisung beauftragten Offiziers gestützten Urteil des Truppenbefehlshabers zu Reserve-Offizieraspiranten eignen,*) einer praktischen und theoretischen Prüfung — **Offizieraspiranten-Prüfung** unterworfen H. O. § 20, 5a.

B. Prüfungskommission.

Die Prüfung erfolgt durch eine Kommission, deren Vorsitzender ein Stabsoffizier oder Hauptmann ist, deren Zusammensetzung im übrigen aber der Truppenbefehlshaber bestimmt H. O. Anlage 7 zu § 20.

C. Anforderungen. H. O. Anl. 4.

1. Die **praktische Prüfung** besteht in:
   a. dem Vorexerzieren einer Abteilung (Zug),
   b. der Vorinstruktion einer Abteilung über ein gegebenes Thema,
   c. dem Führen eines Zuges innerhalb der ev. zu einem Gliede formierten bzw. markierten Truppenverbände (Bataillon, Kompagnie),
   d. der Lösung einer Felddienstaufgabe mit Gegner, über welche eine Meldung nebst einfacher Skizze anzufertigen ist. Siehe F. O. Teil I. Ziffer 76.
2. Die **theoretische Prüfung** zerfällt in: eine schriftliche und eine mündliche.

Die **schriftliche** Prüfung besteht in der Abfassung kurzer Arbeiten unter Aufsicht, zu welchen je eine Stunde zu gewähren ist, aus folgenden Gebieten:

a. das Exerzier-Reglement,
b. die Felddienst-Ordnung,
c. Schiessvorschrift bzw. Kenntnis der von der betreffenden Truppengattung geführten Waffen und Munition oder ihres Materials,
d. Allgemeine Dienstkenntnis,
e. eine die besondern technischen, für die bezügliche Waffe erforderlichen Kenntnisse betreffende Aufgabe, ev. eine zweite aus dem Gebiete zu c, bei der Infanterie ev. auch aus dem **Feldpionierdienst.**

---

*) Es dürfen nur solche Einjährig-Freiwillige zur Prüfung zugelassen werden, welche nach dem Zeugnis ihrer Dienstvorgesetzten die für einen Offizier erforderlichen praktischen Eigenschaften, namentlich ein sicheres Auftreten als Vorgesetzter besitzen.

Die Arbeiten werden von der Kommission nach Stimmenmehrheit — bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden — als **„hinreichend"** oder **„nicht hinreichend"** bezeichnet.

Die **mündliche Prüfung** erstreckt sich auf alle Teile des Erlernten.

D. Schlussurteil und Erfolg.

Das Schlussurteil der Kommission hat das Gesamtergebnis aller Teile der Prüfung in Betracht zu ziehen und sich lediglich darüber auszusprechen, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht H. O. Anl. 4 zu § 20, 6.

Wer die Prüfung besteht, wird bei seiner Entlassung zum Reserve-Offizieraspiranten ernannt, erhält ein besondres Befähigungszeugnis und wird, sofern er noch nicht den Dienstgrad eines **Unteroffiziers** bekleidet, **überzählig** hierzu befördert H. O. § 20, 5b.

3. Übungen der Reserve-Offizieraspiranten.

— Gesetzliche Bestimmungen. —

Gliederung.

Vorgeschriebene Übungen.

I. Übung A.

a. **Ausbildung.**

b. **Umfang des Unterrichts.**

c. **Die Reserve-Offizier-Prüfung.**

d. **Erfolg der Übung und Beförderung.**

II. Übung B.

a. **Ausbildung.**

b. **Erfolg der Übung.**

Freiwillige Übungen.

I. Besondre Übung für Einjährige.

II. Besondre Übung A bz. B für Offizieraspiranten.

Streichung von der Offizieraspiranten-Liste.

Vorgeschriebene Übungen.

Die Offizieraspiranten müssen nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst zwei achtwöchige Uebungen ableisten, um ihre dienstliche und ausserdienstliche Befähigung zur Beförderung zum Offizier darzutun. (Erste Uebung „A", zweite „B" ge-

nannt.) Diese Uebungen finden in der Regel in den beiden auf die Entlassung aus dem aktiven Dienst folgenden Jahren statt H. O. § 46, 1.

Die Generalkommandos etc. dürfen unter besonderen Verhältnissen die Ableistung mehrerer Uebungen in unmittelbarem Anschluss aneinander genehmigen. H. O. § 46, 4.

Bezüglich Befreiung von den Uebungen siehe W. O. § 116, 10, welcher lautet:

„Befreiungen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Offizieren und Offizieraspiranten nur durch die General-Kommandos bzw. obersten Waffenbehörden, welchen die Offiziere etc. angehören, unter Mitteilung an den kommandierenden General, durch welchen die Einberufung erfolgt ist (Ziffer 9), verfügt werden.

— Ziffer 9: „Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandierenden Generale." —

Handelt es sich um eine nach bereits angetretener Uebung beantragte Befreiung (Abkürzung der Uebung), so ist zur Entscheidung bei Offizieren und Offizieraspiranten der kommandierende General desjenigen Armee-Korps bzw. die oberste Waffenbehörde zuständig, welcher der Truppenteil etc. angehört, bei dem die Uebung stattfindet. Dem kommandierenden General, welcher die Uebung verfügt hat (Ziffer 9), ist von der Befreiung Mitteilung zu machen."

I. Übung A.

Die Uebung A soll grundsätzlich in dem Standort des Stabes des betreffenden Truppenteils stattfinden. Ausnahmen regeln die obersten Waffenbehörden H. O. § 46, 7a.

a. Ausbildung.

Laut Verfügung der Kriegsministerien leisten die Reserveoffizier-Aspiranten der Infanterie, Jäger und Schützen die ersten vier Wochen der Uebung A während der Jahre 1904, 1905 und 1906 versuchsweise auf einem Truppenübungsplatz des Armeekorps ab. Hier werden sie zu Uebungskompagnien zusammengestellt und theoretisch und praktisch in den in der Anlage 7 der H. O. vorgeschriebenen Dienstzweigen, besonders jedoch im Gefechts-, Gefechtsschiess- und Felddienst als Gruppen- und Zugführer ausgebildet.

Der Rest der Uebungszeit wird im Standort des Stabes des betreffenden Truppenteils abgeleistet und tun die Offizieraspiranten hier Unteroffizierdienst in den Kompagnien und sind ausserdem durch besonders hierzu kommandierte Offiziere praktisch und theoretisch weiter zu unterrichten (vergl. H. O. § 20, 1 u. 3).

b. Umfang des Unterrichts H. O. Anl. 7.

Theoretische Ausbildung der Offizieraspiranten während ihrer ersten achtwöchigen Uebung behufs Ablegung der Reserve-Offizier-Prüfung.

Der Umfang des zu erteilenden Unterrichts, welcher die Befestigung und die Vervollständigung des während der einjährigen Dienstzeit Gelernten (vergl. H. O. Anl. 4 zu § 20) bezweckt, ist im allgemeinen folgender:

1. Die Taktik der eignen Waffe (Exerzier-Reglement, Felddienst-Ordnung); die Taktik der verbundenen Waffen in grossen Zügen.
2. Das Lesen der Karten und die Anleitung zum Anfertigen einfacher Krokis.
3. Die Kenntnis der eignen Waffen nebst Munition (nach Behandlung und Wirkung), die eigne Schiessvorschrift etc.; allgemeine Begriffe über andre Waffen, namentlich über deren Wirkung.
4. Pionierdienst der eignen Waffe.
5. Grundzüge der Armee-Organisation im Frieden und im Kriege; allgemeine Dienstkenntnis, im besondern Kenntnis der ehrengerichtlichen Bestimmungen. Militärbriefstil H. O. Anlage 7 zu § 46, 7.

c. Die Reserveoffizier-Prüfung.

Am Schluss der Uebung A findet für diejenigen Offizieraspiranten, welche in ihrer dienstlichen und ausserdienstlichen Haltung befriedigt haben, nach näherer Anordnung des Kommandeurs des Regiments oder selbständigen Bataillons eine **praktische** und **theoretische** Prüfung — letztere sowohl schriftlich als mündlich, und in allen unter b aufgeführten Zweigen — statt **(Reserveoffizier-Prüfung)**.

Für die theoretische Prüfung finden die Festsetzungen, welche für die Einjährigen vorgeschrieben sind, siehe Seite 12 unter III C. sinngemässe Anwendung H. O. § 46, 7c.

Die Prüfungskommission ist ebenfalls in der für Einjährige bezeichneten Weise zusammenzusetzen H. O. § 46, 7c.

d. Erfolg der Übung und Beförderung.

Das Ergebnis der Prüfung bildet nebst dem Urteil über die dienstliche Haltung des Betreffenden die Grundlage für das seitens des Kommandeurs abzugebende Gesamt-

urteil, welches derselbe in dem Ueberweisungsnationale dahin zum Ausdruck bringt, ob die Uebung behufs Ablegung der Reserveoffizier-Prüfung „erfolgreich" oder „ohne Erfolg" abgeleistet worden ist H. O. § 46, 7d.

Wird die **Uebung A** als erfolgreich angesehen, so erfolgt gleichzeitig die Beförderung zum **Vizefeldwebel** durch den Truppenkommandeur H. O. § 46, 7e.

II. Übung B.

H. O. § 46, 8a, b.

a. Ausbildung.

Während der **Uebung B** tun die zu Vizefeldwebeln beförderten **Offizieraspiranten Offizierdienst.** Der Hauptwert ist auf die praktische Ausbildung bei der Truppe zu legen. Neben derselben findet wie bei Uebung A eine praktische und theoretische Weiterbildung durch besonders hierzu kommandierte Offiziere statt, auch ist das früher Erlernte zu wiederholen.

Die Offizieraspiranten sind thunlichst auch bei dieser Uebung nur in die Standorte der Stäbe der Truppenteile (siehe I. Uebung A) einzuberufen H. O. § 46, 8a.

b. Erfolg der Übung.

Am Schluss der Uebung B hat der **Kommandeur** in das Ueberweisungsnationale einzutragen, ob er damit einverstanden ist, dass der **Offizieraspirant** zum **Reserveoffizier** des **Truppenteils** bzw. zum **Landwehroffizier** in Vorschlag gebracht werde. Dieses Einverständnis wird neben der Beurteilung der ausserdienstlichen Haltung des Offizieraspiranten von dem Ausfall einer besondern praktischen Prüfung abhängig sein.

Anmerkung.

a. Trägt der Kommandeur Bedenken, dieses Einverständnis zu erteilen, so bedarf es einer ausdrücklichen Anführung im Ueberweisungsnationale nicht, die Uebung gilt vielmehr ohne weiteres als **„ohne Erfolg"** abgeleistet. Die sonstigen Eintragungen im Ueberweisungsnationale werden auch in diesem Falle durch den Kommandeur selbst vollzogen.

b. Bietet der Offizieraspirant nach dem Urteil des Kommandeurs, selbst bei Voraussetzung der einmaligen Wiederholung der Uebung B, keine Aussicht, das Einverständnis für den Vorschlag zum Offizier zu erlangen, erscheint er dagegen zur Verwendung als **Offizierstellvertreter** im Kriegsfalle geeignet, so hat der Kommandeur diese Gelegenheit in dem Ueberweisungsnationale zu vermerken H. O. § 46, 8b.

Freiwillige Übungen.

I. Besondre Übung für Einjährige.

Zur Erlangung des Befähigungszeugnisses zum Reserve-Offizieraspiranten.
H. O. § 46, 6a—b.

Einjährig-Freiwillige, welche das Befähigungszeugnis nachträglich zu erlangen bzw. die Eigenschaft als Offizieraspiranten wieder zu erwerben wünschen, können sich zu diesem Zweck beim Bezirkskommando zu einer besondern achtwöchigen Uebung melden. Uebungen behufs nachträglicher Erlangung des Befähigungszeugnisses müssen in der Regel derart stattfinden, dass sie mit der Teilnahme an der Offizieraspiranten-Prüfung der Einjährig-Freiwilligen (H. O. § 20, 5a) abschliessen H. O. § 46, 6a.

Falls Mannschaften bei dieser Uebung die Eigenschaft als Offizieraspiranten erwerben, gelten von da an für sie die allgemeinen Bestimmungen für die Uebungen der Offizieraspiranten. Sind dieselben nicht mehr übungspflichtig, so müssen die vorgeschriebenen weitern Uebungen als besondre Uebungen abgeleistet werden.

II. Besondre Übung für Offizieraspiranten.

H. O. § 46, 2b u. 2d.

Die Bezirkskommandos reichen zum 1. Januar jeden Jahres eine namentliche Liste auch der Offizieraspiranten ein, welche sich zur besondern Uebung nach erfolgloser Uebung A*, und welche sich zur besondern Uebung nach erfolgloser Uebung B* gemeldet haben H. O. 46, 2.

***Anmerkung.** Derartige besondre Uebungen (von achtwöchiger Dauer) sind mit Einverständnis des Aspiranten zulässig (vergl. auch weiter unten H. O. § 46, 10).

Die Bezirkskommandos haben nicht die Befugnis, ihrerseits Offizieraspiranten von den in § 46 vorgeschriebenen Uebungen zurückzustellen.

— Es besteht in der Armee der Gebrauch, die betreffenden Offizieraspiranten vor Einreichung der erwähnten Listen über ihre Bereitwilligkeit zur Uebung anzufragen; doch kann nur empfohlen werden, sich persönlich rechtzeitig bei dem Adjutanten des Bezirkskommandos Sicherheit zu verschaffen. —

Gebührnisse sind bei den besondern Uebungen in derselben Weise zuständig wie bei den andern.

Die besondern Uebungen finden auf die gesetzlich vorgeschriebenen Uebungen keine Anwendung.

Offizieraspiranten, welche während dreier Jahre nach erlangter Einverständniserklärung des Truppenkommandeurs (siehe Uebung B, b) nicht zur Einziehung gelangt sind, müssen in der Regel, bevor der Beförderungsvorschlag zum Offizier Allerhöchsten Orts unterbreitet wird, in ihrem Verhältnis als Vizefeldwebel etc. in den Grenzen der regelmässigen gesetzlichen Uebungen zu einer solchen, oder zu einer besondern (freiwilligen) Uebung bei demjenigen Truppenteil herangezogen werden, dessen Kommandeur seiner Zeit die Einverständniserklärung abgegeben hat. Am Schluss der Uebung hat der Kommandeur in das Ueberweisungsnationale einzutragen, ob die früher abgegebene Erklärung aufrecht erhalten wird, verneinendenfalls ob er den betreffenden zur Verwendung als Offizierstellvertreter im Kriegsfall geeignet erachtet H. O. 46, 11.

Streichung aus der Offizieraspiranten-Liste.

H. O. § 46, 10.

Offizieraspiranten, welche

a. wegen mangelnder Dienstkenntnis trotz wiederholter Uebungen oder aus andern Gründen nicht als geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet, oder
b. nachdem sie eine der beiden Uebungen A und B ohne Erfolg abgeleistet haben, sich zur Wiederholung derselben nicht bereit erklären, oder
c. gemäss H. O. Ziffer 8 b letzter Absatz — in diesem Buche s. Seite 15 unter b Erfolg der Uebung Anmerkung b — „geeignet zur Verwendung als Offizierstellvertreter" im Kriegsfalle erachtet sind,

werden durch die Bezirkskommandos von der Liste der Offizieraspiranten gestrichen. Im übrigen siehe § 46, 5, zweiter und dritter Absatz, welche lauten:

„Wer in zwei aufeinander folgenden Jahren von Uebungen entbunden werden musste, wird von der Liste der Offizieraspiranten gestrichen."

„Ausnahmen können die obersten Waffenbehörden verfügen." H. O. § 46, 5.

Vor Streichung der unter a und b genannten Offizieraspiranten ist in den geeignet erscheinenden Fällen durch Anfrage des Bezirkskommandeurs bei dem Kommandeur des Truppenteils, bei welchem die letzte Uebung abgeleistet, unter Uebersendung des Ueberweisungsnationales festzustellen, ob die Betreffenden „zur Verwendung als Offizierstellvertreter geeignet" anzusehen sind. Bejahendenfalls wird die bezügliche Eigenschaft durch den Kommandeur des Truppenteils im Ueberweisungsnationale nachgetragen.

Ueber die erfolgte Streichung als Offizieraspirant ist unter allgemeiner Angabe des Grundes ein entsprechender Vermerk in den Landwehrstammrollen und Ueberweisungsnationalen aufzunehmen H. O. § 46, 10.

4. Die Offizier-Wahl.

H. O. § 47 u. 48.

— Gesetzliche Bestimmungen. —

Gliederung.

I. Vorbedingungen zur Wahl.
II. Wahlverhandlung und Offiziervorschlag.

I. Vorbedingungen zur Wahl.

Zur Wahl dürfen nur solche **Offizieraspiranten** gestellt werden, welche

1. nach dem Urteil des Bezirkskommandeurs mit Rücksicht auf ihre Lebensstellung und ihr ausserdienstliches Verhalten zum Offizier geeignet sind,

2. den Dienstgrad eines Fähnrichs oder Vizefeldwebels bekleiden,
3. die Einverständniserklärung des Truppenkommandeurs, dass der Offizieraspirant zum Reserve-Offizier des Truppenteils bzw. zum Landwehr-Offizier in Vorschlag gebracht werde,
4. eine gesicherte bürgerliche Existenz*) besitzen,
5. sich mit ihrer Beförderung zum Offizier schriftlich einverstanden erklärt haben,
6. sich schriftlich verpflichtet haben, nach etwaiger Ernennung zum Reserve-Offizier noch mindestens drei Jahre in der Reserve zu verbleiben.

Anmerkung.

Wer diese Verpflichtung nicht übernimmt, wird im Frieden erst nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Reserve zum Landwehroffizier in Vorschlag gebracht.

7. eine ehrenhafte Gesinnung und eine dem Offizierstande entsprechende Lebensstellung besitzen,
8. sich schriftlich verpflichtet haben, falls sie der Landwehr I angehören und ihre Beförderung zum Landwehr-Offizier wünschen, nach erfolgter Ernennung eine besondre Uebung — bis zu achtwöchiger Dauer — bei einem Linientruppenteil abzuleisten.
9. Offizieraspiranten dürfen nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach erfüllter gesetzlicher aktiver Dienstpflicht zur Wahl gestellt werden. H. O. § 47, 3.

Anmerkung.

Mit Ernennung zum Landwehr-Offizier erfolgt stets Versetzung in die jüngste Jahresklasse der Landwehr I.

II. Wahlverhandlung und Offiziervorschlag.

1. Jeder Offizieraspirant muss, ehe er Allerhöchsten Ortes zum Offizier in Vorschlag gebracht werden darf, gewählt werden.
2. Die Wahl erfolgt durch das Offizier-Korps desjenigen Landwehrbezirks, welchem der betreffende Offizieraspirant angehört, oder bei Offizieraspiranten, welche im Kriegsfalle zum Dienst einberufen sind, durch das Offizier-Korps des Truppenteils H. O. § 47, 2.
3. Die Abgabe der Stimmen kann mündlich oder schriftlich geschehen. Die Stimmen werden von dem Bezirkskommandeur gesammelt.
4. Die Abstimmung im Wahltermin selbst leitet der Bezirkskommandeur. Der jüngste Offizier giebt zuerst seine Stimme ab.
5. Bei der Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit.
6. Werden Tatsachen zur Sprache gebracht, deren nähere Aufklärung der Bezirkskommandeur für erforderlich erachtet, so wird der Vorschlag von dem letztern zurückgezogen. Die Gründe der Minderzahl gegen die Wahl werden nur dann in die Wahlverhandlung aufgenommen, wenn die Minderzahl wenigstens ein Drittel der gesamten Zahl der Stimmenden gewesen ist.
7. Der Vorschlag zum Offizier wird für alle Offizieraspiranten durch den Bezirkskommandeur, im Kriegsfall durch den Truppenteil, auf dem Dienstwege mittels Gesuchsliste zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht.
8. Die Benachrichtigung des Offizieraspiranten über erfolgte Beförderung geschieht durch diejenige Stelle, welche den Vorschlag eingereicht hat.

---

*) Offizieraspiranten, welche sich noch als **Studierende** auf Universitäten oder andern höhern Lehranstalten befinden, dürfen im Friedensverhältnis als diejenige Sicherheit ihrer bürgerlichen Existenz besitzend **nicht** angesehen werden, von welcher der Beförderungsvorschlag zum Offizier abhängt.

Dagegen dürfen **Feldjägeraspiranten**, ungeachtet dieselben noch in ihren forstlichen Studien begriffen sind, oder diese noch nicht begonnen haben, schon dann zur Wahl zum Reserveoffizier zugelassen werden, sobald dieselben von dem Kommando des Reitenden Feldjäger-Korps ein **Annahmezeugnis** erhalten haben.

Abteilung B.

1. Der Normal-Einjährige beim Eintritt in die Armee.

Gliederung.

I. Anforderungen an den Geiſt.	II. Anforderungen an den Körper.
1. Erziehung.	1. Äußere Haltung.
2. Patriotismus. Vaterländiſche Geſchichte.	2. Anforderung an die Stimme.
3. Religion.	3. Lebensgenüſſe. Turnen und Sport.
4. Umgangsformen. Ehrgefühl. Takt.	
5. Geiſtige Schulung. Liebe zum Beruf und Übung.	

Der ſo tief in alle Verhältniſſe unſeres Volkslebens eingreifende Gedanke, die von höhern Schulen gezeitigten Früchte veredelnd auf die Soldateska wirken zu laſſen, entſtammt der neuern Zeit.

Wir finden denſelben in einer Verordnung vom oberſten Kriegsherrn in **Preußen** zum Ausdruck gebracht, welche mit einem Hinweis auf die Militärſtrafen am 3. Auguſt 1808 in Königsberg in folgendem Wortlaut erlaſſen wurde:

> „Da die allgemeine Militär-Konſkription in der Folge **junge Leute** von **guter Erziehung** und **feinem Ehrgefühl** als gemeine Soldaten unter die Fahnen ſtellen wird, ſo iſt mit Zuverſicht zu erwarten, daß dieſe nicht nur ſelbſt ihren Vorgeſetzten willig folgen und durch gute Applikation den **Militärdienſt leicht erlernen**, ſondern auch eben hierdurch ihren **Kameraden** aus den **weniger gebildeten** Ständen ein **Beiſpiel** vernünftigen Gehorſams und wirkſamer Anwendung ihrer Kräfte und Fähigkeiten geben und zu **ihrer Ausbildung mitwirken** werden, und daß daher mit einer **gelinden Behandlung** Ordnung und Disziplin in der Armee werde erhalten werden können!“

Damals hoffte man also zuversichtlich, daß die gute Erziehung nicht nur einen willigen Gehorsam, sondern auch ein leichtes Erlernen des Militärdienstes mit sich bringen würde.

In weiterer Gefolgschaft der Bildung sah man die jungen Leute während ihrer Dienstzeit den weniger Gebildeten als nachahmenswertes Beispiel voranleuchten, und schließlich wünschte man sie sogar als Mithelfer, als Lehrer bei der Ausbildung zu verwenden.

Alle diese Hoffnungen und Wünsche sind thatsächlich in Erfüllung gegangen, und wir können heute mit Genugtuung nicht nur die edle Einwirkung der Schulen auf die Soldateska, sondern auch umgekehrt eine Rückwirkung der letztern auf die Schulen feststellen.

Ja, unser ganzes deutsches Volksleben ist durch diese Gemeinsamkeit der Bestrebungen im besten Sinne beeinflußt; denn wer wollte in Abrede stellen, daß die Tüchtigkeit unserer Beamten, die Willens- und Tatkraft unserer Landwirte, der Fleiß und die rege Betriebsamkeit der deutschen Bürger nicht unerheblich beeinflußt wird von Deutschlands Heer, der besten Volkserziehungsanstalt der Welt!

Im weitern Ausbau obiger Gedanken dürfte sich wohl eine nähere Betrachtung des jungen Einjährigen verlohnen, der nach jeder Richtung von Elternhaus und Schule im besten Sinne für seinen Soldatenberuf vorbereitet wurde.

Welche Anforderungen stellt nun das mächtige Deutschland an diejenigen seiner jungen Männer, welche im Begriff stehen, als **Normal-Einjährige** in die Reihen deutscher Vaterlandsverteidiger zu treten?

I. Anforderungen an den Geist.

1. Erziehung.

Der junge Einjährige soll mit guter Erziehung zum Heere kommen, seine Gemüts- und Verstandesanlagen sollen harmonisch durch Lehrer und Erzieher ausgebildet sein. Wer in solcher Weise durchgebildet ist, wird sich in einem Zustande befinden, welcher ihn für alles Große und Edle empfänglich macht.

Die genossene Bildung wird es ohne weiteres mit sich bringen, daß der junge Einjährige schon vor seinem Eintritt von dem Beruf des Soldaten, **„Thron und Vaterland bis zum letzten Atemzuge zu verteidigen“**, innerlich durchdrungen ist.

Es ist also ein edler Zweck, für welchen der Soldat in erster Linie mit seiner Person einzustehen hat, und — ist es nicht die schönste Aufgabe der humanen Bildung, die Seele des Jünglings für Edles und Hohes empfänglich zu machen!

2. Patriotismus. Vaterländische Geschichte.

Man muß als Deutscher verlangen, daß der Einjährige mit glühendem Patriotismus seinen Beruf als Soldat ergreift. Wer aber wird ihm diesen beibringen? Dazu sind die Eltern, der Vater in erster Reihe, die Freunde und besonders die Lehrer verpflichtet.

Das erlösende Wort grade für diesen Punkt hat unser jetziger **Kaiser Wilhelm** II. gesprochen, indem er einfach verlangte, es sollte ganz andrer Wert auf die **vaterländische** Geschichte gelegt werden wie bisher.

Früher suchten die deutschen Gymnasiasten nach Idealen im grauen Altertum bei den alten Griechen und Römern. Diese Ideale hatten etwas Kaltes, stellenweise Abstoßendes an sich im Vergleich zu unsern lebenswahren, belebenden **deutschen** Helden, die **unsere** Sitten kannten, unsere Sprache redeten, die Königen aus unserm Königsgeschlecht dienten, oder selbst Könige waren.

Wer kann sich eines patriotischen Freudegefühls erwehren bei Schilderungen vom alten Fritz, vom alten Dessauer, vom alten Blücher, vom Vater Zieten 2c.

Der Deutsche läßt die Helden gewissermaßen weiter unter sich leben, indem er die längst hinübergeschlummerten mit Beiwörtern wie „alt", „Vater" 2c. auch heute noch bezeichnet. —

Wer nennt die gefeierten Namen eines Moltke, Roon, Göben 2c. 2c., ohne das stolze Gefühl der Gemeinsamkeit mit ihnen als Deutscher zu haben. Es sind **unsere Helden**, unsere **deutschen** Helden, von denen selbst der Ausländer mit Ehrfurcht zu sprechen pflegt!

Der Student singt patriotische Lieder in Deutschland, grade so, wie der Soldat, wie der Turner 2c. und so soll es sein und bleiben!

Es wäre nur zu wünschen, daß von seiten der Herren Volksschullehrer auch **einige Marschlieder** den jungen Leuten beigebracht würden, damit sie dieselben beim Militär auf dem Marsche unmittelbar verwenden könnten.

☛ Jetzt, wo die Volksschullehrer ein Jahr aktiv dienen, wird ihnen der Nutzen dieser Marschlieder sehr bald einleuchten, und sie werden später zu Hause bei ihren Schülern in dem angedeuteten Sinne von selbst wirken! —

Der Patriotismus wird auch hervorgerufen durch **Reisen**, bei denen man mit offenem Auge Vergleiche zieht zwischen dem eignen, deutschen Vaterlande und fremden Ländern. Der Reisende wird finden, daß nirgends eine so exakte Verwaltung, eine solche Unbestechlichkeit der Beamten zu finden ist, wie bei uns in Deutschland.

Diese Dinge, in deren Genuß sich die lebende Generation befindet, sind uns als Ergebnis einer unvergleichlichen Geschichte überkommen, wie sie eben nur Deutschland mit seinen Hohenzollern aufzuweisen hat.

Dem patriotischen Aufschwung steht vielfach der deutsche Nörglergeist entgegen. Der Deutsche hat immer noch etwas da auszusetzen, wo andre Nationen längst sich fühlen und genießen. Es wäre **Pflicht** der **Lehrer**, grade über diesen Punkt ihre Schüler aufzuklären, damit sich letztere den Genuß an unserm herrlichen, deutschen Vaterlande, an seinen großartigen Heldengestalten, an seinen prächtigen Gauen nicht verkümmern und verleiden lassen.

Seid **stolz** darauf, Ihr zukünftigen Vaterlandsverteidiger, daß Ihr **Deutsche** seid; bekennt Euer Deutschtum auch mit Genugtuung im Auslande und betätigt Euren Patriotismus dadurch, daß Ihr **deutscher**

Arbeit, deutschem Fleiß nach Möglichkeit und bestem Können zur Anerkennung verhelft, auf solche Weise werdet Ihr **Patrioten** in des Wortes **reinster Bedeutung** sein! —

Wer in diesem Sinne denkt, der wird auch als Einjähriger Einfluß auf seine Umgebung, auf Mannschaften und Unteroffiziere ausüben können, freilich muß dabei eine gute Geschichtskenntnis und die Gabe vorausgesetzt werden, Erlerntes und Erlebtes warm und zu Herzen gehend zu schildern.

Leider macht man immer noch gelegentlich die Erfahrung, daß der Herr Einjährige in der vaterländischen Geschichte wenig Bescheid weiß. Eine merkwürdige Erscheinung!

Ein Vaterland verteidigen, dessen Geschichte man gar nicht kennt! Erinnert dieser Zustand nicht an die Söldnerheere! —

Je mehr in der Armee die Beleuchtung unserer Helden und ihrer Taten üblich wird, um so mehr tritt an die Gebildeten, die außerhalb der Armee stehen, die Pflicht heran, sich nicht nur in ähnlicher Weise mit der Geschichte des Vaterlandes*) vertraut zu machen, sondern in erhöhtem Maße! —

Auf diesem nationalen Boden können sich Patrioten des denkbar verschiedensten Bildungsgrades stundenlang unterhalten, ohne die bedeutende Kluft, welche die Bildung sonst zwischen ihnen schuf, zu empfinden — und daran denke der zukünftige Einjährige! — Er lasse sich das Studium seiner vaterländischen Geschichte hiermit ans Herz legen. Nötigenfalls bereite er sich durch Privatstudium*) vor, er wird es sicher niemals bereuen; denn abgesehen davon, daß grade unsere deutsche Geschichte einen unbezahlbaren, idealen Schatz in sich birgt, so erweitert das Geschichtsstudium überhaupt den Gesichtskreis jedes Menschen.

3. Religion.

Der Einjährige soll ein Mann von Religion sein; die Betätigung des christlichen Standpunktes auch nach außen hin ist durchaus notwendig.

Die Unteroffiziere und Soldaten stehen unter einem gewissen Einfluß der Bildung; namentlich kommt dies zur Geltung, wenn der Einjährige vielleicht in vorgerücktem Lebensalter steht oder schon eine größere Lebensstellung im bürgerlichen Verhältnis bekleidet. Deshalb lasse sich der Einjährige niemals vom Kirchenbesuch befreien, im Gegenteil, er gehe auch zuweilen **freiwillig** in die Kirche und **zum Abendmahl!**

---

*) In dem kleinen Mannschaftsbuch vom Major Menzel ist auf 18 Seiten ein **Geschichtsleitfaden** mit sehr vielen charakteristischen Bildern gegeben, der beim ersten Studium der Hohenzollerngeschichte einen vorzüglichen mnemotechnischen Anhalt gewähren wird. Verlag von R. Eisenschmidt. Berlin NW. Im Offizier-Verein, Neustädtische Kirchstraße 4—5. Preis 60 Pfennig.

Ein leicht hingesprochenes, unüberlegtes Wort über Religion kann grade bei weniger Gebildeten überaus schädlichen Einfluß ausüben, — darum Vorsicht!

Wer seinen Herrgott lieb hat, der wird ihn auch im Gespräch mit andern Kameraden bekennen; ja, es ist einer gewissen Feigheit gleich zu achten, dies gelegentlich, wo es notwendig wäre, zu unterlassen. Grade vom Soldaten, vom zukünftigen Offizier, muß man verlangen, daß er den Mut hat, nötigenfalls seine Meinung auszusprechen und gegen Angriffe zu verteidigen.

Duldung gegen andre Bekenntnisse braucht wohl in unserm **Hohenzollernstaate** nicht besonders betont zu werden; dieselbe ist nicht nur die natürliche Folge eines Mannes von auch nur leidlichem Gesichtskreis und guter wissenschaftlicher Bildung, sondern sie ist dermaßen mit unsern kameradschaftlichen Armeeverhältnissen verquickt, daß ohne sie eine wahre Kameradschaft nicht zu denken wäre!

4. Umgangsformen. Ehrgefühl. Takt.

Der junge Mann bringe gewandte Umgangsformen mit, die ihm ein leichtes und schnelles Einleben in die völlig fremden und stellenweise für den Einjährigen gerade recht schwierigen, soldatischen Verhältnisse ermöglichen.

Wer im Civil gefällige Umgangsformen hat, wer es dort versteht, ohne anzustoßen, mit allen möglichen Leuten zu verkehren, der wird auch sehr bald die militärischen Umgangsformen verstehen und richtig anwenden lernen; denn beide haben viel innere Ähnlichkeit miteinander. Aber auch Leute, denen die bürgerlichen Umgangsformen zum Teil fehlen, werden bei einigem guten Willen schnell die militärischen Formen erlernen, und diese werden wieder rückwirkend später segensreich ihr Benehmen im bürgerlichen Rock beeinflussen. Die Armee ist eben auch nach dieser Richtung hin eine Pflanzstätte der Bildung und Erziehung.

Ferner verlangt man von dem Jüngling, der Offizier werden will, feines Ehrgefühl und Takt. Ein Wort, ein Wink müssen genügen, um etwaige Mängel abzustellen; wer harten Tadels oder gar Strafen bedarf, um sich der militärischen Ordnung anzubequemen, der wird nie ein tüchtiger Vorgesetzter werden, der bleibe besser in den untersten militärischen Stellungen.

Der Takt muß das Resultat der Erziehung sein; es lassen sich darüber keine Regeln geben. Der Taktvolle hat eben ein sicheres Gefühl für das, was sich bei jeder einzelnen Gelegenheit schickt oder nicht schickt.

Als Soldat lernt man außerdem noch die militärischen Gepflogenheiten kennen, die einen Gebildeten sicher vor Taktlosigkeiten bewahren werden. Ein Beispiel:

Ein Einjähriger erhält wegen mangelhafter Korporalschaftsführung von seinem Hauptmann eine Warnung. Es würde ein Zeichen von mangelndem Takt sein, wollte der also Verwarnte gleich darauf um Urlaub bitten.

Überhaupt liegt in dem vielen Urlaubnachsuchen von seiten des Einjährigen, namentlich in der ersten Zeit nach dem Eintritt, ein geringes Zartgefühl; denn wer sich des Dienstes mit Leib und Seele annimmt, der ist in den ersten Monaten durchaus nicht in der Lage, bis spät in die Nacht hinein Vergnügungen mitzumachen.

Überdies darf der Urlaub des Einjährigen aus Gründen der Manneszucht auch denjenigen nicht bedeutend übersteigen, welchen man Unteroffizieren zu geben pflegt, wenn auch hier und da einmal eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen dürfte.

5. Geistige Schulung. Liebe zum Beruf und Übung.

Die geistige Schulung, welche der Einjährige früher genossen, gestattet ihm ein schnelleres Auffassen. Diese Fähigkeit ist es besonders, die die oberste Heeresleitung dazu bestimmt hat, sich bei den Gebildeten mit **einem** Dienstjahr zu begnügen.

Der Einjährige wird in richtiger Erkenntnis seines schönen Berufs gern seine geistigen Fähigkeiten voll und ganz einsetzen, um das möglichst schnell und gründlich zu erlernen, was der Staat, was das Heer von ihm zu fordern berechtigt sind.

Liebe für den Soldatenberuf verlangt man vom Einjährigen und zwar mit vollem Recht.

Der Einjährige, welcher nicht mit Leib und Seele Soldat ist, sondern vielmehr **nur** aus **Nützlichkeitsgründen** sich durch Soldatenleben **Titel** und **Orden** zu **erhaschen sucht**, wird **niemals** seinen Beruf auszufüllen imstande sein; denn bei der kurzen Dienstzeit, alle etwaigen Übungen mit eingerechnet, ist eine Ausbildung zum tüchtigen Reserve-Offizier nur möglich bei vorhandener Berufsfreudigkeit, die auch die größten Anstrengungen ohne Murren ertragen lehrt.

Übung macht den Meister, auch im **Soldatenberuf**! Der Einjährige weiß häufig schon aus Erfahrung, daß die zweckmäßige Ausübung irgend eines bürgerlichen Amtes nicht nur genaue Kenntnis desselben, sondern vor allem eine gewisse Übung verlangt.

Genau so steht es mit der Ausbildung des Soldaten; die theoretische Dienstkenntnis wird **nur** durch fortwährende praktische **Übung**, die stellenweise bis an die Grenze des Möglichen herangeht, zum erstrebten Ziele führen.

Die Art und Weise, mit der der gebildete Einjährige die dienstlichen Übungen aller Art ausführt, wie er überhaupt seinen Dienst versieht, muß nachhaltig auf die weniger Gebildeten einwirken und sie zu ähnlichem Verhalten anspornen.

Der Unteroffizier soll vor dem jungen Mann mit den Schnüren Achtung bekommen, er soll es als gerecht empfinden, daß derartig energische, pflichttreue und gewissenhafte Männer in verhältnismäßig kurzer Zeit zum Reserve-Offizier ernannt werden.

Mit dem Eifer und der Pflichttreue wächst die Dienstkenntnis und militärische Einsicht, zwei Eigenschaften, die von jedem Unteroffizier stets anerkannt werden; dem Träger derselben wird er später gern und

willig Gehorsam entgegenbringen. Es entsteht also für den zukünftigen Reserve-Offizier durch richtige Übung und damit verbundene Dienstkenntnis ein nicht hoch genug anzuschlagender Autoritätszuwachs.

Darum versäume der Einjährige keine Gelegenheit, um sich durch Übung und Fleiß jene Menge von militärischen Kenntnissen aller Art anzueignen, welche einen nicht unwesentlichen Teil seiner zukünftigen Autorität ausmacht!

II. Anforderungen an den Körper.

1. Äußere Haltung.

Ein Wort über die körperlichen Eigenschaften, die der Einjährige mitbringen soll.

Im allgemeinen muß der Mensch mit seinem Körper so zufrieden sein, wie ihn der liebe Gott geschaffen; da aber dem Körper ein einflußreicher Geist mit beherrschendem Willen innewohnt, so benutze der Mann diesen Willen, um sich den Körper untertänig zu machen.

Besonders wende man den Willen an, um einen stolzen, aufrechten Gang mit vorgenommener Brust zu erzielen.

Der aufrechte Gang kommt dem Einjährigen beim Exerzieren sehr zu statten, überdies verlangt man auch von dem zukünftigen Offizier eine tadellose Haltung, sowohl vor der Front im Stehen und Gehen, wie auch auf der Straße.

2. Anforderung an die Stimme.

Der zukünftige Einjährige denke schon in früher Jugend an seinen Soldatenberuf und die Anforderungen, welche derselbe an die Stimme stellt.

In der neuern Zeit erst fangen die Schulen an, sich mit diesem Punkt der Ausbildung zu befassen. Es ist nicht nur notwendig, sich im Singen, sondern auch im Sprechen, in der deutlichen Aussprache zu üben.

Bei aller Übung hüte man sich vor frühzeitiger Abnutzung oder gar Vernichtung der Stimme; denn der Mangel einer Kommandostimme bedingt bei dem Offizier Dienstunbrauchbarkeit, und eine klangvolle Stimme beim Sprechen empfiehlt überall, auch im bürgerlichen Leben.

3. Lebensgenüsse. Turnen und Sport.

Der zukünftige Einjährige soll mit einfacher Kost und einfacher Lagerstelle zufrieden sein und dabei seinen Frohsinn behalten; denn als Soldat wird er häufig genug mit beiden vorlieb nehmen müssen. Der junge Mann darf seinen Körper nicht durch großstädtische Lebensgenüsse verweichlichen, er lerne beizeiten sich Genüsse versagen, sonst hat er im Dienst entsetzlich unter den Strapazen zu leiden.

Die Spannkraft und Geschmeidigkeit des Mannes wird durch vieles Turnen erhöht, deshalb sei dem zukünftigen Einjährigen das **Turnen** ganz vorzugsweise ans Herz gelegt.

Alle Übungen des Körpers, die durch unsern Willen ausgeführt werden, stählen rückwirkend diesen Willen; **Willensstärke** aber braucht der Soldat fortwährend, und das Turnen ist außerdem an sich schon ein militärischer Dienstzweig.

Der Einjährige soll als guter Turner seinen Kameraden mit leuchtendem Beispiel vorangehen.

Neben dem Turnen sei noch jegliche Art Sport empfohlen, die dem Körper jene Elastizität und Widerstandsfähigkeit giebt, die man von einem Normal-Einjährigen verlangen darf und soll.

Wer diese Fingerzeige bei der Erziehung und Selbsterziehung beherzigt, der wird Normal-Einjährige in die Armee bringen, auf die das erzieherische Wort zutrifft

„mens sana in corpore sano!"

Damit aber ist dem Vaterlande und seinem Heere am besten gedient!

2. Kriegerehre.

Gliederung.

1. Soldatenehre. 2. Offiziersehre.

Unter Ehre versteht man im allgemeinen die sittliche Würde einer Person; im besondern erkennt man darunter in jedem Rechtsstaate die bürgerliche Ehre, die darin besteht, daß der Persönlichkeit, dem rechtsfähigen Wesen, eine gewisse Achtung gezollt wird, die ihm, sei es als Mitglied des Staates überhaupt, sei es als Mitglied eines besondern Standes, gebührt; letztere Art nennt man auch „**Standesehre**".

Die Verschiedenheit der einzelnen Berufe und Stände ergiebt selbstredend verschiedene Auffassungen der Ehre.

Was für den einen ehrenvoll im höchsten Maße ist, wird häufig für einen andern völlig wertlos sein.

Während der Gelehrte im ernsten Studium und im Erforschen von wissenschaftlichen Dingen seine Ehre sucht und findet, setzt der Kaufmann seine Ehre in höchste Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit beim Geschäft. Während der Schauspieler Ehre durch denkbar natürlichste Nachahmung von Personen und Charakteren erwirbt, sieht der Dichter höchste Ehrbefriedigung in größtmöglicher Eigenart.

So hat jeder seine Ehre, die von den andern Mitmenschen geachtet wird. Man wird es mithin nicht wunderbar finden, wenn man auch von einer **Soldatenehre** spricht.

1. Soldatenehre.

Offenbar giebt es eine Soldatenehre. Da nun der Standesehrbegriff in allen Berufsarten eng mit der Beschäftigung des betreffenden Standes verknüpft ist, so sehen wir beim Soldaten als ganz natürliche Erscheinung die Verknüpfung des **Ehrbegriffs** mit dem **Mut.**

Ein Schneider braucht z. B. nicht mutig zu sein und kann doch ein ehrenhafter Schneider sein; ein Soldat ohne Mut und Mutäußerung im notwendigen Falle ist ehrlos. Ja, das Militär-Strafgesetzbuch droht sogar strenge Strafen wegen Feigheit und mangelnden Muts an.

Hieraus ergiebt sich auch die Auffassung, welche nicht nur bei dem Soldaten, sondern bei allen männlich denkenden Civilisten herrscht, daß die Soldatenehre, wenn angängig, mit persönlichem Mut zu verteidigen ist. Der Soldat darf sogar in der Notwehr zur Verteidigung des Lebens und seiner Ehre von der Waffe Gebrauch machen.

Es hieße weit beim Ziel vorbeischießen, wollte man hieraus etwa die Berechtigung zu besonderm Dünkel oder Hochmut ableiten. Im Gegenteil, der wahrhaft ehrliebende Soldat und Offizier achtet nicht nur den Kameraden, den Offizier, sondern genau so auch jeden Ehrenmann im bürgerlichen Gewande, sei er einfacher Handwerker oder Minister.

Daß der Soldat einen besonders hohen und ausgeprägten Begriff von seiner Ehre haben muß, liegt in seinem Beruf, der bekanntlich die ehrenvollste Aufgabe zu erfüllen hat, welche es überhaupt geben kann, nämlich **„Verteidigung der nationalen Güter, Verteidigung von Thron und Vaterland!"**

Da diese Verteidigung mit Einsetzung des Lebens, ja häufig mit Aufopferung des Daseins infolge patriotischer Begeisterung geschieht, so ist wohl leicht ersichtlich, daß derartige Handlungsweise nicht mit Geld bezahlt werden kann, vielmehr liegt der Lohn solcher That für den Soldaten in der Ehre, die selbst nach dem Tode in der Geschichte ihren Ausdruck findet, und die ihren hellen Schein auch auf die Standesgenossen und auf die Verwandten des Helden zurückstrahlen läßt.

Ja, man kann noch weiter gehen und sagen, jeder Angehörige des Vaterlandes nimmt teil an der Ehre, an dem Ruhm des einzelnen Soldaten: denn aus den vielen Einzeltaten der Helden entsteht der Sieg, und die Früchte des Sieges genießen alle Staatsangehörigen sowohl in materieller, wie auch in ideeller Weise.

Hat nicht jeder Deutsche ein Recht, sich der kriegerischen Großtaten seiner Landsleute und seiner Vorfahren zu erfreuen und sie mit Stolz in der Brust andern gegenüber zu erwähnen!

Es ist zu allen Zeiten so gewesen, daß der Krieger stets eine besonders hohe Standesehre hatte, und er wird sie auch behalten, so lange es Soldaten giebt. In unserm Vaterlande braucht sich aber niemand über diese hohe Auffassung der Standesehre zu grämen; denn mit ihrer Hilfe entsteht jene Begeisterung, welche das Vaterland mit all seinen Bewohnern verteidigen läßt. Überdies sind ja fast alle körperlich brauchbaren Männer in Deutschlands Gauen Soldaten, haben also teil an dieser schönen, reinen Soldatenehre, welche Mut und

Tapferkeit auf ihren Bannern glänzen läßt, und die in treuster Pflichterfüllung auch im Frieden ihren Lohn findet.

2. Offiziersehre.

Eine besondre Art der Soldatenehre ist die **Offizier-Standesehre**.

Je edler und höher der Ehrbegriff in einem Stand ist, um so mehr wird in demselben geleistet werden; denn der Ehrbegriff hängt innig mit dem Pflichtgefühl und der Pflichttreue zusammen.

Von dem Ehrbegriff der Offiziere hängt die Güte einer Armee ab. Die Offizier-Standesehre ist wie ein weißes Gewand zu schützen, auf dem die kleinsten Flecke sichtbar werden.

Da seit Anfang des 19. Jahrhunderts alle wehrfähigen Deutschen zeitweise im Heere dienen und somit auch die Gebildetsten der Nation im Heere ihre Ausbildung erhalten, so tritt an die Offiziere, die Erzieher und Führer des Heeres, um so ernster die Pflicht heran, ihre Ehre makellos zu erhalten und gegebenenfalls mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verteidigen.

Verlangt man beim Soldaten schon Mut bei Verteidigung seiner Ehre, so ist die genannte Tugend vom Offizier doppelt zu fordern.

Wer nicht die Fähigkeit besitzt, seine Ehre mit außerordentlichem Mut zu verteidigen, der darf nicht länger Offizier bleiben; denn dessen soldatische Eigenschaften dürften der Armee nur herzlich wenig Nutzen bringen.

Das vielfach angefeindete Duell gilt in der Armee als letztes Auskunftsmittel in Ehrenhändeln.

Der Hinweis auf die bürgerliche Beleidigungsklage genügt wohl kaum dem mildest Denkenden. Es gehört zu wenig Mut zu einer solchen Klage, und die **geringe Geldstrafe** des Beleidigers würde unter Umständen die Soldatenehre, die Offiziersehre, ins Lächerliche ziehen. —

Der Offizier, der mit Revolver und Säbel in der Hand dem Feinde rücksichtslos auf den Leib rücken soll, der bei innern Unruhen, bei denen die Polizei des Militärs bedarf, eine segensreiche, unter Umständen vermittelnde, stets aber mutige Rolle spielen wird, braucht eine **hohe Autoritätsstellung** nicht nur vor seinen Untergebenen, sondern auch **vor dem Civilpublikum**.

Ohne diese Autorität würde einerseits oft der willige, unbedingte Gehorsam der Untergebenen im Heere fehlen, andrerseits würden auch stellenweise, wie bei innern Unruhen, Opfer gefordert werden müssen, die bei Erhaltung der großen Offiziersautorität im Volke gewiß zu vermeiden wären. —

Das Ansehen des Offiziers wird vielfach bei den augenblicklich bestehenden Verhältnissen nicht genügend wiederhergestellt durch einen wochenlangen Prozeß, der, wenn nicht gar mit Freisprechung, vielleicht nur mit einer kleinen Geldstrafe des Beleidigers endet.

Eine solche Erledigung verträgt sich nicht mit unserer Standes-, mit unserer Soldatenehre. Jedenfalls aber sieht der Untergebene, der

die Autorität des Vorgeſetzten anerkennen ſoll, in einer ſolchen Sühne für angetane Schmach keine hinreichende Genugtuung, und darin liegt der Kernpunkt der ganzen Frage.

Das Rechtsgefühl und Rechtsbewußtſein ſtehen hier in Widerſpruch mit dem beſtehenden Geſetz.

Sein Leben hat der Offizier durch den Fahneneid vor allem ſeinem Kaiſer, ſeinem Landesherrn und dem Vaterlande verpfändet — dies iſt in erſter Linie zu bedenken!

Gewiſſenlos wird man einen Zweikampf nennen, der mit den ſchwerſten Bedingungen wegen geringfügiger Streitigkeiten, zu denen man gewiß kleinere Beleidigungen im aufgeregten Zuſtande rechnen darf, ausgefochten wird.

Weshalb, fragt man ſich, führen Geringfügigkeiten oft genug zum Duell. Als Antwort kann man im Hinblick auf die Erfahrungen im Leben ſagen: „Weil häufig ein **falſcher Stolz** vor Nachgiebigkeit und rechtzeitiger Verſöhnung abhält.“ —

Man bedenke, daß vielfach ein bei weitem **größerer Mut** zur Bekennung eines zugefügten Unrechts und der damit verbundenen Bitte um Entſchuldigung gehört, wie zum Duell ſelbſt.

Der mitunter vielleicht auch vorkommende Grund, gegebenenfalls durch hartnäckiges Beſtehen auf einem Duell ſeinen Mut beweiſen zu wollen, dürfte **niemals** beim Offizier vorwalten (es ſei denn, daß dieſer Mut vom Beleidiger*) unerhörterweiſe in Frage geſtellt wäre); denn ſolcher Mut wird von jedem Offizier als ſelbſtverſtändlich vorausgeſetzt.

Das freiwillige Eingeſtehen des Unrechts dem Beleidigten gegenüber **verpflichtet** jeden echten Kameraden zum **Einſchlagen** in die dargebotene **Verſöhnungshand**. Damit aber dies Darbieten der Hand ermöglicht werde, wird der Beleidigte wohl daran thun, nicht allzu eilig mit dem Fordern der Genugtuung zu ſein, d. h. alſo dem Beleidiger Zeit laſſen.

In den Ergänzungsbeſtimmungen zur Verordnung über die Ehrengerichte (ſiehe Teil II) nennt Seine Majeſtät die Handlungsweiſe eines Offiziers „**ritterlich**“, der die Verſöhnungshand zuerſt bietet, nachdem er eingeſehen, daß er, ſei es in der Übereilung oder in der Erregung, einem andern Unrecht gethan, ihn beleidigt hat; auch wird ebendaſelbſt von dem Beleidigten vorausgeſetzt, daß er die dargebotene Verſöhnungshand annimmt, ſoweit Standesehre und gute Sitte dies zuläßt.

Dieſe Ergänzungsbeſtimmungen verlangen hinfort **grundſätzlich** beim Austragen von Ehrenhändeln **das Mitwirken des Ehrenrats**, der ſeinerſeits verpflichtet iſt, nach Möglichkeit für einen gütlichen Ausgleich Sorge zu tragen.

---

*) Ein Beleidiger, der ſich in ſolcher Weiſe vergißt, dürfte am längſten Offizier geweſen ſein; denn er wird ſpäter auf Grund der ehrengerichtlichen Beſtimmung verurteilt werden, die wörtlich alſo lautet:

„Einen Offizier, welcher imſtande iſt, die Ehre eines Kameraden in frevelhafter Weiſe zu verletzen, werde ich ebenſowenig in meinem Heere dulden, wie einen Offizier, der ſeine Ehre nicht zu wahren weiß.“

Der **Ehrenrat**, gebildet aus gesetzlich gewählten Vertrauenspersonen des Offizier-Korps, ist sowohl in Anbetracht des Alters seiner Mitglieder, wie auch infolge seiner parteilosen Stellung zur Sache durchaus in der Lage, ein **maßgebendes** und zufriedenstellendes **Urteil** für **beide** Parteien abzugeben. Auch ist der Offizier, indem er sich der gefällten Entscheidung fügt, stets gedeckt, da dieser Ehrenrat, selbst aus Offizieren bestehend, die über die Standessitten genau Bescheid wissen, in Ehrensachen neuerdings gewissermaßen zur dienstlichen Instanz geworden ist.

Die oben erwähnten Ergänzungsbestimmungen sind für Offiziere so genau bis ins kleinste gegeben, daß sie eine **vorzügliche Richtschnur** bei jedem Ehrenhandel unter Offizieren bilden; man braucht im gegebenen Fall nur nachzuschlagen; deshalb ist es nötig, daß jeder Offizier, auch der des Beurlaubtenstandes, sich mit diesen Bestimmungen aufs genaueste vertraut macht, darum sei nochmals auf Teil II dieses Buches, Kapitel: „**Verordnung über Ehrengerichte**" hingewiesen, die daselbst **wortgetreu** zu finden ist.

Da der Ehrenrat in neuerer Zeit eine fast endgültig entscheidende Rolle spielt, weil er nach dem Willen des Königs auch bei Streitanlässen zwischen Offizieren und Nichtoffizieren handelnd, nach Möglichkeit versöhnend, eingreifen soll, so sei hier ein Wort über die alljährliche Wahl der Ehrenratsmitglieder gesagt:

Damit die Ehrenräte, ich möchte sagen, ein beinahe blindes Vertrauen von den Kameraden genießen, ist es erforderlich, die Wahl der Mitglieder **genau im Sinne** der ehrengerichtlichen Bestimmungen vom hochseligen Kaiser Wilhelm, dem Großen, vorzunehmen, die besagen:

„Indem ich die Zusammensetzung der Ehrenräte des Offizier-Korps von der Wahl der Kameraden abhängig gemacht habe, ist es nicht allein meine Absicht, den Kommandeuren für die oft schwierigen Geschäfte in Ehrensachen besonders geeignete Organe zu geben, sondern auch die, solche Offiziere für die Funktionen zu finden, welche das Vertrauen ihrer Kameraden in so hohem Grade besitzen, daß sie mit Erfolg als deren berufene Ratgeber in Ehrensachen wirken können. Ich setze voraus, daß **kein Offizier sich bei der Wahl von andern als mit dieser Meiner Absicht übereinstimmenden Beweggründen wird leiten lassen.**"

Die nicht zu verkennenden Schwierigkeiten, die bei Wahlen zum **Landwehr-Ehrenrat** bestehen, dürften in erster Linie durch lebhafte Pflege echter Kameradschaft gemildert werden, wodurch eine größere Annäherung und Bekanntschaft mit den gegenseitigen Charaktereigenschaften — und dadurch wieder Aufstellen von durchaus geeigneten, Vertrauen einflößenden Männern zur Wahl — erfolgen wird.

Nach einem Ausgleich, einer Versöhnung soll von allen Beteiligten vergessen werden, das verlangt unsere Kameradschaft.

Das Duell soll und wird dann dem Allerhöchsten Willen gemäß zu den äußersten Seltenheiten gehören.

Vom rein theoretischen Standpunkt aus sollte das Duell unter Gebildeten eigentlich ausgeschlossen sein; denn **wahre Ehre** duldet **nicht** die **Mißachtung** des andern und seiner Rechte; allein die Verhältnisse sind nicht stets ideal.

Immerhin besteht das Duell nur als **notwendiges Übel**, es darf selbstredend nur im äußersten Falle, wenn kein andres Mittel zur Herstellung der verletzten Standesehre vorhanden ist, angewandt werden.

Gegen ein **gewissenloses** Aufsspielsetzen des vom Herrgott geschenkten Lebens wird mit Recht nicht nur in bürgerlichen Kreisen, sondern auch in Militärkreisen Stellung genommen.

Überdies erscheint auch das mehrmalige Herausfordern ein und derselben Person wegen ein und derselben Angelegenheit vom rein praktischen Standpunkt aus ein Unding; denn wenn jemand z. B. durch eine Beleidigung eine größere Zahl von Personen getroffen hat, sagen wir 20, so kann er sich unmöglich mit allen 20 herumschießen. Würde dies verlangt, so entspräche dies Verlangen etwa einem Todesurteil; denn von 20 Männern wird doch wenigstens einer die Todeskugel zu versenden haben.

Infolge des Ansehens, das unser Offizier-Korps genießt, wird man sich im allgemeinen der Hoffnung hingeben können, daß Entscheidungen der Ehrenräte auch von **Nichtoffizieren** als bindend hingenommen werden. Sache der tüchtigen Einjährigen schon ist es, in diesem Sinne ihre gleichaltrigen Standesgenossen im bürgerlichen Leben zu beeinflussen und zu unterrichten.

Das Duell wird übrigens den Gesetzen gemäß bestraft!

3. Der Einjährig-Freiwillige in der Kompagnie.

Gliederung.

I. Im Dienst.	II. Außer Dienst.
a. Einzelausbildung.	a. Benehmen und Auftreten.
b. Verhalten als Untergebener und Kamerad.	b. Anzug.
c. Auftreten als Vorgesetzter.	
d. Anzug und Geldleistungen.	
e. Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine in besondern Dienststellungen.	

I. Im Dienst.

a. Einzelausbildung.

Die Einjährigen eines Truppenteils — Regiments oder Bataillons — erhalten nach ihrem Eintritt eine besondre, gegen zehn Wochen um-

fassende Ausbildung. Diese Maßregel ist durch folgende Punkte begründet: erstens fällt der Einstellungstermin der Einjährigen, sei er nun 1. Oktober oder 1. April, nicht mit dem der Rekruten zusammen, und zweitens muß man einen gebildeten Menschen doch schneller und nach andern Grundsätzen ausbilden als einen weniger gebildeten.

Nach 10 Wochen soll also der Einjährige als „**ausgebildet**" in die Kompagnie eingestellt werden. Hier muß er sich nun rasch in dem größern Rahmen zurechtfinden.

Damit nun der Einjährige nach Ablauf dieser Zeit einen guten Ausbildungsgrad erreicht, ist es für ihn unerläßlich, daß er sich seinem Dienst vom ersten Tage an mit größtem Eifer widme und sich bemühe, diejenige praktische Gewandtheit im Exerzieren, Schießen, Turnen, Felddienst 2c. zu erlangen, die man von jedem sogenannten „**gewandten Mann**" verlangen muß.

Die **Einzelausbildung** bildet die Grundlage für den Soldaten, für den Offizier. Aus dem bei der ersten Besichtigung erkennbaren Eifer, mit welchem der Einjährige sich der verschiedenen Dienstzweige angenommen hat, sowie aus seiner Fertigkeit in denselben kann man schon auf den spätern Offizier schließen; hierbei gilt das alte Sprichwort: „Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr!"

Der Einjährige darf in diesem Eifer aber während des ganzen Dienstjahres nicht nachlassen, sondern soll bestrebt sein, in allen Dienstzweigen den andern Leuten der Kompagnie als **Vorbild** zu gelten. Letztere werden es alsdann auch für gerecht und selbstverständlich erachten, daß solch ein Einjähriger schneller befördert wird als sie selber.

Man glaube nicht, daß die farbigen Schnüre an den Achselklappen ohne **weiteres** nach 6 Monaten zur Gefreiten- und später zur Unteroffiziercharge berechtigen. Besonders sei dies für solche Einjährige gesagt, die mit vielen ihresgleichen zusammen bei demselben Truppenteil dienen (Universitätsstädte). In manchen Standorten findet man 20 und mehr Einjährige bei einer Kompagnie. Bei dieser großen Zahl ist das Aussuchen der zur Beförderung geeigneten natürlich ein viel strengeres als in Verhältnissen, wo wenig Einjährige dienen.

Wer also Wert auf **Beförderung** legt, und wen die Verhältnisse nicht dazu zwingen, in einem **solchen** Standort zu dienen, der überlege sich eingehend, ob er nicht lieber einen andren Standort*) wähle?

---

*) In neuerer Zeit wird den Civilbeamten die Militärdienstzeit auf ihren bürgerlichen Beruf angerechnet, so daß dem Einjährigen wenig oder gar keine Zeit verloren geht. Er kann infolgedessen auf das „Semester belegen" in seiner Universitätsstadt verzichten, um so mehr, als dies doch nur eine Formsache bleiben wird, da der Dienst viel zu anstrengend ist, um noch nebenbei ernste Studien zu machen. Man sei in dem einen Jahr ganz Soldat vom Scheitel bis zur Sohle, benutze aber als lebenskluger Mann alle Vorteile, die sich einem bieten, und diene dort sein Jahr ab, wo man als Studiosus 2c. auf Grund allgemeiner Verhältnisse von vornherein die besten Aussichten hat, befördert zu werden, also, wenn nicht besondre Verhältnisse dafür sprechen, — nicht gerade in einer Universitätsstadt. —

Andrerseits werden hervorragende militärische Eigenschaften gewiß **überall** anerkannt, allein der **Durchschnittsmann** soll auch Berechtigung für die Beförderung haben, und für diesen sei obige Mahnung gegeben!

Der am 1. Oktober eingetretene Freiwillige hat den großen Vorteil, daß er am **Anfang** des **militärischen Jahres**, — welches mit der Rekruteneinstellung beginnt, — eintritt und so in der Lage ist, den weitern Aufbau der Ausbildung im Verlauf dieses Jahres genau zu verfolgen.

Schwieriger hat es der „**April-Einjährige**". Ist dieser ausgebildet und zur Einstellung in die Kompagnie reif, dann befindet sich das militärische Jahr schon in vollem Gange, und der Neueingestellte kommt sofort in Verhältnisse (Bataillonsexerzieren, Felddienstübungen 2c.), in welche sich die andern Leute der Kompagnie schon längst hineingewöhnt haben.

Es wird also der „**Oktober-Einjährige**", wenn auch kürzere Zeit als der Rekrut ausgebildet, doch mit diesem zugleich im weitern Ausbildungsgang fortschreiten. Für ihn wird es darum viel leichter sein, sich in dem jedesmaligen neuen Ausbildungsabschnitt, in welchen er mit den übrigen Leuten der Kompagnie gleichmäßig eintritt, zurechtzufinden und sich in denselben **hineinzudenken**, als für den April-Einjährigen, welcher z. B. in das ausgebildete Bataillon eintritt.

Für letztern besonders sei die alljährlich sich wiederholende Ausbildungsweise des Infanteristen hier kurz angeführt, er kann daraus ersehen, wie weit die andern Leute der Kompagnie bei seiner Einstellung bereits vorgeschritten sind, und wird es ihm dann gelingen, das bereits Geübte nachzuholen, zum mindesten, sich die Formen des Exerzierens theoretisch klar zu machen.

Im Oktober werden die **Rekruten** eingestellt und bis zum Januar in besondern Rekrutenabteilungen ausgebildet.

Nun beginnt das Zusammenstellen der Kompagnie — Rekruten und Leute des zweiten Jahrgangs gemischt — und die Ausbildung der letztern, welche meist bis April dauert (**Kompagnieexerzieren**). Die ausgebildeten Kompagnien werden dann zum Bataillon zusammengestellt und in diesem Verbande unterwiesen (**Bataillonsexerzieren**). Hierauf beginnt die Felddienstperiode, ferner das gefechtsmäßige Schießen in größern Verbänden, und schließlich werden die Truppen durch stetiges Steigern der Anforderungen in allen Dienstzweigen allmählich zu den größern Truppenübungen vorbereitet. Letztere bilden den Abschluß des militärischen Jahres und bestehen aus **Regiments-** und **Brigadeexerzieren***) und den **Manövern**.

Nach Schluß der größeren Truppenübungen findet die Entlassung der ausgedienten Leute statt. Eine kleine Pause — und mit Einstellung der Rekruten beginnt das **neue militärische Jahr**.

---

*) Vielfach finden diese Exerzieren schon jetzt im Frühjahr und Sommer in Verbindung mit dem gefechtsmäßigen Schießen auf den Truppenübungsplätzen statt.

b. Verhalten als Untergebener und Kamerad.

Nachdem der Einjährige bei der am Schluß der Einzelausbildung stattfindenden Besichtigung als „gut ausgebildet" befunden worden ist, wird er in die Kompagnie eingestellt und rechnet von jetzt ab wie jeder andere ausgebildete Mann. Er wird natürlich noch einiger Zeit bedürfen, um das „Rekrutenhafte" in manchen Ausbildungszweigen abzustreifen; Energie und Fleiß werden aber hier nachhelfen, und bald wird der Einjährige erreicht haben, daß er nicht mehr „auffällt", wie man zu sagen pflegt.

Er wird in der Masse der übrigen Leute verschwinden. Hieran soll sich aber kein Beharrungszustand anschließen, sondern alsbald wird er aus der Masse wieder hervortreten, und nun beginnt das „Auffallen" im guten Sinne.

Die dienstlichen Leistungen der besten Leute in der Kompagnie zu erreichen, ja womöglich zu übertreffen, das ist das Ziel, welches sich der Einjährige vorstecken soll.

Die Einzelausbildung schließe für ihn nicht mit der Besichtigung ab, er arbeite weiter an sich, denn er muß in allen Dienstzweigen das **erlernen**, was er später als Vorgesetzter **lehren** will.

Die Zeit, während welcher der Einjährige den Grad des **Gemeinen** inne hat, benutze er emsig dazu, um sich mit den Gewohnheiten der Leute der Kompagnie eingehend vertraut zu machen. Er wird hier manches Gute und Praktische, aber auch manche Ungehörigkeiten sehen; ersteres verwerte er, wo immer nur angängig, die Kenntnis der letztern aber brauche er in seiner zukünftigen Eigenschaft als Vorgesetzter, um seine Untergebenen zur Ordnung und Zucht erziehen zu können.

Es sei hier durchaus nicht etwa einem würdelosen Spionieren das Wort geredet, sondern es soll nur auf die Wichtigkeit des innern Dienstes hingewiesen werden, der als hervorragendes Mittel zur Anerziehung der Disziplin genau gekannt und verstanden werden muß. Lediglich aus diesem Grunde soll man sich mit den Gewohnheiten der Leute und mit ihren Charaktereigenschaften vertraut machen, also um die Mannschaften später als Vorgesetzter entsprechend richtig behandeln zu können.

Wie der Mann sein Gewehr zu reinigen, wie er seine Sachen instand zu halten pflegt, das kann man nur als **seinesgleichen** sehen; dem Vorgesetzten bleiben solche Geheimnisse häufig verborgen, da der Mann diesem gegenüber erfahrungsgemäß eine viel vorsichtigere Haltung annimmt.

Wer andrerseits nie wahrgenommen hat, wie seine Nebenleute im Gefecht absichtlich den Schuß mit einer Platzpatrone vermeiden, um nachher den Lauf nicht reinigen zu brauchen, — wer ferner nicht wahrgenommen hat, daß auf dem Schießstand gelegentlich mehrere Leute ohne irgendwelche Berechtigung mit ein und demselben Gewehr schießen und dgl. Dinge mehr, — der wird auch als Vorgesetzter kaum die Befähigung haben, seine Untergebenen gehörig überwachen zu können.

Man benutze also die Zeit als Gemeiner, um sich gute Kenntnisse

in allen praktischen und theoretischen Dienstzweigen anzueignen, und verschaffe sich auch eingehende Belehrung darüber, wie es im innern Dienst einer Kompagnie zugeht.

Bevor das Verhältnis des Einjährigen zu den übrigen Leuten der Kompagnie erörtert wird, möge ihr Verhalten gegen die Unteroffiziere einer nähern Beleuchtung unterzogen werden.

Man findet immer noch vielfach die Meinung verbreitet, als sei der Einjährige verpflichtet, ein gutes Verhältnis mit den Unteroffizieren dadurch zu erreichen, daß er sie mit Gefälligkeiten aller Art, Einladungen zu Bier, Geschenken und dgl. überhäufe. Vom rein militärischen Standpunkt aus erscheint es einfach als **Insubordination ersten Ranges**, wenn ein Untergebener es überhaupt wagt, einem Vorgesetzten ein Geschenk anzubieten mit der, wenn auch verhüllten Absicht, dadurch dienstliche Vorteile zu erringen. Man beschränke Zufälligkeiten, denen man zuweilen schwer wird ausweichen können, auf ein Geringes. Will ein Einjähriger eine Beförderung und dgl. feiern und seine Kompagnie-Unteroffiziere dazu einzuladen, so wird wohl niemand so engherzig sein, ihm dies zu verweigern, falls er nämlich in der Lage dazu ist. Immerhin aber hat der Betreffende die Pflicht, die **Erlaubnis seines Kompagnie-Chefs** dazu einzuholen.

Eine zu große Vertraulichkeit kann böse Folgen haben, namentlich wenn sich dieselbe auf den Dienst hinüberspielt und der Einjährige sich mit Rücksicht auf diese Vertraulichkeit verleiten läßt, seinem Vorgesetzten die nötige Achtung zu versagen.

Entgegengebrachten Vertraulichkeiten begegne man mit dem nötigen Takt, im Notfalle gewährt die streng dienstliche Form den besten Schutz.

Bekleidet der Einjährige den Rang eines Unteroffiziers, so sind die schwierigsten Verhältnisse überwunden, er richte sein Tun und Handeln den Vorschriften entsprechend ein und vermeide dabei jegliche Überhebung.

Im Verkehr mit den übrigen Unteroffizieren wird ihm bescheidenes, kameradschaftliches Wesen, wie es sowohl dem gebildeten Menschen, als auch dem Jüngsten des Dienstgrades zukommt, stets den Dienst angenehm erscheinen lassen.

Es entspräche weder den dienstlichen Autoritätsverhältnissen noch dem von einem Gebildeten zu verlangenden Takt, wollte ein eben zum Unteroffizier beförderter Einjähriger ein unverhältnismäßig großes Wort im Dienste mitreden. Das vorhandene Selbstbewußtsein, sowie die etwa schon errungene Tüchtigkeit wird durch Bescheidenheit und Zurückhaltung erst die rechte Krönung erhalten, und das engere kameradschaftliche Band des Unteroffizier-Korps wird sich auch um den jungen Einjährigen schlingen, der desselben vielleicht mehr und öfters bedürfen wird, als er selbst bei Beginn seiner Stellung glauben mag.

Die verschiedenen Dienstgrade sollen eben durchgemacht werden und zeitigen nur dann wahren, dienstlichen Gewinn, wenn man es versteht, dieselben voll und ganz auszufüllen. Das Urteil der Kameraden ist oft namentlich in Bezug auf Charakter-Eigenschaften richtiger

wie das der Vorgesetzten, darum versuche sich der junge Unteroffizier die Liebe und die Achtung seiner Unteroffizier-Kameraden zu erwerben und derart zu sichern, daß letztere ihm als Reserve-Offizier später gern und willig Gehorsam entgegenbringen.

Solange der Freiwillige Gemeinenrang bekleidet, lebe er mit den übrigen Leuten der Kompagnie in so kameradschaftlicher Weise, daß einerseits jeder Gedanke an Hochmut, andrerseits plumpe Vertraulichkeit als ausgeschlossen erscheint; letzteres ist mit Rücksicht auf die zukünftige Stellung als Vorgesetzter besonders beachtenswert. Wird der Einjährige wegen Tüchtigkeit im Dienst belobt, so feuert dies die andern Leute zur Nacheiferung an, und letztere werden dann gewiß nicht nur jede Vertraulichkeit vermeiden, sondern sie werden vielmehr in dem tüchtigen Einjährigen etwas Besonderes im besten Sinne des Wortes sehen, dem sie nachzueifern haben — und so soll es sein!

Ein unfähiger Einjähriger sinkt dagegen bald derart in der Achtung seiner Kameraden, daß letztere ihn hänseln und auch stellenweise in das bei den übrigen Leuten angewandte „**Du**“ verfallen.

Hat der Einjährige erst diese Stellung erreicht, so ist jede Beförderung ausgeschlossen, der einzige Unterschied besteht für ihn dann nur noch in den Schnüren und der kürzern Dienstzeit! —

c. Auftreten als Vorgesetzter.

Wie jeder Fahnenjunker von Anfang seiner Dienstzeit an verpflichtet ist, neben seiner Ausbildung von vornherein auch an das einstige Lehren und Auftreten als Vorgesetzter zu denken, so liegt diese Pflicht in gleichem Maße auch jedem Einjährigen ob, der befördert werden will.

Was die praktischen Dienstzweige anbetrifft, so wird nur derjenige ein **guter Lehrer** werden, der persönlich Gutes leistet, d. h. gut exerziert, schießt, turnt ꝛc. Ein solcher Lehrer ist in der Lage, seinen Untergebenen zu zeigen, wie und warum eine Übung so und so gemacht werden muß, ein derartiger Vorgesetzter wird z. B. beim Exerzieren von alten Leuten statt langatmiger Belehrungen einfach ein Gewehr zur Hand nehmen und einen tadellosen Griff vormachen, — das ist mehr wert wie endlose theoretische Abhandlungen.

Theorie und **Praxis** müssen trotzdem **Hand in Hand** gehen, deshalb soll der Lehrer auch imstande sein, die Formen der praktischen Ausbildung den Untergebenen theoretisch einfach, d. h. in soldatischer Kürze, richtig zu erklären.

Hierzu ist natürlich eine genaue Kenntnis der betreffenden Dienstvorschriften unerläßlich. Diese Kenntnisse, verbunden mit guten persönlichen Leistungen, geben dem Vorgesetzten diejenige Sicherheit in der Ausführung jeden Dienstes, die die **Hauptmittel** für sein **Ansehen** ausmachen.

Wie im äußern, muß der Einjährige auch im innern Dienst diejenige Einsicht in alle Dienstzweige gewinnen, die ihn befähigt, sowohl lehrend seinen Untergebenen vorzustehen, als dieselben in der sorgfältigen Ausübung jedes, auch des geringsten Dienstes zu überwachen.

Im ersten halben Jahre seiner Dienstzeit wird der Einjährige wenig oder gar nicht als Vorgesetzter aufzutreten haben, er befindet sich ja selbst in der Ausbildung und soll lernen. Trotzdem behalte er auch in dieser Zeit seine zukünftige Beförderung und sein Auftreten als Vorgesetzter im Auge und nehme sich seine Vorgesetzten jetzt schon zum Vorbild, indem er ihr Verhalten bei jeder Gelegenheit beobachtet.

Der im Oktober eingetretene Freiwillige wird im allgemeinen *eher* in die Lage kommen, als *Vorgesetzter* Verwendung zu finden, als der April-Einjährige, da ersterer bald nach der eignen Ausbildung ab und zu als „**Rekruten-Gefreiter**" Verwendung finden dürfte; denn die Rekruten befinden sich zu dieser Zeit in ihrer Ausbildung.

Hierbei kann der Einjährige seine ersten Erfahrungen machen, hier kann er sich im *Kommando* üben, seine Fähigkeit, andern etwas beizubringen, prüfen und fördern; hier tritt er das *erste* Mal als Vorgesetzter im Sinne der Kriegsartikel auf. Besonders angenehm ist hierbei der Umstand, daß sich der Untergebene, der Rekrut, auf einem noch *unfertigen* Standpunkt befindet, weshalb er Fehler, sowie Unsicherheit seitens des Vorgesetzten nicht so leicht bemerken wird, wie ein ausgebildeter Soldat. Der Einjährige fasse das Amt als „Rekruten-Gefreiter" mit der *ernsten* Bedeutung auf, daß es der erste Schritt auf der schwierigen Vorgesetztenlaufbahn ist.

Diejenigen, die nach einem halben Jahre zum Gefreiten ernannt werden, treten meistens bald darauf als „Unteroffizierdienstthuer" aus der Front, auch wird ihnen demnächst die Führung einer Korporalschaft*) anvertraut.

Der Einjährige, der aus der Front austritt, muß von nun an seinen frühern Kameraden gegenüber zeitweise, häufig sogar dauernd eine Vorgesetztenstellung einnehmen. Wer möchte nicht einsehen, daß dieser plötzliche Stellungswechsel mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist?

Es bedarf der Einsetzung der ganzen Persönlichkeit und des Aufgebots allen Taktes, um sich als Einjähriger die erforderliche Autorität zu sichern, ohne dabei besondre Schärfe gegen die früher Gleichgestellten anzuwenden. Die Schwierigkeiten sind um so größer, je vertraulicher der frühere Verkehr des Betreffenden mit den übrigen Leuten der Kompagnie war; es sei also an dieser Stelle nochmals die dringende Mahnung ausgesprochen, jenen Verkehr so einzurichten, daß das zukünftige Ansehen, dessen jeder Einjährige als Vorgesetzter bedarf, niemals vorzeitig in Frage gestellt wird.

Das Ansehen muß durch die Persönlichkeit und das Auftreten des Vorgesetzten verbürgt sein. Wenn auch ausnahmsweise ein Widerstrebender durch Strafe zum Anerkennen der Befehle des Vorgesetzten gezwungen werden kann, so würde doch jede Autorität, die lediglich auf

---

*) Der Korporalschaftsführer als *Lehrer* und *Erzieher* ist im Menzel, „Der deutsche Infanterist", sehr eingehend und lehrreich, auch vom pädagogischen Standpunkt aus, besprochen. Verlag von R. Eisenschmidt, Berlin NW. 7, Neustädtische Kirchstraße 4—5, im Offizier-Verein.

Furcht vor Strafen begründet ist, im Ernstfalle und im Augenblick der Gefahr versagen. Nicht auf das „**Was**", sondern auf das „**Wie**" des Befehlens kommt es beim Vorgesetzten an; darum lerne richtig befehlen!

Die rechte **Würde** des Vorgesetzten, — nicht mit Eigendünkel zu verwechseln, — sowie die **Zweckmäßigkeit** der **Anordnungen** und **Befehle** erzeugen willigen **Gehorsam** und Anerkennung der **Persönlichkeit.** Ein Vergleich bz. Beobachten der Vorgesetzten im bürgerlichen Leben läßt diese Behauptung sofort als wahr und richtig erscheinen.

Hat es der Einjährige also verstanden, schon gleich nach seiner Einstellung in die Kompagnie durch geistige Überlegenheit, durch Eifer und persönliches Auftreten sich Autorität über die andern Leute zu verschaffen, so wird ihm diese auch für das ganze Dienstjahr gesichert bleiben.

Tritt nach neunmonatlicher Dienstzeit die erhoffte Beförderung zum Unteroffizier ein, so wird dadurch das Ansehen des Betreffenden noch erhöht; denn jeder Soldat erkennt in dem Träger der Tressen sofort seinen Vorgesetzten. Eine praktische Prüfung, wie sie wohl bei den meisten Regimentern dieser Beförderung vorausgeht, sei hier noch angeführt.

„Unteroffizier-Prüfung".

I. Exerzieren. a) Schulexerzieren.

1. Vorführung der Einzelausbildung mit und ohne Gewehr (Kommandoabgabe, Erkennen und Abstellen der Fehler, Geben von Erklärung aus dem E.-R.).

2. Vorführung einer kleinen Abteilung — Glied, Halbzug — im sogen. Schulexerzieren auf der Stelle und Ausführung von Marschbewegungen nach einem Auftrage (s. Aufgaben im Abschnitt II. E.-R.).

b) Gefechtsexerzieren:

1. Vorführung eines Mannes in der Ausbildung als Schütze, insbesondere in den Anschlagsarten (Erkennen und Abstellen von Fehlern).

2. Vorführung einer Rotte in der geschlossenen und in der zerstreuten Ordnung (s. Abschnitt II. E.-R.).

3. Vorführung einer Gruppe wie vor, namentlich im Feuergefecht (genaue Kenntnis der reglementarischen Formen, richtige Kommandoabgabe usw.).

II. Schießen. Kenntnis der Obliegenheiten des Lehrers bei der Schießausbildung und beim Entfernungsschätzen und des Sicherheitsdienstes auf dem Schießstand.

III. Felddienst. Führen einer Spitze; Ausstellen eines Doppel- und Unteroffizierpostens, einer Außenwache; Führen einer Patrouille.

IV. Garnison-Wachdienst. Aufziehen, Ablösen und Ehrenbezeugungen einer Wache, als Wachthabender eingetreten. Vorführung einer Unterweisung der Posten.

V. Turnen und Fechten. Kenntnis der Körperhaltung und der Hilfsstellungen bei Ausführung der Übungen, daneben persönliche gute Leistungen.

VI. Dienstunterricht. Vorführung einer Abteilung über die Rekrutenaufgaben (Ehrenbezeugungen, Gradabzeichen, Gewehr usw.).

Der Prüfstein für diese Beförderung wird außerdem die **Führung der Korporalschaft** sein, und erscheint es deshalb durchaus nötig, daß Einjährige, die eine Korporalschaft führen, zeitweise in der Kaserne wohnen; nur dort werden sie in der Lage sein, die Leute ihrer Korporalschaft nach jeder Richtung hin kennen zu lernen und zu beaufsichtigen.

Für das Verhalten als Vorgesetzter beherzige man folgende Grundsätze: Ruhiges, aber durchaus sicheres Auftreten; eine gerechte, wo erforderlich, strenge Behandlung der Untergebenen unter Berücksichtigung der Eigenart des Einzelnen.

d. Anzug und Geldleistungen.

Die **Bekleidungsordnung** sagt im § 5 Nummer 1 bis 5 folgendes:

1. Der Einjährig-Freiwillige ist verpflichtet, die etatsmäßigen Groß- und Klein-Bekleidungsstücke sich aus eignen Mitteln zu beschaffen. Er kann sich dieselben **nach Bedarf** zum Etatspreise — unter Hinzurechnung der Kosten für das Schnurabzeichen — von dem Truppenteil kaufen.*)
2. Die Ausrüstungsstücke werden ihm von der Truppe gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. (Beträgt beim Linien-Infanteristen fürs Jahr 5,12 Mark.)
3. Beim Ausscheiden aus dem Dienst sind die Ausrüstungsstücke zurückzuliefern.
4. Einjährigen, denen die Mittel zum Unterhalte fehlen, darf vom Generalkommando neben der Aufnahme in die Verpflegung des Truppenteils auch die freie Bekleidung und Ausrüstung, wie sie den Gemeinen zusteht, bewilligt werden.
5. Bekleidungsstücke der Einjährigen, die nach halbjähriger Ausbildung mit der Waffe den Rest ihrer aktiven Dienstzeit als einjährig-freiwillige Ärzte oder Militärapotheker erfüllen, sowie der in die Reihe der Fahnenjunker übergeführten Einjährig-Freiwilligen, werden auf deren Wunsch vom Truppenteil gegen Zahlung des **Abschätzungswertes** übernommen. Das von ihnen gezahlte Ausrüstungsgeld erhalten sie für den Rest des Jahres zurückerstattet. Für die Neueinkleidung als einjährig-freiwillige Ärzte und Militärapotheker haben sie selbst zu sorgen.

NB. Das schwarz-weiß-wollene (in Preußen) Schnurabzeichen steht auch Freiwilligen zu, die freie Verpflegung 2c. erhalten. Im mobilen Verhältnis wird es nur von denen getragen, die im ersten Dienstjahre stehen.

Im Anschluß hieran wird dem Einjährigen die auf S. 39 stehende Tabelle aus dem Bekleidungs-Etat willkommen sein, aus der man die

*) Die Einjährig-Freiwilligen werden bei Eintritt einer Mobilmachung ebenso wie die übrigen Mannschaften unentgeltlich bekleidet und ausgerüstet; der Abschätzungswert der Bekleidungsstücke wird in Geld erstattet. Anlage 2, Z. 5 der H.-O.

Etatspreise, die Tragezeit und die Abnutzungssummen bz. die Jahresentschädigung der Groß- und Klein-Bekleidungsstücke ersehen kann, sowie diejenige Geldsumme, deren etwa ein wirtschaftlicher Einjähriger für seinen Anzug ꝛc. während seines Dienstjahres bedarf.

Preis-Tabelle für Bekleidungsstücke.

Nummer	Bekleidungsstücke	Gemeine: Etatspreis M.	Pf.	Tragezeit Jahre	Jahresentschädigung M.	Pf.	Stückzahl bz. Paar	Bekleidungsstücke	Anzahl der Bekleidungsstücke, mit denen etwa ein Linien-Infanterie-Einjähriger in seinem Jahr auskommen kann M.	Pf.
	I. Groß-Bekleidungsstücke.							**I. Groß-Bekleidungsstücke.**		
1.	Feldmütze . . .	1	14	2	—	57	2	Feldmützen . .	2	28
2.	Schirmmütze .	2	50	1	2	50	2	Schirmmützen .	5	—
3.	Waffenrock . .	13	23	2	6	61	3	Waffenröcke . .	39	69
4.	Litewka	10	15	3	3	38	1	Litewka	10	15
5.	Halsbinde . . .	—	30	$^3/_4$	—	40	3	Halsbinden . .	—	90
6.	Tuchhose	8	85	$1^1/_4$	7	08	3	Tuchhosen . . .	26	55
7.	Weißleinene Hose	2	—	$1^1/_2$	1	33	1	Weißleinene Hose	2	—
8.	Unterhose . . .	1	25	$^5/_6$	1	50	4	Unterhosen, Paar	5	—
9.	Mantel	17	27	$6^1/_2$	2	66	1	Mantel	17	27
10.	Drillichhose . .	2	—	—	—	—	2	Drillichhosen. .	4	—
11.	Drillichjacke . .	2	02	2	—	—	2	Drillichjacken .	4	04
12.	Tuchhandschuhe, Paar	1	33	5	—	27	1	Tuchhandschuhe, Paar	1	33
							2	Säbeltroddel .	—	70
	II. Klein-Bekleidungsstücke.							**II. Klein-Bekleidungsstücke.**		
1.	Stiefel, Paar .	9	20	$1^1/_6$	7	89	2	Stiefel, Paar .	18	40
2.	Schnürschuhe, Paar	6	70	$1^1/_2$	5	74	1	Schnürschuhe, Paar.	6	70
3.	Halbsohlen mit Flecken, Paar einschl. für das Aufnähen . .	1	65	—	2	83	4	Halbsohlen, mit Flecken, Paar einschl. für das Aufnähen . .	6	60
4.	Hemde	1	60	$^1/_2$	3	20	6	Hemden	9	60
				Macht für das ganze Jahr zusammen:					160 M.	21 Pf.

Die Preiserhöhung für Garde und Jäger, sowie für Truppenteile mit andern Abzeichen ist so gering, daß deren Angabe hier nicht in Betracht kommt. Lederhandschuhe sind nicht aufgenommen, da der Einjährige sich diese doch meist selbst kauft. Gute Handschuhe kosten Geld (von 3 Mk. an), halten aber auch um so länger.

Ausrüstungsstücke, Gewehr und **Seitengewehr** erhält der Einjährige leihweise, nur muß er dafür eine bestimmte Abnutzungssumme entrichten. Das Waffenreparaturgeld beträgt 0,14 Mk. für den Monat.

Unter der Annahme, daß der Einjährige außer Dienst meistens Sachen aus besserm Tuch tragen wird, kann er mit drei Waffenröcken gut auskommen; natürlich ist er auch verpflichtet, diese, wenn erforderlich, neu besetzen lassen 2c.*) Auf jeden Fall darf er in der **Güte** des **Anzugs** den andern Leuten **nicht** nachstehen, sondern er soll sich im Gegenteil durch saubern und gut gehaltenen wie geputzten Anzug auszeichnen.

Zum Instandhalten des letztern erhält er von der Kompagnie einen sogenannten Putzkameraden zugeteilt, dem er für das Putzen 2c. den im Regiment vorgeschriebenen Geldsatz monatlich zu geben hat.

Immerhin bleibt aber der Einjährige für seinen Anzug selbst verantwortlich. Hierzu ist es erforderlich, daß sich derselbe so zeitig zum Dienst in der Kaserne einfindet, daß er Versehen seines Putzkameraden ausgleichen und dennoch im richtigen Anzug erscheinen kann. Aus naheliegenden Gründen empfiehlt es sich, wenn irgend möglich, eine Wohnung in der Nähe der Kaserne zu suchen.

Der Einjährige ist verpflichtet, sein Unterkommen und seine Verpflegung selbst zu bestreiten. Ausnahmsweise kann er während der Manöverzeit gegen Bezahlung in die Verpflegung des Truppenteils übernommen werden. Jeder Einjährige hat erforderlichenfalls Anspruch auf Lazarett-Verpflegung und zahlt dafür für jeden Tag 1,50 Mk.

e. Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine in besondern Dienststellungen.

Nachstehend sei kurz die Tätigkeit derjenigen Unteroffiziere 2c. beleuchtet, die mit besondern Dienststellungen innerhalb der Kompagnie betraut sind, um gegebenenfalls dem Einjährigen einen Anhalt zu bieten, und um ihm ferner denjenigen Einblick in die Kompagnie-Maschine zu gewähren, dessen er als Offizier und später als Kompagnieführer bedarf. Es ist hier **nur** gerade **so viel** gesagt, als einerseits für den **Feldsoldaten** erforderlich erscheint und andrerseits für den Korporalschaftsführer im Frieden von Wichtigkeit ist.

1. Der Feldwebel.

Er ist die Vertrauensperson des Kompagnie-Chefs, welchen er in allen innern Angelegenheiten der Kompagnie unterstützt; er führt das Schreibwesen, die Kommandier- und Stammrollen, Löhnungs- und Soldbücher, Revierkrankenbuch, Postquittungsbuch, Strafbücher u. a. Er hält auf Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Kompagnie und überwacht alle Unteroffiziere und Mannschaften in und außer Dienst.

*) Ein Rock zur ersten Ausbildung und zum täglichen Dienst, ein zweiter zum Wachdienst, Kirchgang u. s. w., der dritte zu Besichtigungen, Paraden und als Aushülfe.

Der Feldwebel muß Kenntnis von allem haben, was in der Kompagnie vorfällt. Zum äußern Dienst läßt er die Kompagnie antreten, meldet dem zum Dienst befohlenen Vorgesetzten die angetretenen Leute und muß über den Verbleib aller nicht zum Dienst erschienenen Mannschaften genaue Auskunft geben können.

Alle diese Dienstobliegenheiten stellen an Charakter, Zuverlässigkeit, Diensteifer und Dienstkenntnis besonders hohe Anforderungen.

Der Feldwebel ist Vorgesetzter **sämtlicher** Unteroffiziere und Mannschaften der Kompagnie.

2. Der Schieß- und Gewehr-Unteroffizier.

Diesem liegt die Verwaltung der gesamten Waffen und Munitions-Vorräte der Kompagnie ob. Er sorgt für kriegsbrauchbaren Zustand der erstern und bringt Ausbesserungen an zuständiger Stelle zur Sprache. Ferner ordnet er den gesamten Schießdienst der Kompagnie nach den Befehlen des Kompagniechefs an; er führt die Schießbücher und alle auf den Schießdienst Bezug habenden Listen, und verwaltet die Flaggen, Ziel- und Schießstand-Utensilien.

3. Der Kammer-Unteroffizier.

Er verwaltet die gesamten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Kompagnie, er ist für Ordnung auf der Kompagnie-Kammer verantwortlich und führt die Kammerbücher, ferner beschäftigt er die Handwerker der Kompagnie nach Anordnung des Kompagniechefs.

4. Fourier.

Der Fourier sorgt für gutes und sachgemäßes Instandhalten der der Kompagnie zur Benutzung überwiesenen Räume und der Wäsche. Er verteilt das Brot, Petroleum und Heizungsmaterial und giebt Bettwäsche, Bettstroh und Matratzen aus. Im Manöver wird er mit dem Quartiermachen beauftragt, u. U. besorgt er die Verpflegung, wenn solche aus Magazinen empfangen wird.

5. Unteroffizier vom Kompagnie- und Bataillonsdienst.

Die Tätigkeit dieser Unteroffiziere ist nach den örtlichen Verhältnissen verschieden, und sei nur darauf hingewiesen, daß man sich gegebenenfalls mit der betreffenden Instruktion genau bekannt zu machen hat. Den unteroffizierdienstthuenden Gefreiten stehen die Befugnisse eines Unteroffiziers aber nur für die Dauer und den Bereich der ihnen zugewiesenen Unteroffizier-Dienststellung zu.

6. Der Korporalschaftsführer.*)

Er wird vom Kompagniechef mit der Führung der Korporalschaft beauftragt und dies wird der versammelten Korporalschaft bekannt gemacht. Ein derartig beauftragter Gefreiter tritt hierdurch in und außer Dienst sämtlichen Leuten der unterstellten Korporalschaft, nicht

*) Siehe auch: Menzel, Der deutsche Infanterist, Abschnitt: Der Korporalschaftsführer.

aber den übrigen Gefreiten und Gemeinen gegenüber in das Vorgesetztenverhältnis.

Der Korporalschaftsführer hat im kleinen einen ähnlichen Wirkungskreis wie der Kompagniechef im großen, er ist aber weniger dazu da, Befehle zu geben, als dazu, auf schnelle und gute Ausführung gegebener Befehle zu halten.

Er beaufsichtigt die unterstellten Mannschaften in Bezug auf alle Anordnungen des Kompagniechefs und unterstützt den Chef in der Erziehung des Soldaten. Vor jedem Dienst sieht er den Anzug nach; außerdem liegt ihm das Nachsehen der von der Kompagnie für jeden Tag befohlenen Sachen ob. Er hat die Aufsicht über Reinlichkeit und Gesundheitspflege. Ferner vermittelt er den Verkehr seiner Leute mit dem Kammerunteroffizier, Fourier u. s. w. und sorgt für die Sachen abwesender Mannschaften. Zum Dienst läßt er seine Korporalschaft antreten und muß dem Feldwebel genaue Auskunft über fehlende Leute geben. Er führt das Korporalschaftsbuch.

Der Korporalschaftsführer muß genaue Kenntnis des Charakters, der häuslichen Verhältnisse, der Geldverhältnisse und der Lebensweise der Leute seiner Korporalschaft haben. Strafgewalt besitzt er nicht, dagegen hat er das Recht, die Sachen seiner Leute so oft nachzusehen, als er es für nötig hält und deren Instandsetzung, sowie erforderlichenfalls wiederholtes Putzen ꝛc. anzuordnen. Das Antreten in einem bestimmten Anzuge kann er nicht verfügen, sondern er kann nur befehlen, daß ihm dies oder jenes Bekleidungsstück in gereinigtem ꝛc. Zustande vorgezeigt werde.

7. Der Stubenälteste.

Stubenälteste und deren Stellvertreter sind hinsichtlich der Stubenordnung Vorgesetzte der zur Stube gehörenden Mannschaften, sofern dieselben vom Kompagniechef mit Wahrnehmung dieser Dienststellung ausdrücklich beauftragt worden sind, und dieser Befehl der Stubenmannschaft gehörig bekannt gemacht ist.

Der Stubenälteste ist für Aufrechterhaltung der Stubenordnung verantwortlich und kommandiert täglich in einer bestimmten Reihenfolge einen Mann zum Stubendienst. Er hat aber nicht das Recht, den betreffenden Mann bei schlecht geleistetem Stubendienst mit Straf-Stubendienst zu bestrafen, sondern muß in solchem Falle Meldung machen.

II. Außer Dienst.*)

a. Benehmen und Auftreten.

An dem außerdienstlichen Benehmen und Auftreten eines Einjährigen müßte man, selbst bei fehlenden Schnüren, sofort erkennen, daß der Träger der Uniform ein Mann von feiner Bildung sei.

*) Hier sei auf die in „Menzel, der deutsche Infanterist", sehr eingehend behandelten Aufgaben „**Ehrenbezeugungen**" und „**Benehmen gegen Vorgesetzte**" hingewiesen. Verlag von R. Eisenschmidt, Berlin NW. 7, Neustädtische Kirchstraße 4—5, im Offizier-Verein.

Er suche Gesellschaft auf, die seinem Stande entspricht; er denke an das Sprichwort: „**Sage mir, mit wem Du umgehst, und ich will Dir sagen, wer Du bist!**"

Der Einjährige vermeide Wirtshäuser, in denen anständige Leute nicht verkehren, und betrage sich in öffentlichen Gaststuben so, wie es einem gebildeten jungen Manne zukommt. Der Einjährige sorge in dieser Beziehung aber nicht nur für sich allein, sondern er bringe auch auf Abwege geratene Kameraden, also andre Einjährige, nötigenfalls auf die rechte Bahn zurück. Welche Mittel er dabei anzuwenden hat, muß seinem Taktgefühl und seiner Kameradschaft anheimgegeben werden.

In Wirtschaften, in denen Vorgesetzte zu verkehren pflegen, lege der Einjährige besondern Wert auf gute und gewandte Ehrenbezeugung, die überall empfiehlt; auch auf der Straße benehme er sich, wie es einem wohlerzogenen, jungen Manne ansteht, er gelte in Bezug auf **Straßenmannszucht als Muster** für andre Soldaten.

Der königliche Dienst erfordert im ersten Jahre die völlige Anspannung aller geistigen und körperlichen Kräfte; die Anforderungen sind häufig so groß, daß nicht genug vor Ausschreitungen gewarnt werden kann. Vergnügungen, die im gewöhnlichen Leben als harmlos bezeichnet werden können, verlieren beim Soldaten ihren unschuldigen Charakter, sobald denselben am nächsten Tage z. B. ein anstrengender Marsch in der Sommerhitze folgt. Darum gewöhne sich der junge Krieger ans Versagen; auch wird er durch die Dienstfreudigkeit, die ihn nach gehöriger Ruhe überkommt, hinlänglich entschädigt, ganz abgesehen davon, daß er sich durch ordnungsmäßigen Schlaf vor Unglücksfällen zu schützen vermag, wie solche auf Märschen gerade Einjährige leider nur zu häufig betroffen haben.

Für Vergnügungszwecke erweist sich immer noch der Samstag-Abend als besonders geeignet.

Das häufige Bitten um Urlaub über Zapfenstreich seitens der Einjährigen erscheint nicht lebensklug, weil der Urlaub erteilende Kompagnie-Chef unwillkürlich Betrachtungen über den Diensteifer und die Leistungen des Nachsuchenden anstellen wird.

Das Dienstjahr soll nicht ein Jahr des Genusses sein, sondern ein Jahr der strengen, ernsten Arbeit an sich selbst, nur so kann Körper und Geist derart gestärkt werden, daß der Einjährige als Mann von durchgebildetem Charakter, seiner zukünftigen Offizierstellung entsprechend, abzugehen in der Lage ist.

b. Anzug.

Die Bestimmungen über die eignen Sachen sind bei den einzelnen Truppenteilen so verschieden, daß der Einjährige gut thun wird, sich erst genau nach denselben zu erkundigen, bevor er sich eigne Sachen anschafft. Im übrigen halte man den eignen Anzug in tadellosem Zustand, insbesondere achte man auf gutes Rot an Mütze und Rock und auf gutsitzendes Schuhwerk.

Am Zustand der Stiefel erkennt man leicht die allgemeine Ord-

nungsliebe des Trägers, gerade der Stiefel wird zuweilen zum unliebsamen Verräter.

Man erscheine nötigenfalls lieber im guterhaltenen und gutsitzenden Dienstanzuge, wie in abgetragenen und schlechtsitzenden Sachen von feinerem Stoff.

Schonung der Sachen kann nicht dringend genug empfohlen werden, man erspart sich und seinen Angehörigen dadurch manches Geldstück.

Wer als Einjähriger seine Sachen schont, wird dieselben bei den Übungen als Reserve-Offizieraspirant sehr gut weiter verwenden können.

4. Der Offizieraspirant der Reserve.

Gliederung.

A. Verhalten im Beurlaubtenstande.

1. Pflichten der zur Reserve Beurlaubten.
2. Besondres Verhältnis zum Bezirkskommando.
3. Teilnahme an Offizier-Versammlungen.
4. Verkehr.

B. Verhalten während der Übungen.

1. Antritt der Übungen und Marschgebührnisse.
2. Der praktische Dienst.
3. Der theoretische Unterricht.
4. Teilnahme am Offizier-Mittagstisch.
5. Gebührnisse während der Übungen.

A. Verhalten im Beurlaubtenstande.

1. Pflichten der zur Reserve Beurlaubten.

Die im Paß unter Abschnitt I, 2—5 und im Abschnitt II—V enthaltenen Bestimmungen befolge der Aspirant auf das genaueste, damit das Bezirkskommando nicht genötigt ist, mit Strafen einzuschreiten. Alle von dieser Behörde an ihn gerichteten Schreiben beantworte er sofort mit der nötigen Sorgfalt und nach dem in diesem Buche im Abschnitt „**Militärschriftverkehr**“ gegebenen Anhalt.

An dieser Stelle sei auf Ziffer 5 des Abschnittes I der Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes hingewiesen:

Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. (Gesuche sind an den Bezirksfeldwebel der Kontrolstelle zu richten, Beschwerden dem Bezirkskommandeur vorzutragen; richtet sich die Beschwerde gegen letztern, so ist sie bei dem vorgesetzten Bezirks- oder Kontroloffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Bezirksadjutanten anzubringen.)

Übrigens kann den Offizier-Aspiranten für die Zeit, die zwischen dem Einjährigen-Jahr und der Übung A, sowie später in der Zeit, die zwischen dieser und der Übung B liegt, nicht dringend genug ans Herz gelegt werden, sich sowohl körperlich wie wissenschaftlich auf die nächste Übung vorzubereiten! —

In **körperlicher** Beziehung seien Turnübungen aller Art, Radfahren, Beitritt zu Offizierschießvereinen, Reitunterricht ꝛc. empfohlen; in **geistiger** Beziehung wird das Halten einer Fachzeitung, z. B. der Militär-Zeitung, Organ für die Reserve- und Landwehr-Offiziere des deutschen Heeres, — Verlag von R. Eisenschmidt, Berlin, im Offizier-Verein, — ferner das Studium des Exerzier-Reglements, der Felddienstordnung ꝛc. an der Hand der in diesem Buche a. a. O. gegebenen Hinweise und endlich einige Beschäftigung mit der neuern Kriegsgeschichte seine gute Wirkung nicht verfehlen.

2. Besondres Verhältnis zum Bezirkskommando.

Die soldatische Zukunft des Aspiranten erheischt es, daß ihn der **Bezirkskommandeur persönlich** kennen lerne. Darum versäume er nicht, — trotz der vorschriftsmäßigen Meldungen bei dem Bezirksfeldwebel — sich bei dem Kommandeur zu melden. Er wähle zu dieser Meldung den Visitenanzug und bewahre während derselben eine militärische Haltung.

Die Rat erteilende Mittelsperson wird für derlei Gelegenheiten der Bezirksadjutant sein, bei ihm lasse sich der Aspirant zunächst melden, ihm trage er sein Anliegen zuerst vor. Es empfiehlt sich überhaupt, alle Gesuche, wenn möglich, **mündlich** beim Bezirksadjutanten zur Sprache zu bringen, selbstredend **nach vorangegangener Benachrichtigung** des **Bezirksfeldwebels**. Auf diese Weise werden unnütze Schreibereien vermieden und wird der Aspirant am schnellsten die Erfüllung seiner berechtigten Wünsche erhoffen können.

3. Teilnahme an Offizier-Versammlungen.

Erhält ein Aspirant die Aufforderung zur Teilnahme an einer Offizier-Versammlung, so lasse er sich nur durch ganz besonders schwerwiegende Gründe von der Annahme abhalten. Letztere wird stets anzumelden sein, andernfalls muß das etwaige **Nichterscheinen** in der durchaus **erforderlichen Absage** hinreichend **begründet** sein. Über die Form der Zu- und Absagen unterrichte man sich, schon ehe man eine

Einladung erhält, damit man im gegebenen Falle **umgehend**, wie sich dies für einen Offizieraspiranten gehört, zu antworten vermag.

Die Offizier-Versammlung bietet dem Aspiranten meist die **einzige Gelegenheit**, sich bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes bekannt zu machen. Da diese Herren ihn später zu wählen haben, so können sie mit Fug und Recht verlangen, daß sich der zu Wählende nicht nur vorstellen läßt, sondern daß er auch Gelegenheit giebt, seine Umgangsformen kennen zu lernen.

Ist ein Aspirant in einer solchen Versammlung gänzlich unbekannt, so wende er sich behufs Vorstellung an den Adjutanten etwa mit den Worten: „Herr Leutnant! Ich bitte gehorsamst um die Ehre, den Herren vorgestellt zu werden, ich bin hier noch gänzlich unbekannt!"

> Man bittet natürlich selbst vorgestellt zu werden und nicht etwa, daß einem die Herren vorgestellt werden.

Der **Aspirant** lege sich im Verkehr mit den Offizieren eine gewisse Reserve auf, er **fühle sich** an einem solchen Tage **ganz als Soldat** und **Untergebener**. Auf solche Weise wird man ohne weiteres vermeiden, auf die Rangunterschiede des bürgerlichen Lebens aufmerksam zu machen, die dem Offizieraspiranten häufig eine bedeutendere Rolle zuweisen, wie manchem der anwesenden Offiziere. Die denkbar schönste Gelegenheit, Kameradschaft, Zartgefühl und gute Erziehung an den Tag zu legen!

Als Anzug wähle man zu derartigen Versammlungen den schwarzen Gehrock, falls nicht ein andrer Anzug auf der Einladung ꝛc. besonders vorgeschrieben war.

4. Verkehr.

Der Privatverkehr des Aspiranten darf bei den Offizieren seines Landwehrbezirks keinen Anstoß erregen; er fühle sich als zukünftiges Mitglied des Offizier-Korps und vermeide alles, was der Standesehre eines Offiziers entgegen wäre. Er ist verpflichtet, den Verkehr mit Offizieren des Beurlaubtenstandes zu suchen bz. zu unterhalten, wenn ihm ein solcher geboten wird.

Wohnt der Offizieraspirant in einer Stadt mit Bezirkskommando oder Bezirksoffizier, so hat er sowohl beim Kommandeur, wie beim Bezirksoffizier und dem Bezirksadjutanten Besuch abzustatten. In Bezug auf diesen Punkt sei auf Teil III Kapitel „**Besuche**" hingewiesen, wo man alles Nötige findet.

Auch sei hier zur Teilnahme an Kaisersgeburtstagsfesten, sowie an Festen der Kriegervereine ꝛc. dringend gemahnt. Der Offizieraspirant denke namentlich in kleinen Städten daran, daß über sein Tun und Treiben in ausgiebigster Weise an Bezirkskommando Bericht erstattet wird, dem die Pflicht obliegt, stets über den Aspiranten Bescheid zu wissen.

Ein absichtliches Zurückziehen könnte leicht als **Mangel an Bildung, Selbstgefühl** und **Standesbewußtsein** aufgefaßt werden, und

das Stellen zur Wahl dürfte unter Umſtänden bei einem Aſpiranten auf die lange Bank geſchoben werden, der keinerlei Gelegenheit giebt, ihn kennen zu lernen. Es mag ja Fälle geben, bei denen ein Verkehr mit Offizieren unmöglich iſt, dann ſuche ſich der Aſpirant ſonſtige gute Geſellſchaft aus, ſo daß der Bezirkskommandeur, der verpflichtet iſt, ſich über das Leben und Treiben des zukünftigen Offiziers zu unterrichten, die Überzeugung gewinnt, der Betreffende eigne ſich auch **außerdienſtlich** zum Reſerve-Offizier.

An dieſer Stelle ſei auch nochmals erwähnt, daß Offizieraſpiranten, die während dreier Jahre nach erlangter Einverſtändniserklärung des Truppenkommandeurs ſich nicht zur Wahl geſtellt haben, **noch eine Übung** behufs Neuerlangung obiger Erklärung ablegen müſſen, bevor ein Beförderungsvorſchlag eingereicht werden darf (ſiehe geſetzl. Beſt.).

B. Verhalten während der Übungen.

1. Antritt der Übungen und Marſchgebührniſſe.

Die Bezirkskommandos reichen zum 1. Januar jeden Jahres eine Liſte ſämtlicher zu Übungen heranzuziehenden Offizieraſpiranten ein.

Das Generalkommando verteilt letztere nach dem Mobilmachungsbedarf auf die Truppenteile.

Wünſche der Offizieraſpiranten ſind nur inſoweit zu berückſichtigen, als es das Dienſtintereſſe zuläßt; derartige Wünſche ſind von dem Aſpiranten auf dem Dienſtwege an ſein Bezirkskommando zu richten.

Das Bezirkskommando teilt den Aſpiranten den Beginn der Übung ſo rechtzeitig mit, daß erſtere in der Lage ſind, Geſuche um Befreiung von der Übung auf Grund amtlicher, gewerblicher und häuslicher Verhältniſſe zu dem vom Bezirkskommando zu beſtimmenden Zeitpunkt einzureichen. Solchen Geſuchen ſind **amtlich beglaubigte** (Magiſtrat, Ortsbehörde, vorgeſetzte Behörde) **Beſcheinigungen** beizufügen.

Das Generalkommando entſcheidet über ſolche Geſuche.

Wer vor Antritt der Übung keinen Beſcheid auf ſein Geſuch hat, muß ſich zu derſelben melden. Diejenigen, die von der Übung befreit werden, werden das nächſte Jahr zur Übung herangezogen.

Wer in zwei aufeinanderfolgenden Jahren von Übungen entbunden werden mußte, wird von der **Liſte** der **Offizieraſpiranten geſtrichen.**

Der zur Übung befohlene Aſpirant meldet ſich im Geſchäftszimmer des Bezirkskommandos mit ſeinem Geſtellungsbefehl. Nun folgt ärztliche Unterſuchung auf Übungsfähigkeit; dann, bei vorhandener Tauglichkeit, Abſendung zum Truppenteil.

Zur Reiſe werden die zuſtändigen Marſchgebührniſſe und ein Militärfahrſchein ausgehändigt. Für mehrere Mannſchaften, die bis zu ein und derſelben Station die Eiſenbahn gleichzeitig benutzen, genügt ein Fahrſchein.

Nach dem Ermeſſen der abſendenden Behörde ꝛc. darf indeſſen den einzeln Entſendeten an Stelle des Militärfahrſcheines der Betrag der

Eisenbahnfahrgebühren nach dem Satze des Militärtarifs zur Lösung von Militärfahrkarten bar gezahlt werden.

Der **Militärfahrschein**, der zur Fahrt **3. Klasse** berechtigt, besteht aus zwei Abschnitten und muß vor Abgang des Zuges abgestempelt werden, weshalb man sich rechtzeitig, bei lebhaftem Verkehr etwa eine Stunde vor dem Zugabgang am Fahrkartenschalter 2c. einzufinden hat, falls man Anspruch auf Mitbeförderung behalten will. Von diesem Schein trennt der Beamte einen Abschnitt ab, der übrigbleibende Teil bleibt in Händen des Aspiranten, dient als Ausweis während der Fahrt und ist gemeinsam mit dem Gestellungsbefehl gelegentlich der Anmeldung beim Truppenteil abzugeben.

Im **Standort** angekommen, erkundige man sich nach dem Geschäftszimmer des Truppenteils, wo man sich zur festgesetzten Zeit oder, wenn keine Stunde angegeben, zur **Parolezeit** zwischen 11 und 12 Uhr vormittags, einzufinden und zu melden hat (Regiments-, Bataillonsadjutant). Während einer solchen Meldung nehme man den Hut ab und halte ihn an der rechten Seite mit leicht ausgestrecktem Arm.

An **Marschgebührnissen** erhalten Vizefeldwebel für jede, wenn auch erst angefangene 300 km Schienenweg 2 Mark, Unteroffiziere 1,50 Mark, Gefreite und Gemeine 1 Mark. Die Vergütung wird nur zur Hälfte gewährt, wenn die nach Schienen-Kilometern zu berechnende Entfernung überhaupt nur 100 km oder weniger beträgt.

Haben die vorerwähnten Offizieraspiranten zur Erreichung des Bestimmungsortes nur Landweg zurückzulegen, so erfolgt ihre Abfindung für jede, wenn auch erst angefangene 20 km mit der oben erwähnten Vergütung. Entfernungen von weniger als 20 km sind unentgeltlich zurückzulegen.

Einen Anspruch auf Marschgebürnisse 2c. haben diejenigen Offizieraspiranten nicht, die auf ihren Wunsch zu Truppen außerhalb des Korpsbezirks zu Übungen eingezogen werden. Dienstvorschrift über Marschgebührnisse § 7, 1 und 2 sowie § 27, 1.

2. Der praktische Dienst.

Wie schon an anderer Stelle erwähnt, leistet der zur **Übung A Einberufene** die ersten vier Wochen dieser Übung auf einem Truppenübungsplatz des Armeekorps ab, wo die Zusammenstellung der Aspiranten zu Übungskompagnien erfolgt. Über diese vier Wochen werden hier Stichworte folgen, welche den Verlauf der Übung kurz darstellen sollen.

Organisatorische Bestimmungen. Einkleidung bei dem Truppenteile (Ferngläser, Schreibmaterial, Dienstvorschriften 2c. mitbringen!), demnächst Absendung zum Übungsplatz. Bilden der Kompagnien mit einer Kopfstärke bis zu 100 Aspiranten unter Führung eines Hauptmanns. Einteilung in Offizierinspektionen zu 20—25 Unteroffizieren; Leitung ein Oberleutnant oder Leutnant mit Unterstützung je eines Vizefeldwebels. Für den inneren Dienst 2c. sind ein Feldwebel, Schießunteroffizier, Handwerker und Putzer für die Aspiranten kommandiert. Unterbringung in Baracken.

Ausbildungszweige.

I. Praktische Ausbildung im Exerzieren und im Gefecht.*) Einzelausbildung. Vorführen einer Rotte und Gruppe in der geschlossenen und in der zerstreuten Ordnung. Vorexerzieren eines Zuges. Eintreten als Zugführer, Flügelunteroffizier usw. in die Kompagnie und in das Bataillon.

Bei allen diesen Übungen sowohl Austreten als Vorgesetzter als auch Eintreten in die Front als Mann.

II. Das gefechtsmäßige Schießen.*) Entfernungsschätzen. Zielerkennen und Ansprechen. Vorbereitende Übungen in der Gruppe und im Zuge. Übungen mit scharfen Patronen.

III. Felddienst. Militärische Gelände-Erkundung und Beschreibung. Ausführung einfacher Zeichnungen im Gelände. Anfertigen von Meldungen auf Meldekarten. Marsch- und Marschsicherungsdienst. (Führen einer Spitze 2c.) Vorpostendienst. (Aufstellen und Unterweisen von Doppel- und Unteroffizierposten; Aussetzen einer Feldwache, einer Außenwache.) Verhalten in der Unterkunft. Ausführen kleiner Aufträge auf Grund einer gegebenen Kriegslage.

IV. Feldpionierdienst. Anlage und Bau von Schützengräben. Die übrigen Forderungen der F. P. V. teils praktisch, teils theoretisch.

V. Unterricht. Durch Offiziere in den Inspektionen gemäß Anlage 3 der H. O.

Durch Vizefeldwebel über Gewehrreinigen, Vorbereitungen zum Marsch, Gefecht usw., später durch die Aspiranten gegenseitig.

VI. Schriftliche Ausarbeitungen. Je nach näherer Bestimmung als Vorbereitung zur Prüfung.

Aus dieser kurzen Übersicht gehe hervor, daß die vier Wochen in angestrengter Tätigkeit verlaufen müssen, wenn sie nutzbringend werden sollen. Die elementaren militärischen Kenntnisse muß allerdings ein jeder mitbringen; eine Mahnung an den Eifer 2c. im einjährigen Dienstjahr!

Das Zusammenstellen der Aspiranten zu den zur jeweiligen Ausbildung erforderlichen Abteilungen trägt gute Früchte, denn jeder lernt nicht nur, wenn er gerade als Vorgesetzter ausgetreten ist, sondern dauernd, da er ja andernfalls als Mann im Gliede der Übung beiwohnt; eine gegenseitige Schüchternheit schleift sich bald ab. Von vornherein trete ein jeder frisch und energisch auf, Fehler sind bekanntlich dazu da, daß sie gemacht werden. Von dem persönlichen Auftreten als Vorgesetzter hängt in der Hauptsache das Urteil über den einzelnen ab.

Die Führung außer Dienst darf selbstverständlich nicht zu der geringsten Klage Anlaß geben.

Am Schluß der Übung wird über jeden Aspiranten an sein Regiment berichtet. Ist die Übung durch irgend welche Umstände nicht recht geglückt, so hat er nach Rückkehr zum Truppenteil noch vier Wochen Zeit, um Lücken auszufüllen, da erst am Schluß der ganzen Übung die Reserveoffizierprüfung stattfindet.

Die Vizefeldwebel leisten die Übung B als **Offizierdienstthuer** ab. Dieser ist für die Dauer des betreffenden Dienstes Vorgesetzter der ihm unterstellten Unteroffiziere und Mannschaften; der **Feldwebel** der Kompagnie dagegen **bleibt** immer sein Vorgesetzter.

*) Auf die betreffenden Kapitel in diesem Buche sei hier besonders hingewiesen.

Wer selbständig einen Dienst zu leiten hat, der muß sich von vornherein darüber klar sein, was in der Zeit zu üben und zu erlernen ist; er soll also den Dienst planmäßig anordnen und die Untergebenen nicht durch Einförmigkeit langweilen. Um eine derartige Leitung wirklich zum Ausdruck zu bringen, ist es notwendig, sich auf den betreffenden Dienst vorzubereiten.

Namentlich für den jungen Anfänger gilt der Grundsatz: „Keine Leitung ohne Vorbereitung!" Der alte erfahrene Vorgesetzte läßt in ihm neuen Dienstverhältnissen anfangs beim Anordnen von Dienst große Vorsicht walten, weil er geflissentlich vermeidet, gegebene Befehle zurückzunehmen. Diese Vorsicht sei auch dem jungen Offizierdienstthuer trotz der besten Vorbereitung warm ans Herz gelegt — Umsehen im Dienst, baldiges Vertrautmachen mit den kleinen eigenartigen Verhältnissen, die jede Kompagnie aufzuweisen hat (gelegentliche Fragen an die Unteroffiziere, — Vergleiche ziehen zwischen dem Dienstbetriebe bei der eignen und bei einer zufällig in der Nähe übenden, fremden Kompagnie werden das schnelle Einleben fördern) und dann erst selbständig Anordnungen treffen, Befehle erteilen, das dürfte das Rechte sein! Also in der ersten Zeit den ausführenden Unteroffizieren mehr freie Hand lassen, wobei natürlich niemals das sofortige Rügen von zweifellos erkannten Ungehörigkeiten ausgeschlossen ist!

Die Beachtung dieser Winke wird ein Anordnen des Dienstes nach den Vorschriften und gleichzeitig im Sinne des Kompagnie-Chefs zur Folge haben. In betreff des letzten Punktes vergegenwärtige man sich, daß eine **Kompagnie** nur dann etwas Gutes leisten kann, wenn alle **Dienstgrade** nach einheitlichen Gesichtspunkten arbeiten. Besonders genau mache sich der Offizierdienstthuende mit seinen Pflichten beim Schießdienst vertraut, da gerade bei diesem Dienst eine sehr große Verantwortlichkeit an ihn herantritt.

Es sei hier nochmals hingewiesen, daß die praktische Befähigung und das Auftreten als Vorgesetzter den Ausschlag für den Beförderungsvorschlag bilden.

3. Der theoretische Unterricht.

Der Umfang des Unterrichts, der für die Übungen vorgeschrieben, ist im ersten Abschnitt A zu finden:

„Vom Diensteintritt bis zum Reserve-Offizier".

Die Anforderungen, die die ausbildenden Offiziere genau angeben werden, sind bedeutende, und sei dem Aspiranten ans Herz gelegt, von Anfang an tüchtig zu arbeiten und nicht alles auf die letzten Tage zu verschieben. Einmal wird durch ein solches Verfahren nichts vergessen, dann aber entspricht das Wort „**Was Du tun willst, tue bald!**" durchaus unsern militärischen Grundsätzen. Es giebt **nicht nur einen Schneid**, um mich dieses militärischen Kraftausdrucks zu bedienen, im Exerzieren, Turnen ꝛc., sondern auch einen Schneid im dienstlichen wie außerdienstlichen Schriftverkehr, kurz in jeder Sache. — Würde dieser Gedanke mehr beherzigt, so könnte es nicht vorkommen, daß oft

ganz tüchtige Leute und Charaktere in einzelnen Dingen geradezu weibisch schwach und nachlässig sind. Die Willenskraft eines Mannes soll sich auf alle seine Handlungen erstrecken!

Im übrigen sei bezüglich des theoretischen Unterrichts auf das an andrer Stelle für den Einjährigen Gesagte verwiesen.

4. Teilnahme am Offizier-Mittagstisch.

Wird der Offizieraspirant aufgefordert, am Mittagstisch der Offiziere teilzunehmen, so rechne er sich dies als besondre Ehre an; andrerseits vergesse er nicht, daß einer solchen Aufforderung der dienstliche Gesichtspunkt zu Grunde liegt, der eine Kenntnis der Umgangsformen des Offizieraspiranten als dringend wünschenswert erscheinen läßt.

In Bezug auf letztern Punkt sei folgendes als Richtschnur gegeben: Der Aspirant erscheine stets pünktlich und in tadellosem Anzug zum Essen. Beim Betreten der Speiseanstalt führe er eine stramme und gleichzeitig nett aussehende Ehrenbezeugung aus; er wiederhole dieselbe bei Eintritt jedes neuankommenden Vorgesetzten. In allen zweifelhaften Fragen wende er sich an seine Kompagnieoffiziere oder an den Adjutanten des Bataillons; so bitte er z. B. diese, **ihn** vorzustellen 2c. — Sind Mittagstisch und Dienst **nicht** in Einklang zu bringen, so geht letzterer natürlich vor; andrerseits wird der Aspirant seinem Feldwebel Meldung machen und nach erhaltenem Bescheid sein Verhalten einrichten;. häufig lassen sich eintretende Verhältnisse, die ein Erscheinen beim Mittagstisch ausschließen würden, von **vornherein übersehen.** In solchen Fällen wird vielfach schon eine **rechtzeitige** Meldung an den Feldwebel Abhilfe schaffen. Kann der Aspirant dem Mittagstisch aus dienstlichen Gründen nicht bis zum Aufheben der Tafel beiwohnen, so melde er sich bei dem Tischältesten ungefähr mit den Worten: „Gestatten der Herr Leutnant, daß ich mich entferne, ich habe um $^1/_2$3 Uhr Turnen." Verläßt er nach Aufheben der Tafel den Tisch, so führt er vor dem Tischältesten Ehrenbezeugung aus, indem er sich jenem gegenüber in gerader Haltung aufstellt, und wiederholt diese Ehrenbezeugung demnächst vor den übrigen anwesenden Offizieren, indem er sich nach rechts oder nach links wendet. Dieser soldatische Gruß muß sehr geschickt und nicht überhastet ausgeführt werden, ebenso wie das nachherige Hinausgehen, bei dem man das Auftreten nicht hören darf.

5. Gebührnisse während der Übungen.

Die Offizieraspiranten erhalten freie Ausrüstung und Bekleidung und für beide Übungen Unteroffizierlöhnung. Außerdem steht ihnen Beköstigungsgeld und Servis zu; für das Brot erhalten sie das zuständige Brotgeld, falls ihnen erlaubt wird, das Brot nicht in Natur empfangen zu müssen. In Barackenlagern erhalten sie zu dem Beköstigungsgeld der nächstliegenden Garnison einen täglichen Zuschuß von 5 Pfennig. Nach beendeter Übung erhalten sie erforderlichenfalls zur Rückfahrt einen Militärfahrschein und Marschgebührnisse.

II. Abſchnitt.

Siehe auch vorn Inhaltsverzeichnis.

Der wiſſenſchaftliche Unterricht.

Dieſer Abſchnitt zerfällt ebenfalls in zwei Abteilungen A. und B.

Abteilung A enthält zahlreiche Winke, welche dem Leſer der Dienſtvorſchriften, ſei er Einjähriger, Unteroffizier oder Offizier, das Studium dieſer Vorſchriften erleichtern ſollen.

Abteilung B bringt diejenigen Abſchnitte der allgemeinen Dienſtkenntnis, welche für den zukünftigen Offizier wiſſenswert ſind.

Abteilung A.

Die Dienstvorschriften für die Infanterie.

Exerzier-Reglement. E.-R.

— Siehe auch Anmerkung zum Inhaltsverzeichnis. —

Gliederung.

I. **Teil des E.-R.**
   - A. Einzelausbildung.*)
   - B. Der Zug.
   - C. Die Kompagnie.
   - D. Das Bataillon.
   - E. Regiment und Brigade.

II. **Teil des E.-R.**

III. **Teil des E.-R.**

Von der Voraussetzung ausgehend, daß jeder Einjährig-Freiwillige, Reserve-Offizieraspirant und Offizier des Beurlaubtenstandes**) sich im Besitz eines **Exerzier-Reglements** befindet, sind im nachfolgenden an der Hand des Reglements nur einige **Winke** gegeben, welche die Betreffenden in der Ausführung des praktischen Exerzier-Dienstes unterstützen sollen.

Der Offizier d. B. ꝛc. kommt wenig oder gar nicht in die Lage, Mannschaften auszubilden, vielmehr stehen ihm fast ausnahmslos, sowohl während des Friedensdienstes, wie auch im Felde ausgebildete Mannschaften zur Verfügung. Danach besteht seine Aufgabe hauptsächlich in der **Kenntnis des Reglements** und der **vorschriftsmäßigen Kommandos** und in ihrer Anwendung nach richtigen, soldatischen Grundsätzen sowohl im Frieden, wie auch im Feldverhältnis und zwar derart, daß die Truppe stets in Zucht und Ordnung bleibt.

---

*) Auf den in den Text der „Einzelausbildung" eingeschobenen Unterabschnitt: „In welcher Weise sind Kommandos abzugeben?" sei besonders hingewiesen.

**) Der Kürze halber wird für diese Kategorien nur der Ausdruck „Offiziere d. B. ꝛc." gebraucht werden.

Immerhin muß der Offizier d. B. ꝛc. wissen, in welcher Reihenfolge die im E.-R. verlangte Ausbildung erreicht wird, und da erstere gleichzeitig die Gliederung für die nachfolgenden Betrachtungen bildet, so sei sie hier kurz erwähnt:

Die **Einzelausbildung** ohne und mit Gewehr und die Ausbildung als Schütze beginnen fast gleichzeitig.

Der **Zugausbildung** geht die Zusammenstellung der ausgebildeten Leute zu Rotten, Sektionen und Gliedern als Vorübung für die Ausbildung in der geschlossenen Ordnung, zu Rotten und Gruppen als Vorübung für die Gefechtsausbildung im Zuge, voraus.

Die später zur **Kompagnie** vereinten und hierzu vorgebildeten Züge werden in der geschlossenen Ordnung, sowie namentlich im Gefecht ausgebildet. In der Kompagnie ist die eigentliche **Exerzierschule** zum Abschluß zu bringen.

Wenn auch in der Ausbildung des **Bataillons** das geschlossene Exerzieren noch bei Einübung der Grundformationen und bei dem Auseinanderziehen zum Gefecht sein Recht fordert, so tritt doch hier und auch später in den größeren Verbänden — **Regiment, Brigade** — die Ausbildung **im Gefecht — die Gefechtsschule** — in erste Linie. Der Soldat in der Front bleibt eben bei diesen Exerzierübungen stets im Rahmen seiner Kompagnie, lernt also in der geschlossenen Ordnung wenig neues hinzu, sondern befestigt das bisher Erlernte; in der Gefechtsausbildung kann er sich aber nie genug vervollkommnen und muß lernen, die Schwierigkeiten des Gefechtes im größeren Verbande zu überwinden.

I. Teil des E.-R.

A. Einzelausbildung.

Die Einzelausbildung ist die Grundlage der Gesamtausbildung im Exerzieren und das beste Mittel zum Anerziehen einer strengen **Manneszucht**.

Bei diesem Dienst lernen beide Teile, der Vorgesetzte wie der Untergebene. Ersterer findet sich in den Grundsätzen des Reglements zurecht und unterrichtet den unterstellten Mann, letzterer bildet sich zu einem kriegstüchtigen Soldaten aus. Wenn beide Teile diesen Dienst so auffassen, wie es demselben seiner hohen Bedeutung nach zukommt, so müssen **kriegsbrauchbare Leistungen** entstehen und erreicht werden.

Kenntnis des Reglements.

Es ist unerläßlich, daß der Vorgesetzte mit den Formen der Einzelausbildung auf das innigste vertraut ist, man kann sagen, die **wichtigsten Stellen** des Reglements **auswendig kennt** und imstande ist, dem durch mangelhafte Anordnungen leicht zur Eintönigkeit hinneigenden Einzeldienst die nötige Abwechslung und Frische zu geben. Der Untergebene kann nur bei Aufbietung größter Aufmerksamkeit und

regen Fleißes, sowie entsprechender Anstrengung seines Körpers Ersprießliches leisten.

Der letzte Satz gilt besonders für den in der Ausbildung begriffenen Freiwilligen; im übrigen ist das Nachfolgende vom Standpunkt des Vorgesetzten aus betrachtet.

Die genaue Kenntnis der Ausführung aller Stellungen, der einzelnen Griffe, der Marschbewegungen, ferner das richtige Kommando und eine schnelle sachgemäße **Verbesserung** bei vorkommenden Fehlern sind die Haupteigenschaften, die der Vorgesetzte besitzen oder sich aneignen muß.

Eine genaue Kenntnis von der Einzelausbildung verschafft man sich durch ein **Bearbeiten** des **Reglements**, indem man die wichtigen, häufig anzuwendenden Stellen desselben, z. B. im Reglement angegebene Maße für richtige Gewehrlage ꝛc., unterstreicht und dem Gedächtnis scharf einprägt. Als Beispiel diene folgendes:

Nr. 21 des E.-R. Teil I giebt die Ausführung des Griffes „**das Gewehr über**" an. Die beiden ersten Absätze und ein Teil des dritten besprechen den „eigentlichen Griff", während die beiden letzten Sätze des 3. Absatzes die „Haltung des Mannes unter Gewehr über" angeben. Man unterstreiche also diese Sätze und präge sich die darin angegebenen Maße wie „**Der Kammerknopf befindet sich etwa in Höhe des ersten (bei Gew. 98: zweiten) Waffenrockknopfes ꝛc.**" genau ein.

In ähnlicher Weise bearbeite man sämtliche wichtige Nummern des **Teils A.** Der Besitzer eines so durchgearbeiteten Reglements wird sich in demselben schnell zurechtfinden und durch häufiges Zuratezieher des E.-R. seine Dienstkenntnis hervorragend bereichern.

Der Vorgesetzte muß imstande sein, ein rasches Urteil über einen Mann ohne Gewehr, mit Gewehr bei Fuß, mit Gewehr über ꝛc. geben zu können, er soll Fehler sofort erkennen und die entsprechenden Mittel zur Abhilfe wissen und angeben.

Man fasse niemals einen Soldaten behufs Verbesserung an, denn vom **leichten Anfassen** bis zur **vorschriftswidrigen Behandlung** des Untergebenen ist **nur ein kleiner Schritt**; überdies lernt der Mann bei dieser Art Verbesserung nicht selbst die Fehler abstellen, weil hierbei der Einfluß des eigenen Willens vom Manne fehlt. Man verbessere mündlich, lasse falsch stehende Leute sich selbst **zurechtstellen** und sehe dann zu, ob denselben das Zurechtstellen geglückt ist; ist dies nicht der Fall, so stelle man die Fehler von neuem ab. Die meisten Fehler, die in Bezug auf richtige Schulterstellung, Gewehrlage ꝛc. gemacht werden, stehen mit der Fußstellung in unmittelbarer Verbindung. Darum beginne man bei der Verbesserung eines Mannes mit den Füßen, wende sich darauf zu dem übrigen Körper bis zum Kopf hinauf und sehe jetzt erst nach der Gewehrlage.

Alles dies muß aber so im Blick des Vorgesetzten liegen, daß auch ein äußerst ungeschickt dastehender Mann **schnell** zum Abstellen seiner Fehler bewogen werden kann. Wer diese Fähigkeit nicht hat, ermüdet und langweilt die andern Leute des Gliedes durch unverhältnismäßig

langes Stillstehn; man nimmt den Leuten durch langweiliges Exerzieren die Frische und Freudigkeit zu diesem Dienst.

Es sei ferner auf die Nummern hingewiesen, die als Anhaltspunkte für Gliederabstand und Marschtempo wichtig sind. Nr. 7, 4 u. 9 des E.-R. I.

Bei der Einzelausbildung ist auch auf diejenige Ausbildung besondrer Wert zu legen, die den Mann für das Feuergefecht vorbereitet; hierher gehört hauptsächlich der Anschlag, Visirstellen, Feuerabgabe 2c. Das Sichern und Entsichern des Gewehrs, das schnelle Einstellen des befohlenen Visirs muß so eingedrillt sein, daß man sich auf die richtige Ausführung unter allen Umständen verlassen kann.

Die Grundsätze, nach denen die Verwendung des Soldaten als Schütze stattzufinden hat, Nr. 59—75 Abschnitt A, müssen jedem Vorgesetzten geläufig sein. Trotzdem der Schütze sich frei und ungezwungen bewegen soll, darf der exerziermäßige Drill auch bei diesem Dienstzweig **nicht** verabsäumt werden, denn **nur auf das**, was dem Mann ganz fest **einexerziert** und eingeprägt ist, wird man im Ernstfalle mit **Sicherheit** rechnen können.

Sachgemäße Verwendung vorhandener Deckungen, richtiger Anschlag und entsprechende Verwendung des Gewehrs müssen dem Schützen in Fleisch und Blut übergegangen sein. Bei all diesen Übungen lasse man den Mann oft selbständig handeln und bespreche dann die Vor- und Nachteile seiner Handlungsweise in volkstümlicher Weise.

Zu jedem Exerzier-Dienst muß ein Reglement zur Stelle sein, und besonders der jüngere Offizier befrage dasselbe bei allen Zweifeln, damit er nicht in die Lage komme, Falsches zu befehlen.

Kommando-Sprache.

Die Einzelausbildung bietet ferner eine vorzügliche Gelegenheit zum **Erlernen der Kommando-Sprache**, und sei im nachfolgenden auf diese so außerordentlich wichtige Frage näher eingegangen.

Die Einleitung des Exerzier-Reglements sagt über **Kommandos** unter:

Nr. 7. Die Kommandos zerfallen in Ankündigungs- und Ausführungskommandos; erstere werden gedehnt, letztere kurz gegeben. Die in den Kommandos zu machenden Pausen sind im Text durch „—" angedeutet. Schlaffe Kommandosprache verleitet zu schlaffer Ausführung. Die Kommandos sind deshalb in jeder Lage, an jedem Ort, wie bei jedem Dienst in gleicher Weise und Schärfe zu geben.

Nr. 8. Es ist daher Vorschrift, daß **nur** die im Reglement enthaltenen Kommandos (und Signale) gebraucht werden dürfen. Reicht das Kommando nicht aus, so tritt an seine Stelle der **Befehl!**

Im Anschluß hieran sei für den Anfänger noch nachstehende Aufgabe durchgesprochen, die ihrer Ausdehnung und der größern Klarheit wegen eine **besondre Gliederung** erhalten soll:

Gewehr beim Fuss.
Seitenansicht.

Vorderansicht.

No 51. G. R.

In welcher Weise sind Kommandos abzugeben?

Gliederung.

Zweck der Kommandos und Anforderungen an

A. **die Stimme.**

a. Wohlklang, Atembenutzung, Ruhe.
b. Rücksicht auf die Schallwellen.
c. Willensübertragung.
d. Stärke, Umfang, Deutlichkeit.
e. Besondre Kommandosprache.

B. **die Person.**

a. Haltung vor der Front.
b. Grundsätze beim Kommandieren, die zeigen, wie man eine Abteilung unterstützen soll.

A. Anforderungen an die Stimme.

Die Kommandos zerfallen in Ankündigungs- und Ausführungskommandos und haben den Zweck, in möglichst kurzer Zeit Abteilungen zu veranlassen, diejenigen Übungen auszuführen, die der Vorgesetzte haben will; Kommandos sind also eigentlich nichts anderes wie kurze Befehle, bei denen allerdings eine gleichzeitige Ausführung von vielen Soldaten gefordert wird.

a. Wohlklang. Atembenutzung. Ruhe.

Ein gutes Kommando wird in erster Linie durch die Stimme des Kommandierenden bedingt. Eine schöne, volle Stimme wird sich für ein gutes Kommando entschieden besser eignen wie eine rauhe, heisere Stimme.

Verschlucken von Silben oder willkürliches Zusammenziehen mehrerer Silben zu unartikulierten Lauten (das Kommando „Stillgestanden!" erlebt nach dieser Richtung oft Unglaubliches; man hört zuweilen statt dieses Wortes die Laute „**Schischat!**" oder nur „**Schat!**" u. dgl. m.) ist unstatthaft.

Man spreche die Kommandos so aus, wie sie im Reglement stehen.

Wichtig ist das richtige Atemholen beim Kommandieren; ein Ankündigungskommando darf nicht mit willkürlichen Pausen versehen werden, z. B. vor dem Kommando: „**Bataillon soll chargieren** —" muß tief Atem geholt werden, damit die sämtlichen Silben hintereinander ausgesprochen werden können; ein Atemholen hinter „soll" würde beispielsweise große Unsicherheit und Unruhe in die Truppe bringen. Noch deutlicher wird das Gesagte, wenn man sich ein langes Kommando vergegenwärtigt, z. B.

„**Zum Chargieren mit vier Gliedern ganzes Bataillon — Kehrt!**"

Ferner ist auf **große Ruhe** bei Abgabe des Kommandos zu achten; **die Ruhe des Kommandierenden überträgt sich auf die Abteilung.** Ist das Kommando sehr lang, so braucht man eben mehr Zeit, um es auszusprechen. — Diese Zeit nehme man sich unter allen Umständen. Ganz besonders klippenreich für Nicht-Berufsoffiziere sind solche Kommandos, bei denen auf schnell erscheinende Ziele zu feuern ist, z. B. auf anreitende Kavallerie.

„Richtung auf den Kirchturm von Mörla, anreitende Kavallerie! Zum Chargieren marschiert auf — Marsch! Marsch!"

Welch langes Kommando! Und wie schnell kommt auf dem Exerzierplatz der Adjutant mit dem weißen Taschentuch als Schwadron angeritten, — so schnell kommt kaum im Felde die Kavallerie, — daher gebe man auch hierbei mit Ruhe und Sorgfalt sein Kommando ab; denn es kommt auf dem Exerzierplatz in erster Linie auf eine sorgfältige Ausführung der Bewegung von seiten der Leute an, und diese ist durch ein ruhiges Kommando am ehesten gewährleistet.

Die Ankündigungskommandos verlangen besondre **Deutlichkeit**, weil sie den Mann für die Ausführung vorbereiten sollen. Jeder Mann einer stehenden Abteilung weiß nämlich genau, daß hinter dem Wort „**Bataillon**" **mit** Pause **nur** das Ausführungskommando „**Marsch!**" folgen kann. Bei dem Laden kommandiert man, wie oben schon erwähnt, **ohne** Pause: **Bataillon soll chargieren** 2c.

Ebenso weiß jeder Mann einer im Kehrt marschierenden Abteilung genau, daß auf die Worte: „**Ganzes Bataillon**" **nur** das Wort „**Front**" („**Kehrt**") folgen kann. Darum ist es nötig, die Ankündigungskommandos **so deutlich** zu geben, daß sie **jeder** in der Truppe hört.

b. Rücksicht auf die Schallwellen.

Um das Verständlichmachen bei den Ankündigungskommandos unter allen Verhältnissen zu erreichen, wird man auf die **Schallwellen** und auf den **Wind** Rücksicht nehmen müssen.

Der Kommandierende stellt sich für gewöhnlich am besten vor die Mitte seiner Abteilung, falls ihm nicht durch das Reglement ein andrer Platz angewiesen ist. Starker Wind kann ihn veranlassen, seinen Platz nach einem Flügel zu verlegen und zwar nach demjenigen, von welchem der Wind herkommt; z. B. in der Schützenlinie. Um deutlich zu sein, muß man stets mit dem Munde **nach** der Abteilung zu kommandieren.

Einzelne Kommandos werden ihrer ähnlichen Aussprache wegen leicht verwechselt, z. B. „rechts" und „links". Es empfiehlt sich daher, das Wort „**rechts**" bei dem Kommando stets **kurz**, „**links**" dagegen stets **lang** und mit „**ü**" auszusprechen. Also z. B.:

„Mit Sektionen **rechts** schwenkt — marsch!" dagegen

„Mit Sektionen „**lühnks**" schwenkt — marsch!"

c. Willensübertragung.

Die **Ausführungskommandos** verlangen weniger Wohlklang wie eine ausgesprochene **Willensstärke**, die sich auf die Untergebenen überträgt.

Haltung vor Ehrenbezeigungen.

Nr. 53. E. R.

Elektrisieren soll das Ausführungskommando, deshalb muß es **scharf** aus dem Kehlkopf herausgestoßen werden. Wir sehen also, daß das Kommandieren aus ganz bestimmten Lungen-, Kehlkopf- und Mundbewegungen besteht, daher werden gründliche Übungen sicherlich eine Verschönerung der Kommandostimme zur Folge haben.

Es genügt nicht, daß man zu Hause die Kommandos lernt, sondern man ist verpflichtet, jede Gelegenheit zum Kommandieren zu benutzen. Auf einsamen Spaziergängen, am Seestrand, in Bergen, wo das Echo wiederhallt, übe man seine Kommandostimme. Namentlich aber benutze man die Zeit der Einzelausbildung zum Kommandieren.

Ein allzu plötzliches und kräftiges Anstrengen der Stimme, namentlich bei rauhem Winde ꝛc., kann den Untergang derselben zur Folge haben. Auch übermäßig **kaltes Trinken** in erhitztem Zustande, sowie zu starkes **Rauchen** pflegen **verderbenbringend** auf die gute Stimme einzuwirken.

An dieser Stelle sei noch bemerkt, daß man dann besonders aufzupassen hat, wenn man **selbst** ein Kommando abgibt und es mit einem andern Manne **gleichzeitig** ausführen will. Dieser Fall tritt beim Wachtdienst, bei Ablösungen ꝛc. häufig ein. Der Kommandierende muß hierbei mit **seiner** Ausführung so lange warten, bis er das **eigne** Kommando mit **seinem Ohr** gehört hat, sonst kommt er regelmäßig **zu zeitig** mit der Ausführung.

d. Stärke, Umfang, Deutlichkeit.

Für Stärke und Umfang der Stimme sei folgendes gegeben:

Es kommt bei dem Kommando nicht auf übermäßig lautes Rufen, sondern lediglich darauf an, daß das mit großer Entschiedenheit abgegebene Kommando so klar und deutlich von jedem einzelnen Mann der Truppe vernommen wird, daß es gut ausgeführt werden kann.

Ein Regiment verlangt naturgemäß einen ganz andern Stimmaufwand als ein Glied von 16 Mann; es würde nicht nur lächerlich klingen, bei so geringer Zahl von Leuten übermäßig laut zu kommandieren, sondern man würde auch häufig gegenseitige Störungen veranlassen, wie z. B. in großen Exerzierhäusern, wo sich der Schall durch die Akustik vergrößert, und wo viele ähnliche Abteilungen exerzieren.

Trotzdem übe sich der Anfänger viel im lauten Kommandieren auf freien Plätzen, er stelle sich **weit ab** von der Abteilung und kommandiere dann so laut er kann, vorausgesetzt, daß hierdurch nicht andre Abteilungen in ihrem Dienst gestört werden. Die Grenze für die Größe der Kommandostimme ist etwa da, wo die Stimme leicht und oft überschlägt.

e. Besondre Kommandosprache.

Ein Kommando muß auch mit **halblauter**, ja mit beinahe **leiser Flüsterstimme** abgegeben werden können, **ohne** daß die **Willensstärke** darin verloren gehen darf. Derartige Kommandos sind notwendig im

Waldgefechte, bei **nächtlichen Überfällen** wie überall da, wo es nötig erscheint, dem **Feinde** die Nähe von Truppen zu **verheimlichen**. Auch eine solche Kommandosprache ist zum Gegenstand eingehender Übung zu machen, weil sie beinahe noch schwerer wie die laute ist.

Ähnlichkeit mit dieser zuletzt erörterten hat die **Kommandosprache in einer Schützenlinie.**

Ruft man z. B. die Kommandos beim **Ansprechen der Ziele**, beim Visirnehmen 2c. **so laut** in einer Verteidigungsstellung, daß der angreifende Feind dieselben hört, so erleichtert man ohne weiteres dem Angreifer das Visirnehmen 2c., und dies muß selbstredend vermieden werden. Im Reglement ist auch, um unnötiges Rufen in der Schützenlinie zu vermeiden, **nur** den weiter entfernt liegenden Gruppenführern gestattet, nachzukommandieren.

Die Kommandosprache in der Schützenlinie hat etwas Eigenartiges an sich, deshalb sei hier ein Beispiel gegeben. In erster Linie erfolgt das Ansprechen des Ziels.

„**Gradeaus Schützen!**" Die weiter abliegenden Gruppenführer rufen mit dem Kopf nach dem Zugführer gewandt ebenfalls „**Gradeaus Schützen!**" und halten, sich dabei rückwärts wendend, nötigenfalls die Hand zur Vergrößerung des Schalls vor den Mund.

Der Zugführer wartet so lange, bis er durch das zurückgerufene „Gradeaus Schützen!" von den entfernt liegenden Gruppenführern gewissermaßen die Empfangsbestätigung für sein Kommando erhalten hat, d. h. bis er allseitig verstanden worden ist.

Dann erfolgt die Bestimmung des Visiers. „**Visier 700!**" abermals rufen jene zurück: „**Visier 700!**" und endlich befiehlt der Zugführer die Feuerart, indem er ruft: „**Schützenfeuer!**" Das Echo kommt von den Gruppenführern zurück und das Feuer beginnt. Das Kommando „**Stopfen!**" oder der „**Pfiff!**" gestattet nur die eine **einzige** Bewegung des Absetzens, sonst **erstarrt** alles in der Schützenlinie, indem das Auge nach dem Feind späht, das Ohr nach dem Führer horcht.

Da der Pfiff eine Art Kommando ist, so sei hier erwähnt, daß derselbe nur dann anzuwenden ist, sobald der Zuruf: Stopfen! nicht mehr verständlich ist (E.-R. I. B. 131), da man durch den Pfiff die Nebenabteilungen entschieden in der Feuerabgabe stört. Wird aber gepfiffen, so muß dies von den Zug- und Gruppenführern auch so energisch und anhaltend gethan werden, bis der Zweck „Stopfen des Feuers" erreicht ist.

Wer sich die Pflege seiner Kommandostimme angelegen sein läßt, wird bald genug über die Leistungen seiner Untergebenen erstaunt sein. Das richtige Kommando garantiert gewissermaßen die Ausführung, und ein Reserve-Offizier mit gutem Kommando wird von jedem Kompagnie-Chef als willkommene Stütze aufgenommen.

B. Anforderungen an die Person.

a. Haltung vor der Front.

Was nun die **Person** des Kommandierenden anbetrifft, so spielt dieselbe bei Abgabe des Kommandos eine bedeutende Rolle. Wie bei

den Freiübungen des Turnens nur diejenigen Muskelgruppen zu arbeiten haben, die dazu befohlen werden, so dürfen auch beim Kommandieren die **unwillkürlichen Mitbewegungen** nicht erscheinen.

Wie wenig schön sieht es aus, wenn jemand beim Kommando den Kopf nach hinten wirft, oder die Augen schließt, wie der Hahn beim Krähen, oder wenn er mit den Händen ebenso kraftvoll wie grundlos nach unten stößt. Alles dies unterbleibe. Leicht und gefällig muß der Gesichtsausdruck eines schneidig Kommandierenden sein.

Oft genug kommt es vor, daß die Leute, wenn sie Ängstlichkeit bei dem Kommandierenden merken, diesen durch vermeintlich richtige Ausführung unterstützen wollen.

Die Leute glauben z. B., es soll ein Rechts-Aufmarsch erfolgen, thatsächlich wird aber ein Links-Aufmarsch kommandiert; — nun marschieren die Leute, die unterstützen wollen, häufig die klügern und bessern, rechts, die andern dagegen links auf. Natürlich entsteht hierdurch eine heillose Verwirrung, die in der Unsicherheit des Kommandierenden ihren innern Grund hat.

Der Vorgesetzte muß verlangen, daß **jedes** Kommando, selbst die scheinbar unrichtigen, **sofort** und **genau** ausgeführt werden; denn, was liegt am Ende an einer falschen Formation, sie ist durch ein andres Kommando sofort wieder in eine richtige zu verwandeln, während eine allgemeine Unordnung erneutes, zeitraubendes Antreten erfordert.

Der Untergebene darf in solcher Weise den Vorgesetzten nicht beim Kommando unterstützen, wohl aber soll umgekehrt der Vorgesetzte durch sein Kommando die Abteilung unterstützen.

b. Grundsätze beim Kommandieren, die zeigen, wie man eine Abteilung unterstützen soll.

1. Beobachten der Leute vor und nach dem Kommando!

Der Kommandierende prüfe stets vor Abgabe eines Kommandos durch kurzen Überblick die Abteilung, um festzustellen, ob seine Leute, zur Ausführung bereit seien. Wenn bei „Rührt Euch" noch ein Mann das Taschentuch benutzt, kommandiere man nicht „Stillgestanden", sondern ermahne den Betreffenden **zuvor**, sich zu beeilen, sonst müßte man gleich nach dem „Stillgestanden" wieder „Rührt Euch" kommandieren, oder dem Manne den Befehl geben, sein Tuch wegzustecken; beides kann durch richtiges Beobachten der Leute vermieden werden.

Der Vorgesetzte wird jedenfalls die Aufmerksamkeit seiner Leute am besten anregen, der selbst erst „Haltung annimmt", bevor er nach dem Rühren zu einer neuen Kommandoabgabe schreitet. Nach dem Laden mit Exerzierpatronen kommandiere man nicht zu schnell etwas andres, sondern **lasse erst Zeit**, die **Exerzierpatronen aufzuheben, abzuwischen** und durch die Unteroffiziere **nachzusehen**, sonst **schädigt** man die **Mannszucht**; denn wird dies alles unterlassen, so gehen Patronen

verloren, der innere Dienst wird geschädigt, und — kommandiert man nach einer gewissen Zeit wieder das Laden, so werden die Gewehre durch sandige Patronen beschädigt und die Abteilung versagt, weil kein Mensch die **gleiche Anzahl** Patronen und Rahmen hat. Wenn das Handwerkszeug nicht in Ordnung ist, kann selbst der beste Handwerker nichts leisten!

2. Unterstützung der Abteilung durch ruhiges Abwarten!

Bei dem Laden beginnen alle Leute einer Abteilung den Griff „**Geladen**" gleichzeitig, sie werden jedoch nacheinander fertig.

Der Kommandierende **warte** auf den **letzten** Mann in aller Seelenruhe; hat dieser zufällig eine Ladehemmung, so nimmt er nötigenfalls auf Zuruf des Vorgesetzten „**Gewehr ab**" — und dann wird erst weiter kommandiert

„**Char—giert!**"

Die Unterstützung durchs Kommando ist bei der **Salve** sehr wichtig! Entsprechend lange Pause lassen, — große Ruhe! denn das Erfassen des Zielpunktes geht nicht so schnell. Je kleiner das Ziel und je weiter die Entfernung, um so größer sei die Pause.

Unterstützung der Abteilung ist ganz besonders wichtig beim Kommando „**Setzt—ab!**" Der Mann kann hinter „**Legt—an!**" die beiden entgegengesetzten Kommandos „**Feuer!**" und „**Setzt—ab!**" gleichzeitig erwarten.

Die Gefahr liegt also nahe, daß er abfeuert, statt abzusetzen, wodurch mangelnde **Mannszucht** gezeigt würde. Deshalb kommandiere man das „**Setzt—ab!**" mit einem sogenannten geschliffenen „**S**" gerade so, als ob mehrere S, S, S, S, hintereinander stünden; man beginne leise summend und steigere sich allmählich zum scharfen Zischlaut.

Die Unterstützung durch **Abwarten** ist z. B. bei den Wendungen nötig. Nach jeder Wendung wird der Körper in seiner Weiterbewegung durch eine plötzliche Muskelanspannung verhindert; einige Augenblicke nachher läßt diese Anspannung nach, und der Mann ist wieder so weit zusammengestellt, versammelt, oder, wie man sagen will, um eine andre Wendung ausführen zu können. Läßt man keine Pause, so fehlt dem Mann die nötige Vorbereitung für jede einzelne Wendung, die Folge davon ist die, daß die Wendungen nicht gleichmäßig und gut ausgeführt werden können.

Vor jedem Kommando warte man so lange, bis die Abteilung völlig in Ordnung ist; denn kommandiert man einer im Tritt marschierenden Abteilung, bei welcher der Tritt schwankt, eine Wendung, so **muß** dieselbe **unter allen Umständen mißglücken**, weil jeder Soldat naturgemäß die Wendung nach seinem Tritt ausführt.

Bei Aufmärschen warte man ruhig ab, bis die Ordnung nach dem Aufmarsch wieder hergestellt ist, — dann erst kann man ein neues Kommando abgeben.

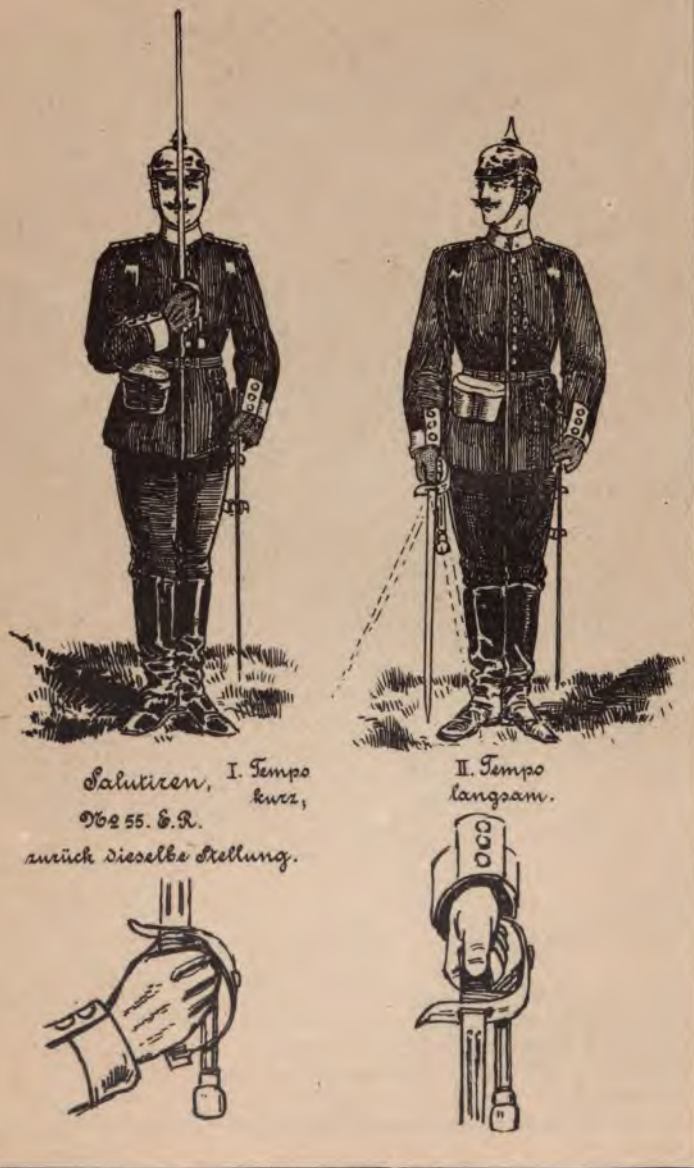
Salutiren, I. Tempo kurz,
Vgl 55. E.R.
zurück dieselbe Stellung.
II. Tempo langsam.

3. Der Kommandierende soll mit Raum und Zeit rechnen!

Bei Prüfungen ꝛc. werden Aufgaben gestellt, innerhalb einer bestimmten Zeit gewisse Bewegungen auf verhältnismäßig kleinem Raum auszuführen. Das ist eine Kunst, die gelernt sein will.

Das Auge muß sich an Entfernungen gewöhnen, die eine Abteilung zum Aufmarsch braucht. Bei kleinen Hindernissen im Gelände passe man auf; es würde eine große Ungeschicklichkeit verraten, wenn man kurz vor einem Chausseegraben einen Aufmarsch kommandieren wollte, der die Truppe nach einigen Schritten dem Grabenrand zuführt. Man käme dann in die Lage, während des Aufmarsches noch ein zweites Kommando abgeben zu müssen, um die Abteilung dem Graben zu entziehen. Die Leute können also nach dem Aufmarsch nicht auslaufen, d. h. in die stramme Ordnung hineinkommen; man würde auf solche Weise einer Truppe Unordnung anerziehen; daher ist es wichtig, an dem vierten Grundsatz beim Kommandieren festzuhalten, nämlich

4. Ein Kommando soll erst fertig ausgeführt und die Truppe in Ordnung sein, ehe ein neues gegeben werden darf!

Als Schluß der Betrachtung über die „Einzelausbildung" sei noch der

Aufsicht beim Einzel-Exerzieren

gedacht und folgende Punkte seien der Nachachtung empfohlen:

1. Nachsehen des Anzuges. Hierzu gehört nicht allein, daß man sich von der allgemeinen Sauberkeit der Bekleidungsstücke und vom guten Putz der Knöpfe u. s. w. überzeugt, man soll sich auch den Sitz der Sachen ansehen. Am besten beginnt man hiermit oben, d. h. mit dem Helm- oder Mützensitz und folgt dann der sog. „Schönheitslinie", d. h. man prüft nun den Bindensitz, Kragenschluß, den Sitz der Knöpfe (fällt ein Knopf aus der allgemeinen Knopflinie aus, so kann man wohl auf ein ausgerissenes Knopfloch schließen?!), Sitz des Koppelschlosses — Krone genau in gen. Linie —, welches auf und nicht unter oder über dem 8. Knopf sitzen soll, Unterschieben des rechten Rockschoßes u. s. w.

Von hinten sieht man den Sitz des Gepäcks nach — die obere Fläche der Mantel- (Zelt-) Rolle soll ungefähr mit dem untern Rande des Kragens abschneiden, falls der Tornister richtig verpaßt ist —, das Gepäck selbst, den Hosensitz u. dgl. mehr.

Die Gewehre sind auf richtiges „Verstreichen" der Spalten zwischen Schaft und Stahlteilen mit Waffenfett, auf sachgemäßes Firnissen des Schafts und auf hinreichendes Einölen der Stahlteile einschl. des Laufinnern nachzusehen. Die Gewehrriemen müssen ganz sein und richtig sitzen, sie dürfen mit ihren Metallteilen den Schaft nicht scheuern. Eine oder die andre dieser Gewehrprüfungen wird vor dem Exerzieren meistens genügen.

Ferner bedürfen die Exerzierpatronen und dazu gehörigen Rahmen

oder Ladestreifen einer andauernden Kontrolle. Verrostete und nicht mehr federnde Rahmen oder Ladestreifen sind umzutauschen; die Exerzierpatronen müssen sandfrei und dürfen nicht verbeult sein.

2. Man stelle die zu beaufsichtigende Abteilung so auf, daß man über die gesamte Mannschaft die Aufsicht führen kann. Bei dem Exerzieren auf der Stelle ordnet man den Platz der Glieder wenn möglich so an, daß neben Erhaltung der Übersichtlichkeit das Gesamtbild ein möglichst militärisches bleibe; bei Marschbewegungen weise man den zur Übung zu verwendenden Platz jeder Abteilung besonders zu.

Diese Hinweise sind für gewöhnliche, günstige Verhältnisse gegeben, außergewöhnliche Verhältnisse, Wind, Wetter 2c., erheischen natürlich auch außergewöhnliche, vom Üblichen abweichende Maßregeln.

3. Rücksichtnahme auf Witterung und Schutz des Anzugs. So ist z. B. zu verhindern, daß die Unteroffiziere ihre Abteilungen mit dem Gesicht nach der Sonne aufstellen, daß ferner ein Niederknieen und Hinlegen bei schmutzigem, nassem Wetter stattfinde. Bei Regenwetter exerziere man mit „Mündungsdeckel" oder „Mündungsschoner" und übe wennmöglich nicht das Laden 2c.

4. Nach Maßgabe der verfügbaren Zeit ist das zu Übende genau einzuteilen und anzuordnen. Zu beachten ist, daß alles, was geübt werden muß, auch sein Recht finde, und daß vor allen Dingen **Abwechslung** in den verschiedenen Übungen eintrete, damit die Leute dem Dienst stets mit **regem Anteil** folgen können; so lasse man Übungen auf der Stelle Marschbewegungen folgen und umgekehrt.

Ein kurzer **Parademarsch** in Gliedern 2c. pflegt einen empfehlenswerten Abschluß zu bilden.

5. Ist der Dienst nach vorstehenden Grundsätzen eingerichtet, so hat der Leitende die polizeiliche Aufsicht zu handhaben. Hierher gehört die stete Prüfung, daß alle Übungen nach Vorschrift des Reglements ausgeführt werden, ferner die Aufsicht über die Behandlung der Leute durch die ausbildenden Unteroffiziere 2c. Es ist Pflicht des Leitenden, sofort einzuschreiten, wenn Ungehörigkeiten vorkommen; der Leitende soll vorschriftswidrige Behandlung der Leute **verhüten** und **verhindern**! Die Mittel hierzu sind mannigfache. Ein Beispiel:

Der Unteroffizier steht 10 Schritt von der Abteilung — empfehlenswerter Abstand — und geht höchst aufgeregt unter überlauten Reden auf einen Mann zu. Der Offizier sieht das und ruft sofort im Befehlstone: „Unteroffizier Hauberg!" Der Unteroffizier unterbricht seine Bewegung, seinen Gedankengang 2c., um zu dem Offizier zu gehen, und nun frage man der Form wegen irgend etwas Gleichgültiges, vielleicht: „Haben Ihre Leute auch sämtlich Exerzierpatronen bei sich?" — Auf solche Weise verhütet man unter Umständen Unglück, später belehre man den Unteroffizier noch unter vier Augen über seine Heftigkeit und deren etwaige Folgen.

Der Einzeldienst ist, wie schon oben gesagt, ein Hauptmittel zum Anerziehen jeder Art von Mannszucht, wohl verstanden, der richtig betriebene; man verlange daher äußerste Strammheit, genaueste Ausführung, vermeide aber **Überanstrengung** der Leute, die die Sol-

daten in der Ausbildung zurückbringt und ihrer Gesundheit Schaden zufügen kann, ohne der guten Sache zu nutzen.

B. Der Zug.

Das Exerzieren und Führen des Zuges, allein und im höhern Verbande, ist das eigentliche Feld für die Tätigkeit des Subalternoffiziers, Vizefeldwebel 2c. Hier findet dieser selbständige Verwendung, hier trifft ihn die volle Verantwortung für gutes oder schlechtes Exerzieren, für sachgemäße Verwendung des Zuges im Gefecht; hierbei handelt es sich für ihn nicht nur darum, stramm zu exerzieren, sondern auch nach richtigen taktischen Grundsätzen zu verfahren.

Es ist nicht der Zweck der nachfolgenden Zeilen, das Reglement in seinen einzelnen Nummern anzuführen, sondern es sollen wiederum nur **Winke** gegeben werden, um das Zugexerzieren nach praktischen Gesichtspunkten zu betreiben und das Erlernen desselben zu erleichtern.

Wie schon erwähnt, geht der Ausbildung des Zuges ein Vorüben der einzelnen Forderungen des Reglements in Rotten und Sektionen, in Gliedern und Halbzügen voraus, je nach dem anzustrebenden Endzweck. So übt man z. B. in der Rotte das Aufstellen zu zwei Gliedern mit Abstand und Vordermann, Laden und Schießen, Nieder und Hinlegen in der geschlossenen Ordnung; in der Sektion Griffe, Laden, Schießen 2c., namentlich auch Marschbewegungen, Schwenkungen usw.; in den Gliedern Griffe, Vorübungen für die Richtung, Marschbewegungen usw., und endlich in Halbzügen Richtungen zu zwei Gliedern, Verhältnis der Sektionen zueinander bei dem Abschwenken, Abbrechen usw. Man baut eine Übung auf der anderen auf, vom Leichten zum Schwereren übergehend.

Aber auch für die zerstreute Ordnung sind Vorübungen in der Rotte und Gruppe, z. B. Bildung, Bewegungen, Feuer einer Schützenlinie, für die spätere Tätigkeit des ganzen Zuges unbedingt erforderlich.

Da die Kenntnis und praktische Anwendung der Reglementsnummern bis einschl. 137, d. i. Abschluß der Zugausbildung, für den Offizier 2c. besonders wichtig ist, so sind am Schluß dieses Abschnittes einige Aufgaben angeführt, welche teils zeigen sollen, wie man die Ausbildung des Zuges in Rotten, Sektionen usw. vorbereiten kann, teils eine Zusammenstellung von mehreren Nummern des E.-R. zu kleinen Aufträgen bringen.

Wir gehen aber zunächst zur Einteilung 2c. des Zuges über.

a. Einteilen in Halbzüge und Sektionen.

Bevor man einen Zug exerziert, muß man denselben vorschriftsmäßig aufstellen und einteilen. Siehe E.-R. I. unter B. der Zug 76—78.

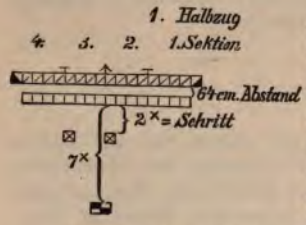

Der Zugführer läßt die Rotten abzählen, während gleichzeitig ein Unteroffizier hinter der Front bewirkt, daß richtig Vordermann genommen wird. Darauf werden zuerst Halbzüge und dann Sektionen eingeteilt und zwar erstere nur bei einer **Zugstärke** von mindestens **16 Rotten**. Das Reglement erlaubt die Stärke **einer Sektion** zu 4 bis **6 Rotten**.

Es empfiehlt sich im allgemeinen nicht, wenn man es vermeiden kann, die Sektionen zu 6 Rotten zu formieren, weil sich mit vier und fünf Rotten wegen der Sektionsabstände ꝛc. leichter exerzieren läßt. Nachstehende Aufstellung gibt die Sektionseinteilung von Zügen in der Stärke von **zehn** bis **dreißig** Rotten an.

Rotten-Anzahl	Stärke der Sektion in Rotten		Anzahl der Sektionen
10	5 + 5		2
11	6 + 5		2
12	6 + 6 od. 4 + 4 + 4		2 od. 3
13	5 + 4 + 4		3
14	5 + 5 + 4		3
15	5 + 5 + 5		3
	I. Halbzug.	II. Halbzug.	
16	4 + 4	4 + 4	4
17	5 + 4	4 + 4	4
18	5 + 4	5 + 4	4
19	5 + 5	5 + 4	4
20	5 + 5	5 + 5	4
21	6 + 5	5 + 5	4
22	6 + 5	6 + 5	4
23	6 + 6	6 + 5	4
24	6 + 6 od. 4 + 4 + 4	6 + 6 od. 4 + 4 + 4	4 od. 6
25	5 + 4 + 4	4 + 4 + 4	6
26	5 + 4 + 4	5 + 4 + 4	6
27	5 + 5 + 4	5 + 4 + 4	6
28	5 + 5 + 4	5 + 5 + 4	6
29	5 + 5 + 5	5 + 5 + 4	6
30	5 + 5 + 5	5 + 5 + 5	6

Da nur bei 12 und 24 Rotten eine **doppelte Einteilung** möglich ist, so kann man sich die Einteilung der übrigen Zugstärken **leicht** einprägen; man beachte **nur**, daß es sich empfiehlt, **zuerst** die Halbzüge einzuteilen und dann erst die Sektionen, ferner, daß der **erste** Halbzug bei ungerader Rottenzahl der **stärkere** werden muß.

Ist man sich auf Grund der höchsten Rottenzahl über die Halbzugs- und Sektionseinteilung klar, so ordnet man sie durch Befehl an.

Die ganze Einteilung würde also etwa so verlaufen, z. B.

1. „**Rottenabzählen!**“ (**Schlußzahl 13.**)
2. „**1ste Sektion zu fünf, die andern zu vier Rotten — abzählen!**“
3. „**Flügelleute rechts und links — um!**“

Man übersieht, ob die gesamte Einteilung richtig ist, und kommandiert dann: „**Flügelleute — Front!**“

oder:

1. „**Rottenabzählen!**“ (**Schlußzahl 20.**)
2. „**Von Nr. 11 ab 2. Halbzug, in den Halbzügen Sektionen zu fünf Rotten — abzählen!**“
3. „**Flügelleute** ꝛc.!“

b. Abschwenken mit Sektionen ꝛc.

Um jedem Mann seinen Platz in der Sektion zu zeigen, ist es nötig, nach der Sektionseinteilung abschwenken zu lassen, es empfiehlt sich folgende Reihenfolge:

1. **Mit Sektionen rechts** (links) **schwenkt — Marsch! Halt!**

Dieses Halt kommandiert man am besten auf den der Sektions-Rottenzahl entsprechenden Schritt, z. B. bei 5 Rotten zählt man in Gedanken 1, 2, 3, 4, dann laut: **Halt!**

2. **Ganzes Bataillon — Kehrt!**
3. **Mit Sektionen links** (rechts) **schwenkt — Marsch! Halt!**
4. **Ganzes Bataillon — Front!**

Auf diese Weise hat man je ein Abschwenken nach dem ersten und nach dem zweiten Gliede ausgeführt und befindet sich wieder auf dem vorher innegehabten Platz. Nach dem Abschwenken mit Sektionen kann man auch zur Linie aufmarschieren und dgl. mehr, es wird sich dies alles nach dem Grad der Ausbildung und der Gewandtheit der Leute richten.

c. Einteilung der Unteroffiziere, Gruppenführer ꝛc.

Es sind zu bestimmen:

1. **Rechter** und **linker Flügelunteroffizier.**
2. **Schließende Unteroffiziere.**
3. **Gruppenführer.** Hierzu treten die Unteroffiziere vor ihre Sektion, bei fehlenden Unteroffizieren bestimmt man aus der Sektion — Gruppe — einen geeigneten Mann zum Gruppenführer. I. 123. Schlußsatz.
4. **Unteroffizier** zur **Aufsicht** hinter dem ausgeschwärmten Zuge. I. 126. Schlußsatz.
5. **Zwei** bis **drei** gewandte Leute, welche im Entfernungsschätzen Hervorragendes leisten, als **Entfernungsschätzer.** I. 133. Absatz 3.
6. Aus der linken Flügelsektion ein Führer und etwa zwei Mann zur etwaigen Verwendung als Seiten- oder Gefechtspatrouille.

II. 28. Absatz 2. Aus der rechten Flügelsektion entnehme man deshalb keine Patrouillen, weil diese Sektion zur Verwendung als Spitze in Aussicht zu nehmen ist.

d. Prüfung der Aufmerksamkeit der Leute.

Die drei Rotten vom linken Flügel: **Das Gewehr — über!** (Diese Rotten braucht man zur Rottenrichtung nach links), oder: Die zweite Sektion **Ganzes Bataillon — kehrt!** (Man prüft dadurch, ob jeder Mann weiß, in welcher Sektion er steht) oder: Die fünfzehnte Rotte **Nieder!** Ferner: **Setzt die Gewehre** — (man prüft so die Kenntnis der geraden oder ungeraden Rotten von seiten der Leute). Nachdem alle Leute die richtige Wendung ausgeführt haben, kommandiert man: **Front!**

e. Verhalten des Zugführers bei der Zugeinteilung.

Das ganze Verhalten des Zugführers hierbei muß äußerst stramm und trotzdem gewandt sein. Man nehme sich einen **alten** und zugleich **tüchtigen Feldwebel** als Muster; es ist eine Freude zuzusehen, mit welcher Sicherheit und Schnelligkeit zugleich er seine Befehle giebt, und wie die Leute blitzartig seinen Anordnungen folgen.

Ist der Zug eingeteilt, so stelle man ihn tadellos auf und melde dann dem etwa anwesenden Vorgesetzten ungefähr mit den Worten: „Der Zug ist eingeteilt! 24 Rotten, darunter eine blinde; Sektionen zu 4 Rotten!“ Daß Halbzüge eingeteilt sind, versteht sich von selbst, da dies beim Zuge über 16 Rotten stets zu geschehen hat.

Bei dem Aufstellen des Zuges achte man darauf, daß das vordere Glied die vorschriftsmäßige Fühlung hat (E.-R. Nr. 77, Abs. 2, 3. Satz), und daß das zweite Glied sich mit richtigem Gliederabstand auf genauem Vordermann befindet. Das Reglement sagt, das zweite Glied steht in gleichlaufender Richtung mit dem ersten, es ist also sehr wichtig, daß bei der Richtung die Flügelrotten dieses Gliedes genau gleichlaufend mit dem ersten Glied angesetzt werden.

Der Zugführer begiebt sich in lebhaftem Tempo, aber ohne zu laufen, auf den Platz, wo seine Anwesenheit erforderlich ist; bei Marschbewegungen **marschiere** er an der Frontseite des Zuges bz. vor demselben, bei Feuerabgabe befindet er sich — mit Ausnahme beim Einüben derselben — an derjenigen Stelle, von welcher er die Wirkung des Feuers am besten übersehen kann.

Beim Zugexerzieren wechsele man zwischen Marschbewegungen und Übungen auf der Stelle ab. Nicht zahlreiche, wohl aber richtige, kurze und bestimmte im Befehlston abzugebende Rügen werden mit einem kleinen Lobe hie und da abzuwechseln haben. **Gleichmäßigkeit im ganzen**, die aus größter Aufmerksamkeit und Strammheit des einzelnen hervorgeht, ist zur Erhaltung der Mannszucht durchaus zu fordern! Darum Wiederholung bei schlechter Ausführung!

Stellt man große Anforderungen an seinen Zug, so wird dieser auch Gutes leisten, und vor allen Dingen muß den Leuten desselben klar sein, daß ihnen kein schlechter Griff, keine der Straffheit ent-

Das Gewehr über!

während des Marsches.

№ 52. E. R.

behrende Marſchbewegung durchgelaſſen werden, ſondern alles ſo lange geübt wird, bis es den Anforderungen entſpricht.

Im richtigen Verteilen von Lob und Tadel, ſowie im häufigen Rührenlaſſen beſteht das ganze Exerziergeheimnis! —

Man hüte ſich, bei den Verbeſſerungen Unſchuldige zu tadeln, was leicht vorkommen kann, da die Leute oft Fehler auf andre abzuwälzen verſuchen, die ſie ſelbſt begangen haben. Zur Erklärung diene folgendes Beiſpiel: Man übt Reihenmarſch. Nachdem man zum Halten **Bataillon — Halt!** kommandiert hat, ſpringt auf das weitere Kommando **Front!** der 5. Mann, der während des Marſches zu großen Abſtand hatte, ſcharf und ſchnell rechts heran, ſo daß es nach erfolgter Wendung den Anſchein hat, als habe der 6. Mann den Fehler des zu großen Abſtandes begangen. Tadelt man nun dieſen Mann ſtatt des 5., ſo würde obige falſche Rüge eingetreten ſein, deshalb beobachte man die Abteilung genau und erinnere lieber nichts wie etwas Falſches; denn auch hierbei gilt der Satz: O, si tacuisses, philosophus mansisses! Der Zugführer ſoll ſeine Erinnerungen auch in ſolcher Weiſe gewandt und geſchickt anbringen bz. verteilen, daß jeder Mann im Zuge fortwährend die Empfindung hat, er werde geſehen und überwacht.

Läßt ſich ein Vorgeſetzter einen Zug **wie zur Beſichtigung** vorexerzieren, ſo enthalte ſich der Zugführer aller Rügen und führe nur durch Kommandos und damit in Verbindung ſtehende Anordnungen die erhaltenen Befehle aus. Bei Marſchbewegungen achte der Zugführer darauf, daß er dieſelben **um den Vorgeſetzten herum** ausführt, damit dieſer nicht nötig hat, dem Zuge nachzulaufen.

Hat der Vorſtellende fremde Leute unter dem Befehl, ſo präge er ſich vor Beginn des Exerzierens die Geſichter der Flügelleute des Zuges etwas ein, damit er ſich während der Marſchbewegungen ſtets zurechtfinden kann und weiß, wie der Zug abmarſchiert iſt.

Noch einige **Ausdrücke**, die **nicht** im Reglement ſtehen, aber trotzdem vielfach angewandt werden, ſeien hier beſprochen:

1. Unter **Inverſion** verſteht man eine den ſonſtigen Grundſätzen des Reglements nicht entſprechende Aufſtellung des Zuges bz. eine ungewöhnliche Zuſammenſtellung der Sektionen. Befindet man ſich z. B. in der rechtsabmarſchierten Sektionskolonne und ſchwenkt mit Sektionen rechts ein, ſo würde zwar das erſte Glied vorn, aber nicht die erſte, ſondern die letzte Sektion auf dem rechten Flügel ſtehen; dies wäre eine Inverſion. Befindet man ſich in der Inverſion, ob mit oder ohne Abſicht iſt gleichgültig, und man will wieder einen richtigen Abmarſch haben, ſo ſuche man ſchnell die **Flügelleute** des Zuges mit den Augen auf und überlege ſich, wo dieſe hinkommen müſſen, um zum richtigen Abmarſch zu gelangen. Dann erſt gebe man das Kommando.
2. Die ſogenannte „**Schule auf der Stelle**“ umfaßt alle für den Zug vorgeſchriebenen Übungen auf der Stelle (E.-R. Nr. 79—99), alſo Griffe, Laden, Schießen, Wendungen, Richtung nach Rotten, ſowie Points und Rückwärtsrichten. — Verlangt ein Vorgeſetzter

Griffe zu sehen, so zeige man die Griffe in der in Aufgabe 3 angeführten Reihenfolge.
Bei den **Wendungen** wähle man die Reihenfolge:
Links um, — Kehrt, — Rechts um, — Front!

Aufgabe 1. (Rotte.)

Aufstellung, Nieder, Hinlegen, Laden aus allen Stellungen.

1. Rotte! 3 Schritt vorwärts — Marsch!
Rührt Euch! Linke Tasche auf!

Auf „1. Rotte" sind beide Leute dieser Rotte kurz zusammengefahren und dann ohne Tritt vorgetreten. Während des Rührens stellt sich der Mann des 2. Gliedes mit richtigem Gliederabstand und genauem Vordermann auf. Es wird grundsätzlich mit Exerzierpatronen geladen, falls nicht z. B. mit Platzpatronen ausdrücklich befohlen wird.

Stillgestanden!
Bataillon soll chargieren — Geladen!
Rührt Euch! Entladen!

Nach dem Stillstehen Stellungen, Vordermann und Abstand nachsehen. Beim Laden beide Gewehre gleichlaufend stehen, also das des Mannes aus dem 2. Gliede über der rechten Schulternaht des Vordermannes.

Stillgestanden! Das Gewehr — über!
Bataillon soll chargieren — Geladen!
Gewehr — ab! Rührt Euch! Entladen!

Gewehrlage mit Gewehr über nachsehen, beim Laden auf richtige Lage der unteren Kolbenecke des Gewehrs sehen und darauf, daß die Gewehre mit dem Korn in ungefährer Höhe des Auges stehen.

Nieder!
Bataillon soll chargieren — Geladen!
Rührt Euch! Entladen!
Das Gewehr — über!
Hinlegen!
Bataillon soll chargieren — Geladen!
Rührt Euch! Entladen!
Das Gewehr — über!
Ohne Tritt — Marsch!
Bataillon soll chargieren — Geladen!
Bataillon — Halt! Gewehr — ab!
Rührt Euch! Entladen!

Beim Laden im Knien und Liegen müssen die Gewehre auch kurz vorgebracht und während Ausführung der Ladebewegungen still gehalten werden. Bei dem Öffnen und Schließen des Verschlusses ist darauf zu achten, daß schnelle, runde Bewegungen ausgeführt werden.

Aufgabe 2. (Rotte.)

Das Schießen im Stehen und Knien, die Feuerarten.

1. Rotte! 5 Schritt rechts — Marsch! Marsch!
Rührt Euch! Linke Tasche auf!
Bataillon soll chargieren — Geladen!
Geradeaus anreitende Kavallerie!
Char—giert! Fertig! Visir 500!
Legt — an! Feuer! Geladen!
Legt — an! Setzt — ab!
oder
Schnellfeuer! Stopfen!
Geladen! Gewehr in — Ruh! Gewehr — ab!
Rührt Euch!

Vielfach ist es bei nicht vorhandenen Zielen verboten, solche „anzunehmen", dagegen wird die Richtungsangabe gefordert, wohin angeschlagen werden soll, z. B. Richtung der gelbe Schornstein! Vor dem „Legt an" kann man auch z. B. auf Exerzierplätzen angeben, in welcher Höhe anzuschlagen ist, also: „Unteren Rand der Fenster aufsitzen lassen." Die Visirangabe hat stets unmittelbar nach dem „Fertig" zu erfolgen.

Läßt man nach Abgabe des Schnell- oder Schützenfeuers „Stopfen", um darauf „Gewehr in Ruh" nehmen zu lassen, so werden einzelne Leute gerade abgeschossen und noch nicht wieder geladen haben, für diese gilt das Kommando: Geladen! Vorgeschrieben ist es nicht, entspricht aber den Nrn. 29, 30 des E.-R. I.

Das Gewehr — über! (Rotte hatte noch geladen.)
Rechts vom Dorfe zurückgehende Kolonnen! oder
Richtung der helle Weg rechts vom Dorfe!
Im Knien char—giert! Fertig! Visir 900 und 1000!
Schützenfeuer!
Stopfen! Geladen! Gewehr in — Ruh!
Das Gewehr — über! Gewehr — ab!
Rührt Euch! Entladen!

Aufgabe 3. (Sektion.)

Griffe, Wendungen, Rückwärtsrichten.

1. Sektion! Ohne Tritt — Marsch!
Bataillon — Halt! Rührt Euch!
Stillgestanden! Das Gewehr — über!
Präsentiert das — Gewehr! Das Gewehr — über!
Achtung! Präsentiert das — Gewehr! Das Gewehr — über!
Gewehr — ab! Rührt Euch!
Stillgestanden! Das Gewehr — über! Wendungen! (E.-R. I. 87.)
Links — um! Ganzes Bataillon — Kehrt!

Rechts — um! Ganzes Bataillon — Front!
Rückwärts richt Euch — Marſch! Halt!
Gewehr — ab! Rührt Euch!

Zwiſchen den einzelnen Griffen läßt man genügend Pauſen, damit das ganze nicht einen überhaſteten Eindruck macht. Übt man Wendungen, ſo überzeuge man ſich, ob nach ihrer Ausführung der Oberkörper einſchl. Gewehr gut feſtgehalten wird und ob die Füße wieder richtig ſtehen.

Aufgabe 4. (Zug.)

Richtung nach Points und Rotten.

Stillgeſtanden! Das Gewehr — über!
Points vor!

Man ſieht zunächſt nach, ob die Points gerade aus gegangen ſind, ſtellt gleichlaufende Schulterlinie her und richtet ſie aus. Es iſt zu empfehlen, daß man ſich die zwiſchen den Points gedachte gerade Linie über die Points hinaus auf einen in der **Ferne** liegenden Punkt verlängert denkt, oder wo dies erlaubt iſt, ein drittes Point ſeitlich herausſtellt. Dieſe Maßregel erleichtert das ſpätere Richten ſehr.

Richt — Euch!

Die als Points verwandten Unteroffiziere müſſen nun ihre Tätigkeit gemäß Nr. 83 Abſ. 3 beginnen. Bei Beſichtigungen darf der Zugführer die vom Zuge aufgenommene Richtung nicht ſelbſt nachſehen, ſondern er bleibt vor der Front, beim Üben der Richtung laſſe er den Leuten genügend Zeit.

Augen gerade — aus!
Drei Rotten vom linken Flügel 3 Schritt — Marſch!
Augen — links!

Es iſt ſehr wichtig, dieſe 3 Rotten ganz genau aufzuſtellen; zuerſt ſieht man Fühlung und Vordermann nach — und dann die Richtung. Beſonders ſchwierig iſt es wegen der geringen Rottenzahl, das zweite Glied genau gleichlaufend mit dem erſten anzuſetzen. Der Zugführer begiebt ſich vor die Front.

Richt — Euch!
Augen gerade — aus!

Nun zeige man noch eine Richtung im Kehrt.

Ganzes Bataillon — Kehrt!
„Die 2. Sektion 5 Schritt **vorwärts — Marſch!**"

Man richtet die Sektion aus und kommandiert

Richt Euch — Marſch! Marſch!

Demnächſt

Augen gerade aus!
Ganzes Bataillon — Front!
Gewehr — ab!

Aus den Aufgaben 1—4 setzt sich die „Schule auf der Stelle" zusammen (s. auch Seite 70 Bem. 2). Man zeigt aber nur ein einmaliges Laden und kann das Schießen im Knien nach dem 2. Gliede ausführen lassen.

Aufgabe 5. (Zug.)

Marschbewegungen nach Auftrag: „Reihenmarsch nach rechts, — Aufmarsch erst in Sektionen, — darauf in Linie, — dann zwei gleiche Wendungen, darauf ist der Zug in der Rückwärtsbewegung durch Abbrechen an die alte Stelle zurückzuführen!"

Stillgestanden!
Das Gewehr — über!
Rechts — um!
Bataillon — Marsch!

Ist der Tritt rein und die Abteilung sonst in Ordnung, so kommandiert man nach ungefähr 20 Schritten:

In Sektionen links marschiert auf — Marsch! Marsch!
Links marschiert auf — Marsch! Marsch!

Im allgemeinen lasse man Aufmärsche während des Stehens durch das Kommando **Marsch!** und nur solche während der Bewegung durch **Marsch! Marsch!** ausführen; es ist wichtig, daß nach erfolgtem Aufmarsch die vorderste Sektion bz. der rechte Flügel einen scharfen Tritt angiebt, und daß alle weiter rückwärts und seitwärts befindlichen Leute diesen Tritt aufnehmen.

Rechts um! nochmals **Rechts — um!**

Das „Rechts" sowie das „um" kommandiert man auf den rechten Fuß und zwar „um" auf den nächstfolgenden rechten Fuß.*)

In Sektionen rechts brecht — ab!

Beim Abbrechen kommandiert man das „rechts" („links") und das „ab" auf dem „rechten" („linken") Fuß. Empfehlenswert ist beim Abbrechen 3 Schritt auf der Stelle und 5 Schritt vorwärts machen zu lassen, da hierbei die Wendungen immer auf dem richtigen Fuß ausgeführt werden können.

In Reihen gesetzt — rechts um!
Bataillon — Halt! Front! Gewehr — ab!

Zwischen Bataillon und Halt läßt man klüglich eine kleine unterstützende Pause, um den Leuten Zeit zu geben, Fehler, die während des schwierigen Reihenmarsches entstanden sind, auszugleichen. Ist man genötigt, aus irgend einem Grunde zwischen „Halt" und „Front" eine längere Pause zu machen, so kommandiert man besser nicht „Front", sondern die Wendung, also im vorliegenden Fall „Rechts — um!" weil man bei letzterm Kommando das vorbereitende Ankündigungskommando „rechts" hat, das bei dem kurzen „Front" fehlt.

*) Bei „Links—um" umgekehrt.

Aufgabe 6. (Zug.)

Marschbewegungen nach Auftrag: „Frontmarsch, — zum Chargieren halten, Kavallerieangriff abweisen, antreten, — mit Sektionen rechts abschwenken und demnächst sektionsweise zur richtigen Front einschwenken!“

Ausführung: **Stillgestanden!**
Das Gewehr — über! Bataillon — Marsch!

Der Zugführer marschiert seinem Zuge stramm voraus.

Gerade aus! Anreitende Kavallerie!
Zum Chargieren — Halt! Visir 500! Schnellfeuer!
Stopfen! Geladen! Gewehr in — Ruh!
Das Gewehr — über! Bataillon — Marsch!
Mit Sektionen rechts schwenkt — Marsch!
Gerade — aus!
Sektionsweise rechts eingeschwenkt!
Vorderste Sektion rechts schwenkt — Marsch! Halt!
Gewehr — ab!

Aufgabe 7. (Zug.)

Marschbewegungen nach Auftrag: „Mit Sektionen vom linken Flügel antreten, eine Achtel-Hakenschwenkung rechts, mit Sektionen zur Front einschwenken, eine Viertelzugschwenkung, kurzer Frontmarsch und halten!“

Ausführung: **Stillgestanden!**
Das Gewehr — über!
Mit Sektionen vom linken Flügel abmarschiert! Bataillon — Marsch!
Vorderste Sektion rechts schwenkt — Marsch!
Gerade — aus!

Das „Gerade“ muß sofort nach dem „Marsch“ folgen, da sonst die Schwenkung zu groß wird; bekanntlich führt eine Sektion schon mit 4 Schritten eine Viertelschwenkung aus; — also recht schnelles „Gerade“.

Mit Sektionen rechts schwenkt — Marsch!
Gerade — aus!
Rechts schwenkt — Marsch!

Nachdem der Zug die Schrittzahl gemacht hat, die seiner Rottenstärke entspricht, kommandiert man

Gerade — aus!
Bataillon — Halt! Gewehr ab!

Aufgabe 8. (Zug.)

Marſchbewegungen nach Auftrag: „Marſch in Linie rückwärts, Ziehen, Übergang in die Reihenkolonne rechts, Hakenſchwenkung, Aufmarſch in Zugfront, Front und Gewehre zuſammenſetzen!“

Ausführung: **Stillgeſtanden!**
Das Gewehr — über! Ganzes Bataillon — Kehrt!
Bataillon — Marſch!
Halbrechts — Marſch! Gerade — aus!
In Reihen geſetzt rechts — um!
Links ſchwenkt — Marſch! Gerade — aus!
Links marſchiert auf — Marſch! Marſch!
Ganzes Bataillon — Front!
Gewehr — ab!
Setzt die Gewehre — zuſammen!

Man wird gut thun, ſich dieſe Beiſpiele entweder aufzuzeichnen, oder mit bezeichneten **Streichholzſchachteln**, als Sektionen gedacht, zu üben. Zum mindeſten wird man dadurch eine richtige Abgabe der Kommandos erreichen. [Rote Streichhölzer I. Glied, weiße II. Glied.]

Die Aufgaben 1—8 ſind dem Exerzieren in der geſchloſſenen Ordnung entnommen. Es folgen nun noch 4 Aufgaben aus der zerſtreuten Ordnung, von denen die drei erſten den Ausbildungs-Zuſammenſtellungen entſprechen, wie ſie ſich ſeit Jahren in der Armee eingeführt haben und welche auch dem Ausbildungsgang für das Gefecht auf der Infanterie-Schießſchule zugrunde gelegt werden.

Für die zerſtreute Ordnung arbeite man ſich die E.-R. Nr. 120 bis 137 genau durch.*) Man wird finden, daß die Anforderungen an die zerſtreute Ordnung des Zuges keine allzu großen ſind, und daß man mit ruhiger Überlegung, einigem taktiſchen Urteil und Anwendung der erforderlichen Kommandos ſeinen Zug im Gefecht immer in der Hand behalten kann.

Die Bildung einer Schützenlinie nach vorn, ſeitwärts oder auf der Grundlinie iſt im Reglement genau beſchrieben, ebenſo die Bewegungen ſolcher Linien; ſchwieriger iſt die Wahl der richtigen Stellung für den Zug und eine ſachgemäße Feuerleitung.

Zwei Punkte ergeben zuſammen eine **gute Stellung**, nämlich **Schußfeld** in erſter Linie und eigne Deckung in zweiter Linie.

Häufig hört man ſagen „Ich ſuche mir eine gute Deckung!“ Dabei meint der Betreffende eine gute „Stellung“. Was nutzt beim Kampf eine tadelfreie Deckung ohne Schußfeld?

Der Zugführer kann unmöglich für den ganzen Zug und jeden einzelnen Mann einen guten Platz in der Stellung ausſuchen, er muß

*) Siehe Fußnote S. 137. Das dort empfohlene Buch bringt in ſeinem dritten Teil: „Die Ausbildung im gefechtsmäßigen Schießen“ viel Wiſſenswertes für das Feuer in der zerſtreuten Ordnung.

sich vielmehr auf die Unterstützung durch die Gruppenführer verlassen. Diese haben selbständig einzugreifen, um ihrer Gruppe Schußfeld 2c. zu verschaffen.

Zur Feuerabgabe beherzige der Zugführer die vier Worte, welche man auch als „**Feuerbefehl**" bezeichnen kann:

„1. Richtung, 2. Ziel, 3. Visir und 4. Feuerart"

und präge sich ihre Reihenfolge genau ein. E.-R. I. B. 130.

Besonders schwer ist es oft, die Richtung so anzugeben, daß jeder Mann dieselbe auch sofort erkennt.

Der Feuerbefehl kann nur dann als **genügend** betrachtet werden, wenn er es vermocht hat, daß **alle** Leute eines Zuges einheitlich nach derselben Richtung, **demselben** Ziel und mit dem befohlenen Visir **feuern**. Selbstverständlich spricht hier die Feuerdisziplin der unterstellten Leute ein gewichtiges Wort mit. Die Thätigkeit des Zugführers ist in ihren einzelnen Teilen im E.-R. Teil II Nr. 55 genau angegeben, ebenso die Thätigkeit der Gruppenführer in Nr. 56. Über **Feuerabgabe** lese man auch Nr. 30—37 desselben Teils und Nr. 137 bis 141 der Schießvorschrift.

Wir gehen zu den anfangs ohne Rücksicht auf das Gelände exerziermäßig zu betreibenden Vorübungen für die zerstreute Ordnung über.

Aufgabe 9. (Rotte oder Gruppe.)

Bildung einer Schützenlinie.

2. Sektion! 5 Schritt vorwärts — Marsch! Marsch!
Rührt Euch! Stillgestanden!
Auf der Grundlinie — schwärmen! Sammeln!
Das Gewehr — über! Schwärmen! Sammeln! (Im Marsch.)
Richtung auf den Kirchturm — schwärmen!
Sammeln! (Im Zurückgehen.)
Ganzes Bataillon — Front!
Auf der Grundlinie mit 5 Schritt Zwischenraum nach links — schwärmen!
Sammeln! (Im Knien.)

Bei gerader Rottenzahl ist ein Anschlußmann zu bestimmen. Kontrolle, ob dieser Mann bei der Richtung auf einen Punkt auch dahin vorgeht.

Aufgabe 10. (Rotte oder Gruppe.)

Bewegungen einer Schützenlinie.

3. Sektion! Schwärmen! Halt!
Marsch! Nieder!
Marsch! Hinlegen!
Kehrt! Marsch! Front!
Kehrt! Marsch! Front! Nieder!

Kehrt! Marſch! Front! Hinlegen!
Marſch! Marſch! Halt!
Marſch! Marſch! Nieder!
Marſch! Marſch! Hinlegen!
3. Gruppe Sprung! — Auf! Marſch! Marſch!
Hinlegen!
Marſch! Halbrechts Marſch! Halblinks Marſch!
Halblinks Marſch! Marſchrichtungspunkt der viereckige Turm auf der Höhe!
Halbrechts Marſch! Sammeln!

Aufgabe 11. (Gruppe.)

Feuer einer Schützenlinie.

4. Sektion! Das Gewehr — über!
Ohne Tritt — Marſch! Schwärmen!
Hinlegen!
Links auf dem dunkelen Felde Artillerie!
Auf das Geſchütz am weiteſten rechts!
Viſir 900! Fertig!
Legt — an! Feuer! Geladen!
Viſir 1000! Fertig!
Legt — an! Feuer! Geladen!
Viſir 950 und 1050! Schützenfeuer!
Feuer verteilen!
Stopfen!
Geradeaus liegende Schützen!
Viſir 800! Schützenfeuer!

Dieſes wird langſam abgegeben mit Rückſicht auf die Entfernung und das kleine Ziel.

Zuruf; Der Feind macht einen Sprung! Die Feuerabgabe wird ſofort ohne weiteren Befehl: Lebhafter Feuern! lebhafter. Bei einem vorhandenen Gegner wäre auch der Zuruf überflüſſig geweſen, da die Schützen den Sprung des Feindes ſchon von ſelbſt durch lebhafte Feuerabgabe beantwortet hätten.

Viſir 700! Stopfen! Weiterfeuern!
Standviſir! Schnellfeuer!
Stopfen!
Sammeln! Rührt Euch! Entladen!

Aufgabe 12. (Zug.)

Gefechtsauftrag: „Eine Kompagnie hält den Nordrand eines Waldes beſetzt, als eine Kavallerie-Patrouille, von Norden kommend, meldet, daß ein ungefähr 1000 m von der Kompagnie nördlich gelegenes kleines Gehölz von 15—20 Infanteriſten

besetzt sei, die die Kavallerie-Patrouille am Weiterreiten verhinderten.

Der Führer der Kompagnie erteilt dem 2. Zug den Auftrag, diese feindliche Abteilung zu vertreiben und das Gehölz bis auf weiteren Befehl besetzt zu halten."

Ausführung. Zugführer: **Der zweite Zug!**

Richtung auf das vorliegende Gehölz! — Schwärmen!

Der Zug geht im Marsch bis auf etwa 800 m an das Gehölz heran, hier erhält er lebhaftes Feuer, das ihn zum Halten zwingt. Der Führer sieht ungefähr 30 m vor sich eine günstige Stellung und kommandiert **Marsch! Marsch! Hinlegen!**

Gerade aus am Gehölz Schützen!

Visir 750! Schützenfeuer!

Erscheint dem Zugführer die begonnene Feuergeschwindigkeit zu groß, so kann er „langsamer feuern" befehlen, es ist dies allerdings ein Zeichen, daß die Feuerdisziplin schlecht ist.

Da die Feuerwirkung von hier aus zu gering ist, beschließt er, sprungweise näher heranzugehen.

Damit aber eine Feuerunterstützung auch während der Sprünge vorhanden ist, soll in Halbzügen gesprungen werden. Der Zugführer läßt deshalb in der Schützenlinie weitersagen:

Erster Halbzug einen Sprung machen!

Der Führer dieses Halbzuges sieht ungefähr 30 m vor sich eine geeignete neue Stellung,*) welche sich durch einen Weg kennzeichnet, und sagt seinem Halbzug an:

Der 1. Halbzug macht einen Sprung bis an den Weg!

Während dieses Weitersagens der Befehle darf aber das Feuer der Schützen keine Unterbrechung erleiden.

1. Halbzug Sprung! — Auf! Marsch! Marsch!

Alles stürzt vor. Am Wege angekommen, werfen sich die Gruppenführer und die Schützen ohne weiteren Befehl hin. Während des Sprunges hat der 2. Halbzug lebhafter gefeuert und folgt sprungweise, nachdem der 1. Halbzug das Feuer durch folgendes Kommando aufgenommen hat:

Visir 750. Weiter feuern!

Auf diese Weise nähert sich der Zug der Stellung, von welcher aus das feindliche Feuer niedergekämpft sein muß, bevor der Zug zum Sturm schreiten kann. Wo diese Stellung liegt, hängt vom Gelände, von der feindlichen und eigenen Feuerwirkung ab und schwankt wohl zwischen 600 und 400 m, ohne daß hierdurch ein Maß angegeben sein soll.

*) Bietet das Gelände die Möglichkeit, schon vor Ausführung eines Sprunges die Grenze anzugeben, bis zu welcher der nächste Sprung gehen soll, so nutze man diesen Vorteil in der angegebenen Weise aus.

Nach Erringen der Feuerüberlegenheit springen die Halbzüge bis auf die Sturmentfernung heran. Hier will der Zugführer gerade die weiteren Kommandos abgeben:

Seitengewehr — pflanzt auf! Schnellfeuer!

als der Feind unter dem Schutze des Waldes die Stellung räumt.

Der Zugführer kommandiert deshalb, da er nicht mehr schießen kann:

Marsch!

Der Zug geht bis an das kleine Gehölz vor und auch sofort durch dasselbe hindurch, um sich in den Besitz des jenseitigen Randes zu setzen und um dem Feind Schnellfeuer zur Verfolgung nachzusenden.

Gerade aus! Auf den abziehenden Feind!
Kleine Klappe! (Visir 400!) Schnellfeuer!

Nach einer Weile, wenn der Feind weiter weg ist

Visir 450 ꝛc.! (Visir 500 ꝛc.!)

Da erscheint plötzlich aus der halben linken Flanke ein Zug anreitender Kavallerie auf etwa 600 m. Ruhige, feste Kommandos:

Stopfen! (Pfiff) **Halblinks Kavallerie! Visir 500! Fertig!**
Legt — an! Feuer! Geladen! Schnellfeuer!

Die Kavallerie macht Kehrt und verschwindet hinter einem Berge, auch ist die Infanterie unter dem Schutz des Kavallerieangriffs abgezogen.

Kommando: **Stopfen!**, falls die Leute nach dem Verschwinden der Kavallerie nicht von selbst mit Feuern aufgehört haben.

2 Patrouillen werden zur Verfolgung des Feindes abgesandt. Der Zug richtet sich am Waldrand in geeigneter Weise ein und schickt an die Kompagnie eine Meldung über den Verlauf des Gefechtes.

Hier sei auf die Abschnitte: **„Exerzieren, Gefechtsexerzieren ꝛc."***) hingewiesen, siehe Menzel, „Der deutsche Infanterist als Lehrer"; dieselben dürften besonders viel Anregung bieten, weil auf die gerade hierbei schwierigen **Unterrichtszwecke** verwiesen ist.

C. Die Kompagnie.

Der Zugführer. Bevor das Kompagnieexerzieren beginnt, lese der Zugführer (selbstverständlich auch jeder nicht zugführende Einjährig-Freiwillige oder Unteroffizier der Reserve) den im E.-R. unter I. C. enthaltenen Abschnitt eingehend durch und mache sich mit allen Einzelheiten derart vertraut, daß er sich beim Exerzieren nicht etwa persönlich verläuft, falsche Kommandos abgiebt u. s. w. Die diesem Abschnitt

---

*) Siehe auch die im Abschnitt „Feldbefestigungsvorschrift" befindliche lehrreiche Karte fürs Verteidigungsgefecht mit Entfernungsangaben.

beigegebene Tafel I soll dieses Studium unterstützen und anregend wirken. Beim Schulexerzieren der Kompagnie hat der Zugführer auf Ordnung in seinem Zuge zu sehen, soweit er dies mit seinen andern Pflichten, welche aus dem E.-R. hervorgehen, vereinigen kann. Ein Beispiel werden die Worte „soweit er dies u. s. w." erklären.

Es wäre falsch, wenn der Zugführer des letzten Zuges einer vormarschierenden Kompagniekolonne sich derart um die etwa mangelhafte Richtung in seinem Zuge kümmern wollte, daß er darüber ganz das Halten des Vordermannes für seine eigne Person außer acht ließe.

Noch schlimmer wäre dieser Fehler für den Führer des mittelsten Zuges in der Linie. Man kann doch unmöglich eine bestimmte Richtung einhalten, wenn man fortwährend rechts oder links sieht! —

Vorkommende Unordnungen wird entweder der Kompagnieführer schon sehen oder der Zugführer bittet nach Schluß des Exerzierens um Nachhülfe.

Eine leise, schnelle Hilfe, ein kurzes scharfes Ansehen der unaufmerksamen Leute wird oft genügen. Es entspricht auch nicht dem militärischen Takt, wenn der Untergebene in Gegenwart eines Vorgesetzten sich durch laute Hilfen bemerkbar macht.

Der eingetretene Zugführer zeichne sich **persönlich** durch **gutes Exerzieren** aus und feuere seine Leute dadurch zur Nachahmung an; sowie das Kommando **„Rührt Euch!"** ertönt, gehe er im lebhaften Schritt seinen Zug herunter, um die Leute auf richtige Fühlung, Vordermann und Richtung hinzuweisen; der rechte Flügelunteroffizier tritt sofort an Stelle des Zugführers, der auch hierfür verantwortlich ist.

Die **Griffe mit dem Offizier-Seitengewehr** seien an dieser Stelle zur genauesten Nachachtung jedem Träger des Offizier-Seitengewehrs empfohlen. Treten Zweifel auf, so befrage man seine Vorgesetzten und übe sich vor allen Dingen zu Hause **vor dem Spiegel** die nötigen Griffe ein, damit Fehler nicht vorkommen. Ich halte ein **Ansetzen von Griffeübungen** beim Dienst für **unerläßlich.** Jeder Parademarsch, jede Besichtigung 2c. geben Anlaß zu vielen **Ausstellungen** in dieser Beziehung. Der Grund liegt einfach darin, daß **Griffe** mit dem **Degen niemals** zum Gegenstand der **Übung** gemacht werden, und nebenbei sind diese Griffe schwierig genug zu erlernen.

Also **„Degengriffe üben während des Dienstes"**, sowohl auf der Stelle wie im Marsch, wobei das **Salutieren** ganz besonders zu bevorzugen ist; denn ein Salut während der Bewegung (Marsch auf der Straße, mit der Wache 2c.) gehört zu den schwierigsten Bewegungen. Die **Zeichnungen** in diesem Buche werden beim Griffeüben mit dem Degen **erfolgreich** Verwendung finden können.

Nur in folgenden IV Fällen kommt der Zugführer beim Schulexerzieren in die Lage, ein besondres Kommando für seinen Zug abzugeben:

Wem daran liegt, sich vor Verlegenheiten zu bewahren, der präge seinem Gedächtnis **diese vier Punkte** scharf ein. Diese kurze Zusammenstellung gestattet ein Durchlesen vor jedem Exerzieren.

I. E.-R. T. I. Nr. 149. Soll ein Zug abbrechen, so kommandiert der betreffende Zugführer: **Xter Zug — Halt!**
Halbrechts (Halblinks) — Marsch! Marsch! Die Flügelleute setzen sich hierbei mit 7 Schritt Abstand hinter den mittlern Zug, bz. dieser hinter einen der Flügelzüge. — Das Aufmarschieren geschieht auf das Kommando des Zugführers
Marschiert auf — Marsch! Marsch!
Das Abbrechen und Aufmarschieren erfolgt auf dem Exerzierplatz nur auf Befehl des Kompagnieführers, im Gelände wird es, wenn notwendig, durch den Zugführer selbständig veranlaßt.

II. E.-R. T. I. Nr. 154. Muß die Tiefe der Kolonne verringert werden, so wird auf das Kommando: **Aufgeschlossen — Marsch!** auf 4 Schritt aufgerückt. Auf **Abstand genommen. Rückwärts richt Euch — Marsch!** wird das frühere Verhältnis hergestellt. In beiden Fällen erfolgt zum Abschluß der Bewegung das Kommando der Zugführer: **Halt!** Bei dieser Nummer ist der letzte Satz für die Zugführer von Wichtigkeit.

III. E.-R. T. I. Nr. 176. Salven werden (bei der Kompagnie in Linie nämlich, d. Verf.) kompagnie- oder zugweise abgegeben. In letzterem Falle begeben sich die Zugführer hinter ihre Züge und bezeichnen dieselben vor Abgabe des Kommandos nach ihrer Nummer. Auf den Befehl: **„Die ganze Kompagnie"** geht jeder Zugführer wieder an seinen Platz.

IV. E.-R. T. I. Nr. 177. In der Kompagnie-Kolonne. Auf der Stelle **Mit vier Gliedern char—giert!** Das hintere Glied des vordern Zuges rückt über; die Schließenden eilen nach den Flügeln. Der mittlere Zug schließt im Marsch! Marsch! auf Gliederabstand auf den vordern Zug, das zweite Glied rückt über.

Fertig! Der vordere Zug kniet nieder, beide Züge machen fertig. Der hintere Zug (mit ihm die Flügelunteroffiziere und Schließenden des mittleren Zuges) nimmt, wenn er Gewehr über hatte, auf Kommando des Zugführers **Gewehr — ab!**

Der Zugführer muß die Formen der Kompagnieschule so beherrschen, daß er jederzeit imstande ist, den Kompagnieführer zu vertreten, bz. die Kompagnie nach reglementarischen Grundsätzen auf einen befohlenen Platz zu führen. Über eine derartige Führung seien noch ein paar Worte von allgemeiner Bedeutung gesagt:

1. Übernimmt man die Führung einer Kompagnie, so schicke man in zweifelhaften Fällen weitern Kommandos den Befehl voraus: „Die Kompagnie hört auf mein Kommando!" Dann kommandiere man stramm und lasse den Leuten nichts durch.

2. Bei dem Exerzieren in größern Verbänden kommt es oft vor, daß der Hauptmann voranreitet ohne vorherige Benachrichtigung des ältesten Offiziers. Dieser tritt dann sofort vor die Front und übernimmt ohne weiteres das Kommando. Er führt die Kompagnie nach

oder ſtellt die Verbindung mit dem Hauptmann dadurch her, daß er u. U. perſönlich bis an einen Höhenrand vorgeht, von welchem aus er den Hauptmann ſehen kann u. dgl. mehr.

3. Soll man mit der Kompagnie den Platz wechſeln, ſo führe man dies auf dem kürzeſten Wege aus und mache nicht dem erſten Gliede oder dem rechten Flügel zuliebe Umwege.

4. Kreuzt man ſich auf dem Exerzierplatz mit einer andern Kompagnie und muß halten, ſo tue man dies auf das Kommando: „Bataillon — Halt! Gewehr — ab! Rührt Euch!“ Wie unmilitäriſch ſieht es aus, wenn andernfalls die Leute ohne Befehl halten und womöglich mit „Gewehr über“ rühren!

5. Wird „Abrücken“ geblaſen, ſo führe man die Kompagnie nicht gerade ſingend und in ſchlechter Marſchordnung bei der Kritik vorbei. Befand ſich die Kompagnie in Kompagniekolonne, ſo räume man zunächſt in dieſer Formation den Platz und gehe erſt ſpäter in die Marſchordnung über.

6. Eine ausgeſchwärmte Kompagnie ſammele man erſt in aller Ruhe und vermeide alles unnötige Schreien. Man laſſe entladen, gebe gute Kommandos ab, und ſtramm rückt die Kompagnie fort.

So könnte man noch viele Beiſpiele anführen; einem praktiſch beanlagten und energiſchen Offizier werden obige ſechs genügen. —

Noch eins! Man denke ſtets an ſeine Perſon, man kommandiere nicht in unmilitäriſcher Haltung.

Wir gehen zur zerſtreuten Ordnung über.

Für die **zerſtreute Ordnung** achte der Zugführer darauf, daß ſein Zug beim Schwärmen einen nicht zu großen Raum einnimmt, da die ganze ausgeſchwärmte Kompagnie nach Nr. 25 Abſatz 2 Teil II des E.-R. ſich nicht erheblich über **hundertdreißig Meter Frontraum** ausbreiten darf.

Erhält ein ausgeſchwärmter Zug keinen Befehl zum Halten, ſo muß der Führer desſelben der taktiſchen Lage entſprechend handeln, alſo dann halten, wenn das Feuer des Feindes ihn dazu zwingt.

Bei Friedensverhältniſſen nimmt man dieſe Grenze auf etwa 800 m an. Natürlich ſpricht das Gelände ein gewichtiges Wort mit.

Verlängert ein Zug einen bereits ausgeſchwärmten andern, ſo achte der Zugführer auf Einhalten des Zwiſchenraumes von ungefähr 7 Schritt, welch letzterer dazu dient, den Zug in ſich abzuſchließen und die Feuerleitung zu erleichtern. Verſtärkt ein Zug eine Schützenlinie durch „Einſchieben“, ſo müſſen ſofort **neue Verbände** — Züge und Gruppen — abgeteilt werden. Man bezeichnet die Flügel der neuen Züge durch lauten Namensaufruf von Leuten, z. B. „Müller! Gewehr hoch!“ „Meyer! Gewehr hoch!“ „Von Müller bis Meyer mein Zug!“ ꝛc. Nach Einteilung der Züge verfahren die Gruppenführer ebenſo. Die neu abgeteilten Züge müſſen verſuchen, die erforderlichen Zwiſchenräume gelegentlich der nächſten Vorwärtsbewegung zu bekommen.

Springt ein Zug, ſo unterſtützt der nebenliegende Zug dieſen Sprung durch lebhafteres Feuer, doch wird der innere Flügel hierbei

häufig nicht schießen können, da er sonst den springenden Zug gefährden würde.

Wer mit seinem Zug keinen Anschluß an Nebenabteilungen hat, entsende bei unübersichtlichem Gelände Gefechtspatrouillen; diese müssen, wenn möglich, so weit gehen, daß sie ein andres Gesichtsfeld bekommen, als es der betreffende Flügel der Schützenlinie hat. Die Gefechtspatrouillen sind auch nicht streng an die Bewegungen der Schützenlinien gebunden, sondern sollen lediglich ihren Zweck, Sicherung der Flügel vor überraschenden Angriffen, im Auge haben und sich danach den günstigsten Beobachtungsplatz aussuchen. Will eine Gefechtspatrouille eine drohende Gefahr melden, so schießt sie lebhaft (Meldungsfeuer), im übrigen enthält sie sich des Schießens, damit die Aufmerksamkeit der Schützenlinie nicht ohne Grund abgelenkt wird (optische Zeichen).

Verbindung mit dem Zuge darf nie verloren gehen, sonst ist die Gefechtspatrouille zwecklos!

Die **Feuerleitung** des Zuges liegt in der Hand des Zugführers, und erhält dieser die entsprechenden Befehle vom Kompagnieführer. Trifft ein solcher Befehl nicht ein, so handelt der Zugführer selbständig und bezeichnet neu hinzukommenden Verstärkungen das bereits unter Feuer genommene Ziel und das gewählte Visier.

Verteilt der Kompagnieführer das Feuer seiner Züge nicht auf das zu beschießende Ziel, so bleibt dies Sache des Zugführers, dieser befiehlt dann seinem Zug z. B. „der zweite Zug feuert auf die Schützen links von der Ecke des kleinen Gehölzes."

Besonders schwierig gestaltet sich für den Zugführer die Führung seines Zuges als **Unterstützungstrupp**, hierbei wird er folgende Punkte zu beobachten haben:

a. allgemeiner Platz des Zuges, je nach der Gefechtslage.

Es empfiehlt sich im allgemeinen nicht, den Unterstützungstrupp hinter der Mitte der Schützenlinie aufzustellen, da er an diesem Platz nur als Geschoßfang aller über erstere hinweggehenden Geschosse dienen würde; also Platz hinter einem Flügel; hinter welchem, wird sich nach der allgemeinen Lage richten. E.-R. II. A. 71—78.

b. Der Unterstützungstrupp wird sich im Halten durch Hinlegen und durch Annahme einer dem Gelände entsprechenden Formation, z. B. Sektionskolonne, der Feuerwirkung des Feindes möglichst zu entziehen suchen. Friedensrücksichten s. E.-R. I. A. 72.

c. Den Abstand von den Schützen giebt das Reglement für Übungen auf dem Exerzierplatz auf 150 Schritt an, im freien, offenen Gelände wird sich diese Zahl vergrößern, im bedeckten Gelände verringern. Der Abschnitt „Gefecht der Kompagnie E.-R. II. Nr. 93" sagt, die rechtzeitige Unterstützung der Feuerlinie muß durch die Tiefenabstände des geschlossenen Teils gewährleistet sein.

d. Die Vorwärtsbewegung des Unterstützungstrupps geschieht ohne Tritt, solange sich derselbe außerhalb des feindlichen Feuerbereichs befindet, — im feindlichen Feuer wird unter Anwendung der geeignetesten Formen im Marsch! Marsch! nach vorn Gelände ge-

wonnen. Ob der Zug hierbei im ganzen oder in zwei Halbzügen nacheinander vorspringt, oder ob er in der Deckung lose Formen herstellt, welche aus der Deckung vorstürzen und sich in der nächsten Deckung wieder zusammenschließen ꝛc., hängt ganz von den augenblicklichen Verhältnissen ab.

Der Unterstützungstrupp wird diese Vorwärtsbewegung so einzurichten haben, daß er nicht gleichzeitig mit den vor ihm befindlichen Schützen springt, damit er nicht als Geschoßfang für das auf diese Schützen abgegebene Feuer dient.

Wird der Unterstützungstrupp zur Durchführung des Angriffs gebraucht, so führt er diesen entweder geschlossen mit gefälltem Gewehr durch oder löst seinen Zug auch noch auf, je nachdem die Umstände es erfordern. E.-R. I. C. 180 und II. 82 vorletzter Absatz.

Der Führer des Unterstützungstrupps muß die größte Aufmerksamkeit auf die vor ihm befindlichen Schützen, auf den Kompagnieführer und auf die Flanken der Kompagnie richten. Mit letzterer Aufgabe kann er die betreffenden Flügelunteroffiziere oder Gefechtspatrouillen betrauen. II. 28. Der Verlauf des Gefechtes kann ein selbständiges Eingreifen stets von ihm fordern, ohne daß ihn hierzu ein Befehl auffordern wird.

Befindet sich ein als Unterstützungstrupp verwandter Zug in Deckung, z. B. im Walde oder hinter einer Höhe, so müssen alle Kommandos leise abgegeben werden, weil man sonst dem Feinde die Anwesenheit des Zuges vorzeitig verraten und sich des Moments der Überraschung, dieses so wichtigen Kampfmittels beim Angriff, begeben würde.

In Bezug auf das Sammeln sei auf die Nr. 190, 191 Teil I, 44 bis 46 und 88 Teil II des E.-R. verwiesen.

Man trifft häufig einen ausgeschwärmten Zug ohne jede eigne Feuerwirkung und ohne vorhandene Belästigung durch den Feind tatenlos haltend; fragt man den Zugführer, ob er nicht ein Sammeln für angebracht halte, so erfolgt meistens die Antwort „der Herr Hauptmann habe das Sammeln noch nicht befohlen!“ Hier handle der Zugführer selbständig nach Teil II Nr. 44 und 88 des E.-R.

Nur die in allen ihren Unterführern und Unterabteilungen tadellos durchgebildete Kompagnie wird ihren Platz im Ernstfalle ausfüllen, deswegen arbeite jeder Zugführer an sich selbst, damit er seiner schwierigen und zugleich schönen Aufgabe gewachsen sei.

Der Kompagnieführer. Der ältere Offizier des Beurlaubtenstandes muß jederzeit in der Lage sein, eine ausgebildete Kompagnie vorexerzieren zu können.

Hierzu ist neben der praktischen Übung auf dem Exerzierplatz die vorbereitende Übung zu Hause, das Reglement in der Hand, unbedingt erforderlich.

Man präge sich die richtigen Kommandos ein und lese das Regle-

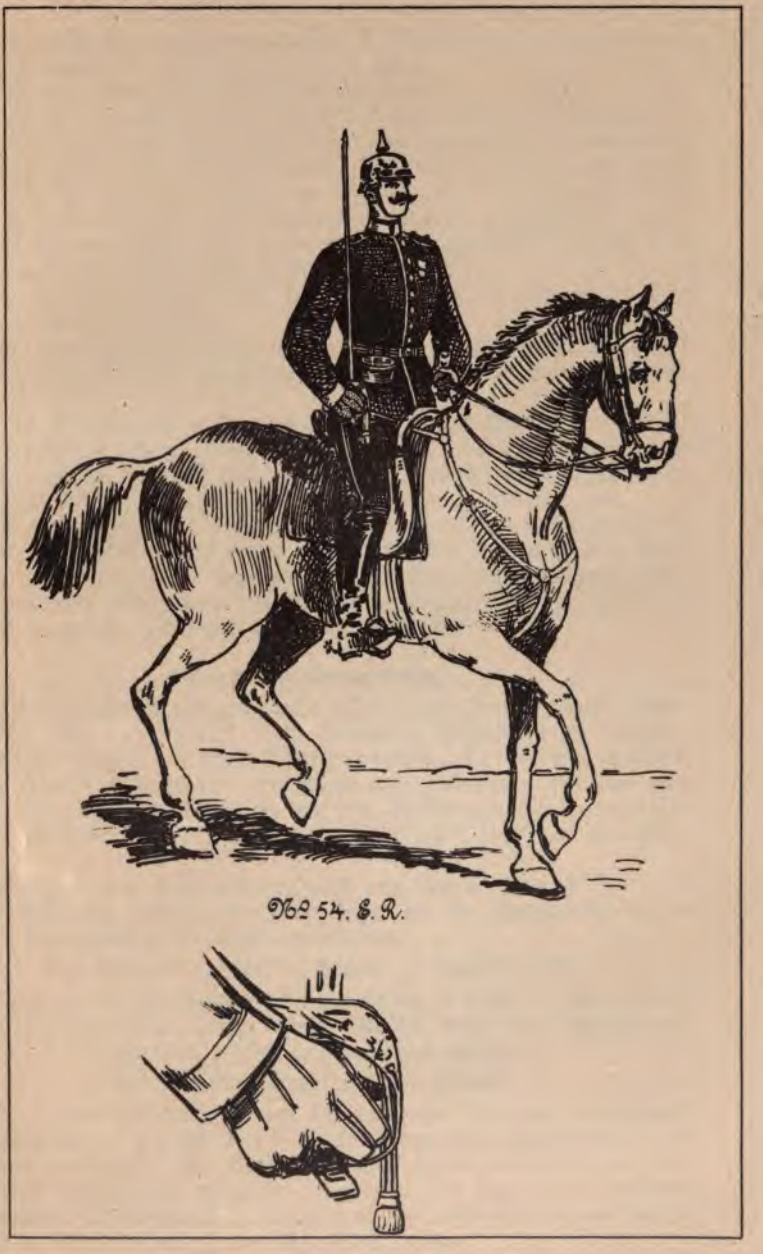
No 2 54. S. R.

ment so durch, daß man die richtige Ausführung der geforderten Exerzierbewegungen auch überwachen kann.

Hat man öfter Gelegenheit eine Kompagnie zu exerzieren, so verteile man den zu bewältigenden Stoff auf verschiedene Übungstage.

Heute will ich die und die Nummern des Reglements durchnehmen, sage man sich, lese sie eingehend nach und fertige sich dann eine kleine Zeichnung der betreffenden Marschbewegungen 2c. — in einfacher Weise zusammengestellt — an. Man schreibe sich dann die erforderlichen Kommandos aus dem Kopf dazu, und nun das Reglement zur Hand und nachgesehen, ob alles „reglementarisch" ist!

So bereite man sich vor; das praktische Exerzieren bleibt aber natürlich die Hauptsache.

Für den Fall, daß man eine Kompagnie vorstellen soll, empfiehlt es sich, ein gewisses Programm aufzustellen, nach dem man vorführen will.

Dies Programm muß möglichst das ganze Gebiet der „Kompagnieschule" in frischer Abwechslung bringen. Mit Ausnahme eines tadellosen Frontmarsches und eines ordnungsmäßigen Vorgehens in Kompagniekolonne vermeide man langauslaufende Bewegungen.

Ob der besichtigende Vorgesetzte die Innehaltung des Programmes gestattet, ist ja eine andere Sache, immerhin giebt die Aufstellung eines solchen — Zeichnung — Sicherheit in der Kenntnis des Reglements. Ein derartiges Programm sei hier als Beispiel gegeben. Es rege lediglich dazu an, sich selbst Aufgaben zu stellen.

Vorstellungsprogramm.

Die Züge stehen mit geöffneten Gliedern der Nummer nach nebeneinander, das erste Glied etwa 8 Schritt Abstand vom zweiten; zwischen den Zügen 1 Schritt Zwischenraum, Spielleute in einem Gliede etwa 4 Schritt vor der Front und gleichzeitig vor den vier rechten Flügelrotten; 4 Schritt vor den Spielleuten die Unteroffiziere und wiederum 4 Schritt vor diesen die Offiziere der Kompagnie.

(Offiziere und Unteroffiziere nach dem Dienstalter.)

Sobald der besichtigende Vorgesetzte an die Kompagnie herankommt, kommandiert der Kompagnieführer:

Das Gewehr — über! Augen — rechts! (links).

Schreitet der Besichtigende die Front ab, so geht der Kompagnieführer mit gezogenem Degen einige Schritte neben dem Vorgesetzten mit. Dieses Abschreiten erfolgt erst nach dem Befehl:

Unteroffiziere eingetreten — Marsch!

Die Mannschaften sehen den Besichtigenden frei mit **freundlichen Gesichtern** an, folgen bis zum dritten Mann und nehmen von selbst den Kopf geradeaus. Die Offiziere haben sich während dieser Zeit vor bz. hinter den langen Gliedern aufgestellt, von wo aus sie etwaige Kommandos für besondre Stellungen 2c. — aber ohne irgend welche hörbare Verbesserung — abzugeben haben.

Ist der Anzug, die Stellung, Haltung 2c. nachgesehen, so schließt entweder das zweite auf das erste Glied auf oder umgekehrt, die Unteroffiziere und Spielleute treten ein, siehe Zeichnung Seite 58 des E.-R.

Da der Reserve-Offizier mit dem Anzug der Leute weniger zu schaffen hat, so wird für ihn das Nachfolgende von größerm Belang sein als das Vorstehende, letzteres ist nur der allgemeinen Bedeutung wegen hier mit angeführt.

Nunmehr zeige man:

Griffe einschl. **Laden** und **Schießen** mit **Exerzier-Patronen** im **Stehen** und im **Knieen** — hierbei auch Anwendung von höhern Visiren. E.-R. 86.

Wendungen E.-R. 87.

Richtung nach Points und **Rotten** E.-R. 83 und 84.

Hierauf erfolgt rottenweiser Vorbeimarsch in der Kompagnie mit Kopfstellung rechts oder geradeaus; auf Befehl auch der letzte Zug im Laufschritt.

Dieser Rotten-Vorbeimarsch wird für den Reserve-Offizier wohl auch nicht zur Sprache kommen; größere Wichtigkeit haben vielmehr für ihn die nun folgenden

Marschbewegungen.

Man unterscheidet hierbei meistens zwischen „Schulbewegungen" und „Kompagniekolonnenbewegungen".

1. Schulbewegungen.

Reihenmarsch. 105 und 150. (Diesen wird man nur auf Wunsch zeigen und lieber mit Sektionsmarsch beginnen.) — Alle Nummern beziehen sich auf Teil I des E.-R.

Sektionsmarsch. 150.

Hakenschwenkung links. 119.

Einschwenken zur Linie nach links. 113.

Frontmarsch. 100 und 147.

Abbrechen und Aufmarsch eines Zuges. 149.

Zum Chargieren Halt. 94.

Rückmarsch mit Ziehen. 101, 102 und 148.

Abschwenken mit Sektionen rechts. 150 (nach dem 2. Gliede).

Wendung links um.

Aufmarsch in Sektionen rechts. 115.

Frontwendung. 101.

2. Kompagniekolonnenbewegungen.

Formation der Kolonne. 151.

Antreten in Front. 164.

Abschwenken mit Sektionen rechts und Einschwenken. 164.

Ohne Tritt. 155.

Schwenkung der Kompagniekolonne. 165.

Links um.

Aufmarsch in der Kolonne nach rechts. 166.

Das Regiment.

E. R. I. E. 215—220.

Abb. 16.

Versammlungsformation in einem Treffen.

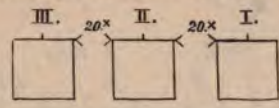

Versammlungsformation in zwei Treffen.

Abb. 17.

Zwei Bataillone im ersten Treffen.

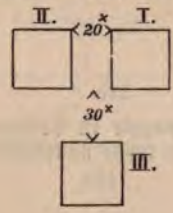

Abb. 18.

Ein Bataillon im ersten Treffen.

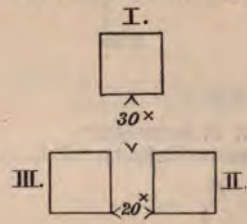

Die Brigade.

E. R. I. F. 221—224.

Versammlungsformationen.

Abb. 19.

flügelweise

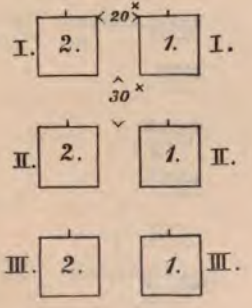

Abb. 20.

treffenweise

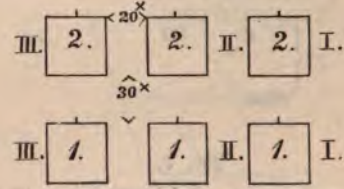

In der Normalaufstellung jüngstes Regiment vorn.

[redacted]! 149.
[redacted]s — Marsch! Marsch!“

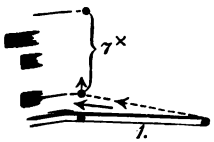

Abb. 10.
„Marschiert auf — Marsch!“ 157.

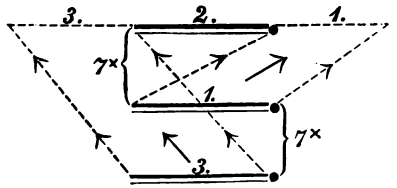

Abb. 13.
Schwenkung in der Kompagniekolonne.
„Rechts schwenkt! — Marsch! Gerade — aus!“ 165.

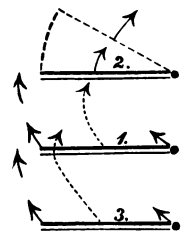

Abb. 5.
Kompagnie in Reihenkolonne rechts. 150.

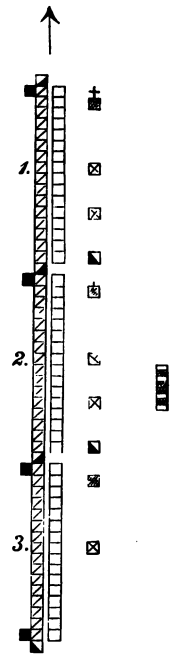

Zeichenerklärung.

- Vizefeldwebel.
- Rechter Flügelunteroffizier.
- Linker Flügelunteroffizier.
- [redacted]ließender Unteroffizier.
- Mann des 1. Gliedes.
- Mann des 2. Gliedes.
- Hornist.
- Tambour.

Abbrechen und Aufmarschieren der Halbzüge. 167 und 168.
Aufmarsch zum Chargieren mit neuer Front. 157—160.
Kehrt. Antreten.
Rechts Kompagniekolonne formieren. 152 und 153.
Angabe eines neuen Marschrichtungspunktes. 148.
Zum Chargieren mit 4 Gliedern Front. 177 und 178.
Bajonettangriff. 180 und 181.

Nun folgt das **Gefecht** auf Grund eines erhaltenen Auftrags, am Schluß desselben läßt man in irgend einer Formation (in Linie, in Kompagniekolonne 2c.) antreten und führt dieselbe bei dem Besichtigenden im **Parademarsch** vorbei.

D. Das Bataillon.

Vier ausgebildete Kompagnien kann man sofort zum Bataillon zusammenstellen, da dieses stets in Kompagniekolonnen steht, die nach Raum und Zweck nebeneinander und hintereinander aufgestellt werden. Die Mannschaften der Kompagnien brauchen für das Bataillonsexerzieren nur zu wissen, daß hierbei die Fahne eintritt und daß **Richtung** und **Fühlung** auf der Stelle nach rechts, während der Bewegung bei der Doppel- und Breitkolonne nach der **Fahne**, bei der Tiefkolonne nach rechts ist.

Hieraus folgt, daß für den **Zugführer** bei dem Bataillonsexerzieren auch nur wenig Neues hinzutritt, er führt seinen Zug wie sonst in der Kompagniekolonne und hat natürlich auch obige Angaben über Richtung und Fühlung zu beachten. Wichtig sind für ihn vor allem die Nr. 202 und 203 Teil I E.-R. Der in der **Breitkolonne** durch alle Rotten geforderte Vordermann entspricht genau denselben Anforderungen, die an denjenigen der Kompagniekolonne zu stellen sind.

Bei der **Doppelkolonne** bilden die Zugführer in Gemeinschaft mit den linken Flügelunteroffizieren den Rahmen, bei der **Tiefkolonne** sind die Zugführer allein auf Vordermann zu stellen. Diese müssen also geübt sein, schnell den Vordermann aufzunehmen und **festzuhalten.**

Verläßt der Zugführer seinen Platz während des Rührens, um die Front seines Zuges entlang zu gehen und diesen zu ordnen, so **tritt** sofort der rechte Flügelunteroffizier an seine Stelle und hat dieser an Stelle des fehlenden Zugführers den Vordermann aufzunehmen.

Schwenkt das Bataillon aus der Breit- oder Doppelkolonne mit Sektionen ab, so bleibt die Richtung nach der Fahne bzw. den vorderen Zügen, und müssen die in gleicher Höhe marschierenden Sektionen, als **Staffeln** gedacht, gerichtet sein.

Das **Gefecht** des **Bataillons** setzt sich aus den Einzelgefechten der Kompagnien zusammen, welch letztere sich allerdings dem Rahmen des Ganzen anzupassen haben. Der Zugführer wird also nach denselben Grundsätzen wie bei dem Einzelgefecht der Kompagnie seinen Zug zu führen haben, er ist aber außerdem verpflichtet, auf den **Zusammenhang** im Bataillon zu achten, so ist z. B. beim Führen der kleinen Unterstützungstrupps das Benehmen der Unterstützungstrupps der andern Kompagnien in Betracht zu ziehen.

Jeder Offizier soll imstande sein, die Führung einer Kompagnie im Bataillonsverbande zu übernehmen, er muß also wissen, nach welchen Kommandos die Kolonnenveränderungen und Gefechtsentwickelungen des Bataillons ausgeführt werden, und welche Grundsätze für das Gefecht des Bataillons maßgebend sind.

Tafel II dieses Abschnittes bringt 15 Abbildungen aus dem Gebiete des Bataillonsexerzierens, welche zum Studium und Verständnis des Reglements anregen und beitragen sollen. Man schlage die betreffenden Nummern des Reglements auf, versetze sich in die Lage des Führers einer Kompagnie und kommandiere sich die Übergänge aus einer Kolonne in die andere durch, z. B. Führer der 3. Kompagnie auf Abb. 1:

Ganzes Bataillon — Kehrt!
Bataillon — Marsch!
Halblinks — Marsch!
Halblinks — Marsch!
Bataillon — Halt! Front!
Gewehr — ab!
Rührt Euch!

Vier Streichholzschachteln mit blauen oder roten Kompagnienummern werden die Sache „plastisch" unterstützen.

Bei den Gefechtsentwickelungen stelle man sich schnell im Geiste das auszuführende Gefechtsbild vor und mache sich folgende Punkte klar:

Wird die Bewegung auf die eigene Kompagnie ausgeführt oder wo befindet sich die Anschlußkompagnie?
In welche Linie und an welchen Platz soll die Kompagnie?
Wie groß ist der befohlene Zwischenraum und Abstand?

Nachdem man die Bewegung eingeleitet hat, reitet man an den Platz, welchen die Kompagnie demnächst erreichen soll. —

Die Abbildungen 13—15 sollen nur bestimmte Grundsätze des Reglements verkörpern, nicht etwa bestimmte Formen der Entwickelung feststellen.

Weiter auf das Wesen des Bataillonsexerzierens einzugehen verbietet der Rahmen dieses Buches. Der strebsame Zug- und Kompagnieführer sei auf die untengenannten Bücher verwiesen.*)

Neben allem theoretischen Streben und Arbeiten darf aber die Praxis natürlich nicht fehlen!

Es sei auch dem Offizier dringend empfohlen, sich, wenn angängig, zur **Gefechtskritik** zu begeben; denn hier lernt man bei Besprechung der gemachten taktischen und Exerzierfehler am meisten!

*) Im Verlag von R. Eisenschmidt, Berlin, im Offizier-Verein, ist ein Buch erschienen: „Taktische Entwickelungsaufgaben für Kompagnie u. s. w." von Oberstleutnant von Briesen. Dieses Buch beschäftigt sich mit solchen Gefechtsentwickelungen, welche durch zahlreiche Figuren erläutert sind. Ferner erschien im selben Verlag ein kleines Werk: „Die Bataillonsschule", welches jedem, der eine Kompagnie im Bataillonsverbande zu führen hat, nur warm empfohlen werden kann. Preis 1.60 Mk.

№ 56. S. R.

E. Regiment und Brigade.

Auf die Tätigkeit des Zugführers beim Exerzieren des Regiments und der Brigade sei hier nicht besonders eingegangen, da dieselbe derjenigen beim Exerzieren des Bataillons entspricht. Der Offizier soll aber nicht allein Zugführer sein, sondern er soll auch allen Exerzier- und Gefechtsübungen mit besonderm Interesse und mit Rücksicht auf seine Beförderung und dadurch eintretende größere Tätigkeit beiwohnen.

Hierzu gehört im vorliegenden Falle natürlich, daß er sich vor Beginn dieser Exerzierperioden diejenigen Nummern im Reglement durchliest, die auf das Regiments- und Brigadeexerzieren Bezug haben, damit er z. B. weiß, daß sich ein Regiment in **ein** oder **zwei Treffen** in der **Versammlungsformation** aufstellen kann (s. Tafel II. Abb. 16 bis 18).

Die Brigade kann sich **flügel-** oder **treffenweise** aufstellen; in ersterm Falle stehen die Regimenter nebeneinander und in jedem Regiment die Bataillone hintereinander, Fahnen auf Vordermann, in letzterm Falle steht das jüngere Regiment mit seinen nebeneinander aufgestellten Bataillonen im ersten, das ältere im zweiten Treffen (siehe Tafel II, Abb. 19 und 20).

Für das Auseinanderziehen des Regiments bz. der Brigade zum Gefecht sei noch erwähnt, daß es sich in diesem Fall für die Kompagnieführer meistens empfehlen wird, ihren Kompagnien voraus nach demjenigen Platz zu reiten, den die Kompagnie später einnehmen soll, und von hier aus dieselbe zu leiten. Ein unnützes Hin- und Herrücken nach einmal eingenommenem Platz macht einen wenig günstigen Eindruck.

Da bei diesen größern Exerzitien viel gerührt wird, so achte der Zugführer darauf, daß die ihm unterstellte Abteilung sowohl beim Rühren, als auch nach erfolgtem Stillstehen ihre vollste Schuldigkeit thut!

Teil II des Exerzier-Reglements.

Ein eingehendes Studium des zweiten Teils des Reglements kann nur jedem, der sich zum Vorgesetzten heranbilden will, bz. Vorgesetzter ist, dringend empfohlen werden.

Dieser Teil enthält sowohl unentbehrliche Belehrungen für den Soldaten und den Unterführer, als auch Lehren für die höchsten Führer, um ganze Schlachten zu schlagen.

Die ganze Infanterie-Taktik ist darin eingehend und geistvoll behandelt.

Erfahrungen aus **drei Kriegen** der neuesten Zeit und die Genialität eines Feldmarschalls **Moltke** sind in diesem Teil zum Ausdruck gebracht, daher erscheint es nicht angängig, irgend welche Zusätze hierzu zu liefern.

Man studiere den zweiten Teil, arbeite sich bei jeder geeigneten Gelegenheit von neuem in denselben ein, und man wird finden, wie für

alle taktischen Fragen ebenso einfacher wie wertvoller Rat erholt werden kann.

Für den Zugführer kommt es vor allen Dingen darauf an, sich besonders mit denjenigen Abschnitten vertraut zu machen, die erforderlich sind, um seine Untergebenen zu belehren, um seinen Zug in allen Gefechtslagen nach richtigen Grundsätzen zu führen und um sein eignes taktisches Urteil zu stärken.

Um zu zeigen, wie unendlich wichtig eine eingehende Kenntnis des Teils II ist, sei als Beispiel dasjenige angeführt, was zum mindesten jeder Soldat aus diesem Teil, dem Gefechtsteil, wissen muß:

a. Vor- und Nachteile der zerstreuten und der geschlossenen Ordnung. 12—20.
b. Das Schützengefecht.
   1. Persönliche Haltung des Schützen. 21.
   2. Grundsätze für Bewegungen der Schützenlinien. 40, 41. Verständnis für Zwischenräume, Seitenrichtung und Anschluß. 26, 27.
   3. Verwendung der Gefechtspatrouillen. 28.
   4. Das Feuer in der zerstreuten Ordnung als Hauptkampfmittel. 30, 31. Anwendung des Schnellfeuers. 32. Verständnis für Feuerleitung, Feuerdisziplin, mangelnde Feuerleitung. 33, 36.
   5. Haushalten mit der Munition. 37.
   6. Das Sammeln. 44—46.
c. Verhalten gegenüber den verschiedenen Waffen. 47—51.
d. Benutzung des Schanzzeuges. 52.
e. **Der Soldat im Gefecht! 57—61.**
f. Verständnis für einen durchgeführten geplanten Angriff. 82.
g. Verhalten nach gelungenem Angriff. 83.
h. Verhalten in der Verteidigung. 85.

Beherrscht man die hier aufgeführten Vorschriften und Grundsätze derartig, daß man sie jederzeit in der Praxis richtig anwenden kann, so ist die Grundlage für die untere Führerstellung gelegt, indessen fehlt nun noch für die höhere Ausbildung als Führer die Kenntnis und geistige Verarbeitung der noch nicht angeführten Nummern des Teils II.

Um auch hier eine leicht faßliche Übersicht zu ermöglichen, bezeichnet man sich die oben noch nicht genannten Nummern des Teils II mit w = wichtig oder mit a = allgemein:

1—11 a, 22—24 a, 25, 29 w, 34, 38, 39 a, 40, 43, 53, 54 w, 55, 56 sehr wichtig, 62—87 a (die in diesen Nummern enthaltenen Grundsätze nur auszugsweise, mit Ausnahme von 82, 83, 85 w).

88—95, Gefecht der Kompagnie w.

96—102 a, 103—116 ganz a.

Arbeitet man sich nun den Teil II derartig durch, daß man alle Nummern, die der Soldat kennen muß, mit einem + oder dgl. bezeichnet, die andern mit w oder mit a, so wird die Übersicht sehr erleichtert.

Ein Unterstreichen der wichtigsten Sätze mit Buntstift wird, wie für Teil I des E.-R. empfohlen, auch hier fördernd wirken.

Für den jungen Soldaten — den Einjährigen — ist es natürlich wichtig, daß die wissenschaftliche Behandlung des Teils II durch sachgemäße mündliche Belehrung seitens der dazu berufenen Offiziere erfolgt.

Teil III des Exerzier-Reglements.

Aus diesem Teil sei auf folgende Punkte besonders hingewiesen:

1. Der zur Parade eingetretene Zugführer nehme eine tadellose Haltung an und achte besonders auf richtiges Halten des präsentierten Degens. E.-R. Teil I, 55 und die bzl. Bilder in diesem Buche!

   Guter vorschriftsmäßiger Anzug darf vorausgesetzt werden.
2. Bei dem Parademarsch in Zügen befindet sich der Zugführer genau 2 Schritt vor der Mitte seines Zuges. Da ein genaues Innehalten des Platzes während des Marsches mit Kopfstellung rechts seine Schwierigkeiten hat, so sei folgendes kleine Mittel empfohlen:

   Der Zugführer erteile einem **Vertrauensmann** in der Mitte seines Zuges den Auftrag, ihn während des Vorbeimarsches nötigenfalls durch kurze, leise Zurufe, wie „**Mehr rechts**“, „**mehr vor**“ 2c. auf kleine Abweichungen aufmerksam zu machen.

   Der Zugführer denke daran, daß sich seine Person ganz allein vor der Front befindet und die Augen des den Parademarsch abnehmenden Vorgesetzten auf ihm ruhen, er marschiere also in strammster und vornehmster Weise vor seinem Zug.

   (Zu hohes Heben der Kniee, das sogenannte Potsdamern, vermeiden! Richtiges Degenhalten im Marsch! s. Bilder.)
3. Das Antreten des Zuges erfolgt genau mit der befohlenen Schrittzahl; der Zugführer ist für den Abstand „22 **Schritt**“ verantwortlich.
4. Bei dem Parademarsch in Kompagniefront sind die Zugführer die Stützen der ganzen Linie; besonders wird derjenige des rechten Flügelzuges viel zum guten Parademarsch der Kompagnie beitragen können. **Niemals** sehe der Zugführer beim Parademarsch **in die Richtung**, auch rufe man nicht in die Front hinein, solche Verbesserungen schaden erfahrungsmäßig mehr, als sie nützen.
5. Die Zugführer sehen bei dem Parademarsch in Kompagniekolonnen, und diejenigen der rechten Flügelzüge auch bei dem Parademarsch in der Regimentskolonne, **gerade aus**, um die durch Points angegebene Marschrichtung genau einhalten zu können.

   Haarscharf **Geradeausgehen** ist für die am rechten Flügel marschierenden Offiziere deshalb höchste Pflicht, weil sonst die Kompagnie entweder zusammengedrängt wird (sich staut) oder mit ganz ungleichen Abständen (Auseinanderreißen der Front) vorbeikommt.

Felddienstordnung. F.-O.

Einleitung.
Sicherung.
Sicherung des Marsches.
Vorposten.
Marsch.
Unterkunft und Biwak.
Munitionsergänzung.
Schiedsrichter.
Unterricht für das Manöver.

Einleitung.

Das vorliegende Buch hat durchaus nicht den Zweck, das Studium des Reglements, der Felddienstordnung und sonstiger Vorschriften zu ersparen, vielmehr soll es gerade umgekehrt zum Studium und zwar zum erfolgreichen Studium anregen, deshalb ist eine wörtliche Wiedergabe der verschiedenen Reglementsstellen 2c., wo angängig, vermieden. Es wird auf die **wichtigen** Punkte der Verordnungen besonders aufmerksam gemacht und gewissermaßen gezeigt werden, **wie** man Reglements 2c. lesen muß, um Nutzen für den Dienst daraus zu ziehen.

Das Kapitel Felddienst ist in eingehender Weise in „Menzel, Der deutsche Infanterist als Lehrer" behandelt, hier werden vielfach nur die **Gliederungen** der Aufgaben des Felddienstes, die dort eingehend behandelt sind, vorzufinden sein mit **Bemerkungen dazu**, die für den Einjährigen und Reserveoffizier 2c. **wesentlich** erschienen. Es haben infolgedessen auch nicht alle Abschnitte der F.-O. hier Aufnahme gefunden.

In der Anordnung des Stoffes ist auch in beiden Büchern („Einjähriger" bzw. „Deutscher Infanterist 2c.") eine kleine Verschiedenheit vorhanden, indem dort der Abschnitt „Marsch" mit „Sicherung des Marsches" verbunden ist, während hier die Reihenfolge der Abschnitte nach der F.-O. beibehalten wurde.

Auf die beiden Unterabschnitte im Vorpostendienst: „**Tätigkeit des Feldwachhabenden** 2c." weise ich besonders hin.

An dieser Stelle sei ferner auf den wichtigen Abschnitt: „**Felddienstübungen**" (Behandlung kleiner Aufträge) aufmerksam gemacht. Dieser Abschnitt soll den Abschluß aller in diesem Buche gebrachten Besprechungen aus dem Gebiet der Taktik 2c. bilden, daraus erklärt es sich, daß er seinen Platz **nicht** in dem Abschnitt: „Felddienstordnung" fand, **sondern** erst hinter: „Die mil. Karte 2c." gesetzt wurde.

„Die Ansprüche, die der Krieg an die Truppen stellt, sind maßgebend für ihre Ausbildung im Frieden.

Lehrer und Führer auf allen Gebieten ist der Offizier."

Diese beiden Sätze, welche der „Einleitung" der F.-O. entnommen sind, kennzeichnen den Zweck der Friedensausbildung: das Erreichen des **Kriegsmäßigen** und das Endziel derselben: die Ausbildung **kriegstüchtiger Truppen.**

Welche herrliche, aber auch welche verantwortungsvolle Aufgabe fällt demnach dem „Lehrer und Führer" des Soldaten, dem Berufsoffizier, zu!

Hat der Offizier des Beurlaubtenstandes keinen Anteil an dieser Aufgabe, könnte man fragen? Nein und auch ja kann die Antwort lauten.

Nein, in dem Sinne, daß er für die Ausbildung des Soldaten im Frieden nicht verantwortlich ist; ja, in der Auffassung, daß er bestrebt sein muß, bei seinen Übungen im Frieden das Kriegsmäßige stets im Auge zu behalten, und im Felde, gleichwertig mit dem Berufsoffizier, Kriegstüchtiges mit seinen Leuten zu leisten verpflichtet ist! —

So lese denn auch der Offizier des Beurlaubtenstandes die schönen Einleitungsworte der F.-O. recht eingehend durch, und beherzige er namentlich alle die Punkte, die auf das Kriegsmäßige Bezug nehmen.

Die in Z. 10 geforderte Kenntnis der Morseschrift werde dadurch erleichtert, daß sie hier folge:

Das Morse-Alphabet.

„Für jeden Offizier ist Kenntnis des Morse-Alphabets wertvoll."

Buchstaben.

a	· —	o	— — —
ä	· — · —	ö	— — — ·
b	— · · ·	p	· — — ·
c	— · — ·	q	— — · —
d	— · ·	r	· — ·
e	·	s	· · ·
é	· · — · ·	t	—
f	· · — ·	u	· · —
g	— — ·	ü	· · — —
h	· · · ·	v	· · · —
ch	— — — —	w	· — —
i	· ·	x	— · · —
j	· — — —	y	— · — —
k	— · —	z	— — · ·
l	· — · ·	å	· — — · —
m	— —	ñ	— — · — —
n	— ·		

Ziffern.

1	· — — — —
2	· · — — —
3	· · · — —
4	· · · · —
5	· · · · ·
6	— · · · ·
7	— — · · ·
8	— — — · ·
9	— — — — ·
0	— — — — —

Interpunktionen.

Punkt	.	· · · · · ·
Semikolon	;	— · — · — ·
Komma	,	· — · — · —
Kolon	:	— — — · · ·
Fragezeichen	?	· · — — · ·
Ausrufungszeichen	!	— — · · — —
Bindestrich	-	— · · · · —
Apostroph	'	· — — — — ·
Gedankenstrich / Bruchstrich	–	— — — — — —
Klammer	()	— · — — · —
Anführungszeichen	„"	· — · · — ·

Siegel.

Staats-Telegramm	s	· · ·
Eisenbahn-Betriebs-Telegramm	b	— · · ·
Amts-Telegramm	a	· —
Privat-Telegramm	p	· — — ·
Dringend	d	— · ·
Sehr dringend	dd	— · · — · ·
Quittungszeichen	rrr	· — · · — · · — ·
Irrtum (Unterbrechung)		· · · · · · · · · · · · · ·
oder		· — · — · — · — · — —
Anruf		— · — · — · —
Schluss		· — · — · — ·
Verstanden		· · · — ·
Warten		· — · · ·
Neue Zeile (Alinea)	al.	· — · — · ·
Unterstreichung (vor u. hinter das Wort zu setzen)	unt.	· · — — · —
Trennungszeichen (zur Trennung d Textes v. Adresse und Unterschrift)	oder	· · · · · · · · · · · — · · · —

Weitere Zusätze zur „Einleitung" erscheinen nicht angebracht.

Als Schluß dieses Abschnittes und gleichsam als Einführung in das weite Gebiet der F.-O. folgen jetzt die beiden Unterabschnitte: „Lehre vom Gelände" und „Zurechtfindungsvermögen". Beide finden ihre eingehende Würdigung im „Großen und kleinen Menzel", hier sind nur einige praktische Winke für den Offizier als „Lehrer" hinzugefügt.

Lehre vom Gelände.

Gliederung.

Zweck der Lehre vom Gelände.

A. Einteilung des Geländes.

B. Geländegegenstände.

a. Begriffserklärung.
b. Erhöhungen und Vertiefungen.
c. Gewässer.
d. Weichland.
e. Bewachsung des Bodens.
f. Anbau.
g. Engpässe.

Der Bearbeitung dieser Aufgabe ist im allgemeinen wenig hinzuzusetzen. Der Einjährige und der Offizier werden sich besondern Dank bei ihren Vorgesetzten erwerben, wenn sie unausgesetzt auf Märschen, bei Übungen ꝛc. die Mannschaften auf die militärische Bedeutung des Geländes hinweisen. Unteroffiziere und Mannschaften werden dabei geistig angeregt und lernen eine Menge, was sie im Felddienst verwenden können.

Verschiedene Beispiele:

1. Der Marsch führt durch ein Kirchdorf. Der Offizier fragt: „Welches ist der militärisch wichtigste Punkt in dem ganzen Dorfe?" Antwort: „Der Kirchturm." Warum?

Weil er als Aussichtspunkt benutzt werden kann, er bietet weite Übersicht, die für Meldungen sehr wichtig ist. —

„In welcher Weise wird ein solcher Turm zu militärischen Zwecken in Feindesland benutzt werden?" Antwort:

„Man schickt Offizier- oder Unteroffizier-Patrouillen mit Fernglas und Karten hinauf; oben orientiert sich die Patrouille behufs Erlangung von Meldungen über die Gegend, über ihre Verwendbarkeit

für militärische Zwecke, über Truppenbewegungen des Feindes ꝛc., unten sichern einige Leute gegen Überfälle."

2. Beim Marsch durch Dörfer. Fragen über den Wert des Dorfsaumes zur Verteidigung, über Wichtigkeit größerer Plätze, größerer Häuser, Scheunen ꝛc., mit Bezug auf Ortsbiwack; dann aber besonders, **wie** das Dorf **heißt**, **wohin** die Hauptdorfstraße führt ꝛc.

3. Der Marsch führt bei einer Furt vorbei. Fragen des Offiziers: „Warum ist eine Furt militärisch von großer Wichtigkeit?" Weil sie zuweilen ähnliche Dienste leistet wie eine Brücke, ohne daß sie zerstört werden kann.

„Auf welche Punkte muß bei einer Furt besonders geachtet werden?" Auf den Untergrund; ferner darauf, ob sie leicht, nötigenfalls auch im Finstern, zu finden ist, u. dgl. m.

4. Der Marsch geht über eine eiserne Brücke.

Fragen über Verteidigung, Sprengung einer solchen Brücke ꝛc.

5. Der Marsch geht bei einem Eisenbahndamm vorbei. Belehrung über Benutzung der Eisenbahn im Felde zum Transport und zur Verteidigung. Fragen über Herstellen von Eisenbahnen, über Eisenbahntruppen und ihr Material, über Unbrauchbarmachen des Oberbaues der Bahn, Wegnahme der Herzstücke ꝛc. und vor allen Dingen genau erklären, **wohin** die Bahn führt und **woher** sie kommt?

Richtet man derlei Fragen nicht an die Leute, so **versündigt** man sich geradezu an ihnen; man hat bei einer Vorpostenübung Gelegenheit genug, den Nutzen solcher Fragen kennen zu lernen. Der Reserve-Offizier beobachte daraufhin die Leute, und er wird finden, daß die in besagter Weise angeregten Leute sich selbst sehr bald untereinander ähnliche Fragen vorlegen.

Es ist höchst beklagenswert, wenn eine Kompagnie durch ein Dorf marschiert ist, ohne daß sich ein Vorgesetzter der Mühe unterzogen hätte, zu fragen, wie das Dorf heißt, ohne daß ein Mann es für nötig gehalten hätte, nach dem Wegweiser zu sehen.

Der Einjährige, der Offizier, sind besonders verpflichtet, die Leute anzuregen, wobei auf die Notwendigkeit **kurzer** Fragen hingewiesen wird; denn auf längere Vorträge hört auf dem Marsch doch kein einziger Mann.

Beim Ausmarsch aus einem Ort lasse man sich Merkwürdigkeiten des Geländes, geschichtliche Punkte ꝛc. erzählen, auf solche Weise führt man die Soldaten dazu, im Quartier auch noch über andre Sachen zu sprechen wie über **Essen** und **Trinken**. Die kleinen Ortsgeschichten und Sagen machen selbst den Minderbegabten Vergnügen, und der Mann hat dann durch das Festhalten derartiger Dinge im Gedächtnis nicht nur einen wirklichen Genuß vom Manöver, sondern mittelbar auch **Gewinn** für den Felddienst.

Ferner erscheint es nötig, die „Allgemeine Kriegslage" den Leuten mitzuteilen und einiges von der „Besondern Kriegslage"; besonders

eignet sich unsere **Anmarschstraße** vom Standpunkt der Geländelehre aus zur eingehenden Besprechung und Beleuchtung.

Um in solcher Weise auf die Leute einzuwirken, ist es naturgemäß nötig, daß sich der Offizier selbst gehörig orientiert. Ist ihm die Möglichkeit nicht gegeben, der Manöver-Kritik beizuwohnen, so hat er die Pflicht, sich bei seinem Hauptmann nach der veränderten Lage zu erkundigen; auch wird ein eifriges Benutzen der Karte seine Thätigkeit als Lehrer im Felde wesentlich unterstützen. Diese Lehrthätigkeit sei dem Reserve-Offizier besonders ans Herz gelegt; denn sie entspricht so recht eigentlich dem passionierten Feldsoldaten.

Zurechtfindungsvermögen.*)

Gliederung.

A. Zurechtfinden mit Hilfsmitteln.

a. Zurechtfinden durch Führer und Fragen.
b. Zurechtfinden nach einem Plan.
c. Zurechtfinden mit einer Nordnadel.

B. Zurechtfinden ohne Hilfsmittel.

a. bei Tage.
b. bei Nacht.

Dieser Aufgabe ist ebenfalls wenig hinzuzufügen.

Der Reserve-Offizier sei darauf aufmerksam gemacht, daß das **Orientierungsvermögen** gewissermaßen die Grundlage für den ganzen Felddienst ist.

Wer diese Gabe besitzt, hat eine der wesentlichsten Eigenschaften eines Patrouillenführers, deshalb pflege sie jedermann!

Ein Soldat mit guter Orientierungsgabe muß in Geländeabschnitten, in welchen er nur einmal gewesen ist, gleich so zu Hause sein, daß er falsche Auskunft eines Führers, Landeseinwohners 2c. **sofort** merken kann; er wird sich auf Grund seiner Geländekenntnis im Patrouillendienst selbst Aufgaben stellen bz. gegebene Aufträge im besten Sinne erweitern können.

Solche Patrouillenführer sind im Felddienst die beste Unterstützung für den Offizier, sie sind mit Recht der **Stolz des Kompagnie-Chefs!**

*) Im „Menzel, Der deutsche Infanterist", sind die einzelnen Punkte dieser Gliederung auf Grund der F.-O. eingehend behandelt.

Für den Offizier sei das Studium der Generalstabskarte auch zu Hause, dann bei Gebirgspartien ꝛc. empfohlen. Wir haben einzelne kommandierende Generale im Feldzug 1870/71 gehabt, die derart begabt fürs Kartenlesen waren, daß ein mehrstündiges Studium einer Gegend auf der Karte für diese Herren genügte, um sich im wildfremden Gelände am andern Tage mit Leichtigkeit auch ohne Karte zurechtzufinden. Dies ist das anzustrebende Ideal für Kartenbenutzung!

Das Auge und der Geist müssen so an die Übersetzung der Kartenzeichen in die Wirklichkeit gewöhnt sein, daß man beim Studium einer Karte das Gelände gewissermaßen plastisch aus der Karte herauswachsen sieht.

Sicherung. F.-O. 136—302.

Sicherung des Marsches. F.-O. 139—165.

Gliederung.*)

Zweck der Sicherung.

a. Avantgarde.
b. Seitendeckungen.
c. Arrieregarde.

Sobald auf einem Marsche Berührung mit dem Feinde möglich wird, treten alle andern Rücksichten zurück gegen die Gefechtsbereitschaft. Diese beruht im Vereinigen zu taktischen Verbänden, der Marschordnung, d. h. der Reihenfolge der Truppen auf dem Marsche, nötigenfalls im Kürzen der Tiefen, sowie in der Sicherung. **Kriegsmarsch.** F.-O. 337.

Die marschierende Truppe — in großer Tiefenausdehnung meist an die Straße gebunden — bedarf der Zeit zur Gefechtsentwickelung. Die Aufgabe der zur Sicherheit bestimmten Teile ist, diese Zeit zu gewähren und leichtere Störungen zu beseitigen, damit der Marsch des Ganzen in Fluß erhalten werde. F.-O. 139.

a. Avantgarde.

Die Ziffern 142—155 bringen alles das, was der Offizier über Stärke und Zusammensetzung der Avantgarde wissen und beherzigen muß. Unsere Aufgabe soll es ja auch nicht sein, die betreffende Vor-

*) Dem Abschnitt „Marsch" ist die Gliederung über Reise- und Kriegsmärsche zusammen, nochmals vorangesetzt. Zu Instruktionszwecken! —

schrift hier zu wiederholen, sondern wir suchen uns wiederum dasjenige aus dem vorliegenden Kapitel heraus, was den jüngern Offizier besonders angeht, und das ist hier das Führen der Spitze. Z. 151.

Wir teilen uns diese Besprechung in drei Unterabschnitte ein:

1. Das schwierige **Verhalten** des **Offiziers** bei der **Spitze.**
2. Das wichtige **Auftragerteilen.**
3. Das **Entstehen** einer brauchbaren Meldung.

F.-O. 154,155. Alle Maßregeln einer Avantgarde müssen darauf hinzielen, daß die stete und gleichmäßige Fortbewegung des Ganzen nicht ohne Not gestört wird. Es kommt wesentlich darauf an, die Truppen vor überraschenden, ernsten Angriffen zu schützen.

In Bezug auf Fortbewegung sind stets die kleinern Glieder von den größern abhängig. Diese haben die Verbindung nach vorwärts zu erhalten.

Ein **Beispiel**: Die erste Kompagnie erhält den Befehl, den Marsch auf der Straße nach X mit Sicherheitsmaßregeln anzutreten. Der Hauptmann befiehlt dem Leutnant, sofort mit seinem Zuge anzutreten. Der Leutnant kommandiert ohne weiteres: **1. Zug „An die Gewehre! Gewehr in die — Hand!"** nötigenfalls: **„Mündungsdeckel ab!" „Rechte Tasche auf!" „Bataillon soll chargieren — geladen!"**

„Musketier Mittelweg und Kurzdorf, Sie folgen auf 100 und 200 m als Verbindungsleute; Sergeant Müller, Sie folgen mit dem Rest des Zuges als Vortrupp nach 4 Minuten!" (Sind Radfahrer vorhanden, so stellen diese die Verbindung der Spitze mit den rückwärtigen Gliedern der Marschsicherung her.)

1. Offizier-Spitze auf dem Marsch und 2. Auftragerteilen.

Die erste Sektion: **„Das Gewehr — über! Ohne Tritt — Marsch!"** *)

Nunmehr beginnt die Bewegung. Der Offizier hat vorher schon ermessen, daß ein Absenden von Seitenpatrouillen bei der Übersichtlichkeit des Geländes unnötig ist; andernfalls würden die Seitenpatrouillen zuerst abzuschicken sein.

Grund dafür: Mit gepacktem Tornister kann nur ausnahmsweise schnell gelaufen werden, vielleicht bei sehr wichtigen Meldungen,**) sonst **geht** der **Infanterist** im **Marschdienst** und **Felddienst Schritt.** Da nun Seitenpatrouillen mit der Spitze in gleicher Höhe unter Innehalten gehörigen Abstandes marschieren sollen, um ihren Zweck zu erfüllen, so müssen sie naturgemäß eher abgeschickt werden, als die Spitze antritt.

---

*) F.-O. Nr. 151 sagt: Die Infanteriespitze marschiert geschlossen oder aufgelöst auf der Straße. Das Gelände ist maßgebend, ob geschlossene oder aufgelöste Ordnung anzuwenden ist.

) **Hauptgrund für das bei einigen Regimentern beliebte Auskunftsmittel der optischen Signale. Siehe S. 98 und zugehörende Bilder.

Auftrag für eine Seitenpatrouille: „Gefreiter Schlaumeier, gehen Sie als rechte Seitenpatrouille derart neben der Spitze vor, daß Sie, bei genügender Augenverbindung mit derselben, das Gelände jenseits der kleinen Anhöhen beobachten können, die sich längs der Marschstraße hinziehen. Dort, wo der Forst beginnt, ziehen Sie sich zur Spitze heran!" Schlaumeier **wiederholt** den Auftrag und tritt an.

Bemerkungen zu diesem Auftrage: Der Weg ist der Patrouille nur ungefähr angegeben, weil der Leutnant die Hindernisse nicht kennt, die sich dem Gefreiten beim Vorgehen entgegenstellen können; Sache des Patrouillenführers ist es, sich den Weg selbst zu suchen.

Der Abstand von der Spitze ist nicht genau angegeben, weil sich derselbe nach dem Gelände, also hier nach der Entfernung jener kleinen Anhöhen von der Marschstraße richtet, — Verbindung mit den Augen ist vorgeschrieben, weil diese unter allen Umständen gehalten werden kann.

Die Art des Vorgehens, ob neben, ob hintereinander, ob ein Mann vor und zwei Mann dahinter, oder umgekehrt, ob der Führer auf der Höhe oder auf der andern Seite zu gehen hat, das alles ist dem Patrouillenführer überlassen, das hängt vom Gelände und vom Feinde ab.

Der Zeitpunkt des spätern Wiedereintretens in die Spitze ist deshalb bestimmt, weil der Gefreite sonst vielleicht zu früh eintreten würde, oder aber zu spät, indem er bei letzterm Punkt vielleicht der Meinung sein könnte, er solle im Walde noch weiter Seitenpatrouille sein.

In diesem Auftrage ist der Seitenpatrouille **grade so viel** befohlen, als vom Standpunkt des Leutnants aus befohlen werden konnte, um aus ihr Nutzen für die Spitze bz. die marschierende Abteilung zu ziehen, andrerseits ist dem Geiste und der Eigenart des Patrouillenführers der nötige Spielraum gelassen.

Der **Auftrag** ist **demgemäß** als **richtig** und **zweckentsprechend** zu bezeichnen.

Überflüssig wäre es z. B., dem Manne zu sagen: „Wenn eine stärkere, feindliche Abteilung plötzlich in Ihrer Nähe erscheint, so geben Sie Schnellfeuer und schicken Sie außerdem schnell eine Meldung."

Derartige Dinge gehören zur Ausbildung des Patrouillenführers, gewissermaßen **zur „allgemeinen" Anweisung jeder Patrouille.**

Am Ende müßte dem Mann auch noch gesagt werden, wie er als Patrouille zu gehen, zu kriechen und Halt zu machen hat; alles dies soll er durch seine Sonderausbildung als Patrouillenführer wissen.

Aufträge erteilen ist nicht ganz leicht!

Der Vorgesetzte giebt den Auftrag grundsätzlich in Gegenwart sämtlicher Leute einer Patrouille, damit jeder einzelne den Auftrag noch auszuführen vermag, wenn die andern schon außer Gefecht gesetzt sind. Ebenso ist die Wiederholung des Auftrags unter allen Umständen mindestens vom Patrouillenführer zu fordern. Siehe auch Aufgabenstellung für Patrouillen „Zweck, Ziel, Zeit!" Seite 117.

Der Offizier benutze jede Gelegenheit auf dem Exerzierplatz, im Gelände ꝛc., um sich solche kleinen **Aufträge** zu **bilden**.

Ich empfehle für diesen Zweck das **häufige Aufschreiben** von Aufträgen in ein besondres Merkbuch. Sehr bald wird der Herr Reserve-Offizier große Fertigkeit im Auftragerteilen haben, und wie stolz klingt das Erteilen eines geschickt gestellten Auftrages mit lakonischer Kürze in soldatisch selbstbewußter Sprache!

Man kann behaupten, daß ein gut gestellter Auftrag selbst von einem mittelmäßigen Patrouillenführer gut ausgeführt wird. Die aus zielbewußter Kürze erkennbare Willenskraft des Auftraggebers überträgt sich auf die Handelnden. Und ist es nicht ein merkwürdig Ding, nach einem schlechten Auftrag eine gute Meldung erwarten zu wollen?

Der **Patrouillenführer** hat entschieden **Anspruch** auf einen **klaren**, leicht verständlichen **Auftrag**, der ihm neben ganz bestimmter Tätigkeit den durchaus nötigen Spielraum zur Erfüllung läßt.

Wir kehren zur Spitze zurück. Der Leutnant überzeugt sich, ob richtig marschiert wird; die Besprechung und Unterredung mit den Leuten wird diese aufmerksam machen

1. auf die Marschstraße und das Vorgelände,
2. auf die Seitenpatrouillen und
3. die nachfolgenden Abteilungen.

Plötzlich klingt es aus der Spitze heraus: „Herr Leutnant, der Vortrupp hält!“ Kommando des Leutnants sofort „**Halt!**“ denn die kleinern Abteilungen sind von den größern abhängig. „**Nieder!**“ Im übrigen bleibt die Spitze bei dieser Gelegenheit nicht auf der Straße stehen, sondern sie schließt rechts oder links heran, kniet nieder, legt sich hin ꝛc., je nach den Umständen und beobachtet vor allen Dingen nach vor- und seitwärts.

„Herr Leutnant, der Vortrupp tritt an!“ Leutnant: „**Marsch!**“ Es geht der Weg durch einen langen Hohlweg, der Offizier läßt die Spitze ausschwärmen und erinnert zwei der Leute, wenn sie es nicht von selbst thun, rechts und links oben zu marschieren und Augenverbindung mit den Seitenpatrouillen zu halten. Unter Umständen kann auch die ganze Spitze oben marschieren.

„Herr Leutnant, die rechte Seitenpatrouille hält und giebt das Zeichen (**optisches Signal**) für feindliche Patrouille!“ Der Offizier schickt sofort den Unteroffizier der Spitze dem Manne entgegen, der von der Seitenpatrouille zum Melden abgesandt ist. Der Unteroffizier kommt zurück mit der Meldung ☛ „Soeben feindliche Infanterie-Spitze gesehen, 1 Offizier 8 Mann stark, 600 m vorwärts der Seitenpatrouille auf dem Wege von A nach Z marschierend.“

Der Leutnant läßt sofort halten, weil er ein Gefecht vorerst noch vermeiden **kann**, von dem er nicht weiß, ob es dem Führer an dieser Stelle genehm ist, schickt einen guten Patrouillenführer oder einen **Radfahrer** in beschleunigtem Tempo nach hinten zur Meldung an den Kompagnieführer und begiebt sich nötigenfalls selbst zur Seiten-Patrouille, um diese erste, wichtige Meldung über das Zusammentreffen

Optisches Signal.

Feindliche, kleine Patrouille.

mit dem Feind mittels Fernglases zu bestätigen (in diesem Falle durch Feststellen des feindlichen Vortrupps ꝛc.) und zu erweitern; nunmehr wird bei wesentlichen Vorkommnissen **schriftliche** Meldung erforderlich.

Optische Signale und Signalisieren.

[Hierzu 3 Bilder und 28 Zeichnungen.]

Bevor wir weiter gehen, sei noch eine kurze Beschreibung der optischen Signale eingeflochten ist. Eine offizielle Vorschrift über die Anwendung dieser Signale giebt es seit dem 27. I. 03.: Vorschrift für den Gebrauch der Winkerflaggen, und sollen die betr. Zeichen unter b folgen. Die hier unter a gemachten Betrachtungen haben nur den Wert eines Vorschlages.

a) Die einfachsten optischen Signale haben den Zweck, die, von den dem Feinde zunächst befindlichen Abteilungen — Spitze, Patrouillen — gemachten Wahrnehmungen schnell durch verabredete Zeichen den rückwärtigen Abteilungen mitzuteilen. Um jeden Irrtum auszuschliessen, dürfen nur wenig Zeichen verabredet werden, die einfach sein müssen.

Man thut wohl daran, nur etwa zwei Signale einzuführen: Einfaches Hochhalten des Gewehres mit dem rechten Arm bedeutet das Vorhandensein kleiner feindlicher Patrouillen; Aufwärtsstrecken des Gewehres mit beiden Armen weist auf feindliche Abteilungen hin.

Diese Zeichen sind doch gewiss einfach und bedürfen keiner weiteren Erklärung und Uebung.

Wesentlich ist es bei Abgabe des Signals, sich so hinzustellen, dass das Signal richtig erkannt wird; man wird auf den Hintergrund Bedacht nehmen müssen, vielleicht sich mitten auf die Strasse mit breiter Fussstellung stellen.

Ferner gebe man das Signal so lange, bis es erwidert wird, d. h. bis einer von der Truppe, die die Meldung erhalten soll, dasselbe Signal zurückgiebt.

In der Zeichnung, „Optische Signale" betitelt, ist im **Moment I** gezeigt, wie die marschierende Spitze eine feindliche Patrouille an die Verbindungsleute und diese wieder an den Vortrupp meldet. Die feindliche Kompagnie ist von der Spitze aus nicht zu sehen, dieselbe wird aber von der rechten Seitenpatrouille gesehen und sofort und unmittelbar nach dem Vortrupp gemeldet, wie **Moment II** der Zeichnung zeigt.

Zurückgabe der Signale aus der Zeichnung ersichtlich.

b) Das Signalisieren geschieht mit Winkerflaggen, zwei an kurzen Stöcken befestigten Flaggen von weisser und roter Farbe.

Zum Signalisieren mit Winkerflaggen wird von einem Manne in jede Hand eine Winkerflagge genommen und werden die Signalzeichen durch verschiedene Stellung der Arme (mit Winkerflaggen, oder in Ermangelung derselben mit blossen Armen, Mützen etc.) zu einander in der Schulterebene hervorgebracht.

Signalzeichen mit Winkerflaggen.

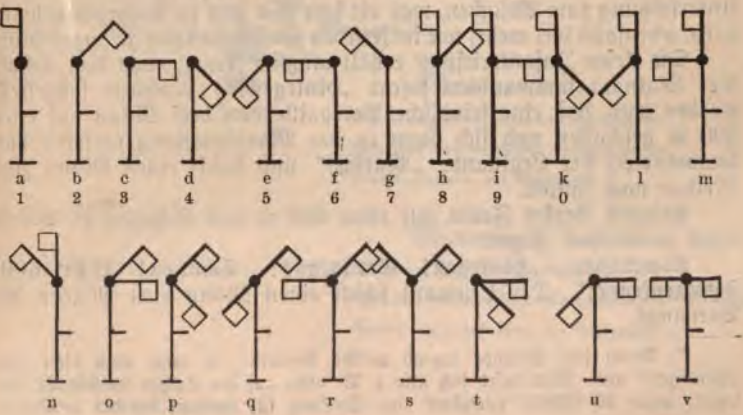

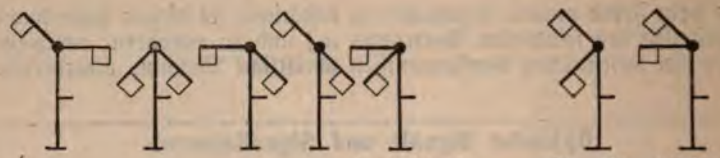

n) vom Signalempfänger gemacht, bedeutet „nicht verstanden".
v) einmal gemacht, bedeutet: „verstanden" (vom Signalempfänger) „Wortende" (vom Signalgeber).
v) dreimal gemacht, bedeutet: „Beendigung des Signalisierens".
w) vom Signalempfänger gemacht, bedeutet: „nicht zu erkennen" oder „nicht zu sehen".
tt) „Anruf", vom Signalgeber gemacht, bedeutet: „Beginn des Signalisierens".
k) „Kommen", Antwort, dass „Anruf" verstanden".

Im Notfall können die Signalzeichen auch mit bloßen Armen, Mützen oder andern Gegenständen in den Händen gemacht werden.

Wir wenden uns wieder **zu unserer Spitze!** Die **letzte Unterbrechung** durch eine feindliche Spitze hat nicht stattgefunden; — die Spitze kommt **jetzt** an einen Kreuzweg im Walde: Sofort einen Mann oder einen Radfahrer zurücklassen, der so lange wartet, bis die Verbindungsleute oder der Vortrupp heran sind.

Vor dem Walde muß schon die Unterstützung des Vortrupps in Anspruch genommen werden; denn eine Sektion genügt zum Absuchen des Geländes rechts und links der Straße nicht.

Der Zug schwärmt völlig aus, die Leute etwa sechs bis acht Schritt Abstand, — kein Wort darf gesprochen werden, alles verständigt sich durch Zeichen und Winke.

Der Wald ist zu Ende, es erscheint ein kleines Dorf; eine Patrouille rechts, eine links herum, die Spitze in der Mitte; bei Biegungen in der Dorfstraße schnell ein bis zwei Mann vorlaufen, die weitere Straße aufklären, dann sich von der Spitze aufnehmen lassen.

Bei größern Ortschaften erbittet man rechtzeitig von rückwärts Unterstützung zum Absuchen, was oft sehr viel Zeit in Anspruch nehmen wird, jedenfalls viel mehr, wie im Frieden zur Darstellung gelangen kann.

Die kleine Infanteriespitze erhält plötzlich Feuer, etwa drei Schuß. Der Leutnant kommandiert sofort „**Hinlegen!***) Nachdem festgestellt worden war, daß eine feindliche Patrouille von drei Mann auf etwa 800 m geschossen und sich dann in der Marschrichtung entfernt hat, kommandiert der Leutnant: „**Marsch!**" und schickt einen Mann zum Melden nach hinten.

Plötzlich starkes Feuer auf etwa 600 m von Schützen in Stärke eines feindlichen Zuges.

Kommando: „**Hinlegen! ~~Geradeaus! Schützen! Visir 600!~~ ~~Schützenfeuer~~!**" Der Leutnant schickt einen Mann zum Melden des Vorgangs.

*) Bietet das Gelände irgend welche Vorteile, so nutzt man diese zum „Hinlegen" aus. Man wird sich also z. B. nicht auf der flachen Landstraße hinlegen, wenn 20 Schritt vorwärts eine Stellung ist, sondern dorthin vorlaufen.

Optische Signale.

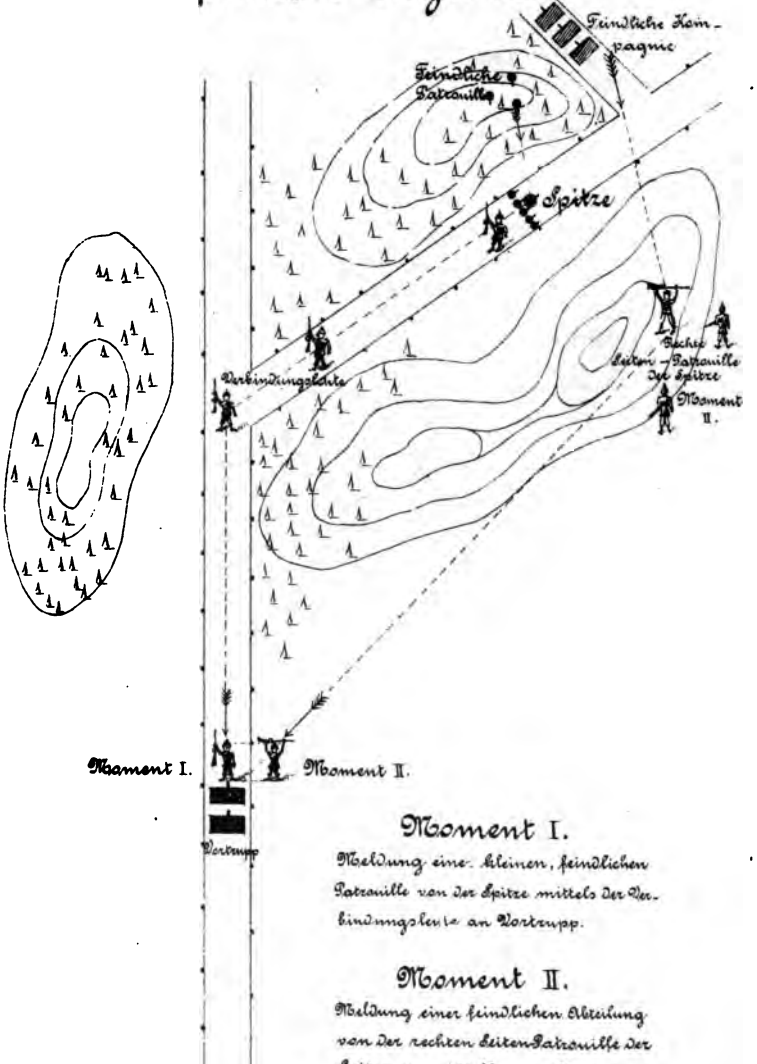

Moment I.

Meldung einer kleinen, feindlichen Patrouille von der Spitze mittels der Verbindungsleute an Vortrupp.

Moment II.

Meldung einer feindlichen Abteilung von der rechten Seiten-Patrouille der Spitze unmittelbar an Vortrupp.

Die Aufnahme des Feuers ist in diesem Falle durch die große Nähe des Feindes begründet.

Es giebt noch unzählige Fälle, die eintreten können, man kann unmöglich für alle „sogenannte Rezepte" geben. Nur gewisse Hinweise auf die am häufigsten vorkommenden Fälle sollten hier gegeben werden.

Da der Führer der Spitze vorzugsweise **schnelle Entschlüsse** fassen muß, so kann man demselben nur raten, sich die kommenden Ereignisse gewissermaßen in **„Kategorien"** einzuteilen und jeden Fall darauf hin zu prüfen, ob er in die eine oder andre Kategorie hineinpaßt.

Für jede Kategorie hat man dasselbe Anfangsverfahren, also z. B.:

1. Kategorie. Erblicken von feindlichen Abteilungen, die uns nicht gesehen haben und uns voraussichtlich frühestens erst in zehn Minuten (d. h. in der Zeit, in welcher eine Meldung bei der Kompagnie angekommen und von dort wieder zurückgekommen sein kann) infolge der Marschrichtung des Geländes ꝛc. sehen können.

Verhalten: Die Spitze marschiert*) ruhig weiter, eine Meldung wird nach hinten gesandt, die Beobachtung jener Abteilung weiter fortgesetzt.

Dies Benehmen wird deshalb richtig sein, weil 1. die Truppe ungestört im Marsch vorwärts bleiben kann, entschieden ein großer Vorteil, und weil 2. der Führer des Ganzen in seinen Entschlüssen nicht zu plötzlich beeinflußt wird, er hat vielmehr Zeit vorzureiten, selbst zu sehen, zu erkunden und dann nach reiflicher Erwägung erst anzuordnen, was ihm gut dünkt.

2. Kategorie. Patrouillen melden das Vorhandensein des Feindes in einer Stellung in einer Entfernung von über 1000 m.

Verhalten: Die Spitze geht unter Benutzung des Geländes bis auf etwa 1000 m an die feindliche Stellung heran, zeigt sich aber nicht, nur der Führer beobachtet und wartet die Befehle des bereits benachrichtigten Kompagnieführers ab.

Dies Benehmen ist richtig; denn 1. ist die Spitze nicht dazu da, das Gefecht zu eröffnen, und dies würde sie tun müssen, sobald sie sich in den wirksamen Schußbereich des Feindes — also näher als 1000 m — begeben würde, und 2. greift die Spitze weitern Maßnahmen des Kompagnieführers nicht vor.

Ein ungewandtes, zu stürmisches Vorgehen der Spitze kann den Führer der Vortruppskompagnie zu unbeabsichtigten Maßnahmen zwingen oder er muß die Spitze unter Verlusten zurücknehmen oder sie ganz opfern.

3. Kategorie. Es erscheinen im fremden Gelände plötzlich Geländegegenstände, die von hinten noch nicht gesehen werden konnten, und die mit stärkern Kräften abgesucht werden müssen.

Verhalten: Ruhig weitermarschieren, den Schritt verkürzen, um Verstärkung bitten durch einen schnell zurückmeldenden Mann (Radfahrer); mit der Verstärkung dann lebhafter vorgehen!

Dies Benehmen ist auch richtig zu nennen; denn die Abteilung wird im Marsch nicht aufgehalten; die Spitze aber kommt durch das

*) Grundsatz für die Spitze sei: „Wenn irgend angängig, im Vormarsch bleiben!" weil jedes rückwärtig aufgenommene Halten der Spitze eine geringere Marschgeschwindigkeit der Truppe zur Folge hat.

Verkürzen der Schritte, was hinten kaum zu merken sein wird, nicht mit zu schwachen Kräften an das abzusuchende Gelände.

4. Kategorie. Abwehr von kleinern feindlichen Kavallerie- und Infanterie-Patrouillen, nachdem man mit dem Feinde schon Fühlung hat.

Verhalten: Ruhig weiter marschieren! Einzelne Leute bleiben halten und feuern mit guter Auflage 2c.!

Dies Benehmen ist auch als richtig zu bezeichnen; denn einmal bleibt die Truppe im Vormarsch, und dann werden die feindlichen Patrouillen in achtungsvoller Entfernung gehalten, so daß sie unsere Stärke 2c. nicht gehörig erkunden können.

5. Kategorie. Plötzliches Einschlagen von feindlichen Geschossen, ohne daß man den Gegner sieht.

Verhalten: Sofort Kommando „**Hinlegen!**" dann umschauen, woher die Geschosse kamen, wie stark der Feind 2c.? Stellt man nur kleinere feindliche Abteilungen, Patrouillen 2c. vor sich fest, so erfolgt baldiger Weitermarsch und Verhalten wie bei 4. Größere Abteilungen verhindern von selbst den weitern Vormarsch der Spitze, Meldung ist in beiden Fällen nach rückwärts zu senden.

Dies Benehmen ist richtig; denn vom zweiten Schuß an zeige ich dem Feinde nur noch Kopfziele und sehe selbst dabei ebensoviel, als wenn ich stehe. Später kann man immer noch anordnen, was der augenblicklichen Lage entspricht.

Die Kenntnis der allgemeinen Kriegslage sei schließlich als sehr wichtig erwähnt für die Entschlüsse des Führers der Spitze; z. B. der Auftrag verlangt von dem Führer, daß er sich einer Brücke bemächtigen soll, um dieselbe für nachfolgende Truppen gehörig gangbar zu machen.

Der Führer der Spitze, der diesen Auftrag kennt, sieht eine gleichstarke feindliche Spitze auf die Brücke zu marschieren; er wird versuchen, die feindliche Spitze am Erreichen der Brücke zu verhindern, entweder durch **schnelles Vorlaufen**, oder durch **Feuerabgabe**. Letztere Art ist insofern sehr zu empfehlen, weil bei einem lebhaften Feuer sofort der eigne Vortrupp, ohne Meldung abzuwarten, voreilen würde.

Die Kategorien-Einteilung hat also den Zweck, die Fälle in der Hauptsache in **zwei** Abteilungen zu zerlegen, in solche, bei denen der Spitzenführer **viel Zeit** zur Überlegung hat, die einfacheren, — und solche, wo er **urplötzlich**, gewissermaßen instinktiv richtig handeln muß! Für letztere Sorte kann ein Hilfs-Schema, wie „**Hinlegen!**" 2c.,*) das auf viele Fälle gleichzeitig paßt, nicht genug empfohlen werden.

Bei dem äußerst seltenen, immerhin aber möglichen Falle, daß die Spitze plötzlich, vielleicht beim Marsch durch einen Wald, vor einer starken feindlichen Abteilung steht, ist Geistesgegenwart des Führers die Hauptsache.

3. Entstehen einer brauchbaren Meldung.

Für die Meldungen glaube ich mit gutem Gewissen die nachstehende praktische Gliederung, die auch im Menzel, „Der deutsche Infanterist

*) Siehe Fußnote S. 103.

Optisches Signal.

Feindliche Abteilung.

als Lehrer" mit fettgedruckten Lettern angegeben ist, angelegentlichst empfehlen zu sollen. Da der Offizier in der heutigen Zeit viel häufiger als früher verpflichtet ist, **mündliche** wie **schriftliche Meldungen** oft von großer Wichtigkeit abzustatten, da er ferner selbst Leute zum Melden ausbilden muß, so will ich diesem Punkte etwas mehr Raum wie früher geben, indem ich hauptsächlich den **Lehrerstandpunkt** dabei ins Auge fasse.

Zweierlei gehört zum Melden, nämlich:

1. **Auffassungsgabe** und 2. **Wiedergabe des Erlebten.**

Betrachten wir Punkt 1. **„Auffassungsgabe"** hat jeder Mensch.

Z. B. Ich stehe vor der Hausthür und sehe, wie aus dem Fenster im ersten Stock des gegenüberstehenden Hauses ein kleiner Blumentopf mit einer Blume herunterstürzt und unten zerbricht.

Es giebt kaum einen Menschen mit Verstand, der nicht an meiner Stelle dieselbe Auffassung von der Sache haben würde.

Wir kommen zu Punkt 2. **„Wiedergabe des Erlebten."**

Als Soldat würde man diesen Vorgang etwa in folgender Weise melden: „Um 8 Uhr früh sah ich einen mittelgroßen Blumentopf mit darin befindlicher Pflanze aus einem Fenster des ersten Stockes von dem Hause Langestraße 20 herunterfallen; der Topf zerbrach, die Pflanze wurde völlig zerknickt." — Hier ist alles gesagt, was bei dem Vorgang von Belang ist. Auf diese Weise hat jemand, der den Topf nicht fallen sah, denselben Eindruck nachträglich, wie derjenige, der den Topf herunterkommen sah. Dies ist der **Kernpunkt** jeder **Meldung.** Man soll sich also derart ausdrücken, daß der andere dasselbe Bild von der erlebten Handlung empfängt, wie man es selbst gehabt hat; denn auf Grund dieser Meldung soll der andre seine Anordnungen und Befehle treffen. Ein mehr ins Soldatenleben greifendes Beispiel:

„Ich stehe auf einem Berge und sehe, wie ein Zug Ulanen an der großen Bache nach einer Furt zum Durchreiten sucht. Ein Ulan hat die Furt gefunden, er ist schon durch dieselbe durchgeritten."

Die richtige **Auffassungsgabe** für diesen Vorfall hat jeder ausgebildete Soldat. Die **Wiedergabe des Erlebten** würde etwa so lauten:

„Um 6 Uhr nachmittags sah ich einen aufgelösten Zug Ulanen an der großen Bache nach einer Übergangsstelle suchen, ein Ulan hatte die dort befindliche Furt schon gefunden und war grade an der andern Seite der Bache angekommen." **Eine solche Wiedergabe nennt man Meldung!** Es handelt sich nur darum, die einzelnen Dinge in einer bestimmten Reihenfolge herzuzählen, um eine gute Meldung abzustatten. Die Reihenfolge wird später noch erörtert werden.

Anforderung an eine Meldung. Eine gute Meldung enthält unter richtiger Zeitangabe alles dasjenige, was tatsächlich gesehen oder gehört worden ist. Es kommt darauf an, daß sich der Meldungsempfänger auf Grund der Meldung im Geiste möglichst dasselbe Bild vorstellen kann, wie es dem Patrouillenführer erschienen ist, also so, als wenn er selbst bei dem Vorfall zugegen gewesen wäre.

Je klarer die Meldung, desto leichter wird dies möglich sein.

Eine Meldung darf am Schluß auch Vermutungen enthalten, falls diese auf großer Wahrscheinlichkeit beruhen und die Meldung leichter verständlich machen; doch müssen in diesem Falle auch Ausdrücke wie „glauben", „vermuten" 2c. angewandt werden, da man sonst leicht Irrtümer hervorrufen kann.

Es kommt endlich auch darauf an, daß sich zur Zeit, in der die Meldung eintrifft, noch nicht viel beim Feinde verändert hat, daß in diesem Augenblicke der Inhalt der Meldung also noch zutrifft. „Je schneller also eine Meldung eintrifft, je größer ist ihr Wert!"

Der Offizier wird wohl daran thun, die Leute stets nach einer **Gliederung**, wie sie hier angegeben, melden zu lassen, da durch dieselbe eine **vorzügliche Anleitung zum gewandten Sprachausdruck** gegeben wird und die **Möglichkeit**, dabei etwas Wesentliches **auszulassen**, beinahe **ausgeschlossen** erscheint.

Gliederung*)

für **jede** Meldung passend.

1. Wann sah ich den Feind?

Zeitangabe:	mit Uhr: z. B. Um 7 Uhr abends. ohne Uhr: z. B. Vor etwa 10 Minuten.

2. Was sah ich vom Feind?

Stärke:	Beispiele.	Waffengattung:
a. 1 Kompagnie	—	Infanterie.
b. 1 Bataillon	—	Pioniere.
c. 2 Schwadronen	—	Ulanen.
d. 1 Abteilung	—	Artillerie.

3. Wie sah ich den Feind?

Marschordnung 2c.:	Beispiele.	Gangart:
a. in Marschordnung . . .	—	Gewöhnliche Marschgeschwindigkeit.
b. in Gefechtsformation mit vorgenommenen Schützen . .	—	lebhaft vorgehen.
c. im Kriegsmarsch mit vorgenommener Spitze . . .	—	im Trabe.
d. in einer Bereitschaftsstellung	—	abgesessen.

4. Wo sah ich den Feind?

Ortsangabe:	Möglichst genau. Z. B. 100 m vor dem Lissomitzer Walde, hart westlich der Chaussee, nach Thorn zu 2c.

*) Um **nichts** auszulassen, seien für Meldungen obige Fragen, die **dem Alphabet** nach geordnet sind, empfohlen.

b. Seitendeckung.

F.-O. 156—160 und Menzel, dazu Bild.

c. Arrieregarde.

F.-O. 161—165 und Menzel, dazu Bild.

Beim Arrieregardenverhältnis darf man unter keinen Umständen nach der Frontseite vorrücken, wenn es auch nur eine kurze Strecke wäre. Beispiel: Der Haupttrupp ist abmarschiert; es soll der Nachtrupp von der Kompagnie folgen. Der Hauptmann hatte kommandiert:

„Ganzes Bataillon — Kehrt!"

„Mit Sektionen vom linken Flügel abmarschiert, ohne Tritt — Marsch!" Die erste Sektion wurde zur Nachspitze bestimmt, deshalb treten die beiden Verbindungsleute an, wenn die Kompagnie etwa 200 m abmarschiert ist; die Nachspitze, die auf der Grundlinie ausgeschwärmt war, tritt nach abermaligen 200 m, also mit einem Abstand von etwa 400 m von der Kompagnie auf das Kommando ihres Führers, des Offiziers: „Kehrt Marsch!" ebenfalls an.

Vorposten. F.-O. 166—302.

Gliederung.

Zweck, Stärke, Einteilung der Vorposten.

A. Vorposten im Feldkriege.

1. Vorposten-Gros.
2. Vorposten-Kompagnien.
3. Infanterie-Feldwachen.
4. Selbständiger Unteroffizierposten.
5. Vorposten-Kavallerie der gemischten Vorposten.

F.-O. 166—273 und Menzel.

Das gründliche Durcharbeiten grade dieses Abschnitts im Menzel wird deshalb warm empfohlen, weil in demselben eine Menge praktischer Winke vorhanden sind, die dem jungen Reserve-Offizier sehr zu statten kommen werden. Erwähnt sei hier die **Gliederung** auf der **Meldekarte**,*) wie schnell wird der Offizier auf Grund derselben eine gute Meldung von seiner Aufstellung ꝛc. abfassen können.

*) Siehe auch die in diesem Buche als besondre Anlage beigefügte **Meldekarte** mit **Kroki**, **Meldung** und **Umschlag**, die nötigenfalls mit zum Dienst als „Schema" für Meldungen des Feldwachhabenden ꝛc. genommen werden kann.

Ferner die **doppelte Postenvorschrift**; wer sich einmal in diese Gliederung hineingedacht hat, der behält dieselbe bis ans Ende seines Lebens; es ist alles aufgenommen, was in der F.-O. vom Mann verlangt wird. Ein Vergleich mit der F.-O. 233 letzter Absatz wird dies bestätigen.

Wegen der großen Wichtigkeit lasse ich hier die besondre Unterweisung für Doppelposten folgen.

Besondre Unterweisung für Doppelposten.*)

Besondre Unterweisung

I. Freund! II. Feind! III. Gelände!

Die drei Wie-Fragen:

1. **Wie** steh' ich mit den **Füßen?**
2. **Wie** steh' ich mit dem **Rücken?**
3. **Wie** steh' ich mit dem **Kopf?**

Die Verteidigungs-Frage:

Wo und **wie verteidige** ich mich?

für jeden Doppelposten. —

Erläuterungen zu nebenseitiger Gliederung:

I. Freund!

1.**) Bezeichnung des **eignen Postens,**
2. Platz und Bezeichnung der **Nebenposten,** } die
3. Platz des **Durchlaßpostens,** } nächsten
4. Platz der **Feldwache** 2c. } Wege
5. Platz der **Kompagnie** } dorthin.
6. **Stand vorgeschobener eigner Abteilungen.**

Zu 1 Meldebeispiel***): „**Ich bin Doppelposten Nr. 2 der Feldwache Nr. 1 von der Vorposten-Kompagnie 12/96 und stehe** an der Rinnebrücke am Wege Cumbach-Debramühle.

Zu 2 und 3 Meldebeispiel: „**Rechts von mir steht Unteroffizierposten Nr. 1** von meiner Feldwache an dem Wege Cumbach-Adorf; derselbe ist von hier aus zu sehen. — **Nächster Weg dahin** am Bach entlang."

*) Siehe auch im kleinen Menzel von 1904—1905 Seite 145 u. folgende.

) Fürs Gedächtnis merke man: **Dreimal Posten, **dreimal** Abteilungen. Nur diese Abteilungen braucht der Mann zu wissen, man belaste sein Gedächtnis nicht unnötigerweise mit andern Abteilungen, wie Gros 2c. Für den Bereich und die Thätigkeit des Mannes genügt die Kompagnie als größte Abteilung (vergleiche auch F.-O.).

***) Die Meldebeispiele sind auf Grund der als Anlage beigefügten Meldekarte gebildet.

„**Links von mir ſteht der ſelbſtändige Unteroffizierpoſten Nr. 2**, gleichzeitig **Durchlaßpoſten**, am Schnittpunkt der Chauſſee Cumbach-Mörla mit dem Wege Groſchwitz-Culm. **Nächſter Weg dahin** hier über das Feld."

Zu 4 Meldebeiſpiel: „**Meine Feldwache ſteht etwa** 400 m **hinter mir** am Vorwerk Groſchwitz. — **Nächſter Weg dahin geht** hier an der Straße entlang."

Zu 5 Meldebeiſpiel: „**Meine Vorpoſten-Kompagnie ſteht** am Oſtausgang von Cumbach ſüdlich der Chauſſee. — **Nächſter Weg dahin geht** ebenfalls auf dieſer Straße entlang, bei der Feldwache vorbei."

Zu 6 Meldebeiſpiel: „**Vorgeſchoben** bis an den Debrahügel iſt dauernd eine Patrouille."

Anmerkung. Die Vorgeſetzten fragen etwa in folgender Form: „Was ſind Sie hier?" oder „Was ſtellen Sie hier vor?" oder „Welchen Auftrag haben Sie?" ꝛc. ꝛc. Man präge ſich als immer wiederkehrende Ausdrucksweiſe für die zu gebende Auskunft oder Antwort ſchon beim Kaſernen-Unterricht genau die fettgedruckten Worte ein: „**Rechts von mir**", — „**Links von mir**", „**nächſter Weg dahin**", „**vorgeſchoben**" ꝛc.

II. Feind!

Meldebeiſpiel: Der Feind iſt von Mörla her zu erwarten; bis jetzt noch nichts vom Feinde bemerkt!

Dieſe Meldung enthält das mindeſte, was der Poſten auf Befragen zu antworten hat; ohne weiteres könnte er hinzufügen, „**wahrſcheinliche Anmarſchſtraße die Chauſſee von Mörla nach Cumbach**".

Weiß man von einer feindlichen Stellung, von etwaigen mißglückten Unternehmungen etwas, ſo erzählt man dies in kurzer, knapper Form. Mitteilungen über den Feind erhält man in erſter Linie von den Vorgeſetzten und **Patrouillen**, Infanterie- wie Kavallerie-Patrouillen. Man laſſe die Patrouillen niemals vorbei, ohne ſie auszufragen; denn Grundſatz:

„**Je näher jemand am Feind, deſto mehr muß er über denſelben wiſſen!**" und die Poſten ſind dauernd dem Feinde am nächſten von allen Abteilungen.

Anmerkung. Die Vorgeſetzten fragen etwa in folgender Form: „Was wiſſen Sie vom Feinde?" oder „Iſt Ihnen vom Feinde etwas bekannt?" oder „Haben Sie Nachricht über den Feind?" oder „Können Sie mir etwas vom Feinde mitteilen?" Allen dieſen verſchiedenen Fragen, die ſämtlich denſelben Sinn haben, iſt obige Antwort ſofort anzupaſſen.

III. Gelände!

Hierher gehören Angaben über die in Betracht kommenden Örtlichkeiten.

Meldebeiſpiel: **Militäriſch wichtig iſt folgendes im Gelände:**

„Der **Rinnebach** iſt ſüdlich von mir für Infanterie paſſierbar, nördlich bis zur Chauſſee wegen der ſumpfigen Wieſen unpaſſierbar; berittene Waffen ſind auf die Übergänge angewieſen.

Der **Eiſenbahndamm**, welcher ſich dort (hinzeigend) hinzieht, gehört zur Eiſenbahn Roda-Mörla.

Der **Hügel** mit der Mühle gradeaus ist der Debrahügel; er liegt am Wege nach Remba.

Das **Dorf** halblinks an der Chaussee Cumbach-Mörla ist Hasel, östlich davon liegt die Kalte Forst u. s. w."

Es empfiehlt sich hierbei zu verlangen, daß die Leute **von rechts** oder **von links** anfangen und im Halbkreise herum die militärisch wichtigen Punkte nennen, dann wird man so leicht nichts vergessen.

Anmerkung. Die Vorgesetzten fragen vielfach etwa in folgender Form: „Was können Sie mir vom Gelände erzählen?" oder „Was ist im Gelände für uns von Wichtigkeit?" 2c. 2c.

Übrigens braucht der Posten **nur diejenigen** Punkte zu wissen, die vor ihm liegen, bez. die für seine **Meldungen** in Betracht kommen. Fragt ein Vorgesetzter genau nach **einem Punkt**, dessen Lage sich schwierig beschreiben läßt, so helfe man sich auf folgende Weise. Man sagt z. B.: „Darf ich mit dem Gewehr nach dem Hause zielen, Herr Oberst 2c., es läßt sich sonst nicht recht beschreiben?" Über solchen Ausweg freut sich jeder Vorgesetzte; denn er merkt daraus, daß sich der Soldat zu helfen weiß, daß er zum praktischen Mann ausgebildet ist.

Nun kommen die 3 Wie-Fragen!

Diese Fragen sind leicht zu behalten, sie beginnen bei den Füßen und enden mit dem Kopf:

1. **Wie** steh' ich mit den **Füßen**? „**Ich soll Verbindung mit meinem Nebenposten durch Patrouillieren halten**" oder „Ich soll nicht patrouillieren."
2. **Wie** steh' ich mit dem **Rücken**? „**Ich soll den Tornister ablegen**" oder „Ich soll mit dem Gepäck stehen."
3. **Wie** steh' ich mit dem **Kopf**? (Munde?) „**Ich darf auf Posten rauchen**" oder „Ich darf nicht rauchen."

Schließlich kommt die Verteidigungsfrage!*)

Wo und **wie** verteidige ich mich?

„Ich habe mir gegen feindliche Patrouillen hier am Boden eine Auflage fürs Gewehr geschaffen. Bei einem etwaigen größern Angriff ziehe ich mich auf die **Feldwache, gedeckt** auf jenem Wege, zurück, damit ich das Feuer der Kompagnie nicht behindere.

Alle diese Fragen beantwortet der Posten mit zusammengenommenen Hacken, Front nach dem Feind, Gewehrlage so, wie sie die F.-O. erlaubt."

Noch einige **Bemerkungen** für den Offizier als Lehrer. Solche Ausdrucksweise:

„Ich bin Doppelposten Nr. . . . der Feldwache Nr. . . . von der Vorposten-Kompagnie 12/96 und stehe" möchte ich Sprachschema, Aus-

*) Diese Frage findet ihre Berechtigung durch die Worte der F.-O. 233, letzte Zeile. „Sowie sonst noch erforderliche Weisungen."

drucksschema, Meldeschema, oder wie man immer will, nennen. Der Mann bedarf solcher Meldeanfänge, wenigstens in der ersten Zeit, weil ihm die Sprache oft wegen geringer Schulbildung nicht für folgerechte Ausdrucksweise gehörig zu Gebote steht, aber selbst dem Gebildeten wird es für aufregende Lagen angenehm sein, wenn er bei militärischen Meldungen über die Form, das Beiwerk, nicht weiter nachzudenken braucht, sondern seine ganze Geisteskraft auf den Inhalt, das Wesen der Meldung, verwenden kann.

Wie leicht werden sich in obige Gedächtnisform, die schon im **Winter** gelernt war, die fehlenden Dinge, also die hier fettgedruckten einfügen:

Ich bin Doppelposten Nr. **1** der Feldwache Nr. **1** von der Vorposten-Kompagnie 12/96 und stehe **am Chausseehaus der Chaussee Rudolstadt-Saalfeld** 2c. 2c.

Man kann das Erlernen dieser schematischen Anfangsworte kurzweg **„geistigen Drill"** nennen, der sogar in dieser Form fast nötig erscheint, weil die Thatsache, die Unterlage für die Meldung, gar nicht kürzer und klarer ausgedrückt werden kann.

Der Mann muß zum folgerechten Sprechen erzogen werden, hierin liegt ein Teil seiner Felddienstausbildung, und diese soll **im Winter** hauptsächlich von statten gehen!

Die Gliederungen geben dem Manne nur einen Anhalt, in welcher Reihenfolge er denken soll.

Kein Mann einer Kompagnie darf im Felddienst **getroffen** werden, der nicht über die Aufstellung, über die Vorgesetzten 2c. Bescheid weiß, oder der **nicht** im Gelände **seinen Auftrag** sagen bz. eine daran anknüpfende **Meldung abstatten** kann.

Die Leute werden sehr schnell zum Sprechen gebracht, wenn man ihnen auf Grund einer Gliederung, wie die auf S. 105 ist, fortwährend im Gelände durch die Unteroffiziere und Offiziere Belehrung zu teil werden läßt.

Das gedankenlose Herumliegen der Leute im Gelände führt natürlich nicht zur militärischen Ausdrucksweise der Posten und Patrouillen, ebensowenig, wie willkürliches Aneinanderreihen von 5 oder 6 Punkten, die jeder Mann wissen soll, und von denen, wie die Erfahrung lehrt, regelmäßig einzelne vergessen werden.

Kann ein Posten seine besondre Unterweisung nicht zusammenhängend hintereinander hersagen, so hilft man ein; jedenfalls hat man bei richtigem Unterricht durch die Unteroffiziere mit Hilfe dieser Gliederung die Sicherheit, daß der Posten jede Frage auch außer der Reihe ohne weiteres beantworten wird, z. B.: „Wo steht die Vorposten-Kompagnie?" „Wie heißt der Feldwachhabende?"

Schwierigkeiten für den Offizier bestehen hauptsächlich im Angeben der Punkte, Stationspunkte, wo die verschiedenen Abteilungen stehen; gut verwendbar sind grade hierbei wegen ihrer treffenden Bezeichnung Ausdrücke wie **Gabelpunkt, Kreuzpunkt, Schnittpunkt der Wege** 2c.

Vor allem **frage** man die **Unteroffiziere** ab; können diese die Vorschrift und die verlangte Stoffeinteilung oder Gliederung, dann lernen die Leute dieselbe **spielend.**

Sehr empfehlenswert ist es, die Unteroffiziere hierbei mit dem Merkbuch arbeiten zu lassen; dieselben haben auf Feldwache stets

genaue Rechenschaft darüber abzugeben, wie sie ihren Posten belehrt haben. Nur so lernen die Mannschaften etwas Ordentliches im Felddienst. Befestigt wird der Felddienst noch dadurch, daß nach jeder Übung, spätestens tags darauf, Unterricht in denselben Abteilungen, Feldwachen 2c. abgehalten wird, wie sie tags zuvor im Gelände zusammen waren.

Die Leute müssen durch den Unterricht in der Kaserne genau wissen, welche Dinge für sie im Gelände von Wichtigkeit sind. Sollte der Offizier einen oder den andern Punkt bei der Unterweisung im Gelände zufällig vergessen, so hat der Mann in bescheidenem Tone unaufgefordert zu fragen, z. B. „Herr Leutnant, ich bitte, mir zu sagen, wo die Vorposten-Kompagnie steht und woher der Feind zu erwarten ist?"

Der **Mann** trägt also auch persönlich die **Verantwortung** für seine Unterweisung; es ist ebenso seine Pflicht, sich nach derselben zu erkundigen, wie es Pflicht des Vorgesetzten ist, genügend Auskunft zu erteilen. Macht man nur die Vorgesetzten verantwortlich, so erzieht man die Leute zum Stumpfsinn. Der Vorgesetzte sollte eigentlich nur dann getadelt werden, wenn er Fehler, also im Felddienst Unterlassungssünden begangen hat, sonst ist dem Mann die Schuld beizumessen.

Der Soldat soll in der Lage sein, durch verständiges Verhalten im Felddienst **Lob** zu ernten; grade so, wie er sich durch Fehler **Tadel** zuziehen wird.

Tätigkeit des Feldwachhabenden im Gelände.

— In Stichworten und Nummern. —

Ausstellen einer Feldwache.

1. Kurzes Bekanntgeben des Auftrags an die Leute; Laden lassen; Abschwenken in der Richtung nach dem Aufstellungsort und Zuerteilen von etwa drei Patrouillenführern an die Spitze wegen der Geländeaufklärung. — **Eigne Kavallerie ist vorn.** —

2. Antreten der Spitze; der Offizier geht mit und befiehlt dem ältesten Unteroffizier: „Sie folgen mit dem Rest in 4 Minuten!"

Die Spitze kommt am Aufstellungsort an.

3. Ins Vorgelände 2 Patrouillen senden, die Augenverbindung mit Kavallerie und eigner Abteilung halten. Auftrag für diese Patrouillen:

Zweck. Sie sollen das Ausstellen der Posten 2c. sichern.

Ziel. Vorgelände und zwar soweit vorgehen, daß feindlicher Angriff rechtzeitig erkannt, eigne Truppe vor Überraschung gesichert wird.

Zeit. Sie bleiben solange vorn, bis unsere Posten ausgesetzt sind, sie werden diesen Zeitpunkt daran erkennen, daß von rückwärts andre Patrouillen vorgehen.

Ist eigne Kavallerie nicht vorhanden, so übernehmen diese Patrouillen die ganze Sicherung; nicht zu weit vorgehen, stets Augenverbindung mit Doppelposten halten!

4. Die Abteilung ist herangekommen; Unteroffiziere vortreten lassen. Kurze Mitteilung über die Gesamtlage; Nachrichten vom Feinde; eigne Absicht; kurzes Bekanntmachen mit den Hauptpunkten des Geländes. Alles dies darf nur wenige Minuten dauern, der Feldwachhabende muß sich deshalb schon unterwegs nach der Karte ꝛc. mit dem Gelände vertraut machen.

5. Nunmehr Befehl: „Patrouillenführer rechts heraus!" Man hat auf diese Weise Posten und Patrouillen gesondert zum Einteilen.

Nötigenfalls unterstützen Unteroffiziere beim Einteilen, daß auf Doppelposten nicht gleichzeitig zwei unbegabte Leute zusammenkommen.

Posten vor Gewehr aufstellen und unterweisen (in bedecktem Raum Doppelposten vor Gewehr).

6. Entschluß über Anzahl der Posten, wenn dies von vornherein übersehen werden kann; danach Einteilen der Doppel- bz. Unteroffizierposten nebst Ablösungen. Zu jedem Doppelposten wird ein Unteroffizier oder Gefreiter bestimmt zum Aufführen, oder um als Wachhabender eines Unteroffizierpostens zu dienen. Bekanntgeben, wo Posten stehen sollen.

7. **In der Regel „gleichzeitiges, strahlenförmiges Absenden"** der aufzustellenden Doppelposten unter Führung von je einem Unteroffizier oder Gefreiten auf den nächsten Wegen nach ihren Plätzen.

Ganz haarscharf kann man die einzelnen Plätze natürlich nicht immer angeben, die Unteroffiziere müssen dabei gewandt unterstützen. Der Feldwachhabende läßt Spielraum, z. B.: „Unteroffizier N., gehen Sie mit den 6 Leuten auf dieser Straße nach Remda ungefähr 400 m vor und setzen Sie an geeigneter Stelle den Doppelposten Nr. 2 aus!"

8. Übergabe der Feldwache an einen Stellvertreter nebst kurzen Verhaltungsmaßregeln, Angabe, wo man selbst zu finden sei, sowie Abmarsch des Feldwachhabenden zu den Doppelposten in Begleitung einer Patrouille.

Diese Patrouille dient einerseits zur Sicherung, andrerseits kann sie auch gelegentlich, falls es der Feldwachhabende für nötig hält, an einer gefährdeten Stelle, die vorher nicht als solche erkannt war, gleich als Posten aufgestellt werden. Den ganzen Weg benutze der Feldwachhabende, um sich genau über das Gelände und besonders über etwaige wirksame Verteidigungspunkte zu vergewissern.

9. Rückkehr zur Feldwache.

Die Feldwache hatte mittlerweile die Gewehre zusammengesetzt; der Stellvertreter und der Posten vor Gewehr beobachteten scharf alles, was sich im Vorgelände zutrug.

10. „An die Gewehre" treten lassen. Einteilen der Leute, die nicht auf Posten ziehen, als Patrouillen gegen den Feind (3 Mann) und innerhalb der Postenlinie (2 Mann). Absenden von Verbindungspatrouillen zu Nebenabteilungen (nötigenfalls bei schwierigen Verhält-

niſſen kurze Mitteilung auf Meldekarte) und Vorſenden von Patrouillen gegen den Feind, die die anfänglich vorgeſandten Sicherungs-Patrouillen der Feldwache erſetzen.

11. Kurze Unterweiſung der geſamten Feldwache über die nunmehr ausgeſetzten Poſten ꝛc., etwaige Anordnungen für eine Verteidigungsſtellung.

Zuſammenſetzung der Gewehre derart, daß jede Ablöſung und jeder Poſten für ſich ins Gewehr treten kann.

12. Anordnung treffen über Helm und Torniſter ablegen, Verpflegung, Ruhe; Dienſteinteilung ſowie Sorge für die Meldereiter und endlich

Meldung durch Meldekarte über die genommene Aufſtellung an den Führer der Vorpoſtenkompagnie!*)

Grundſatz: Der Feldwachhabende ſoll alle dieſe Anordnungen nach reiflicher Überlegung, aber auch mit möglichſter Schnelligkeit treffen, da die Leute je eher, je beſſer zur Ruhe kommen ſollen, damit ſie dem nun folgenden, anſtrengenden Sicherheitsdienſt gewachſen ſeien.

Verhalten des Feldwachhabenden bei Tage und bei Nacht.

Die F.-O. fordert, daß ſich der Feldwachhabende, der ſeine Feldwache bei Tage ausſetzt, ſo lange es hell iſt, in ſeinem Abſchnitt orientiert; der Feldwachhabende ſoll aber ſtets zu finden ſein.

Der Vorteil, der im Ausſetzen einer Feldwache bei Tage liegt, muß dadurch ausgenutzt werden, daß ſich nicht allein der Feldwachhabende, ſondern auch die in vorderſter Sicherungslinie in Frage kommenden Leute (Patrouillen, Poſten) genau in dem der Feldwache zugewieſenen Abſchnitt umſehen.

Alle Vorteile, die das Gelände für Ausſtellung der Poſten bietet, müſſen ſorgfältig ausgenutzt werden. Die gewählte Verteidigungsſtellung muß den Anforderungen in Bezug auf Schußfeld, Überſichtlichkeit, taktiſch richtige Lage und dgl. mehr nach Möglichkeit entſprechen, nötigenfalls wird mit dem Spaten ꝛc. nachgeholfen.

An alles dies wird der Feldwachhabende denken müſſen, ſo lange es hell iſt, dazwiſchen treten aber bei Tage und bei Dunkelheit fortwährend andre Anforderungen an ihn heran, von welchen einige hier angeführt werden ſollen.

Es kommen Meldungen von Patrouillen.

Wichtige Nachrichten vom Feinde müſſen ſogleich weiter gemeldet werden; am ſicherſten ſchriftliche Meldung durch Meldekarte. Die-

*) Siehe auch die Meldekarte in der Anlage.

jenigen Doppel- 2c. Posten, die den Inhalt einer solchen Meldung noch nicht kennen, müssen durch Patrouillen (innerhalb der Postenlinie) davon benachrichtigt werden.

Neue Patrouillen werden abgesandt.

Recht genaue Auftragerteilung auf Grund eines durchdachten Patrouillenganges; Wiederholung durch den Führer; Aufschreiben der Abgangszeit, Name des Führers; Rückkehr einer Patrouille; Kontrolle des Patrouillengangs durch geeignete Maßregeln, wie z. B. Meldung derselben bei einem Unteroffizierposten, auch vielleicht Unteroffiziere mit ähnlichem Auftrag nachsenden. Man darf die Patrouille nicht aufs Geratewohl gegen den Feind senden, sondern soll entweder bei einem frühern Auftrag oder bei einer über den Feind gebrachten Meldung anknüpfen oder aber man erreicht die Überwachung des vorwärts der Postenlinie gelegenen Geländes dadurch, daß man nach geeigneten Punkten Patrouillen vorschickt, welche von Zeit zu Zeit dort abgelöst werden. F.-O. 240 Absatz 2. (Früher nannte man diese Patrouillen „stehende".)

Beispiel: Patrouille Gefreiter Müller hat einen feindlichen Unteroffizierposten auf der Chaussee am Eintritt derselben in den Hochwald gemeldet. Die nächste Patrouille erhält nun den Auftrag, festzustellen, ob nördlich oder südlich davon andre Posten stehen, oder ob der Unteroffizierposten nach einer gewissen Zeit noch am selben Platz steht 2c.

Gefreiter Emsig erhält den Auftrag, nach dem vorwärts des Doppelpostens Nr. 2 gelegenen Debrahügel vorzugehen und von da aus in der Richtung auf Mörla zu beobachten. Die Patrouille soll daselbst bleiben, bis Ablösung kommt.

Die Posten müssen abgelöst werden.

Die zur Aufführung bestimmten Gefreiten oder Unteroffiziere nochmals über die vom Feinde eingetroffenen Nachrichten unterrichten, nötigenfalls Auftrag für den Rückweg mitgeben.

Ein Vorgesetzter kommt.

Der Posten vor Gewehr sieht den Vorposten-Kommandeur auf die Feldwache zureiten. Er ruft laut: „Herr Leutnant, der Herr Major kommt!" Der Feldwachhabende meldet, die Leute bleiben in Ruhe. Beispiel: **Feldwache Nr. 1 der Vorposten-Kompagnie 12/96** (auch Stärke und Zahl der Posten kann man hierbei angeben). „Bitte, orientieren Sie mich," sagt der Major. „**Zu Befehl, Herr Major!**" Z. B.: Es ist 1 Doppelposten und 1 Unteroffizierposten ausgestellt. Unteroffizierposten Nr. 1 ist auf diesem Weg (mit der Hand hindeuten) ungefähr 400 m vorgeschoben 2c.

Alle Fragen erst ruhig überlegen, weil hastiges, aufgeregtes Antworten den Eindruck der Unsicherheit macht.

In der Postenlinie wird vereinzelt geschossen.

Abwarten, bis Meldung kommt, oder Patrouille (2 Mann) hinschicken, einerseits um genauere Nachricht einzuziehen, andrerseits um den Posten vorübergehend zu verstärken.

In der Postenlinie wird heftig geschossen (Alarmschießen).

Gepäck umhängen, Gewehr in die Hand und **Entschluß** fassen, also nach der Verteidigungsstelle rücken und diese besetzen. Dies wird in den meisten Fällen das Richtige sein; die bald eintreffende Meldung des Postens ergiebt Anhalt für das weitere Verhalten.

Überfall bei Nacht.

Man hört Schießen in der Postenlinie, vielleicht kommt auch noch eine Meldung. Bei Dunkelheit nötigenfalls lautloses Besetzen der vom Feinde herrührenden Anmarschstraße mit Schützen; auch seitliche Bestreichung des Weges mußte am Tage schon ins Auge gefaßt werden, plötzliche Abgabe des Feuers auf erkannte Kolonnen 2c., nicht in die Finsternis hineinschießen ohne Ziel. (S. auch E.-R. Teil II, Nr. 76, Abs. 4.)

Im Frieden sind die Mündungen bei allem Schießen während der Dunkelheit in die Höhe zu richten; auch darf unter 100 m keinesfalls mehr geschossen werden.

Verpflegung.

Die von der Kompagnie eintreffende Verpflegung ist genau zu verteilen, an die abwesenden Leute denken, zu den Unteroffizierposten das Essen hinschicken; jedoch darf auch zu solchem Zweck kein Mann *ohne* Gewehr die Feldwache verlassen. An Verpflegung für den Meldereiter — Mann und Pferd — ist zu denken, nötigenfalls ist dieselbe rechtzeitig von der Kompagnie aufzufordern.

Sonstige Anordnungen.

Gewehrpyramiden so aufstellen, daß sie auch bei Dunkelheit leicht zu finden sind und nicht „im Wege" stehen. An den Pyramidenecken kleine Strohwiepen anbringen, die man auch in der Dunkelheit gut sehen kann. Zeitweises Prüfen, ob jeder die Feldwache verlassende Mann auch sein *eignes Gewehr* mitnimmt. Darf Feuer angemacht werden, wenn irgend angängig, Bereitstellen von etwas warmem Kaffe für die von Posten kommenden Leute, namentlich im Winter wichtig, 2c. 2c.

Wenn sich der Feldwachhabende bei allen seinen Maßregeln von dem Grundsatz leiten läßt, daß ein Angriff die **Feldwache** jederzeit **gefechtsbereit** vorfinde, so wird er auch in zweifelhaften Fällen ohne vielfaches Herumfragen das Richtige treffen.

Patrouillen.

F.-O. 237—243 und Menzel.

Es ist hier wenig hinzuzufügen. Es sei nochmals auf das **Arbeiten mit dem Merkbuch** hingewiesen. Vorteile:

1. Der Vorgesetzte ist dadurch gezwungen, über den Auftrag nachzudenken, den er dem Manne giebt.

2. Der Untergebene weiß, daß er aufgeschrieben ist, und daß er deshalb nicht ausweichen kann.

3. Bei der Instruktion zu Hause, die genau durchzunehmen, kann man eingehend die Handlungen der verschiedenen Leute durchsprechen und Belehrungen daran anknüpfen.

Auch die **Patrouillen haben ein Recht auf gute Aufträge**, die im übrigen möglichst einfach zu geben sind. Der Wachhabende wird wohl daran thun, möglichst bald die Zeit der Uhren seiner Leute zu prüfen und seine Zeit den Leuten anzugeben, nach der sich die Patrouillen bei M... Vorteil, wenn w...

...keit, dieselben fa...

...3 Ziel 2, und en... ...ner unter der V... ...ne Hindernisse ei...

...teroffizier- po... ...isenbahndamm un... ...iber Doppel- po... ...nden?"

...Patrouille aus- un... ...l man dadurch gle... ...b Patrouillen her... ...nlichen Zweck, sie... ...ützen. — Das Wo... ...er Postenkette Di... ...elposten Nr. 2 un...

...er Überlegung gegl... ...diese erfordern hin... ...Marschtempo, da... ...und zu halten wird... ...10 Minuten Ma... ...noch ein Spiel- rau... ...ldwachhabende wird... ...rechnen dürfen.

Daß die Patrouille über ihr Verhalten bei unerwarteten Ereignissen eingehend belehrt ist, muß bei Felddienstübungen vorausgesetzt werden. Patrouillen haben ebenso eine allgemeine Anweisung wie die Posten, nur mit dem Unterschiede, daß man bei Patrouillen den Ausdruck „allgemeine Anweisung" nicht offiziell zu brauchen pflegt.

Sendet man eine Verbindungs-Patrouille ab, so soll man derselben klarmachen, daß sie die eigene Aufstellung der Nebenabteilung zu melden hat, und daß sie von jener die Meldung des dortigen Standpunktes mitzubringen hat.

Der Soldat hat eigentlich im Felddienst nur die **„doppelte Postenvorschrift"** und das **Patrouillengehen** bz. **Melden** zu erlernen. Alles übrige wird ihm ja im Biwak, beim Vorpostengefecht ꝛc. befohlen, deshalb ist von jedem Soldaten, von jedem Posten, von jeder Patrouille genaue Auskunft zu verlangen!

Die **Form**, in der die Leute den Vorgesetzten antworten, die sie unterwegs ꝛc. treffen und fragen, ist genau einzuüben, sonst machen die Leute trotz aller Instruktion einen unmilitärischen Eindruck.

Der Reserve-Offizier, der den Felddienst seinen Leuten lehrreich und anregend zu machen versteht, ist ein **wirklicher Feldsoldat** in des Wortes bester Bedeutung!

A. Vorposten-Kavallerie der gemischten Vorposten.

Da in der Einleitung dieses Abschnittes der Grundsatz ausgesprochen, die reglementarischen Vorschriften nicht zu wiederholen, sondern nur, wo es nötig erscheint, zu erläutern, so sei auch obige Aufgabe nicht besonders behandelt. Es ist aber durchaus erforderlich, daß man sich über die Grundsätze einer solchen Vorpostenaufstellung klar ist.

Man nehme deshalb die F.-O. zur Hand und unterstreiche sich mit Buntstift folgende Ziffern: 255, 265 Absatz 1, 257, 261 Satz 2 und 4, 263, 264 und 271. (Diese letzte Nummer gilt auch für das Verhalten gegenüber Infanterieposten.)

Auf diese Weise erhält man schnell und übersichtlich alles Wissenswerte über obige Aufgabe.

B. Vorposten im Festungskriege.

F.-O. 274—302 und Menzel.

Dieser Aufgabe ist nichts hinzuzufügen.

Marsch. F.-O. 303—350.

Vorbereitungen zum Marsch.*) F.-O. 304 und 305.

Gliederung.

1. Am Tage vor dem Ausmarsch.

a. Marschgepäck.
b. Abfinden mit dem Wirt.
c. Schlaf, Mäßigkeit im Trinken und Essen.
d. Behandlung der Füße.

2. Am Tage des Ausmarsches.

a. Aufstehen und Waschen.
b. Frühstück.
c. Mitnahme von Lebensmitteln.
d. Umhängen des Gepäcks.

Dieser Aufgabe wäre noch folgendes für den Offizier hinzuzusetzen:

Der Offizier, als **Feldsoldat** gedacht, hat die besondre Pflicht, für die Vorbereitungen zum Marsch tagelang vorher Sorge zu tragen; denn zu den Marschvorbereitungen gehört nicht nur eine genaue Belehrung der Leute, sondern auch ein ganz scharfes **Nachsehen**, ob die Lehren thatsächlich ausgeführt und beherzigt worden sind.

a. Marschgepäck.

Die kriegsmäßige Ausrüstung der Infanterie findet mit der Infanterieausrüstung M/95 statt. Maßgebend für die Einführung dieser Ausrüstung war in erster Linie die Absicht, das Gewicht der gesamten kriegsmäßigen Belastung des Infanteristen herabzusetzen.

Dies wurde durch die Einführung leichterer Proben für Helme, Tornister, Kochgeschirre 2c. erreicht; außerdem wurde die Zahl der mitzuführenden scharfen Patronen von 150 auf 120 heruntergesetzt (30 scharfe Patronen wiegen 0,944 kg.)

Alles das, was ein kriegsmäßig ausgerüsteter Infanterist zu tragen hat, setzt sich zusammen aus:

1. **Bekleidung**: Waffenrock, Halsbinde, Tuchhose, Unterhose, Hosenträger, Hemde, langschäftige Stiefel, Strümpfe oder Fußlappen, Verbandpäckchen, Taschentuch, Erkennungsmarke und Brustbeutel. Gesamtgewicht 5,397 kg.

---

*) Im Menzel, Der deutsche Infanterist als Lehrer 2c. sind die einzelnen Punkte dieser Gliederung (auch die hier **nicht** aufgeführten, z. B. b. c.) auf Grund der F.-O. eingehend behandelt.

2. **Ausrüstung**: Helm mit Zubehör, Helmüberzug, Tornister M/95 mit Trageriemen und Zeltzubehörbeutel, Leibriemen mit Schloß, Brotbeutel, Kochgeschirr mit Riemen, Säbeltroddel, zwei Patronentaschen, Feldflasche und Trinkbecher. Gesamtgewicht 3,964 kg.

3. **Gepäck**: Mantel, drei Mantelriemen M/95, Zeltausrüstung, Feldmütze, Hemde, Schnürschuhe, Strümpfe oder Fußlappen, Soldbuch und Gesangbuch, Zahnbürste, Taschentuch, Messer und Löffel, Nähzeug und Putzzeug (im Winter Tuchhandschuhe). Gesamtgewicht 5,600 kg.

4. **Waffen und Munition**: Gewehr, Seitengewehr, Wischstrick und 120 Patronen. Gesamtgewicht 8,507 kg.

5. **Nahrungsmittel**: Zwieback, Fleischkonserven, Gemüsekonserven, Salz, Kaffee, drei Zwiebacksbeutel, Salzbeutel, drei Kaffeebüchsen, Reisbeutel, Frühstücksbrot, Inhalt der Feldflasche und Tabak, Cigarren. Gesamtgewicht 3,238 kg.

6. **Schanzzeug**: Da dieses im Kriege nur von etwa der Hälfte der Leute getragen wird, so ist es bei der Durchschnittsbelastung nicht in Rechnung gezogen. Spaten mit Futteral 0,890 kg, Beil mit F. 1,080 und Beilpicke m. F. 1,480 kg.

Summe von 1—5 26,706 kg.

Das Gewicht des „**Kriegsgepäcks**" setzt sich zusammen aus a. 3. = 5,600 kg und dazu kommt noch: Wischstrick, 30 scharfe Patronen, eiserne Portion, Tabak und Cigarren, Tornister und Kochgeschirr mit Riemen.

Es wiegt also ein **kriegsmäßig ausgestatteter** und **gepackter Tornister 11,163 kg.**

Der Offizier muß über das Wesen des Marschgepäcks bis ins kleinste Bescheid wissen, falls er es mit seiner Pflicht ernst nimmt; denn ohne genaue Kenntnis des Gepäcks vermag der Offizier nicht, namentlich aber der Feldsoldat nicht, in gehöriger Weise für die Gesundheit und das Wohlergehen seiner Leute zu sorgen.

Schon beim leeren Tornister tauchen alle möglichen für den anzutretenden Marsch wichtigen Fragen auf, z. B.:

Hat der Tornister irgendwo Schäden, die Nachteil für den Inhalt hervorbringen können? Sind alle Schnallen gehörig festgenäht? Ist der Tornister geklopft und gereinigt, ist er dem Manne richtig verpaßt, befindet sich auch Name und Stempel darin, die beide vor Verwechselungen schützen? ꝛc. Dann folgen die auf das Gepäck selbst bezüglichen Sorgen. Die mitzunehmenden Stücke sind zu prüfen, die Leute vor Mitnahme von unnützen Dingen zu warnen, die den Körper belasten, ohne sonst besondern Zweck zu haben.

Erklärungen über Wundreiben durch falschsitzendes Gepäck müssen gegeben werden, Auseinandersetzungen über denkbar praktisches Verhalten mit dem Gepäck im Quartier haben zu erfolgen, über zu ergreifende Maßnahmen, wenn das Gepäck schadhaft wird, und so giebt es des Lehrreichen eine Menge.

Es sei dem Offizieraspiranten ꝛc. lebhaft empfohlen, bald nach jedem Eintreffen beim Regiment ꝛc. sich durch Vermittelung des

Kammerunteroffiziers das Gepäck M/95 vorzeigen und vielleicht am eignen Burschen genau erklären zu lassen!

Das häusliche Beschäftigen mit diesem Stoff an der Hand eines Dienstunterrichtsbuches*) und mit Zuhilfenahme des Burschengepäcks wird kaum zu umgehen sein; auch prüfe man bei jedem Antreten zum Marsch 2c. seine gewonnenen Kenntnisse.

Man unterrichte sich recht eingehend über den vorschriftsmäßigen Sitz jedes Kleidungs- und Ausrüstungsstückes. Die Bekleidungsordnung Teil II und die Vorschrift über die Ausrüstung M/95 geben genaue Auskunft.**)

Besondre Aufmerksamkeit ist natürlich der Beschaffenheit und dem guten Sitz des Schuhzeuges zu schenken.

Die **Stiefel** müssen tagelang vor dem Ausmarsch zum Manöver nachgesehen sein; denn mit neuem Schuhzeug wird kein Vernünftiger ins Manöver gehen, wenn man eingetragenes dafür haben kann. Änderungen an Stiefeln aber brauchen viel Zeit, daher rechtzeitige Sorge empfohlen!

Im Felde wird es nötig sein, daß das neue Schuhzeug durch stetes, aber sachgemäßes Schmieren weich und wasserdicht gemacht wird.

Den Korporalschafts- und Zugführern ist eine dauernde Fürsorge und Aufsicht der Leute ans Herz zu legen. Dahin gehört eine genaue tägliche Prüfung der Patronen,***) sowie Sorge für regelmäßiges Abwechseln im Schanzzeugtragen; der Korporalschaftsführer, der dies unterläßt, schadet der Mannszucht, die Leute werden unnötig mißmutig wegen mangelnder Gerechtigkeit.

Der Helm bedarf in seinem Innern wegen des vielen Schwitzens dauernd der Beobachtung, das Leder muß gereinigt und getrocknet werden, sonst entstehen Kopf- und Haarkrankheiten. Die Luftlöcher sind stets offen zu halten.

d.†) Behandlung der Füße.

Wie die Kavallerie ihre Pferdebeine bei jeder nur möglichen Gelegenheit besichtigt, so ist der Infanterist gehalten, die Füße zu be-

---

*) Siehe auch die Zeichnung im kleinen Menzel S. 139.

**) Dem „Großen Menzel" ist eine besondere Anlage über Sitz der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke 2c. beigegeben.

***) Da das Gewicht und die Verpackung der Patronen für den Feldsoldaten besondres Interesse hat, so lasse ich auch diese Angaben aus dem kleinen Menzel hier folgen. — Die **Verpackung** der für Gewehr 88 bestimmten Patronen geschieht folgendermaßen:

5 Stück sind = einem **Patronenrahmen** = 155 g
3 Patronenrahmen = einer **Packschachtel** = 500 g oder 1 Pfd.
15 Packschachteln = einer **Packhülse** (225 Patr.) = $7{,}_{7}$ kg
5 Packhülsen = einem **Patronenkasten 88** oder 1125 Patronen.

Die Patronen für Gewehr 98 sind zunächst in Ladestreifen verpackt, und wiegt ein Ladestreifen mit 5 Patronen nur $146{,}_{40}$ g.

†) Siehe unten Seitenanmerkung zu Seite 120.

sichtigen; denn Pferdebeine und Männerfüße bringen eine Armee an den Feind!

Der Mann ist oft leichtsinnig gegen sich selbst, er achtet einer kleinen Fußwunde nicht, die schließlich seine Marschunfähigkeit bedingt, deshalb sorge der Korporalschaftsführer für den Untergebenen. Prüfung der Füße, der Strümpfe oder Fußlappen; Salicyl-Talg, Fußbäder, grade Absätze ꝛc. ꝛc.! . . . Wer für die Gesundheit und das Wohlergehen seiner Leute sorgt, für den gehen sie durchs Feuer! —

Der Korporalschaftsführer, der Leutnant und der Kompagnieführer, alle sind verantwortlich für die Marschfähigkeit der Truppe, daher Prüfung und **Appells** zum Nachsehen der Füße und der — horribile dictu — der Fußlappen! — Der bei der Kompagnie befindliche Sanitätsunteroffizier oder Sanitätsgefreite wird namentlich dem jungen Korporal gegenüber ein bedeutendes Wort mitzusprechen haben; er weiß genau Bescheid.

Kurz zusammengefaßt, vor dem Ausrücken ist Appell abzuhalten, um folgendes festzustellen:

Sitz des Anzugs, des Marschgepäcks; Prüfung, ob die Leute richtig packen können; Beschaffenheit der Füße, der Wäsche, der Fußwäsche und Vorhandensein zweckentsprechenden Putzzeugs.

Für den Offizier bleibe nicht unerwähnt, daß gute Behandlung des Anzugs in Feindesland sehr wesentlich für die Gesundheit ist; die Leute haben nur eine Garnitur mit, diese muß durch richtige Behandlung so lange wie möglich kriegsbrauchbar erhalten werden, sonst fällt sie den Trägern stückweise vom Leibe. Häufiges Klopfen im Quartier sowohl des Tornisters wie des Tuchanzugs ist erforderlich.

Von der **Klopfpeitsche** genügt es, sich das Lederende mitzunehmen; einen Holzstiel kann man sich überall verschaffen.

Am Tage des Ausmarsches soll der Korporalschaftsführer mit dem Merkbuch in der Hand nach den einzelnen Gegenständen fragen, damit nichts vergessen werde; dann erst lasse man die Tornister zuschnallen.

Besonders notwendig ist die Prüfung der Quartiere am ersten und zweiten Tage, sowie dann, wenn man längere Zeit in einem Quartier liegt. Man sehe nach, wie die Leute liegen, ob sie mit den gegebenen Verhältnissen rechnen und sich auch mit wenigem leidlich einrichten können; hierbei unterstütze der Feldsoldat mit Rat und That. Man wird einschreiten müssen, wenn den Leuten gesundheitsgefährliche Lagerstellen angewiesen werden, z. B. ein Heuboden zum Schlafen. Davon kann der Mann unmittelbar Fieber bekommen, nicht zu gedenken der großen Kopfschmerzen, die sich regelmäßig nach derartigem Schlaf einstellen. Nicht zu große Ansprüche anerziehen, — aber auch begründete Klagen beachten und Abhilfe schaffen!

Ausführung der Märsche.

Gliederung.

Zweck und Einteilung der Märsche.

I. Reisemärsche.

a. Antreten und Ausmarsch.
b. Marschformation der Infanterie.
c. Verhalten auf dem Marsche.
   1. **Abschlagen.**
   2. **Benutzung der Straßen.**
   3. **Erleichterungen im Anzug.**
   4. **Wassertrinken.**
   5. **Austreten.**
d. Rasten auf dem Marsch.
e. Quartierzettel und Quartier.

II. Kriegsmärsche.

Zweck der Sicherung.

a. Avantgarde.
b. Seitendeckungen.
c. Arrieregarde.

Für den **Offizier** sei noch **folgendes** hinzugefügt:

Die Marschdisziplin verbietet eine zu große Verbreiterung der Marschkolonne, weil dadurch der so wichtige Ordonnanzen-Verkehr und auch das beliebige Verwenden einzelner Truppen durch Vorziehen aus der Marschkolonne verhindert würde. Gründe für die Verbreiterung: 1. Gleichgültiges **Sichgehenlassen** der Leute, 2. **Neugierde** der Flügelrotten, die sehen wollen, was vorn geschieht. Beides muß verhindert werden, auch sind die Rotten auf der Verkehrsseite anzuweisen, ihre Gewehre so zu tragen, daß sich Ordonnanzreiter nicht an den Laufenden verletzen; also auf der Verkehrsseite „Kolben nach der Brust", wenn das Gewehr auf der linken Schulter getragen wird, oder umgekehrt beim Tragen auf der rechten Schulter „Kolben von der Brust" nehmen.

Die Marschdisziplin verbietet eine zu große Verlängerung der Marschkolonne, weil sich größere Truppenmassen am Ende gar nicht mehr in ihren Aufmärschen von der Leitung berechnen lassen würden.

Grund für Verlängerung der Marschtiefe: Gleichgültigkeit der Leute und besonders Unachtsamkeit der Flügelleute auf die richtigen Abstände.

Marschieren **alle Zugflügelleute** in **gleicher Höhe** und rufen sie die Saumseligen des vormarschierenden Zuges zum Innehalten ihrer Abstände an, dann wird auch die Kompagnie nicht auf der einen Seite länger werden wie auf der andern. Der Zuruf des Offiziers muß derlei Ungleichheiten unbedingt abstellen.

Zu b. — Marschformation der Infanterie — sei auf 322 der F.-O. hingewiesen, danach sind berittene Offiziere, Spielleute, Handpferde 2c. **zur Kolonnentiefe** und nicht auf die Abstände zu rechnen. Dies ist bei sandigen Wegen, auf denen die Pferde großen Staub aufwirbeln, sehr wichtig!

Der **Kompagnie-Chef** oder -Führer bleibt während des Marsches da, wo die Beaufsichtigung der Kompagnie dies erfordert. Er wird öfters der Kompagnie vorausreiten, diese dann an sich vorbeimarschieren lassen und sich hierbei überzeugen, ob ihm Leute mit abnehmender Marschfähigkeit (hinkender Gang infolge durchgelaufener Füße 2c.) oder ungesunder Gesichtsfarbe (Merkmale des Hitzschlages 2c.) auffallen. Es giebt willensstarke Leute genug, die sich unter größter Anstrengung so lange weiterschleppen — auch wenn sie die Anzeichen einer körperlichen Schwäche schon in sich fühlen — bis sie plötzlich zusammenbrechen; bei solchen Leuten muß der Hauptmann rechtzeitig einzugreifen wissen. Ist dieser zeitweise nicht bei der Kompagnie (z. B. bei der Kritik oder vorausgeritten auf der Suche nach Trinkwasser 2c.), so fallen ohne weiteres dem ältesten Kompagnieoffizier die Pflichten desselben zu, der die erforderlichen Maßnahmen auf eigne Verantwortung zu treffen hat; dasselbe gilt für jeden Führer einer selbständigen Abteilung.

Die **Zugführer** sind bei ihren Zügen ebenfalls nicht an einen bestimmten Platz gebunden, jedoch muß stets ein Offizier 2c. hinter der Kompagnie marschieren; auch wird selbstredend von den Offizieren gefordert, daß sie die eine Seite der Straße frei halten.

Der hinter der Kompagnie marschierende Offizier wird die an ihn herantretende Bitte eines Mannes, „austreten zu dürfen", bewilligen, auch wenn der Hauptmann vorn an der Spitze der Kompagnie reitet. Man giebt solchem Mann einen erfahrenen Unteroffizier zur Beaufsichtigung mit, der sich bei etwaigem Krankheitsfall richtig verhalten wird.

Beim Marsch im Tritt nehmen Zugführer, Unteroffiziere 2c. ihre reglementarischen Plätze ein; die Kompagnie-Chefs befinden sich vor ihren Kompagnien.

Ein Wort über die Verpflegung des Offiziers auf dem Marsch. Der Offizier frühstückt beim „Halt" inmitten seiner Leute, darum sei das Offiziersfrühstück einfach; vielleicht ein paar belegte Butterbrote, eine Feldflasche mit etwas Rotwein, Thee oder dgl.; die soldatische Kameradschaft fordert dies Zartgefühl unter allen Umständen von dem an Bildung höher Stehenden sowohl, wie auch vom Vorgesetzten. Auch trage der Offizier sein Frühstück bei sich und belaste damit nicht, wie es zuweilen geschieht, den feldmarschmäßig ausgerüsteten Burschen.

Für den Offizier und Unteroffizier ist es wichtig, über das Verhalten bei **Hitzschlag** Bescheid zu wissen; denn wenn der Sanitätsunteroffizier schon bei einem Mann beschäftigt, ein Arzt aber nicht zur Stelle ist, so **muß** der **Offizier** 2c. mit zweckentsprechenden Maßregeln eintreten können, um nötigenfalls das Leben seiner Leute zu

erhalten. Ein diensterfahrener Offizier sollte am Ende doch Hitzschlag ebensogut zu behandeln verstehen, wie ein junger Mediziner, darum sei das Vertiefen in die nun folgende Aufgabe „**Der Hitzschlag**" dringend anempfohlen. Dieselbe entspricht **genau** den bestehenden **Vorschriften**, ist nur anders gegliedert, damit sie leichter zu erlernen gehe.

Der Hitzschlag.

Gliederung.

Erklärung von Sonnenstich und Hitzschlag.

I. Die selbstthätigen Wärme-Regulatoren.
II. Die Wärmestauung oder
Verhalten der unter I. Genannten beim Marsch.
III. Vorbeugende Mittel gegen Hitzschlag.
IV. Merkmale beginnenden Hitzschlags und Mittel dagegen.
V. Verhalten und Mittel bei festgestelltem Hitzschlag.

Erklärung von Sonnenstich und Hitzschlag.

Sonnenstich, jene lebensgefährliche Krankheit, die durch **unmittelbare** Einwirkung der Sonnenstrahlen auf den Kopf entsteht, kommt in unsern Breiten nicht vor; die Sonne erzeugt hier höchstens rosenartige Hautentzündung oder Blasenbildung; der Sonnenstich bleibt deshalb außer Betracht.

Der **Hitzschlag** dagegen ist, wie sein Name andeutet, eine schlagartige, durch Hitze entstandene Krankheit, die in kurzer Zeit durch Herzlähmung zum Tode führen kann. Strahlende Sonne ist für den Hitzschlag nicht erforderlich.

Der **Hitzschlag** ist **vermeidbar**, deshalb sollen Offiziere und Unteroffiziere die Ursachen der Krankheit, Verhütungsmittel, den Verlauf der Krankheit und die Mittel zur etwaigen Heilung kennen.

Der menschliche Körper bildet sich selbst fortwährend eine gewisse Eigenwärme; steigert oder vermindert sich dieselbe bedeutend, so entstehen Gesundheit gefährdende Krankheiten.

Die Natur hat in ihrer Weisheit dem Körper aber mehrere Wärme-Regulatoren gegeben, die auch in außergewöhnlichen Lagen für eine der Gesundheit dienliche Durchschnittswärme unaufgefordert sorgen.

I. Die selbstthätigen Wärme-Regulatoren sind:

1. Der **Schweiß.** Er tritt aus den Poren, verdunstet und erzeugt dabei die bekannte Verdunstungskälte, die abkühlend auf den Körper wirkt.
2. Die **Atmung.** Frische, gesunde Luft wird in die Lungen geführt, und diese verbessert das Blut.
3. Der **Blutkreislauf.** Er treibt das Blut bis in die kleinsten Blutgefäße der Körperoberfläche, die von der Außenluft umgeben ist, und gestattet somit wieder Schweißbildung.

Diesen Wärme-Regulatoren gesellt sich noch einer hinzu, der von dem Willen des Menschen abhängig ist, nämlich:

4. Das **Wasser.** Es bewirkt eine innere Abkühlung.

Wenn die Wärme-Regulatoren nicht gehörig arbeiten, so entsteht eine Wärmestauung, die mit Hitzschlag endigen kann.

Für den Hitzschlag empfänglich machen:

Schwache Körperkonstitutionen, vorangegangene Strapazen und Krankheiten, ungenügender Schlaf, jugendliches Lebens- und Dienstalter, Hunger, vor allem aber Genuß von Spirituosen.

II. Die Wärmestauung, oder Verhalten der Wärme-Regulatoren beim Marschieren.

1. Der **Schweiß** entsteht durch gesteigerte Eigenwärme, die in der körperlichen Muskelarbeit beim Marsch ihren Grund hat. Wärmestauung entsteht dann, wenn hohe Außentemperaturen bei gleichzeitiger Schwüle der Luft (also bei hohem Feuchtigkeitsgehalt derselben) und Windstille die Schweißverdunstung und damit das Erzeugen der abkühlenden Verdunstungskälte verhindern.
2. Die **Atmung** wird behindert durch schlechte Luft in der Marschkolonne, die Staub, Rauchen, Ausdünstung ꝛc. hervorbringen: die Atmung leidet unter der fortgesetzten Muskelarbeit beim Marschieren, oder, sagen wir, leidet unter der Wärmestauung. Infolge der schlechtern Atmung wird das Blut in den Lungen nicht genügend verbessert.
3. Der **Blutkreislauf** oder besser das Herz vermag das durch starke Schweißabsonderung verdickte und durch die Lungen unzulänglich verbesserte Blut nicht mehr bis in die kleinsten Gefäße an der Körperoberfläche zu treiben; die durch das Marschieren erzeugte Wärmestauung verhindert überdies den Herzmuskel an kräftigem Arbeiten.

Um nun die Wärmestauung zu verhindern, einen lebensgefährlichen Grad anzunehmen, bleibt nur noch der vierte Wärme-Regulator übrig.

4. Das **Wasser** oder das Wassertrinken kühlt den Mann im Innern ab, es giebt dem Blute die durch den Schweiß verlorenen Wasserteile wieder, verhindert also Verdickung des Blutes und beruhigt überdies die Nerven.

III. Vorbeugende Mittel gegen den Hitzschlag.

1. Solides Leben in jeder Beziehung, möglichste Vermeidung von Spirituosen. — Allmähliches Einmarschieren der Truppen.
2. Genügender Schlaf; verhindert die Abmarschzeit daran, so schlafe man gleich nach dem Marsch und lasse sich durch nichts davon abhalten.
3. Rechtzeitiger Abmarsch so, daß immerhin einige Stunden geschlafen werden kann; Vermeidung der Mittagshitze. Gefüllte Feldflaschen, aber keine Spirituosen darin.
4. Rechtzeitige Marscherleichterungen und zweckentsprechende Marschordnung. Kragen auf, Knöpfe auf, Binden ab. Zweckentsprechende „Halte" auch in der Nähe von Dörfern, damit Wasser getrunken werden kann. Wenn man durch schattige Straßen mit Bäumen kommt, lasse man die Helme abnehmen. Bei längerm „Halt" Tornister ablegen. — Berittene Offiziere in Ortschaften vorausſenden, um Wasser aufstellen zu lassen. Beim Wassertrinken „Vorsicht!" Mit Thee, Kaffee oder Essig vermischen; nötigenfalls Brot kauen beim Trinken. Nicht zu viel auf einmal trinken. Die Nerven beruhigen sich erst fünf Minuten nach dem Trunk.
5. Musik, Gesang, hier und da ein Scherz, gutes Zureden als moralische Einwirkung beim Marsch nicht zu vergessen. Keine Umwege machen, sonst verlieren die Schwachen den Mut. Gelegentlich einige Minuten an schattiger Stelle sitzen und dann weiter marschieren ꝛc. ꝛc.
6. Bei außergewöhnlichen Anforderungen Tornister fahren lassen, bei wasserarmen Gegenden nötigenfalls Wasser nachfahren lassen.

   Wenn die Hitze zu groß wird, lieber die Abendstunden zum Marschieren benutzen.

   Quartierbillets unterwegs ausgeben, nicht stillstehen auf dem Sammelplatz, nötigenfalls dort hinsetzen lassen.

IV. Merkmale des beginnenden Hitzschlages und Mittel dagegen.

a. Merkmale.

Die Vorboten des Hitzschlags kennzeichnen sich etwa folgendermaßen:

Starker Schweiß, auch auf der Herzgrube. Kopf und Haut, trotz des Schweißes, heiß, Puls sehr schnell, Atem beschleunigt, starkes Herzklopfen. Zunge trocken, Bedürfnis zum Urinieren fehlt oft ganz, Hände geschwollen. Der Mann spürt Beklemmung auf der Brust und hat das Gefühl zum Umsinken und Ohnmächtigwerden. Das Gesicht sieht strotzend rot aus, oder es fängt an blau zu werden; die Beine zittern.

Unter Umständen gestaltet sich das Bild des Hitzschlags folgendermaßen:

Nach den üblichen Schweißabsonderungen treten Kongestionserscheinungen zum Kopf, zu den Lungen und zu andern Organen auf; weshalb es zu Nasenbluten, Blutspeien, Blutharnen 2c. kommt.

Der Vorgesetzte, der solche Erscheinungen wahrnimmt, veranlaßt sofortiges Austreten und Hinsetzen 2c. des Mannes, auch wenn letzterer bitten sollte, weiter marschieren zu dürfen.

b. Mittel.

Drei Mittel helfen meistens sehr bald, nämlich

1. Ruhe. 2. Wasser. 3. Luft.

1. Ruhe, natürlich an einem schattigen Ort und unter Öffnen der Kleider, Ablegen des Koppels 2c., der Tornister kann praktisch als Kopfkissen benutzt werden, damit der Oberkörper hoch liegt.
2. Wasser, äußerlich, häufiges Waschen des Kopfes und der Brust und innerlich häufiges, schluckweises Trinken.

   Hat jemand etwas Kräftiges zu riechen da, so ist noch ein übriges getan.
3. Um unbehinderte Luftaufnahme zu ermöglichen, ist in erster Linie Öffnen der beengenden Kleidungsstücke, Abnehmen der Binde, des Koppels, des Helms und Aufknöpfen des Rockes erforderlich.

   Gute Luft wird besonders unter einzelnen Bäumen sein; man vermeide es, die Leute in den Wald zu bringen, oder sie überhaupt zu weit von dem Erkrankungsorte wegzutragen, — selbst das Hineinschaffen in ein nicht allzu weit gelegenes Krankenhaus, Lazarett 2c. muß als gefährlich oder mindestens höchst überflüssig bezeichnet werden. Auch verhindere man das Herantreten von Menschen, damit diese den Zutritt der guten Luft nicht behindern.

Bleibt Hilfe aus, wird der richtige Moment verpaßt, so beginnt der Mann zu taumeln und zu stolpern, als wenn er betrunken wäre; der Schweiß hört auf, die Haut wird trocken — ein sehr bedenkliches Zeichen — der Speichel klebt an den Lippen, das Atmen wird ganz oberflächlich, das Herz flattert nur noch, die Sinne schwinden, der Mann stürzt um, es stellen sich meist Krämpfe, mitunter plötzlicher Wahnsinn ein. Ohne schnelle Hilfe tritt der Tod sicher ein.

V. Verhalten und Mittel bei festgestelltem Hitzschlag.

Das Verhalten ist genau dasselbe wie oben, man sorge für Ruhe, für allmähliches Wassereinflößen und für gute Luft. Die äußerliche Wasseranwendung wird, **wenn möglich**, durch Einschlagen in nasse Tücher bewirkt.

Sollte der Kranke nicht gehörig atmen, so muß die **künstliche Atmung** vorgenommen werden:

Der Kranke wird mit erhöhtem entblößtem Oberkörper auf den Rücken gelegt, um die eignen Finger wickle man ein Tuch und halte damit die Zunge des Kranken fest, oder ziehe sie etwas vor, damit die Zunge nicht die Luftröhre versperre. Nun beginnt die Bewegung, bei der man zu Häupten des Kranken steht. Die Arme werden lang an den Körper gelegt, man faßt dieselben am Ellenbogen und erhebt sie bis über den Kopf — Einatmung — 2 Sekunden Pause: die Arme werden wieder in die frühere Lage gebracht und fest gegen die Seiten der Brust gedrückt — Ausatmung — 2 Sekunden Pause 2c.

Man unterstütze die Atmung in dem letzten Moment, in dem die Arme gegen die Brust gedrückt werden, durch einen gelinden Druck gegen die Magengrube. Die künstliche Atmung wird so lange fortgesetzt, bis der Arzt eintrifft, auch wenn sie scheinbar erfolglos sein sollte.

Während der Atmung fächele man dem Kranken fortwährend frische Luft zu.

Den Blutumlauf rege man durch Frottieren der Hände und Füße mit Bürsten an.

Ist der Kranke zu sich gekommen, so beobachte man ihn genau, damit das wieder erwachte Leben nicht von neuem erlösche. Starke Riech- und Reizmittel wende man an. Salmiakgeist zum Riechen, Senfteig, Senfmehl auf Leinwand gestrichen 2c. ist nötigenfalls auf die Brust zu legen.

Bald eintretender Schlaf ist verdächtig und muß überwacht werden. Vor Aderlaß ist im allgemeinen zu warnen.

Waren Blutspeien 2c. als Vorboten des Hitzschlags vorangegangen, so fallen natürlich alle Reizmittel fort; Ruhe, Wasser und Luft sind dann die einzigen Mittel zur Heilung.

Eine gut geführte Truppe darf nur in ganz ausnahmsweisem Fall einen Hitzschlag zu verzeichnen haben! —

Unterkunft und Biwak.

F.-O. 351—420.

Dieser Abschnitt ist im „Menzel, Der deutsche Infanterist als Lehrer 2c." eingehend behandelt und in der Felddienstordnung unter F. so klar dargelegt, daß ein näheres Eingehen darauf an dieser Stelle überflüssig erscheint.

Besonders hervorgehoben sei nur die vornehmste Pflicht des Offiziers bz. jedes Vorgesetzten, **„für seine Untergebenen zu sorgen"**. Hierher gehört Nachsehen der Quartiere und Anordnungen zu treffen, welche für das Wohl des Mannes von Bedeutung sind; Sicherstellung der Verpflegung sei ebenfalls hervorgehoben. Der Untergebene wird sehr bald merken, ob der Vorgesetzte für ihn sorgt,

er wird einem für ihn sorgenden Vorgesetzten überall hin folgen, selbst in das stärkste Feuer.

Neben aller Fürsorge sei man aber auf Erhaltung der Mannszucht bei jeder Art Unterkunft bedacht; in fremden Verhältnissen neigen die Leute leichter zu Ungehörigkeiten als in der Garnison, da die Überwachung der Mannschaften keine so eingehende sein kann, wie in der Garnison. Stramme Ehrenbezeugungen sowohl der Leute auf den Straßen wie von sämtlichen Posten müssen auch in der Unterkunft erkennen lassen, daß man eine Truppe mit guter Mannszucht vor sich hat.

Der Marschanzug wie das Gewehr bedürfen täglich eingehender Kontrolle, auch prüfe man häufig die erforderlichen Putz- und Reinigungsmittel! —

Mit Strenge achte man darauf, daß alle Anordnungen und Befehle, welche für das Wohl der Mannschaften gegeben werden, z. B. Anziehen von Mänteln im Biwak, Verbot des Trinkens von ungesundem Wasser, von diesen auch durchaus eingehalten werden; niemals dulde man Eigenmächtigkeiten auch nur geringer Natur. Es kommt z. B. vor, daß die Leute, wenn bei vorgerückter Stunde ein Biwak bezogen wird, aus Bequemlichkeit nicht abkochen. Hier schreite der Vorgesetzte energisch ein und erreiche durch Belehrung und Befehle, namentlich infolge Unterstützung durch die Unteroffiziere, seinen Zweck.

Von den übrigen Abschnitten der Felddienstordnung sei noch besonders auf „**Verpflegung**" F.-O. 430—455, hingewiesen und zwar auf den außerordentlich wichtigen Satz der Nr. 439:

„Alle Offiziere haben die Pflicht, innerhalb ihres Befehlsbereichs auf die Erhaltung des eisernen Bestandes hinzuwirken."

Ein Soldat ohne genügende Verpflegung gleicht einem Gewehr ohne Munition. Hat der Soldat gehörige Verpflegung und ausreichende Munition, so kann man die größten Anforderungen im Ernstfall an ihn stellen, er wird ihnen sicher gewachsen sein.

Munitionsergänzung.

F.-O. 476—495.

Die Führer aller Grade sind verpflichtet, einerseits für sachgemäßes Haushalten mit der Munition, andererseits für deren rechtzeitige Ergänzung zu sorgen.

Diese wichtigen Worte der F.-O. 476 seien der kurzen Betrachtung vorangestellt.

Der Infanterist trägt 120 Patronen bei sich und zwar 45 in jeder Patronentasche und 30 im Tornister (in den Patronenbehältern in den Ecken der Tornisterklappe).

Jede Kompagnie führt einen Kompagnie-Patronenwagen bei der Bagage. Wird der Inhalt dieses Wagens auf die Mannschaften einer Kompagnie verteilt, so erhält jeder Mann bei einer Kompagniestärke von 200 Gewehren noch 72 Patronen. Die entleerten Wagen holen von den Infanterie-Munitionskolonnen, und diese wieder von den Feld-Munitions-Parks neuen Vorrat oder werden gegen gefüllte Wagen ausgetauscht. Die Kolonnen eines Armeekorps führen bei der angeführten Kompagniestärke 94 Patronen pro Gewehr mit sich. Es ergiebt sich also im Armeekorps eine Gesamtsumme von 286 Patronen pro Gewehr.

Die Munitionskolonnen und die Patronenwagen sind verpflichtet, an jeden Offizier oder augenscheinlich berechtigten Unteroffizier auf Verlangen Munition zu verausgaben.

Erscheinen auch die bei Beginn eines Gefechts vorhandenen 120 + 72 = 192 Patronen viel, so muß man doch bedenken, wieviel Schuß man in einer Stunde abgeben und wieviel Stunden ein Gefecht, eine Schlacht dauern kann.

Auf das Eintreffen der Kolonnen ist doch auch nicht immer mit Sicherheit zu rechnen, also ist ein Haushalten mit der vorhandenen Munition, namentlich auf den weiten und mittlern Entfernungen, wie E.-R. II. 37 sagt, dringend geboten; im übrigen siehe F.-O. 479—482.

Eine Zusammenstellung der Munitionsausrüstung der fünf Staaten des Drei- bzw. Zweibundes dürfte an dieser Stelle interessieren:*)

	Deutschland	Österreich	Italien	Frankreich	Rußland
Es trägt jeder Mann	120	100	192	120	150
Patronenwagen im Bataillon	4 Komp.P.w.	4 Komp.Mun.w.	1 Batls.P.w.	4 Komp.w.	24 P.Karren i.Rgt.
In diesen Wagen pro Gewehr bei 200 Gew. pro Kompagnie	72	47	23	80	66
In Reserveanstalten: Inf.-Mun.-Kol., Div.-Mun.-Parks u. dgl. pro Gewehr	94	75	41 bezw. 87 (einschl. der 23)	175	84
Summa im Armeekorps	286	222	320	375	270

*) Diese Angaben entstammen einer sehr interessanten Zusammenstellung über taktische Verwendung, Ausrüstung u. s. w. der oben angeführten Armeen von Major Balck. Verlag von R. Eisenschmidt. Preis 2,50 Mk.

Schiedsrichter.

F.-O. 614—635.

Die Aufgabe der F.-O. ist in vielen Einzelheiten von hohem Wert für den Offizier, sie enthält so wichtige **taktische Grundregeln**, daß eingehendes Vertrautsein auch vom Reserve-Offizier verlangt werden muß.

Namentlich sei auf die Nummern 623, 624, 625 Absatz 4, 5, 630 Absatz 1, 2 aufmerksam gemacht. Sie behandeln die Feuerwirkung der Infanterie gegen die andern Waffen und umgekehrt. Zur richtigen Führung der Truppen ist die geistige Verarbeitung dieses Kapitels unbedingt erforderlich.

Unterricht fürs Manöver*)

oder

Allerlei Winke fürs Manöver- und Feldverhältnis.

Gliederung.

1. Marschdienst.
2. Ortsunterkunft.
3. Biwak.
4. Eisenbahnfahrt.
5. Gewehrbehandlung.

1. Marschdienst.

Unteroffizier vom Dienst hinter der Kompagnie. Wer austreten will, halten bleiben und hinter der Kompagnie befindlichen Offizier darum bitten. Lautes Rufen, Anschreien von Personen verboten. Gleichmäßige Marschgeschwindigkeit nach der Uhr und Kilometersteinen. Anfang rechts marschieren oder zu beiden Seiten der Straße. Bei sandigen und schlechten Wegen Anfang auf Ende Rücksicht nehmen, ab und

*) In dieser Aufgabe befinden sich teils bekannte, teils noch nicht erwähnte Dinge; solche, die in der F.-O. zu finden sind, und andre, die nicht in derselben stehen, aber für den praktischen Feldsoldaten, weil aus der Praxis geholt, großen Wert haben. Obige kurzgefaßte Zusammenstellung wurde deshalb verfaßt, weil häufig grade Reservekameraden in Verlegenheit kamen, wenn vor dem Manöver der Kompagnie-Chef plötzlich beim Dienst den Unterricht über diese Aufgabe anordnete.

zu umsehen! Beim Marsch durch eine Stadt im Gliede nicht umsehen und nicht sprechen. Gute Haltung, gutes Gewehrtragen!

Beim Wassertrinken nicht zu viel Wasser auf einmal. Feldflaschen jedesmal füllen. Offiziere und Unteroffiziere zuletzt trinken, erst auf Ordnung sehen. Wenn Fußbekleidung schlecht sitzt, oder verrutscht, dies bald melden, spätestens am Sammelplatz Abhilfe schaffen. Der Sanitätsgefreite hat geeignete Mittel. Wunde Füße sauber halten, Salicyltalg einschmieren, Erlaubnis zum Tragen von Schnürschuhen erbitten. Sonstige durchgescheuerte Stellen (Wolf!) gut waschen und einschmieren mit lauwarmem Fett, Hirschtalg 2c.

Bei sogenannten Schlappen nicht ratlos dastehen, schnell erste Hilfe. Kranke möglichst in Schatten legen, nicht auf die Staubseite. Ist Gesichtsfarbe des Kranken weiß, dann ihn flach legen, ist dieselbe rot, dann Kopf höher. Kragen, Koppel, Rock aufmachen, Binde ab. Zunge anfeuchten, nötigenfalls Mund gewaltsam öffnen. Ärztliche Hilfe holen.

Künstliche Atmung. Krankenträger sind darin ausgebildet.

Verteilung der Quartierzettel so bald als möglich, wenn irgend angängig, noch während des Marsches. Empfehlenswert ist Quartierbillets jeder Korporalschaft in gesondertem Umschlag, auf demselben alles sonst Wissenswerte. Während des Marsches Korporalschaften formieren und Quartierzettel ausgeben.

In Ortsunterkunft angekommen, bei Einwohnern nach Quartier fragen, damit Umwege vermieden werden, Vornamen der Wirtsleute in Dörfern beachten, um Verwechselungen vorzubeugen.

2. Ortsunterkunft.

Rauchen in Scheunen, sowie Baden ohne Aufsicht verboten. Erste Sorge für Unterbringung des Gewehrs und der Patronen. Gewehrstützen bei längerm Aufenthalt. Bald nach Ankunft essen, dann erst durchgeschwitzte Sachen ausziehen, um Erkältung zu vermeiden, Schuhe anziehen, Stroh 2c. in nasse Stiefel stopfen, damit man sie am andern Tage anziehen kann, nasse Sachen zum Trocknen aufhängen, Mäntel, Zeltbahnen lüften, Gewehr und Sachen zurecht legen, — Ruhe pflegen, — dann aber Gewehr und Sachen gründlich in stand setzen. Jeder seine Sachen für sich. Stiefel schmieren, nachdem sie trocken geworden.

Körperpflege: Täglich Brust, Kopf, Hände waschen.

Binde rein erhalten, sonst entstehen Furunkel. Durchgescheuerte Stellen waschen, einschmieren. Nicht ohne Röcke schlafen, desgl. nicht auf frischem Heu. Bald fragen, wo man nachts schlafen soll, nötigenfalls beim Appell Decken erbitten, Zeltbahnen unterlegen, bei Nacht im armen Quartier oder bei Massenbelegung Mäntel anziehen. Vorsicht mit Licht.

Genußmittel. Kaltes Bier vermeiden. Mit Wassertrinken, Obst, Gurken und Buttermilch vorsichtig sein. Sich vor Magenerkrankung hüten, nötigenfalls Unwohlsein bald melden. Leibbinde

erbitten. Thee-Aufguß bereiten. Wo Wasser schlecht, nur aufgekocht, wenn angängig auch mit Theezusatz, trinken.

Zum Appell pünktlich eintreffen, nicht zu spät, aber auch nicht zu zeitig. Langes Herumstehen mit gepacktem Tornister ermüdet sehr. Empfehlenswert ist, zu jedem Appell Gewehre und Patronen mitbringen. Ausgleich des Schanzzeugtragens und der Patronen. Fragen nach Quartier und Verpflegung an die Untergebenen richten; bei Klagen erst selbst prüfen, ehe man Meldung weiter erstattet. Eiserne Portion nachsehen. Mit Gewehren nicht in Wirtshäuser gehen.

Abmarsch aus Ortsunterkunft: Bei frühem Abmarsch Sachen abends bereitlegen. Frühstück bestellen. Bei Quartierverpflegung um zweites Frühstück bitten, sei es auch nur um ein Stück Brot. Wer sich krank fühlt, vor Abmarsch melden. Korporalschaftsführer beim Antreten nach Liste nachsehen, ob nichts vergessen. Wer etwas vergessen, sofort melden. Ortsvorstand benachrichtigen. Fragen, ob jeder Feldflasche gefüllt. Keinen Schnaps mitnehmen.

3. Biwak.

Bei schlechtem Wetter Zelte bald aufbauen, Stroh hineinlegen. Möglichst bald und schnell abkochen. Jeder **muß** warm essen. Korporalschaftsführer an Leute auf Wache ꝛc. denken. Bei Abgabe von Kochgeschirren, Zeltbahnen und Schanzzeugen an Offizierzelte Nummern aufschreiben, nur an bestimmte Personen (Batls.-Schreiber ꝛc.) abgeben, an die man sich beim Abbruch des Biwaks halten kann, wenn Sachen fehlen.

Bei Kälte zwei Feuer anmachen. Abends Wasser bereitstellen für Kaffee am nächsten Morgen. Zeltschnüre mit Stroh umwickeln, an Gewehrpyramiden Strohwieben anbringen. Am Morgen Gewehre einfetten, Anzug in stand setzen. Kochgeschirre, Schanzzeug nachsehen. Sachenprüfung sehr eingehend.

4. Eisenbahnfahrt.

Abteile nachsehen, ob Scheiben ꝛc. entzwei. Wasser für längere Fahrt mitnehmen. Abteil-Ältester für Ordnung sorgen, Türverschluß nachsehen. Während der Fahrt nicht zu den Fenstern hinausrufen oder winken, weil solche Zeichen vom Zugpersonal für Notzeichen gehalten werden können. Auf Bahnhöfen nicht singen. Beim Halten Wagennummer merken, Gewehre bei vorübergehendem Aussteigen vorsichtig auf Bank legen. Am Schluß der Fahrt Abteil-Ältester nachsehen, ob nichts liegen geblieben.

Anordnungen des Bahnpersonals, der Bahnhofswache ꝛc. nachkommen. Bei Einkäufen abgezähltes Geld in der Hand, weil Wechseln bei großer Menschenmenge zu zeitraubend.

5. Gewehrbehandlung.*)

Ehrenpflicht jedes Mannes, sein Gewehr sorgfältig vor Beschädigungen zu bewahren und immer nur genau nach Vorschrift zu reinigen,

*) Siehe auch Fußnote S. 135.

da gemeinsames Gewehrreinigen unter Aufsicht nur an Ruhetagen möglich ist.

Sachgemäße Reinigung des Laufinnern am wichtigsten, also grundsätzlich nicht ohne Mündungsschoner, und wenn irgend möglich, zu zweien reinigen, Gewehr auf Unterlage dazu legen, Wischstricke in Verlängerung der Seelenachse laufen lassen und dgl. mehr. Vorschriftsmäßiges Reinigen mit Wischstrick muß jeder Mann vor dem Ausrücken vormachen können und Gründe angeben, warum es so und so gemacht wird. Verständiger Mann wird Gründe einsehen.

Korporalschaftsführer bei Ausrüstung mit Gewehr 88 vor dem Auseinandergehen quartierweise Mündungsschoner ausgeben.

Vielfach üblich, Gewehrläufe gleich nach Übungsschluß an jedem Übungstage einölen zu lassen; entweder im Gelände oder vor dem Abrücken in Quartiere. Bald und reichlich geölter Lauf trotzt allen Witterungseinflüssen. Durchziehen der Läufe im Biwak; an geladene Gewehre denken event. erinnern.

Schaft wird durch Behandlung mit Leinölfirnis gegen Feuchtigkeit unempfindlich. Verstreichen des Schaftes an den Einlassungen mit Waffenfett gehört zur Schaftpflege.

Leute sich an Korporalschaftsführer wegen Firnis und Waffenfett wenden, dieser an Schießunteroffizier.

Reinigung der Stahlteile nach Vorschrift, hauchartiges Einölen. Schloß nur auseinandernehmen, wenn geboten, kleine Schloßteile nicht verlieren oder verwechseln (Fabriknummern!), in großen Quartieren leicht möglich.

Alle Beschädigungen am Gewehr sofort melden; aus Gewehren, deren Mündung voll Sand u. dgl. ist, nicht schießen.

Während der Übung abgenommene Mündungsdeckel bzw. Mündungsschoner gut wegstecken.

Hauptgrundsatz für jede Gewehrreinigung: Vornehmen derselben alsbald nach dem Gebrauch. Warum? Weil der verständige Mann weiß, daß er dadurch am ersten dem Feinde seiner Stahlteile, dem Rost, vorbeugt. Gute Reinigungsmittel gehören natürlich dazu.

Im übrigen siehe für Einzelheiten den Mannschaftsleitfaden.*)

Schießvorschrift.

A. Schulschießen.

Der Zweck der nachfolgenden Zeilen ist es nicht, den theoretischen Inhalt der Schießvorschrift zu wiederholen, sondern diejenigen prak-

*) Die Anlage zum „Großen Menzel" betr. „Das Gewehr 98" ist zum Einzelpreis von 20 Pfg. vom Verlag von R. Eisenschmidt zu beziehen; im Mannschaftsleitfaden ist das „G. 98" enthalten, bzw. wird auf Wunsch gratis nachgeliefert.

tischen Punkte der Vorschrift besonders in das Licht zu rücken, die für den Offizier des Beurlaubtenstandes 2c., der den Schießdienst leiten soll, von wesentlicher Bedeutung sind.

Hierzu gehört in erster Linie der Hinweis auf die Nr. 96—112 obiger Vorschrift, die sich auf den Dienst bei der schießenden Abteilung, sowie an der Scheibe und auf die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln beziehen. Dem aufsichtsführenden Offizier 2c. fällt die Verantwortung für den gesamten Betrieb des Schießens, für die Ordnung auf dem Schießstand und für die Innehaltung der Sicherheitsmaßregeln zu.

Wenn man bedenkt, daß die Vernachlässigung irgend einer der vorgeschriebenen Maßregeln ein **Menschenleben** vernichten kann, so wird man sich über die Größe der Verantwortlichkeit wohl klar werden. Es sei also für jeden der in Frage kommenden Offiziere 2c. erster Grundsatz, auf dem Schießstand alle Anordnungen persönlich so zu treffen, wie es die Schießvorschrift verlangt, und sich genau davon zu überzeugen, ob dem Befehle tatsächlich Folge gegeben wird. Durch etwaige mildere Auffassung irgend eines Schießunteroffiziers lasse man sich ja nicht von der Erfüllung seiner Pflicht bis ins kleinste abhalten.

Eine eingehende Prüfung der Schießbahn, der Anzeigerdeckung und der Scheiben sei das erste, womit man den Schießdienst zu beginnen hat. Demnächst lasse man sich über den ordnungsmäßigen Zustand der zum Schießen verwandten Gewehre — **Verschlußköpfe** — melden und zähle persönlich die mitgebrachten Patronen nach.

Während des Schießens liegt die Anleitung des Schützen, die Überwachung des Schreibers und der Anzeiger vorzugsweise dem Offizier ob, sagt die Schießvorschrift.

Bei Anleitung des Schützen ziehe man die natürlichen Anlagen desselben in Betracht, bei dem einen hilft ein ernstes Wort, bei dem andern eine einfache Ermahnung zur Ruhe! Man darf schlechte Schützen nicht mutlos werden lassen, sondern rede ihnen zu, lasse sie unter Umständen bei ungünstigem Wetter nicht schießen.

Mit großer Strenge achte der Aufsichtsführende auf die richtige Handhabung des Gewehrs bei dem Laden, Entladen und dem Wegtreten mit gesichertem Gewehr.

Bei außergewöhnlichen Umständen muß der **Offizier** vor allen Dingen **Ruhe** und **Besonnenheit** bewahren, sehr oft kann durch letztere Eigenschaften größeres Unglück vermieden werden.

Ein Beispiel. Ein Schütze liegt im Anschlag, — in demselben Augenblick kommt ein Mann aus der Anzeigerdeckung hervor. Ruft nun ein Offizier übermäßig laut: „Absetzen, absetzen," so wird der Schütze vielleicht grade aus Schreck abdrücken, während man durch sofortigen aber ruhigen, leisen Zuruf: „**Absetzen**" den Schützen wahrscheinlich zum richtigen Absetzen nötigen wird; auch kann in diesem Falle ein persönliches, schnelles Hochheben des Laufes den etwaigen Schuß ungefährlich machen, weil das Geschoß dann voraussichtlich oben in den Geschoßfang einschlagen würde. Also Ruhe und Geistesgegenwart am richtigen Platz!

Die übrigbleibenden Patronen zähle der Offizier nach dem Schießen persönlich nach und vergleiche die Zahl mit den verschossenen Patronen im Schießbuch. Das Nachsehen der Scheiben gemäß Nr. 98, 7. Absatz unterlasse man nicht. Die Vorschrift fordert es zwar nur „zeitweise".

Je unregelmäßiger jedoch solches Nachsehen stattfindet, desto zweckentsprechender wird es sein; jedenfalls müssen die anzeigenden Gefreiten durch die Art des Nachsehens immer auf der Hut erhalten werden.

Der Offizier versäume keine Gelegenheit, um sich selbst in der Schießfertigkeit zu fördern, damit er auch hierin seine Leute durch gutes Beispiel zu ähnlichen Leistungen anfeuere.

B. Gefechtsmäßiges Schießen.*)

Gliederung.

I. Vorbereitende Übungen.

1. Entfernungsschätzen.
2. Zielerkennen und Ansprechen der Ziele.
3. Übungen mit Gegner.
   a) Tätigkeit des Gruppenführers bei einer Verteidigung und bei einem Angriff.
   b) Tätigkeit des Zugführers.
4. Verwendung der Masse der Gewehre gegenüber den Hauptwaffen.

II. Das Scharfschießen.

1. Allgemeines.
2. Die Besprechung.

Es ist mit Freuden zu begrüßen, daß die seit 1904 versuchsweise eingeführte anderweitige Ausbildungsart der Reserveoffizier-Aspiranten auch ein Scharfschießen mit 70 Patronen pro Kopf vorgesehen hat. Hierdurch ist es möglich, daß fast jeder Reserveoffizier-Aspirant mindestens einmal eine Gruppe oder gar einen Zug im Gefechtsschießen mit scharfen Patronen führen kann. Damit aber diese Übungen auch nutzbringend verlaufen, ist es mehr als bisher nötig, die Vorbereitung hierzu sowohl theoretisch als natürlich in der Hauptsache praktisch, recht sorgsam zu betreiben.

Im nachfolgenden Text wird daher auf die Hauptpunkte hingewiesen, welche teils auf Erfahrungen aus der Praxis, teils auf solchen während Kommandos zur Infanterie-Schießschule beruhen.

*) Auf die bereits erwähnte Schrift: „Springende Punkte der Schießausbildung" vom Major Dieterich, Verlag von R. Eisenschmidt, Preis 1.50 Mk., sei hier nochmals hingewiesen. Sie bringt in dem Abschnitt: „Die Ausbildung in dem gefechtsmäßigen Schießen" viel Wissenswertes namentlich für die unteren Führer.

I. Vorbereitende Übungen.

1. Entfernungsschätzen.

Fertigkeit im richtigen Schätzen der Entfernungen ist für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften unerläßlich, sagt Nr. 70 der Sch. V. Fehlen Zeit und Gelegenheit, Entfernungen im Vorgelände festzulegen, so müssen diese erfragt ꝛc. oder durch Schätzen ermittelt werden. Der Zugführer hält zwei bis drei geübte Entfernungsschätzer in seiner Nähe ꝛc., heißt es in Nr. 133 des E.-R. I.

Das Entfernungsschätzen ist ja entschieden mehr oder weniger natürliche Anlage, indessen kann man durch andauernde Übung die mangelnde Anlage etwas ersetzen. Es ist doch sehr wichtig für den Zugführer, wenn er sich nicht nur auf die Schätzungen seiner Entfernungsschätzer verlassen muß, sondern auch selbst die Entfernung richtig beurteilen kann. Nach alter Erfahrung kommt eine Durchschnittszahl beim Schätzen der wirklichen Entfernung meist am nächsten. Hat also der Zugführer Zeit, so lasse er sich von den Gruppenführern die von ihnen und von gut beanlagten Leuten ihrer Gruppe geschätzte Gruppen-Durchschnittsentfernung zurufen und nehme aus allen diesen Zahlen die Mitte.

Außer den in der Sch. V. angeführten Mitteln zum Schätzen der Entfernungen ergeben sich aus der Praxis noch folgende:

1. Vergleich der zu schätzenden Entfernung mit einer bekannten.
2. Feststellung der Zeit, welche man brauchen würde, um bis zum Schätzungsgegenstand zu gehen. (1 Minute = 100 m gerechnet).
3. Ermitteln des Durchschnittes der zu schätzenden Höchst- und Mindestentfernung.
4. Beurteilung der besseren und schlechteren Erkennbarkeit des Zieles.

2. Das Zielerkennen und Ansprechen der Ziele.

Dieses wird mit den Übungen im Entfernungsschätzen meist Hand in Hand gehen, da ein wirklich vorhandenes Ziel doch erst in seiner Beschaffenheit, Ausdehnung ꝛc. erkannt sein muß, ehe man die Entfernung schätzen kann. Ist dies erfolgt und eignet sich das Ziel zum Abfassen eines sog. Feuerbefehls — Ansprechen des Zieles in bezug auf Richtung, Ziel, Visir und Feuerart —, so versäume man diese Gelegenheit nie. Zum Suchen schwer erkennbarer Ziele benutze man die Ferngläser. Für richtige Feuerverteilung ist es auch wichtig, die Ausdehnung — Flügel — und Dichtigkeit einer Schützenlinie, Anzahl und Platz der einzelnen Geschütze einer Batterie, oder was noch schwerer zu erkennen ist, die einzelnen Gewehre einer Maschinengewehrabteilung, festzustellen, damit man den Leuten der Gruppe ꝛc. genau angeben kann, wohin sie feuern sollen.

Man gebe auch das Fernglas in der Schützenlinie an solche Leute weiter, welche trotz guter Richtungs- und Zielbestimmung das Ziel nicht feststellen können.

Das Zielerkennen und Ansprechen hat aus der Körperhaltung zu erfolgen, in welcher sich der darin Übende im Ernstfalle dem Ziele gegenüber befinden würde, sonst verwöhnt er sich auf Kosten der kriegsmäßigen Ausbildung.

Zielerkennen, Schätzen und Ansprechen muß für den unteren Führer der Infanterie zu einer Art Sport werden, jeder muß das Bestreben haben, einen so einwandfreien Feuerbefehl zu geben, daß in ihm kein Wort zu wenig, aber auch kein Wort zu viel ist, und daß jeder Schütze ganz genau weiß, was er auf Grund des Feuerbefehls zu tun hat.

Die Bestimmung der Richtung und die Benennung des Zieles bedarf vieler praktischer Übung, ist aber die erste Grundbedingung für eine sachgemäße Feuerleitung.

3. Übungen mit Gegner.

a. Tätigkeit des Gruppenführers bei einer Verteidigung und bei einem Angriff. Zur Ausbildung der Gefechtsunterführer — Gruppenführer — ist es erforderlich, letztere für kleine Gefechtsaufgaben vorübergehend vollständig selbständig zu machen, indem man solchen Übungen die Annahme zugrunde legt, die Gruppe sei durch irgend welche Umstände von dem Zuge ꝛc. so weit getrennt, daß der Gruppenführer alle Befehle usw. selbst geben muß.

Der Zweck dieser Übungen ist klar. Der ausgeschwärmte kriegsstarke Zug kann wohl seine ersten Befehle zur Feuereröffnung vom Zugführer erhalten, von da an geht aber ein Teil der Feuerleitung, die Aufrechterhaltung der Feuerdisziplin, Kontrolle der Feuergeschwindigkeit usw. auf den Gruppenführer über, der gemäß E.-R. II. 56 außerdem für Einrichtung ꝛc. seiner Schützen verantwortlich bleibt.

Je eingehender daher der Gruppenführer in der Führung hierzu rechnen wir auch die genaue Kenntnis der Formen ꝛc. der zerstreuten Ordnung, welche im Kapitel: Exerzierreglement in den Aufgaben 9—11 behandelt sind und Leitung seiner Gruppe ausgebildet ist und je mehr Vertrauen zur eigenen, verantwortlichen Handlung gewonnen hat, desto eher wird er auch das für Leitung des Feuers ꝛc. im größeren Verbande erforderliche Verständnis erlangen und es verstehen, seine Handlungen in Einklang mit der nächsthöheren Führung zu bringen.

In der Verteidigung treten bei derartigen Übungen ungefähr folgende Aufgaben an den Gruppenführer heran:

Vor dem Erscheinen des Feindes.

1. Wiederholung des erhaltenen Auftrages an den Auftraggeber und Mitteilung an die Gruppe.

2. Laden und Bestimmung des Anschlußmanns bei einer geraden Rottenzahl.

3. Bildung der Schützenlinie, wenn möglich auf der Grundlinie in der Deckung, und Besetzen der gewählten Stellung.

4. Ausgebildete Leute sind so erzogen oder zu erziehen, daß sie sich für ihre Person in der Stellung ohne weiteren Befehl „einrichten", also Schußfeld nach vorn und nach den Seiten ausroden, indem sie

mit hohen Visirstellungen anschlagen, Gras und Sträucher entfernen, falls diese das Zielen behindern, Steine hinter sich werfen, sich eine bequeme Körperlage verschaffen usw.

5. Entfernungen festlegen. Benutzung des Entfernungsmessers. Nicht zu viel Entfernungen, in erster Linie nach der gefährdeten Richtung, dann nach den nicht angelehnten Seiten. 3, 4 Entfernungen, hauptsächlich in den Grenzen der mittleren Entfernungen befindlich, werden genügen.

6. Die Mitteilung der Entfernungen erfolgt am besten durch den Zuruf: „Achtung! Entfernungen! Geradeaus der kleine Wall mit den drei Bäumen 900 m usw." Die Schützen stellen sofort das entsprechende Visir und proben aus, ob das Schußfeld im Liegen günstig ist, oder ob sie sich zur Schußabgabe zum Knien erheben müssen.

7. Bestimmung, wieviel Patronenrahmen (Ladestreifen) bereit zu legen und woher sie zu nehmen sind.

8. Absuchen des Geländes mit dem Fernglase. U. U. Befehl zum vorläufigen Räumen der Stellung usw.

Der Feind erscheint.

1. Entschluß über Entfernung und Visirwahl. Bei letzterer Berücksichtigung der Witterungseinflüsse (Temperatur, Wind), über welche man sich stets vor Beginn einer Übung Klarheit verschaffen muß. Ist es warm: Weitschuß; kalt: Kurzschuß; woher kommt der Wind, wie wirkt er auf die Schußrichtung ein und wie stark ist voraussichtlich sein Einfluß 2c. Ein eingehendes Studium von Nr. 10 der Sch. V. sei hierzu empfohlen.

2. Feuerbefehl: Richtung, Ziel, Visir, Feuerart!

3. Etwaige Zusätze für die Feuerverteilung und für einen anderen als den vorgeschriebenen Haltepunkt.

4. Tätigkeit gemäß E.-R. II. 56.

5. Beobachtung der Geschoßeinschläge und Schlüsse hieraus auf das gewählte Visir.

6. Weitere Befehle auf Grund der Gefechtslage; Regelung der Feuergeschwindigkeit, falls dies ausnahmsweise erforderlich, Munitionsergänzung usw.

7. Nach beendeter Übung Feststellen des Patronenverbrauches, Nachsehen der Gewehre usw.

Geht eine Gruppe zum Angriff vor, so wiederholen sich die meisten der obengenannten Punkte, außerdem treten noch folgende hinzu:

1. Entschluß über die Geländebenutzung zum ersten Vorgehen der Gruppe.

2. Absuchen des Vorgeländes mit dem Fernglase durch kurzes Stehenbleiben.

3. Entschluß, wann und wo die erste Feuerstellung zu nehmen ist.

4. Auf welche Weise gelangt die Gruppe bis zu der Stellung vor, von welcher aus eine Feuerüberlegenheit über den Feind errungen werden muß.

5. Vorgehen nach erreichter Feuerüberlegenheit.
6. Durchführung des weiteren Angriffs bis zum Sturmanlauf.
7. Verhalten nach dem Sturm. Verfolgung durch Feuer. Völliges in Besitz nehmen der erstürmten Stellung, vielleicht durch Erreichen des jenseitigen Randes. Verfolgung durch Feuer, sobald der Feind wieder sichtbar, später Nachsenden von Patrouillen. Verbände wiederherstellen. Munition ausgleichen usw.

b. Tätigkeit des Zugführers. Da die Hauptpunkte der Feuertätigkeit bereits bei dem Gruppenführer besprochen sind, und da man annehmen kann, daß ein gut ausgebildeter Gruppenführer auch jederzeit in der Lage sein wird, die Führung eines Zuges zu übernehmen, so sei nur noch wenig obiger Besprechung zugefügt.

Der Zugführer wird die größere Truppenstärke bei Beurteilung der Wahl einer Verteidigungsstellung oder bei Benutzung des Geländes zum angriffsweisen Vorgehen zugrunde zu legen haben, im einzelnen führen ja auch hier die Gruppenführer ihre Gruppe, natürlich im Rahmen des Zuges.

Hat der Zug das Feuer auf Befehl des Zugführers eröffnet, dann wird sich dessen Tätigkeit hauptsächlich auf die Beobachtung der Geschoßeinschläge und der daraus zu ziehenden Schlüsse und auf die Überlegung beschränken, wie er das Gefecht weiter durchführen will. Seinen Einfluß auf die verschiedenen Gruppen des Zuges kann er durch Weitersagen von Befehlen in der Schützenlinie geltend machen (s. Aufgabe 12 im Kapitel: Exerzierreglement).

4. Verwendung der Masse der Gewehre gegenüber den Hauptwaffen.

Gegen Infanterie.

Feuerart. Das Schützenfeuer erscheint als die der Wirkung nach günstigste Feuerart gegen Infanterie. Ob es langsam oder lebhaft abgegeben wird, hängt von der Entfernung, der größeren oder geringeren Sichtbarkeit des Zieles und von dem Gefechtszweck ab. Der Übergang von dem lebhaft abgegebenen Schützenfeuer zum Schnellfeuer wird da, wo das E.-R. es fordert, II. 32, lediglich in dem noch schnelleren Laden usw. bestehen, das Zielen und Abziehen darf auch hierbei nicht überhastet werden.

Die Anwendung der Salve wird sich auf Momente beschränken, in welchen günstige Infanterieziele, z. B. Marschkolonnen, überraschend beschossen werden können, auch wird sie zum Erschießen der Visirstellungen in einer Verteidigungsstellung in besonders günstigen Einzelfällen dienen können.

Anschlagsart. Infanterie im Kampfe gegen Infanterie wird sich im Halten möglichst dem Gelände anschmiegen, ohne scharf vom Gelände sich abhebende Linien zu bilden, sich also durch den Anschlag im Liegen der Sicht durch den Feind entziehen. Voraussetzung ist natürlich das erforderliche Schußfeld, sonst muß im Knien geschossen werden.

Visirwahl. Nach Sch. V. 162 soll man „in der Regel" über 800 m zwei um 100 m auseinanderliegende Visirstellungen gleichzeitig anwenden. Ist in Ausnahmefällen die Beobachtung sehr günstig, so erscheint es hiernach also auch nicht verboten, daß man die beiden Visire nur um 50 m trennt oder selbst mit einem Visir über 800 m schießt.

Haltepunkt. Sch. V. 163 sagt über die Haltevorschrift: Die Schützen lassen Ziel aufsitzen ꝛc. Ein Verlegen des Haltepunktes durch Höher- oder Tieferhalten zum Erzielen einer besseren Feuerwirkung wird meistens — man denke an Kopfziele auf mittleren Entfernungen — fast undurchführbar sein, ein Visirwechsel wird hier mehr Vorteil bieten.

Eine gänzliche Freigabe des Haltepunktes zum Erzielen der höchsten Feuerwirkung und besten Ausnutzung des einzelnen Gewehres kann auf den nächsten Entfernungen geboten erscheinen.

Dem Einfluß des Windes auf die Geschoßgarbe durch ein Heraus-legen derselben nach der entsprechenden Gegenseite wird man nur bei zu beschießenden Schützenlinien mit großen Zwischenräumen Rechnung tragen, bei engen Zwischenräumen wird das Geschoß in diesem Falle schon den Nebenmann treffen. In beiden Fällen werden aber die Flügelgruppen eine Verlegung des Haltepunktes anzuordnen haben, z. B.: Linke Flügelgruppe eines Zuges und Wind von links: Meine Gruppe das Feuer bis an den kleinen grünen Busch links herauslegen!

Feuerverteilung. Die Schützen sind so zu erziehen, daß sie stets auf den Teil des befohlenen Zieles feuern, der ihnen gegenüber sich befindet, nicht etwa mit Vorliebe auf besonders gut sichtbare Teile des Zieles. In diesem Sinne werden also die Zug- und Gruppenführer sich aus dem feindlichen Ziel einen der Ausdehnung ihrer Abteilung entsprechenden Raum „herausschneiden" und auf diesen das Feuer lenken.

Feuerleitung. Sie liegt in den Händen der Zugführer, falls nicht der Kompagnieführer seine Einwirkung aufrecht erhält. Nach Abgabe des Feuerbefehles und nach gut beobachteter Geschoßwirkung zögern die Zugführer nicht, ein nicht richtig gewähltes Visir ruhig zu ändern. Ein Mittel zur Besserung einer mangelhaften Geschoßwirkungs-Beobachtung liegt darin, daß man für kurze Zeit den Befehl zum lebhafteren Feuern abgibt und nun beobachtet.

Innerhalb der nahen Entfernungen können sich Gruppenführer und Entfernungsschätzer an der Feuerabgabe beteiligen.

Munitionsersatz. Der Gruppenführer wird sich dauernd über den Patronenverbrauch seiner Gruppe (Anzahl der verschossenen Rahmen oder Ladestreifen ist wichtiger als Patronenstückzahl) zu unterrichten haben und dem Zugführer seine Wahrnehmung mitteilen. Alle während eines Gefechtes neu vorkommenden Abteilungen werden Munition mitbringen, welche dann in der Schützenlinie weitergegeben wird.

Gegen Kavallerie.

Feuerart. Um überraschend eine möglichst große Menge Blei auf ein günstiges Kavallerieziel zu werfen, oder um im Falle eines überraschenden Kavallerieangriffes die Ruhe einer Infanterieabteilung

bewahren zu helfen, erscheint eine ein- oder mehrmalige Abgabe der Salve angebracht, dann aber wird man zum möglichst lebhaft abgegebenen Schützenfeuer (Schnellfeuer) übergehen.

Anschlagsart. Eine umgehende Feuerabgabe gegen plötzlich auftretende Kavallerie erfordert den geringsten Zeitverlust bei Annahme der erforderlichen Formation und Anschlagsart, indessen wird eine Abteilung darauf Rücksicht nehmen müssen, ob sie sich selbst während der Feuerabgabe auf die Kavallerie im feindlichen Feuer befindet oder nicht.

Visirwahl. Auf anreitende Kavallerie wird man schon auf den mittleren Entfernungen das Feuer beginnen und der Attackengeschwindigkeit entsprechend die anfangs gewählte Visirstellung ändern. Ein Umstellen von 100 zu 100 m erscheint aber nicht praktisch, deshalb empfiehlt sich ein solches um je 200 m. Da das Visir 500 lt. Sch. V. 23 gegen Ziele von 2 m Höhe — Reiter — einen ganz bestrichenen Raum vor sich hat (höchste Flughöhe des V. 500 + 1,50 m), so kann man dieses Visir bis auf die nächste Entfernung beibehalten. Daraus ergibt sich also eine erste Visirwahl von ungeraden Hunderten, dann ein Umstellen um je 200 m bis zum Visir 500, welches beibehalten wird.

Haltepunkt. Ziel aufsitzen.

Feuerverteilung. Auf das ganze Ziel.

Feuerleitung. Ruhig, aber energisch, namentlich dann, wenn die Leute unruhig werden sollten.

Gegen Artillerie.

Feuerart. Ein Erschießen der Visirstellung gegen Artillerie durch Salven wird nur in den allerseltensten Fällen möglich sein, da die Vorbedingungen für dieses nur manchmal zusammentreffen. Sollte es doch möglich sein oder zu Übungszwecken gefordert werden, so beachte man: Halbzug- oder zugweise Abgabe von Salven auf einen Punkt des Zieles (z. B. besonders gut sichtbares Geschütz) mit einer so kurz gewählten Visirstellung, daß man mit Sicherheit Geschoßeinschläge vor dem Ziel erwarten kann, darauf das Visir entsprechend höher nehmen, bis die zutreffende Visirstellung erkannt ist.

Auf diese Weise wird man sich das sog. „Tagesvisir" erschießen, welches den Witterungseinflüssen ꝛc. Rechnung trägt. Dieses Visir entspricht daher sehr oft nicht der etwa gemessenen Entfernung, sondern ändert sich manchmal um 100, ja 150 m gegen diese.

Da die voraussichtlich günstige Feuerwirkung der Infanterie gegen Artillerie nur so lange dauern wird, bis es der Artillerie gelungen ist, sich auf die Infanterie „einzuschießen", und da dies in ca. $2^1/_2$ Minuten erfolgen kann, so muß die Infanterie diese kurze Zeit ausnutzen und möglichst viel Geschosse nach der Artillerie hinsenden. Zieht man die Schwierigkeit des Zielerfassens auf voraussichtlich weite Entfernungen dabei in Betracht, so wird man sich trotzdem für ein möglichst lebhaft abgegebenes Schützenfeuer entscheiden müssen.

Anschlagsart. Das Erkennen der Infanterie-Schützenlinien

wird der Artillerie bedeutend erschwert, wenn diese sich vom Gelände möglichst wenig abheben und sich nicht auf solchen Stellen hinlegen, welche der Artillerie ein Einschießen erleichtern, z. B. nicht an den Waldrand, sondern vor ihm, nicht auf hellen Sandboden, nicht vor einem hellen Hintergrund usw.

Artillerie wird man am besten im Liegen beschießen, und falls dies für einige Leute ausgeschlossen ist, im Knien.

Visirwahl. Für das Beschießen von Artillerie gilt dasselbe, was über Visirwahl gegen Infanterie gesagt ist.

Haltepunkt und Feuerverteilung. Die zwischen den einzelnen Geschützen befindlichen Zwischenräume erschweren das Nehmen des Haltepunktes und die Feuerverteilung sehr. Da es darauf ankommt, die ganze Batterie gleichzeitig unter Feuer zu nehmen, so werden die Zugführer die Geschütze bestimmen, welche ihr Zug beschießen soll, während die Gruppenführer daraufhin den Leuten ihrer Gruppe ein bestimmtes Geschütz bezeichnen. (Genaue Angabe, wo dieses Geschütz sich befindet, bei schlechter Sichtbarkeit Geländepunkte mit Hilfe des Fernglases genau festlegen.)

Eine Kompagnie von 3 Zügen zu je 4 Gruppen würde also das Feuer gegen eine Batterie von 6 Geschützen und bei der Annahme normalen Wetters, keines Windes ꝛc., und bei nicht einwirkendem Gewehrdrall, also unter der Annahme des Haltepunktes: „Geschütz aufsitzen lassen!“ so verteilen, daß je 2 Gruppen vom Flügel der Reihenfolge nach auf das gegenüberliegende Geschütz feuern würden. Z. B. die beiden ersten Gruppen des rechten Flügelzuges auf das Geschütz am weitesten rechts, die nächsten beiden Gruppen auf das 2. Geschütz von rechts u. s. f. Um jeden Irrtum auszuschließen, befiehlt man: 1., 2., 3. Geschütz von rechts bezw. von links. Bei nur 4 Geschützen würde sich der mittlere Zug mit je 2 Gruppen an dem Kampfe gegen das 2. Geschütz von rechts bezw. von links beteiligen.

Der Einfluß des Rechtsdralls unserer Gewehre auf eine Rechtsabweichung des Geschosses macht sich auf den weiten Entfernungen schon sehr bemerkbar; noch mehr wirkt der Wind aber auf die Geschoßbahnen ein. Sch. V. 10, letzter Absatz! Ein Abschätzen des Maßes, um wieviel der Wind die Geschosse seitwärts treibt, ist nur selten durch Beobachtung möglich; immerhin muß die Feuerleitung versuchen, dem Windeinfluß Rechnung zu tragen, indem sie die Geschoßgarbe durch Angabe eines bestimmten Haltepunktes nach der entgegengesetzten Seite herauslegt. So würde die Leitung z. B. bei geringem Wind von links (+ Einwirkung des Rechtsdralls) statt Haltepunkt „Geschütz aufsitzen“, befehlen: „eine oder mehrere Geschützbreiten links anhalten lassen“ und umgekehrt. Zu berücksichtigen ist aber, daß schwach von rechts wehender Wind die Rechtsabweichung des Geschosses infolge des Dralls etwas aufhebt.

Ist die Windstärke gar nicht einzuschätzen oder ist das Artillerieziel nur mit einzelnen Geschützen gut, mit anderen schwer zu erkennen, oder ist es überhaupt nur ab und zu (durch Rauchwolken) zu sehen,

so kann man die ganze Batterielinie, oder wenigstens größere Teile derselben, unter Feuer nehmen, indem man ganze oder halbe Geschützzwischenräume unter sog. verteiltes Feuer nimmt.

Eine Nebeneinanderstellung der einzelnen Arten würde also wie folgt aussehen:

Schematische Darstellung verschiedener Haltepunkte auf eine Batterie.

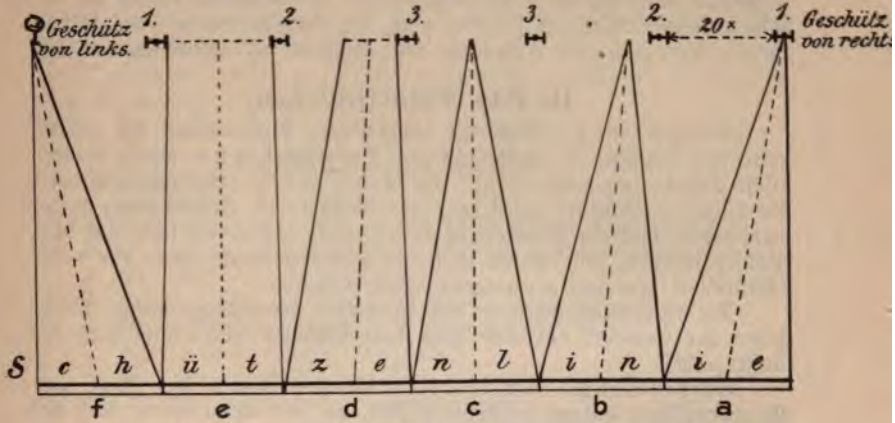

a) Geschütz am weitesten rechts! Ziel aufsitzen.
b) 2. Geschütz von rechts! Eine Geschützbreite links anhalten!
c) 3. Geschütz von rechts! Einen halben Geschützzwischenraum links anhalten!
d) 3. Geschütz von links! Einen halben Geschützzwischenraum links unter verteiltes Feuer nehmen.
e) 2. Geschütz von links! Einen ganzen Geschützzwischenraum links unter verteiltes Feuer nehmen.
f) Geschütz am weitesten links! Einen ganzen Geschützzwischenraum links anhalten! (Also dahin wo 20× links des Geschützes der einzelne Baum steht.)

Feuereröffnung und Feuerleitung. Beide werden zunächst in der Hand des Kompagnieführers liegen, damit erstere möglichst überraschend erfolgen kann. Später wird der Kompagnieführer nur dann in die Feuerleitung der Züge eingreifen, wenn er auf Grund beobachteter Geschoßeinschläge das Visir ändern will ꝛc.

Die Feuereröffnung auf eine Batterie wird also z. B. durch folgende Kommandos erfolgen:

Komp. F.: **Geradeaus auf der dunkelen Anhöhe Artillerie! 6 Geschütze!**
(u. U. nähere Bezeichnung der Flügelgeschütze.)
Visir 1100 und 1200! Schützenfeuer!
Zug F.: Mein Zug schießt auf das 1. und 2. Geschütz von rechts!
Gr. F.: Meine Gruppe schießt auf das Geschütz am weitesten rechts, es steht hart links neben dem kahlen Baum!
Komp. F.: **1100 in 1250 umstellen! Eine Geschützbreite links anhalten! usw.**

Kann eine Kompagnie die Vorbereitungen zum Beschießen einer Batterie in der Deckung treffen (Entfernung festlegen, Visir stellen, Feuer verteilen 2c.), so ist es natürlich um so günstiger. Die Feuereröffnung muß in solchem Falle fast salvenartig erfolgen.

Gegen Maschinengewehre.

Das Beschießen einer Maschinengewehrabteilung wird im allgemeinen nach ähnlichen Grundsätzen wie gegen Artillerieziele zu erfolgen haben. Bemerkt sei aber noch, daß das Erkennen solcher Ziele wegen ihrer geringen Erhebung vom Gelände bedeutend schwerer ist.

II. Das Scharfschießen.

Allgemeines. Nach der eingehenden Besprechung der vorbereitenden Übungen 2c. bleibt für das Scharfschießen nur wenig theoretische Erörterung mehr übrig. Die Kunst, aus den Geschoßeinschlägen die richtigen Schlüsse zu ziehen, das Geschick, die Feuerleitung so zu handhaben, daß ein Feuererfolg erzielt wird, lassen sich nicht auf dem Papier fördern, sondern da muß die hochinteressante, aber alle militärischen Eigenschaften anregende Praxis helfen.

Die Vorsichtsmaßregeln, wie Einhalten der Schußrichtung, Nachsehen der Gewehre vor und nach dem Schießen usw., lasse man nie außer acht!

Besprechung. Damit vorkommenden Falles die Zug- und Gruppenführer darauf vorbereitet sind, bei der Besprechung nach beendetem Schießen Rede und Antwort zu stehen, so seien hier noch eine Anzahl Fragen angeführt, deren Beantwortung man sich auf Grund des E.-R., der Sch. V. und des hier Gesagten geben kann. Andrerseits folgen auch die Fragen, welche der Vorgesetzte an den Schützen stellen kann, um festzustellen, ob der Mann dem für ihn so wichtigen Scharfschießen mit dem nötigen Verständnis gefolgt ist.

Fragen an Zug- und Gruppenführer.

1. Wie wurde der Auftrag aufgefaßt? Begründung der ersten Maßregeln.
2. Wie sieht die etwa eingenommene Stellung aus in Richtung vom Feinde her? In Bezug auf Hinter-, Unter- und Vordergrund. Welche Vorbereitungen wurden getroffen, um eine günstige Feuerwirkung zu erreichen usw.?
3. Erörterung des Feuerbefehles.
   a) Richtungsbezeichnung.
   b) Zielbezeichnung.
   c) Wie wurde die Entfernung gewonnen und welche? Welches war die richtige?
   d) Warum wurde das und das Visir gewählt? Wie waren die Witterungseinflüsse? Welches Visir scheint als Tagesvisir zutreffend? Warum wurden zwei Visire genommen?
   e) Begründung der Feuerart.
4. Sind Befehle für eine Feuerverteilung erfolgt und welche?

5. Wie wurde die Feuergeschwindigkeit beurteilt?
6. Wann wird der Führer durch Befehl auf die Feuergeschwindigkeit einwirken?
7. Wie war die Beobachtung der Geschoßeinschläge? Ist etwas darauf erfolgt?
8. In welchen Gefechtsmomenten wurde ein Visirwechsel vorgenommen?
9. Wann kann man den Haltepunkt freigeben?
10. [Welche Einwirkung der Gruppenführer machte sich beim Beschießen von Artillerie geltend?
11. Warum wurde die Visirstellung nicht erschossen? Wie wird es u. U. ausgeführt?
12. In welcher Weise geschah der Munitionsersatz?

Fragen an den Schützen.

1. Wie lautete der Auftrag?
2. Was taten die Schützen beim Besetzen der Stellung?
3. Was taten sie bei Bekanntgabe der Entfernungen?
4. Wie lautete der Feuerbefehl?
5. Wie sah das Ziel aus, wo waren seine Flügel?
6. Wie wurde die befohlene Feuerart ausgeführt?
7. Wie ist jeder Schuß abzugeben?
8. Was tut der Schütze, der im Liegen nichts sieht, bei langsam und bei lebhaft abgegebenem Schützenfeuer?
9. Wie war die Feuerverteilung bei Infanterie-, bei Artilleriezielen?
10. Wo war der Haltepunkt? Wurde er verlegt und durch wessen Befehl?
11. Was versteht man unter Feuerdisziplin?
12. Wurden Befehle in der Schützenlinie weitergegeben, welche und wie geschah es?
13. Warum darf beim Visirumstellen das Feuer nicht unterbrochen werden?
14. Welche Anschlagsart wurde gewählt? Warum? usw.

Turnvorschrift.

Zu dieser Vorschrift ist nur wenig hinzuzusetzen. Der Unteroffizier, welcher eine Abteilung turnen läßt, ist sowohl für die vorschriftsmäßige Ausführung der Übungen, als auch für richtige Hilfsstellung verantwortlich. Der aufsichtsführende Offizier sorge für die erforderliche Abwechslung, damit den Leuten die Freudigkeit für diesen schönen Dienst erhalten bleibe. Das gute Beispiel wirkt viel bei dem Turnen: Wer selbst turnen kann, zeige dies auch den Leuten!

Feldpioniervorschrift.

Da der Besitz dieser Vorschrift vorausgesetzt wird, erübrigt sich ein näheres Eingehen auf sie, es soll nur das wichtigste, das Einrichten einer Verteidigungsstellung, hier näher erörtert werden.

Für den Offizier wird es vor allem darauf ankommen, daß er imstande ist, einen Schützengraben nach richtigen, taktischen Gesichtspunkten und mit sachgemäßer, technischer Ausführung anzulegen.

Ein Schützengraben soll aber nicht nur eine Deckung bieten, sondern er muß in erster Linie und vorzugsweise Schußfeld haben. Von letzterm Gesichtspunkte aus müßte also zuerst das Aussuchen eines zum Schützengraben geeigneten Platzes stattfinden, bevor man sich die Form und Ausführung der Anlage überlegt.

Das Exerzier-Reglement sagt im II. Teil unter Nr. 52:

„Bei der gegenwärtigen Wirkung der Feuerwaffen gewinnen künstliche Deckungen erhöhte Bedeutung. Rechtzeitig an richtigem Platz hergestellt, leisten sie der Truppe und ihrer Führung wichtige, zuweilen unentbehrliche Dienste. Es bedarf seitens des Führers taktischer Schulung, um zu wissen, **wo** und **wann**, nicht bloß **wie** man das Schanzzeug braucht."

Der einzelne Zugführer wird am ersten als Feldwachhabender in die Lage kommen, einen Schützengraben anzulegen, da beachte er das in diesen Zeilen Gesagte besonders.

Eine Deckung, die so mangelhaft hergestellt ist, daß sie dem feindlichen Feuer nicht widersteht, vermindert den moralischen Mut einer Truppe mehr, als wenn sie gar nicht angelegt wäre. Dies beachte man bei Anlage von Schützengräben, die Bedingung vorausgesetzt, daß genügende Zeit zu einer sorgfältigen Anlage vorhanden war.

Schließlich bleibe nicht unerwähnt, daß ein Schützengraben nicht an Stellen angelegt werden darf, die sich dem Auge des Feindes deutlich markieren (Waldsäume ꝛc.), und welche infolgedessen ein außerordentlich leichtes Einschießen gestatten.

Folgende **Arbeitsteilung** präge sich der Offizier für Herstellung eines Schützengrabens im Gelände **fest ein**:

1. Aussuchen der Stellung unterm Schutz von Patrouillen, dabei Verwendung der Unteroffiziere, welche im Liegen ꝛc. nach der Richtung hin anschlagen, von wo aus der Feind zu erwarten ist.
2. Beginn der Arbeit, Ausheben des Grabens und etwaiger Seitendeckungen, welche gegen Flankenfeuer sichern sollen.
3. Abschreiten und Abschätzen scharf hervortretender Punkte, sowie Festlegen der Entfernungsgrenzen von **600** und **1000 m** (nahe und mittlere Entfernungsgrenze).
4. Erkunden des Vorgeländes, ob es gewisser kleiner Veränderungen bedarf, um einerseits der eignen Truppe gutes Schußfeld, andrerseits dem Feinde keine Deckung zu gewähren.

Beaufsichtigen der Leute beim Arbeiten ist durchaus nötig, weil sonst zu ungleichmäßig gearbeitet wird.

Für Zurechtlegen der Munition sowie für gedeckten Munitionsersatz trage man rechtzeitig Sorge; auch denke man daran, daß die Schützenlinie nötigenfalls schnell aus dem Graben heraus muß, um entweder den feindlichen Anlauf mit dem Bajonett — im letzten Augenblick natürlich — abzuwehren, oder überhaupt selbst offensiv vorzugehen.

Es folge jetzt das: „Einrichten einer Verteidigungsstellung"
mit Beispiel und Kroki Seite 152.

Hauptmann W., Führer einer Infanterie-Kompagnie, hat den Auftrag erhalten, den östlich Dorf Wemar (siehe Kroki zum Verteidigungsgefecht) liegenden Fuchshügel zur Verteidigung gegen Osten einzurichten.

In Meenz, Dorf 6 km östlich Lagenhof, ist schwache feindliche Infanterie gemeldet.

Mit Marschsicherung durchschreitet die Kompagnie das Dorf Wemar, und der vorausgerittene Hauptmann hat festgestellt, daß sich der Ostrand des Fuchshügels vorzüglich zur Verteidigung eignet. Schwach abfallendes Gelände nach Osten und Schußfeld auf 1000—1500 m.

Die nun folgenden Maßnahmen sind nummerweise nacheinander verzeichnet, so wie sich der Vorgang ungefähr im Gelände abspielen wird.

1. Sobald die Spitze den Westrand des Fuchshügels erreicht, werden aus ihren Mannschaften 2 Patrouillen ins Vorgelände entsandt.

Zweck beider Patrouillen: Beobachtung des Vorgeländes und Sicherung der Kompagnie vor Überraschung, während sie den Fuchshügel zur Verteidigung einrichtet.

Ziel für a. Patrouille, Gefr. Müller, auf Rote Mühle zur Beobachtung Richtung Meenz, **Zeit** Rückkehr nach etwa $^3/_4$ Stunden.

Ziel für b. Patrouille, Grenadier Schulze, über Galgenberg auf Chausseehaus, zur Beobachtung auf Lagenhof, **Zeit** Rückkehr nach etwa $^3/_4$ Stunden.

2. Nach Eintreffen der Kompagnie wird sofort ein Posten vor Gewehr auf dem Fuchshügel mit guter Fernsicht ausgestellt.

3. Die Kompagnie setzt am Westrand des Hügels die Gewehre zusammen und hängt ab.

4. Schanzzeug vor! — Leute mit Spaten in 2 Gliedern vortreten, Beile und Beilpicken ins 3. Glied.

5. Der Führer des 1. Zuges erhält Befehl, einen Schützengraben für 2 Züge auszuheben; er befiehlt: „Gruppenführer des 1. und 2. Zuges vor." Diese läßt er in der ungefähren Linie a, b, c, d mit Gruppenabständen hinlegen und prüft selbst, ob überall gutes Schußfeld vorhanden ist.

6. Die Leute mit Spaten schwärmen hinter den G. F. mit Armabstand (genügt meistens) aus, gehen in die Linie der G. F. vor und ziehen die kleinen Erdrinnen (Tracen) zum Festlegen des Grabenrandes. — Die Arbeit beginnt nunmehr.

Für stehende Schützen.

Abb. 1.

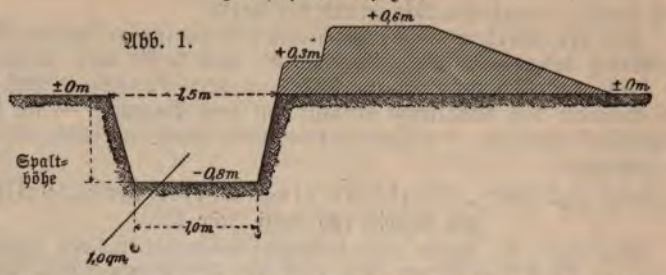

Reicht die Zeit nicht aus, so wird ein Graben für knieende Schützen ausgehoben. Abb. 2.

Für knieende Schützen.

Abb. 2.

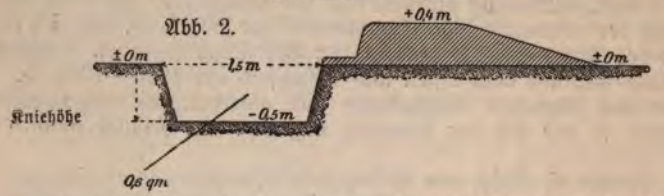

Bei ausgiebiger Zeit legt man wohl auch einen verstärkten Schützengraben an.

Verstärkter Schützengraben.

Abb. 3.

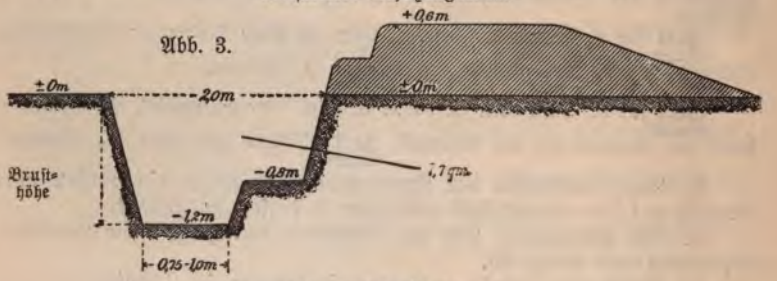

Der kleine Spaten.

Abb. 4.

7. Nehmen wir an, daß Zeit genug ist, um einen Schützengraben für stehende Schützen anzulegen. Es folgt hier das Bild eines solchen.

8. Vizefeldwebel N. erhält den Auftrag, das Vorgelände aufzuräumen und Entfernungen festzulegen, hierzu wird ihm ein Arbeitstrupp zugeteilt.

9. Wie wird Feldwebel N. seinen Auftrag ungefähr ausführen?

a. Aufräumen des Vorgeländes.

1) Wiesenbrücke zum Abbrennen vorbereiten; dazu Stroh aus Wemar.
2) Niedermachen des kleinen Busches, der nur aus Sträuchern besteht.
3) Die ziemlich dichte Hecke wird bis auf den nördlichsten Busch abgehauen.
4) Die Ränder des Kleinen Grabens — südlich Galgenberg — werden flach abgestochen, da der Graben dem Feinde Deckung bieten würde.
5) Auf der Chaussee, an der Biegung südwestlich Galgenberg, wird durch Fällen von Bäumen eine Sperre angelegt.
6) Getreide niedertreten u. dgl. m.

b. Entfernungen werden nach den wichtigsten Punkten festgelegt:*)

1) Großer Busch usw.,
2) Rote Mühle,
3) Wiesenbrücke,
4) Chausseehaus.

Wären im Gelände günstige Entfernungen mit Hilfe von weithin sichtbaren Geländegegenständen wie Bäume ꝛc. nicht zu finden, so würden auf wichtigen Visier-Entfernungen wie 450, 600 und 1000 m Zeichen angebracht, z. B. kleine Erdhügel, Steine mit Papier nach eigner Seite zu, Sträucher, siehe dicke punktierte Linie auf dem Kroki, und über diese Zeichen würden die Leute belehrt werden.

10. Angenommen, der Graben ist fertig, neue Patrouillen sind im Vorgelände und Feldwebel N. hat seinen Auftrag ausgeführt. —

11. Hauptmann W. läßt an die Gewehre gehen und teilt zwei Zügen ihren Platz in der Stellung zu. (Der 3. Zug wird noch keinen Platz erhalten, sondern in Reserve hinter dem Hügel bleiben, um nötigenfalls während des Gefechts einzuschieben.)

12. Jeder Mann richtet sich in seiner Stellung ein; die Munition wird verteilt und zurechtgelegt.

13. Die Zugführer teilen den Leuten ihres Zuges jetzt die Entfernungen mit.

14. Die Stellung wird geräumt, alles geht hinter den Hügel und setzt die Gewehre zusammen. Aus jedem Zug bleiben Beobachter mit Ferngläsern in der Stellung. Es darf sich sonst niemand zeigen.

---

*) Im Frieden benutzt man hierzu die Entfernungsmesser. Wie schon an andrer Stelle gesagt, genügen 3, 4 Entfernungen. Auf dem Kroki sind nur deshalb mehr Entfernungen festgelegt um zu zeigen, welche Geländepunkte sich vorzugsweise dazu eignen.

Kroki zum Verteidigungsgefecht einer Kompagnie.

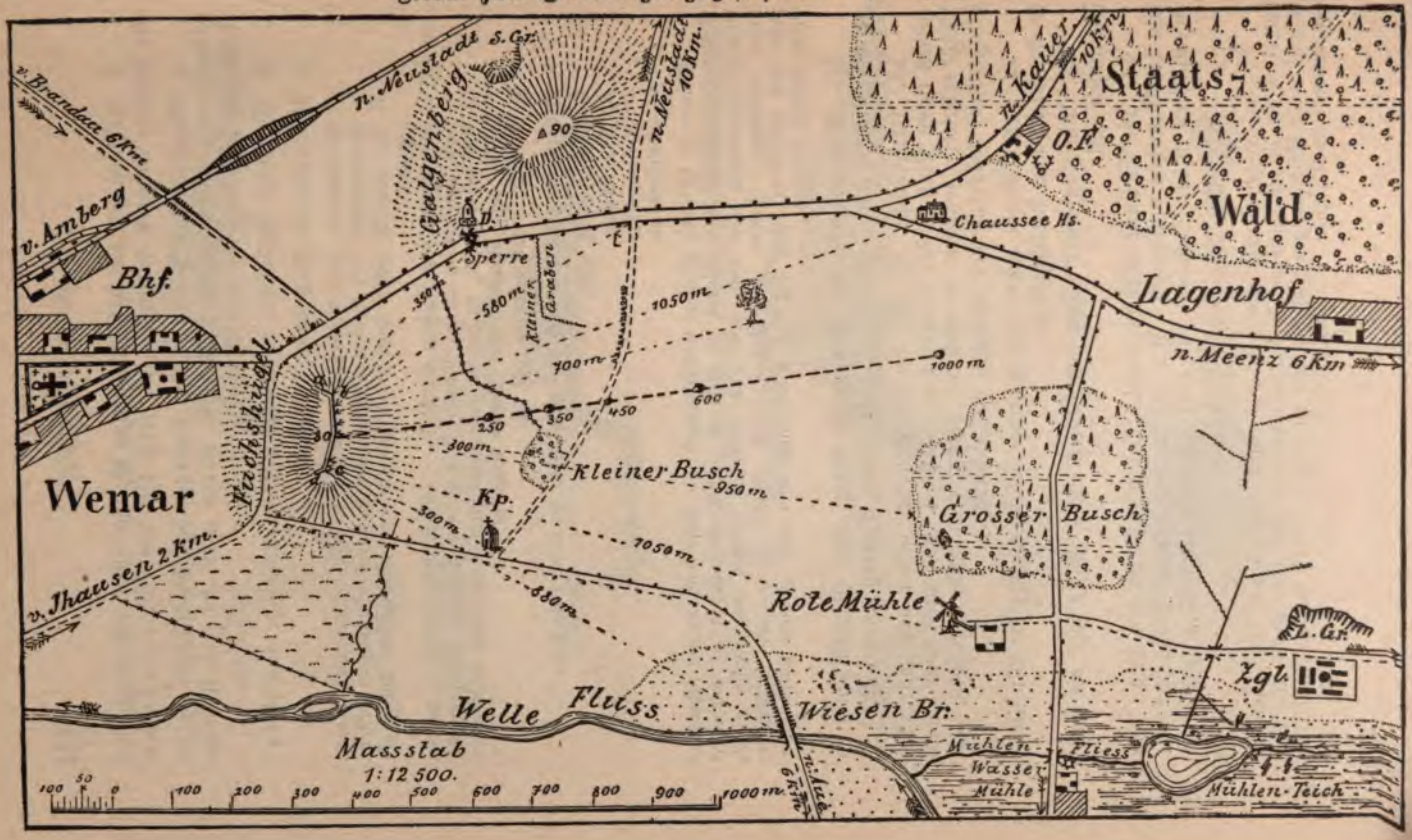

15. Plötzlich hört man aus der Richtung Chausseehaus lebhaft schießen, wahrscheinlich will Patrouille Meier, die sich dort befindet, durch Schuß melden, daß ein stärkerer Feind im Vormarsch ist. Die Patrouille schießt, weil eine Meldung zu spät kommen würde, außerdem aber schickt der Patrouillenführer doch noch eine Meldung zur Aufklärung der Alarmschüsse.

16. Noch bevor diese Meldung angelangt ist, meldet der Beobachter des 2. Zuges: „Im Großen Busch zeigt sich Infanterie, Stärke nicht erkennbar!" Jetzt sieht man 2 feindliche Züge ausgeschwärmt aus dem Busch kommen. Entfernung etwa 950 m!

17. Hauptmann W. läßt den 1. und 2. Zug in die Stellung einschwärmen. (Die Züge haben sich hinter dem Hügel auf der Grundlinie entwickelt und kriechen, vom Feinde unbemerkt, in die Stellung.) Noch zeigt sich niemand.

18. Der Feuerbefehl wird gegeben: „Geradeaus! Vor dem Großen Busch 2 Züge vorgehender Infanterie! Visier 800! Schützenfeuer!"

19. Das Feuer beginnt, anfangs lebhaft, da der Feind noch vorgehend ganze Figuren, also große Ziele zeigt, später wird es von selbst langsamer, sobald sich der Gegner hinlegt und feuert.

20. Das Gefecht nimmt nun seinen Fortgang, auf welchen hier nicht näher eingegangen werden soll.

21. Ein Haushalten mit der Munition ist für die in der Verteidigungsstellung befindlichen Schützen natürlich angebracht, immerhin bleibt dabei zu bedenken, daß man den Angreifer früh zur Entwickelung zwingen und ihm namentlich das Durchschreiten der mittleren Entfernungen (1000—600 m) nach Möglichkeit erschweren muß.

22. Angenommen, der feindliche Angriff ist abgeschlagen und der Feind muß zurück. — Erst verfolgt ihn ein gut gezieltes Feuer, wodurch ungeheure Verluste entstehen müssen, denn auf den weichenden Gegner kann der Schütze mit größter Ruhe zielen; dann, wenn der Feind den wirksamen Schußbereich verläßt, folgen ganze Züge oder auch nur Patrouillen, um ihn nicht zum Halten kommen zu lassen, oder auch um festzustellen, wohin sein Rückzug erfolgt.

23. Jetzt wird die Kompagnie sofort ihre Verbände — Züge — neu ordnen und das Gefechtsfeld aufräumen lassen; Tote sind zurechtzulegen, Verwundete mit dem Verbandzeug zu verbinden und zu laben, soweit es von den Vorgesetzten gestattet werden kann, Gefangene sind nach hinten zu transportieren ꝛc., vor allem aber ist für Ergänzung der Munition ꝛc. Sorge zu tragen; denn sie muß jeden Augenblick bereit gehalten werden, um einem erneuten Angriff entgegenzutreten, da es nicht ausgeschlossen ist, daß der Feind neue Verstärkungen erhält und wieder vorgeht.

Abteilung B.

Sonstige Dienstkenntnis.

Allgemeine Begriffe über andre Waffen und ihre Wirkung.

Gliederung.

I. Zweck und Einteilung der verschiednen Waffen.

A. Blanke Waffen.
B. Feuerwaffen.
   a. Handfeuerwaffen.
   b. Geschütze.
   c. Selbstladewaffen; Maschinengewehre, Revolver- und Schnellfeuerkanonen.
   d. Allgemeines über Artillerie-Munition.

II. Die Feldgeschütze.

A. Allgemeine Beschreibung.
B. Die Feldkanone 96.
C. Die leichte Feldhaubitze 98.
D. Die Munition und ihre Verwendung.

III. Die wichtigsten Geschütze der Fußartillerie.

I. Zweck und Einteilung der verschiednen Waffen.

A. Blanke Waffen.

Die blanken Waffen oder Nahwaffen dienen dazu, den Gegner durch Armkraft mittels Hiebes oder Stiches außer Gefecht zu setzen,

sowie den feindlichen Hieb oder Stich abzuweisen. In der deutschen Armee sind folgende Nahwaffen eingeführt:*)

Nr.	Benennung	Bestimmung
	a. Waffen für Offiziere.	
1	**Infanterie-Offizier-Degen n/M**	Offiziere und die zum Tragen des Offiziers-Seitengewehrs berechtigten Unteroffiziere der Fußtruppen (ausschl. Fußartillerie), Sanitätsoffiziere, Unterärzte, einjähr.-freiw. Ärzte, Zeug-, Feuerwerks-Offiziere, Zeugfeldwebel, Depot-Vizefeldwebel, Wallmeister, Beamte der Militärverwaltung, Unterbeamte, die berechtigt sind, Offizier-Seitengewehr zu tragen.
2a	**Kürassier-Offizier-Degen 54 (sog. Pallasch)**	Offiziere und die zum Tragen des Offizier-Seitengewehrs berechtigten Unteroffiziere des Regts. Garde du Corps und der Kürassier-Regimenter.
2b	**Stichdegen**	Wie vor, aber nur Offiziere.
3a	**Kavallerie-Offizier-Säbel 52**	Wie unter 2a, der übrigen Kavallerie, des Trains und des Veterinärpersonals.
3b	**Kavallerie-Offizier-Interimssäbel**	Wie vor, aber nur für Personen mit Offizierrang.
4	**Artillerie-Offizier-Säbel**	Wie unter 2a, der Feld- und Fußartillerie.
	b. Waffen für Unteroffiziere und Mannschaften.	
5	**Seitengewehr für Fahnenträger**	Fahnenträger der Fußtruppen.
6a	**Infanterie-Seitengewehr 71**	Infanterie, soweit sie noch nicht mit dem Gewehr 98 ausgerüstet ist.
6b	**Seitengewehr 98**	Infanterie, Jäger und Schützen, soweit sie mit dem Gewehr 98 ausgerüstet sind.
7	**Hirschfänger 71**	Jäger und Schützen, soweit sie noch nicht mit dem Gewehr 98 ausgerüstet sind.
8	**Seitengewehr für Maschinengewehrschützen**	Maschinengewehrschützen.

*) Als Quelle für diese und einige folgende Angaben sind benutzt worden: 1. Der Leitfaden für den Unterricht in der Waffenlehre auf den Königlichen Kriegsschulen. 2. Zusammenstellung der wichtigsten Angaben über taktische Verwendung, Ausrüstung 2c. der deutschen 2c. Armeen von Major Balck. 3. Militärlexikon von S. Frobenius. 4. Die betr. Exerzierreglements.
Für einige Zeichnungen diente: Waffenlehre von General Wille.

Nr.	Benennung	Bestimmung
9	Kürassier-Degen 54	Regiment der Gardes du Corps und Kürassier-Regimenter.
10	Kavallerie-Degen 89	Kavallerie außer Kürassier-Regimentern.
11	Stahlrohr-Lanze	Kavallerie außer Jäger zu Pferde.
12	Lanze n/A	Sächsische Kavallerie, Reserve-Kavallerie-Regimenter.
13	Artillerie-Säbel	Berittene Feldartilleristen.
14	Infanterie-Seitengewehr u/M	Unberittene Feldartilleristen.
15	Artillerie-Seitengewehr 71 *)	Fußartillerie.
16	Pionier-Faschinenmesser 71 *)	Pioniere und Verkehrstruppen außer Luftschiffersoldaten.
17	Infanterie-Seitengewehr 71. 84	Luftschiffersoldaten, Krankenträger der Sanitäts-Kompagnien.
18	Kavallerie-Säbel 52	Berittene Unteroffiziere u. Mannschaften des Trains, Feldpostillone u. s. w.

*) Das Seitengewehr 98/02 ist zum allmählichen Ersatz dieser Waffen bestimmt.

B. Feuerwaffen.

Mittels der Feuerwaffen werden Geschosse gegen das Ziel getrieben, um den Gegner außer Gefecht zu setzen und sein Kriegsmaterial zu vernichten. Man unterscheidet Handfeuerwaffen und Geschütze.

a. Handfeuerwaffen.

Zur Bedienung solcher Waffe gehört ein Mann, der die Waffe mit einer Hand (Revolver), oder doppelhändig (Gewehr, Karabiner) benutzen kann.

Die in den Armeen der Kulturstaaten zur Zeit eingeführten Gewehre sind durchweg Mehrlader kleinen Kalibers.

Die Mehrlader sind erst durch Einführung der Hinterladung möglich geworden, denn nur diese gestattet die Verwendung der alle Teile der Munition ladefertig zusammenhaltenden Einheitspatrone, der gepreßten Geschoßführung und des selbstspannenden Verschlusses. Die anfängliche Einrichtung dieser Mehrlader bestand darin, daß in einer Röhre unter dem Lauf oder auch im Kolben eine Anzahl Patronen untergebracht wurden (Magazin), welche sich schnell hintereinander verschießen ließen, ohne daß das Gewehr neu geladen zu werden brauchte. Die Feuerbereitschaft wurde hierdurch gesteigert, indessen kam leicht ein übereiltes Verschießen der Magazinfüllung vor und dann hatte das Gewehr nur den Wert eines Einzelladers, da das Neufüllen des Magazins — wenn im Gefecht überhaupt durchführbar —, immerhin ziemlich viel Zeit beanspruchte. Die Ausbohrung des Schaftes für das Magazinrohr machte ihn weniger widerstandsfähig, auch verlegte sich nach Abgabe jeden Schusses der

Schwerpunkt der Waffe, vor allem hatte das Gewehr mit gefülltem Magazin ein ganz unleidliches Vordergewicht; Eigenschaften, welche dem Gewehr nicht zum Vorteil gereichten.

Seit den 80er Jahren gelangten die Mehrlader zur allgemeinen Einführung bei den Großstaaten Europas.

So führte Deutschland im Jahre 1884 einen Mehrlader — Gewehr 71/84 — ein, behielt aber das Kaliber des bisherigen Einzelladers — Gewehr 71 — 11 mm bei. Das 8 Patronen fassende Magazin lag unter dem Lauf, so wie es das französische Gewehr m 86/93 jetzt noch hat (s. Tafel I zu diesem Abschnitt).

Der Wunsch, dies große Kaliber vermindern zu können, trat sehr bald in den Vordergrund, schon, weil des Gewichtes halber nur bei kleinerem Kaliber die Zahl der dem Schützen mitzugebenden Patronen vergrößert werden konnte. Bei dem damaligen Stande der Waffen- und Munitionstechnik mußte man aber fürchten, daß eine Kaliberherabsetzung nur auf Kosten der Rasanz zu ermöglichen sei. Letzteres wollte man unter allen Umständen vermeiden; es wurde im Gegenteil von allen Staaten dahin gestrebt, die ballistischen Leistungen der Gewehre zu steigern. Dies wurde, und zwar bei gleichzeitiger Herabsetzung des Kalibers, erst durch die Erfindung und Anwendung von Treibmitteln möglich, welche durch chemische Verbindung der einzelnen Teile hergestellt wurden (Nitratpulver), statt der bisher üblich gewesenen mechanischen Vermengungen (Schwarzpulver).

Das Nitratpulver wirkte so kräftig, daß es gelang, trotz verringerter Ladung eine größere Anfangsgeschwindigkeit und hieraus folgend: gestrecktere Flugbahn, größere bestrichene Räume, größere Treffgenauigkeit und größere Endgeschwindigkeit (Durchschlagskraft) zu erzielen.

Der Verkleinerung des Kalibers stand nun nichts mehr im Wege; das Gewicht der einzelnen Patrone wurde geringer und es konnte die Gesamtzahl der von dem einzelnen Manne zu tragenden Patronen erheblich erhöht werden, was von so hoher Bedeutung war, weil man erst dadurch in kritischen Momenten die ganze Feuergeschwindigkeit des Mehrladers voll ausnutzen konnte.

Ein weiterer Schritt brachte die Einrichtung des Magazins als Kasten im Mittelschaft in Verbindung mit der Paketladung, welch' letztere es ermöglichte 5 (Italien 6) Patronen, durch einen Rahmen oder Ladestreifen zusammengehalten, zugleich einzuladen und hierdurch die Bedienung der Waffe zu vereinfachen, die Schußbereitschaft und die Feuergeschwindigkeit aber zu erhöhen.

Die modernen Gewehre sind sich also in Bezug auf Konstruktion und im Gebrauch sehr ähnlich geworden. Wer mit der Einrichtung unserer deutschen Gewehre genügend vertraut ist, dem dürfte es auch nicht schwer fallen, sich mit dem Gewehre irgend eines der andern Großstaaten zurechtzufinden.

Es führen: die deutsche Infanterie, die Jäger, die Pioniere und die Eisenbahntruppen das Gewehr 88 bzw. 98, Kavallerie und Train

den Karabiner 88, Fußartillerie, Luftschiffer und Radfahrer das Gewehr 91.

Außerdem giebt es Revolver 79 und 83. Ersterer für berittene, letzterer für Fußtruppen und die nicht berittene Feldartillerie.

Karabiner 88 und Gewehr 91 führen dieselbe Patrone wie Gewehr 88 (98) und sind im wesentlichen genau wie Gewehr 88 eingerichtet. Die verschiedne Länge der Läufe bedingt eine verschiedne Visiereinrichtung; so reichen Gewehr 91 und Karabiner nur bis 1200 m. In der Durchschlagskraft der Geschosse sind alle drei Waffen ungefähr gleich.

Eine kurze Übersicht über die zur Zeit in den Armeen der Drei- bzw. Zweibundmächte eingeführten Gewehre und ihre Einrichtung dürfte an dieser Stelle von Interesse sein:

		Deutschland	Österreich	Italien	Frankreich	Rußland
Benennung und Konstruktionsjahr		98	Mannlicher 95	Mannlicher 91	Lebel 86/93	Mosset Dreilinien-Gewehr 91
Seelenweite in mm		7,9	8	6,5	8	7,62
Magazin	Art	Kasten	Kasten	Kasten	Röhren	Kasten
	Patronenzahl	5 in Streifen	5 in Rahmen	6 in Rahmen	8 in die Röhre	5 in Streifen
Gewicht des Geschosses in g		14,7	15,8	10,5	15	13,7
Gewicht der Ladung in g		2,63	2,75	1,95	2,8	2,48
Gewicht der Patrone in g		27,88	28,35	22	29	25,84
Geschwindigkeit 25 m vor der Mündung		620	620	680	610	620
Gewicht des Gewehrs ohne blanke Waffe in kg		4,1	3,57	3,82	4,21	4,05

Bemerkungen: Auf Tafel I zu diesem Abschnitte sei hier hingewiesen, sie enthält die Abbildungen der hier in Frage kommenden Gewehre. Die Längenschnitte durch die Verschlüsse veranschaulichen die verschiedenen Systeme. Bemerkt sei noch, daß Frankreich mit der Absicht umgeht, auch ein Mittelschaft-Magazin einzuführen.

b. Geschütze.

Ein Geschütz besteht aus einem Geschützrohr und der Lafette, welch' letztere dem Rohr als Schießgerüst und vielfach (besonders z. B. bei der Landartillerie) auch als Transportgestell dient. Man teilt die Geschütze in dreifacher Hinsicht ein:

nach ihrer mehr oder minder gestreckten Geschoßflugbahn in „Geschützarten",

nach dem „Kaliber",

nach der Verwendung in „Geschützklassen".

Geschützarten sind:

1. Kanonen zur Beschießung von frei- und aufrecht stehenden Zielen. Hierzu sind gestreckte Geschoßbahnen erforderlich, daher Verwendung großer Pulverladungen im Verhältnis zum Geschoßgewicht und langer Rohre zur vollständigen Ausnutzung der großen Ladung (Flachbahngeschütze).
2. Mörser gegen wagerechte und gedeckte Ziele. Man bedarf hierzu sehr gekrümmter Flugbahnen; diese werden durch große Erhöhungswinkel und kleines Ladungsverhältnis hervorgebracht. Die Rohre der Mörser sind aus vorerwähntem Grunde erheblich kürzer als die der Kanonen, die Lafetten dafür aber so eingerichtet, daß sie große Erhöhungswinkel gestatten. (Steilfeuergeschütze.)
3. Haubitzen. Gegen aufrecht stehende, unter Umständen verdeckte und gegen liegende, verdeckte Ziele. Flugbahn, Ladungsverhältnis und Rohrlänge liegen hier zwischen denen der Kanonen und Mörser. (Verwendung als Steilfeuer- und auch als Flachbahngeschütze.)

Figur 1 der Tafel 2 dieses Abschnitts veranschaulicht die verschiednen Flugbahnen im Vergleich zu einander.

Das Kaliber der Geschütze.

Das Kaliber, d. i. der Durchmesser des Rohres im gezogenen Teil von Feld zu Feld gemessen, ist deshalb so wichtig, weil mit der Widerstandsfähigkeit der Ziele auch die lebendige Kraft der Geschosse wachsen muß. Diese letztere nimmt aber wesentlich mit dem Kaliber zu. Anderseits wächst mit diesem die Schwere der Geschütze; Wirkung und Beweglichkeit stehen hier einander gegenüber; man wird also bei jeder Geschützverwendung das Kaliber möglichst nur so groß wählen, wie es die Widerstandsfähigkeit des Zieles verlangt. Von 3,7 cm Revolverkanonen steigt das Kaliber stufenweise bis 21 cm (für Küsten- und Schiffsgeschütze sogar noch höher).

Die Geschützklassen

ergeben sich am besten aus folgender Zusammenstellung, die gleichzeitig die wichtigsten modernen deutschen Geschütze enthält:

Geschützklasse	Name des Geschützes	Kaliber in cm	Geschoßarten
1. Feldgeschütze	Feldkanone 96	7,7	Schrapnells und Granaten
	Leichte Feldhaubitze	10,5	desgl.
2. Schwere Artillerie des Feldheeres	Hauptgeschütz die schwere Feldhaubitze; nach Bedarf aber auch die anderen unter Belagerungsartillerie angeführten	15	Nur Granaten
3. Belagerungsgeschütze	Neben der schweren Feldhaubitze dient als schwerstes Steilfeuergeschütz der 21 cm Mörser	21	desgl.
	An Kanonen führt sie die 10 cm Kanone und	10,5	Schrapnells, Granaten und Kartätschen
	die lange 15 cm Kanone	15	Schrapnells und Granaten
4. Festungsgeschütze	An modernen Geschützen findet man hier dieselben, wie in der Belagerungsartillerie; daneben aber des Kostenpunktes halber je nach der Bedeutung der Festung auch ältere Systeme verschiedener Art. Ferner kommen zur Grabenbestreichung noch die Flankengeschütze hinzu. Als solche finden neben älteren Kartätschgeschützen (z. B. Feldkanone 73) hauptsächlich Verwendung		
	Revolverkanonen	3,7	Granaten und Kartätschen
	Schnellfeuerkanonen	5 und 6	desgl.
5. Küstengeschütze	führen schwerste Kaliber, z. B. 21- und 28 cm Kanonen; für bestimmte Zwecke Spezialgeschütze von noch größerem Kaliber. Schrapnells bis 21 cm, darüber hinaus nur Granaten.		
6. Schiffsgeschütze	sind hauptsächlich Kanonen schwerster Kaliber gegen Panzerziele, leichterer zur Unterstützung von Landungsversuchen u. s. w. Daneben Schnellfeuergeschütze, z. B. gegen Torpedoboote und Revolvergeschütze gegen Mannschaft feindlicher Schiffe auf Deck		

, geschlossener Verschluss nach Abgabe des Schusses, Kasten leer.

Frankreich (Gewehr M/86/93).

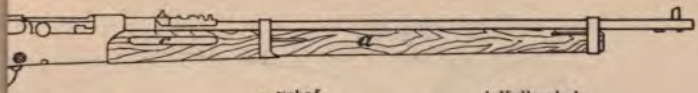

a Schaf.
b Kolben
c Seitliche Aushöhlung
d Kolbenhals
e Kolbennase
f Kolbennase

Längenschnitt durch den Verschluss im Augenblick des Hülsenausziehens.

Italien (Repetier-Gewehr M/91).

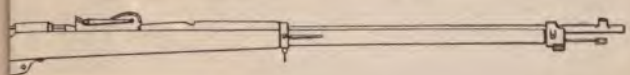

genschnitt durch den ien eingeladen.

irkung.

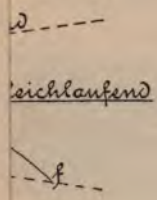

ßen.
rohre),

chanismus

Fig. 4.

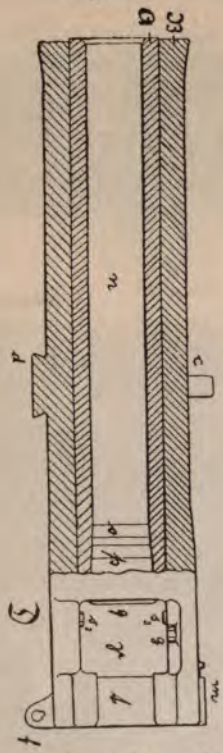

Deutsche Feldhaubitze 98 (leichte). 1 : 15.

A = Kernrohr
B = Mantel
C = Langes Feld
D = Verschlussstück

Fig. 5.

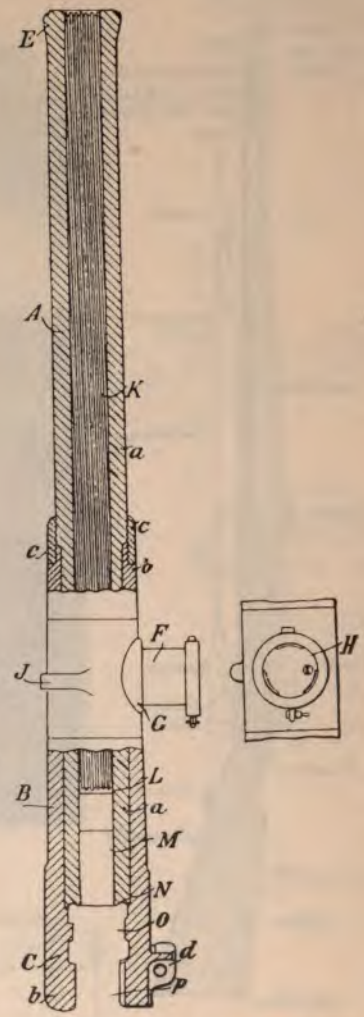

Deutsche Feldkanone 96. 1 : 15.

A = Kernrohr
B = Mantelstück
C = Verschlussstück
c = Verbindungsring
E = Mundfriese
F,G = Schildzapfen mit Scheibe
J = Kornträger
H = Schildzapfenschraube

Allgemeines.

Als Material für Geschützrohre verwendet man neuerdings nur noch Gußstahl, der namentlich von Krupp in Essen als Nickel-Tiegel-Gußstahl in sonst unerreichter Güte hergestellt wird. Nur Österreich macht eine Ausnahme, indem es bei Bronzerohren geblieben ist.

Das eigentliche Rohr nennt man Kernrohr. Dieses erhält an dem der Pulverkraft besonders ausgesetzten Rohrteil durch Umlegen von Ringen, oder meistens eines sog. Mantels, eine besondere Widerstandsfähigkeit. Man spricht daher von Ring- und von Mantelrohren, s. letztere in den Figuren 4 und 5 der Tafel II.

Alle Rohre sind in ihrem Innenraum — der Seele — gezogen und schließen hinten mit dem Ladungsraum ab.

Zum Verschließen der Rohre dienen die Verschlüsse. Die zumeist eingeführten Konstruktionen dieser bezeichnet man nach Form und Art als Keil- (Rundkeil- oder Flachkeil-) oder Schraubenverschluß.

Die Visiereinrichtung besteht aus Korn und Visier (Aufsatz). Neuerdings sind die Visiereinrichtungen durch die Konstruktion von Libellenaufsätzen mit Fernrohr außerordentlich vervollkommnet und besonders auch die Hilfsmittel für das indirekte Schießen ganz erheblich erweitert worden.

Die Rohre liegen mit dem Schildzapfen in der Lafette. Rohr und Lafette vereinigt bilden das Geschütz, welches durch Verbindung mit der Protze transportfähig, d. h. fahrbar gemacht wird.

Ganz neuerdings ist es der Technik gelungen, den das Schießen behindernden und das Material angreifenden Rücklauf der Geschütze beim Schuß dadurch aufzuheben, daß man das Rohr nicht direkt auf die Lafette, sondern auf eine sog. Wiege legt, auf der es beim Schuß zurückgleitet und durch einen Brems- und Vorholmechanismus wieder vorgebracht wird, während die Lafette vollkommen stillstehen bleibt. Diese „Rohrrücklaufgeschütze" sind besonders durch die Kruppschen Werke zu hoher Vollkommenheit entwickelt worden und gelangen zur Zeit bei allen Kulturstaaten zur Einführung.

c. Selbstladewaffen; Maschinengewehre, Revolver- und Schnellfeuerkanonen.

Bei den Handfeuerwaffen ist man noch weiter gegangen und hat den Rückstoß der Waffe zur Erzeugung einer selbsttätigen Ladebewegung ausgenutzt. In verschiedenen Konstruktionen (z. B. Parabellum u. a.) ist dieser Gedanke verwirklicht, doch ist der Mechanismus noch sehr kompliziert, und vor allem der Preis der Waffe für Massenbewaffnung noch zu teuer.

Schon bedeutend mehr praktische Verwendung finden dagegen die Maschinengewehre, deren Kaliber dem einer Handfeuerwaffe entspricht. Die Verwendung des Rückstoßes zum Erreichen einer selbsttätigen Ladebewegung ermöglicht eine sehr große Feuergeschwindigkeit (bis 600 Schuß in der Minute). Außer in 15 Maschinengewehrabtei-

lungen zu je 4 Gewehren, welche für den Feldkrieg bestimmt sind, finden die M.-G. bei uns auch im Festungskriege viel Verwendung.

Bei der Zusammenstellung der Geschützklassen sind noch die Revolverkanonen erwähnt. Sie haben 5 Geschützrohre, welche ununterbrochen geladen und abgefeuert werden können (40 Schuß in der Minute), s. Tafel II, Bild 3.

Die Schnellfeuerkanonen haben nur einen Lauf — Kaliber 5 und 6 cm — und erreichen durch einen geeigneten Verschluß in Verbindung mit einer Einheitspatrone (s. Fig. 5, S. 166) eine Feuergeschwindigkeit bis zu 25 Schuß in der Minute. In Panzerlafetten ruhend verwendet man sie in befestigten Stellungen der Infanterie.

Die Zahl der Schnellfeuerkanonen größern Kalibers nimmt immer mehr zu. Manche Geschütze führen aber den Beinamen „Schnellfeuer" nicht, trotzdem sie auch zu dieser Gattung gehören, z. B. die Feldgeschütze, welche diesen Namen aber nach ihrer Umgestaltung in Rohrrücklaufgeschütze mit vollstem Recht führen werden.

d. Allgemeines über Artillerie-Munition.

1. Die verschiednen Geschoßarten.

Die Artillerie verwendet Schrapnells und Granaten, die Fußartillerie außerdem Kartätschen.

Die heutigen Schrapnells und Granaten sind stählerne Hohlgeschosse von walzenförmiger Gestalt, vorn in eine spitzbogenförmige Spitze auslaufend. Sie sind zumeist 4 Kaliber lang und hinten mit einem kupfernen Führungsring (Fig. 2F, S. 163) versehen, der etwas stärker ist, als der Durchmesser des Geschützes in den Zügen, so daß die Führung durch Pressung erfolgt. Mit Ausnahme der Granaten für Panzerziele (Fig. 1, S. 163) ist die Geschoßspitze abgeschnitten und zur Aufnahme des Zünders eingerichtet; einige Geschosse besitzen einen abschraubbaren Boden.

1. Das **Schrapnell** (Fig. 2, n. S.) ist dünnwandig, um möglichst viele Hartbleikugeln von etwa 12 g Gewicht aufnehmen zu können. Die Zahl der Kugeln richtet sich nach dem Kaliber; man rechnet mit etwa 180 bis über 1200 Stück, die durch einen Einguß von Schwefel, Kolophonium oder dergl. festgelegt sind. Eine kleine Sprengladung von Schwarzpulver liegt in einer Kammerhülse in der Längsachse des Geschosses und führt bei modernen Schrapnells in eine sog. Bodenkammer, einen mit Pulver gefüllten Raum am Geschoßboden, durch dessen Explosion den Kugeln des zerspringenden Geschosses noch ein Stoß nach vorwärts in das Ziel hinein gegeben werden soll.

Der Doppelzünder des Schrapnells ermöglicht es, das Geschoß entweder durch den Aufschlagzünder bei seinem Auftreffen auf das Ziel zum Zerspringen zu bringen, oder aber das letztere durch den Brennzünder schon vorher in der Luft zu bewerkstelligen. In diesem Falle legt das Geschoß den größten Teil seiner Bahn als Vollgeschoß zurück, zerspringt nahe vor dem Ziel in der Luft — die geeignete Entfernung wird durch die entsprechend gestellte Brennlänge des Zünders

erreicht — und treibt eine große Anzahl Kugeln und Sprengstücke in das Ziel.

Im Durchschnitt bedecken die Geschoßteile einen Längenraum von etwa 200 m vom Sprengpunkt an gerechnet. Dieser Raum vergrößert sich bei flacher Flugbahn und großer Endgeschwindigkeit, während er sich bei Geschoßbahnen aus Steilfeuergeschützen verringert. Ferner wird die Tiefenwirkung vergrößert, wenn das Gelände am Ziel fällt, dagegen verringert, wenn es ansteigt. — Tafel II, Fig. 3. — Die Lage des Sprengpunktes gegen das Ziel ist von hoher Bedeutung für

Figur 1.
21 cm Stahlpanzergranate.

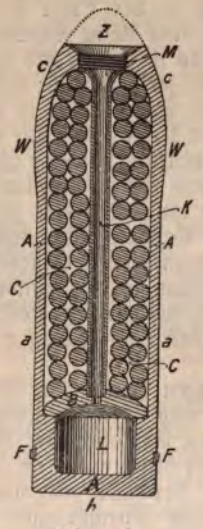

Figur 2.
Feldschrapnell C/96.
(Bodenkammerschrapnell.)

A Geschoßkern
a walzenförmiger Teil
b Boden
c Bogenspitze
F kupferner Führungsring
W Zentrierwulst

Figur 3.
Feldgranate C/96.

M Mundloch mit Gewinde für Zünder
B Stoßboden
K messingene Kammerhülse
L Bodenkammer
C Füllkugeln
Z Zünder

eine günstige Wirkung; sie wird bestimmt nach der Sprengweite und nach der Sprenghöhe.

2. Die **Granate** (Fig. 3) ist entweder dickwandig, nämlich wenn sie durch viele Sprengstücke gegen lebende Ziele wirken soll, oder dünnwandig, wenn sie eine möglichst große Sprengladung aufnehmen soll, deren Detonation eine möglichst vernichtende Wirkung auch gegen sehr widerstandsfähige Ziele ergeben soll.

Im Gegensatz zum Schrapnell, bei dem man nur eine schwache Sprengladung anwendet, um die Kugeln beim Zerspringen nicht zu

sehr auseinander zu treiben, ist die Granate mit einem sehr starken, brisanten Sprengmittel, der Granatfüllung 88 gefüllt, einem mit Pikrinsäure behandelten Nitrat, ähnlich dem Melinit, Lyddit, Ekrasit u. s. w. Der Granatzünder ist entweder ein Doppelzünder, wie beim Schrapnell, oder nur ein Aufschlagzünder bei den Geschossen, die nicht durch Zerspringen in der Luft gegen lebende Ziele wirken sollen.

Letzteres ist eine der Aufgaben der Granate der Feldartillerie. Soll diese gegen lebende Ziele dicht hinter hohen Deckungen verwendet werden, so geschieht dies mit dem als Brennzünder (Bz.) gestellten Doppelzünder. Dieser wird so eingestellt, daß das Geschoß dicht vor und dicht über dem Ziele in der Luft springt, wobei es durch die brisante Sprengladung in viele kleine Sprengstücke zerrissen wird. Die Wirkung des Sprengmittels ist größer als die Kraft der Endgeschwindigkeit im Augenblicke des Zerspringens; erstere hebt letztere fast vollständig auf und treibt die Sprengstücke in einem Kegelwinkel bis zu 180° auseinander, s. Tafel II, Fig. 2. Die richtige Lage des Sprengpunktes ist von großer Bedeutung für eine günstige Wirkung. Soll die mit Doppelzünder versehene Sprenggranate dagegen erst nach dem Aufschlage zerspringen, so muß man den Zünder als Aufschlagzünder (Az.) stellen. Wenn das Geschoß erst möglichst tief in das Ziel eindringen soll, so wendet man eine verlangsamte Zündvorrichtung an, d. h. man läßt die Stichflamme der Zündpille nicht unmittelbar in die Sprengladung schlagen, sondern legt zwischen beide einen langsamer brennenden Zündsatz, so daß das Springen des Geschosses erst etwas später erfolgt.

Die gegen Panzerungen bestimmten Granaten sollen diese durch ihre gehärtete Stahlspitze und durch ihr großes Gewicht durchschlagen. Ihre Sprengladung, deren Explosion die Wirkung des Vollgeschosses steigern soll, wird entweder durch einen im Innern des Geschosses angebrachten Zünder, oder durch die Gewalt des Stoßes beim Auftreffen und durch die beim Durchdringen des Panzers entstehende Reibungshitze entzündet.

3. Die **Kartätsche** (Fig. 4, S. 166) ist ein sogenanntes Streugeschoß, in ihrer Wirkung einem Schrotschuß gleichend. Sie besteht mit Ausnahme derer für Revolver- und Schnellfeuerkanonen aus einer cylindrischen Büchse von Weißblech, die vorn mit einer Schlußscheibe, hinten mit einer Treibscheibe versehen ist. In ihrem Innern befinden sich eine Anzahl Zinkkartätschkugeln. Die Kartätschen der Revolver- und Schnellfeuerkanonen haben die Form der Granate, sind aus Kupferblech, enthalten Hartbleikugeln und sind durchweg mit der Kartusche zu einer Einheitspatrone verbunden.

Die Büchse zerreißt bereits im Innern des Rohres, und die Kartätschkugeln breiten sich in einem Winkel von etwa 6—9° aus. —

Die Wirkung des Kartätschschusses ist besonders von der Beschaffenheit des Bodens abhängig (fester und ebener Boden günstig).

Die deutsche Feldartillerie führt keine Kartätsche mehr. Die Fußartillerie benutzt die Kartätsche jedoch noch bei Verteidigung von Festungen gegen überraschende Nahangriffe.

2. Die Zündungen (Geschoß- und Geschützzündungen).

Die Geschoßzündungen dienen zum Entzünden der Sprengladung der Granaten und Schrapnells. Soll das Geschoß in der Luft vor oder über dem Ziele platzen, so verwendet man den Brennzünder — Bz. — mit folgender Einrichtung: Im Zünder befindet sich ein langsam brennender Zündsatz, der von Abgabe des Schusses an brennt (wird entzündet dadurch, daß beim Schuß ein schwerer Bolzen mit einer Zündpille durch sein Beharrungsvermögen nach rückwärts gegen eine Stahlnadel fliegt und dadurch die Zündpille zur Entzündung bringt) und je nach der eingestellten Brennlänge in die Sprengladung überschlägt, welch' letztere, sich entzündend, das Geschoß zerreißt.

Soll das Geschoß nach dem Aufschlagen springen, so bedarf es eines Aufschlagzünders — Az. — Durch die vorgenannte Zündpille wird bei Abgabe des Schusses noch ein Pulversatz verbrannt, durch den ein zweiter Pillenbolzen festgelegt war, der nun Bewegungsfreiheit erhält. Trifft das Geschoß auf das Ziel, so fliegt diese Zündpille nach dem Beharrungsvermögen vor und entzündet sich durch den Stich einer Nadel. Der erzielte Feuerstrahl erreicht entweder die Sprengladung unmittelbar oder er entzündet eine Zündladung, die diese zur Explosion bringt. Über diese Zünder mit Verzögerung ist schon oben (Seite 164) gesprochen worden.

Die beiden Zünderarten sind neuerdings in einem Doppelzünder vereinigt. Hierdurch ist es ermöglicht, den Sprengpunkt des Geschosses nach Bedarf vor oder in den Aufschlag zu legen. Der Vorteil eines Doppelzünders ist so offenbar, daß hierauf nicht näher eingegangen zu werden braucht. —

Die Geschützzündungen sind für die Entzündung der Geschützladung bestimmt. Es werden als solche verwandt:

Schlagröhren verschiedner Art, Zündschrauben und Zündhütchen. Die Schlagröhren und Zündschrauben werden durch einen Reibsatz oder durch elektrischen Strom, die Schlag-Zündschrauben und Zündhütchen durch einen Schlaghammer oder Schlagbolzen zur Entzündung gebracht. Für das Abfeuern der Geschütze der Feld- und Fußartillerie bedient man sich einer Abzugsschnur.

3. Geschützladungen.

Die Geschützladungen befinden sich für manche Geschütze noch in besondern Beuteln aus Seidentuch, sogenannten Kartuschbeuteln, moderne Geschütze haben die Ladung jedoch in einer Metallhülse (Kartuschhülse). Für Geschütze kleinen Kalibers ist Ladung, Geschoß, Geschützzündung als „Einheitspatrone" verbunden (Fig. 5), neuerdings wird dieser wichtige Fortschritt der Munitionstechnik von einigen Staaten auch schon für ihre Feldkanonen verwertet.

4. Die Treib- und Sprengmittel.

Die Treibmittel haben den Zweck, die Geschosse aus den Feuerwaffen gegen das Ziel zu treiben. Man verwendet hierzu chemische

Verbindungen, sog. Nitratpulver (Blättchen-, Röhren- und Würfelpulver).

Die Sprengmittel sollen die Hohlgeschosse zertrümmern und eine entsprechende Wirkung am Ziel erreichen; man verwendet sie auch allein, d. h. ohne Verbindung mit Geschossen.

Zur Verwendung kommen: Schwarzpulver im Schrapnell, Granatfüllung in Granaten, Schießwolle zum Sprengen des Eisenbahnoberbaues, Dynamit gegen Eisen und Mauerwerk 2c.

Figur 4. Kartätsche.

H Holzeinsatz
T Kupferne Treibscheibe
S Sicke zum Zerreißen der Büchse
Büchse aus Weiß- oder Kupferblech mit Stahlblecheinlage

Figur 5. Geschoßpatrone.
(Geschoß und Kartusche mit einander verbunden.)

II. Die Feldgeschütze.

A. Allgemeine Beschreibung.

Die deutsche Feldartillerie führt zwei Geschütze:

Die Feldkanone 96 und

Die leichte Feldhaubitze 98.

Batterien, welche mit ersterer ausgerüstet sind, heißen „Kanonenbatterien" zum Unterschied der mit der Haubitze ausgerüsteten „Haubitzbatterien". Diese Batterien heißen „fahrende"; die reitenden Batterien führen die Kanone.

Ein Feldgeschütz besteht aus der Lafette mit dem Geschützrohr (dem eigentlichen Geschütz) und der Protze mit Bespannung. Zum Trans-

port ist Protze und Lafette verbunden — aufgeprotzt —; zum Gefecht sind beide getrennt — abgeprotzt.

Zu einem Geschütz gehören 1 Unteroffizier als Geschützführer und 5 bz. 7 (reitende Batterien) Mann „Bedienungsmannschaften" und 3 Fahrer, außerdem 1 Reitpferd und 6 Zugpferde. Geschützführer und Fahrer sowie die Bedienungsmannschaften der reitenden Batterien befinden sich zu Pferde. Die Bedienungsmannschaften der Kanonen- und Haubitz-Batterien sitzen bei der Bewegung auf der Lafette und der Protze. Es folgt hier die Abbildung eines aufgeprotzten Geschützes:

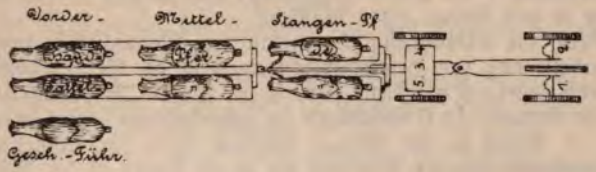

Eine kriegsmäßige Batterie besteht aus 16 Fahrzeugen und gliedert sich in:

1. Gefechtsbatterie: 6 Geschütze in 3 Züge eingeteilt, 3 Munitionswagen als Munitionszug.
2. Staffel: 2 Munitionswagen als 1. Wagenzug, 1 Munitions- und 1 Vorratswagen als 2. Wagenzug, Offizier- und Vorratspferde.
3. Große Bagage: 1 Vorrats-, 1 Lebensmittel-, 1 Futterwagen.

B. Die Feldkanone 96.

— s. Tafel II, Bild 1. —

Das Geschützrohr ist aus Nickel-Gußstahl gefertigt, von hinten ist zur Verstärkung ein sogenannter Mantel über das Kernrohr geschoben. Tafel II, Fig. 5. Das Rohr der Feldkanone ruht nicht mit zwei Schildzapfen in der Lafette, sondern mit einem unten am Mantelstück angebrachten senkrechten Schildzapfen im Rohrträger. Dieser liegt mit zwei Schildzapfen in der Lafette. Man kann dadurch das Rohr um ein kleines Maß seitlich richten und drehen, ohne den Lafettenschwanz bewegen zu müssen. Der lichte Innenraum des Rohres, die Seele, besteht aus dem langen gezogenen Teil und dem Ladungsraum — Geschoß- und Kartuschraum. Verschlossen wird das Rohr durch einen Flachkeilverschluß, d. i. ein massiver, keilförmiger Stahlblock, der in das seiner Gestalt entsprechende Keilloch des Rohres hineingepreßt und dort durch eine Verschlußschraube festgehalten wird. Der Verschluß enthält Einrichtungen zum Spannen und Abziehen, sowie zur Sicherung und zum Auswerfen der abgeschossenen Kartuschhülse.

Die Pulverladung (Röhrenpulver C/96) befindet sich in einer Kartuschhülse aus Messing, in deren Boden sich wie bei der Infanterie-Patrone ein Zündhütchen vorfindet.

Die Entzündung geschieht durch einen Schlagbolzen, der beim Abziehen durch ein achsiales, den Verschluß durchbohrendes Zündloch gegen das Zündhütchen vorgeschnellt wird. Beim Öffnen des Verschlusses wird die leere Kartuschhülse ausgeworfen.

Die Verminderung des durch den Schuß entstehenden Rücklaufes geschieht durch eine Seilbremse, welche gleichzeitig als Fahrbremse benutzt werden kann. Reicht letztere zu diesem Zwecke nicht aus, wie auf glattem Boden oder am Hange, sowie beim Schnellfeuer, so wird der „Sporn" angewendet. Dieser befindet sich am Lafettenschwanz, wird zum Gebrauch nach hinten umgeklappt und hindert durch sein Eindringen in den Boden einen Rücklauf.

Durch die Einführung der metallenen Kartuschhülse sowie durch die Verbesserung der Hemmvorrichtungen ist die Feuergeschwindigkeit bedeutend gesteigert worden. Das E.-R. für die Feldartillerie besagt, daß eine Batterie zu 6 Geschützen im gewöhnlichen Feuer durchschnittlich 4—6 Schuß in der Minute abgeben wird, im Schnellfeuer dagegen während weniger Minuten bis zu 50 Schuß in der Minute abgeben kann.

Die meisten Staaten haben, wie z. B. Frankreich und Norwegen, durch Annahme des Rohrrücklaufsystems ihre Feldgeschütze bereits zu eigentlichen Schnellfeuergeschützen umgestaltet, oder sie sind mit deren Einführung oder wenigstens mit günstig abschließenden Versuchen beschäftigt.

C. Die leichte Feldhaubitze 98.

— s. Tafel II, Bild 2. —

Das Geschützrohr besteht aus dem Seelenrohr (Kernrohr) und dem Mantelrohr; beide sind aus Nickel-Gußstahl. Tafel II, Fig. 4. Das Kaliber der Haubitze ist größer als das der Feldkanone und beträgt 10,5 cm.

Das Rohrinnere wird eingeteilt wie bei der Kanone. Den Verschluß bildet auch hier ein Flachkeilverschluß, welcher in seiner Einrichtung dem der Feldkanone ähnlich ist.

Als Treibmittel wird Würfelpulver in 7 Teilladungen, je nach der Schußweite und Schußart (Bogenschuß), verwandt.

Die Lafette und ihre Einrichtung gleicht ebenfalls der Feldkanonenlafette und ist auch mit Seilbremse und Sporn versehen.

Die Feuergeschwindigkeit ist etwas geringer, als oben angegeben.

D. Die Munition und ihre Verwendung.

Die Feldkanone führt das Feldschrapnell C/96 und die Feldgranate C/96. Beide werden in Verbindung mit dem Doppelzünder C/96 verwandt. (S. Fig. 2 und 3, Seite 163.)

Die leichte Feldhaubitze führt das Feldhaubitzschrapnell 98 mit Doppelzünder 98 und die Feldhaubitzgranate 98 mit Zündladung 92*)

*) Einer besonderen Zündladung mit sehr starker Stichflamme bedarf es bei den mit Granatfüllung 88 gefüllten Geschossen, da zu deren Entzündung der kleine Feuerstrahl des Zünders nicht ausreicht.

und Doppelzünder 92. Es gibt ferner Feldhaubitzgranaten mit „Zündladung 92 mit Verzögerung".

Alle genannten Geschosse haben ähnliche äußere Formen. Man unterscheidet den Boden, den zylindrischen Teil, die Zentrierwulst, durch welche die Geschoßspitze in die Seelenaxe des Rohres gehoben werden soll, und die Bogenspitze. In die Spitze wird der Zünder eingeschraubt. Im übrigen s. e. Allgemeines über Artilleriemunition und die dazu gehörigen Figuren.

Der Brennzünder des Doppelzünders 96 kann bis 5000 m, bei der Feldhaubitze bis 5600 m eingestellt werden.

Über die Verwendung der Geschosse sagt das Exerzier-Reglement für die Feldartillerie Nr. 322:

„Das Schrapnell Bz. ist das Hauptkampfgeschoß der Feldartillerie gegen alle lebenden Ziele, soweit sie nicht dicht hinter Deckungen oder unter Eindeckungen sich befinden.

Das Schrapnell Az. dient zur Ermittelung der Entfernung und zur Verteidigung auf nächste Entfernung.

Die Granate Bz. wird zur Bekämpfung lebender Ziele dicht hinter Deckungen, auch solcher unter Schutzwehren verwendet; die Wirkung der leichten Feldhaubitze ist der der Feldkanone überlegen.

Die Granate Az. dient zum Einschießen, zur Nahverteidigung, wenn ein Geschoßwechsel nicht angängig ist, und zur Aushilfe bei Mangel an Schrapnells.

Zur Zerstörung widerstandsfähiger Ziele eignen sich die Geschosse beider Feldgeschütze mit Az.

Die Wirkung der leichten Feldhaubitze ist der der Feldkanone erheblich überlegen und mit der Granate Az. m. R. am stärksten.

Starke Eindeckungen werden von der leichten Feldhaubitze durch die Granate Az. m. R. im Bogenschuß zerstört."

Einen Unterschied zwischen den Kanonen- und den Haubitzbatterien hinsichtlich ihrer Verwendung im Gefechte kennt das Reglement nicht

III. Die wichtigsten Geschütze der Fußartillerie.

Die [illegible] heutzutage als normale feldmäßige Geschütze, welche die Fußartillerie des Landheeres ausschließlich oder abgesehen von der bei den Festungsgeschützen vorhandenen Flankierungsgeschützen mit ihrer speziellen Aufgabe, [illegible]

1. Die [illegible] steht [illegible] stehendes Geschütz, [illegible] Hauptmerkmale [illegible] Richtmittel [illegible] dieser [illegible] hat diese [illegible] Feldartillerie [illegible] durchgeführt [illegible]

Die Entzündung geschieht durch einen
ziehen durch ein achsiales, den Verschlu
gegen das Zündhütchen vorgeschnellt wird
schlusses wird die leere Kartuschhülse au
Die Verminderung des durch den S
geschieht durch eine Seilbremse, welche
nutzt werden kann. Reicht letztere zu
glattem Boden oder am Hange, sowie
„Sporn" angewendet. Dieser befind
zum Gebrauch nach hinten umgekla
bringen in den Boden einen Rückla
Durch die Einführung der me
die Verbesserung der Hemmvorrich
bedeutend gesteigert worden. Da
daß eine Batterie zu 6 Geschützen
lich 4—6 Schuß in der Minute
gegen während weniger Minuten
geben kann.
Die meisten Staaten hab
durch Annahme des Rohrrück
eigentlichen Schnellfeuergeschü
Einführung oder wenigstens
beschäftigt.

C. Die lei

— f.

Das Geschützrohr besteh
Mantelrohr; beide sind au
Kaliber der Haubitze ist
10,5 cm.
Das Rohrinnere wi
schluß bildet auch hier ei
tung dem der Feldkan
Als Treibmittel wi
Schußweite und Schuß
Die Lafette und
kanonenlafette und i
Die Feuergesch

D. Die

Die Feldkano
granate C/96. B
C/96 verwandt.
Die leichte
Doppelzünder 9

*) Einer bes
den mit Granatf
kleine Feuerstrahl

. . . sind hervor-
. . . 40 kg schwe-
. . . oder mit Hilfe
. . . , eine außer-

. . . ausreichend. Ihre
. . . illerie des Feld-
. . . ganz feldmäßige

. . . terie.

. . . staffel.

. . . Bagage.

. . . Steilfeuergeschütz der
. . . bahn und durch sein
. . . wo wegen der zu steilen
. . . die schwere Feldhaubitze

. . . dingt, daß das Rohr für
. . . den besonderen Rohrwagen
. . . n Schuß nicht auf den be-
. . . pro Mörser müssen je
. . . terial zum „Strecken einer
. . . Mörserbatterie ein ziemlich
. . . der fast 120 kg schweren Gra-
. . . Treibladung dafür aber ganz

. . . der beiden Flachfeuergeschütze
. . . ßarten und wird in der
. . . , einer Art leichteren Pan-
. . . Aufschlagzünder eine Schuß-
. . . Brennzünder bis 8200 m reicht.
. . . zur Abwehr von Nahangriffen

. . . endlich ist dazu bestimmt, die
. . . Ihre Schußweite übertrifft
. . . um einige hundert Meter, ihre
. . . ten Kalibers halber ganz erheb-
. . . Granate, wie die „s. F. H.",
. . . Schrapnell hat eine Füllung

...e der Taktik der verbundenen Waffen.

Gliederung.

...llgemeine Begriffe.
Charakteristik der einzelnen Waffen.
Zusammenwirken der Waffen.
a. Allgemeines Verhalten bei Angriff und Verteidigung.
b. Besondre Gefechtsarten.
Der Kleine Krieg.
a. Überfall, Hinterhalt.
b. Zerstörung und Deckung rückwärtiger Verbindungen.
c. Deckung von Arbeiten im Felde.
d. Deckung und Wegnahme eines Transports.
e. Beitreibungen.

I. Allgemeine Begriffe.

Im Kriegsfall will man den Gegner durch Vernichtung seiner ausgebildeten Streitkräfte, seiner Armee, bezwingen. Sucht man denselben deshalb in seinem Lande auf, so führt man einen **Angriffskrieg** (strategische Offensive), erwartet man den Feind im eignen Lande, so führt man einen **Verteidigungskrieg** (strategische Defensive).

Die Strategie ist also die Lehre von der **Kriegführung**, die Taktik die Lehre von der **Gefechtsführung**.

Geht man auf dem Gefechtsfeld zum Angriff vor, so ist man taktisch offensiv, erwartet man den Feind, — taktisch defensiv.

Eine Defensive soll aber niemals in einer bloßen Abwehr (passive Verteidigung) bestehen, sondern sie soll immer die Vorteile eines angriffsweisen Vorgehens gleichzeitig ausnutzen (aktive Verteidigung).

II. Charakteristik der einzelnen Waffen.

Die **Infanterie** ist die Hauptwaffe aller Armeen der Jetztzeit; am billigsten auszurüsten, am schnellsten auszubilden, ist sie auch am vielseitigsten, da sie sowohl die Feuerwaffe wie die blanke Waffe führt, — bei Tage und Nacht, zum Angriff und zur Verteidigung gleich verwendet werden kann und sehr wenig vom Gelände abhängig ist.

Die Infanterie kann ohne Unterstützung der andern Waffen ein Gefecht durchführen, doch entbehrt sie im Aufklärungs- und Sicherheitsdienst ungern die Kavallerie, da ihre eigne Beweglichkeit eine geringe ist.

Die Unterstützung der Artillerie ist der Infanterie sehr willkommen, wenn es sich darum handelt, feindliche Artillerie auf weite

Entfernungen zu bekämpfen und die Einnahme sturmfreien Mauerwerks ꝛc. vorzubereiten.

Die **Kavallerie** bildet das Auge der Armee, und sie ist vermöge ihrer Schnelligkeit am besten befähigt, den Aufklärungs- und Sicherheitsdienst zu versehen; doch ist sie die kostspieligste Waffe und auch wegen der besondern Ausbildung von Pferd und Reiter am schwierigsten neu zu beschaffen. Ihre Gefechtstätigkeit wird durch das Gelände beschränkt und besteht für Angriff wie für Verteidigung in dem Ausführen geschlossener Attacken.

Die **Artillerie** ist wegen ihrer Zusammensetzung aus Mann, Pferd und Geschütz ähnlich schwer wie die Kavallerie auszurüsten, immerhin aber leichter neu aufzustellen als letztere, da die Ausbildung des Mannes einfacher ist und auch das Pferdematerial (schon im Frieden vorhandene Zugpferde) schneller aufgebracht werden kann. An Geschwindigkeit der Kavallerie gleichkommend, wird sie auch manchmal durch die Bodenbeschaffenheit an der Gefechtsthätigkeit gehindert, namentlich in Bezug auf Wirkung ihrer Geschosse (Granaten).

Man unterscheidet Feld- und Fußartillerie.

Im abgeprotzten Zustand kann sich die Artillerie selbst verteidigen, ist aber grundsätzlich durch vorgeschobene Infanterie gegen das Feuer gegnerischer Infanterie zu schützen. Einer besondern Bedeckung bedarf die Artillerie im allgemeinen nicht. Auf dem Marsch aufgeprotzt wird sie durch eine der beiden andern Waffen geschützt.

Den **Pionieren** fällt die Ausführung der technischen Arbeiten im Felde zu. (Feldbefestigungen, Brückenbau, Belagerungsarbeiten ꝛc.) Sie sind mit der Waffe wie die Infanterie ausgebildet und ausgerüstet und im Gefecht ebenso verwendbar.

Zu den **Verkehrstruppen** gehören die Eisenbahn-Brigade, die Telegraphen-Bataillone und das Luftschiffer-Bataillon.

Die Eisenbahn-Regimenter sind zur Zerstörung und Wiederherstellung betriebsunfähiger Eisenbahnen bestimmt.

Die Telegraphen-Bataillone bedienen bereits vorhandene Telegrapheneinrichtungen in Feindesland oder stellen neue Leitungen durch den Bau von Feldtelegraphen her.

Das Luftschiffer-Bataillon ist in der Verwendung der mitgeführten Luftballons, welche Erkundungszwecken dienen, ausgebildet.

III. Zusammenwirken der Waffen.

Wie schon erwähnt, kann keine Waffe die Unterstützung der andern ganz entbehren, — der Krieg fordert vielmehr ein gemeinsames, sich gegenseitig ergänzendes Handeln der drei Waffen.

Durch Bildung von Schlachteneinheiten — Infanterie-Division, Armee-Korps, Kavallerie-Division — unter einheitlichem Befehl ist das Zusammenwirken der Waffen sichergestellt.

Da der Krieg jedoch sehr oft Aufgaben stellt, die zu ihrer Lösung geringere Kräfte als ganze Divisionen fordern, so stellt man für diese Fälle **besondre Detachements** in erforderlicher Stärke und Waffengattung zusammen.

Das Regiment.

K. E. R. 212—273.

Abb. 8.
aus der Zug-
durch Achtel-
mit Zügen in
Kolonne über-
ehend.

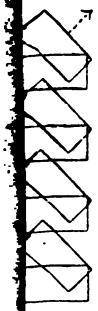

Abb. 9.
ron aus der Halb-
nne durch Achtel-
kung mit Zügen in
ug-Kolonne über-
gehend.

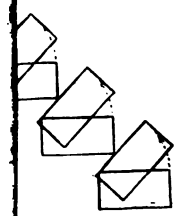

Abb. 11.
Regiment in Linie.

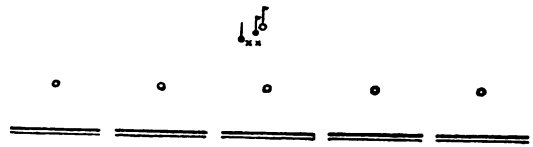

Abb. 12

a.
Regiment in Eskadrons-Kolonnen.

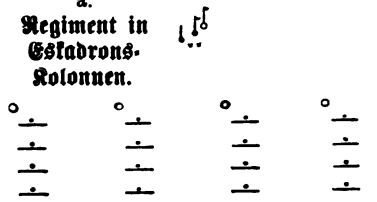

b.
Regiment in Eskadrons-Kolonnen. Nach der rechten Flanke abgeschwenkt.

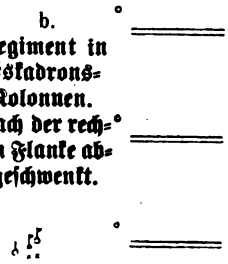

Abb. 13.

a.
Regiment in Regiments-Kolonne.

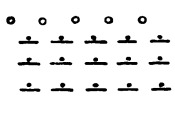

b.
Regiment in Regiments-Kolonne. Nach der rechten Flanke abgeschwenkt.

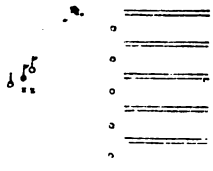

Abb. 14.
Regiment in Zug-Kolonne.

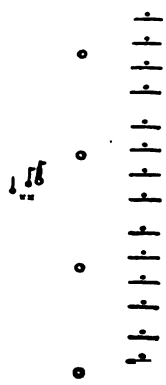

Zeichenerklärung.

- Regiments-Kommandeur mit Adjutanten.
- Major beim Stabe.
- Eskadron-Chef.
- Zugführer.
- Trompeter.
- Eine Eskadron.
- Ein Zug.

Tafel II. Aus den Exerzier-Reglements der andren Waffen

Die Batterie.

Abb. 1
Die geöffnete (fahrende) Batterie.

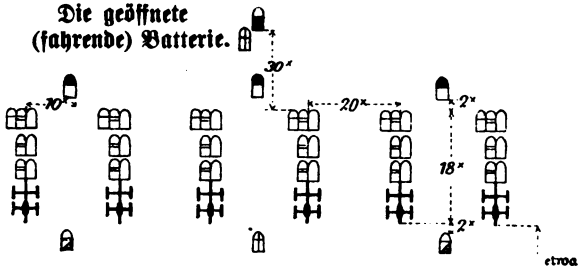

Abb. 2.
Die geschlossen (reitende) Batterie.

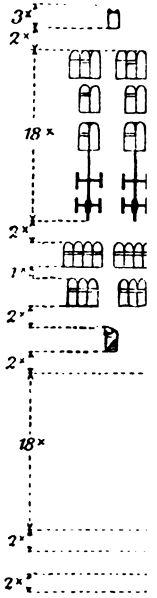

Zeichen-Erklärung.

- Batterieführer.
- Zugführer.
- Staffelführer.
- Munitionsunteroffiz.
- Geschütz- oder Wagenführer.
- Schließender Unteroffiz.
- Trompeter.
- Fahrer oder Reiter.
- Handpferd.
- Geschütz.
- Wagen.

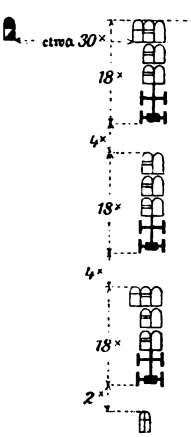

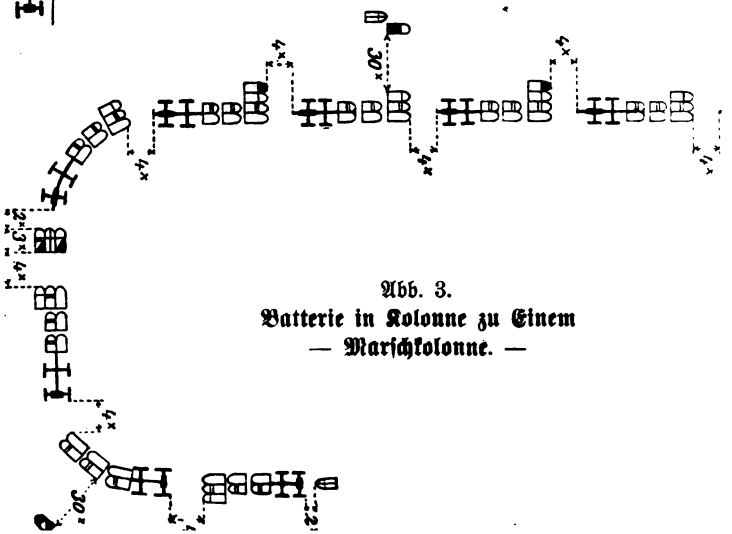

Abb. 3.
Batterie in Kolonne zu Einem
— Marschkolonne. —

Abb. 4.
Die Zug-Kolonne.

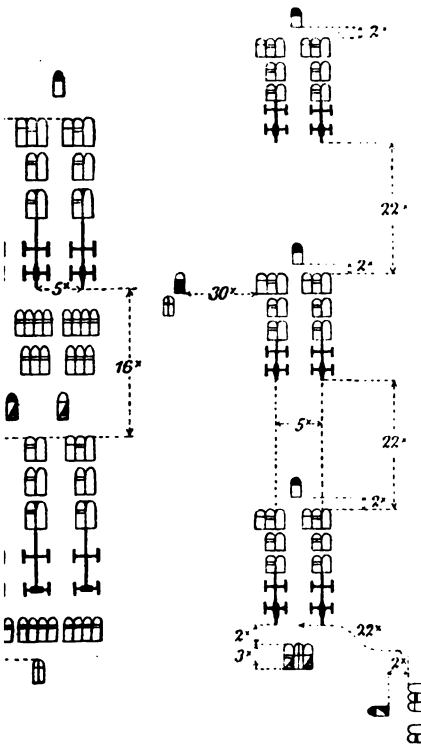

Gliederung der Batterie.

Gefechtsbatterie.
- 1. Geschütz. } 1. Zug.
- 2. „
- 3. „ } 2. Zug.
- 4. „
- 5. „ } 3. Zug.
- 6. „

Munitionszug.
- 1. Munitionswagen.
- 2. Munitionswagen.
- 3. Munitionswagen.

Staffel. — Bagagezug.
- 4. Munitionswagen. } 1.
- 5. Munitionswagen.
- 6. Munitionswagen. } 2.
- 1. Vorratswagen.
- Offizier- u. Vorrats-Pferde.

Große Bagage.
- 2. Vorratswagen.
- Lebensmittelwagen.
- Futterwagen.

Die Formationen der Abteilung.

1. Die Abteilung in Linie. Die geöffneten Batterien stehen mit einem Zwischenraum von 30 Schritt nebeneinander.
2. Die Breitkolonne. Die geschlossenen Batterien stehen mit einem Zwischenraum von 15 Schritt nebeneinander und haben ihren Munitionszug hinter sich.
3. Die Tiefkolonne. Sie besteht aus den geschlossenen und auf 15 (reit. Abt. 24) Schritt aufgeschlossenen Batterien, welche ihren Munitionszug hinter oder neben sich haben.
4. Die Abteilung in der Kolonne zu Einem. Die Batterien hintereinander in der Kolonne zu Einem mit 10 Schritt Abstand.
5. Die Abteilung in Zugkolonne. Die Batterien hintereinander in Zugkolonne mit 32 Schritt Abstand.
6. Die Abteilung in Batteriekolonnen. Die mit einem Zwischenraum von 130 (90) Schritt nebeneinander befindlichen Batterien in der Kolonne zu Einem.
7. Die Abteilungskolonne. Sie besteht aus den mit 15 Schritt Zwischenraum nebeneinander befindlichen Batterien in Zugkolonne und ist nur für reitende Abteilungen bestimmt.

ie Abteilung. E. R. f. M. A. 147—181.

Abb. 5.
Die geöffnete Abteilung.

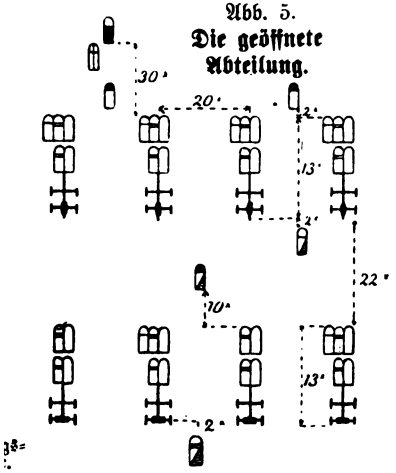

führer.
l.
des
szuges.
oder
hrer.

Schließender Unteroffizier
Trompeter.
Fahrer oder Reiter.
Handpferd.
Gewehr.
Wagen.

Abb. 7.
Die aufgeschlossene Sektionskolonne.

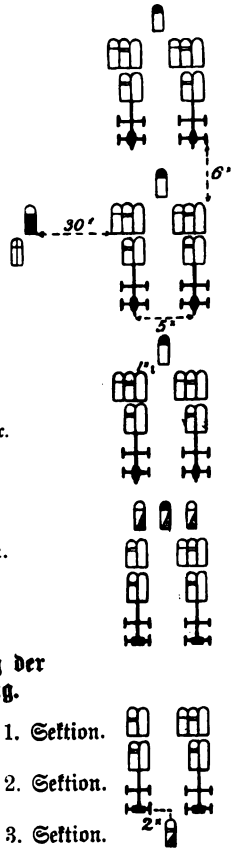

Abb. 8.
Die Kolonne zu Einem — Marschkolonne. —

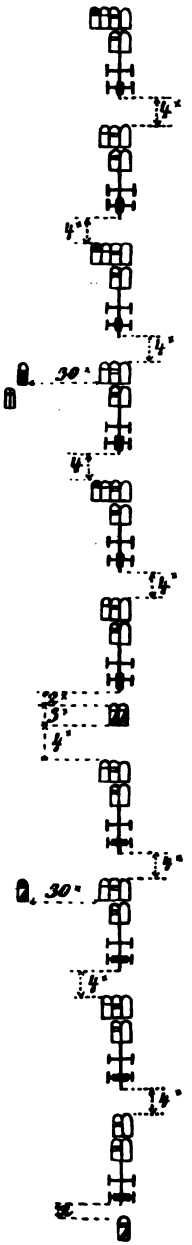

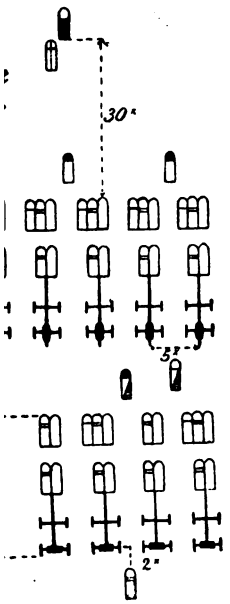

Gliederung der Abteilung.

Gefechts-Abteilung.
- 1. Gewehr. } 1. Sektion.
- 2. " }
- 3. " } 2. Sektion.
- 4. " }
- 5. " } 3. Sektion.
- 6. "

Munitionszug.
- 1. Munitionswagen.
- 2. "
- 3. "
- 1 Vorratswagen.

Offizier- und Reservepferde
— kleine Bagage. —

Große Bagage.
- 1 Packwagen.
- 1 Lebensmittelwagen
- 1 Futterwagen.

Durch geeignete Verbindung der taktischen Einheiten (Bataillon, Eskadron, Batterie) wird man diesen Detachements die erforderliche Gefechtskraft geben; indessen findet man kleine Detachements selten aus allen drei Waffen zusammengesetzt, da die Sicherheit der Artillerie eine Beigabe andrer Waffen von mindestens Stärke eines Regiments fordert.

Kavallerie kann allein besondre Aufträge ausführen, aber nur solche, bei welchen es lediglich auf Sehen und Zurückdrängen kleiner feindlicher Kavallerie-Abteilungen ankommt. Zu andern Aufgaben bedarf sie der Artillerie (reitende Batterien). Die Zuteilung dieser Waffe ist aber, wie schon gesagt, von der Stärke der Kavallerie abhängig.

Der Infanterie wird man, wenn irgend angängig, immer Kavallerie zuteilen, da schon ein Zug Kavallerie einem Bataillon wesentliche Dienste leisten kann. Was über Verbindung von Kavallerie und Artillerie gesagt ist, gilt auch für letztere und Infanterie.

a. Allgemeines Verhalten bei Angriff und Verteidigung.

Die der Infanterie hierbei zufallenden Aufgaben behandelt Teil II des Infanterie-Exerzierreglements, und soll hier deshalb das Verhalten der andern Waffen besonders berücksichtigt werden.

Die **Kavallerie** klärt auf, erkundet Stellung, Stärke und, soweit möglich, Absicht des Feindes; auf Grund ihrer Angaben und Meldungen wird das weitere Vorgehen eingeleitet.

Ist ein Gefecht eingeleitet, so wird der Kavallerie beim Angriff wie bei der Verteidigung vor allen Dingen Aufklärung und Schutz auf den Flügeln zufallen. Ein direktes Eingreifen derselben in den Kampf ist durch die Vervollkommnung der heutigen Feuerwaffen oft in Frage gestellt, da die Überraschung wesentlich zum Erringen eines Erfolges beitragen muß. Trotzdem können im Laufe einer Schlacht gefahrvolle Augenblicke eintreten, die den rücksichtslosen Massengebrauch der Kavallerie, auch ohne Hilfe andrer Waffen, durch Überraschung sowohl gegen unerschütterte Infanterie wie auch Artillerie fordern.

(Attacke Bredow in der Schlacht bei Vionville — Mars-la-Tour.)

Nach einer gewonnenen Schlacht tritt an die Kavallerie die wichtige Aufgabe der Verfolgung heran.

Der **Artillerie** fällt im Gefecht meist als nächstes Ziel die Artillerie des Gegners zur Beschießung zu. Das feindliche Feuer muß schon gedämpft sein, um den Angriff der Infanterie zu erleichtern und unter Umständen zu ermöglichen. Gelingt der Artillerie des Angreifers ein Niederkämpfen der feindlichen Artillerie auf weite Entfernungen nicht, so muß auf wirksame Schußweite vorgegangen werden. — Sobald der Angriffspunkt der Infanterie bestimmt ist, wird dahin ein überwältigendes Artilleriefeuer gerichtet; außerdem muß die Artillerie des Gegners weiter beschäftigt werden.

Geht die Infanterie zum Sturm vor, so müssen einzelne Batterien versuchen, ohne Rücksicht auf Verluste dieselbe bis auf die nächste, wirksamste Entfernung zu begleiten.

Gelingt der Angriff, so verfolgt die Artillerie den Gegner sofort

Die ballistischen Leistungen der schweren Feldhaubitze sind hervorragend, die Wirkung ihres einzigen Geschosses, einer etwa 40 kg schweren Minengranate, welche fast 8 kg Pikrinsäure gegen, oder mit Hilfe der verzögerten Zündvorrichtung in das Ziel schleudert, eine außerordentliche.

Hierbei ist die Beweglichkeit der Haubitze völlig ausreichend. Ihre Hauptverwendung findet sie daher in der schweren Artillerie des Feldheeres, und dieser Verwendung entspricht auch die ganz feldmäßige Gliederung einer mobilen Batterie in

1 Beobachtungswagen 1.—6. Geschütz 1.—6. Munitionswagen 1 Vorratswagen	Gefechtsbatterie.
7.—12. Munitionswagen Offizier- und Vorratspferde	Munitionsstaffel.
1 Schmiedewagen 1 Futterwagen 1 Lebensmittelwagen 1 Packwagen	Große Bagage.

2. Der 21 cm Mörser ist das zweite Steilfeuergeschütz der Fußartillerie, durch seine sehr biegsame Flugbahn und durch sein großes Kaliber dazu bestimmt, einzugreifen, wo wegen der zu steilen Deckung oder der zu schweren Eindeckung die schwere Feldhaubitze nicht ausreicht.

Das große Gewicht des Geschützes bedingt, daß das Rohr für längere Märsche aus der Lafette auf einen besonderen Rohrwagen gelegt wird; ferner kann das Geschütz zum Schuß nicht auf den bewachsenen Boden gestellt werden, sondern pro Mörser müssen je 2 Bettungswagen das nötige Bohlenmaterial zum „Strecken einer Bettung" mitführen. So ist die mobile Mörserbatterie ein ziemlich schwerfälliges Instrument, die Wirkung der fast 120 kg schweren Granate mit ihrer fast 20 kg schweren Sprengladung dafür aber ganz hervorragend.

3. Die 10 cm Kanone, als erstes der beiden Flachfeuergeschütze der Fußartillerie, führt alle drei Geschoßarten und wird in der Festungsartillerie auch „in Schirmlafette", einer Art leichteren Panzers, verwendet. Sie erreicht mit dem Aufschlagzünder eine Schußweite von rund 10000 m, während der Brennzünder bis 8200 m reicht. Mit ihrem Kartätschschuß schleudert sie zur Abwehr von Nahangriffen etwa 270 Kugeln gegen den Feind.

4. Die lange 15 cm Kanone endlich ist dazu bestimmt, die Wirkung der vorgenannten zu ergänzen. Ihre Schußweite übertrifft die der 10 cm Kanone allerdings nur um einige hundert Meter, ihre Wirkung aber ist des bedeutend größeren Kalibers halber ganz erheblich überlegen. Sie verfeuert die gleiche Granate, wie die „s. F. H.", nur mit einem Doppelzünder versehen; ihr Schrapnell hat eine Füllung von 632 Kugeln.

Grundzüge der Taktik der verbundenen Waffen.

Gliederung.

I. **Allgemeine Begriffe.**
II. **Charakteristik der einzelnen Waffen.**
III. **Zusammenwirken der Waffen.**
   a. Allgemeines Verhalten bei Angriff und Verteidigung.
   b. Besondre Gefechtsarten.
IV. **Der Kleine Krieg.**
   a. Überfall, Hinterhalt.
   b. Zerstörung und Deckung rückwärtiger Verbindungen.
   c. Deckung von Arbeiten im Felde.
   d. Deckung und Wegnahme eines Transports.
   e. Beitreibungen.

I. Allgemeine Begriffe.

Im Kriegsfall will man den Gegner durch Vernichtung seiner ausgebildeten Streitkräfte, seiner Armee, bezwingen. Sucht man denselben deshalb in seinem Lande auf, so führt man einen **Angriffskrieg** (strategische Offensive), erwartet man den Feind im eignen Lande, so führt man einen **Verteidigungskrieg** (strategische Defensive).

Die Strategie ist also die Lehre von der **Kriegführung**, die Taktik die Lehre von der **Gefechtsführung**.

Geht man auf dem Gefechtsfeld zum Angriff vor, so ist man taktisch offensiv, erwartet man den Feind, — taktisch defensiv.

Eine Defensive soll aber niemals in einer bloßen Abwehr (passive Verteidigung) bestehen, sondern sie soll immer die Vorteile eines angriffsweisen Vorgehens gleichzeitig ausnutzen (aktive Verteidigung).

II. Charakteristik der einzelnen Waffen.

Die **Infanterie** ist die Hauptwaffe aller Armeen der Jetztzeit; am billigsten auszurüsten, am schnellsten auszubilden, ist sie auch am vielseitigsten, da sie sowohl die Feuerwaffe wie die blanke Waffe führt, — bei Tage und Nacht, zum Angriff und zur Verteidigung gleich verwendet werden kann und sehr wenig vom Gelände abhängig ist.

Die Infanterie kann ohne Unterstützung der andern Waffen ein Gefecht durchführen, doch entbehrt sie im Aufklärungs- und Sicherheitsdienst ungern die Kavallerie, da die eigne Geschwindigkeit eine geringe ist.

Die Unterstützung der Artillerie ist der Infanterie sehr willkommen, wenn es sich darum handelt, feindliche Artillerie auf weite

… gehört das
… 10 Wagen unter
… die auf die richtige
… Wagen biegen aus;
…verfehrten Wagen um.
… vorhandenen Begleit-
… und hinter dem Trans-
… oder Arrieregarde, oder
… Kavallerie erhöht die

… bietet am günſtigſten aus
…es Gelände geeignet, das
… ſtarke Steigungen, Eng-
… man in erſter Linie die
… Weiſe am eheſten eine
… in der Mitte ſchone man,
… nach Eroberung des Trans-

…zerſtören des Bahnoberbaues
…ten müſſen möglichſt unauf-

…mäßig verfahren, nur muß die
… Umfange und mit rückſichts-

…gen.
… Abteilungen in Stärke von
…nötigen Fahrzeugen.
…man nach der befohlenen Ort-
…den Feind durch eine Auf-
…den Ort ferner in ſich durch
…weichen der Einwohner zu

…wenn möglich, mit Hilfe der
…ve. Der erſtere Fall iſt aus
…herzuziehen, wird ſich aber bei
…Eile nicht durchführen laſſen.
…fahren die Wagen ab oder der
… und die nach außen aufgeſtellte

Das Regiment.

K. E. R. 212—273.

Abb. 8.
aus der Zug-
durch Achtel-
mit Zügen in
Kolonne über-
ehend.

Abb. 9.
ron aus der Halb-
nne durch Achtel-
kung mit Zügen in
ug-Kolonne über-
gehend.

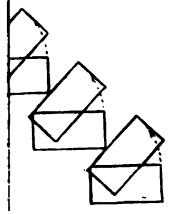

Abb. 11.
Regiment in Linie.

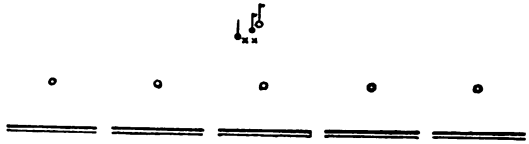

Abb. 12

a.
Regiment in Eskadrons-Kolonnen.

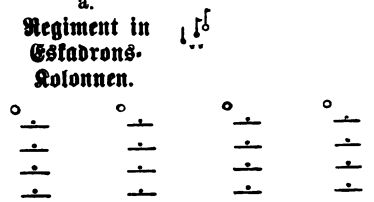

b.
Regiment in Eskadrons-Kolonnen. Nach der rechten Flanke abgeschwenkt.

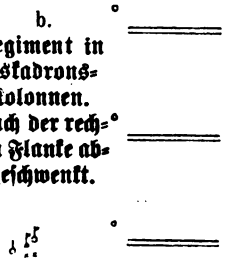

Abb. 13.

a.
Regiment in Regiments-Kolonne.

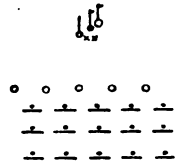

b.
Regiment in Regiments-Kolonne. Nach der rechten Flanke abgeschwenkt.

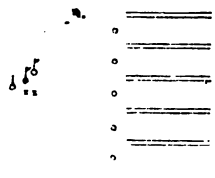

Abb. 14.
Regiment in Zug-Kolonne.

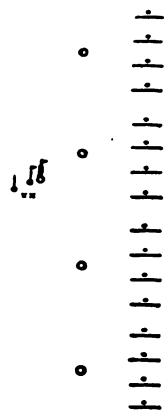

Zeichenerklärung.

- Regiments-Kommandeur mit Adjutanten.
- Major beim Stabe.
- Eskadron-Chef.
- Zugführer.
- Trompeter.
- Eine Eskadron.
- Ein Zug.

Eine mit Rücksicht auf vorbenannte drei Punkte hergestellte Karte wird dem Leser, dem Offizier, gestatten, rasch eine allgemeine Übersicht zu erlangen und sich im Gelände zurechtzufinden. Auf Grund des Kartenstudiums wird der Führer ferner in den Stand gesetzt, Befehle für den Vormarsch, die Unterkunft, das Gefecht zu geben und durch geschickte Benutzung des Geländes taktische Vorteile zu erringen.

A. Plan oder Karte.

Ein Plan ist ein Geländebild, das in großem Maßstabe (Verjüngungsverhältnis) einen sehr kleinen Teil der Erdoberfläche als wirkliche Ebene mit den Flächenräumen und Entfernungen in ihrem ursprünglichen Verhältnis und einander gleichbleibenden Winkeln veranschaulicht. Wenn ausgedehntere Gebiete der Erdoberfläche in weniger großem Verjüngungsverhältnisse abgebildet werden, erhält man eine Karte.

a. **Der Wert einer Karte** richtet sich nach dem Verjüngungsverhältnisse, der Handlichkeit des Formats, der durch die mannigfachen Vervielfältigungsverfahren (Zeichnung, Autographie, Stich, Schwarz- oder Buntdruck) bedingten Deutlichkeit, dem Quellenmaterial, auf Grund dessen die Bearbeitung erfolgte, und der Geschicklichkeit des Bearbeiters.

b. **Das Verjüngungsverhältnis** giebt den Grad der Verkleinerung, d. h. das Verhältnis der abgebildeten zur wahren (natürlichen) Größe an. Man drückt dasselbe durch einen Bruch aus, z. B. $\frac{1}{100\,000}$ oder 1 : 100000. Auf Karten in solchem Maßstabe entspricht 1 cm der Zeichnung 1 km in der Natur. Je größer der Maßstab (Verjüngungsverhältnis) einer Karte ist, desto mehr Einzelheiten und um so formgetreuer können die Gegenstände aufgenommen werden.

c. **Die Maßstäbe.** Zu den Karten großen Maßstabs gehören die sogenannten „Meßtischblätter" 1 : 25000 (1 cm der Karte = 250 m in der Natur) und zu denen mittleren Maßstabs (1 : 50000 bis 1 : 200000) die „Karte des Deutschen Reichs 1 : 100000" 1 cm = 1 km), die „Spezialkarte der Österr.-Ungarischen Monarchie 1 : 75000" (1 cm = 750 m), die Französische Generalstabskarte 1 : 80000 (1 cm = 800 m), die „Militärtopographische Karte des Europäischen Rußland 1 : 126000" (1 Werst = 1067 m) und die meisten amtlichen Karten der übrigen Kulturstaaten.

Alle Maßstäbe über 1 : 200000 sind als kleine zu bezeichnen.

Die Karten großen und mittlern Maßstabs nennt man kurzweg auch Spezialkarten. Der mittlere Maßstab ist vermöge seiner ausgezeichneten Übersichtlichkeit und Handlichkeit für Karten des Feldgebrauchs sehr geeignet. Pläne, namentlich von Städten und solche für fortifikatorische Zwecke sind meist in noch größerm Maßstabe als die Meßtischblätter angefertigt. Zur schnellen Abmessung der Entfernungen sind auf den Plänen und Karten Linearmaßstäbe angebracht.

Maßstäbe deutscher und ausländischer Karten.

1 : 63 360 Generalstabskarte von Großbritannien,
1 : 75 000 Spezialkarte der Oesterr.-Ungar. Monarchie,
1 : 80 000 Französische Generalstabskarte.
1 : 100 000 Deutsche Reichskarte, Dufours Karte der Schweiz, Generalstabskarte: Italien, Schweden, Französische vom Min. des Innern herausgegebene Karte.
1 : 126 000 Kriegstopographische Karte des europäischen Rußland (Drei-Werstkarte).
1 : 200 000 Topographische Spezialkarte v. Mittel-Europa. Sogen. Reymann'sche Karte. Uebersichtskarte des Deutschen Reiches. Oesterr. Generalkarte von Mittel-Europa. Carte de la France.
1 : 300 000 Liebenow: Spezialkarte von Mittel-Europa, Oesterr. Generalkarte von Central-Europa.
1 : 320 000 Carte de l'Europe centrale.
1 : 420 000 Russische Uebersichtskarte.
1 : 500 000 Sogen. Vogel'sche Karte von Deutschland, Italienische Uebersichtskarte,
1 : 750 000 Uebersichtskarte von Mittel-Europa.

Meilentabelle.

1 belgische Post (lieue de poste) zu 4000 Toisen	=	7,80 km
1 dänische Meile	=	7,53 „
1 deutsche Meile	=	7,50 „
1 englische Meile zu 1760 Yards (zu 0,91 m)	=	1,61 „
1 französische lieue commune	=	4,44 „
1 „ lieue de poste zu 2000 Toisen (zu 1,95 m)	=	3,90 „
1 geographische Meile (15 auf 1° des Aequators)	=	7,42 „
1 italienische Meile und eine Seemeile . .	=	1,85 „
1 niederländische Uurgaans (Wegstunde) . .	=	5,56 „
1 österreichische Meile zu 4000 Wiener Klaftern (zu 1,896 m)	=	7,59 „
1 russische Werst zu 500 Saschen (zu 2,13 m)	=	1,07 „
1 schweizer Stunde (Lieue itinéraire) zu 16 000 schweizer Fuß	=	4,80 „

Farben-Tabelle für topographisches Kolorit in Deutschland.

Kürzte Bezeichnung der Farben: Laubw. = Laubwaldfarbe, Nadelw. = ...lwaldfarbe, Mischw. = Mischwaldfarbe, Wiesengr. = Wiesengrün, Gar... = Gartengrün, Hutungsgr. = Hutungsgrün, Pr. Bl. = Preußisch... , Wegebr. = Wegebraun, Inbr. = Zinnober, Mngc. = Mennige, Krm. ...armin, Org. = Orange, Gmg. Gummigutt, Mag. Magenta, Truppenbl. = Truppenblau, Schw. = Schwarze Tusche.

Benennung der Gegenstände.	Farben: hell.	mittel	dunkel.
...hof, Chausseehaus, Dorf, Ei... kahnhaltestelle, Fabrik, Ge... t, Gut, Kirchdorf, Meierei, häferei, Vorwerk Ziegelei,	siehe Haus, Hofraum, Garten.		
...erie, Geschütz- ng, Feldschanze, ...estungswerk	Böschungen verwaschen in Mischwaldfarbe darauf angelegt mit	Gartengr.	—	—
...b, Moraft, ...r Moorbruch, Sumpf,	Grundfarbe	Wiesengr.	—	—
	Wasserfarbe	—	Pr. Bl.	—
	Gruppen unterstrichen mit	—	Gartengr.	—
		—	Pr. Bl.	—
...me { einzelne Laubholz		—	Laubw.	—
„ Nadelholz		—	Nadelw.	—
...n, ausgezeichneter (Laub- oder Nadel... ...lz)		—	Gartengr.	—
...nschule, Kulturgarten, Pflanzgarten		—	Gartengr.	—
...ke { eiserne		Mag.	—	—
Holz- (Brückenbahn beziehungsw. Bedachung)		—	Gmg.	—
Stein- (Einfassung)		—	—	Inbr.
...kenpfeiler { hölzerne		—	Gmg.	—
steinerne		—	—	Inbr.
...ssee (innerhalb eines Ortes hell)		—	Krm	—
...m, sowie { Stein- Krone		Krm.	—	—
...e- und Böschung (verwaschen)		—	Mischw.	—
...ffreiche { Knüppel- Krone		—	Gmg.	—
Böschung (verwaich).		—	Mischw.	—
Erd-*) Böschung. (verwaschen)		—	Mischw.	—
...mal		—	—	Inbr.
...pel		—	Pr. Bl.	—
...men, Grundfarbe		Org	—	—
...festlate Bergstriche und Sandpunkte		—	—	Wegebr.
...bahnen (Lokomotiv- und Straßenbahn)		—	Mag.	—
...e { gewöhnliche Fähre, fliegende Brücke		—	Gmg	—
Kahn-, Seil- oder Kettenfähre				
...auf dem Lande { Grundfarbe		Inbr.	—	—
Striche		—	—	Inbr.
...twerk		—	Nadelw.	—
...ente Brücke		—	Gmg.	—
...{ breiter		Pr. Bl.	—	—
schmaler		—	Pr. Bl.	—
...zeichen (Kreis)		—	—	Inbr.
...ien { Feld-, Haus-, Obst-, Gemüse-, Kultur-		—	Gartengr.	—
Hopfen- (Kreuze)		—	—	Wegebr.
...{ Kunst- (nach den Beeten in verschiedenen Farben).				
...g{ Wein		—	Gmg.	—
...ude, massive, hervorragende öffentliche ...sch, wie einzelne Bäume.		—	—	Inbr.

*) Die fahrbaren Kronen der Erddämme ...Deiche, welche gleichzeitig Wege bilden, ...n wie die entsprechenden Wege koloriert; ...nicht fahrbaren Kronen erhalten kein ...rit.

Benennung der Ge...	
Graben { nasser	
trockener	
Grube, Lehm-, Sand-, Kies-	
Haus, Kirche, Kapelle { mass	
nicht	
Hecke	
Heide	
Hofraum	
Holzablage. Stapelplatz, La...	
Hopfengarten, Kreuze	
Hutung Viehweide	
Kanal	
Kies und Sand mit { Grund	
großen Steinen { Punkti	
Steinf	
Kilometerstein, Meilenstein	
Knick (Feldeinfriedigung, W...	
Knüppeldamm siehe Damm.	
Laubholz	
Leuchtturm	
Leuchtfeuer (zweifarbig)	
Mauer	
Mischwald (gemischtes Holz)	
Molen von Stein { Krone	
Böschu	
Molen von Holz (Bekleidun	
Mühlen { Bockwind- (Dreie	
Holländer- {	
(kleiner Kreis) {	
Wasser- (kleiner	
Nadelholz	
Nasser Boden (Wasserstriche	
Park { Grundfarbe	
Baum- und Strau	
schattiert	
Park- und Promen	
Pfuhl	
Plätze, ungepflasterte in Ort	
Plantagen (die Baumfigure...	
Rampe, siehe Damm.	
Rohr und Schilf (Farben... Signatur)	
Sand { Grundfarbe	
Punktierung	
Schießstand, Sohle desselben	
Schiffbrücke	
Schleuse { hölzerne	
steinerne	
Schloß	
See	
Steinbau	
Steinbruch { Grundfarbe	
Steinfugen	
Steinhaufen	
Strom	
Teich { großer	
kleiner	
Telegraph (elektrischer, oberi...	
Torfstich	
Truppensignaturen { Gefech...	
Biwak-	
räume	
Uferbekleidungen { von Flech...	
von Holz	
von Stei...	

genstände.	Farben: hell.	mittel.	dunkel.
. . . . .	—		Pr. Bl.
. . . . .	—	Gmg.	—
, Mergel- . .	—	Org.	—
ſiv	—	—	Znbr.
t maſſiv . . .	—	—	Schw.
. . . . .	—	Laubw.	—
. . . . .	Org.	—	—
. . . . .	Org.	—	—
ndungsplatz . .	Org.	—	—
. . . . .	—	—	Wegebr
. . . . .	Hutungsgr	—	—
. . . . .	—	Pr. Bl.	—
farbe	Org.	—	—
ierung	—	—	Wegebr.
ſignatur . . .	—	Wegebr.	—
(sehr großer) .	—	—	Znbr.
all mit Hecke) .	—	Laubw.	—
.			
. . . . .	—	Laubw.	—
. . . . .	—	—	Znbr.
. . . . .	—	Gmg.	Znbr.
. . . . .	—	—	Znbr.
)	—	Miſchw.	—
	Krm.	—	—
ngen verwaſchen	—	Miſchw.	—
ng)	—	Gmg.	—
ck)	—	Gmg.	—
maſſive . . .	—	—	Znbr.
nicht maſſive .	—	Gmg.	—
Kreis)	—	—	Znbr.
. . . . .	—	Nadelw.	—
)	—	—	Pr. Bl.
. . . . .	Wieſengr.	—	—
ch-Gruppen ab-			
. . . . .	—	Laubw.	—
adenwege . .	Wegebr.	—	—
. . . . .	—		—
ſchaften . . .	Org.	Pr. Bl.	—
)	—	—	—
		Laubw.	
lrich unter der			
. . . . .	—		—
. . . . .	Org.	Gartengr.	—
. . . . .	—	—	Wegebr.
. . . . .	Wegebr.	—	—
. . . . .	—	—	—
. . . . .	—	Gmg.	—
. . . . .	—	Gmg.	Znbr.
. . . . .	—	—	Znbr.
. . . . .	Pr. Bl.	—	—
. . . . .	—	—	Znbr
. . . . .	Znbr.	—	—
. . . . .	—	—	Znbr.
. . . . .	—	—	Znbr.
. . . . .	Pr. Bl.	—	—
. . . . .	Pr. Bl.	—	—
. . . . .	—	Pr. Bl.	—
diſcher) . . .	—	Gmg.	—
. . . . .	—	Nadelw.	—
ſtellung . .	—	—	Truppbl
{ Grundfarbe	Truppenbl	—	—
{ Rand . . .	—	—	Truppbl.
twerk	—	Nadelw.	—
. . . . .	—	Gmg	—
. . . . .	—	—	Znbr.

Benennung der Gegenstände.		hell.
Wall (Feldeinfriedigung)	mit Hecke (Knick)	—
	ohne Hecke	—
Wartturm		—
Waſſer		Pr. Bl
Waſſer, ſehr kleine Flächen		—
Waſſerſtriche (bei naſſem Boden, naſſer Wieſe		
Bruch, Sumpf und Moraſt)		—
Wege*)	befeſtigter Weg	—
	größerer Verbindungsweg	—
	gewöhnlicher Verbindungsweg	—
	Feld- und Waldwirtſchaftsweg	—
	Fußweg	—
	Park-, Promenadenweg	Wegebr
Weinberg oder Weingarten		—
Wieſe trockene		Wieſen
Wieſe naſſe Grundfarbe		Wieſen
Wieſe naſſe Waſſerſtriche		—

*) Die Dorfſtraßen werden heller gehalten als die betreffende Wegeklaſſe.

Farbentafel für die franzöſiſch

a) 1 : 100 000. b) 1 : 200

Benennung.	Farben und
Wälder	a) grün. b) grün.
Weinberge	a) violett (ausnahms
	b) —
Sandflächen, Dünen	a) nußbraun. b)
Fließende Gewäſſer, Seen und Meere	a) und b) hellblau ſch laufend zu den U
Weiher, Sümpfe, Moräſte	hellblau, wagerecht ſ
Ortſchaften: Umfaſſung, Häuſerviereck	a) hellrote (orange)- rote Schraffur v
	b) Desgleichen nur b präfektur-Städte Ringe, in dreierl orte, Dörfer und
Einzelne Häuſer, Bahnſtationsgebäude	hellrote Rechtecke.
Kapellen, Türme, ſowie Kirchen	a) hellrote kleine geſetztem roten F
	b) —
Feſtungswerke	hellrote Umriſſe.
Leuchttürme, Hafenfeuer	a) hellrote Ringe m
	b) —
Kirchhöfe	a) hellrot, Umfaſſun
	b) —
Staatsſtraßen	a) hellrot, 2 ſtarke S
	b) hellrot, 1 ſtarke S
Departementsſtraßen	a) hellrot, 1 ſtarke,
	b) hellrot, 1 mittelſt
Sonſtige fahrbare Straßen	a) hellrot, 2 feine Li
	b) hellrot, 1 feine Li
Saumwege	hellrot, abgeſetzte Li

Farben:

	mittel.	dunkel.
	Laubw.	—
	—	—
	—	Zubr.
	—	—
	Br. Bl.	—
	—	Br. Bl.
	Mnge.	—
	Wegebr.	—
	Wegebr.	—
	Gmg.	—
	Wegebr	—
	—	—
	Gmg.	—
	—	—
	—	—
	—	Br. Bl

en Karten.

000.

	Ausführung.
	Schrift schräg.
	weise).
	ito.
	raffiert, und zwar gleich-
	ferlinien.
	braffiert.
	Umfassungslinien; hell-
	on links nach rechts.
	ei Präfektur- und Sous-
	n; sonst nur hellrote
	ei Größen, für Kantons-
	Weiler. Schrift senkrecht.
	Ringe bezw. mit auf-
	kreuz;
	it seitlicher Pfeilspitze.
	g und Kreuze.
	linien.
	linie.
	feine Linie.
	arke Linie.
	nien.
	nie.
	le.

Benennung.	Farben und Ausführung.
Steinerne Brücken u. Brückenpfeiler, Eisenbahnübergänge und Durchlässe, Tunnel-Ein- und Ausgänge	a) hellrot. b) —
Einwohnerzahlen	a) hellrot. b) —
Höhenzahlen	a) blau. b) schwarz.
Gelände	grau geschummert.
Niveaulinien	nußbraun, 20 m Schichthöhe.
Alles Uebrige	schwarz.

Farbentafel für die russische Karte

in 1 : 42 000.*)

Benennung.	Farben und Ausführung.
Wälder	grün.
Gesträuch, Gebüsch, Gestrüppe	blaßgrün, graugrün oder sienabraun.
Nasse Wälder	grün mit blauen wagerechten Wasserstrichen.
Sümpfe	blaue, wagerechte Wasserstriche, je nach der Wasserbarkeit mehr oder minder eng und dicht gesetzt.
Sumpf mit Gebüsch	blaue Wasserstriche, dazwischen hellgrüne, durch nußbraune Umrandung hervorgehobene Flecke.
Weiden	hellgrün mit leichter Punktierung.
Nasse Wälder mit Gebüsch	gelb mit blauen Wasserstrichen und mit wassergrünen, durch braune Umrandung hervorgehobenen Flecken.
Parks	gelb mit unregelmäßigen schwarzen, grün ausgefüllten Ringen.
Obstgärten	gelb mit regelmäßigen schwarzen, grün ausgefüllten Ringen.
Weinberge	gelb.
Kultivierte Ländereien	sienabraun.
Kirchhöfe	wassergrün.
Steinbauten	rosenrot.
Erdbauten	zinnoberrot.
Einzelne Bäume	grün.
Hauptstraßen	Fläche zwischen den schwarzen Linien rötlichviolett ausgefüllt.
Poststraßen, unterhaltene Landwege, Vicinalwege, Knüppelwege	Flächen zwischen den schwarzen Linien sienabraun ausgefüllt.
Grenzen	rosenrot, für Distrikts-Grenzen in einfacher, für Gouvernements-Grenzen in zweifacher, für Reichs-Grenzen in dreifacher Abstufung.
Sand, Dünen	rosenrot.
Gewässer	blau.
Inseln	gelb.

*) Sogen. „Werstkarte" d. h. eine Werst (1067 m) der Karte entspricht einem Zoll (2,54 cm) der Wirklichkeit, wird neben der „Zwei Werstkarte" zur Darstellung militärisch besonders wichtiger Gebietsteile benutzt.

B. Das Kroki.

Ein Kroki soll mit einer nötigenfalls zu gebenden Übersichtsskizze für den Zweck eines Berichts die Karte ersetzen, dieselbe an besonders wichtigen Stellen ergänzen oder sie berichtigen.

Man gewinnt es mit und ohne Zuhilfenahme einer Karte durch Abschreiten oder Abzeichnen der Hauptentfernungen und Eintragen des Zwischenlandes.

Man wird ein Kroki nach Norden orientieren und in großem Maßstabe auf dem Felde herstellen, weil es dann dem geforderten Zweck am meisten entspricht; immer wird man aber dabei beachten müssen, daß es maßstabgerecht und übersichtlich ist und sich nur auf das zur Darstellung wirklich Erforderliche beschränkt.

Weiteres unter Abschnitt „Herstellung einer einfachen Zeichnung".

C. Die Skizze.

Die einfachste Form der Darstellung eines Geländeabschnittes auf dem Papier ist die Skizze. Durch Schätzung oder Augenmaß, meist ohne Karte gewonnen, hat dieselbe den Zweck, einen kurzen Text schnell zu erläutern und zu ergänzen, oder einen umständlichen zu ersetzen.

Schnelligkeit der Herstellung und Klarheit der Zeichnung sind Haupterfordernisse. Die Orientierung nach Norden ist Bedingung, das Innehalten eines Maßstabs ist zwar zu empfehlen, jedoch nicht erforderlich; wichtige Abmessungen giebt man in Zahlen an, z. B. Saalefluß 20 m breit.

II. Die militärischen Zeichen (Signaturen) für Darstellung des Geländes.

— Siehe die beiden zu diesem Abschnitt gehörenden Tafeln. —

Gliederung.

A. Darstellung der Situation.

B. Darstellung der Bodenunebenheiten (des Geländes).

a. **Höhenschichtlinienart (Horizontalen, Isohypsen).**

b. **Bergstrichart oder Schraffierung.**

c. **Verbindung beider Arten (kombinierte Darstellungsweise).**

d. **Abtönen oder Schummern des Geländes.**

A. Darstellung der Situation.

Tafel I zeigt die wichtigsten der für die preußische Landesaufnahme gültigen Signaturen — Zeichen für bestimmte Geländе-

gegenstände ꝛc. — in vergleichender Zusammenstellung für den Maßstab 1:25000, 1:100000 und 1:200000.

Die Kenntnis dieser Signaturen ist unentbehrlich zum Kartenlesen wie zum Anfertigen einfacher Krokis und Skizzen. Die Signaturen sind hauptsächlich dadurch entstanden, daß infolge der Verkleinerung und wegen des geringen Unterschiedes in der natürlichen (Grundriß-) Form — in der senkrechten Ansicht von oben herab — viele Gegenstände nicht deutlich genug zu zeichnen sein würden.

Tafel II bringt die Zeichenerklärung der französischen und russischen Generalstabskarten. **Die Kenntnis dieser Karten erscheint für den Feldsoldaten unbedingt erforderlich.**

B. Darstellung der Bodenunebenheiten (des Geländes).

Für die militärischen Zwecke ist es vor allen Dingen notwendig, daß man die vertikale Gliederung des Geländes — die Formen der Bodengestaltung, die absoluten (auf das mittlere Niveau des Meeres bezogenen) Höhen und die Höhenunterschiede, sowie die Art und Steilheit der Böschungen — von der Karte rasch und sicher abzulesen vermag. Dieser Anforderung wird durch verschiedene Manieren der Gebirgszeichnung zu entsprechen versucht. Denn während bei der Situationsdarstellung die Gegenstände nur in ihrer Längen- und Breitenausdehnung zu berücksichtigen sind, muß bei den Bodenunebenheiten auch mit der dritten Dimension, der Höhe, gerechnet werden. Eine vollkommene kartographische Darstellungsweise aber, die der körperlichen Nachbildung gleichkommt, ist bis heute noch nicht gefunden. —

Bevor zur Erklärung der einzelnen Techniken übergegangen wird, sei noch die Veranschaulichung der Höhenverhältnisse unter dem Prinzip schräger oder schiefer Beleuchtung erwähnt. Die Lichtquelle denkt man sich nicht senkrecht, sondern schräg unter 45 Grad Neigung von Nordwesten einfallend, so daß alle nach Westen und Norden sich abböschenden Geländepartien beleuchtet, hingegen sämtliche Süd- und Ostabhänge beschattet erscheinen. Durch diese sonst sehr wirksame Darstellungsweise können nicht selten falsche Vorstellungen erweckt werden, indem auch die sanften südostwärts gerichteten Böschungen dunkel und die steilen bz. hohen nach Nordwesten abfallenden Gebirgsteile hell gezeichnet werden müssen.

a. Die Höhenschichtlinienart (Horizontalen, Isohypsen).

Durch ein System von Horizontalebenen, die in gleichen senkrechten Abständen übereinander liegen, denkt man sich die Geländepartien durchschnitten und die Schnittlinien der Schichten, die alle Punkte gleicher Höhe verbinden, auf das Papier übertragen.

Je steiler die Gebirgsteile sind, desto dichter sind die Schichtlinien, und je sanfter die Böschungen, desto größer werden die

Räume zwischen den Formenlinien. Bei stetigen Neigungen liegen die Linien gleich weit voneinander ab.

Um diese Linien gleicher Höhe, auch Horizontalen, Niveaukurven oder Isohypsen genannt, schnell bewerten und mit ihrer Hilfe sich den natürlichen Aufbau des Geländes richtig vorstellen zu können, hat man unterschieden:

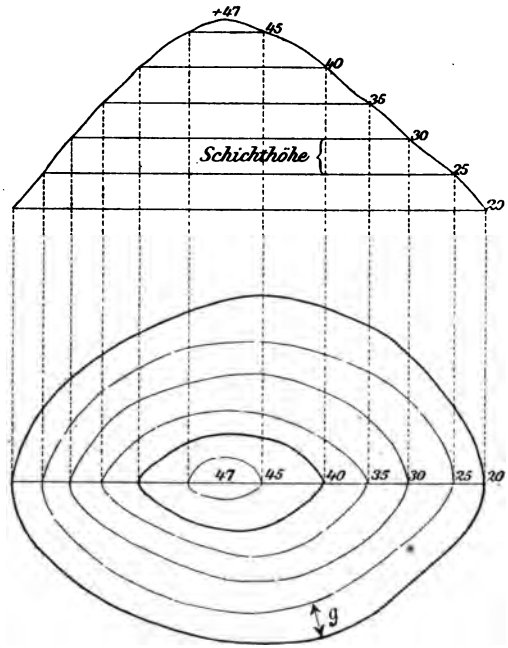

Einfache Bergformen in Höhenschichtlinien dargestellt.

1. 20metrige **Hauptschichtlinien**
   (20, 40, 60 m ꝛc.) durch starke, zusammenhängende Linien,
2. 10metrige oder **Zwischenschichtlinien**
   (10, 30, 50 m ꝛc.) durch schwächere, zusammenhängende Linien,
3. 5metrige oder **Normalschichtlinien**
   (5, 15, 25 m ꝛc.), dargestellt wie die vorigen, nur unterbrochen,
4. **Hilfsschichtlinien** von 1,25 und 2,50 m Schichthöhe, dargestellt durch feine gerissene Linien.

Will man den **Böschungsgrad** zwischen zwei Schichtlinien ermitteln, so entnehme man die kürzeste Grundrißentfernung g zwischen denselben mit Hilfe des Zirkels z. B. g = 150 m, dann verfahre man nach der **Formel:** $\frac{60\,h}{g} = a$. In diesem Falle ist h die Schichthöhe, sie beträgt je nachdem entweder 5, 10 oder 20 m; im vorliegenden Falle ist h = 5 m an, es ergiebt sich also:

$$\frac{60 \cdot 5}{150} = 2^0.$$

Wegesteigungen werden ebenso festgestellt, doch ist jede Steigung zwischen zwei Schichtlinien besonders zu ermitteln.

Hierbei sei gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß man im allgemeinen Böschungen bis 15° für fahrbar, von 15—25° für gangbar, 25—35° für ersteigbar, bis 45° für erklimmbar, und darüber für unersteigbar und kulturell oder militärisch für unbrauchbar hält; natürlich spricht die Beschaffenheit des Bodens und die Länge der Steigung ein wichtiges Wort mit.

Schichtlinienzeichnung giebt es nur bei Plänen und Karten großen Maßstabes.

b. Bergstrichart oder Schraffierung.

Von dem Grundsatz ausgehend, daß geneigte Flächen, die senkrecht beleuchtet werden, um so dunkler erscheinen, je größer ihr Böschungswinkel gegen den Horizont ist, hat s. Zt. der sächsische Major Lehmann eine Bergstrichdarstellung (Vertikalschraffenmanier) in 9 Schattierungsstufen erfunden.

Die Schattierung wird durch Striche erzeugt, die in der Richtung größten Falles, des Wasserablaufes, gezogen werden und stets in gleicher Anzahl einen bestimmten Raum ausfüllen. Je nach dem Grad der Neigung soll das Verhältnis des Lichtes zum Schatten durch die Stärke bz. das Verhältnis des Striches zum weißen Zwischenraume dargestellt werden.

Also geringe Neigung oder Steigung: Dünne Striche und große Zwischenräume!

Große Steigung oder steiler Abhang: Starke Striche und geringe Zwischenräume. Umstehende Abbildung veranschaulicht eine in Bergstrichen ausgeführte Bergzeichnung, siehe auch „Die wichtigsten Bergformen" auf Tafel I.

Zum weitern Verständnis sei bemerkt, daß Kuppen oben weiß mit nach der Tiefe abfallenden Bergstrichen dargestellt werden, und Rücken, indem die Bergstriche nach der Tiefe und nach außen auseinanderlaufen. In Mulden und Schluchten treffen sich die Schraffen an der Sohle in mehr oder weniger großen Winkeln. Höhenzahlen oder -Knoten, die an gemessenen wichtigen Punkten, Kuppen ꝛc. der Bodenformen stehen, erleichtern das Verständnis.

Es gehört viel Übung dazu, um Gebirgszeichnungen in Schraffenmanier anzufertigen und mit Bergstrichen ausgeführte Darstellungen richtig beurteilen zu können.

Kleine Anhöhe in Bergstrichen

c. Verbindung beider Arten (kombinierte Darstellungsweise).

Da die Gebirgszeichnung in Schichtlinien oder Schraffen allein verhältnismäßig schwer verständlich ist und sonstige Nachteile aufweist, hat man zur Vereinigung beider Methoden, zur kombinierten Geländedarstellungsart, seine Zuflucht genommen. Die Formen der Bodenunebenheiten sind in Schichtlinien, die das Ablesen der Höhenverhältnisse erleichtern, die Böschungen zwischen denselben dagegen in den der unmittelbaren Vorstellung nachhelfenden Bergstrichen ausgeführt. Diese Darstellung ist zwar für Karten großen Maßstabs sehr deutlich, aber auch nicht vollkommen, weil schon bei mittlern Maßstäben leicht Verwirrung eintreten kann.

d. Abtönen oder Schummern des Geländes.

Mittels eines Wischers, Kreidestiftes oder Pinsels werden die geneigten Flächen der Bodenunebenheiten je nach ihrer geringern oder stärkern Böschung plastisch abgetönt oder geschummert. Diese Verwaschungs-, Schummer- oder Laviermanier kann ebenfalls mit der Schichtlinienart verbunden werden.

III. Herstellung einer einfachen militärischen Zeichnung.

Gliederung.

A. Die Skizze.

B. Das Kroki.

a. **ohne Benutzung einer Karte.**

b. **mit Hilfe derselben.**

A. Die Skizze.

Eine Skizze wird, wie schon gesagt, mit den einfachsten und möglichst vereinfachten Signaturen hergestellt. Jede Vereinfachung, die eine falsche Deutung ausschließt, ist eben gestattet. So kann man Wege mit einer Linie, Wälder unter Andeutung des Randes, Dörfer nur mit Umrissen und Bodenunebenheiten in einfachster Bergstrichzeichnung darstellen.

Eigentümlichkeiten des Geländes, z. B. Gangbarkeit einer Wiese, giebt man kurz in der Zeichnung oder als „Erläuterung" an. Der Gebrauch verschiedner Zeichenmittel, wie Tinte, Blei und Buntstift, wird die Deutlichkeit der Skizze heben. Ihre Ausführung auf einem Merkbuchblatte oder einer Meldekarte genügt schon.

Hauptsächlich ist es wichtig, die Truppeneinzeichnung deutlich zu gestalten. Die **Parteien** sind **mit ihren Farben** einzutragen, z. B. Blaue Partei — Blaustift oder blaue Farbe. Für die einzelnen Waffen gelten bestimmte Zeichen, die man durch Abkürzung des Truppenteils ergänzt. Einige übliche Abkürzungen mögen hier folgen:

F. W. I = Feldwache Nr. I; D. P. 1 = Doppelposten Nr. 1.
U. P. 2 = Unteroffizierposten Nr. 2; Dl. P. 1 = Durchlaßposten Nr. 1.
S. U. P. II = Selbständiger Unteroffizierposten Nr. II.
V. 2 = Vedette Nr. 2.

Kompagnie-, Eskadrons- und Batterienummern drückt man durch arabische, Bataillons- und Abteilungsnummern durch römische Zahlen vor Bezeichnung des Truppenteils aus, z. B.:

3/61 = 3. Kompagnie Infanterie-Regiments Nr. 61;
3/Hus. 13 = 3. Eskadron Husaren-Regiments Nr. 13;
I. R. 96. III. = III. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. 96.

Vergleiche hierzu die in der **Beilage** vorhandene **Meldekarte.**

Druckschrift	Schreibschrift	Ueblich Aussprа
А, а	*А, а*	a
Б, б	*Б, б*	b
В, в	*В, в, в*	w
Г, г	*Г, г*	g
Д, д	*Д, д, д*	d
Е, е	*Е, е*	jă, iă
Ж, ж	*Ж, ж, ж*	weiches franz.
З, з	*З, з, з*	weiches
И, и	*И, и*	i
Й, й	*й*	i (nach
І, і	*І, і*	i (vor A
К, к	*К, к, к*	k
Л, л	*Л, л*	eigenart.
М, м	*М, м*	m
Н, н	*Н, н*	n
О, о	*О, о*	uŏ
П, п	*П, п*	p
Р, р	*Р, р*	Zungen-

ſche Alphabet.

	Druckſchrift	Schreibſchrift	Ueblichſte Ausſprache
	С, с		ſcharfes ſ
	Т, т		t
	У, у		u
	Ф, ф		f
	Х, х		ch
	Ц, ц		ż
=	Ч, ч		tſch
	Ш, ш		ſch
	Щ, щ		ſchtſch
.)	Ъ, ъ	ъ	hart. Zeichen
	Ы, ы	ы	ui
	Ь, ь	ь	weich. Zeichen
	Ѣ, ѣ		jä, ă
	Э, э		ă
	Ю, ю		ju
	Я, я		ja
	Θ, θ		f

B. Das Kroki.

a. ohne Benutzung einer Karte.

Da die Ansprüche an ein Kroki größere sind als solche an eine Skizze, so erfordert besonders ein Kroki *ohne* Karte viel Zeit und Mühe. In Anbetracht der gegenwärtig hochentwickelten Kartographie dürfte dieser Fall übrigens nur ausnahmsweise vorkommen. Da für Übungszwecke ein derartiges Verfahren äußerst lehrreich ist und darum auch mehrfach angewandt wird, so soll durch *nachfolgende Punkte eine kleine Anleitung zur Anfertigung eines Krokis ohne Karte gegeben werden.*

1. Umschau im Gelände halten, um den Anfangspunkt zu wählen.
2. Festlegen einer möglichst langen Grundlinie — Chaussee, Bahn — durch Auftragen derselben auf das quadrierte Krokierpapier.
3. Genaues Eintragen einer zweiten Linie, die erstere schneiden muß; der so erhaltene **Kreuzungspunkt** ist der **Anfangspunkt** für alle weitern Aufnahmen.
4. Festlegen von verschiedenen Richtungslinien nach Punkten, die sich im Gelände gut abheben.
5. Man zeichnet, zählend auf der Grundlinie fortschreitend, das Gelände neben derselben ein. Ist die Entfernung nach einem Punkte in Schritten gefunden, überträgt man letztere in Metern auf das Kroki.
6. Zum Festlegen der unter 4 bezeichneten Punkte zieht man neue Richtungslinien.
7. Bodenunebenheiten in Linien andeuten und später in Bergstrichen auszeichnen.

Die Aufnahme der Höhenunterschiede erfolgt, indem man zuerst die Tiefenlinien (Wasserläufe, Talsohlen) $\times^1$ in das Kroki einzeichnet, danach die Lage der Bergkuppen und besonders sichtbaren Vorsprünge $\times^2$, dann trägt man die Richtung der Bergrücken durch punktierte Linien ein $\times^3$ und zeichnet dann die Bergstriche, nötigenfalls mit Hilfsschichtlinien $\times^4$, ein. (Siehe nebenstehende Abbildung.)

Beim Krokieren ist zu beachten:

Kurven sind stets viel flacher einzuzeichnen, als sie dem Auge erscheinen. Höhenlinien und Tiefenlinien dürfen sich nie kreuzen. Zwischen zwei Kuppen und zwei Tälern liegt stets ein Sattel $\times^5$. Der Bergstrich verfolgt immer die Richtung des abfließenden Wassers (Täuschung durch Furchen, künstliche Gräben, die schräg bergab führen).

8. Auszeichnen der Signaturen des Maßstabes, Truppeneinzeichnung, Beschreiben ꝛc.

b. mit Hilfe einer Karte.

Auf Grund von Erkundigungen im Gelände und mit Hilfe einer Karte hergestellt, dient ein solches Kroki oft dazu, eine Meldung oder einen Gefechtsbericht *lebendiger*, anschaulicher zu gestalten oder zu

ergänzen. Je nach der verfügbaren Zeit wird dieses Kroki bald mehr zu einer Skizze, bald mehr zu einem sauber ausgeführten Plan hinneigen. **Alle** in der Meldung oder dem Gefechtsbericht enthaltenen **Namen** müssen auf dem Kroki ersichtlich sein. Um aber die Übersichtlichkeit des letztern nicht zu schmälern, fügt man ihm eine **Übersichtsskizze** bei, die die allgemeine geographische Lage des Geländes veranschaulicht und **alle** aus dem Rahmen des eigentlichen Krokis herausfallenden **Namen** enthält.

Maßstab des Krokis meist 1 : 25000, bei erforderlicher Darstellung wichtiger Einzelheiten auch 1 : 12500 und 1 : 6250.

Die Thätigkeit des Zeichners läßt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Herausschreiben aller in der Meldung oder dem Gefechtsbericht vorkommenden Geländenamen. Bestimmung, welche davon in das Kroki und welche in die Übersichtsskizze kommen.

2. Begrenzung des zur Darstellung erforderlichen Geländeabschnittes mit Hilfe des Lineals durch dünne Bleilinien auf der Karte.

3. Durchpausen der Wege ꝛc., Linien durch einfache Bleilinien, Andeuten der Bodenunebenheiten durch zerrissene Linien — Gerippslinien. Entwurf der Übersichtsskizze.

4. Auszeichnen des Krokis mit dünnen Bleilinien; die Gerippslinien vervollständigen. Maßstab in Blei.

5. Ausführung des Krokis in Tinte, Tusche, Buntstiften oder Wasserfarben. Viel Ziehfeder benutzen. Es empfiehlt sich, den Gebrauch der **Buntstifte** und der Wasserfarben sich praktisch von einem in

diesem Punkt besonders geschickten Linienoffizier zeigen zu lassen und zu üben, aus Büchern lassen sich derartige Fertigkeiten nicht erlernen. Maßstab auszeichnen.

6. Auszeichnungen der Bodenunebenheiten in Bergstrichen oder Schichtlinien und der Übersichtsskizze.

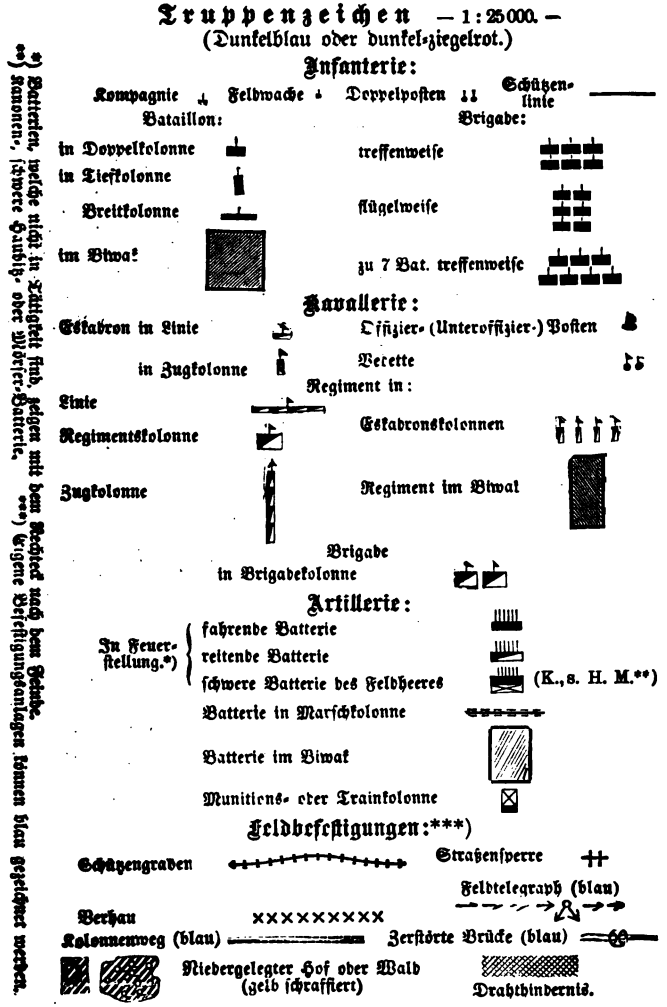

7. Truppeneinzeichnung. Gefechtsabschnitte durch verschiedne Truppenzeichen darstellen und mit Buchstaben versehen. Entwurf — auf kleinem Zettel — für die Erläuterung.

8. Beschreibung der Zeichnung,*) wenn möglich, Rundschrift, Anbringen der Erläuterung. Siehe **Anhang** zu F.-O. 708—725 und das als **besondere Anlage** gegebene Muster.

IV. Das Kartenlesen.

Die Fähigkeit, das auf der Karte dargestellte Gelände vom militärischen Gesichtspunkt aus schnell und richtig beurteilen und sich nach der Karte im Gelände zurechtfinden zu können, ist für jeden Vorgesetzten unerläßlich.

Eine genaue Kenntnis der üblichen Signaturen sowie der Darstellungsarten der Bodenunebenheiten ist dazu erste Vorbedingung.

Durch Übung erlangt man auch im Kartenlesen die nötige Sicherheit; nachfolgend nur einige Winke zum bessern Verständnis der Karten.

Man orientiert die Karte nach Norden — Stand der Sonne, Kompaß — und sucht den eignen Standpunkt auf derselben. Ferner sieht man sich das Verjüngungsverhältnis — den Maßstab —, die Art und das Jahr der Entstehung an.

Dann prägt man sich ein Einheitsmaß auf der Karte ein. Für den Infanteristen empfiehlt sich aus verschiednen Gründen die Darstellungsgröße **eines Kilometers** auf der Karte.

Das Herauslesen der Signaturen ist ja nach einiger Übung leicht; schwieriger ist das Verstehen der eingezeichneten Bodenunebenheiten. Hierzu sucht man am besten zuerst die Höhenzahlen und läßt dann das Gesamtbild der Höhendarstellung auf sich wirken, damit man sich über den allgemeinen Charakter der Bodengestaltung klar wird.

Einzelheiten zu erkennen, ist erst nach eingehender Übung möglich, und muß man hierzu oft Karte und Natur vergleichen, man prägt sich durch solche häufigen Vergleiche am leichtesten die Eigentümlichkeiten der Kartendarstellungen ein, d. h. man wiederholt sich stets von neuem, wie sich die Bodenformen der Natur auf der Karte ausnehmen.

Da die im Kriegsfall für den Unterführer zur Verfügung stehenden Karten meist in kleinem Maßstab gezeichnet sein werden, so wird man gut thun, sich namentlich im Lesen dieser Karten, der sogenannten „**Generalstabskarten**", zu üben.

Schließlich seien noch der **Wert** und die **Vorteile** des **Kartenzeichnens** in das rechte Licht gerückt. Das Kartenzeichnen vertieft nicht nur das Verständnis für die Geographie, Topographie und Strategie, sondern zwingt das leibliche und geistige Auge zu schärferer Beobachtung und Auffassung und die Hand zu möglichst geschickter Wiedergabe des Gesehenen und Erfaßten.

*) Bei **Offizier-Ausarbeitungen** wird man überflüssige Arbeit vermeiden, wenn man den betreffenden Vorgesetzten bittet, sowohl Kroki wie Gefechtsbericht im Unreinen zur Durchsicht und Besprechung vorlegen zu dürfen. —

Felddienstübungen.

— F.-O. Einleitung 7. —

Gliederung.

A. Außerdienstliche Vorbereitung zur Felddienstübung.
B. Erfassen der Aufgabe.
C. Vorteilhafte Lösung der Aufgabe.
D. Durchführung der Aufgabe.

Die Felddienst-Ordnung sagt in Nr. 7:

„Im praktischen Dienst sind es vorzugsweise die Felddienstübungen in zwei Parteien, bei denen dem Offizier eine bestimmte Aufgabe gestellt wird. Sie vervollkommnen ihn in der Beherrschung der Truppe, schärfen sein taktisches Verständnis und geben ihm Gelegenheit zu selbständigen Entschlüssen und Ausführungen."

Die kleinen Felddienstübungen erfreuen sich einer großen Beliebtheit in der Armee, allein der Reserve-Offizier geht ihnen häufig mit einer gewissen Unsicherheit entgegen, weil er die Form, das Beiwerk, nicht gehörig beherrscht. Da diese Form doch außerordentlich nützlich ist, so soll im folgenden dieselbe in erster Reihe betont werden.

A. Außerdienstliche Vorbereitung zur Felddienstübung.

1. **Geländekenntnis** entsteht durch gutes Kartenlesen und durch Erkunden des Geländes „zu Fuß", „zu Pferde", „zu Rad", „zu Wagen" oder wie man sonst will, hierbei Vergleiche anstellen zwischen Karte und Gelände. Wo die Übung stattfindet, wird man genau nur selten erfahren. Je fremder man in dem Gelände ist, desto mehr entspricht die Übung der Wirklichkeit im Felde.

2. **Anfertigen oder Mitnehmen einer Übersichtsskizze** etwa in Oktavblattgröße (Provinzkarte 2c. dazu gut) und Aufkleben derselben auf die Rückseite der eignen Generalstabskarte. Im Auftrage kommen bekanntlich häufig weit entfernt liegende Orte vor, die nicht auf der Karte stehen, man schütze sich also vor Verlegenheiten.

3. **Kartenbezug, durchsichtigen**, für Regenwetter beschaffen. Bunt-, Bleistift, Meldekarte, Fernrohr und wenn angängig Kartentasche mitnehmen.

4. **Studium** der F.-O. T. I Nr. 52 bis 56 genau.

B. Erfassen der Aufgabe.

1. **Ruhe und geistige Losgelassenheit**, trotz vieler Anwesenden, ist geboten; man nehme die Karte zur Hand und streiche die vorkommenden Orte

mit Buntstift (in der Parteifarbe) oder mit Bleistift an (auch auf der Übersichtsskizze), dann wird einem die Lage bei Freund und Feind am schnellsten klar.

2. **Nochmaliges Durchlesen** und **genaue Prüfung** des **Wortlauts**, nur keine Übereilung; denn „Erst wägen und dann wagen!" war selbst Moltkes Grundsatz. Wörter, die scheinbar dasselbe bedeuten, sind oft grundverschieden; man vergegenwärtige sich nur den Unterschied z. B. zwischen „**Sichern**" und „**Aufklären**", zwischen „**Flügel**" und „**Flanke**", zwischen „**Kreuzpunkt**" und „**Gabelpunkt**". Das Verwechseln nur **eines** solchen Ausdrucks führt den Offizier mit seiner Abteilung unter Umständen von vornherein auf einen falschen Platz.

C. Vorteilhafteste Lösung der Aufgabe.

Jede Aufgabe kann man auf verschiedne Weise lösen. Welche ist aber die nützlichste? Bei welcher komme ich am schnellsten und mit den geringsten Verlusten zum Ziel? Hierher gehören Erwägungen aller Art, die mich nach Erkenntnis der Lage und des Auftrags den mir im Befehl gelassenen Spielraum ausfüllen lehren, z. B.:

Wegewahl. Mein Ziel ist Ädorf, dorthin führen zwei Wege, nämlich eine Chaussee und ein Landweg. Vorteile der Chaussee: Guter Weg, mehrfach an Dörfern 2c. vorbei und 3 Kilometer näher; Nachteile: Zu große Nähe des Feindes und leicht von Patrouillen einzusehen.

Vorteile des Landwegs: Weit ab vom Feinde, gestattet gedeckt zu marschieren und nötigenfalls bietet der nahe Wald Schutz, Gangbarkeit für meinen Transport vollauf genügend; Nachteile: Weiterer Weg um 3 Kilometer.

Ich entscheide mich nach Abwägung von „Für und Wider" für den Landweg, weil ich meinen Transport glaube rechtzeitig an sein Ziel bringen zu können.

Stellungswahl. Soll ich auf den Höhen vor dem Dorfe oder am Waldsaum auf der andern Seite eine Stellung nehmen? Vorteil der Höhen: Sehr gutes Schußfeld; Nachteile: Die Stellung wäre leicht von Patrouillen einzusehen, beim Gefecht würden Fehlgeschosse des Feindes meinem Transport Schaden zufügen. Vorteile beim Waldsaum: Die Stellung ist gar nicht einzusehen, beim Gefecht fliegen Fehlgeschosse einfach in den Wald, Schußfeld immerhin befriedigend; möglicherweise bleibe ich hier unentdeckt vom Feinde, auch kann Stellung als Hinterhalt benutzt werden.

Ich entscheide mich nach alledem für den Waldsaum.

Eine andre Erwägung: Stelle ich mich vor oder hinter der Brücke auf.

Ich entscheide mich für „hinter dem Defilee", weil ich vor der Brücke bei überlegenem Angriff vernichtet werde; hinter der Brücke habe ich Rückzugsmöglichkeit und kann bei der Verteidigung auch noch die Brücke selbst ungangbar machen.

Diese Erwägungen sind sämtlich mit **Rücksicht auf den Feind** gemacht, d. h. der Feind darf und soll mich nicht verhindern, auf obigem Landweg den Marsch anzutreten, auch nicht daran, obige Verteidigungsstellung am Waldsaum zu nehmen, ferner auch nicht, mich hinter der erwähnten Brücke aufzustellen, — dementsprechend sind Befehle zu geben — was später durch den Feind geschieht, darf meine **Befehle nicht „Lügen" strafen.**

Es wäre z. B. falsch, wollte ich sagen, ich werde auf dem Landwege bis Ädorf marschieren; denn das kann ein starker Feind verhindern, — nicht verhindern kann er aber, daß ich in der Richtung auf Ädorf marschiere.

Auf Grund solcher Erwägungen folgt nunmehr die Hauptsache, der Befehl:

Detachementsbefehl oder auch nur Befehl*)
mit Nummern.

I. Feind! II. Absicht! III. Befehl!
(eigne)
IV. Führer!

Erläuterungen zu obiger Gliederung:

I. Feind!

Befehlsform, Beispiele.

Feind biwakiert mit allen Waffen bei Bommerlunde. Oder
Feind mit Detachement aller Waffen im Anmarsch auf der Straße Thorn—Leibitsch. Oder
Feindliche Kavallerie-Patrouillen gestern Abend bei Bernstadt gemeldet.

Nach der F.-O. sind die Nachrichten über den Feind nur soweit zu geben, als sie für den Empfänger von Bedeutung sind.

Bedeutungsvoll ist z. B. für das eigne Detachement die Erwähnung der feindlichen Waffengattungen.

II. Absicht!

Hierbei ist selbstredend die eigne Absicht gemeint, dieselbe giebt man, wie folgt, kund.

Befehlsform, Beispiele.

Ich werde auf der Straße G.—B. in Richtung auf K. vormarschieren. Oder
Ich werde am Fuß des Kosakenberges eine Bereitschaftsstellung nehmen.

Nach der F.-O. 53 ist die eigne, allgemeine Absicht nur soweit zu geben, als für den nächsten Zweck erforderlich.

III. Befehl!

a) für Truppe. **b) für Bagage.**

Die eigne Absicht II wird erst zur Tat durch Befehl III! Der Befehl zerfällt in zwei Teile, nämlich für

a) Truppe d. h. für Verbände, die in der Truppeneinteilung genannt sind,

b) Bagage d. h. für die abgezweigte große Bagage, Munitionskolonnen und Trains, soweit dies für die Truppe von Bedeutung ist. —

---

*) Man unterscheide genau zwischen dem ersten grundlegenden „**Befehl**“ (hat man ein Detachement unter sich, so nennt man ihn „**Detachementsbefehl**“, sonst genügt „**Befehl**“), den man vor dem Zusammentreffen mit dem Feind, also zum Angriff, zur Verteidigung 2c. giebt, und „**Gefechtsbefehlen**“, die man während des Gefechts mündlich oder schriftlich geben kann.

Befehlsform, Beispiele zu a) für Truppe.

„Die Spitze des 1. Zuges 2c. tritt um 8^{30} vorm. auf der Chaussee in Richtung auf Bojanowo an, der Haupttrupp folgt nach 4 Minuten." Oder

„Der vor uns liegende Höhenrücken von der einsamen Pappel, rechter Flügel, bis zum Kirchhof, linker Flügel, wird durch Schützengräben für knieende Schützen verstärkt; erster Zug, rechter Flügel, sendet Patrouillen sowie Leute zum Entfernungsabschreiten ins Vorgelände und hebt bis zu dem grauen Stein aus, der zweite Zug schließt sich mit seinem rechten Flügel an."

Nötigenfalls Teil 2 des Befehls für Bagagen, Munitionskolonnen und Trains. — Bei kleinen Detachements werden an dieser Stelle Befehle für etwaige Begleitmannschaften von Transporten 2c. zu geben sein.

Befehlsform, Beispiele zu b) für Bagage.

Die **Munitionswagen** folgen der Marschkolonne auf 2 Kilometer. Oder

Der **Train** und die **große Bagage** parkieren hintereinander auf der Westseite der Chaussee Guhrau—Bojanowo, Deichsel nach Bojanowo, Tête des Trains am Nordausgang von Guhrau 2c. oder für kleinere Felddienst-Verhältnisse:

Zu dem Transport, der durch 4 rote Flaggen markiert wird, treten 1 Unteroffizier, 6 Mann vom 2. Zuge.

IV. Führer!

Befehlsform, Beispiele.

Ich befinde mich beim Haupttrupp der Avantgarde. Oder
Ich befinde mich am Anfang des Gros. Oder
Ich befinde mich am linken Flügel der Stellung 2c.

D. Durchführung der Aufgabe.

Besondre Unterweisung an **Patrouillenführer** 2c. giebt man **vor** Ausgabe des Befehls **mündlich** an die Betreffenden aus.

Einen der obigen Gliederung entsprechenden Befehl giebt man aus, nachdem man die Unterführer zusammenberufen hat.

Vorsicht bei **Detachierungen!** Kleine Abteilungen wollen zusammengehalten sein, sonst sind im entscheidenden Augenblick zu wenig Gewehre zur Stelle. — Eintreffende **Meldungen** ruhig und genau prüfen, Maßregeln in Gestalt von kurzen **Gefechtsbefehlen** nicht übereilt treffen. — Aufträge sind zuweilen **ohne** Kampf zu lösen; jedenfalls hüte man sich vor **aussichtslosem Gefecht** gegen große Überzahl, besser rechtzeitig Rückzug 2c. anordnen.

Immer ist zu bedenken, daß die Ausführung des erhaltenen Auftrags unter möglichst geringen Verlusten hierbei die Richtschnur für das Handeln des Führers sein soll.

Vor allem aber ist **entschlossenes Handeln** zu fordern. Ein jeder — der höchste Führer, wie der jüngste Soldat — muß sich stets bewußt sein, daß Unterlassen und Versäumnis ihn schwerer belasten als ein Fehlgreifen in der Wahl der Mittel. — F.-O. Einleitung 38.

Nötigenfalls schriftliche oder mündliche **Meldung** über Verlauf des Gefechts an rückwärtige Abteilung senden. **Schlußmeldung** besteht in Angabe der Maßregeln, die man bei Schluß der Übung zu tun gedenkt; wichtig für die spätere **Ausarbeitung**, weil dieselbe auch dort den militärischen Abschluß bildet.

Für die Herstellung des Gefechtsberichtes siehe das als besondere Anlage gegebene Muster (Seite 3 und 4 des anliegenden Briefes).

Militärischer Schriftverkehr.

Gliederung.

I. Allgemein übliche Formen.
II. Dienstbriefe und Meldungen.
III. Privatdienstbriefe.
IV. Berichte.
V. Beantwortung dienstlicher Schreiben.
VI. Adresse und Aufgabe der Schreiben.
VII. Meldekarte und ihr Gebrauch.

I. Allgemein übliche Formen.

Da der militärische Schriftverkehr nur in seinen allgemeinen Formen vorgeschrieben ist, im besondern sich aber vielfach nach der innerhalb eines Befehlsbereichs (meistens Armeekorps) üblichen Anwendung richtet, so können deshalb auch nur **allgemeine Anhaltspunkte** gegeben werden.

Es empfiehlt sich, daß jeder Offizier des Beurlaubtenstandes ꝛc. unmittelbar nach seiner Beförderung oder Versetzung Erkundungen über die Formen des Schriftverkehrs einzieht, welche bei dem in Frage kommenden Bezirks-Kommando üblich sind. Eine große Anzahl von letztern hat sämtliche auf den Offizier des Beurlaubtenstandes Bezug habenden Vorschriften — darunter auch den gültigen Schriftverkehr — in kleinen Heften zusammengestellt, welche jeder Neuhinzukommende erhält, damit er sich danach zu richten vermag.

Zu beachten ist für **jeden Schriftverkehr** folgendes:

Deutliche Schrift mit schwarzer Tinte auf weißem Papier. Orts- und Personennamen lateinische Schrift und **besonders** leserlich. Durchstreichungen, Korrekturen und Radierungen unterlassen, ferner Fremdwörter nach Möglichkeit vermeiden.

Als Papierform gilt 1. Deutsches Reichsformat 21 : 33 cm.

2. Dessen Abart, das einfache oder doppelte Quartblatt.

3. Privat-Dienstformat 21 : 27 cm.

4. Meldekarte.

Bogen mit aufgedruckter Firma ꝛc. sind **keinesfalls** zu verwenden. Höflichkeitsausdrücke weglassen, man gebraucht nur noch gehorsamst (untertänigst) — einige Behörden haben sich auch dieses verbeten. —

Jedes Schriftstück oben rechts Ortsnamen und Datum, bei großen Städten mit Wohnungsangabe z. B.

Berlin W., den 21. April 1905, Kurfürstenstraße 501.

Übliche Abkürzungen.

A. B. = Auf Befehl.
I. A. = Im Auftrag.
I. V. = In Vertretung.
K. H. = Kurzer Hand.
R. = Rückgabe.
U. = Urschriftlich.
U. u. R. = Urschriftlich unter Rückgabe.
d. J. oder **cr.** = dieses Jahres.
d. M. = dieses Monats.
n. M. = nächsten Monats.
z. P. = zur Person.
z. S. = zur Sache.

Ferner landläufige Abkürzungen.

bz. od. **bzw.** auch **bezw.** = beziehungsweise.
z. B. = zum Beispiel.
u. s. w., u. s. f., u. dgl. m. = und so weiter, und so fort, und dergleichen mehr.

II. Dienstbriefe und Meldungen.

1. **Anwendung.** Bei Gesuchen um Befreiung von Übungen, Kontroll- und Offiziersversammlungen; bei Meldungen von Personalveränderungen u. dgl. m.

2. **Format.** Reichsformat, der Länge nach gebrochen. Bogen nur auf der rechten Seite beschrieben.

(Hier giebt es schon Verschiedenheiten, da einige Behörden die Adresse links heraus, andre quer über den ganzen Bogen, Adresse und auch Text, schreiben. Die üblichste Art ist in folgendem angenommen:)

Zwei bis drei Finger unter dem Datum oben rechts folgt:

3. **Die innere Adresse.**

a. An Behörden schreibt man z. B.:

An
das Königliche Bezirks-Kommando
Schroda.

oder

An
das Königliche 3. Garde-Regiment z. F.
Berlin.

Der dienstliche Name der betreffenden Behörde ist ganz auszuschreiben.

b. an Personen, z. B.:

An
den Königlichen Major z. D. und Kommandeur des Landwehrbezirks X,
Ritter mehrerer Orden,
Herrn Meyer
Hochwohlgeboren.

od.

An
den Königlichen Oberst und Kommandeur des Infanterie-Regiments
von der Marwitz (8. Pommersches) Nr. 61,
Ritter mehrerer Orden,
Herrn von R.
Hochwohlgeboren.

Es folgt also hinter dem Wort „Königlich" Dienstgrad, Dienststellung und etwaiges Regiment des Adressaten.

Besitzt derselbe einen Orden, so schreibt man Ritter, sonst Ritter mehrerer Orden, Ritter hoher Orden (solche II. Klasse), höchster Orden (solche I. Klasse).

Bei Zweifeln in der Namensschreibung des Adressaten befrage man die Rangliste.

Das Prädikat „Hochwohlgeboren" führen sämtliche Offiziere, Sanitätsoffiziere und obern Militärbeamten. „**Hochgeboren**" sind Grafen; „Exzellenz" alle Generale vom Generalleutnant aufwärts; „Durchlaucht" Prinzen und Fürsten.

Den Bestimmungsort läßt man hierbei meistens fort. Es folgt

4. **Der Text.** Derselbe beginnt mit der abgekürzten innern Adresse.

a. an Behörden, z. B.: Das Königliche Bezirkskommando bitte ich 2c.

b. an Personen, z. B.: Euer Hochwohlgeboren melde ich 2c. Man beginnt also hier mit dem „Prädikat" und läßt das „ich" folgen.

Der Zweck des Schreibens folgt nun, indem der Schreibende sich mit „ich" bezeichnet. Man schreibt: ich bitte, melde, berichte 2c.; nicht — ich erlaube mir oder dgl., da letzteres als unmilitärisch gilt.

Kurze logische Sätze müssen den Inhalt des Schreibens bilden.

5. **Unterschrift.** Der sogenannte Ergebenheitsstrich ist nicht üblich; es folgt unter dem Text ohne jede Formel nur Name, Dienstgrad und etwaiges Regiment.

Die nachfolgenden beiden Beispiele mögen als allgemeiner Anhalt dienen. Ob das Schreiben an die Person oder an die Behörde zu richten ist, wird von dem Inhalt desselben abhängen.

a. an die Behörde.

Schönsee, den 15. April 1905.

Wo üblich, kommt die Adresse hierher.

An
das Königliche Bezirks-Kommando
Thorn.

Dem Königlichen Bezirks-Kommando melde ich gehorsamst, daß ich vom 1. Mai d. J. an als Amtsrichter nach Briesen versetzt bin und am 25. d. M. meinen Wohnsitz dorthin verlegen werde.

N....,
Oberleutnant der Reserve des 4. Westpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 140.

33 cm. 21 cm.

b. an die Person.

Papau, den 25. Oktober 1905.

An
den Königlichen Major z. D. und Kommandeur des Landwehrbezirks H,
Ritter mehrerer Orden,
Herrn G....
Hochwohlgeboren.

Euer Hochwohlgeboren bitte ich gehorsamst um Befreiung von der am 8. n. M. stattfindenden Kontrollversammlung, da ich vom 4. n. M. ab auf mehrere Tage in dringenden Geschäftssachen von hier verreisen möchte.

M....,
Oberleutn. der Landwehr-Infanterie I. Aufgebots.

33 cm. 21 cm.

Kurze Meldungen kann man auch auf ein Quartblatt schreiben, sehr oft verlangen auch die Behörden eine solche Meldung auf Quartblatt. Die Form soll nachstehendes Beispiel veranschaulichen:

Meldung auf einem weißen Quartblatt.

Thorn, den 5. **Januar** 1905.

Meldung

gemäß Befehl vom 28. XII. 03. J.-Nr. I A.

Ich bin im Besitze eines vorschriftsmäßigen Offizier-Koffers.

v. S. . . .,
Leutnant der Reserve des 2. Garde-Regiments z. F.

16½ cm.

21 cm.

III. Privatdienstbriefe.

1. **Anwendung.** Bei rein persönlichen Angelegenheiten; doch ist diese Form nicht mehr bei allen Behörden üblich. Vielfach tritt an deren Stelle die Form des Dienstbriefes (s. Seite 2 der Anlage). Siehe Beilage.

2. **Format.** Privat-Dienstformat 21 : 27 cm.

3. **Innere Adresse.** Diese ist nach der Person des Adressaten verschieden und besteht aus zwei Zeilen, nämlich:

Hochwohlgeborner (Hochgeborner) Herr!
Hochzuverehrender Herr Major und Bezirks-Kommandeur!

4. **Text.** Dieser beginnt mit der Anrede:

Euer Hochwohlgeboren ꝛc.

5. **Unterschrift.** Der gebräuchlichste Schluß ist:

Mit der vorzüglichsten Hochachtung habe ich die Ehre zu sein
Euer Hochwohlgeboren
gehorsamster

Als Beispiel ein vollständiger **Brief** mit Umschlag siehe **Beilage.** Siehe Beilage.

IV. Berichte.

Ein Bericht ist eine ausführliche Meldung. Berichte über Vergehen und Verbrechen nennt man Tat-Berichte.*) Während es üblich ist bei gewöhnlichen Berichten quer über den Bruch zu schreiben: „Bericht über ꝛc." und dann auf der rechten Bruchseite zu beginnen, ist für „Tatberichte" eine besondre Form**) vorgeschrieben.

*) § 153 der Militärstrafgerichtsordnung sagt: „Der militärische Vorgesetzte hat über die ihm angezeigten oder sonst zu seiner Kenntnis gelangten strafbaren Handlungen seiner Untergebenen, soweit die Handlungen gerichtlich zu verfolgen sind, einen genauen, die Verdachtsgründe und Beweismittel umfassenden Tatbericht aufzustellen und denselben an den Gerichtsherrn einzusenden."

**) Aus dem Formularbuch, enthaltend Prozeßformulare für die Militärstrafgerichtsordnung.

Bezirkskommando **Gera.**

(..... Regiment } bei Truppen-
(..... Kompagnie } teilen.)

Notiz.

Der bei Einreichung des Tatberichtes übergangenen Dienststelle ist Meldung zu erstatten. Hier liegt der Fall nicht vor, kommt aber z. B. bei einem Infanterie-Regiment zur Sprache, wo das Bataillon übergangen wird. Bestimmungen zur Mil.-Str.-Ger.-O. zu 153.

Eyba, den 14. November 1905.

Tatbericht

über den Landwehrmann **N. wegen** Gehorsamsverweigerung vor versammelter Mannschaft.

Dem (Gerichtsherrn — hier also dem Bezirks-Kommandeur) vorzulegen.

Am 13. XI. d. J. hielt ich in Eyba ꝛc. (Inhalt s. Fußnote S. 178).

Der Paß des p. N. (bei aktiven Personen: die Personalpapiere) ist beigefügt.

(Dem Bataillon ist Meldung erstattet **(s. Notiz).**

M. . . .,
Oberleutnant der Landwehr-Infanterie I. Aufgebotes und Kontrolloffizier.

33 cm.

21 cm.

V. Beantwortung dienstlicher Schreiben.

Dienstliche Schreiben vorgesetzter Behörden sind, wenn nichts Anderes ausdrücklich befohlen, **umgehend** zu beantworten, besonders bei dem Vermerk „**Eilt**". Schreibt die Behörde einem Schriftstück: **U. u. R.** zu, so ist unter Weglassung aller Förmlichkeiten nach folgendem Beispiel zu verfahren:

Bezirks-Kommando **Hersfeld.** 1. IX. 05.
J.-Nr. 230 I.

U. u. R.*) dem Königlichen Leutnant d. R.
(K. H. u. R.) Herrn C. . . . .
Hochwohlgeboren

zur Meldung hierunter, an welchem Tage Ihre feste Anstellung erfolgen wird. M.

[Antwort des Leutnants.]

Triedewald, 5. IX. 05.

U. dem Königlichen Bezirks-Kommando
[K. H.]
mit der Meldung zurückgereicht, daß ich voraussichtlich am 1. X. d. J. fest angestellt werde. C.

*) Urschriftlich unter Rückgabe (Kurzer Hand unter Rückgabe); auch ist es stellenweise Gebrauch, nur „R.", d. h. Rückgabe für „U. u. R." zu schreiben.

Sogenannte **Umlaufschreiben** sind nur mit Präsentat d. h. **Ankunftsvermerk** und bezüglicher kurzer Meldung zu versehen.

Beispiel.

Bezirks-Kommando **Weißenfels.** 26. X. 05.
J.-Nr. 140 IA.

Die diesjährige Herbst-Offizier-Versammlung findet am 6. XI. d. J. 8 Abds. im hiesigen Civil-Kasino statt. — Kleiner Dienstanzug. — Nichtbeteiligung ist bis zum 4. XI. auf Quartblatt unter Angabe des Grundes hierher zu melden.

U. R.

1. Dem Kgl. Oberleutnant d. R. Herrn M. . . . Hochwohlgeboren
an und weiter 28. X. 05.
M. . . .
2. Dem Kgl. 2c. Herrn N. . . . Hochwohlgeboren
an 29. X. ab 31. X. 05.
N. . . .
3. Dem Kgl. 2c. Hochwohlgeboren
an 1. XI. und zurück 2. XI. 05.

VI. Adresse und Aufgabe der Schreiben.

Man benutze weiße Briefumschläge in Größe des gebrochenen Schreibens (Oktav-Größe oder halbes Längs-Bogenformat).

Äußere Adresse. Gleichlautend mit der innern. Unten links **Militaria!** Befindet sich Absender im rechtmäßigen Gebrauch eines Dienstsiegels, so ist das Schreiben mit demselben zu siegeln oder zu stempeln. Die Dienstbriefe sind portofrei, **Privatdienstbriefe** dagegen *nicht*, die deshalb mit Marken zu versehen sind.

Dem Umlaufschreiben der Bezirks-Kommandos wird meistens ein **Begleitschein** beigelegt, aus welchem die Reihenfolge der Adressaten ersichtlich ist, und welcher als Ausweis für die Post dient. Diesen Schein verbinde man durch *dünnen Kreuzfaden* mit dem Schreiben, das richtige, gleichlautende Adresse haben muß, und gebe das Ganze so an dem Postschalter auf.

VII. Meldekarte und ihr Gebrauch.

„Die Formen des schriftlichen Verkehrs sind so einfach wie möglich. Kurze Sätze und Vermeiden ungewöhnlicher Ausdrücke begünstigen Deutlichkeit und Verständnis. Wiederholtes Überlesen, besonders aber Hineindenken in die Auffassung des Empfängers werden oft zu Änderungen des Wortlautes führen und Mißdeutungen verringern."

Diese Worte aus 106 und 107 der F.-O. beherzige man stets! —

Im übrigen sei auf die als **besondre Anlage** gegebene **Meldekarte mit Umschlag** hingewiesen, welche alles enthält, was für den Gebrauch einer Meldekarte zu wissen erforderlich ist. Siehe Anlage.

Die Disziplinar-Strafordnung.

Gliederung.

A. Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinarstrafen.
B. Umfang der Disziplinarstrafgewalt.
   1. Wann tritt eine Bestrafung ein?
   2. Wer kann bestraft werden?
C. Die Disziplinarstrafen.
D. Die Disziplinarstrafgewalt.
E. Disziplinarbestrafung der zum Soldatenstande gehörenden Militärpersonen d. B.
F. Ausübung der Strafgewalt.
G. Vollstreckung der Strafen.

A. Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinarstrafen.

Die Disziplinarstrafgewalt steht nur solchen Offizieren zu, denen der Befehl über eine Truppenabteilung, über ein abgesondertes Kommando, über eine Militärbehörde oder über eine militärische Anstalt, mit Verantwortlichkeit für die Disziplin, übertragen ist, und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Befehlsbereichs.

Die Strafgewalt ist nicht an den Dienstgrad, sondern an die Dienststellung geknüpft und geht von selbst auf den Stellvertreter im Kommando, sofern er Offizier ist, über.

Alle übrigen Offiziere und die Unteroffiziere haben keine Strafgewalt.

Indessen ist jeder Offizier und Unteroffizier berechtigt, die nach dem Dienstgrade oder dem Patent oder dem Dienstalter unter ihm stehenden Personen des Soldatenstandes nötigenfalls vorläufig festzunehmen oder ihre vorläufige Festnahme zu bewirken. Sofortige Meldung einer solchen Festnahme an einen mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Festgenommenen.

B. Umfang der Disziplinarstrafgewalt.

1. Wann tritt eine Bestrafung ein?

Der Disziplinarbestrafung unterliegen:

a. Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten;

b. diejenigen militärischen Vergehen, deren Bestrafung im Disziplinarwege in leichtern Fällen durch das Einführungsgesetz zum

Militärstrafgesetzbuch ausdrücklich gestattet ist.*) Die Entscheidung, ob ein leichterer Fall vorliegt, trifft der mit Disziplinarstrafgewalt ausgestattete Befehlshaber.

2. Wer kann bestraft werden?

a. alle zum Heere gehörenden Militärpersonen;
b. Offiziere à la suite ꝛc.;
c. alle Personen, welche während eines Krieges sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen;
d. die Kriegsgefangenen.

C. Die Disziplinarstrafen.

1. Für Offiziere.

a. **Verweis**: einfacher — ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten;
förmlicher — vor versammeltem Offizierkorps;
strenger — durch Parolebefehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher.
b. **Stubenarrest** bis zu 14 Tagen.

2. Für Unteroffiziere.

a. **Verweis**: einfacher — im Beisein eines Vorgesetzten;
förmlicher — vor versammelten Offizieren und Unteroffizieren der Kompagnie;
strenger — wie oben.
b. Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafwachen.
c. **Arreststrafen**: Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 4 Wochen;
mittlerer Arrest bis zu 3 Wochen (nur für Unteroffiziere ohne Portepee).

3. Für Gemeine (Obergefreite, Gefreite).

a. **Kleinere Disziplinarstrafen**: Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafexerzieren, Strafwachen, Strafdienst in der Kaserne u. s. w., Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge.

Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung bis auf die Dauer von 4 Wochen. (Auszahlung in täglichen Raten.)

Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreich in die Kaserne oder in das Quartier zurückzukehren, bis auf die Dauer von 4 Wochen.

---

*) Es sind dies die §§ 64, 89 Abs. 1, 90, 91 Abs. 1, 92, 121 Abs 1, 137, 141 Abs. 1, 146, 151; Vergehen gegen § 114, wenn die strafbare Handlung nur in dem Borgen von Geld oder in der Annahme von Geschenken ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten besteht.

b. Arreststrafen: Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu 4 Wochen;
mittlerer Arrest bis zu 3 Wochen;
strenger Arrest bis zu 14 Tagen.

Außerdem für Obergefreite und Gefreite: Entfernung von diesem Dienstgrade (durch den Regts.-Kdr. oder Kdr. eines selbst. Batls.) und für Gemeine der zweiten Klasse nach fruchtloser Anwendung der vorstehend erwähnten Strafen: Einstellung in eine Arbeiterabteilung (durch den kommandierenden General).

Zurechtweisungen und Rügen sind nicht als Disziplinarstrafen anzusehen. Arreststrafen dürfen nicht unter 24 Stunden verhängt werden.

D. Die Disziplinarstrafgewalt.

1. Über Offiziere.

Vorgesetzte	Stubenarrest	Verweis		
		strenger	förmlicher	einfacher
Kommandierender General	bis 14 Tage	ja	ja	ja
Divisionskommandeur (Gouverneur oder Kommandant einer Festung 1. Kl.) .	bis 10 Tage	ja	ja	ja
Brigadekommandeur (Kommandant einer Festung 2. Kl.)	bis 8 Tage	ja	ja	ja
Regiments- oder selbständiger Bataillonskommandeur — Bezirkskommandeur	bis 6 Tage	ja	ja	ja
Detachierter Bataillonskommandeur, Hauptmann oder Rittmeister . . .	bis 3 Tage	ja	ja	ja
Bataillonskommandeur	ja; Dauer bestimmt Rgts.-Kdr.	nein	ja	ja
Kompagnie- 2c. Chef	nein	nein	ja	ja
Detachierter Subalternoffizier	nein	ja	ja	ja
— Dieser Bestrafung melden. —				

2. Über Unteroffiziere und Gemeine.

Vorgesetzte	Arrest			Verweise und kleinere Disziplinarstrafen
	Strenger (nur gegen Gemeine)	Mittlerer	Kasernen-Quartier-gelinder	
Regimentskommandeur, selbständiger Bataillonskommandeur, Bezirkskommandeur (und höhere Vorgesetzte) . .	bis 14 Tage	bis 3 Woch.	bis 4 Woch.	ja
Bataillonskommandeur, detach. Hauptmann, Rittmeister oder Leutnant . .	bis 7 Tage	bis 10 Tage	bis 14 Tage	ja
Nicht detachierter Kompagnie- 2c. Chef .	b. 3 Tage	b. 5 Tage	b. 8 Tage	ja

E. Disziplinarbestrafung der zum Soldatenstande gehörenden Militärpersonen des Beurlaubtenstandes.

Auf diese Personen kommen die Strafvorschriften dieser Verordnung nur in der Zeit durchweg zur Anwendung, während welcher sie sich im Dienst befinden.

Außerhalb dieser Zeit tritt Disziplinarbestrafung nur ein:

1. wenn Personen d. B. des Ungehorsams gegen einen in Gemäßheit der Dienstordnung erteilten Befehl durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Überschreitung desselben sich schuldig machen (Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrolle);
2. wenn Personen d. B. im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten oder in Militäruniform:
   a. die dem Vorgesetzten schuldige Achtung verletzen, insbesondere laut Beschwerde oder gegen einen Verweis Widerrede führen,
   b. auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten dem Vorgesetzten wissentlich die Unwahrheit sagen,
   c. einen Vorgesetzten oder im Dienstrange Höhern beleidigen;
3. wenn Personen d. B. im dienstlichen Verkehr mit dem Untergebenen oder in Militäruniform:
   a. einen Untergebenen beleidigen oder einer vorschriftswidrigen Behandlung desselben sich schuldig machen,
   b. von dem Untergebenen ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten Geld borgen oder Geschenke annehmen.

Befugnis zur Bestrafung steht dem Landwehr-Bezirkskommandeur und dessen Stellvertreter, event. auch den höhern Vorgesetzten zu.

Besteht der Ungehorsam in der Nichtbefolgung einer Einberufungsordre zu einer Übung, so tritt **nur in leichtern Fällen** Disziplinarbestrafung ein.

Ist eine zur Disziplinarbestrafung geeignete Handlung von im Dienst befindlichen Mannschaften d. B. während der Dauer einer Kontrollversammlung oder während eines andern Dienstes, für welchen die Verpflegungskompetenz nicht gewährt wird, begangen, so darf höchstens drei Tage gelinder oder mittlerer Arrest verhängt werden, gegen Offiziere höchstens 6 Tage Stubenarrest; andernfalls ist gerichtliche Untersuchung erforderlich.

Besteht der Ungehorsam in der Nichtbefolgung der Berufung zur Kontrollversammlung, oder zu einem andern Dienst ohne Verpflegungskompetenz, in der Abweichung vom vorgeschriebenen Dienstweg bei Anbringung von Gesuchen in militärischen Angelegenheiten oder tritt einer der unter 2. angeführten Fälle ein, so besteht dasselbe höchste Strafmaß, wie oben angeführt.

Zuwiderhandlungen gegen die zum Zwecke der Aufrechterhaltung der militärischen Kontrolle erteilten Vorschriften (Meldung vom Wohnungswechsel u. s. w.) werden mit Geldstrafe von 1—60 Mark oder mit Haft von 1—8 Tagen — wahlweise — geahndet. Festsetzung der

Strafen durch Bezirkskommando, Vollstreckung durch Civilbehörde. Gegen Offiziere **nur** Stubenarrest bis zu 6 Tagen zulässig.

F. Ausübung der Strafgewalt.

Strenge Unparteilichkeit des bestrafenden Vorgesetzten. Bei Feststellung des Strafmaßes: Schonung des Ehrgefühls, Berücksichtigung der Eigenart und Führung des zu Bestrafenden; Natur des Vergehens und den Grad der Gefährdung des Dienstinteresses in Erwägung ziehen.

Ein und dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Vorgesetzten mit einer Disziplinarstrafe bestraft werden.

Zusatzstrafen: Entfernung vom Dienstgrade eines Gefreiten, Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung, Einstellung in eine Arbeiterabteilung.

Wird nach erfolgter Bestrafung ein Vergehen wiederholt, so ist, wenn nicht Gründe für eine mildere Beurteilung sprechen, eine härtere Strafe, als vorher, zu verhängen.

Ist Strafbefugnis eines Vorgesetzten nicht mehr ausreichend, macht er dem nächsthöhern Meldung. Entstehen bei einem Vorgesetzten Bedenken, ob eine strafbare Handlung disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen sei, so meldet er den Fall dem nächsthöhern Vorgesetzten.

Ist eine strafbare Handlung, welche gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur disziplinarisch geahndet, so ist dadurch die Strafbarkeit nicht getilgt, sondern die gerichtliche Untersuchung einzuleiten, falls nicht Verjährung eingetreten.

G. Vollstreckung der Strafen.

Die Vollstreckung muß, sofern es die Umstände gestatten, gleich nach Festsetzung der Strafe erfolgen.

1. **Stubenarrest.** Verbüßung in der Wohnung, welche nicht verlassen werden darf. Keine Besuche annehmen.

2. **Kasernen- oder Quartierarrest.** Bestrafter darf Kaserne oder Gebäude, wo er Quartier hat, — einschl. Hofräume — nicht verlassen, kann aber zum Dienst herangezogen werden.

3. **Gelinder Arrest.** Einzelhaft in Arrestzelle. Benutzung von Büchern und Schreibmaterialien erlaubt.

4. **Mittlerer Arrest.** Helle Arrestzelle mit harter Lagerstätte, als Nahrung Wasser und Brot. Am 4., 8., 12. und dann jeden 3. Tag sog. „guter Tag", d. h. Fortfall der Verschärfungen.

5. **Strenger Arrest.** Dunkle Zelle, sonst wie vor. „Guter Tag" am 4., 8. und dann jeden 3. Tag.

Im Felde kann für Arreststrafen event. der Aufenthalt auf Wache — während der dienstfreien Zeit — angeordnet werden. Hiermit wird verbunden: bei mittlerem Arrest die Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen, bei strengem Arrest täglich zwei Stunden anbinden.

Mannschaften d. B. verbüßen Arreststrafen in einem Militärarrestlokale unter Aufnahme in die Militärverpflegung des Bezirks-

kommandos. Militärische Einkleidung dazu in der Regel nicht erforderlich. Ist innerhalb 3 Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden kein Militärarrestlokal, so kann bei einer Strafe unter 8 Tagen die Civilbehörde um Vollstreckung in einem bürgerlichen Gefängnis ersucht werden.

Wird eine Militärperson d. B., welche in ihren Civilverhältnissen zu den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten gehört, disziplinarisch mit Arrest bestraft, so ist ihrer nächstvorgesetzten Behörde sogleich nach Verhängung der Strafe davon Nachricht zu geben.

Beschwerdeordnung.

I. Offiziere und Sanitätsoffiziere.

1. **Allgemeines.** Offizieren und Sanitätsoffizieren, welche Grund zu einer Klage über Vorgesetzte haben, ist es gestattet, wider diese Vorgesetzten Beschwerde zu führen.

Gemeinschaftliche Beschwerden mehrerer Personen sind unstatthaft. Giebt ein und derselbe Vorgang mehreren Personen Anlaß zur Beschwerde, so ist es jedem Beteiligten überlassen, für sich Beschwerde zu führen.

Wer leichtfertig oder wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde anbringt, oder eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege oder unter Nichteinhaltung der festgesetzten Frist einlegt, wird bestraft. Ausnahme, s. Ziffer 4, letzter Absatz.

2. **Veranlassung.** Die Beschwerde kann zum Gegenstande haben:

a. eine von einem Vorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe,

b. Handlungen eines Vorgesetzten, durch welche der Beschwerdeführer persönlich oder in seinem berechtigten Standesbewußtsein oder in seinen dienstlichen Gerechtsamen und Befugnissen sich verletzt oder geschädigt fühlt.

3. **Vorgesetztenverhältnis.** Als Vorgesetzter in diesem Sinne ist anzusehen:

a. derjenige, welcher infolge gesetzlicher Vorschriften, dienstlicher Anordnungen, allgemeiner militärischer Grundsätze, sowie durch Rang und Patent die Befugnis besitzt, für den Beschwerdeführer oder dessen Befehlsbereich Befehle oder Rügen zu erteilen, oder Anordnungen zu treffen,

b. ein jeder Offizier oder Sanitätsoffizier, welcher sich verpflichtet fühlt, gegen einen jüngern Kameraden dienstlich einzuschreiten.

Für das Vorgesetztenverhältnis ist lediglich die Zeit, zu welcher der Anlaß zur Beschwerde gegeben ist, nicht der Zeitpunkt der Beschwerdeführung maßgebend.

4. **Fristen.** Eine Beschwerde darf niemals während oder unmittelbar nach Beendigung des Dienstes, sondern erst am folgenden Tage dem Vermittler zugeführt oder, falls eine Vermittelung nicht eintritt, dem entscheidenden Vorgesetzten vorgetragen und, wenn sie sich gegen eine Disziplinarstrafe richtet, erst nach deren Verbüßung eingebracht werden. Dies muß jedoch innerhalb einer Frist von **drei** Tagen geschehen, welche durch Wahl und Benachrichtigung des Vermittlers gewahrt wird. Hierbei ist der Tag des Anlasses und die Verbüßungszeit einer angefochtenen Disziplinarstrafe nicht einzurechnen. Falls die Vermittelung nicht einzutreten hat, so genügt es bei schriftlicher Beschwerde, diese nachweislich innerhalb der Frist zur Post zu bringen.

Erschwert die Innehaltung der Frist die Entscheidung einer Beschwerde, so kann letztere früher angebracht werden.

5. **Die dienstliche Vermittelung.** Sie ist stets der erste Schritt auf dem Wege der Beschwerde für den Offizier und hat den Zweck, dem zu verklagenden Vorgesetzten Gelegenheit zu geben, unbewußt oder in der Übereilung zugefügtes Unrecht sofort abzustellen oder auszugleichen.

Eine Vermittelung ist unzulässig, wenn es sich um eine verhängte oder vollstreckte Disziplinarstrafe handelt, sowie in Fällen der Weiterführung einer bereits einmal entschiedenen Beschwerde.

6. **Wahl des Vermittlers.** In der Regel ist als Vermittler ein älterer und erfahrener, im Range unter dem Verklagten, jedoch tunlichst mindestens im Range des Beschwerdeführers stehender Offizier bzw. Sanitätsoffizier zu wählen, welcher, wenn möglich, zu demselben Truppenverbande, derselben Behörde 2c. wie der Beschwerdeführer oder der Verklagte gehört.

7. **Meldung.** Nach Wahl und Benachrichtigung des Vermittlers hat der Beschwerdeführer ohne Verzug von dem Betreten des Beschwerdeweges seinem nächsten Vorgesetzten unmittelbar Meldung zu erstatten oder, falls sich die Beschwerde gegen diesen richtet, dem nächsthöhern Vorgesetzten. Ist letzterer gleichzeitig zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig, so fällt diese Meldung weg.

8. **Der Vermittler.** Er ist zur Übernahme der Vermittelung grundsätzlich verpflichtet und hat sich zunächst durch den Beschwerdeführer über die einzelnen Beschwerdepunkte genau unterrichten zu lassen.

Hiernach darf der Vermittler nur dann die Vermittelung ablehnen, wenn er die Beschwerde in allen Punkten für vollkommen unbegründet hält (dann kann er abraten) oder wenn er die Verletzung des Beschwerdeführers für eine so schwere ansieht, daß sie im Wege der Vermittelung nicht zu beseitigen sei (dann kann er die direkte Eingabe der Beschwerde anheimstellen).

Der Vermittler ist berechtigt, schriftliche Niederlegung der Beschwerdepunkte und des Tatbestandes zu fordern, und auch verpflichtet, die vom Beschwerdeführer etwa selbständig angefertigte Beschwerdeschrift anzunehmen. Er darf dem Beschwerdeführer etwaige Bedenken über nicht genügende Begründung der Beschwerde kundgeben. Er bringt dann, wenn tunlich, mündlich, das gewonnene Material zur Kenntnis des Verklagten, die Klageschrift nur, wenn dies den Zweck der Vermittelung nicht gefährdet. Der Vermittler sagt auf Befragen offen seine Ansicht und bittet den Verklagten um Bescheid, ob er beabsichtige, den Beschwerdegrund aufzuheben oder den zuständigen Vorgesetzten entscheiden zu lassen.

Das Ergebnis teilt er dem Beschwerdeführer sofort mit.

9. Anbringen der Beschwerde. Nach einer erfolglosen Vermittelung ist der Regel nach die Beschwerde sofort weiter zu leiten, falls der Beschwerdeführer infolge der stattgehabten Verhandlungen die Beschwerde nicht etwa zurückzieht.

Der Beschwerdeführer meldet über den Verlauf der erbetenen Vermittelung und seinen weitern Entschluß, wie unter 7. angegeben, und trägt seine weitergehende Beschwerde dem zuständigen entscheidenden Vorgesetzten mündlich oder schriftlich vor, indem er gleichzeitig über die stattgehabte Vermittelung meldet.

10. Der entscheidende Vorgesetzte. Zuständig zur Entscheidung über eine Beschwerde in erster Instanz ist in der Regel der nächste mit Disziplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte desjenigen, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist. Beschwerden über Vorgesetzte, welche einem eigenen Offizierkorpsverband angehören, sind zur Entscheidung des Kommandeurs desselben auch dann zu bringen, wenn schon einer seiner Untergebenen zuständig wäre.

11. Untersuchung der Beschwerde. Jede Beschwerde ist sachlich zu untersuchen und zu erledigen. Der Vorgesetzte ist verpflichtet, in jedem Fall vor der Entscheidung den Hergang festzustellen; wo mündlicher oder schriftlicher Bericht der Beteiligten dazu nicht ausreicht, läßt er die Beteiligten und Zeugen durch einen dem Verklagten im Range nahestehenden Offizier zu Protokoll vernehmen.

Der Vorgesetzte kann den Beschwerdeführer auch über etwaige unrichtige Rechtsauffassung 2c. belehren, darf aber nicht auf eine Zurückziehung der Beschwerde dringen.

12. Die Entscheidung. Sie ist so schnell zu treffen, als es die für die Beurteilung nötige Sorgfalt gestattet. Sie ist schriftlich niederzulegen und von den entscheidenden Vorgesetzten aufzubewahren. Ihrem wesentlichen Inhalte nach ergeht die Entscheidung schriftlich an den Verklagten, den Beschwerdeführer, sowie dessen höchsten von der Beschwerde dienstlich in Kenntnis gesetzten Vorgesetzten.

13. Unbegründete Beschwerden. Sind Beschwerden als unbegründet zurückzuweisen, so wird, soweit nicht § 152 des Militärstrafgesetzbuches Anwendung findet, im Einzelfalle zu erwägen sein, ob die Aufrechterhaltung der Disziplin ein Einschreiten gegen den Beschwerdeführer erfordert.

Eine unrichtige dienstliche Anschauung ist an sich nicht strafbar.

14. Weiterführung der Beschwerde. Beschwerdeführer und Verklagter haben das Recht, nach Ablauf des Tages, an welchem sie dienstlich von der Entscheidung Kenntnis erhalten haben, binnen drei Tagen an den nächsthöhern Vorgesetzten u. s. f., bis zur Allerhöchsten Stelle eine weitere Beschwerde einzulegen. Die Anbringung erfolgt schriftlich, ohne Vermittelung.

15. Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes haben, auch während sie nicht zum Dienst einberufen sind, die Vorschriften der Beschwerdeordnung zu beachten.

Bei Beschwerden der Sanitätsoffiziere d. B. gegen militärärztliche Vorgesetzte, kann in Ermangelung eines militärärztlichen Vermittlers auch ein Offizier gewählt werden.

II. Personen des Soldatenstandes des Heeres vom Feldwebel abwärts.

1. Allgemeines. Jedem Soldat, welcher glaubt, daß ihm durch unwürdige Behandlung, durch Vorenthaltung geldwerter Gebührnisse, oder aus einem anderen Grunde von Vorgesetzten oder Kameraden Unrecht zugefügt sei, ist es gestattet, sich zu beschweren.

Gemeinschaftliche Beschwerden mehrerer Personen sind unstatthaft. Gibt ein und derselbe Vorgang mehreren Personen Anlaß zur Beschwerde, so ist es jedem Beteiligten überlassen, für sich Beschwerde zu führen.

Wer leichtfertig oder wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde anbringt, wird streng bestraft, desgleichen ist von dem entscheidenden Vorgesetzten zu erwägen, ob bei unbegründeten Beschwerden die Aufrechterhaltung der Mannszucht ein Einschreiten gegen den Beschwerdeführer erfordert.

Eine unrichtige dienstliche Anschauung ist an sich nicht strafbar.

2. Fristen. Jede Beschwerde muß innerhalb einer Frist von fünf Tagen angebracht werden. Der Soldat darf jedoch niemals während oder unmittelbar nach Beendigung des Dienstes, sondern erst am folgenden Tage seine Beschwerde anbringen.

a) In obige Frist wird der Tag nicht eingerechnet, an dem der Anlaß zur Beschwerde gegeben ist.

b) Wird die die Beschwerde veranlassende Handlung oder die Person des Urhebers dem Beschwerdeführer erst später bekannt, so beginnt die Frist mit dem Tage der erlangten Kenntnis.

c) Bei schriftlicher Beschwerdeführung genügt es, wenn die Beschwerdeschrift nachweislich innerhalb der Frist zur Post gebracht wird.

d) Richtet sich die Beschwerde gegen eine über den Soldaten verhängte Disziplinarstrafe, so darf er sich erst nach deren Verbüßung beschweren.

Eine Nichteinhaltung der festgesetzten Frist ist strafbar, falls nicht besondere Umstände die vorzeitige oder verspätete Anbringung der Beschwerde gerechtfertigt erscheinen lassen.

3. Beschwerdeweg. Jede Beschwerde ist dem Kompagnie- 2c. Chef unmittelbar und mündlich vorzutragen. Richtet sich die Beschwerde gegen diesen selbst, so ist sie bei dem nächstältesten Offizier der Kompagnie 2c. anzubringen.

a) Ist die mündliche Anbringung der Beschwerde nicht ausführbar, so kann sie schriftlich eingereicht werden, z. B. militärische Beschwerden von Unteroffizieren 2c., die zur Probedienstleistung zu Zivilbehörden abkommandiert sind.

b) Mannschaften, welche einem Detachement angehören, haben ihre Beschwerden bei dem Führer desselben anzubringen. Richtet sich die Beschwerde gegen diesen, so ist sie bei dem nächstältesten Offizier, und ist ein solcher nicht vorhanden, bei dem nächsten Vorgesetzten des Kommandoführers anzubringen.

c) Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben, solange sie nicht zum Dienst einberufen sind, Beschwerden, welche Militärdienstangelegenheiten betreffen, ihrem Bezirkskommandeur vorzutragen. Richtet sich die Beschwerde gegen diesen, so ist sie bei dem vorgesetzten Bezirks- oder Kontrolloffizier, wenn aber ein solcher nicht vorhanden, bei dem Bezirksadjutanten vorzutragen. Im übrigen gelten auch für diese Mannschaften alle Vorschriften der Beschwerdeordnung.

Eine Abweichung von dem hier vorgeschriebenen Beschwerdeweg ist strafbar.

4. Der entscheidende Vorgesetzte. In erster Instanz entscheidet über eine Beschwerde in der Regel der nächste mit Disziplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte desjenigen, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist.

Beschwerden gegen den Kompagniechef bringt der nächstälteste Offizier ohne Verzug zur Entscheidung des höheren Befehlshabers. Dem Kompagniechef erstattet er Meldung.

Jede Beschwerde ist sachlich zu untersuchen — schriftlich oder mündlich — und zu erledigen. Die Entscheidung muß so schnell getroffen werden, als die für die Beurteilung der Beschwerde unerläßliche Sorgfalt es gestattet.

Eine Einwirkung auf den Untergebenen behufs Zurückziehung der Beschwerde ist untersagt, eine Belehrung des Beschwerdeführers über etwaige unrichtige Rechtsauffassung oder unrichtige dienstliche Anschauung Pflicht des Vorgesetzten.

Bildet eine gerichtlich zu ahnende Zuwiderhandlung gegen die Strafgesetze den Gegenstand der Beschwerde, so ist ein Tatbericht einzureichen.

5. Die Entscheidung über eine Beschwerde ist dem Beschwerdeführer und dem Verklagten ihrem wesentlichen Inhalt nach mitzuteilen, in jedem Falle schriftlich aufzubewahren.

6. Verhalten nach der Entscheidung. Mannschaften, welche gegen eine Entscheidung auf ihre Beschwerde die weitere Beschwerde einlegen, sind von dem Kompagniechef und, wenn dieser der entscheidende

Vorgesetzte war, von dem nächstältesten Offizier der Kompagnie protokollarisch zu vernehmen.

Die weitere Beschwerde wird ebenfalls in Gestalt einer Beschwerde gegen den Vorgesetzten, der die letzte Entscheidung getroffen hat, eingelegt und ist von dem Beschwerdeführer zu begründen.

Das aufzunehmende Protokoll ist dem zur Entscheidung zuständigen Vorgesetzten vorzulegen.

Ehrengerichte.

Gliederung.

A. Einleitung zur Verordnung über Ehrengerichte 2c.
B. Zweck der Ehrengerichte.
C. Zuständigkeit und Bildung derselben.
D. Der Ehrenrat.
E. Gang eines ehrengerichtlichen Verfahrens.
F. Bestimmungen zur Ergänzung der Einführungsordre zu der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen Heere.

A. Einleitung zur Verordnung über Ehrengerichte 2c.

Die Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen Heere vom 2. Mai 1874 wird durch Allerhöchste Worte eingeleitet, und seien aus den letztern die Eingangsworte*) hier angeführt:

„Ich erwarte daher von dem gesamten Offizier-Korps Meines Heeres, daß ihm, wie bisher, so auch in Zukunft, die Ehre das höchste Kleinod sein wird; dieselbe rein und fleckenlos zu erhalten, muß die heiligste Pflicht des ganzen Standes wie des einzelnen bleiben. Die Erfüllung dieser Pflicht schließt die gewissenhafte und vollständige Erfüllung **aller andern Pflichten** des Offiziers in sich. Wahre Ehre kann ohne Treue bis in den Tod, ohne unerschütterlichen Mut, feste Entschlossenheit, selbstverleugnenden Gehorsam, lautere

*) Die ganze Einleitung befindet sich im III. Abschnitt Abteilung B, Seite 239.

Wahrhaftigkeit, strenge Verschwiegenheit, wie ohne aufopfernde Erfüllung selbst der anscheinend kleinsten Pflichten nicht bestehen. Sie verlangt, daß auch in dem **äußern Leben** des Offiziers sich die **Würde** ausdrücke, die aus dem Bewußtsein hervorgeht, dem Stande anzugehören, dem die Verteidigung von Thron und Vaterland anvertraut ist."

B. Zweck der Ehrengerichte.

Die Ehrengerichte der Offiziere haben den Zweck, die gemeinsame Ehre der Genossenschaft, sowie die Ehre des einzelnen zu wahren.

Ihre Aufgabe ist es:

1. gegen diejenigen Offiziere, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht, auf dem durch die Verordnung bezeichneten Wege einzuschreiten und, wo es zur Erhaltung der Reinheit der Ehre des Offizierstandes nötig, auf die Entfernung unwürdiger Mitglieder aus der Genossenschaft anzutragen; sowie

2. die Offiziere von unbegründeten Verdächtigungen ihrer Ehrenhaftigkeit zu reinigen, insofern andre standesgemäße Wege hierzu nicht vorhanden sind.

Fordert eine Handlung oder Unterlassung neben ehrengerichtlichem Einschreiten auch **gerichtliches** Verfahren heraus, so wird erst nach Beendigung des letztern der ehrengerichtliche Weg eingeschlagen.

C. Zuständigkeit und Bildung der Ehrengerichte.

Zur Beurteilung der Ehrengerichte gehören:

a. alle Handlungen und Unterlassungen von Offizieren, welche dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind und daher die gemeinsame Ehre der Genossenschaft gefährden oder verletzen;

b. diejenigen Fälle, in welchen Offiziere zum Schutz ihrer eigenen Ehre auf einen ehrengerichtlichen Spruch antragen.

Sämtliche Offiziere des Dienststandes, alle Offiziere der Reserve und Landwehr, die mit Pension zur Disposition gestellten und die mit Verleihung der Befugnis, Militäruniform zu tragen, verabschiedeten Offiziere unterstehen den Ehrengerichten.

Man unterscheidet Ehrengerichte für Hauptleute und Subalternoffiziere und solche für Stabsoffiziere. Erstere werden bei jedem Regiment, jedem selbständigen Bataillon, jeder selbständigen Abteilung und jedem Landwehrbezirk durch das gesamte Offizier-Korps gebildet.

Ist das Offizier-Korps eines Landwehrbezirks mehr als 120 Mitglieder stark, so kann die Bildung von mehreren Ehrengerichten in der Stärke von 60—120 Mitgliedern stattfinden.

An der Spitze des Ehrengerichts steht der betreffende (Regiments-, Bataillons-, Abteilungs-, Bezirks-) Kommandeur.

Die Ehrengerichte, sowie der Ehrenrat für Stabsoffiziere sind besonders zusammengesetzt.

D. Der Ehrenrat.

Bei jedem Ehrengericht für Hauptleute und Subalternoffiziere wird ein Ehrenrat gebildet, der unter Leitung des Kommandeurs die Geschäfte des Ehrengerichts zu besorgen hat.

Dieser Ehrenrat besteht aus einem Hauptmann — als Präses —, einem Oberleutnant und einem Leutnant. Am 1. September jeden Jahres oder an einem der nächstfolgenden Tage findet die **schriftliche Wahl** obigen Ehrenrates und bei jedem Dienstgrad die eines Stellvertreters statt. Das gesamte Offizier-Korps wählt den Leutnant nebst Stellvertreter, — die Oberleutnants und höhern Dienstgrade den Oberleutnant, — die Hauptleute und höhern Dienstgrade den Hauptmann nebst dazu gehörigem Stellvertreter.

Folgender Wahlzettel diene als Beispiel:

Glogau, d. 1. September 1905.

Wahlzettel zum Ehrenrat.

Oberleutnant d. L. A . . . .
Stellvertreter Oblt. d. L. B . . . .
Leutnant d. R. C . . . .
Stellvertreter Lt. d. R. D . . . .

M,
Oberleutnant der Reserve 2c.

Es ist wohl bei den meisten Bezirkskommandos üblich, vor der Ehrenratswahl eine Liste mit den Namen aller derjenigen Reserve- und Landwehroffiziere, die zum Ehrenrat wählbar sind, umlaufen zu lassen, um den Mitgliedern des Offizier-Korps die Namen aller für dieses Ehrenamt zur Verfügung stehenden Kameraden vor Augen zu führen.

Man wählt also nach bestem Wissen, ohne durch Altersverhältnisse in dem betreffenden Dienstgrade gebunden zu sein, doch bedenke man, daß der ältere diensterfahrene Mann auch in Behandlung von Ehrensachen meist mehr Erfahrung, oft auch geklärtere Anschauungen hat als der jüngere.

Nach stattgehabter Wahl werden die Namen der für das folgende Wahljahr zum Ehrenrat gewählten Offiziere allen Mitgliedern des Ehrengerichts mitgeteilt, und empfiehlt es sich, die Namen durch Aufschreiben (vielleicht an einem Wandkalender) genau festzuhalten, damit man gegebenenfalls sich gleich an die richtigen Personen wenden kann.

Über die Ehrenräte und deren Wahl sagt die Einleitung zur Verordnung über die Ehrengerichte 2c. folgendes:

„Die Bestimmungen dieser Verordnung haben den Zweck, die Pflege der bewährten Überlieferungen ritterlichen Sinnes im Offizierstande zu fördern, und gewähren die Mittel, da, wo einen Offizier der Vorwurf trifft, er habe Schaden an seiner Ehre gelitten, oder wo er selbst dieses befürchtet, im geordneten Wege einzuschreiten.

Hierbei sollen die Ehrenräte die Organe der Kommandeure bilden, während diesen u. s. w. **Auch sollen die Ehrenräte denjenigen ihrer Kameraden, welche an sie in Ehrensachen sich wenden, mit kameradschaftlichem Rat zur Seite stehen.** Indem Ich die Zusammensetzung der Ehrenräte der Offizier-Korps von der Wahl der Kameraden abhängig gemacht habe, ist es nicht allein Meine Absicht, den Kommandeuren für die oft schwierigen Geschäfte in Ehrensachen besonders geeignete Organe zu geben, sondern auch die, solche Offiziere für diese Dienststellungen zu finden, welche das Vertrauen ihrer Kameraden in so hohem Grade besitzen, daß sie mit Erfolg als deren berufene Ratgeber in Ehrensachen wirken können. Ich setze voraus, daß kein Offizier sich bei der Wahl von andern als mit dieser Meiner Absicht übereinstimmenden Beweggründen wird leiten lassen."

E. Gang eines ehrengerichtlichen Verfahrens.

Jeder Offizier hat das Recht, Handlungen und Unterlassungen jedes andern Offiziers, die die Ehre derselben oder die des Standes verletzten, zur Kenntnis des Ehrenrates oder des unmittelbaren Vorgesetzten des Bezichtigten zu bringen. Der Ehrenrat macht dem Kommandeur gegebenenfalls Meldung, und entscheidet dieser, ob und auf welchem Wege die Sache weiter zu verfolgen ist.

Zur Feststellung des Thatbestandes nötige Ermittelungen hat der Ehrenrat vorzunehmen und über das Ergebnis derselben dem Kommandeur mündlich oder schriftlich zu berichten.

Dieser holt, wenn seine Meinung dahin geht, daß ein ehrengerichtlicher Spruch erforderlich ist, die Erlaubnis dazu von demjenigen Vorgesetzten ein, der mit der Gerichtsbarkeit über den bezichtigten Offizier betraut ist.

Im allgemeinen findet das ehrengerichtliche Verfahren bei demjenigen Ehrengerichte statt, dem der Angeschuldigte unterworfen ist. Ausnahmen werden besonders verfügt.

Die Untersuchung wird schriftlich geführt und hat sich ohne Weiterung auf die Klarstellung der wesentlichen Tatsachen zu beschränken.

Der Angeschuldigte wird vorgeladen und, falls er nicht selbst den ehrengerichtlichen Spruch beantragt hat, vor seiner Vernehmung von dem ihm zur Last Gelegten in Kenntnis gesetzt.

Zeugen, die deutsche Offiziere oder Sanitätsoffiziere sind, werden nicht vereidigt, sondern versichern die Richtigkeit ihrer Aussage auf Ehre und Pflicht.

In die Akten des Ehrengerichtes darf, solange die Sache nicht erledigt ist, nur dem Angeschuldigten oder dessen Verteidiger Einsicht gestattet werden.

Der Kommandeur ermächtigt den Ehrenrat, die Akten zu schließen, sobald er weitere Ermittelungen nicht für erforderlich erachtet.

Beim Schluß der Untersuchung ist der Angeschuldigte darauf aufmerksam zu machen, daß er sich verteidigen darf. Entweder kann er dem Ehrenrat seine Verteidigung zu Protokoll geben, eine Verteidigungsschrift selbst verfassen, oder sich durch einen andern Offizier, der aber keinen niedern Dienstgrad als der Angeschuldigte bekleiden darf, verteidigen lassen.

Zum Einreichen der schriftlichen Verteidigung werden 8 Tage Zeit bewilligt.

Es werden hierauf die Mitglieder des Ehrengerichtes zur Spruchsitzung versammelt. (Dienstanzug, lange Hosen oder hohe Stiefel freigestellt.)

Dieselben werden nicht vereidigt, jedoch vor der Abstimmung von dem Kommandeur entsprechend ermahnt, als Ehrenmänner ihre Stimme abzugeben.

Die Akten werden sodann vollständig verlesen, und es erfolgt die Verteidigung. Nach erfolgter Verteidigung wird der Angeklagte entlassen.

Ein schriftliches Gutachten des Ehrenrates wird nun vorgelesen, und es folgt eine Beratung, nach welcher jedes Mitglied dem Ehrenrat seine Stimme mündlich abzugeben, außerdem aber noch im Protokoll zu unterschreiben hat.

Neun Mitglieder des Ehrengerichtes, einschließlich des Kommandeurs, sind zu einem **gültigen Spruch** erforderlich. Wenn mehr als die Hälfte der Stimmenden ein gleichlautendes Votum abgegeben haben, ist der Spruch des Ehrengerichtes **gültig.**

Das Ergebnis der Abstimmung wird dem Ehrengericht sofort mitgeteilt, ist aber bis zur Bekanntgabe des Spruches an den Angeklagten **streng geheim** zu halten.

Der Spruch des Ehrengerichtes kann lauten:

1. Auf **Unzuständigkeit**, wenn das Ehrengericht der Ansicht ist, daß der Fall sich überhaupt nicht zur ehrengerichtlichen Behandlung eigne, oder daß ein andres Ehrengericht das zuständige sei.
2. Auf **Vervollständigung der Untersuchung**, wenn das Ehrengericht eine solche zur Bildung eines richtigen Urteils für erforderlich erachtet.
3. Auf **Freisprechung.**
4. Auf Schuldig der Gefährdung der Standesehre unter Beantragung der Erteilung einer **Warnung.**
5. Auf Schuldig der Verletzung der Standesehre unter Beantragung der Entlassung mit **schlichtem Abschied.**
6. Auf Schuldig der Verletzung der Standesehre unter erschwerenden Umständen unter Beantragung der **Entfernung aus dem Offizierstande.**

Wer mit schlichtem Abschied (Nr. 5) entlassen wird, verliert die Dienststelle, behält aber seinen Offizierstitel.

Mit Entfernung aus dem Offizierstand (Nr. 6) ist auch Verlust des Offizierstitels verbunden.

Bei inaktiven Offizieren tritt im Fall 5 der Verlust des Rechtes, die Offiziersuniform zu tragen, bei Fall 6 der Verlust des Offizierstitels ein.

Sr. Majestät unterliegt die Bestätigung jedes ehrengerichtlichen Spruches, und wird nach erfolgter Allerhöchster Entscheidung der Angeklagte sowie das Ehrengericht von dem Spruch in Kenntnis gesetzt.

F. Bestimmungen zur Ergänzung der Einführungsordre zu der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen Heere.

Kaiserlicher Erlaß vom 1. I. 1897.

Unter dieser Aufschrift erschien am **1. Januar 1897** ein Allerhöchster Erlaß Sr. Majestät des Kaisers und Königs, der offenbar den Zweck verfolgt, jedem Duellunwesen für die Zukunft vorzubeugen. Genaue Bestimmungen über das Verhalten des Offiziers bei Streitigkeiten mit Kameraden, sowie mit Offizieren und Civilisten, die nicht unter dem Ehrengericht stehen, geben dem Offizier einen Rückhalt am Ehrenrat, der ihm sehr erwünscht sein dürfte. Die Wichtigkeit des Erlasses erheischt seine wörtliche Wiedergabe:

Ich will, daß **Zweikämpfen Meiner Offiziere** mehr als bisher vorgebeugt wird. Die Anlässe sind **oft** geringfügiger Natur. Privatstreitigkeiten und Beleidigungen, bei denen ein gütlicher Ausgleich ohne Schädigung der Standesehre möglich ist.

Der Offizier muß es als Unrecht erkennen, die Ehre eines andern anzutasten. Hat er hiergegen in Übereilung oder Erregung gefehlt, so handelt er **ritterlich**, wenn er an seinem Unrecht nicht festhält, sondern zu gütlichem Ausgleiche die Hand bietet. Nicht minder muß derjenige, dem eine Kränkung oder Beleidigung widerfahren ist, die zur Versöhnung gebotene Hand annehmen, soweit Standesehre und gute Sitte es zulassen.

Es ist deshalb Mein Wille, daß der **Ehrenrat hinfort grundsätzlich bei dem Austrage von Ehrenhändeln mitwirken** soll. Er hat sich dieser Pflicht mit dem gewissenhaften Bestreben zu unterziehen, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen.

Um hierzu den Weg vorzuzeichnen, bestimme Ich, in Ergänzung der Einführungsordre zu der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen Heere vom 2. Mai 1874, folgendes:

I.

Kommen **zwischen Offizieren** Privatstreitigkeiten und Beleidigungen vor, die nicht alsbald auf gütlichem Wege standesgemäß beglichen werden, so sind die Beteiligten verpflichtet, unter Unterlassung aller weitern Schritte, ihrem Ehrenrate sofort Anzeige zu machen.

II.

Der Ehrenrat hat dann unter Leitung des Kommandeurs den Sachverhalt ungesäumt durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären und nach dem Ergebnisse der Ermittelungen sowie nach Anhörung der Beteiligten schriftlich entweder

1. einen **Ausgleichsvorschlag** aufzustellen, oder
2. zu erklären, daß er sich nach Lage der Sache außer stande sehe, einen Ausgleich vorzuschlagen, daß vielmehr ein **ehrengerichtliches Verfahren** notwendig sei, oder aber
3. festzustellen, daß die **Ehre** der Beteiligten für **nicht berührt** zu erachten und deshalb weder ein Grund zur Aufstellung eines Ausgleichsvorschlags noch auch zu einem ehrengerichtlichen Verfahren vorhanden sei.

Der Ausgleichsvorschlag hat sich auch über Art und Frist der Ausführung auszusprechen.

Nach Lage des Falles ist insbesondere festzusetzen, ob die Ausführung, **außer vor** dem **Kommandeur und Ehrenrat, vor Zeugen**, ob sie **schriftlich** zu erfolgen habe 2c. — Ein Ausgleich ist anzustreben, soweit es die Standessitte irgendwie zuläßt.

III.

Der **Beschluß des Ehrenrats** (II.) **bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Kommandeur.**

Bei den Ehrengerichten von **Landwehrbezirken**, deren Kommandeur nicht den Rang eines Regiments-Kommandeurs besitzt, erfolgt die **Bestätigung** durch den **Brigade-Kommandeur**, dem die Verhandlungen und der Beschluß des Ehrenrats mit einem Gutachten des Kommandeurs des Landwehrbezirks vorzulegen sind.

Der zur Bestätigung Berechtigte ist befugt:

1. den Ausgleichsvorschlag abzuändern,
2. in den Fällen zu II. 2 und 3 seinerseits einen Ausgleichsvorschlag schriftlich aufzustellen,
3. dem Ausgleichsvorschlage oder der Feststellung zu II. 3 die Bestätigung zu versagen und seinerseits die Erklärung nach II. 2 abzugeben. oder nicht die Erkl. II, 3

IV.

Den **Beteiligten** steht **gegen den Ausgleichsvorschlag** oder die Feststellung zu II. 3 binnen drei Tagen die **beim Kommandeur anzubringende Berufung** zu. Die Vorgesetzten haben sich hierzu gutachtlich zu äußern und **Meine Entscheidung** einzuholen.

V.

Durch die **Ausführung des Ausgleichsvorschlags** oder die Feststellung zu II. 3 findet der Streitfall selbst zwischen den Beteiligten sowie dem Offizierkorps gegenüber seine **vollständige Erledigung.**

Hierdurch ist indes nicht ausgeschlossen, das ehrengerichtliche Verfahren folgen zu lassen, sofern das Verhalten eines der Beteiligten hierzu Veranlassung gegeben hat.

VI.

Wird ein Ausgleichsvorschlag nicht aufgestellt oder die Erklärung zu II. 3 nicht abgegeben, so ist ungesäumt nach §§ 27 ff. der Verordnung vom 2. Mai 1874 zu verfahren. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der endgültig festgestellte Ausgleichsvorschlag nicht ausgeführt wird.

VII.

Über einen Offizier, der **unter Umgehung des Ehrenrats**, oder **vor endgültiger Entscheidung über den Beschluß des Ehrenrats**, oder **unter Nichtachtung des endgültig festgestellten Ausgleichsvorschlags oder der Feststellung zu II. 3**, oder **vor Meiner Entscheidung auf den ehrengerichtlichen Spruch** einen andern Offizier zum Zweikampf herausfordert oder die Herausforderung eines andern Offiziers zum Zweikampf annimmt, ist **Mir sofort zu berichten.**

VIII.

Ist einer der Beteiligten ein General, so bleibt die Bestimmung des Kommandeurs und der Mitglieder des Ehrenrats **Meiner** Entscheidung vorbehalten.

Ist einer der Beteiligten ein Stabsoffizier, so ist der Ehrenrat des Ehrengerichts der Stabsoffiziere zuständig.

Im übrigen wird, wenn die Beteiligten verschiednen Ehrengerichten unterstehen, der für die Ausgleichsverhandlungen zuständige Ehrenrat durch den nächsten gemeinschaftlichen Vorgesetzten (Dienstweg nach § 27 der Verordnung vom 2. Mai 1874) und, falls ein solcher nicht vorhanden ist, durch Vereinbarung der kommandierenden Generale (bz. mit dem kommandierenden Admiral der Marine) bestimmt. Wenn nötig, ist **Meine** Entscheidung anzurufen.

IX.

Gerät ein **Offizier** mit einem den **Ehrengerichten nicht unterworfenen Offizier** oder mit einer **Civilperson** in einen **Ehrenhandel**, so ist er — sofern nicht alsbald auf gütlichem Wege ein standesgemäßer Ausgleich stattfindet — **gleichfalls zur umgehenden Anzeige an den Ehrenrat verpflichtet.** Letzterer hat auch hier, soweit es die Umstände gestatten, unter Leitung des Kommandeurs auf einen Ausgleich hinzuwirken.

Neues Palais, den 1. Januar 1897.

gez. **Wilhelm.**

Allgemeines über deutsche Armeeorganisation.

Gliederung.

A. Allgemeine Zusammensetzung der Reichsmacht.
B. Zusammensetzung des Heeres im Frieden.
C. Besondre Truppenteile und Behörden.
D. Mobilmachung. Kriegsgliederung. Truppeneinteilung.

A. Allgemeine Zusammensetzung der Reichsmacht.

Se. Majestät der Deutsche Kaiser führt im Kriege als Oberbundesfeldherr das Kommando über die gesamte deutsche Kriegsmacht.

Diese besteht aus dem **Heer**, der **Marine** und dem **Landsturm**.

Das **Heer** wird eingeteilt in „**Stehendes Heer**" und „**Landwehr**"; die „**Marine**" besteht aus „**Flotte**" und „**Seewehr**"; der „**Landsturm**" wird nur im Kriege einberufen.

Der Kaiser hat das Recht, Krieg zu erklären, er kann also jederzeit die Mobilmachung der gesamten bewaffneten Macht oder von Teilen derselben anordnen.

Im Frieden ist die Verbindung der Truppen der einzelnen Bundesstaaten durch Militär-Konventionen hergestellt. Einzelne Bundesstaaten sind vollständig in die Militär-Verwaltung Preußens aufgenommen, andre dagegen haben ihre eigne Verwaltung behalten.

Die einzelnen Konventionen auch nur andeutungsweise hier wiederzugeben, würde viel zu weit führen, daher sei nur erwähnt, daß Bayern, Sachsen und Württemberg große Selbständigkeit haben, während z. B. die Thüringischen Staaten sich nur geringe Rechte vorbehalten haben.

So ernennt z. B. Sachsen seine Offiziere selbständig, und kann ein sächsischer Offizier nur dann in preußische Kriegsdienste übertreten, nachdem er in Sachsen verabschiedet ist; dagegen wird z. B. ein preußischer Offizier ohne weiteres zum badischen Armee-Korps versetzt und umgekehrt.

Die Marine steht einheitlich unter dem Befehl des Kaisers und ist darum auch einheitlich gekleidet, während bei dem Heer infolge der verschiedenen Konventionen mancherlei Verschiedenheiten in der Bekleidung vorhanden sind. — Die Ausbildung und Bewaffnung der Armee ist im ganzen Reich gleichmäßig.

Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres wird durch **Gesetz** festgelegt. Infolgedessen hat die Jahres-Durchschnittsstärke durch allmähliche Erhöhung im Jahre 1903 die Zahl von 495500 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten (ausschließlich der Einjährig-Freiwilligen) erreicht und bleibt in dieser Höhe vorläufig bis zum 31. März 1905

bestehen. Die Stellen der Unteroffiziere, Offiziere, Ärzte und Beamten werden besonders durch den Haushaltsetat festgesetzt.

B. Zusammensetzung des Heeres im Frieden.

2 oder 3 Regimenter werden zu einer **Brigade**,

2 oder 3 Brigaden der Infanterie, eine Kavallerie- und eine Feldartilleriebrigade bilden in der Regel eine **Division**.

2 oder 3 Divisionen mit den erforderlichen Fußartillerie-, Pionier- und Trainformationen bilden ein **Armee-Korps**.

Die gesamte Heeresmacht des Deutschen Reiches besteht im Frieden aus 23 Armee-Korps. Hiervon stellt Bayern 3, Sachsen 2, Württemberg 1 auf, während Preußen mit den übrigen Staaten 17 Armee-Korps bildet. Das Gebiet des Deutschen Reiches wird in militärischer Hinsicht in 22*) Armee-Korpsbezirke eingeteilt.

Die Armee-Korps sind in 5 **Armee-Inspektionen** eingeteilt, die im Kriegsfall größere Bedeutung erlangen.

I. Armee-Inspektion. 1. 2. 9. 10. und 17. Armee-Korps.
Gen.-Insp.: Gen.-Feldmarschall Prinz **Albrecht** von **Preußen**, K. H. (Berlin).

II. Armee-Inspektion. 5. 6. und die Kgl. Sächs. Armee-Korps 12. 19.
Gen.-Insp.: General d. J. Erbprinz **Bernhard** von **Sachsen-Meiningen** (Meiningen).

III. Armee-Inspektion. 7. 8. 11. 13. (Kgl. Württ.) u. 18. Armee-Korps.
Gen.-Insp.: General d. J. **von Lindequist** (Hannover).

IV. Armee-Inspektion. 3. 4. sowie I. II. u. III. Kgl. Bayer. Armee-Korps.
Gen.-Insp.: K. B. Gen.-Oberst d. Kav. Prinz **Leopold** v. **Bayern**, K. H. (München).

V. Armee-Inspektion. 14. 15. und 16. Armee-Korps.
Gen.-Insp.: Gen.-Oberst d. Kav. **Friedrich**, Großherz. v. **Baden**, K. H. (Karlsruhe).

Die deutsche Armee besteht aus:

625	Bataillonen Infanterie, einschließl. 18 Jäger-Bataill.,**)	38	Bataillonen Fuß-Artillerie,
482	Eskadrons Kavallerie,	26	„ Pioniere,
574	Batterien Feld-Artillerie,	12	„ Verkehrstruppen,
		23	„ Train.

Die deutsche Infanterie besteht aus:

175 Infanterie-Regimentern zu 3 Bataillonen,
41 „ „ 2 „ , im ganzen

also 216 Infanterie-Regimentern. Außerdem rechnen zur Infanterie 18 Jäger-Bataillone. (5. Garde-Regiment und 5. Garde-Grenadier-Regiment, 127, 146—181, und 22. 23. Bayerisches zu 2 Bataillonen.)

*) Das Preußische Garde-Korps erhält seinen Ersatz aus allen Preußischen Armee-Korpsbezirken und ist keiner Armee-Inspektion im Frieden zugeteilt.

**) Hierzu gehören 16 Maschinengewehr-Abteilungen.

Unbeschadet der gleichmäßigen Ausbildung und Bewaffnung bestehen im Heer bei den Regimentern folgende **historische Benennungen**: Garde-Regimenter zu Fuß (1—5), Garde-Grenadier-Regimenter (1—5), Grenadier-Regimenter (1—12. 89. 100. 101. 109. 110. 119. 123.), Füsilier-Regimenter (**Garde**, 33—40. 73. 80. 86. 90. 108.), Leib-Garde bz. Leib-Regimenter (115. 117. u. Bayer. Inf.-Leib-Rgt.) und Infanterie-Regimenter 13—32. 41—72. 74—79. 81—85. 87—88. 91—99. 102—107. 111—114. 116. 118. 120—122. 124—181.

Königreich **Bayern für sich** Infanterie-Regimenter 1—23.

18 **Jäger-Bataillone**, hierzu gehören das Garde-Jäger- und das Garde-Schützen-Bataillon.

93 deutsche Kavallerie-Regimenter zu je 5 Eskadrons, nämlich

10 Kürassier-Regimenter (Gardes du Corps, 1 Garde-Kürassier, Linie 1—8),

28 Dragoner-Regimenter (**Garde** 2, Linie 1—26),

20 Husaren-Regimenter (**Leib-Garde** 1, Linie 1—19),

25 Ulanen-Regimenter (**Garde** 3, 1—20, 2 Bayerische),

4 Schwere Reiter-Regimenter (Sächs. **Garde**-Reiter und Karabinier-Regt., 2 Bayer. schwere Reiter-Regtr.),

6 Chevaulegers-Regimenter (1.—6. **Bayerisches**).

17 Eskadrons Jäger zu Pferde.

94 Feld-Artillerie-Regimenter giebt es.

18 Regimenter Fuß-Artillerie Garde 1, Linie 1—15, und 2 **Bayerische**) — ergeben 38 Bataillone; jedes Regiment besteht aus 2 Bataillonen, Ausnahmen das 2. Pr. und 2. Bayerische Regiment, die 3 Bataillone haben.

26 Pionier-Bataillone (**Garde** 1, Linie 1—22, 3 **Bayerische**).

Verkehrstruppen.

3 Eisenbahn-Regimenter zu 2 Bataillonen besitzt Preußen.

1 Eisenbahn-Bataillon besitzt Bayern.

1 Betriebsabteilung der Eisenbahn-Brigade.

1 Luftschiffer-Bataillon (Preußen).

1 Luftschiffer-Abteilung (Bayern).

3 Telegraphen-Bataillone zu je 3 Kompagnien, darunter 1 Kgl. sächs. Kompagnie und 1 Königl. württemb. Detachement.

23 Train-Bataillone giebt es (**Garde** 1, Linie 1—19, und 3 **Bayerische**).

Die Infanterie-, Kavallerie-, Feld- und Fuß-Artillerie-Regimenter sind zu entsprechenden **Brigaden** verbunden, mehrere Pionier-Bataillone unterstehen einer Pionier-Inspektion. Die Eisenbahn-, Telegraphentruppen und die Luftschifferabteilung sind der Inspektion der Verkehrstruppen, die Train-Bataillone den Train-Direktionen unterstellt.

Während die Infanterie durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten auf Kriegstüchtigkeit hin besichtigt wird, besitzen alle andern Waffen außer

diesen Vorgesetzten noch besondre Behörden, welch' letztere die technische Ausbildung und das dazu gehörige Kriegsmaterial der betreffenden Waffe prüfen und Änderungen anordnen oder vorschlagen. So giebt es:

1 General-Inspektion der Kavallerie mit 5 Inspektionen (1.—4. und 1 Bayerische), 1 Inspektion der Feld-Artillerie, General-Inspektion der Fuß-Artillerie mit 2 Fuß-Artillerie-Inspektionen, General-Inspektion des Ingenieur- und Pionier-Korps und der Festungen mit 4 Ingenieur- und 3 Pionier-Inspektionen, Inspektion der Jäger und Schützen, Feldzeugmeisterei.

Den **Ingenieur-Offizieren**, die den Ingenieur-Inspektionen unterstellt sind oder zu ihnen gehören, fällt Bau und Instandhaltung von Festungen zu. Hierin werden sie durch die **Festungsbau-Offiziere** unterstützt.

Die **Zeugoffiziere** verwalten die Bestände der Artilleriedepots, das Geschützmaterial in Festungen 2c., während die **Feuerwerksoffiziere** die kriegsmäßige Fertigstellung und Beaufsichtigung der Artilleriemunition 2c. unter sich haben.

In unmittelbarer Verbindung mit den Truppenverbänden stehen: **das Sanitäts-Korps** (Sanitäts-Offiziere): General-Stabsarzt der Armee, Generalarzt, General-Oberarzt, Ober-Stabsarzt, Stabsarzt, Oberarzt, Assistenzarzt. — Sanitäts-Unteroffiziere und Mannschaften: „Unterarzt, einj.-freiw. Arzt, Sanitätsfeldwebel, Sänitätssergeanten, Sanitätsunteroffiziere, Sanitätsgefreite und Sanitätssoldaten".

Die **Militärapotheker**: Korpsstabs-, Stabs-, Ober- und Unterapotheker, einj.-freiw. Militärapotheker.

Personen des **Militär-Veterinärwesens**: Korpsstabs-, Stabs-, Ober- und Unter-Veterinär, weiter

die Militär-Geistlichkeit (Feldpropst, Militär-Oberpfarrer, Divisions-Pfarrer und Garnison-Pfarrer), ferner

die Intendantur (Intendant, Intendantur-Rat, Intendantur-Assessor) und **das Militär-Justizwesen** (Oberster Militär-Gerichtshof ist das Reichsmilitärgericht, dessen höchster Beamter der Präsident, ferner giebt es Reichsmilitärgerichtsräte, Ober-Kriegs- und Kriegsgerichtsräte und Militärgerichtsschreiber); bei den Truppenteilen werden Adjutanten und diejenigen vereideten Offiziere, die die niedere Gerichtsbarkeit zu erledigen haben, „Gerichtsoffiziere" genannt.

C. Besondre Truppenteile und Behörden.

a. Das militärische Gefolge Sr. Majestät.

1. Das Hauptquartier Sr. Majestät besteht aus dem vortragenden General-Adjutanten,*) dem Kommandanten des Hauptquartiers, den dienstthuenden Flügeladjutanten,*) Generalen à la suite und Flügel-Adjutanten.

*) General-Adjutanten sind stets Generale, während Flügel-Adjutanten noch nicht Generalsrang, höchstens Oberstenrang haben.

Ferner gehören zum Hauptquartier die Leib-Gendarmerie zum persönlichen Sicherheitsdienst des Kaisers, die Leibgarde der Kaiserin und die Schloß-Gardekompagnie zur Bewachung der königlichen Schlösser. Zum Courierdienst zwischen Sr. Majestät und den im Ausland befindlichen Botschaften 2c. einerseits und den bezüglichen einheimischen Behörden andrerseits werden die Offiziere des reitenden Feldjägerkorps verwendet, diese bilden sich gleichzeitig in der höheren Forstlaufbahn weiter.

2. **Das Militär-Kabinett.** Dieses bearbeitet die persönlichen Angelegenheiten der Offiziere und aller zum Offizier-Ersatz gehörenden Personen. (Ernennungen, Versetzungen, Beförderungen 2c.) Die Kommandoangelegenheiten der Armee werden dem Befehl Sr. Majestät gemäß geregelt, desgleichen die gerichtlichen (gegen Offiziere) und ehrengerichtlichen Urteile sowie Gnadenbeweise (Orden, Unterstützungen) der Allerhöchsten Entscheidung unterbreitet.

Die geheime Kriegskanzlei giebt alljährlich die **Rangliste** heraus.

b. Das Kriegsministerium.

Das preußische Kriegsministerium ist für Organisations-, Bewaffnungs-, Befestigungs- und alle Verwaltungsbehörden die oberste Militärbehörde des deutschen Reichsheeres, ausschließlich der Kontingente von **Bayern**, **Sachsen** und **Württemberg**, die besondre Kriegsministerien haben.

Das preußische Kriegsministerium hat folgende Abteilungen:

Zentral-Departement (Z D) besteht aus der Ministerial-Abteilung (Z 1) und der Intendantur-Abteilung (Z 2).

In Z D werden unter anderm Angelegenheiten bearbeitet, welche das Kriegsministerial-Archiv betreffen.

In der Ministerial-Abteilung (Z 1) finden Ordensangelegenheiten, Zulassung von fremden Offizieren 2c. zu Übungen und Besichtigungen, Militär-Literatur 2c. ihre Erledigung.

In Intendantur-Abteilung (Z 2) beschäftigt sich mit Remunerations- und Unterstützungs-Fonds des Kriegsministeriums und der Intendanturen, ferner mit Aufstellung der Etats von den Kapiteln 14 und 16.

Allgemeines Kriegs-Departement (A D) besteht aus Armee-Abteilung (A 1). Hier werden Angelegenheiten bearbeitet, die sich auf Organisation der Armee in Krieg und Frieden, Ersatzwesen, auf Angelegenheiten des Beurlaubtenstandes, des Landsturms, Militär-Konvention, Kolonialtruppen 2c. 2c. beziehen.

Wir finden ferner eine Infanterie- (A 2), Kavallerie- (A 3), Feldartillerie- (A 4), Fußartillerie (A 5), eine Ingenieur- und Pionier-Abteilung (A 6).

Armee-Verwaltungs-Departement (B D). Hier finden wir eine Kassen- (B 1), Verpflegungs- (B 2), Bekleidungs- (B 3), Unterkunfts- (B 4), Übungsplatz- (B 5) und eine Bau-Abteilung (B 6); die Verwaltung des Reichsheeres, das gesamte Rechnungswesen, Lebens-

versicherungsanstalten, Verpflegung, Bekleidung der Truppen, Servis, Übungsplatz- und Bauangelegenheiten werden hier bearbeitet und erledigt.

Versorgungs- und Justiz-Departement (C D) besteht aus der Pensions- (C 1), Versorgungs- (C 2) und Justiz-Abteilung (C 3). Hier werden Pensions-, Unterstützungs- und Anstellungs-Angelegenheiten von Offizieren und Mannschaften, Invaliden 2c. bearbeitet, auch finden Kriegervereinsangelegenheiten hier ihre Bearbeitung. Die Justiz-Abteilung bearbeitet Rechtsangelegenheiten, Rechtsgutachten 2c.

Remonte-Inspektion (R J) mit 5 Remontierungs-Kommissionen, welche sich mit Ankauf und Verteilung der Remonten (junger Pferde für die berittenen Waffen), sowie mit Verwaltung der Remonte-Depots, mit Landespferdezucht, mit Dauerritten 2c. beschäftigt.

Medizinal-Abteilung (M A), welche Angelegenheiten der Sanitätsoffiziere, Apotheker, der Medizin, der freiwilligen Krankenpflege, der Lazarette 2c. 2c. zu bearbeiten hat.

c. Der Generalstab der Armee.

Der Generalstab unter dem Chef des Generalstabes der Armee unterstützt die obere Heeresleitung und die Befehlshaber größerer Heereskörper in strategischen, taktischen und Verwaltungs-Anordnungen und dient kriegswissenschaftlichen Zwecken.

1. Der **Große Generalstab** beschäftigt sich mit den Heereseinrichtungen fremder Mächte; er verwaltet die Eisenbahn-, die kriegsgeschichtliche Abteilung.

2. Aus dem **Generalstab der Armee** werden allen Stäben von der Division aufwärts zur Erledigung der Generalstabs-Geschäfte Generalstabs-Offiziere zugeteilt, größere Festungen besitzen auch solche Offiziere.

3. Die **Landes-Aufnahme.** Diese besorgt die Vermessungsarbeiten und stellt Karten und Pläne her.

Unter dem Chef des Generalstabes steht die Kriegsakademie, welche Offiziere zum Generalstab vorbereitet und dieselben in der höhern kriegswissenschaftlichen Bildung unterrichtet.

Bayern hat seinen eignen Generalstab.

d. Anstalten und Formationen zur Erziehung und Ausbildung von Offizieren 2c.

1. **Kadettenhäuser** und **Kriegsschulen** sorgen für Heranbildung eines großen Teils der für die Armee erforderlichen Offiziere.

2. Die **Unteroffiziervorschulen** und **Unteroffizierschulen** bilden ein tüchtiges Unteroffizier-Korps heran und versehen die Truppenteile mit brauchbaren Unteroffizieren.

3. Die **Militär-Turnanstalt** strebt einen gleichmäßigen Turnbetrieb im Heere an, fördert Offiziere aller Waffen im Turnen 2c. und bildet dieselben zu Turn- und Fechtlehrern und im Radfahren aus.

4. Die **Infanterie-Schießschule** bewirkt eine gleichmäßige Schießausbildung der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Infanterie, der Pioniere und der Offiziere der Kavallerie.

5. Die **Feld-** und **Fußartillerie-Schießschulen** dienen einem ähnlichen Zweck für die Feld- und Fußartillerie, wie die Infanterie-Schießschule für die Infanterie. (Lehr-Reg. u. -Bataill. in Jüterbog.)

6. Die **Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule** gibt den jüngern Artillerie- und Pionieroffizieren eine fachwissenschaftliche Bildung.

7. Die **Kriegsakademie** erweitert die Gesamt- und besonders die militärwissenschaftliche Bildung der hierzu kommandierten Subalternoffiziere aller Waffen.

8. Das **Militär-Reitinstitut** bildet Offiziere und Unteroffiziere der Kavallerie und Offiziere der Feldartillerie zu Reitlehrern aus. (Bayern und Sachsen besitzen besondre Anstalten.)

9. Das **Lehr-Infanterie-Bataillon** bezweckt eine gleichmäßige Ausbildung der Infanterie. Dasselbe tritt im Herbst jeden Jahres zusammen und wird nach Rückkehr von den Herbstübungen aufgelöst. Zum Lehr-Infanterie-Bataillon werden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Infanterie und Jäger aus der ganzen Armee (außer Bayern) kommandiert.

Anmerkung: Die hier unter d genannten Anstalten ꝛc. stehen zum Teil unter der General-Inspektion des Militär-Bildungs- und Erziehungswesens, zum Teil unter der Inspektion der Infanterie-Schulen sowie endlich auch unter den bei e (das nunmehr folgt) genannten Inspektionen.

e. Sonstige Behörden und Formationen.

1. Das **Ober-Kommando** in den Marken, Sitz Berlin, hat über militärische Verhältnisse der Mark Brandenburg zu befinden.

2. Die **fünf Armee-Inspektionen** sind schon auf Seite 219 genannt. (I. Berlin, II. Meiningen, III. Hannover, IV. München, V. Karlsruhe), gewinnen höchste Bedeutung während eines Feldzugs, weil sie die Armee-Korps zu Armeen zusammenfassen.

3. Die **Landes-Verteidigungs-Kommission**, Sitz Berlin, besteht aus den höchsten Generalen (Admiralen) aller Waffen ꝛc. und hat über Fragen des Heerwesens und der Landesverteidigung zu beraten.

4. **General-Inspektion** der **Kavallerie.**

Militär-Reitinstitut, Hannover.

Inspektion des Militär-Veterinärwesens.

1. Kavallerie-Inspektion, Königsberg i. Pr.
2. „ „ Stettin.
3. „ „ Münster.
4. „ „ Saarbrücken.

5. **Eine Inspektion** der **Feldartillerie**, Berlin.

6. **Eine General-Inspektion** der **Fußartillerie**, Berlin, der zwei Fußartillerie-Inspektionen unterstehen,

nämlich 1. Fußartillerie-Inspektion, Berlin,
2. „ „ Cöln.

7. **Eine General-Inspektion** des **Ingenieur-** und **Pionier-Korps** und der **Festungen**, Berlin, der vier Ingenieur- und drei Pionier-Inspektionen unterstehen, nämlich:

1. Ingenieur-Inspektion, Berlin, unter ihr 2 Festungs-Inspekt.
2. " " " " " 3 " "
3. " " Straßburg, " " 2 " "
4. " " Metz, " " 2 " "

1. Pionier-Inspektion, Berlin.
2. " " Mainz.
3. " " Magdeburg.

Auch bleibe als zu 7 gehörig das Ingenieur-Komitee und die Festungs-Bauschule nicht unerwähnt.

8. **Eine Inspektion** der **Verkehrstruppen**, Berlin, der unterstehen:
   a. die Eisenbahn-Brigade (mit den Eisenbahn-Regimentern Nr. 1—3 und der Militär-Eisenbahn mit Betriebsabteilung);
   b. die Inspektion der Telegraphentruppen mit den Telegraphen-Bataillonen Nr. 1—3 und der dem Telegraphen-Bat. Nr. 1 unterstellten Kavall.-Telegraphen-Schule, Berlin;
   c. das Luftschiffer-Bataillon, Berlin;
   d. die Versuchs-Abteilung der Verkehrstruppen.

9. **Eine Inspektion** der **Jäger** und **Schützen**.

Alle diese Inspektionen ꝛc. von 4 bis 9 haben für gleichmäßige Ausbildung ihrer Waffe ꝛc. Sorge zu tragen, sowie dafür, daß den militärischen Neuerungen und Erfindungen bei ihrer Einführung in die Armee die rechte Würdigung widerfahre, kurz, diese Inspektionen sind für die stete Kriegsbereitschaft der unterstellten Truppen verantwortlich.

10. Eine **Train-Inspektion**, Berlin, mit 4 Train-Direktionen in Danzig, Berlin, Cassel, Straßburg i. E.

11. Die **Feldzeugmeisterei**, Berlin. Ihr unterstehen:
   a. die Central-Abteilung;
   b. die Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und Artillerie;
   c. die Artilleriewerkstätten, Geschoß- und Pulverfabriken;
   d. die Artilleriedepot- und Train-Inspektionen.

12. **Gouvernements** und **Kommandanturen**. Einzelne große Festungen (Cöln, Mainz, Metz, Straßburg, Thorn, Ulm) und Berlin besitzen beide, die andern Festungen und einzelne offene Städte (Frankfurt a. M., Karlsruhe) nur Kommandanturen. In den übrigen Garnisonen giebt es Garnisonälteste. Der Zweck all dieser Behörden ist Erhaltung der Kriegsbereitschaft der Festungen und die Regelung des Garnisondienstes (Wach- und Arbeitsdienst).

13. Die **Kommandanturen** der **Truppen-Übungsplätze** (wir werden wohl mit der Zeit für jedes Armee-Korps einen Übungsplatz erhalten) sorgen ebenso wie

14. Die **Vorsitzenden** der **Schießplatzverwaltungen** dafür, daß auf

den betreffenden Plätzen zu allen Jahreszeiten von den Truppen Schieß- und andre Übungen abgehalten werden können.

15. Die **Landgendarmerie** ist den Civilbehörden behufs Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Lande unterstellt, im Kriege versieht die Feldgendarmerie denselben Dienst in Feindesland und im Operationsgebiet.

16. Die **Festungsgefängnisse** und **Arbeiterabteilungen.** Erstere dienen zur Unterbringung von Soldaten, über welche Gefängnis- oder Festungsstrafe verhängt ist, in letztere werden Soldaten eingestellt, welche sich dauernd schlecht führen oder durch Selbstverstümmelung zum Dienst in der Truppe untauglich gemacht haben.

17. Den **Artillerie-Depots** liegt die Verwaltung und Aufbewahrung von Waffen und Kriegsmaterial aller Art ob.

Anmerkung: Es sind im Abschnitt C alle Behörden ꝛc. aufgenommen worden, welche von allgemeinerem Interesse sind. Wünscht man genauere Auskunft über innere Armeeorganisation, so befrage man die **Rangliste.**

Friedensgliederung eines Armeekorps.

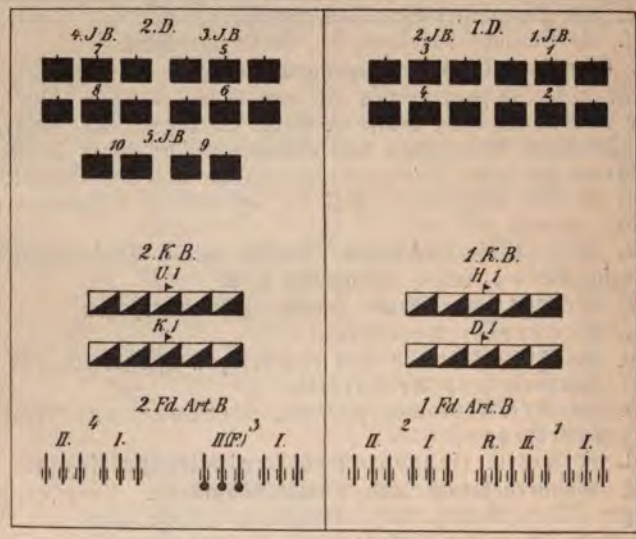

Beim Korps befinden sich:

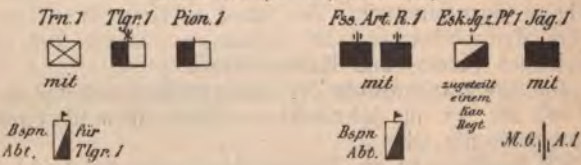

D. Mobilmachung. Kriegsgliederung. Truppeneinteilung.

Die Mobilmachung, d. h. der Übergang des Heeres von der Friedens- zur Kriegsformation, vollzieht sich auf Grund des geheimen Mobilmachungsplanes und jährlicher Mobilmachungsarbeiten. Den Befehl zur Mobilmachung erteilt Se. Majestät der Kaiser.

Während in der Friedensformation die Waffengattungen in größern Verbänden zusammengehalten werden, sind für die Kriegsformation nur taktische Gesichtspunkte maßgebend, daher engere Verbindung der Waffen.

Die **Infanterie-Divisionen** werden aus Infanterie, Kavallerie und Feldartillerie formiert, Pioniere und Sanitäts-Kompagnien treten hinzu. Munitions-Kolonnen, Feldlazarette und Brückentrains werden aufgestellt. Aus dem Train-Bataillon gehen Proviant-Kolonnen, Fuhrpark-Kolonnen, Feldbäckerei-Kolonnen und Pferde-Depots für das Armee-Korps hervor.

Die **Kavallerie-Divisionen** werden mit Divisionsstab nebst Stabswache und Feld-Verwaltungsbehörden aus Kavallerie-Brigaden mit reitender Artillerie und Pionieren gebildet. Im übrigen sagt

F.-O. I. Teil A 39—45.

A. Kriegsgliederung. Truppeneinteilung.

39. Die mit der Mobilmachung des Feldheeres oder einzelner Teile desselben durch Se. Majestät den Kaiser und König befohlene Kriegsgliederung regelt die Befehls- und Verwaltungsverhältnisse für den ganzen Feldzug und kann nur durch Allerhöchsten Befehl geändert werden.

Nach der Kriegsgliederung besteht das **Feldheer** aus Armeen, die Armee aus Armee-Korps, Kavallerie-Divisionen und Reserve-Divisionen.

Ein **Armee-Korps** besteht in der Regel aus zwei bis drei Infanterie-Divisionen, der Korps-Telegraphen-Abteilung und den Munitions-Kolonnen und Trains. Unter Umständen wird ihm schwere Artillerie des Feldheeres und ein zweites Pionier-Bataillon zugeteilt.

Eine **Infanterie-Division** besteht aus zwei bis drei Infanterie-Brigaden, deren einer ein Jäger-Bataillon zugeteilt sein kann, der Divisions-Kavallerie, einer Feldartillerie-Brigade nebst leichten Munitions-Kolonnen, einer Feldpionier-Kompagnie, einem Divisions-Brückentrain und einer oder zwei Sanitäts-Kompagnien.

Eine **Kavallerie-Division** besteht gewöhnlich aus 3 Kavallerie-Brigaden, einer Abteilung reitender Artillerie und einer Pionier-Abteilung.

Eine **Reserve-Division** ist im allgemeinen wie eine Infanterie-Division zusammengesetzt. In der Regel wird ihr eine Reserve-Divisions-Telegraphen-Abteilung zugeteilt.

45. Die **Truppeneinteilung** bringt die vorübergehende Zusammenstellung der Truppen für die besondern operativen und taktischen Zwecke (Avantgarde, Arrieregarde, Seiten-Detachement) zum Ausdruck. Sie wird der Kriegsgliederung angepaßt, um deren Verbände möglichst zu erhalten.

Kriegsgliederung eines Armeekorps. (25.24.6.)

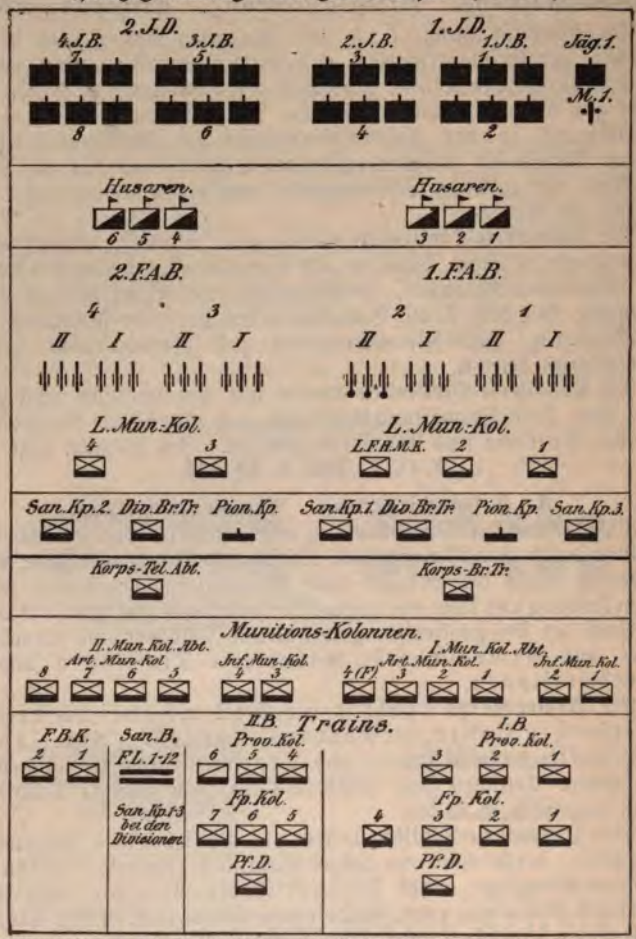

Zuweisung einer 3. Pi. Kp. und schwerer Artillerie des Feldheeres kann vorgesehen werden.

Kriegsgliederung einer Kavallerie-Division. (0.24.2.)*)

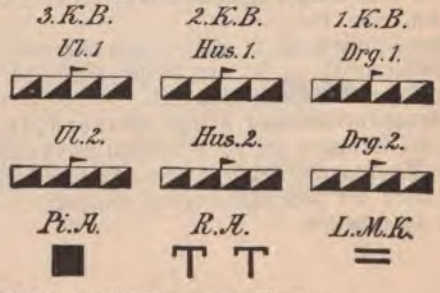

*) Unter Umständen auch Maschinengewehr-Abteilung.

III. Abschnitt.

Siehe auch vorn Inhaltsverzeichnis.

Der Offizier des Beurlaubtenstandes.

Von seiner Wahl an bis zu seinem Ausscheiden aus allen Militärverhältnissen.

Auch dieser III. Abschnitt zerfällt wie der erste und zweite in zwei Abteilungen A und B.

Abteilung A enthält die gesetzlichen Bestimmungen, die für den Offizier laut W.-O. und H.-O. von seiner Wahl zum Reserve- oder Landwehr-Offizier an bis zu seinem Ausscheiden aus allen Militärverhältnissen in Betracht kommen.

Abteilung B*) enthält die Besprechung der verschiednen dienstlichen wie ausserdienstlichen Verhältnisse, die sowohl während der Übungen, als auch während des Beurlaubtenverhältnisses in Betracht kommen.

---

*) Diese **Abteilung** B zerfällt in drei Unterabteilungen, nämlich:
A. Stellung der Offiziere des Beurlaubtenstandes „im Beurlaubtenverhältnis",
B. Stellung der Offiziere des Beurlaubtenstandes „bei Übungen im Dienst",
C. Stellung der Offiziere des Beurlaubtenstandes „bei Übungen außer Dienst",
so daß auf diese Weise die gesamte Offizierszeit vom Tage der Offizierswahl an bis zum Ausscheiden aus allen Militärverhältnissen eingehend beleuchtet wird.

Abteilung A.

Gesetzliche Bestimmungen laut W.-O. und H.-O. für Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Gliederung.

I. Kontrollwesen und Kontrollversammlungen.
II. Urlaub und Auswanderung.
III. Zurückstellung vom Waffendienst. Uniformtragen.
IV. Uebungen.
V. Dienstverhältnisse der Reserve-Offiziere.
VI. Dienstverhältnisse der Landwehr-Offiziere.
VII. Gebührnisse und Unterstützungsfonds.
VIII. Verabschiedung und Uniformtragen.

I. Kontrollwesen und Kontrollversammlungen.

Jedem Landwehr-Bezirk ist ein Stabsoffizier als **Bezirkskommandeur** vorgesetzt und ein aktiver Leutnant zur Führung der Bureaugeschäfte als **Bezirksadjutant** zugeteilt. Zur Unterstützung des Kommandeurs innerhalb des Landwehrbezirks dienen Bezirksoffiziere und Kontrolloffiziere, die Hauptmeldeämtern oder Meldeämtern oder Kontrollbezirken vorstehen und zur Ausübung der militärischen Kontrolle verwandt werden; sie halten innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirks Kontrollversammlungen ab.

Die **Bezirksoffiziere**, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre ernannt, gehören zum Offizierkorps des Landwehrbezirks; sie bilden aber für die Offiziere etc. des Beurlaubtenstandes keine Dienststelle zwischen diesen und dem Bezirkskommando.

Die **Kontrolloffiziere** werden aus denjenigen Hauptleuten und ältern **Leutnants** des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Jäger, die ihre Befähigung zum Kompagnie-**Führer** im Mobilmachungsfall bereits nachgewiesen haben und als solche bestimmt sind, durch die General-Kommandos ernannt. Sind vorgenannte Persönlichkeiten nicht verfügbar, so darf auf Offiziere des Beurlaubtenstandes andrer Waffen, sofern diese zur Verwendung als Kontrolloffiziere bereit sind, zurückgegriffen werden. Wohnsitz am Ort des Meldeamts bz. im Kontrollbezirk, geeignete Persönlichkeit und Lebensstellung befähigen zum Kontrolloffizier.

Der Bezirkskommandeur kontrolliert die Offiziere des Beurlaubtenstandes, und haben diese die zur Ausführung der Kontrolle erforderlichen Meldungen dem erstern mündlich oder schriftlich zu erstatten. Hierher gehört das An- und Abmelden in bz. aus einem andern Bezirk, bei Verlegung des Wohnsitzes nach einem andern Bezirk, das Melden vom Ortswechsel innerhalb des Bezirks oder in grössern Städten Wohnungswechsel und die Anmeldung von vierzehntägigen und längern Reisen, längern Krankheiten und nach einer Uebung.

Die für solche Meldungen innezuhaltende **Meldefrist** beträgt **14 Tage.** Bei Reisen ist der Offizier verpflichtet Anordnungen zu treffen, dass ihn jeder an seine Adresse gesandte Befehl erreicht. Zuwiderhandlungen werden mit Stubenarrest bestraft.

Diejenigen Offiziere des Beurlaubtenstandes, die Militär-(Marine-)Beamte des Friedensstandes oder Civilbeamte der Militär-(Marine-)Verwaltung sind, bleiben in der listlichen Kontrolle des Bezirkskommandos und sind Mitglieder des Offizier-Korps des Landwehrbezirks. Sie sind grundsätzlich von Kontrollversammlungen befreit und für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich anzusehen. (H.-O. 51, 10.)

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes gehören zum Offizier-Korps desjenigen Landwehrbezirks, dem sie überwiesen sind.

Gesuche und Meldungen sind stets an das Bezirkskommando zu richten.

Die Offiziere der **Reserve** nehmen an den **beiden** jährlichen **Kontrollversammlungen** teil, während diejenigen der **Landwehr I** nur zur **Frühjahrs-Kontrollversammlung** kommen.

Die Landwehr-Offiziere II. Aufgebots sind von der Teilnahme an Kontrollversammlungen befreit.

Das Bezirkskommando teilt den Offizieren Tag und Stunde der Kontrollversammlung mit, und haben diese der Versammlung im **kleinen Dienstanzug** beizuwohnen.

Wer aus irgend einem Grunde der Kontrollversammlung nicht beiwohnen kann, muss um Befreiung von derselben beim Bezirkskommando schriftlich oder mündlich einkommen. Fehlen ohne Grund oder Teilnahme an einer andern als der vorgeschriebenen Kontrollversammlung ohne Erlaubnis wird disziplinarisch bestraft.

H.-O. § 39, 8 sagt, dass Befreiungen von Kontrollversammlungen stets zu erteilen sind, sobald bei Ermangelung besondrer militärischer Bedenken Billigkeitsrücksichten anzuerkennen sind.

Verhindern unvorhergesehene Fälle an der Teilnahme, so melde man dem Bezirkskommando sofort den Grund der Verhinderung, wenn möglich schriftlich vor Beginn der Kontrollversammlung.

II. Urlaub und Auswanderung.

Zu Reisen innerhalb Europas ist für die Offiziere des Beurlaubtenstandes kein Urlaub erforderlich, es genügen die erwähnten An- und Abmeldungen und etwaige Bitte um Befreiung von einer in die Zeit der Abwesenheit fallenden Kontrollversammlung.

Zum Besuche aussereuropäischer Länder kann ein zweijähriger Urlaub unter Bedingung der **sofortigen Rückkehr** im **Mobilmachungsfall** unter Entbindung von allen gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erteilt werden; dieser Urlaub kann erforderlichen Falles verlängert werden; ohne Urlaub sind im vorliegenden Falle die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten zu erfüllen. (W.-O. § 111, 3.)

Offiziere des Beurlaubtenstandes dürfen Anträge auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht stellen, es muss solchen Anträgen vielmehr der Antrag auf Abschiedsbewilligung vorhergehen. (H.-O. § 51, 8.)

Den Offizieren der Reserve und Landwehr I. Aufgebots darf, falls sie nicht nachweisen, dass sie in einem andern Bundesstaat die Staatsangehörigkeit erworben haben, die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militär-Behörde erteilt werden. Den Offizieren der Landwehr II darf die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur erteilt werden, nachdem sie auf die von ihrer bevorstehenden Auswanderung an die Militärbehörde gemachte Anzeige ihre Verabschiedung erhalten haben. Bezügliche Gesuche sind an das zuständige Bezirkskommando zu richten. (W.-O. § 111, 7.)

Offiziere der Reserve und Landwehr I, die ohne Erlaubnis auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, Offiziere der Landwehr II, die es unterlassen, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirkskommando Anzeige zu machen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft. (W.-O. § 111, 8.)

Ist im vorliegenden Fall eine Verurteilung eingetreten und rechtskräftig geworden, so wird mittels der nächstfälligen Gesuchsliste Allerhöchsten Ortes die Entlassung aus jedem Militärverhältnis behufs Streichung in den Listen beantragt. (H.-O. § 51, 9.)

III. Zurückstellung vom Waffendienst. Uniformtragen.

Gesuche um **Zurückstellung** auf Grund dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Landwehr I und II unterliegen der Begutachtung des Bezirkskommandos und der Entscheidung der General-Kommandos. Während der Dauer solcher Zurückstellungen finden Beförderungen im allgemeinen nicht statt. Im übrigen kann die Beförderung ohne Rücksicht darauf erfolgen, dass die Offiziere etwa noch Vorderleute im Beurlaubtenstande haben, die mit oder ohne ihr Zutun die Befähigung zur Beförderung noch nicht dargetan haben.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes erscheinen, ausser gelegentlich der Einberufungen, bei **jeder dienstlichen** Veranlassung in Uniform. Genaueres über **Uniformtragen** im Beurlaubtenverhältnis siehe unter **Anzug.**

Ausserhalb des **Deutschen Reiches** bedarf selbst ein nur zeitweises Anlegen der Uniform bei ausnahmsweisen Umständen der **Allerhöchsten Genehmigung,** innerhalb der nächsten Grenzgebiete (mit Ausnahme der Schweiz) dürfen die kommandierenden Generale das Uniformtragen gestattet.

IV. Übungen.

Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandierenden Generale, und unterliegen Gesuche um Befreiung von erstern auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse der Entscheidung der General-Kommandos oder obersten Waffenbehörden. (W.-O. § 116, 9 u. 10.)

Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee können auf begründeten Antrag die ihnen obliegenden oder freiwillige Uebungen bei den Schutztruppen und bei Truppenteilen der Ostasiatischen Besatzungsbrigade ableisten.

Bei der Beurteilung der Gesuche von Offizieren der Reserve und Landwehr I um Befreiung von Uebungen bleibt zu berücksichtigen, dass die gesetzlichen Uebungen bei den gesteigerten dienstlichen Anforderungen, die an die Offiziere gestellt werden müssen, für die Ausbildung der letztern **nur zur Not** genügen. Diese Gesuche werden für die

Reserve-Offiziere durch den Regiments-Kommandeur, für die Landwehr-Offiziere durch den Bezirkskommandeur zunächst begutachtet.

Die nachgesuchte Entbindung von einer Uebung wird daher in der Regel nur dann zu verfügen sein, wenn der Betreffende nach der Dauer seiner noch nicht erfüllten Dienstpflicht, trotzdem er voraussichtlich noch zu den gesetzlichen Uebungen in der Reserve oder zu den in Aussicht genommenen Landwehrübungen herangezogen werden kann, oder wenn er sich schriftlich verpflichtet, behufs Ableistung derselben entsprechend länger in der Reserve oder Landwehr I zu verbleiben. (H.-O. § 51, 12.)

Auch bei Bemessung der Dauer der einzelnen Uebungen wird in der Regel an dem zulässig höchsten Mass festzuhalten sein.

Es bleibt hierbei zu bedenken, dass der Vorzug, Offizier zu sein, dem Betreffenden auch die Pflicht auferlegt, sich für diesen Beruf in der ausgiebigsten Weise vorzubereiten und sich in demselben zu üben. (H.-O. § 51, 13.)

Den Offizieren muss während der Uebungszeit die umfassendste Gelegenheit gegeben werden, Sicherheit in der eigenen Haltung vor der Front und in der Ausübung der verschiednen Dienstzweige zu erlangen. Dieses Ziel werden sie aber nur erreichen können, wenn sie ausser der möglichst weitgehenden Teilnahme am praktischen Dienst auch durch theoretische Weiterbildung sich diejenige Kenntnis der allgemeinen Dienstverhältnisse, sowie der wichtigsten Dienstvorschriften ihrer Waffe (Exerzierreglement, Schiessvorschrift, Felddienstordnung etc.) erwerben, ohne die ein bestimmtes Auftreten vor der Front, eine straffe Handhabung der Disziplin und die erforderliche Sicherheit in Ausübung des Dienstes nicht möglich ist.

Eine besondere Sorgfalt ist der Ausbildung der ältern Offiziere zuzuwenden, insoweit sie zur Beförderung zum Oberleutnant oder Hauptmann und zur Führung von Kompagnien im Mobilmachungsfall heranstehen.

Offiziere, die die Befähigung zur Beförderung zum Hauptmann noch nicht dargetan haben, sind in der Regel nicht zu Führern von Kompagnien im Mobilmachungsfall zu verwenden. Das Datum des Patents allein begründet einen Anspruch hierauf nicht.

Nach Schluss jeder Uebung oder Dienstleistung ist von dem Kommandeur des Truppenteils dem Bezirkskommando über die dienstliche Befähigung und das ausserdienstliche Verhalten der einberufen gewesenen Offiziere, und im besondern über den Erfolg einer behufs Darlegung der Befähigung zur Beförderung abgeleisteten Uebung kurze Mitteilung zu machen. (H.-O. § 51, 14—17.)

V. Dienstverhältnisse der Reserve-Offiziere. H.-O. § 52.

Die Reserve-Offiziere führen den Diensttitel:

„Leutnant der Reserve des Infanterie-Regiments No. X."

und verbleiben bei Aufenthaltswechsel in der Reserve ihres Truppenteils. In der Regel leisten sie ihre Uebungen bei demselben ab. Beim Verziehen in einen andern Korpsbezirk bleibt die Verpflichtung zu einer bereits verfügten Uebung unverändert bestehen.

Die Heranziehung zu Uebungen wird durch den Truppenteil beantragt, und setzt sich letzterer vor dieser Beantragung mit seinen Reserve-Offizieren in Verbindung.

Die Reserve-Offiziere können während der Dauer des Reserve-Verhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchigen Uebungen herangezogen werden. Eine Einberufung zum Dienst bei aussergewöhnlicher Veranlassung — Mobilmachung etc. — rechnet als Uebung. (W.-O. § 116, 6 u. 7.)

Die Versetzung der Offiziere von der Reserve zur Landwehr I erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach denselben Grundsätzen wie bei den Mannschaften; Reserve-Offiziere der Garde-Infanterie-Regimenter treten zu den entsprechenden Garde-Landwehr-Infanterie-Regimentern über. (H.-O. § 44, 3.)

Wer freiwillig in der Reserve zu bleiben wünscht, hat dies seinem Bezirkskommando zu melden. Der Kommandeur des betreffenden Truppenteils kann, soweit es im dienstlichen Interesse liegt, diesem Wunsche Folge geben, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die in der Reserve verbleibenden Offiziere nach Ableistung der gesetzlichen Uebungen zu besondern für ihre Ausbildung nötig erachteten Uebungen bereit sind. Ein längeres Verweilen in der Reserve, als gesetzlich gefordert, hat auf die Dauer der Dienstpflicht im allgemeinen keinen Einfluss. Sobald der Truppenteil sein Einverständnis nicht erteilt oder zurückzieht, erfolgt die Ueberführung zur Landwehr.

Reserve-Offiziere, die zur Beförderung befähigt sind, rücken hierzu nach ihrem Dienstalter im gesamten Linien-Offizierkorps der betreffenden Waffe heran.

Die Befähigung zur Beförderung ist bei Gelegenheit der gewöhnlichen Uebungen festzustellen.

Gelegentlich der weiter abzuleistenden Uebungen ist festzustellen, ob die Befähigung zur Beförderung noch fortbesteht; ist dies nicht der Fall, so ist sie in einer vier- bis achtwöchigen Uebung erneut darzulegen.

Vorschläge zur Beförderung dürfen nur dann vorgelegt werden, wenn die Geeignetheit zur Beförderung innerhalb der letzten drei Jahre festgestellt worden ist.

Reserve-Offiziere, welche im Kriegsfalle zum Dienst einberufen sind, werden bei erwiesener Befähigung durch den Truppenteil ohne Mitwirkung des Bezirkskommandos zur Beförderung vorgeschlagen, wenn sie hierzu nach ihrem Dienstalter heranstehen.

Versetzungen von Reserve-Offizieren zur Reserve eines andern Truppenteils bedürfen der Allerhöchsten Entscheidung.

Ein **dienstliches Verhältnis** zwischen dem Reserve-Offizier und seinem Truppenteil besteht nur während der Dauer der Uebungen, das kameradschaftliche Verhältnis ruht aber nie, und wird der Reserve-Offizier gut tun, jede ihm gebotene Gelegenheit zur Vereinigung mit dem aktiven Offizier-Korps seines Regiments zu ergreifen.

Während der Dauer der Uebungen wird ein etwaiger Verkehr des Reserve-Offiziers mit seinem Bezirkskommando **durch** das **Regiment** und **Bataillon** vermittelt, ausgenommen sind rein private Anfragen etc. obiger Kommandostelle.

Die erste Uebung des Reserve-Offiziers wird im allgemeinen während der Kompagnieexerzier-Periode abgeleistet, das nächste Mal übt der Offizier während des Bataillonsexerzierens und der Felddienst-Periode, und bei der dritten Uebung macht er das Manöver mit. Auf diese Weise findet er in den Hauptdienstperioden Verwendung als Offizier.

VI. Dienstverhältnisse der Landwehr-Offiziere. H.-O. § 53.

Die Einberufung der Offiziere der Landwehr I richtet sich nach ihrer Mobilmachungsbestimmung. Dieselben werden, sofern sie nicht zu besondern Uebungen bereit sind, nur zu den **Landwehrübungen** herangezogen. Hingegen müssen sie ihre **Befähigung** zur **Weiterbeförderung** durch eine vier- bis achtwöchige Uebung darthun. (S. IV. Abs. 4.) Diese Uebung ist keine freiwillige und Wiederholung bei nicht erlangter Befähigung ohne weiteres zulässig.

Gelegentlich der gewöhnlichen Landwehrübungen ist das Fortbestehen der Geeignetheit zur Beförderung festzustellen; ist sie nicht mehr vorhanden, so muss sie in einer neuen vier- bis achtwöchigen Uebung bei Linientruppenteilen erneut dargelegt werden.

Vorschläge zur Beförderung dürfen nur dann vorgelegt werden, wenn die Geeignetheit zur Beförderung innerhalb der letzten drei Jahre festgestellt worden ist.

Die Uebungen finden in der Regel (Ausnahme Gardekorps) in den Korpsbezirken statt, in welchen der betreffende Offizier kontrolliert wird.

Freiwillige Uebungen der Landwehr-Offiziere beider Aufgebote bei Linientruppenteilen auf die Dauer von vier bis acht Wochen dürfen genehmigt werden, im übrigen sind Offiziere der Landwehr II zu Uebungen nicht verpflichtet.

Landwehr-Offiziere, die zur Beförderung befähigt sind, rücken hierzu nach ihrem Dienstalter im **gesamten Linien-Offizierkorps** der betreffenden **Waffe** heran. Der Vorschlag von Offizieren der Landwehr II zur Beförderung hat die erfolgreiche Ableistung einer besondern vier- bis achtwöchigen Uebung bei Linientruppenteilen während der Zugehörigkeit zur Landwehr II zur Voraussetzung.

Im Mobilmachungsfall erfolgt die Beförderung der Landwehr-Offiziere nach demselben Grundsatz wie dies für Reserve-Offiziere vorgeschrieben, also durch den Truppenteil ohne Mitwirkung des Bezirkskommandeurs.

Eine Rückversetzung von Offizieren der Landwehr II in das erste Aufgebot unterliegt der Genehmigung des General-Kommandos.

Rückversetzung oder Versetzung von Landwehr-Offizieren zu den Reserve-Offizieren bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung; dgl. Versetzungen von Offizieren der Garde-Landwehr zu einem andern Garde-Landwehr-Truppenteil oder zur Provinzial-Landwehr und umgekehrt.

Anmerkung. Viele Bezirkskommandos haben für ihren **innern dienstlichen Verkehr** kleine Schriftchen hergestellt, aus welchen der Offizier des Beurlaubtenstandes alles für den Bezirk Wissenswerte erfährt. Es ist deshalb in vorliegenden Abschnitten davon Abstand genommen, auf Einzelheiten einzugehen, und sind nur die gesetzlich für den Offizier des Beurlaubtenstandes giltigen Bestimmungen aufgeführt.

VII. Gebührnisse und Unterstützungsfonds.

1. Übungsgelder.

Die zu Uebungen eingezogenen Offiziere des Beurlaubtenstandes erhalten während der Dauer der erstern **Uebungsgeld** und zwar der Leutnant 2,50 Mk., der Oberleutnant 3 Mk., der Hauptmann sowie der zur Führung einer Kompagnie eingezogene Offizier, ohne Rücksicht auf seinen Dienstgrad 7,50 Mk.,*) der Stabsoffizier 12 Mk.

*) Als Kompagnieführer gelten nur solche Offiziere d. B., die ihre Befähigung zur Führung einer Kompagnie für den Mobilmachungsfall nachgewiesen haben und hierzu in Aussicht genommen sind. Oberleutnants empfangen die Gebührnisse eines Komp.-Führers nur dann, wenn sie selbständig eine Kompagnie führen.

2. Reisekosten. (Reiseordnung §§ 57, 40, 42 u. 60.)

Jeder Offizier hat die Reise in das Bezirksstabsquartier unentgeltlich zurückzulegen.

Bei Reisen zu Dienstleistungen oder zur Fortsetzung derselben empfangen Offiziere d. B. **Fuhrkosten** und für die Reisetage, sofern diese nicht in die Uebungsdauer fallen, **Tagegelder.**

Die Fuhrkosten betragen für Hauptleute und Leutnants bei Reisen auf Eisenbahnen einschl. der Kosten für Gepäckbeförderung für jedes Kilometer 9 Pfg. und für Nebenkosten (Zu- und Abgang) 3 Mk. Bei Reisen auf Landwegen wird für jedes Kilometer 40 Pfg. vergütet.

Die Fuhrkosten werden grundsätzlich nach dem billigsten Reisewege gewährt.

Die Tagegelder betragen für Hauptleute bei Reisen innerhalb des Deutschen Reiches von eintägiger Dauer 9 Mk., von mehr als eintägiger Dauer 12 Mk., für Oberleutnants und Leutnants 7,50 bzw. 10 Mk.

Erstreckt sich eine Reise auf 2 Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist nur das Einundeinhalbfache der vorgenannten höheren Sätze giltig.

Der ganzen Berechnung wird die Entfernung vom Aufenthalts- nach dem Einberufungs-(Uebungs-)Orte zu Grunde gelegt und zwar auch dann, wenn die Uebung aus dienstlichen Gründen

für Reserve-Offiziere: bei einem andern als dem eigenen Truppenteil,

für Landwehr-Offiziere: ausserhalb des Korpsbezirkes ihres Aufenthaltsorts

stattfindet.

Dem Wunsche eines Landwehr-Offiziers zur Uebung ausserhalb des Korpsbezirkes darf nur bei Verzicht auf sämtliche Gebühren für die Reise entsprochen werden. Für Reserve-Offiziere ist ein gleicher Verzicht nur Vorbedingung, wenn sie in einem Standort zu üben wünschen, der von ihrem Aufenthaltsort weiter als derjenige des eigenen Truppenteils entfernt liegt.

Die Einberufung erfolgt stets unmittelbar nach demjenigen Orte, in dem die Dienstleistung stattfindet.

Für die Rückreise gelten dieselben Bestimmungen.

Wechselt der Offizier bis zur Beendigung der Uebung seinen Aufenthaltsort, so wird die neue Entfernung nur dann den Berechnungen zu Grunde gelegt, wenn sie geringer ist als die alte.

Wer vor Vollendung der Uebung entlassen wird, erhält Rückreisevergütungen nur bei Krankheit oder aus militärdienstlichen Gründen.

Bei Reisen während des mobilen Verhältnisses Anspruch auf Tagegelder, sofern das Kriegsgehalt noch nicht oder nicht mehr zuständig ist.

3. Kommandozulage.

Wenn der Truppenteil, bei welchem ein Offizier des Beurlaubtenstandes übt, aus dem Standort ausrückt, sowie bei Einberufung in ein Barackenlager, erhalten sämtliche Offiziere neben dem Gehalt bz. dem Uebungsgeld **Kommandozulage,** der Leutnant 3 Mk., der Hauptmann 4 Mk., der Stabsoffizier 5 Mk.

4. Servis.

Die zu Uebungen eingezogenen Offiziere des Beurlaubtenstandes erhalten für die Dauer der Uebungen den zuständigen **Servis** ihres Dienstgrades, falls sie nicht in Kasernen untergebracht werden. Im letztern Falle erhalten sie den Servisanteil tageweise ausgezahlt. (z. B. auf Uebungsplätzen neben freiem Quartier 12,5 Pfg. für den Tag.)

Der Selbstmieterservis wird tageweise berechnet ($^1/_{30}$ des Monatsbetrages für den Tag) und zwar von dem Tage ab, an dem Uebungsgeld bezogen wird, während der wirklichen Dauer der Uebung etc. ausschliesslich des Abgangstages (letzter Uebungstag).

Der Servis wird nach einer Einteilung der Standorte in 5 Klassen (A, 1—4) gezahlt und ist im Winter (Oktober bis März) höher als im Sommer.

	A			I			II			III			IV		
	Jahr	Wintermonat	Sommermonat	Jahr	Wintermonat	Sommermonat	Jahr	Wintermonat	Sommermonat	Jahr	Wintermonat	Sommermonat	Jahr	Wintermonat	Sommermonat
Hauptmann	972	94,5	67,5	702	68,4	48,6	576	56,1	39,9	504	48,9	35,1	432	42	30
Leutnants .	540	52,5	37,5	450	43,8	31,2	360	35,1	24,9	306	29,7	21,3	288	27,9	20,1

5. Einkleidungsgeld.

Bei jeder Einziehung zu einer Uebung — auch bei einer ausnahmsweise genehmigten zweiten, die sich an die erste unmittelbar anschliesst, von neuem — wird an Einkleidungsgeld gezahlt:

Dem Stabsoffizier 210 Mark, dem Hauptmann sowie dem zur Führung einer Kompagnie eingezogenen Offizier (s. Fussnote zu VII, 1), diesem ohne Rücksicht auf seinen Dienstgrad 150 Mark, dem Leutnant 120 Mk.

Der Anspruch auf Einkleidungsgeld wird durch den Dienstantritt bei der Uebung erworben; der Brigadekommandeur ist berechtigt, das Einkleidungsgeld auch Offizieren zu bewilligen, die durch Krankheit oder sonstige berücksichtigungswerte Gründe behindert sind, an der Uebung teilzunehmen, falls die erforderliche Bekleidung und Ausrüstung beschafft war.

Fällt die Uebung aus, so wird das Einkleidungsgeld nur an die Offiziere gezahlt, an die der Einberufungsbefehl ergangen war, und die sich nach dem Ermessen des Brigadekommandeurs durch Anschaffung oder Bestellung von Sachen auf die Uebung eingerichtet hatten.

6. Landwehr-Dienstauszeichnung, Orden etc. H.-O. Anlage 6.

Einteilung und Trageweise. Die Landwehr-Dienstauszeichnung wird in zwei Klassen eingeteilt.

Die **erste Klasse** der Auszeichnung besteht in einem silbernen Kreuz in der Form des Dienstauszeichnungs-Kreuzes für die Offiziere des aktiven Dienststandes. Auf der Vorderseite des Kreuzes befindet sich, und zwar in der Mitte, der Königliche Namenszug „W. R." mit der **Krone**, auf der Rückseite die Zahl **XX** in römischen Ziffern. Die Auszeichnung wird am kornblumblauen Bande auf der **linken Brust** getragen.

Die **zweite Klasse** der Auszeichnung besteht in einem kornblumblauen Bande, in welchem mit gelber Seide der Königliche Namenszug „F. W. IV.' eingewirkt ist, und wird in einer eisernen Einfassung auf der **linken Brust so befestigt, dass die Verlängerung des Namenszuges auf den dritten obern Knopf trifft. —**

Wer die erste Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung erhält, legt die zweite Klasse ab.

Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung. Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes erhalten, die freiwillig eine zwanzigjährige Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots übernommen und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben.

Eine Doppelrechnung von Kriegsjahren findet hierbei nicht statt, auch bleibt die in der Landwehr zweiten Aufgebots abgeleistete Dienstzeit ausser Berechnung.

Auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes Anspruch, die einen Feldzug mitgemacht haben oder mindestens im ganzen drei Monate aus dem Beurlaubtenverhältnis zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind oder nach abgeleisteter gesetzlicher aktiver Dienstpflicht noch mindestens drei Monate gedient haben.

Der **Anspruch** auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geht jedoch **verloren:**

a) durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, die mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte;
b) durch jede militärgerichtliche Bestrafung wegen begangener Verbrechen oder Vergehen während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande;*)
c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung eines Gestellungsbefehls oder wegen ungerechtfertigter Versäumnis einer Kontrolversammlung;
d) durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande.

Die **Verleihung** der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere und Sanitätsoffiziere erfolgt durch Seine Majestät den Kaiser und König, an die übrigen Personen der Reserve und Landwehr durch die Brigadekommandeure bz. Landwehrinspekteure.

Die Besitzzeugnisse für Offiziere und Sanitätsoffiziere werden durch die kommandierenden Generale, für die übrigen Personen der Reserve und Landwehr durch die Bezirkskommandeure vollzogen.

Die **Aushändigung** der **Auszeichnung** erfolgt bei den Frühjahrs- oder Herbst-Kontrolversammlungen. Die Landwehr-Dienstauszeichnungen erster Klasse werden beim Tode der Inhaber an das Korps-Bekleidungsamt zurückgeliefert.

---

*) Die erst nach Einstellung in den aktiven Militärdienst eingetretenen Bestrafungen wegen vor dem Diensteintritt begangener strafbarer Handlungen kommen hierbei nicht in Betracht.

Verloren gegangene Landwehr-Dienstauszeichnungen müssen die Inhaber aus eignen Mitteln ersetzen. — In denjenigen Bundesstaaten, die eigne Landwehr-Dienstauszeichnungen besitzen, gelangen nur diese zur Verteilung.

Anmerkung. Da dem Reserve-Offizier etc. häufig genug Fragen über Orden etc. von Untergebenen, Kameraden oder bürgerlichen Personen vorgelegt werden, so diene folgendes zum Aufschluss. Sämtliche Orden befinden sich in einem Rangverhältnis zu einander, auf Grund dessen sie geordnet vor oder hintereinander getragen werden. Jede Rangliste giebt Aufklärung über die preussischen Orden (in letzter Zeit auch über die württembergischen), diese sind ihrem Werte*) nach geordnet, gleich hinter dem Inhaltsverzeichnis mit Ordens-Signaturen und Abkürzungen zu finden. Für die nicht preussischen Orden sind nur Abkürzungen vorhanden, während für die preussischen und württembergischen möglichst den Orden etc. ähnliche kleine Signaturen angebracht sind. — Will man nun feststellen, welche Orden z. B. der Bezirks-, der Regimentskommandeur besitzt, bei dem man sich gemeldet hat, so suche man den betreffenden Herrn in der Rangliste auf; rechts vom Namen stehen die Ordenssignaturen etc., die man dann nur an der Hand der vorn befindlichen Ordenserklärungen festzustellen hat. Fremdländische Orden etc. rangieren im allgemeinen hinter den preussischen, auch muss Se. Majestät besonders die Erlaubnis zur Anlegung von verliehenen nicht preussischen Orden erteilen, wie man dies häufig in Blättern zu lesen bekommt.

Reserve-Offiziere etc. können je nach der Art des Verdienstes sowohl von ihren militärischen wie auch von ihren bürgerlichen Vorgesetzten zur Verleihung eines Ordens in Vorschlag gebracht werden.

Denjenigen Herren, welchen an genauen Darstellungen von bunten deutschen Orden etc. gelegen ist, sei das kleine Buch „Der deutsche Infanterist" etc. für Mannschaften empfohlen, in demselben befinden sich Orden etc. von allen deutschen Staaten in sehr scharfer und guter Ausführung.

7. Unterstützungsfonds.

Für die Offiziere des Beurlaubtenstandes besteht gleich wie für aktive Linien-Offiziere ein **Offizier-Unterstützungsfonds.** Dieser Fonds kann eine Unterstützung von 90 Mk. und einen Vorschuss von **90 Mk. gewähren.**

Der Grund, aus welchem eine Unterstützung erforderlich erscheint, muss dienstlicher Natur sein, z. B. Verlust von Uniformstücken durch Brand oder Diebstahl, Badereiseunterstützung, wenn die Notwendigkeit einer solchen Reise durch den Dienst bedingt ist, etc.

Bei Beförderung unbemittelter Vizefeldwebel zum Offizier darf denselben ein Vorschuss von **300 Mk.** zur Beschaffung der ersten Offizierausrüstung gegeben werden. Von dieser Summe können **90 Mk. als Beihilfe belassen werden,** während der Rest durch mässige Abzahlungen zu tilgen sein wird.

Man verabsäume die Inanspruchnahme dieses Fonds nicht etwa aus **falscher Scham;** denn der Fonds ist dazu da, um Geldverlegenheiten des Reserve-Offiziers etc. zu verhüten.

8. Bezahlung der Quartier-Verpflegung im Manöver.

Wird ein Offizier mit Verpflegung einquartiert, so ist er verpflichtet, für die ganze Tageskost **2,50 Mk.** zu zahlen:

Morgenkost allein 0,50 Mk., Mittagessen 1,25 Mk., Abendessen 0,75 Mk.

Ist der Offizier ohne Verpflegung einquartiert, nimmt er letztere aber an, so muss er sie auch nach den angeführten Sätzen bezahlen. Die Bezahlung erfolgt durch die Kompagnie etc., und zieht dieselbe das verausgabte Geld von dem Offizier wieder ein.

VIII. Verabschiedung und Uniformtragen.

Die Verabschiedung der Offiziere des Beurlaubtenstandes kann erfolgen:

a. nach erfüllter Gesamtdienstpflicht.

Offiziere, die dem zweiten Aufgebot der Landwehr angehören, müssen nach erfüllter Gesamtdienstpflicht ihre Verabschiedung behufs Ueberführung zum Landsturm nachsuchen, sofern sie nicht freiwillig im Beurlaubtenverhältnis verbleiben wollen. (H.-O. § 44, 8.)

Diejenigen Offiziere, die für den Mobilmachungsfall für unabkömmlich erklärt sind (W.-O. § 125), sind in der Regel nicht über den Zeitpunkt des Ablaufs ihrer Dienstpflicht im Beurlaubtenverhältnis zu belassen. Von dieser Festsetzung sind die vom Waffendienst zurückgestellten Eisenbahnbeamten jedoch nicht betroffen. (H.-O. § 44, 9.)

---

*) Siehe auch „Orden" bei der spätern Aufgabe „Anzug etc."

b. wegen Entlassung aus der Staatsangehörigkeit behufs Auswanderung.

Offiziere des Beurlaubtenstandes, die auswandern wollen, müssen, bevor ihre Entlassung aus der Staatsangehörigkeit erfolgen kann, um Verabschiedung nachsuchen.

c. wegen Dienstunbrauchbarkeit.

Offiziere des Beurlaubtenstandes, die glauben, nicht mehr dienstbrauchbar zu sein, melden dies ihrem Bezirkskommando, das ihre Untersuchung durch einen obern Militärarzt veranlasst. Bestätigt sich die Dienstunbrauchbarkeit, so ist der Abschied einzureichen. Sollte Dienstbeschädigung vorliegen, so ist dies eingehend zu begründen, und ist in diesem Fall unter gewissen Umständen auch Pension zuständig.

Die unter a—c genannten Fälle gehen von der Initiative des Antragstellers aus.

d. aus dienstlichen oder sonstigen Gründen.

Ohne Zutun kann eine Verabschiedung des Offiziers eintreten. (Ehrengerichtlicher Spruch, Auswanderung ohne Erlaubnis etc.)

Die Verabschiedung der Offiziere des Beurlaubtenstandes nach erfüllter Dienstpflicht, wird durch den Bezirkskommandeur mittels Vorschlagsliste beantragt. Kommt die Gewährung einer Pension in Frage, oder wird die Erlaubnis zum Tragen von Uniform, ohne dass die hierfür gegebenen Bedingungen erfüllt sind, der Charakter eines höhern Dienstgrades oder ein Orden beantragt, so sind die Anträge mittels Gesuchsliste einzureichen.

Form dieser Gesuche: **Reichs**-Format-Bogen der Länge nach und genau in der Mitte gebrochen.

Das Gesuch ist an die Person des Bezirkskommandeurs zu richten. In demselben kann die **Bitte** um einen **Gnadenbeweis** (Uniformtragen) angebracht werden. Den Offizieren des Beurlaubtenstandes wird die Landwehr-Armeeuniform nach einer Dienstzeit von **20** Jahren, die bisherige Uniform (Regimentsuniform etc.) aber nur in Ausnahmefällen nach besondrer Dienstbetätigung und nach einer Dienstzeit von mindestens **25** Jahren verliehen. Kriegsjahre rechnen hierbei nicht doppelt, die Dienstzeit in der Landwehr II bleibt ausser Betracht.

Die Mitteilung über eine eingetretene Verabschiedung erfolgt durch das zuständige Bezirkskommando an den betreffenden Offizier, und wird demselben eine **Entlassungs-Urkunde** zugestellt.

Ehrenpflicht eines verabschiedeten Offiziers wird es immer bleiben, sich, wenn möglich, dem Vaterlande zur Verfügung zu stellen, wenn dasselbe in Gefahr ist!

Abteilung B.

— Siehe Seite 229. —

A. Stellung der Offiziere des Beurlaubtenstandes „im Beurlaubtenverhältnis".*)

Gliederung.

Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere 2c.

I. Wahrung der Standesehre.

Allgemeine Gesichtspunkte über die Standesehre im Beurlaubtenstand.

Wahrung der Standesehre:

1. allein;
   - a. Anzug.
   - b. Lebenswandel. Aufwand, auch in Gesellschaft.
   - c. Guter Leumund. Vermeidung von Klagen.
   - d. Der Alkohol als Übeltäter.

2. im Verkehr mit andern Leuten
   - a. Verhalten gegen Trunkene. Notwehr. Auflauf. **Die Politik. — Die Kirche.**
   - b. Standesehre und Geschäftsmann. Ehrenwort.
   - c. Standesehre und Beamter.
   - d. Angriff auf die Standesehre; Abwehr, Duell.
   - e. Besondre Stellung des Ehrenrats.

II. Kameradschaft und Korpsgeist.

a. Was versteht man unter Kameradschaft?
b. Kameradschaft im Beurlaubtenstand.
c. Kameradschaft mit der Linie.
Regimentsfeste. — Aufnahme im Manöver.
d. Korpsgeist. Unterstützung von Kameraden. Verschwiegenheit über Standesangelegenheiten.

III. Erhaltung der eignen Kriegstüchtigkeit.

a. Vergleich der Ausbildung zwischen Linie u. Beurlaubtenstand.
b. Körperliche Ausbildung des Offiziers.
c. Wissenschaftliche Ausbildung des Offiziers.

*) Es ist hierbei die Zeit während der Übungen (die besonders unter B u. C behandelt ist) **nicht** in Betracht gezogen.

Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere 2c. im preußischen Heere.

— Siehe auch Abschnitt II, B: Ehrengerichte. —

Unser hochseliger Kaiser **Wilhelm der Große** hat Sich durch die Verordnung über die „Ehrengerichte der Offiziere" im Preußischen Heere geradezu ein wunderbares Geistesdenkmal errichtet. Diese Verordnung darf mit Recht den klassischen Meisterwerken ebenbürtig an die Seite gestellt werden, sie atmet völlig den Geist unsers anspruchslosen und doch so unendlich würdevollen, ersten deutschen Heldenkaisers.

Da das Durchlesen dieser Zeilen stets neues Interesse für den wertvollen Inhalt derselben hervorruft, da ferner der Schlußsatz dieser Verordnung ein wiederholentliches Einprägen der hier niedergelegten Gedanken anbefiehlt, und da endlich diese Verordnung zweifelsohne eine Richtschnur, auch für das gesamte dienstliche, wie außerdienstliche Leben der Offiziere im Beurlaubtenverhältnis darstellt, so sei dieselbe an dieser Stelle **wortgetreu** vor Augen gerückt:

☛ Ich will, daß die heute von mir vollzogene Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere in Meinem Heere in dem Geiste verstanden und angewendet wird, der Mein Heer von alters her ausgezeichnet hat.

Ich erwarte daher von dem gesamten Offizier-Korps Meines Heeres, daß ihm, wie bisher so auch in Zukunft, die Ehre das höchste Kleinod sein wird; dieselbe rein und fleckenlos zu erhalten, muß die heiligste Pflicht des ganzen Standes, wie des einzelnen bleiben. Die Erfüllung dieser Pflicht schließt die gewissenhafte und vollständige Erfüllung aller andern Pflichten des Offiziers in sich. Wahre Ehre kann ohne Treue bis in den Tod, ohne unerschütterlichen Mut, feste Entschlossenheit, selbstverleugnenden Gehorsam, lautere Wahrhaftigkeit, strenge Verschwiegenheit, wie ohne aufopfernde Erfüllung selbst der anscheinend kleinsten Pflichten nicht bestehen. Sie verlangt, daß auch in dem äußern Leben des Offiziers sich die Würde ausdrücke, die aus dem Bewußtsein hervorgeht, dem Stande anzugehören, dem die Verteidigung von Thron und Vaterland anvertraut ist. — Der Offizier soll bestrebt sein, nur diejenigen Kreise für seinen Umgang zu wählen, in denen gute Sitte herrschend ist, und darf am wenigsten an öffentlichen Orten aus dem Auge lassen, daß er nicht bloß als gebildeter Mann, sondern auch als Träger der Ehre und der gesteigerten Pflichten seines Standes auftritt. Von allen Handlungen, welche dem Ruf des einzelnen oder der Genossenschaft nachteilig werden können, besonders von allen Ausschweifungen, Trunk und Hazardspiel, von der Übernahme solcher Verpflichtungen, mit denen auch nur der Schein unredlichen Benehmens verbunden sein könnte, vom hazardmäßigen Börsenspiel, von der Teilnahme an Erwerbsgesellschaften, deren Zweck nicht unantastbar und deren Ruf nicht tadellos ist, sowie überhaupt von jedem Streben nach Gewinn auf einem Wege, dessen Lauterkeit nicht klar erkennbar ist, muß der Offizier sich weit abhalten. Sein Ehrenwort darf er nie leichtsinnig verpfänden.

Je mehr anderwärts Luxus und Wohlleben um sich greifen, um so ernster tritt an den Offizierstand die Pflicht heran, nie zu vergessen, daß es nicht

materielle Güter sind, welche ihm die hochgeehrte Stellung im Staate und in der Gesellschaft erworben haben und erhalten werden. Nicht nur, daß die kriegerische Tüchtigkeit des Offiziers durch eine verweichlichende Lebensweise beeinträchtigt werden könnte, sondern völlige Erschütterung des Grundes und Bodens, worauf der Offizierstand steht, ist die Gefahr, welche das Streben nach Gewinn und Wohlleben mit sich bringen würde.

Je eifriger die Offizier-Korps treue Kameradschaft und richtigen Korpsgeist pflegen, um so leichter werden sie Ausschreitungen vorbeugen, auf Abwege geratende Kameraden in die richtigen Bahnen zurückleiten, unnütze Händel und unwürdige Zänkereien vermeiden.

Niemals darf das berechtigte Selbstgefühl des Offiziers in Mangel an Achtung oder in Überhebung gegen andere Stände ausarten. Je mehr der Offizier seinen Beruf liebt und je höher er dessen Zwecke auffaßt, um so mehr wird er ermessen, in wie hohem Grade das volle Vertrauen aller Stände zum Offizierstande eine Bedingung für die erfolg- und ruhmreiche Lösung der letzten und höchsten Aufgabe des Heeres ist.

Ich habe das Vertrauen zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes und zu den verabschiedeten Offizieren, welchen Ich die Beibehaltung der äußeren Zeichen des Standes bewilligt habe, daß, wie sie fortdauernd Anteil an der Standesehre haben, sie der Verpflichtung, für die Wahrung dieser Ehre zu sorgen, auch in ihren bürgerlichen Verhältnissen stets eingedenk bleiben werden.

Dafür, daß in den Offizier-Korps des stehenden Heeres und des Beurlaubtenstandes ein geläutertes Ehrgefühl sich lebendig erhalte, sind Mir zunächst die Regiments-Kommandeure und diejenigen Befehlshaber, welchen gleiche Pflichten obliegen, verantwortlich. Sie vor allen besitzen in den ihnen für die Heranbildung der jüngern Offiziere zu Gebote stehenden Mitteln die Möglichkeit, auf die Erhaltung des Geistes, welcher allein ein Heer groß macht, weit über den Bereich und die Dauer ihrer eigenen Wirksamkeit hinaus Einfluß zu üben. Dieser Pflicht werden sie besonders dann mit Erfolg genügen, wenn sie die jüngern Offiziere ernstlich anhalten, den wohlgemeinten Weisungen ihrer älteren Kameraden nachzukommen, und wenn sie ebenso diese nicht im Zweifel darüber lassen, daß es eine wesentliche Pflicht der ältern Offiziere ist, ihre jüngern Kameraden zu überwachen und zu sich heranzubilden.

Wenn in dieser Art durch Erziehung, Beispiel, Belehrung, Warnung und Befehl entsprechend gewirkt wird, müssen Vorkommnisse, welche den in der Verordnung über die Ehrengerichte angeordneten Spruch der Standesgenossen erheischen, immer seltener werden.

Die Bestimmungen dieser Verordnung haben den Zweck, die Pflege der bewährten Überlieferungen ritterlichen Sinnes im Offizierstande zu fördern, und gewähren die Mittel, da, wo einen Offizier der Vorwurf trifft, er habe Schaden an seiner Ehre gelitten, oder wo er selbst dies befürchtet, im geordneten Wege einzuschreiten.

Hierbei sollen die Ehrenräte die Organe der Kommandeure bilden, während diesen die Leitung der Ehrengerichte und die Verantwortung für die richtige Behandlung der in ihrem Dienstbereiche vorkommenden ehrengerichtlichen Angelegenheiten ausschließlich obliegt. Auch sollen die Ehrenräte denjenigen ihrer Kameraden, welche an sie in Ehrensachen sich wenden, mit kameradschaftlichem Rat zur Seite stehen. Indem Ich die Zusammensetzung der Ehrenräte der Offizier-Korps von der Wahl der Kameraden abhängig gemacht habe, ist es nicht allein Meine Absicht, den Kommandeuren für die oft schwierigen Geschäfte in Ehrensachen besonders geeignete Organe zu geben, sondern auch die, solche Offiziere für diese Funktionen zu finden, welche das Vertrauen ihrer Kameraden in so hohem Grade besitzen, daß sie mit Erfolg als deren berufene

Ratgeber in Ehrensachen wirken können. Ich setze voraus, daß kein Offizier sich bei der Wahl von andern als mit dieser Meiner Absicht übereinstimmenden Beweggründen wird leiten lassen.

Die Ehrengerichte aber haben die doppelte Aufgabe, sowohl durch ihren Spruch die Ehre des einzelnen von unbegründeten Verdächtigungen, insoweit ihm andre standesgemäße Wege hierzu nicht offen stehen, zu reinigen, als auch zur Wahrung der Ehre des Standes gegen diejenigen Mitglieder desselben, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl und den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht, einzuschreiten. Die Fälle, in denen ein solches Einschreiten erforderlich werden kann, lassen sich nicht erschöpfend vorausbestimmen; sie im einzelnen zu erkennen, soll Mein vorstehend ausgesprochener Wille einen Anhalt geben.

Zugleich halte Ich hierbei Mich versichert, daß die Befehlshaber, in richtiger Würdigung der zur Wahrung der Disziplin und zur Aufrechterhaltung ihrer Autorität ihnen verliehenen Strafbefugnisse, solche Fälle, welche im Disziplinarwege füglich erledigt werden können, nicht zum ehrengerichtlichen Verfahren verweisen werden, um die gewichtige Bedeutung eines ehrengerichtlichen Spruchs nicht herabzudrücken.

Bei allen Verhandlungen der Ehrenräte und der Ehrengerichte soll neben den Rücksichten auf die Erhaltung der Standesehre der Sinn wechselseitigen Wohlwollens walten. Das Verfahren soll auf Erörterung der Anschuldigungspunkte sich beschränken und nicht auf Nebendinge eingehen oder durch unnötige Förmlichkeiten erschwert oder aufgehalten werden. Auch ist hierbei stets ernstlich darauf zu halten, daß innere Angelegenheiten eines Offizier-Korps nicht weiter aus dessen Kreis hinausgetragen werden, als unumgänglich nötig ist.

In dem Vertrauen, daß edle Sitten und guter Ton in den Offizier-Korps Meines Heeres sich heimisch erhalten und Privatstreitigkeiten und Beleidigungen der Offiziere untereinander immer seltener vorkommen werden, habe Ich das durch die Verordnung II vom 20. Juli 1843 vorgeschriebene Verfahren außer Kraft gesetzt. Nur soll für den Offizier, welcher mit einem andern Offizier in eine die Ehre berührende Privatzwistigkeit gerät, die Verpflichtung fortbestehen, seinem Ehrenrat und zwar spätestens, wenn er eine Herausforderung zum Zweikampf erläßt oder erhält, hiervon Anzeige zu machen, oder durch einen Kameraden Anzeige machen zu lassen. Der Ehrenrat hat alsdann sofort und möglichst noch vor Vollziehung des Zweikampfes dem Kommandeur Meldung zu erstatten und da, wo die Standessitte es irgend zuläßt, einen Sühneversuch vorzunehmen; falls dieser aber nicht gelingt, dahin zu wirken, daß die Bedingungen des Zweikampfes zur Schwere des Falles in keinem Mißverhältnis stehen. Kommt es zum Zweikampf, so hat der Präses des Ehrenrats oder ein Mitglied desselben sich als Zeuge auf den Kampfplatz zu begeben und darauf zu achten, daß bei Vollziehung des Zweikampfes die Standessitte gewahrt wird.

Auf ehrengerichtlichem Wege soll wegen eines Zweikampfes nur dann gegen Offiziere eingeschritten werden, wenn der eine oder der andere der Beteiligten bei dem Anlaß oder dem Austrag der entstandenen Privatstreitigkeit gegen die Standesehre gefehlt hat. — Dies muß insbesondere in dem immerhin möglichen Falle geschehen, wenn ein Offizier in frevelhafter Weise einem Kameraden ohne jede Veranlassung eine schwere Beleidigung zugefügt haben sollte. Denn einen Offizier, welcher imstande ist, die Ehre eines Kameraden in frevelhafter Weise zu verletzen, werde ich ebensowenig in Meinem Heere dulden, wie einen Offizier, welcher seine Ehre nicht zu wahren weiß.

Die Regiments-Kommandeure und die ihnen gleichstehenden Befehlshaber haben dafür Sorge zu tragen, daß jeder neu ernannte Offizier des stehenden Heeres und des Beurlaubtenstandes von dieser Meiner Ordre Kenntnis erhält

Auch ist durch gelegentliches Vorlesen bei Versammlungen des Offizier-Korps Mein hier ausgesprochener Wille den Offizieren Meines Heeres öfters in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 2. Mai 1874.

Wilhelm.

Drei Punkte treten scharf aus dieser Verordnung hervor, die für den Reserve- und Landwehroffizier von großer Wichtigkeit sind, nämlich:

I. Wahrung der Standesehre,

II. Pflege treuer Kameradschaft und rechten Korpsgeistes und

III. Erhaltung der eignen Kriegstüchtigkeit. Darum wollen wir diese drei Punkte als besondre Aufgaben mit Beispielen aus dem praktischen Leben beleuchten, wobei der Zusammenhang mit der Verordnung über die Ehrengerichte stets in gebührender Weise betont werden soll.

I. Wahrung der Standesehre.*)

Allgemeine Gesichtspunkte über die Standesehre im Beurlaubtenstand.

Der Begriff „Standesehre" ist in der Verordnung über die Ehrengerichte, — die ich von nun an der Kürze wegen einfach nur „**Verordnung**" nennen werde, — genügend erläutert, es sei mir deshalb hier gestattet, von einer Definition abzusehen.

Hinzufügen möchte ich nur, daß die Standesehre und ihr Hochhalten auch im „Beurlaubtenstand" eine Notwendigkeit für den Offizierstand ist, um diesen zu befähigen, seine hohen Aufgaben, Verteidigung von Thron und Vaterland gegen äußere und innere Feinde, mit Erfolg lösen zu können.

„Der deutsche Linienoffizier ist der Träger des soldatischen Geistes in der Armee." Unbeeinflußt von der Politik und ihren nicht unerheblichen Schwankungen, füllt er mit ganzer Kraft seinen Beruf aus, der zum größten Teil darin besteht, die nachwachsende männliche Jugend des Vaterlandes zur Kriegstüchtigkeit und zum Patriotismus zu erziehen.

Nur auf die Person des Landes- und obersten Kriegsherrn vereidet, ist dem Offizier der Weg, den er selbst in schweren Zeiten zu wandeln hat, einfach vorgeschrieben.

Der Eid, den der Reserve-Offizier in seinem bürgerlichen Beruf gegebenenfalls zu leisten verpflichtet ist, wird dem Fahneneid niemals hindernd in den Weg treten; denn sowie der Reserve-Offizier eingezogen ist, giebt es für ihn keine andere Parole als die:

„**Soldat vom Scheitel bis zur Sohle zu sein!**" d. h. mit anderen Worten, treu den Fahneneid bis ins kleinste zu erfüllen.

---

*) Bitte auch einige Augenblicke auf Seite 25 bis 30 Aufgabe „Kriegerehre" mit Unterabteilungen „Soldatenehre" und „Offiziersehre" zu verwenden.

Häufig versuchen Leute teils in staatsfeindlicher Gesinnung, teils aus Unkenntnis der Verhältnisse, den Offizierstand als eine Kaste mit besondern Vorrechten zu schildern, — ein Verhältnis, das in früherer Zeit, ja vielleicht bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bestanden haben mag —, um gegen die Mitglieder desselben feindselige Stimmung zu erregen. Es ist dies Verfahren in der heutigen Zeit zu durchsichtig, um nicht leicht durchschaut zu werden.

Das beinahe hundertjährige Bestehen der allgemeinen Wehrpflicht hat in Deutschland das gesamte Offizier-Korps — Linie, Reserve und Landwehr — so mit dem Volke verwachsen lassen, daß an ein Überheben des Offizier-Korps gegenüber den bürgerlichen Ständen nicht im entferntesten gedacht werden kann; denn ein Teil des Offizier-Korps, die Herren des Beurlaubtenstandes, gehört ja thatsächlich den bürgerlichen Ständen gleichzeitig an, genau so wie jene früheren Berufs-Offiziere, die infolge mangelnder Felddienstfähigkeit eine Civilanstellung erlangt haben. Es dürfte selbst dem vergrämtesten Nörgler schwer werden, nachzuweisen, wie sich jemand als Referendar oder Gutsbesitzer weniger achtungswert vorkommen soll, wie in seiner Eigenschaft als Offizier, als Mitglied jener gefürchteten Kaste!

Ist es nicht im höchsten Grade kühn und komisch zugleich, von einer Kaste sprechen zu wollen, bei welcher der Staat nicht nur Bildung, Charakter und körperliche Brauchbarkeit als Bedingungen zum Eintritt verlangt, sondern bei der in späterer Zeit ein großer Ausbau der wissenschaftlichen Bildung für höhere Stellen, eine unausgesetzte Betätigung des Charakters und ein dauerndes Bestehen der Felddienstfähigkeit und Brauchbarkeit in jeder Stellung gefordert wird!

Für den Offizier, der sowohl dauernden Einfluß im bürgerlichen Leben auf seine Umgebung, wie später Achtung in Uniform vor den eingezogenen Reservisten und Wehrleuten haben will und soll, die in freudigen und willigen Gehorsam ausklingt, ist die Wahrung der Standesehre, wo es auch immer sei, erste und heiligste Pflicht. —

Wer die Augen in der Welt aufmacht, wird sich der Überzeugung nicht verschließen können, daß die stehende Armee eines Staates in der heutigen Zeit, trotz der vielen Opfer, die für ihre Erhaltung gebracht werden müssen, ein wichtiger, ja ein notwendiger Teil der ganzen Staatsmaschine ist, dessen Interesse sich vielfach mit dem Staatsinteresse deckt.

Die Tüchtigkeit einer Armee hängt aber zweifellos von dem moralischen Wert ihrer Führer, ihrer Offiziere ab, und dieser Wert wird ebenso erhalten durch den einzelnen, den Offizier, wie durch die Gesamtheit, das Offizier-Korps.

Darum hinweg mit den hohlen Phrasen jener Worthelden, die die besondre Standesehre des Offiziers angreifen wollen, stammen sie doch meistens von Leuten, denen der Offizierstand ebenso unsympathisch ist, wie dem Fuchse in der Fabel die sauern Trauben, die er nicht erreichen konnte. Eben diese Leute, die die Offiziersehre vor andern

nicht anerkennen wollen, nützen dieselbe geschäftlich oft in lächerlicher Weise aus, indem sie zuweilen dem Offizier Verpflichtungen in ihrem Interesse auferlegen wollen, die ihm weder als Offizier noch ganz allgemein als Staatsbürger obliegen.

Halten wir eisern fest an unsern bewährten Grundsätzen, halten wir sie hoch, die Standesehre, das Kleinod des Offiziers! Wir erheben damit berechtigten Anspruch auf die Achtung des Volkes und wirken mittelbar auf die Mannszucht der Armee auch bei den herbeieilenden Männern des Beurlaubtenstandes in ernsten Tagen, auf die wir als pflichttreue Soldaten nach dem Grundsatz „in pace para bellum" stets gefaßt sein müssen! —

Die „Verordnung" nennt an einer Stelle die Offiziere des Beurlaubtenstandes mit denjenigen **verabschiedeten Offizieren** zusammen, denen der König die Beibehaltung der äußern Zeichen des Standes bewilligt hat. Beide Kategorien haben Anteil an der Standesehre und deshalb auch die Verpflichtung, für die Wahrung dieser Ehre in ihren bürgerlichen Verhältnissen zu sorgen.

Reserve-Offiziere — ich gestatte mir der Kürze wegen nur von Reserve-Offizieren statt von Offizieren des Beurlaubtenstandes zu sprechen — und inaktive Offiziere gehen meist in bürgerlichem Gewande und haben auch in diesem die Offizier-Standesehre zu schützen.

Der Gedanke liegt nahe, den Reserve-Offizier auf die alten, inaktiven Generale und Stabsoffiziere ꝛc. hinzuweisen und ihnen zu sagen: „Verhaltet Euch im allgemeinen wie jene Herren, die durch jahrelange Erfahrung die Klippen zu umschiffen gelernt haben, die in dem nicht ungefährlichen Meer der Standesehre häufig aufzutauchen pflegen."

Allein, wenn diese Herren auch bis zu einem gewissen Grade als nachahmenswertes Beispiel dienen können, so würde man doch in zahllosen Fällen ratlos sein. —

Die Mehrzahl der inaktiven Offiziere haben keinen eigentlichen Beruf mehr, der ihr ganzes Sein ausfüllt, sie leben meist zurückgezogen und stehen nicht mehr so inmitten des allgemeinen Welt- oder Geschäftsgetriebes, wie die jungen Reserve-Offiziere. Der Kampf ums Dasein tritt an letztere oft mit furchtbarer Bitterkeit heran und verlangt auf der einen Seite viele, beklagenswerte Opfer, auf der andern Seite Charakterstärke und Seelengröße, die dem verborgen bleiben werden, der mit leichter Lebensauffassung gewohnt ist, die Dinge im täglichen Leben nur oberflächlich auf äußere Vorgänge hin zu beobachten, ohne über ihre innern Ursachen nachzudenken! —

Ähnlich wie mit dem Hinweis auf die pensionierten Berufs-Offiziere steht es mit dem Hinweis auf die **Linien-Offiziere**. Auch hier finden wir ganz andre Verhältnisse wie bei dem Reserve-Offizier.

Der Berufs-Offizier lebt in einem geschlossenen Offizier-Korps, das seine Überlieferung hat und dieselbe hegt und pflegt; die Erneuerung des Korps erfolgt so allmählich, daß der einzelne in der Gesamtheit aufgeht und kaum imstande ist, ihr ein eigenartiges

Gepräge zu verleihen. Die ältern Offiziere erziehen die jüngern; die diensterfahrenen Vorgesetzten halten vielfach ihre schützende Hand über der Jugend.

Der gesellige Verkehr in der Garnison ist von alters her geregelt, die Gasthäuser ꝛc., in denen sich der Offizier zeigen darf, sind bekannt, und für besondre Ausschreitungen fehlt bei den heutigen Dienstansprüchen einfach die Zeit, da des Dienstes ewig gleichgestellte Uhr selbst den jüngsten Leutnant im Geleise hält.

Die Uniform erfreut sich überdies in Deutschlands Gauen fast überall eines derartigen Ansehens, daß die Wahrung der Standesehre für den Linien-Offizier eine verhältnismäßig leichte Aufgabe sein dürfte, ja die Uniform selbst, zu deren Tragen der deutsche Linien-Offizier gezwungen ist, mahnt denselben immer wieder von neuem an die Wahrung seiner Standesehre.

Die Waffe des Offiziers, die dadurch noch einen eigenartigen Reiz erhält, daß unter gewissen Verhältnissen der Soldat darauf vereidet wird, ist ein Talisman, der selbst in höchster Gefahr die gefährdete Standesehre zu retten vermag! —

Ganz anders, ganz eigenartig und unendlich viel schwieriger ist die Stellung des Reserve-Offiziers! —

Wo der Linien-Offizier sein Korps, seine Vorgesetzten, die gleichzeitig Kameraden sind, in jedem Augenblick zur Seite hat, da fehlt dem Reserve-Offizier oft jegliche Verbindung. Meilenweit vom Bezirkskommando ab, weiß er im günstigsten Falle auf dem Nachbargute einen gleichaltrigen jungen Kameraden der Reserve, der in schwieriger Lage ebensowenig genauen und richtigen Rat zu erteilen vermag, wie er selbst.

Die schwierigen Situationen sind aber häufig durch schnelles, richtiges Handeln zu überwinden und werden durch langsames, unentschlossenes Handeln so schlimm, sagen wir so „verfahren", daß stellenweise beinahe staatsmännische Weisheit dazu gehören würde, um eine solche Angelegenheit wieder in Ordnung zu bringen.

Dazu kommt noch, daß der Reserve-Offizier mit ganz andern Schwierigkeiten zu kämpfen hat, als der Berufs-Offizier. Wie oft versuchen nicht untergeordnete Seelen, den Reserve-Offizier bei geschäftlichen Meinungsverschiedenheiten zu benachteiligen, indem sie ohne jeden Grund an die Offiziersehre appellieren, die den Reserve-Offizier nach ihrer Meinung verpflichten sollte, sein gutes Recht im Stich zu lassen! Ein mündliches Versprechen, das nur unter ganz bestimmten Gegenleistungen vom andern Teil einzulösen war, wird als gegebenes „Ehrenwort" hingestellt, die Einlösung des „Offiziers-Ehrenwortes" wird energisch verlangt, ohne daß der andre Teil an die verabredete Gegenleistung denkt; sofort wird mit Anzeige ans Bezirkskommando, an den Ehrenrat ꝛc. gedroht, und merkwürdig genug, — die Haupturheber für solches Vorgehen untergeordneter Zeitgenossen sind meist Leute, die aus irgend einem Grunde in der Armee den Reserve-Offizier oder Assistenzarzt nicht erreicht haben, und die

es nicht verschmähen, hintenherum als Hetzer den Winkel-Anwalt zu spielen, weil sie der blasse Neid nicht ruhen läßt.

Aber auch der gewöhnliche Mann aus dem Volke ist in unserer heutigen Zeit, in der die Demokratie sich die Minierarbeit gegen das Anerkennen jeglicher Autorität zur höchsten Aufgabe gemacht hat, nicht immer geneigt, den Reserve-Offizier ohne weiteres anzuerkennen. Die Hetzpresse weiß aus der kleinsten Angelegenheit Kapital zu schlagen, und es erfolgen Angriffe auf den Reserve-Offizier, die an sich eigentlich mit dem Offizier gar nichts zu thun haben; solche Angriffe sollen lediglich dazu dienen, den Offizierstand in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, darum erfordern sie von dem angegriffenen Teil, dem Offizier, doppelt ruhige und besonnene Abwehr.

Kleine Leute sehen ferner in dem Reserve-Offiziere häufig nicht den Mann, der mit der glänzenden Uniform schwere Berufspflichten übernommen hat, sondern nur den Offizier, der vielleicht aus Liebhaberei einige Wochen den Bürgerrock mit des Königs Rock vertauscht, um damit zu glänzen.

Bitterkeiten aller Art erstehen ferner dem Reserve-Offizier, wenn er Vorgesetzte im Civilberuf über sich hat, die nicht Reserve-Offiziere geworden sind, und die nicht edelmütig genug denken, diesen Ärger in sich selbst auszutragen.

Ganz besonders schwierig sind die Zeiten der **Wahlen!** —

Wenn die Politik die Köpfe erhitzt, geschehen oft Maßlosigkeiten, die den Reserve-Offizier in die peinlichste Lage bringen, und die bei ruhigern Verhältnissen sicher bereut werden.

Der Reserve-Offizier, der infolge seiner Vermögensverhältnisse in eine gewisse Abhängigkeit geraten ist, kommt bei der Wahl oft in furchtbare Lagen; er hat Seelenkämpfe zu bestehen zwischen Pflicht und Daseinsfragen, die selbst einen Mann mit den stärksten Nerven mürbe machen können!

Aus obigen Andeutungen geht schon hervor, daß der Reserve-Offizier in Bezug auf Wahrung seiner Standesehre eine sich scharf kennzeichnende Ausnahmestellung einnimmt, die ein um so genaueres Vertrautmachen mit seinen Standespflichten erheischt!

Um gewissermaßen eine Art Studium dieser Standespflichten hervorzurufen, will ich in nachstehendem an einigen Beispielen auseinandersetzen, in welcher Art etwa der Offizier seine Standesehre bei verschiednen Gelegenheiten zu wahren hat. Da die Lagen, in die ein Offizier geraten kann, unendlich mannigfach und kaum ein Fall dem andern gleich sein werden, so wird es sich bei meiner Betrachtung wesentlich um eine Anregung handeln, die schon den Einjährigen und Vizefeldwebel auf die Klippen seines zukünftigen Berufs aufmerksam machen und dieselben in jener Richtung denken lehren soll. Die Wahrung der Standesehre kann auf zweifache Weise geschehen, und zwar einmal aktiv dadurch, daß man in seiner Person die Würde des Standes zum Ausdruck bringt, und zum andern Male passiv oder defensiv dadurch, daß man Angriffe gegen die Person und

Standesehre abwehrt. Hiernach ergiebt sich auch eine zweifache Betrachtung, nämlich:

1. die Wahrung der Standesehre allein,
2. die Wahrung der Standesehre im Verkehr und Umgang.

1. Die Wahrung der Standesehre allein.

Für das persönliche Verhalten giebt die „Verordnung über die Ehrengerichte" eine sehr gute allgemeine Richtschnur; viele von jenen Dingen, die auf den Linien-Offizier Anwendung finden, werden auch für den Reserve-Offizier als verpflichtend anzusehen sein. Einige besonders wesentliche Punkte wollen wir im nachstehenden noch einer genauern Beleuchtung unterziehen.

Ganz allgemein betrachtet, wird das Ansehen des Reserve-Offiziers beim Civilpublikum von seinen dienstlichen Leistungen sowohl bei der Truppe, wie auch im Beurlaubtenverhältnis abhängen.

Es leuchtet ein, daß die Leistungen der Einjährigen, Offizier-Aspiranten und Offiziere der Reserve bei der Truppe dem Bürgersmann, der gedient hat, im Gedächtnis bleiben. Je tüchtiger daher der Einzelne bei Übungen ist, desto mehr leistet er mittelbar für das Ansehen seines ganzen Standes. Man glaube ja nicht, daß der gewöhnliche Soldat, der in Uniform sich schwerlich scharfe Urteile erlauben wird, darum sich nicht zutreffende Urteile bildet, die er später im bürgerlichen Leben ganz offen und unangefochten aussprechen darf, falls dieselben den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Ein zweiter Punkt verdient auch etwas genauer betrachtet zu werden: nämlich die dienstlichen Leistungen während des Beurlaubtenverhältnisses, abgesehen von den vorgeschriebenen Übungen.

Wie wenig verlangt der König!

Zwei Kontrollversammlungen, bei der Landwehr nur eine, und dann noch hier und da eine dienstliche Meldung. — Das ist alles!

Wie stellen sich aber viele Kameraden zu diesen Kontrollversammlungen?

Sie lassen sich oft eigentlich ohne jeden Grund befreien und sprechen es überdies noch offen aus, daß es ihnen zu langweilig sei, eine Stunde herumzustehen. Die Auffassung ist eine minderwertige und das Ansehen des Standes herabsetzende; **denn genau so, wie sich die Wehrmänner zur Kontrollversammlung einzufinden haben, genau so hat sich auch der Offizier dieser Pflicht zu unterziehen**, und die Leute bei den Kontrollversammlungen stellen sonderbare Betrachtungen über Reserve- und Landwehr-Offiziere an, die großen Wert auf ihren Titel, aber offenbar geringen Wert auf ihre berufsmäßige Pflicht legen.

Der Reserve-Offizier zeige sich in Uniform den Reservisten und Wehrmännern, er erinnere die Leute durch sein Erscheinen an die

gegenseitige Zusammengehörigkeit, die im Felde von höchster Bedeutung ist.

Auch im schriftlichen Verkehr wird vielfach nicht nur gegen die Bestimmungen verstoßen, sondern es werden über die erfolgten Verweise noch oft genug mißfällige Bemerkungen gemacht, die den Anschein erwecken sollen, als sei der Einzelne moralisch eigentlich gar nicht verpflichtet, eine bestimmte Dienstform im Schriftverkehr inne zu halten, als sei die Militärbehörde kleinlich in diesem Punkte. Der Gehorsam zeigt sich auch in Kleinigkeiten, und auf kleinen Dingen bauen sich große auf. Ein undienstliches Schreiben wirkt für einen Soldaten ebenso, wie beispielsweise ein falscher Anzug bei irgend einer dienstlichen Gelegenheit.

Vor Liebesmählern*) werden meist dienstliche Besprechungen abgehalten, an die sich die kameradschaftliche Vereinigung schließt. Diese Liebesmähler erfordern häufig auch kleine Opfer an Zeit und Geld und werden vielfach von Offizieren gemieden, die sonst die Vorteile des Reserve-Offiziers durchaus nicht missen möchten. Hier sollen sich die Kameraden gegenseitig erziehen. Wer Rechte hat, soll sich der Pflichten nicht entziehen!

Einen ähnlichen Standpunkt nehmen vielfach Beamte zu den Übungen ein; infolge ihrer Stellung können sie sich für unabkömmlich erklären lassen, trotzdem üben andre, in derselben Stellung befindliche, Staatsbeamte mehrfach und — trotz der Unabkömmlichkeit verträgt sich mit der gedachten Stellung jährlich ein sechs- oder achtwöchiger Urlaub des Betreffenden! Es will mit der Würde eines höhern Beamten nicht recht übereinstimmen, daß man dienstliche Verhältnisse lediglich zu dem Zweck ausnutzt, um sich Titel und Auszeichnungen zu erjagen, ohne jede, selbst die geringste Gegenleistung zu gewähren.

Wir sehen also daraus, daß jeder an seinem Platze durch sein persönliches Verhalten zum Ansehen des Standes beitragen kann, und jeder wirklich soldatisch fühlende Offizier ist nicht nur für seine Person dazu verpflichtet, sondern er hat auch andre Kameraden in diesem Sinne zu erziehen oder nach Kräften zu beeinflussen, über das „Wie" lassen sich natürlich keine Vorschriften geben, das ist Takt- und Geschmacksache! —

a. Der Anzug.

Der Anzug im bürgerlichen Leben muß der Würde des Offizierstandes entsprechen; er ist standesgemäß, wenn er die Uniform eines andern Kameraden neben sich verträgt, ohne Mißklang hervorzurufen. Ganz ungewöhnliche Trachten wollen sich nicht recht mit der Würde des Standes vertragen.

*) Auch bei Erzählungen von Liebesmählern in Gesellschaften und an andern Orten befleißige man sich, den Ton darauf zu legen, daß in erster Reihe Diensthandlungen vorgenommen wurden, damit im Publikum nicht die Meinung aufkomme, die kameradschaftlichen Vereinigungen haben lediglich einen Vergnügungszweck; denn letzterer kommt erst in zweiter Reihe zur Sprache.

b. Lebenswandel. Aufwand, auch in Gesellschaft.

Solider Lebenswandel muß von dem Reserve-Offizier verlangt werden; Ausschweifungen aller Art sind zu vermeiden. Der Offizier übe vor allen Dingen Selbstbeherrschung; mit der Herrschaft über sich selbst beginnt die Befähigung zum Befehlen. Ganz besonders sei ein Mahnwort an die begüterten Kameraden gerichtet; sie sind den Versuchungen doppelt und dreifach ausgesetzt, und man hat den Reichen schon im Altertum nicht viel Gutes zugetraut. Das Wort der Bibel: „Es ist leichter möglich, daß ein Kamel durch ein Nadelöhr gehe, als daß ein Reicher ins Himmelreich komme", begreift eine tiefe Wahrheit in sich. Vom Standpunkt des Offiziers aus muß etwa folgendes vom Wohlhabenden in der heutigen Zeit verlangt werden.

Zeige deinen Reichtum nicht, um angestaunt zu werden; denn durch das sogenannte Protzentum werden die ärmern Klassen ohne Not zu Vergleichen aufgefordert und zu Haß und Neid aufgereizt.

Hierher gehört z. B. das **Sitzen** in feinen Gaststuben hinter großen **Spiegelscheiben in Uniform** derart, daß man die Blicke der Vorübergehenden auf sich lenkt.

Gegen ein gutes Diner läßt sich am Ende nichts einwenden, warum soll man nach Mühe und Arbeit, nach treuster Pflichterfüllung sich nicht gelegentlich etwas antun, — wohl aber kann man als Offizier Einspruch erheben gegen **protzenhafte Schau-Diners** 2c., die lediglich dem Zwecke dienen sollen, den vorhandenen großen Geldbeutel anstaunen zu lassen. Der reiche Mann kann und soll mehr ausgeben wie der ärmere, das liegt sogar im sozialen Interesse. — So wird z. B. niemand etwas dagegen einzuwenden haben, wenn der wohlhabende Kamerad gesellschaftlich mehr repräsentiert wie der weniger Begüterte. Die Kameradschaft besteht dabei eben darin, daß der Wohlhabende bei dem andern ebenso gern mit einem Glase Bier und einer Butterschnitte vorlieb nimmt, wie jener sich an seinem guten Diner erfreut. Die häufig anzutreffende Sucht, gesellig mit den reichsten Leuten gleichen Schritt halten zu wollen, geht von ganz falschen, jedenfalls nicht kameradschaftlichen Gedanken aus; sie führt auch allzuleicht zum pekuniären Ruin des weniger Begüterten. Wollte man diesen falschen Standpunkt bis zum Äußersten fortsetzen, so müßte man von dem Begüterten auch verlangen, daß er nicht besseres Tischzeug, schönere Tafelaufsätze 2c. 2c. bei seinen Festen zeige wie der Ärmere, kurz, der Standpunkt würde zu einem „Einheitstee" führen, der für die geselligen Verhältnisse verderbenbringend wäre.

Jeder nach seinen Verhältnissen und alle mit herzlicher, offener Freundschaft, **das ist der Kameradenstandpunkt!** — Gewisser Aufwand, bei dem körperliche Tüchtigkeit und Mut zu sehen ist, wird selbst den ärmsten Arbeiter nicht mit Neid erfüllen. Ich denke hierbei an das Reiten und Bändigen von edlen Pferden, an das persönliche Einfahren und Fahren von mutigen Rossen.

Der Großstädter verlangt gewissermaßen derartige Dinge, sie gehören in das bunte Getriebe einer Weltstadt, und die Uniform

wird in solchen Momenten sicherlich niemals angegriffen werden; ich verweise nur auf das zustimmende, stellenweise sogar herzliche Verhalten des Publikums gegenüber den Offizieren auf den Rennplätzen, in der Hauptstadt 2c.

c. Guter Leumund. Vermeidung von Klagen.

Es giebt eine Menge Handlungen im öffentlichen Leben, die zwar nicht unmittelbar gegen Gesetzesparagraphen verstoßen, die aber dennoch gegen die Moral sind; deshalb kommt es auch häufig genug in der Welt vor, daß Männer, die niemals Strafe erlitten, schlecht beleumundet sind.

Als Offizier muß man schlechten Leumund vermeiden, man vermeide auch bei Dingen, die falsch aufgefaßt werden könnten, nach Kräften, die öffentliche Meinung herauszufordern. Es läßt sich mancherlei an sich Unschuldiges, das sich aber zum Aufbauschen in der Tagespresse 2c. vorzüglich eignet, im stillen durch verhältnismäßig geringe Mittel erledigen; durch eine derartige Erledigung wird unnötiges Staubaufwirbeln vermieden und das Interesse des Standes gewahrt.

Namentlich soll man es als Offizier vermeiden, sich wegen geringfügiger Dinge verklagen zu lassen; selbst wenn man schließlich recht bekommt, steht letzteres doch oft in keinem Verhältnis zu den begleitenden Nachteilen, die durch mehrfaches Verklagtsein entstehen; lieber bringe man der Standesehre ein kleines Opfer.

Selbstredend soll damit nicht etwa gesagt sein, daß der Offizier stets auf sein gutes Recht verzichte, — wenn es sich der Mühe lohnt!

d. Der Alkohol als Übeltäter.

Vor übermäßigem Genuß von Alkohol braucht nicht erst gewarnt zu werden. Der Alkohol ist ein Allerweltsfeind! Ich kannte einen Herrn, der führte alles Unheil, alle Schlechtigkeit, die in der Welt vorkam, auf den Alkohol zurück. Etwas Wahres liegt darin; wenn man bedenkt, daß die Wahrung der Standesehre für den Reserve-Offizier schon an und für sich schwieriger wie für alle andern Offiziere ist, so wird man ermessen können, wie diese Schwierigkeiten bei Personen wachsen, die häufig in ihrer geistigen Tätigkeit durch übermäßigen Genuß von Alkohol beeinträchtigt werden.

Eine große Zahl von ehrengerichtlichen Untersuchungen würde vermieden werden, wenn dieser Todfeind des Verstandes nicht sein Wesen triebe und unausgesetzt Opfer verlangte! —

Mit der Nüchternheit hängt folgerechte Überlegung zusammen, aus der richtiges, mindestens aber vorsichtiges Handeln in allen Lagen hervorzugehen pflegt.

2. Wahrung der Standesehre im Verkehr und Umgang.

a. Verhalten gegen Trunkene. Notwehr. Auflauf.

Im Anschluß an obige Auseinandersetzung dürfte es angemessen und richtig erscheinen, daß der Offizier Trunkenen aus dem Wege

gehe. Ein Trunkener kann den Offizier kaum beleidigen, man gehe ihm gegebenenfalls aus dem Wege, wie einem wütenden Tier. Auch Schimpf- oder Drohreden von gewöhnlichen trunkenen Leuten, zu denen man keinerlei Veranlassung gegeben, beachte man nicht; wehe dem, der sich veranlaßt fühlen sollte, auf derlei Dinge einzugehen! Der einzige Fall, in dem man standzuhalten verpflichtet ist, ist der, wenn man persönlich angegriffen wird. Der Offizier darf sich unter keinen Umständen schlagen lassen, ohne sich bis zum Äußersten zu wehren. Welche Gegenstände er zu seiner Verteidigung — wohl verstanden in der **Notwehr** — benutzt, hängt von den Umständen ab; ein handfester Spazierstock dürfte die nächste Waffe zur Abwehr sein. Man bemühe sich nach Möglichkeit, bei solch fataler Gelegenheit **Zeugen** für den **ganzen Hergang** zu erhalten, die man sich am besten sobald als möglich aufschreibt!

Jedenfalls wird derjenige Reserve-Offizier, der ohne Veranlassung angegriffen wurde und sich nach Kräften männlich verteidigt hatte, von jedem Ehrengericht freigesprochen werden, wenn es ihm gelingt, den ganzen Verlauf durch glaubwürdige Zeugen klarzulegen! —

Einschreitende Polizeiorgane müssen unter jeder Bedingung gehörig beachtet werden, und hat man deren Befehlen unweigerlich Folge zu geben. Es empfiehlt sich, nach einer etwaigen persönlichen Festnahme, die namentlich in großen Städten bei Aufläufen u. dgl. durchaus nicht ausgeschlossen erscheint, erst auf dem betreffenden Polizei-Bureau seinen Stand zu nennen, weil man sonst unter Umständen Anlaß zu Erörterungen giebt, die die Standesehre beeinträchtigen könnten.

Sieht ein Kamerad den andern in Bedrängnis, so hat er auch im Bürgerrock die Verpflichtung, ihm beizustehen; ein etwaiges Ausweichen, um selbst Ungelegenheiten zu entgehen, dürfte, falls es durch Zeugen festgestellt wird, von jedem Ehrengericht als Feigheit schwer geahndet werden. Ein zu einem **Auflauf** hinzukommender **Kamerad** kann auf alle mögliche Weise für den Bedrängten schützend wirken, grade in Civil wird es ihm häufig gelingen, durch ruhiges Zureden, oder durch schnelles Herbeiholen von Polizei ꝛc. die erhitzten Gemüter auseinanderzubringen, der Augenblick entscheidet, welche Mittel anzuwenden sind. Es giebt eigenartige Charaktere, denen wunderbare Schlagfertigkeit von der Natur gegeben ist und die infolgedessen imstande sind, durch ein glückliches Wort, einen treffenden Witz großes Unheil zu verhindern, und wohl dem Kameraden, der in schwieriger Lage einen solchen Helfershelfer als Unterstützung bekommt!

Auch sei daran erinnert, daß der Reserve-Offizier bei harter Bedrängnis im Bürgergewand ebenso wie jeder andre in Gefahr befindliche Staatsbürger das Recht hat, sich in den Schutz einer Wache oder deren Mannschaften, die zufällig vorbeikommen, zu begeben. Dieses Mittel ist namentlich bei großen Aufläufen zu empfehlen, bei denen die große Mehrzahl der Zusammenstehenden oft gar nicht weiß,

worum es sich eigentlich handelt. Die Wache ist verpflichtet, den Schutz zu gewähren, man wartet dann einfach im Wachtlokal ab, bis sich die Menge verlaufen hat, unbekümmert um die Redensarten, die von einzelnen zweifelhaften Subjekten ausgestoßen werden. —

Der Reserve-Offizier soll nicht nur im sozialen Leben seine Stellung für sich allein behaupten, sondern er ist durchaus verpflichtet, seinen Einfluß auf seine Umgebung geltend zu machen. Ich komme auf zwei wichtige Punkte, nämlich auf die Kirche und die Politik.

Die Kirche.

Der Offizier soll ein wahrer Christ im Innern und nach außen sein und dieser Gesinnung auch durch den Kirchenbesuch öffentlich Ausdruck verleihen.

Der Reserve-Offizier, der als Gutsbesitzer, als Assessor, als Steuerbeamter die Kirche besucht, wirkt auf seine Leute, auf die Bauern, auf das Gerichtspersonal, auf die Unterbeamten, kurz auf seine Umgebung in demselben Sinne günstig ein und erfüllt auf diese Weise zugleich auch eine hohe aktive Standespflicht neben seiner ihm obliegenden Christenpflicht.

Diese Worte sollen keineswegs etwa das Anstreben von Scheinheiligkeit hervorrufen, sie seien vielmehr an diejenigen Herren gerichtet, die thatsächlich gute Christen sind, aber den Kirchenbesuch für etwas Geringfügiges halten.

Wer den Einfluß kennt, den der gebildete, angesehene Mann auf andre Menschen auszuüben vermag, der wird diese Pflicht doppelt hoch achten. Wenn der Gebildete neben seinem Kirchenbesuch auch sonst sein Christentum bethätigt, indem er sich der Armen annimmt und denen hilft, die in Not geraten sind, dann wird er sicherlich bald jenen für die Gesellschaft wohlthuenden Einfluß erlangen, der von den bessern Gesellschaftsschichten pflichtmäßig anzustreben ist. Der Arme soll beim Wohlthun nicht geringschätzig behandelt werden; eine Gabe gilt nur als menschenwürdige und edle Handlung, wenn sie mit Liebe gegeben wird, und der Arme hat ein sehr feines Gefühl für die Triebfedern der Almosen.

Wir haben alle von der menschlichen und staatlichen Gesellschaft eine große Menge Vorteile, und der Einzelne leistet durch Betätigung seiner humanen Gedanken gewissermaßen eine kleine Abschlagszahlung an die Gesellschaft, die ein Recht auf humane Handlungen von seiten der einzelnen, dazu befähigten Persönlichkeit hat.

Die Politik.

Was nun die Politik betrifft, so waren längere Zeit merkwürdige Anschauungen über das Verhalten des Offiziers vorhanden. Man glaubte eine Zeitlang, durch vornehme Zurückhaltung fülle man seinen Platz auch als Reserve-Offizier am besten in der Politik aus. Diese Ansicht beruhte auf Unterschätzung des Gegners, der mit großer Rührigkeit, ohne ängstlich in der Wahl seiner Mittel zu sein, den

Kampf führte. Die Erfolge staatsfeindlicher Parteien ermahnten zum thatkräftigen Kampf!

Daß der Reserve-Offizier zu den staatserhaltenden, königstreuen Parteien gehört, ist wohl selbstverständlich; denn ein andrer Standpunkt verträgt sich schlechterdings nicht mit dem Fahneneide.

Ein Reserve-Offizier, der die Kühnheit besäße, als Führer oder Mitglied einer Partei aufzutreten, die die Königstreue ableugnet, muß seiner Offizierswürde entkleidet werden!

Das Gehenlassen von ehedem hat doch einer gesündern Regung Platz gemacht, man verlangt heutzutage vom Reserve-Offizier als Betätigung seiner Standespflicht nicht nur persönlich eine königstreue Wahl, sondern auch in gewisser Beziehung politischen Einfluß.

Wenn mir ein Staatswesen Stellung, Ansehen und Würde giebt, die mich aus der Masse herausheben, so bin ich auch politisch zu einer Gegenleistung verpflichtet. Nur Mattherzige oder Nichtdeutsche mögen anders denken!

Wer mit zündender Beredsamkeit als Führer die Masse an sein Banner zu fesseln weiß, der stelle als Reserve-Offizier getrost seine Fähigkeiten in den Dienst der guten Sache, ihn begleiten auch die Wünsche der Kameradschaft auf guten Erfolg!

Der kühne Redner findet die beste Schutzwaffe gegen Angriffe in seinem Geist, Witz und Humor, er wird sich schon zu helfen wissen!

Aber auch der andre Kamerad, dem keine Führerrolle beschieden, hat die heilige Pflicht, bei den Wahlen nutzbringend im königstreuen Sinne zu wirken. Natürlich sei ihm Vorsicht in so aufgeregter Zeit empfohlen, niemals aber Vorsicht, die zur Tatenlosigkeit verdammt! Ihm sei der kleinere Kreis seiner steten Umgebung zur Wirkung vorbehalten, der aber wegen seiner Kleinheit um so sicherer zu erobern und dauernd festzuhalten sein wird. Wenn mir der Vergleich gestattet wird, so möchte ich sagen, wie die Seelsorger — jeder an seinem Plätzchen — rührig und emsig für das Wohl ihrer Kirche wirken, wie sie keine Gelegenheit unbenutzt zur Erfüllung ihrer Amtspflicht vorübergehen lassen, so ähnlich soll auch der Reserve-Offizier politisch wirken!

Je angesehener der Offizier als Ehrenmann ist, um so größer wird sein Einfluß sein, deshalb soll sich der Reserve-Offizier bemühen, durch edle Charaktereigenschaften, durch Herzensgüte, Leutseligkeit und Freundlichkeit andern Menschen ein Vorbild zu sein!

Ein Reserve-Offizier, der als Gutsbesitzer für das Wohl seiner Leute sorgt, der sich seiner Armen und Bedürftigen annimmt, der es nicht verschmäht, sich mit den sogenannten kleinen Leuten zu unterhalten und sie durch Abnehmen des Hutes freundlich wiederzugrüßen, — ein solcher Mann wird großen politischen Einfluß haben!

Auch die Krieger-Vereine eignen sich für Sicherung eines politischen Einflusses; die alten Soldaten halten gern zusammen und lassen sich durch kernige, von Herzen kommende Worte eher überzeugen, wie durch hochtönende Phrasen.

Je mehr aber die gegnerischen Parteien über die Politik in den Krieger-Vereinen sich ereifern, um so mehr sehen die Herren, daß sie auf dem rechten Wege sind. Die alten Soldaten sind fast durchweg königstreu, wenn in ihre Seelen nicht der vergiftende Hauch von gewissenlosen Agitatoren getragen wird. Diesen staatsfeindlichen Einfluß zu verhindern, ist die besonders wichtige und ernste Aufgabe des Reserve-Offiziers. Man muß den Leuten klar machen, welche hohe Bedeutung heutzutage eine starke Monarchie hat, gegenüber einer andern Staatsform, bei der sich Hunderte von Männern mit ihren engherzigen, ehrgeizigen Plänen zu der höchsten Stelle des Staates drängen, indem sie um die Gunst der Massen buhlen, unbekümmert darum, ob das Wohl des Staates darunter leidet oder nicht.

Eine kräftige Unterstützung der Regierung soll man dem alten Soldaten empfehlen, damit der Staat sein bisheriges Ansehen, das zum großen Teil durch die Armee geschaffen, auch für die Zukunft behalte, denn dadurch gewinnt das geschäftliche Leben, der einzelne Mann und rückwirkend wieder der Staat, die Monarchie.

Auch ermahne man die alten Soldaten zur Sparsamkeit, aus welcher pekuniäre Unabhängigkeit und Zufriedenheit entsteht; denn letztere ist der größte Feind aller staatsfeindlichen Parteien und der stärkste Verbündete für geordnete Verhältnisse in einer angestammten Monarchie.

In der Politik werde man nie heftig, nie persönlich, dadurch schützt man seine Standesehre am besten; wenn der Gegner den Boden des Rechts verläßt, wird man ja Mittel und Wege finden, ihn zum Einsehen und Anerkennen seines Unrechts zu zwingen.

Man breche der Politik wegen niemals den Verkehr mit einem Nachbar völlig ab; häufig genug tritt bei Männern ein Wechsel der politischen Anschauung zum Bessern ein, und man erleichtert namentlich einflußreichen Leuten den Übergang ins königstreue und patriotische Lager durch das Vorhandensein wenn auch nur geringen Verkehrs.

Der Reserve-Offizier soll also auch in Civil, in der Politik, die Fahne seines Königs hoch halten, wenn anders er es mit seiner Standespflicht genau nimmt. Zuweilen hört man, selbst während aufregender Wahlperioden, wo die staatsfeindlichen Parteien den letzten Mann für ihre Sache einzusetzen versuchen, von einigen Vorsichtigen:

„Wir wollen doch nicht über Politik sprechen!"

Dieses Wort entsteht entweder aus dem vielleicht allzu berechtigten Wunsch, daß der Betreffende seinen politischen Standpunkt verheimlichen möchte, oder es fehlt ihm der moralische Mut, in solchen Tagen für die gute Sache einzutreten! Der erste Standpunkt charakterisiert sich selbst, der zweite ist unmännlich und nicht soldatisch, er findet nur dann eine berechtigte Entschuldigung, wenn jemand durch freimütiges Bekennen seines Standpunktes seine bürgerliche Existenz verlieren würde. **Sonst** aber **ist** der **Kampf geboten**, die Ausübung des Wahlrechts eine nicht zu erlassende Pflicht; hat

doch unser braver Bismarck niemals versäumt, seiner Wahlpflicht zu genügen! Wer ohne Grund nicht mitwählt, schadet der guten Sache; denn jede fehlende Stimme erleichtert den staatsfeindlichen Parteien den Sieg, und der Soldat soll auch bei diesem Kampf der Geister, wenigstens soweit es in seinen Kräften steht, versuchen, den Sieg zu erringen! Darum lassen wir alle unmännlichen Halbheiten, gehen wir hin zur Wahlurne und erfüllen wir durch Abgabe unseres Stimmzettels für die Ordnungsparteien unsere Standespflicht als Reserve-Offizier.

b. Standesehre und Geschäftsmann. Ehrenwort.

Im geschäftlichen Verkehr ist äußerste Vorsicht geboten, das Geschäftsleben hat eine Menge Klippen und Gefahren, die der Reserve-Offizier dauernd vermeiden muß. Es kann nicht genug grade hierbei auf die schon mehrfach erwähnte „Verordnung" hingewiesen werden. Ein häufiges Durchlesen derselben und wiederholtes Prüfen der eignen Handlungsweise im geschäftlichen Leben mit Bezug auf jene Grundsätze der „Verordnung" dürften allein schon vor Abwegen bewahren.

Dem Reserve-Offizier fehlt im geschäftlichen Leben der sicher ratende Vorgesetzte und Kamerad, er ist auf sich selbst angewiesen, ja, seine Lage wird deshalb doppelt schwierig, weil er die Konkurrenz von Kollegen auszuhalten hat, die nicht Reserve-Offiziere sind, und denen es unter Umständen vielleicht nicht darauf ankommt, im Ehrenstandpunkt beim Geschäft etwas minderwertige Anforderungen zu stellen. Denken wir z. B., es fahren mehrere Weinreisende, darunter ein Reserve-Offizier, auf der Bahn und tauschen ihre Erlebnisse aus. Einer von denen, der nicht Offizier ist, hat außerordentlich bestechende Manieren, verfügt überdies über eine Menge Witz und Humor und entwickelt den Kollegen seine Geschäftskniffe, die zwar, witzig vorgetragen, nicht so schlimm klingen, bei genauer Betrachtung sich jedoch mit der Ehre eines reellen Geschäftsmannes als unverträglich herausstellen.

Der Reserve-Offizier wird, ohne seinen Ehrenstandpunkt hierbei zu sehr zu betonen, sich von letzterm durchaus nicht abbringen lassen; denn was für einen reellen Geschäftsmann unehrenhaft ist, ist es auch unter allen Umständen für den Reserve-Offizier!

Der Reserve-Offizier wird sich zur Vermeidung eines minderwertigen Ehrenstandpunktes stets ein selbständiges Urteil bewahren müssen. Eine stete, strenge Selbstkritik und pekuniäre Unabhängigkeit schützt vor abschüssigen Wegen, deshalb meide man Aufwand und Luxus; ein anständiges Kleid und anständige Gesinnung sind stets und zu allen Zeiten eine wunderbare Empfehlung gewesen!

Der Reserve-Offizier hüte sich davor, im geschäftlichen Verkehr sein „Ehrenwort" zu verpfänden, schriftlich darf dasselbe niemals abgegeben werden. Das Ehrenwort darf überhaupt nicht in Bezug auf zukünftige Handlungen gegeben werden, denn welcher Mensch

kann ermessen, daß er irgend etwas ganz bestimmt ausführen wird, — die nächste Stunde kann ihn unfähig zur Ausführung seines Vorsatzes machen. Über Wechsel braucht hier wohl nichts gesagt zu werden, erwähnt sei nur, daß Ehrenwechsel zur Vernichtung der Offizierstellung führen!

c. Standesehre und Beamter.

Die Standesehre bedingt für den Reserve-Offizier als Beamter, daß er seinen Beruf mit peinlichster Gewissenhaftigkeit erfüllt. Der preußische und deutsche Staat hat ein Beamtentum aufzuweisen, das an Pflichttreue und Lauterkeit von keinem Staate der Welt übertroffen wird. Aber nicht allein die Unbestechlichkeit wird unsern Beamten seit Jahrhunderten mit Recht nachgerühmt, sondern die Schnelligkeit und Güte, mit der der Civilbeamte seinen Beruf ausfüllt, werden hervorgehoben. Man nennt Preußen einen Militärstaat auch in dem Sinne, daß die Civilverwaltung sich der Heeresverwaltung ebenbürtig zeigt.

Man wird nicht fehlgehen, wenn man einen Teil dieser Erscheinung auf den Einfluß schiebt, den das Heer infolge der allgemeinen Wehrpflicht allmählich auf die Civilberufsarten ausgeübt hat und noch ausübt.

Der Reserve-Offizier wird seine Standesehre als Beamter durch größte Pflichttreue zum Ausdruck bringen und damit seinen Kollegen, die nicht Offiziere sind, vor allen Dingen dem Unterpersonal, ein leuchtendes Vorbild abgeben im Interesse des Staatswohles.

d. Angriffe auf die Standesehre. Abwehr, Duell.*)

Bei direkten Angriffen der Standesehre im Umgange haben wir zwei Fälle scharf zu unterscheiden:

1. Geschah der Angriff in guter Gesellschaft von einem Satisfaktionsfähigen, oder geschah er
2. in zweifelhafter Gesellschaft von einer niedern Person, oder einer solchen, der man die Satisfaktionsfähigkeit zwar ohne weiteres zugestehen wird, die aber nicht gewillt ist, Genugtuung in irgendeiner Form zu geben.

Der Reserve-Offizier, der seine Standesehre nicht leichtsinnig gefährden will, wird in seinem Umgang sehr vorsichtig sein müssen; denn Umgang in wirklich guter Gesellschaft sichert am meisten gegen Angriffe auf die Standesehre. Der gesellschaftliche Ton unter wahrhaft Gebildeten gestattet selbst einen formell höflichen Verkehr unter Leuten, die sich vielleicht innerlich Feinde sind. Der Ungebildete versteht es meist nicht, seine Anschauungen unter guten Formen zu verbergen. Übrigens sind auch Streitfälle, die sich in guter Gesellschaft ereignen, fast immer standesgemäß zu erledigen, während diese Erledigung in

*) Siehe auch Seite 27 und folgende: „Offiziersehre".

andrer Gesellschaft oft auf die größten Schwierigkeiten stößt, wenn sie überhaupt möglich ist.

Wird ein Reserve-Offizier von einem Herrn beleidigt, dessen Amtsgenossen für gewöhnlich Genugtuung zu geben pflegen, der aber persönlich Genugtuung in jeder Form verweigert, so ist der Offizier einfach zur Anzeige an den Ehrenrat verpflichtet, der die weitern Verhaltungsmaßregeln geben wird. Der Offizier ist durch dieses Eintreten des Ehrenrats neuerdings in einer verhältnismäßig günstigen Lage; denn ob nunmehr auf Grund der ebenerwähnten Anzeige die Beleidigungsklage bei Gericht angestrengt wird, oder ob gegen den Angreifer auf kameradschaftlichem Wege vorgegangen wird, indem die Kameraden vor dem Umgange mit einem so wenig verkehrsfähigen Manne gewarnt werden, bleibt für den Beleidigten von geringem Belang, für ihn ist das Wesentliche der ihm gewährte Schutz **durch den Ehrenrat**, falls er sich bedingungslos den von dieser Stelle ausgehenden Weisungen fügt. Man darf auch niemals derartige Vorfälle verheimlichen, weil man sonst leicht in den Verdacht kommen könnte, man habe ein schlechtes Gewissen.

Über das Wort **satisfaktionsfähig** wäre zu sagen, daß dieser Begriff äußerst dehnbar ist. Satisfaktionsfähig ist eigentlich jeder anständige Mann, ganz besonders, wenn derselbe als Beleidigter die Absicht kundgibt, die ihm angetane Beleidigung durch Zweikampf zum Austrag zu bringen. In zweifelhaften Fällen entscheidet über die Satisfaktionsfähigkeit der Ehrenrat; es wäre also grundfalsch, eine Herausforderung deshalb abzulehnen, weil man persönlich den Forderer für nicht satisfaktionsfähig hält. Ja, diese Form der Ablehnung ist häufig genug schon Veranlassung von der fordernden Seite gewesen, nunmehr erst recht auf dem Duell zu bestehen, das mangels der verletzenden Ablehnung vielleicht zu vermeiden gewesen wäre.

Wörtliche Beleidigungen, kleinere Kränkungen, die gelegentlich von Festessen in der Weinlaune begangen werden, und die oft genug auf Mißverständnissen beruhen, stellen die geringste Art der Beleidigung dar und werden wohl immer auf gütlichem Wege durch einigermaßen geschickte Vermittelung baldigst beigelegt werden können. Fand eine derartige Reiberei ausschließlich unter Offizieren statt, so ist der gütliche Ausgleich auf beiden Seiten energisch anzustreben, einmal, weil derselbe unserm kameradschaftlichen Standpunkt entspricht, dann aber auch im Hinblick auf die sehr klare und scharfe Stelle der „Verordnung“:

„Einen Offizier, der imstande ist, die Ehre eines Kameraden in frevelhafter Weise zu verletzen, werde Ich ebensowenig in Meinem Heere dulden, wie einen Offizier, der seine Ehre nicht zu wahren weiß!“

Schriftliche Beleidigungen durch einen **Brief** fallen schon schwerer ins Gewicht, weil dieselben mit ruhiger Überlegung begangen wurden; die Absicht zu beleidigen kann klar nachgewiesen werden; doch dürfte unter Umständen auch durch Ungewandtheit im Ausdruck

scheinbar eine Beleidigung ausgesprochen sein, die tatsächlich nicht beabsichtigt war.

Beleidigungen auf einer **Postkarte** sind deshalb gröberer Natur, weil hierbei die Öffentlichkeit bis zu einem gewissen Grade mit hineingezogen wird.

Beleidigungen durch die **Presse** sind öffentliche, darum besonders schwere zu nennen; denn ohne weiteres mengen sich andre, der Angelegenheit fern stehende Leute in den Zwist und bringen ihr „Für und Wider" in den Zeitungen zum Austrage.

Beleidigungen, die sich als **absichtliche Verleumdungen** darstellen, zählen wohl zu den schwersten Ehrenkränkungen, die man jemandem zufügen kann; sie werden nur noch übertroffen durch **Tätlichkeiten**, die unter Gebildeten ausgeschlossen sein sollten, da diese nicht nur gegen die Landesgesetze, sondern auch gegen die Verkehrsgesetze selbst von Kreisen mit geringer Bildung aufs entschiedenste verstoßen.

Viele Dinge, die die bürgerliche oder die Familienehre eines Menschen betreffen, werden erst durch das oft unberufene Besprechen und Breittreten von Vorkommnissen, die einen Dritten, einen Verwandten ꝛc. betreffen, beleidigend; der einzelne hat nicht das Recht, sich zum Richter über andre Verhältnisse aufzuspielen, falls ihm diese Pflicht nicht durch sein Amt oder gelegentlich vielleicht durch das Gericht selbst auferlegt wird. Aus reiner Klatschsucht sollte sich ein Ehrenmann niemals in die persönlichen und Familienverhältnisse andrer Leute mengen! Man denke dabei an das Sprichwort: Was Du nicht willst, das man Dir tu', das füg' auch keinem andern zu!

Von größter Wichtigkeit bei allen Angriffen auf die Standesehre ist die **Feststellung des Tatbestandes**, die bei schriftlichen Ehrenkränkungen in den meisten Fällen sehr leicht sein wird, bei mündlichen indessen oft große Schwierigkeiten machen wird. Darum seien hier einige Winke für derartige Fälle gegeben:

Stellt sich ein Vorfall in einer Gesellschaft zweifellos als Angriff auf die Standesehre dar, so ist ein möglichst baldiges Verlassen der Gaststube ꝛc., in welcher man mit seinem Gegner zusammensitzt, unerläßlich; denn nicht selten spitzen sich Ehrenhändel erst nachträglich, durch völlig grundloses, weiteres Beisammensein derart zu, daß ein unblutiger Ausgang unwahrscheinlich wird, während das sofortige Abbrechen jeder Beziehung häufig im guten Sinne zu wirken pflegt.

Immerhin ist es nötig, durch andre Personen den Vorfall festzustellen; man schreibe sich in Gegenwart von vielleicht zwei Zeugen bald nach dem Ereignis den Wortlaut der Beleidigung ꝛc. auf ein Stück Papier und lasse der Sicherheit wegen die betreffenden Herren, bei denen völlige Nüchternheit vorausgesetzt ist, unterschreiben. Ein solches Verfahren darf natürlich nicht in Gegenwart des andern Teils geschehen, weil sonst von neuem Unzuträglichkeiten entstehen könnten, wohl aber schützt dasselbe vor großen Weitläufigkeiten.

Namentlich nach größern Festen pflegt das Gedächtnis am andern Tage bekanntlich nicht mit der Schärfe zu arbeiten, die für ein schnelles Erledigen derartiger Vorkommnisse nötig wäre; eine Unterstützung des Gedächtnisses durch sofortige schriftliche Aufzeichnungen und Unterschrift von glaubwürdigen Zeugen ist daher dringend erwünscht und zu empfehlen.

Das Verhalten des Offiziers ist in den Ergänzungsbestimmungen*) so genau vorgezeichnet, daß für den Reserve-Offizier eigentlich nur die Nummer IX und namentlich der von Gedankenstrichen eingefaßte Satz eine Besprechung erwünscht erscheinen läßt. Die Nummer IX lautet:

Gerät ein **Offizier** mit einem den **Ehrengerichten nicht unterworfenen Offizier** oder mit einer **Civilperson** in einen **Ehrenhandel**, so ist er — **sofern nicht alsbald auf gütlichem Wege ein standesgemäßer Ausgleich stattfindet** — **gleichfalls zur umgehenden Anzeige an den Ehrenrat verpflichtet.** Letzterer hat auch hier, soweit es die Umstände gestatten, unter Leitung des Kommandeurs auf einen Ausgleich hinzuwirken.

Die Frage drängt sich hierbei auf: „In welcher Weise kann man einen solchen standesgemäßen Ausgleich alsbald auf gütlichem Wege herbeiführen?“

Offenbar muß eine dritte unparteiische Person die Vermittelung übernehmen. Die Wahl eines Vermittlers ist von größter Wichtigkeit; denn von seinem Charakter, von seinem Takt und seiner Geschicklichkeit hängt die Wahrung der eignen Ehre ab. Ein älterer, ruhiger und erfahrener Offizier, der womöglich beide Beteiligte aus längerm Verkehr kennt, und dem die Standessitten des Offiziers bekannt sind, wird sich zu dieser Vertrauensperson am besten eignen.

Die Vermittelung wird in den meisten Fällen sofort, spätestens am nächsten Tage früh beginnen, vorausgesetzt, daß sich der Vorfall am späten Abend zugetragen hat. Wenn nämlich eine Nacht zwischen solchem unerquicklichen Ereignis liegt, haben sich die Gemüter schon beruhigt und die Vermittelung hat dann vom Wahrscheinlichkeitsstandpunkt aus die größte Aussicht auf Erfolg.

In jedem einzelnen Falle wird aber der in einen Ehrenhandel geratene Offizier zu prüfen haben, ob der alsbald angebahnte Ausgleich Aussicht auf schnellen Erfolg hat, oder ob eine Anzeige an den Ehrenrat erforderlich wird. In zweifelhaften Fällen wird man letzteres immer tun.

Wie weit gegenseitig Erklärungen abzugeben sind, wird von dem Vermittler, der auf beiden Seiten Vertrauen besitzen muß, festgestellt werden, ihm werden die Bestimmungen, die das Verhalten des Ehrenrats regeln, im allgemeinen als Richtschnur dienen können, ohne daß sie ihn in der Freiheit seines Handelns zu stören vermöchten.

Ganz besonders wichtig ist die Wahl eines geschickten Vermittlers, wenn ein Reserve-Offizier in gemischter Gesellschaft beleidigt worden ist.

---

*) Siehe Seiten 215 bis 217.

Hat ein Offizier einen Civilisten beleidigt, der vielleicht nicht die Absicht hat, eine Forderung zu erlassen, der sich auch sicher nicht duellieren würde, der aber eine Ehrenerklärung durch einen abgesandten Vermittler verlangt, so wird diese versöhnende Erklärung selbstredend gegeben werden müssen, falls dieselbe keine Verletzung der Standesehre des Offiziers in sich birgt.

Die unbequemsten Fälle für Offiziere sind Zwistigkeiten mit Personen, ob Offizier oder Civilist, die nicht den Ehrengerichten unterworfen sind und mit denen sich die angeführte Nummer IX beschäftigt, hierbei muß ganz besonders vorsichtig und taktvoll verfahren werden.

Erhält der Offizier von einer solchen Person eine Forderung, so dürfte es sich empfehlen, dem Überbringer etwa folgendes zu erklären:

„Ich bestätige hierdurch den Empfang der Forderung, ich werde pflichtgemäß umgehend meinem Ehrenrat hiervon Anzeige machen und werde mir die Ehre geben, Ihnen sobald als möglich Nachricht zukommen zu lassen!"

Man lasse sich von diesem Zeitpunkt an auf nichts weiter ein, bis man vom Ehrenrat Weisung erhalten hat. Doch schreibe man sorgfältig alle weitern Vorgänge auf für einen etwaigen spätern Bericht.

Über das Verhalten bei einem etwaigen Duell noch eine kurze Bemerkung.

Während des Kampfes bedenke jeder, daß er mit einem gesellschaftlich gleichgestellten bz. einem Standesgenossen einen Streit auszutragen hat, dem er auch hierbei noch die nötige Rücksicht durch Innehalten gewisser Höflichkeitsformen schuldet.

Vom rein menschlichen Standpunkt sei noch erwähnt, daß der Duellant versuchen soll, den Gegner zu verwunden, ihn aber nicht zu töten. In der ersten Aufregung mag ja häufig die Erbitterung sehr groß sein; allein später, namentlich, wenn erst einige Jahre verflossen sind, denkt man auch über diese Dinge milder, und zu den angenehmen Erinnerungen dürfte der Gedanke wohl schwerlich gehören, selbst in berechtigter Verteidigung seiner Standesehre einen andern Menschen, einen Kameraden, ja vielleicht den einzigen Sohn seiner alten Mutter, der sich unter Umständen nur dies eine Mal im Leben vergangen hat, getötet zu haben.

Im allgemeinen darf folgender Satz als richtig anerkannt werden:

Duelle werden vermieden neben persönlicher Ehrenhaftigkeit durch echt kameradschaftliche Gesinnung und höfliche, verbindliche Formen gegen jedermann!

II. Kameradschaft und Korpsgeist.

a. Was versteht man unter Kameradschaft?

Kameradschaft ist einer von jenen Begriffen, die ein jeder genau zu kennen vermeint und die doch in mannigfachster, zuweilen recht anfechtbarer Art ausgelegt werden. Deshalb seien hier einige Worte

über Kameradschaft gesagt. Die Kameradschaft entsteht durch das Gefühl der Zusammengehörigkeit, durch die gleichen Ziele und Aufgaben, die von den einzelnen Soldaten und vom ganzen Heere gemeinsam zu erreichen und zu lösen sind.

Das Band der Kameradschaft ist eine Art Freundschaft, die sich in Ausübung des gleichen Berufs unter den Soldaten herausbildet.

Ähnliche Verhältnisse findet man im bürgerlichen Leben bei den verschiedenen Vereinen, wie Turn-, Schieß-, Radfahrervereinen, Freimaurer-Logen 2c., die sich zur Förderung gemeinsamer Interessen zusammengetan haben. Es entsteht sehr bald unter den Mitgliedern solcher Vereine eine Herzlichkeit und Freundschaft, die sich nicht nur auf äußere Formen beschränkt, sondern welche auch oft genug in gegenseitiger materieller Unterstützung der Vereinsmitglieder ihren Ausdruck findet. Unsere Armee-Kameradschaft soll und muß alle diese Vereine übertreffen, weil die Ziele der Kameraden die denkbar großartigsten sind. Seite an Seite hat ein Kamerad mit dem andern zu kämpfen für die Ehre und Unabhängigkeit von einigen vierzig Millionen Deutschen; Strapazen, die zuweilen bis an die Grenze des Möglichen herangehen, werden gemeinsam ertragen, und oft genug deckt derselbe kleine Grabhügel in fernen Landen die Überreste von vielen Kameraden gleichzeitig.

Diese Gemeinsamkeit, die selbst im Tode noch zu finden, verbindet die Lebendigen in treuer Kameradschaft!

Ergreifend ist in dem einfachen Liede:

„Ich hatt' einen Kameraden,
Einen bessern find'st Du nit" 2c.

die Kameradschaft im Kampf mit der Pflicht geschildert, wie der Kamerad dem Schwerverwundeten sein Bedauern ausdrückt, daß er ihm die Hand nicht geben kann: „Kann Dir die Hand nit geben, dieweil ich eben lad'".

Man muß große Strapazen mitgemacht haben, man muß dem Verdursten nahe gewesen sein und von einem Kameraden den letzten Tropfen aus seiner Labeflasche getrunken haben, den jener für sich selbst gewiß auch sehr nötig gehabt hätte, um zu empfinden, zu fühlen, was Kameradschaft ist!

Das feste Zusammenhalten der Soldaten in Freude und Leid, das gegenseitige Unterstützen in guten und bösen Tagen, das Gefühl, das den einen für den andern einzustehen mahnt, alles das begreift man unter der Bezeichnung Kameradschaft. Sagen wir

„Kameradschaft ist die herzlichste und beste Freundschaft!"

Mit wem soll der Reserve-Offizier nun besonders Kameradschaft pflegen und in welcher Weise?

b. Kameradschaft im Beurlaubtenstand.

In erster Linie liegt dem Reserve-Offizier die Pflege der Kameradschaft mit den Kameraden des Beurlaubtenstandes ob.

In größern Städten bestehen offizielle Landwehr-Kasinos, die genau nach Art der Linien-Kasinos eingerichtet sind. Hier pflegen sich die Herren aller Waffen in buntem Uniformgemisch bei verschiednen Anlässen zu vereinigen. Es ist wohl selbstverständlich, daß auf Einladungen zu Landwehr-Festen Zu- oder mindestens Absagen erfolgen, einmal entspricht dies den geselligen Gepflogenheiten der Gebildeten, dann aber liegt in diesen Absagen auch eine Unterstützung der Festordner, deren Ehrenamt wahrlich oft kein beneidenswertes ist.

Trotzdem die Herren der Reserve wegen mangelnder Burschen viel Schwierigkeiten mit ihrer Uniform haben, muß man doch allgemein anerkennen, daß hierbei durchweg ein tadelloses Äußere gezeigt wird.

Bei diesen Vereinigungen legt man weniger Wert auf ein großes Trinkgelage, wie auf die gegenseitige Annäherung.

Wir sehen da den ersten Staatsanwalt in der freundlichsten Unterhaltung mit einem Rechtsanwalt, den Assessor mit einem Steuer-Kontrolleur, den Landrat mit einem Inspektor 2c. Auch die Uniformen verkehren untereinander in der zwanglosesten Weise, der Garde-Kavallerist verschmäht es nicht, mit dem einfachen Linien-Infanteristen eine herzliche Unterhaltung zu pflegen, ebensowenig, wie der Herr Oberarzt gegen seinen Tischnachbar, den Apotheker der Reserve, etwas einzuwenden hat, und die Artillerie bricht sich mit ihrem schweren Geschütz wie überall, so auch beim Liebesmahl Bahn, sowohl zum schneidigsten Garde-Kavalleristen, wie zum einfachsten Train-Offizier.

Wahre Kameradschaft kennt keine Überhebung; je mehr die Kameraden in den höhern Civilstellungen ehrliche Kameradschaft pflegen, um so größeres Verdienst erwerben sie sich um das Ganze.

Wie mancher tüchtige Offizier der Reserve hat in früherer Zeit, während welcher man die Pflege der Kameradschaft im Beurlaubtenverhältnis weniger betonte wie heutzutage, aus Unmut über vermeintliche Überhebung andrer seinen Abschied genommen und ging auf solche Weise mit seinen Kräften dem Heere verloren!

Es ist wohl selbstverständlich, daß der Kamerad, der eine besonders hohe Civilstellung einnimmt, von dem andern Kameraden mit gebührender Hochachtung behandelt wird; diese Rücksichtnahme wird durch entgegenkommendes Verhalten des hohen Beamten 2c. gewissermaßen bedingt.

Wo man Herablassung statt offener Freundlichkeit, sich breitmachende Aufgeblasenheit statt verbindlicher Liebenswürdigkeit findet, da ist es schwer, Kameradschaft zu üben. Allein wir sind verpflichtet, auch gegenseitig aufeinander zu achten, nötigenfalls einen Kameraden, natürlich in gehöriger Form, auf seine Härten aufmerksam zu machen, ebenso wie wir verbunden sind, auf die kleinen Schwächen des Kameraden, von denen sich wohl keiner freisprechen kann, Rücksicht zu nehmen.

Ab und zu hörte man früher Reserve-Offiziere von gewissen Lebensstellungen die Ansicht aussprechen, daß ihnen der Verkehr mit

ihren Amtsgenossen wichtiger wäre wie der mit den Reserve-Kameraden. Diese Ansicht steht heute wohl sehr vereinzelt schon darum da, weil die Pflege der Kameradschaft die Pflege des Kollegen-Verkehrs in keiner Weise ausschließt. Wer aber den kameradschaftlichen Verkehr für überflüssig hält, der kennt die Armee und unsere Zeit nur recht oberflächlich. Häufig mag das Hervortreten mit derlei Ansichten auch darin seine Begründung finden, daß der Betreffende wohl als Kollege eine leidliche Rolle zu spielen vermag, während er vielleicht mit Recht befürchten muß, in dem oft ganz besondern Takt erheischenden Verkehr mit Kameraden aus den verschiedensten Lebensstellungen eine unbedeutende und minderwertige Rolle zu spielen; denn Selbstbewußtsein, militärische Fachkenntnis und militärische Formen sind auch im kameradschaftlichen Verkehr diejenigen Faktoren, die schwer ins Gewicht fallen! —

Der kameradschaftliche Verkehr soll den jungen Herren des Beurlaubtenstandes zur Pflicht gemacht werden und sollte eigentlich für die ältern Bedingung für weitere Beförderung sein; denn wer den kameradschaftlichen Verkehr geflissentlich meidet, der kann unmöglich später in der Armee in der richtigen Weise befehlen, weil ihm die nötige Kenntnis der Offiziere abgeht, die seine Befehle auszuführen haben.

Wer solche Landwehr-Liebesmähler mitgemacht hat, weiß, mit welch lebhaftem Interesse dort über alle möglichen Dienstfragen gesprochen wird, und hierin, in der Anregung zum Studium dienstlicher Fragen liegt ein Hauptwert der kameradschaftlichen Zusammenkünfte.

Ebenso anregend, eigentlich noch herzlicher wie bei Liebesmählern, gestaltet sich der kameradschaftliche Verkehr in Landwehr-Kasinos an gewöhnlichen Sonn- oder Festtagen, an denen ein freiwilliger Verkehr im bürgerlichen Gewande gepflegt wird. Der Bezirkskommandeur bildet gewissermaßen den Mittelpunkt, um den sich die andern Herren gruppieren. Da dieser Verkehr freiwillig ist, so kann man sich leicht denken, daß sich die besonders passionierten Offiziere zusammenfinden, und Gemeinsamkeit der Ideen macht jeden Verkehr lebhaft, leicht und angenehm.

c. Kameradschaft mit der Linie.

In zweiter Linie soll der Reserve-Offizier mit den Kameraden der Linie Beziehungen erhalten und Kameradschaft pflegen. Wohnt der Reserve-Offizier an einem Ort, wo die Linien-Kameraden seines Regiments in Garnison stehen, so wird der Verkehr im Anschluß an die häufigen Einziehungen ohne weiteres durch persönliche Bekanntschaften aufrecht erhalten.

Regimentsfeste.

Zu den großen Regimentsfesten, die als Erinnerung an geschichtliche Ehrentage des Regiments gefeiert werden, pflegen sich die Linien-

Kameraden diejenigen Herren von der Reserve einzuladen, die am Ort wohnen und mit denen sie nähere Beziehungen von den Übungen her unterhalten haben. Nebenbei bemerkt, erscheint der Reserve-Offizier an solchem Tage in Uniform. An derartigen Einladungen kann der Reserve-Offizier erkennen, ob er die ihm angenehme Verbindung mit dem Regiment genügend aufrecht erhalten hat oder nicht.

Im allgemeinen Armee- und Staats-Interesse liegt jedenfalls eine möglichst **innige Verbindung** der Linie und des Beurlaubtenstandes. Der Reserve-Offizier lasse sich ja nicht etwa durch die gelegentliche Bemerkung eines einzelnen Unmaßgeblichen von der Erfüllung dieser Kameradschaftspflicht abhalten, die ihn an möglichst engen Anschluß mit der Linie mahnt. Der Reserve-Kamerad hat auf die Kameradschaft des Linien-Offiziers ein unbestrittenes Recht, das ihm ein einzelner niemals verkümmern kann! Linie und Beurlaubtenstand gehören unzertrennlich zusammen, daher laßt uns gegenseitig treue und wahre Kameradschaft pflegen zu Nutz und Frommen des Ganzen im Frieden und in Kriegszeiten! — Ich verweise bei dieser Gelegenheit auf das Bild vorn, welches das herzliche Einvernehmen zwischen Linie und Beurlaubtenstand unter dem kaiserlichen Schutz symbolisch darstellt!

Aber auch mit Linien-Kameraden andrer Offizier-Korps suche man gelegentlich Fühlung; man verabsäume nicht, die Einladung eines Bekannten zum Mittagstisch in einem fremden Offizier-Korps anzunehmen. Im vertraulichen Gespräch lernt man sich gegenseitig kennen und schätzen und überwindet oft Vorurteile, die zu Unrecht bestehen. Überdies kommt der Linien-Offizier häufig genug in die Lage, von verschiednen Reserve-Kameraden Liebenswürdigkeiten annehmen zu müssen, die er niemals erwidern kann. Man denke nur an die Manöver, bei denen der Reserve-Offizier in kameradschaftlichster Weise sich seines Kameraden von der Linie annimmt, ohne daß ihm durch die öffentliche Vergütung auch nur annähernd Ersatz geleistet werden könnte.

Aufnahme im Manöver.

An diesem Ort sei ein freies Wort über die Aufnahme im Manöver geschrieben:

Der Reserve-Offizier kennt die militärischen Verhältnisse, die während des Manövers vorwalten, und wird sich mit seiner Aufnahme denselben anbequemen, falls er die Absicht hat, seine Einquartierung so zu entlassen, daß letztere gern an das Quartier zurückdenkt.

Man glaube ja nicht, daß der Offizier große Ansprüche an Essen und Trinken macht. Ein leidliches Bett, eine sättigende Mahlzeit, dazu ein Glas Bier, meinetwegen auch ein Glas Tischwein nimmt jeder Offizier, wenn ihm die Mahlzeiten im rechten Moment geboten werden, von Herzen gern als „gutes Quartier" an, vorausgesetzt, daß gute Reden sie begleiten, d. h. wenn man sieht, daß alles gern gegeben wird.

Da ein Wink für jüngere Herren hier vielleicht willkommen ist, so sei folgendes erwähnt.

Nach des Manövertages Last und Hitze, namentlich nach vorangegangenem Biwak, sehnt sich der Körper neben einem kleinen Imbiß in der Hauptsache nach Ruhe.

Wenn demgemäß die erscheinende Einquartierung, durch den Wirt empfangen, zu einem Butterbrot mit einem Glase Bier, dem der sanitäre Kognak vorausgehen mag, um Erkältungen zu vermeiden, eingeladen wird — nicht zu vergessen im Manöveranzuge —, so erwirbt sich der Wirt einen großen Dank. Nachher kann geschlafen werden, und die gnädige Frau wird sich freuen, die Herren um 5 oder 6 oder 7 Uhr, je nach dem Eintreffen, bei Tisch begrüßen zu können.

Lebt ein Reserve-Kamerad in sehr guten Verhältnissen, so mag er immerhin repräsentieren nach Herzenslust, doch darf er dabei nicht vergessen, daß eine feine Cigarre selbst dem besten Diner der Welt noch Ehre antut, und daß sie manchen älteren Kameraden in die vergnüglichste Stimmung versetzt.

Andrerseits aber bedenke der weniger Begüterte, daß er Kameraden aufzunehmen hat, die auch im Biwak unter den schwierigsten Verhältnissen zu leben gewohnt sind; die Kameradschaft duldet es nicht, daß ein Kamerad sich des andern wegen in Schulden stürzt. Ein freundliches Gesicht und Wort zu einem einfachen Butterbrote erzeugt heitere Laune und jedenfalls rosigere Stimmung, als ein Korb Sekt, von dem man nicht weiß, ob und wie er bezahlt wird.

Es hieße die Armee-Kameradschaft verkennen, wollte man anders darüber denken. Im übrigen entspricht „einfach und gut zubereitet" den Manöver- und Feld-Verhältnissen am ehesten. Ganz besonders sei an die Verpflegung der **Burschen** und der **Mannschaften** erinnert.

Der Hauptmann ist verpflichtet, seine Leute nach ihrem Quartier zu fragen, und wie peinlich würde es sein, wenn der Hauptmann nach dem Abmarsch aus einem sogenannten Sektquartier auf die Frage: „Wie habt ihr denn hier gelegen, Leute?" die Antwort vielleicht von einem witzigen Berliner erhielte: „Na, Herr Hauptmann, das war man so'n Hotel zum hungrigen Magen!"

Lieber dem Offizier weniger gute Dinge vorsetzen und die Leute gut behandeln, wie umgekehrt; denn der Mann spricht bei seinen zwei Dienstjahren noch jahrelang von den guten und schlechten Manöver-Quartieren, und vom sozialen Standpunkt aus betrachtet ist es gewiß nicht gleichgültig, wie man den gewöhnlichen Mann verpflegt.

d. Korpsgeist. Unterstützung von Kameraden. Verschwiegenheit über Standesangelegenheiten.

Die Pflege des rechten Korpsgeistes fällt beim Reserve-Offizier im allgemeinen mit der Pflege der Kameradschaft zusammen; denn das Landwehr-Offizier-Korps innerhalb eines Bezirkskommandos ist dauernd solchen Veränderungen unterworfen, daß man von einem ge-

schlossenen Offizier-Korps in dem Sinne wie bei einem Linien-Regiment nicht wohl sprechen kann.

Der Korpsgeist erstreckt sich daher für den Reserve-Offizier auf sämtliche Standesgenossen des Beurlaubtenstandes und der Linie. Wir haben über Pflege des Korpsgeistes ebensowenig Aufzeichnungen oder Statuten, wie über Kameradschaft, weil wir der denkbar edelsten und nützlichsten Auffassung zugleich nicht engherzige Grenzen ziehen wollen.

Ein jeder Offizier weiß, mit welcher Lebendigkeit und Frische die Überlieferung des Korpsgeistes von Geschlecht zu Geschlecht erfolgt, und ein jeder möge durch seine Auffassung von echtem Korpsgeist dazu beitragen, daß Statuten auch fernerhin überflüssig erscheinen.

Der Korpsgeist verlangt das feste Zusammenhalten der Kameraden gegenüber von trennenden Einflüssen von außen her; er verlangt weiter das rücksichtsvolle Verdecken der kameradschaftlichen Schwächen vor der Außenwelt, und endlich gegebenenfalls sogar und nicht in letzter Linie die materielle Unterstützung eines in Not befindlichen Kameraden. — Vom rechten Korpsgeist muß verlangt werden, daß man auch außerhalb der kameradschaftlichen Vereinigung die Ehre und das Ansehen des Kameraden hoch hält. Auch unter seinen Amtsgenossen, die nicht Reserve-Offiziere sind, vermeide es der vom richtigen Korpsgeist beseelte Offizier, über militärische Dinge zu reden, die einen Kameraden lächerlich machen und in seinem Ansehen schädigen können; denn Herren, die nicht Offiziere sind, urteilen häufig über militärische Dinge und damit über Personen viel zu streng, weil sie den Verhältnissen zu fern stehen. — Wo rechter Korpsgeist waltet, da wird der Kamerad nicht Gefahr laufen, von seinen Standesgenossen schlecht beleumundet zu werden. Der Offizier soll unter allen Umständen seinen Standesgenossen nach besten Kräften vertreten.

Sind aber Dinge vorgekommen, die vom Gesetz geahndet werden müssen, so zeige der Offizier seinen Korpsgeist dadurch, daß er nicht unnötig über diese Dinge vor einem skandalsüchtigen und skandalbedürftigen Publikum spricht. Verschwiegenheit über heikle Standesangelegenheiten ist erste Gentlemanpflicht. Andererseits verlangt der Korpsgeist, daß man bei schlechten Gerüchten, die man von einem Kameraden hört, letztern davon in Kenntnis setzt, damit er die etwa nötigen Schritte zur Wahrung seiner Standesehre zu unternehmen vermag.

Der Korpsgeist gebietet gegebenenfalls materielle Unterstützung! —

Wenn Mitglieder von Vereinen es sich zur Aufgabe stellen, sich gegenseitig zu unterstützen, um wieviel mehr wird der Offizier sich die Unterstützung seines Kameraden, vielleicht seines im stillen notleidenden Kameraden angelegen sein lassen?

Kann nicht der Reserve-Offizier, der Kaufmann ist, den Landwirt unterstützen und umgekehrt durch gegenseitigen Kauf und Verkauf?

Es gilt im Leben, nur die Augen aufzumachen und das Herz auf dem rechten Flecke zu haben, wenn man sich helfen will. Ein

Nichts ist zu kostbar für das Vaterland!

Körner.

gutes Wort zu rechter Zeit hat schon so manchen vor Unglück bewahrt, indem man wohlwollenden und vermögenden Kameraden die Mittel nannte, die geeignet waren, einen andern in unverschuldete Not geratenen Reserve-Offizier zu retten, und erwirbt sich ein solcher Helfer nicht gleichzeitig den Dank der gesamten Standesgenossen?

In Linien-Offizier-Korps giebt es zahlreiche Beispiele, bei denen die Kameradschaft für einzelne Mitglieder machtvoll eingetreten und diese vor Unglück bewahrt hat; es liegt kein Grund vor, weshalb nicht ähnlicher Korpsgeist auch im Reserve-Offizier-Korps herrschen soll.

Aber auch der Linien-Offizier soll den Offizier des Beurlaubtenstandes, wenn angängig, materiell unterstützen!

Hat man zwischen zwei Kaufleuten die Wahl des Einkaufs, von denen bei gleich guter Ware der eine Reserve-Offizier ist und der andre nicht, so hat man die kameradschaftliche Pflicht, bei dem Kameraden zu kaufen.

Gedacht ist dies schon oft worden, stellenweise vielleicht auch schon im Vertrautenkreise schüchtern ausgesprochen worden, es soll nun auch einmal gedruckt werden:

„Denn was man Schwarz auf Weiß besitzt,
Kann man getrost nach Hause tragen!"

Das Geld ist eine Macht, und jeder Verdienst, selbst der kleinste, ein gewisser Teil dieser Macht; wenn ich nun vor die Frage gestellt werde, ob ich jemandem einen Verdienst (eine kleine Macht) zuweisen soll, der infolge seiner politischen und sonstigen Gesinnung ganz gewiß niemals einen in meinem Sinne günstigen Gebrauch von demselben machen wird, oder einem Mann, dessen Stellung als Kamerad ꝛc. mich ohne weiteres vom Gegenteil überzeugt sein läßt, so wird die Entscheidung gewiß nicht schwer fallen.

III. Erhaltung der eignen Kriegstüchtigkeit.

a. Vergleich der Ausbildung zwischen Linie und Beurlaubtenstand.

Ein kleiner Vergleich zwischen der Ausbildung des Linien-Offiziers und derjenigen des Reserve-Offiziers sei der Besprechung vorausgeschickt.

Der Linien-Offizier, der oft schon jahrelang im Kadetten-Korps eine militärische Vorbildung genossen, tritt in die Armee ein, kommt nach etwa sechsmonatlichem Truppendienst auf eine Kriegsschule, auf welcher er in neunmonatlichem Kursus praktisch und theoretisch zu dem Offizier-Examen vorbereitet wird. Nach bestandenem Examen gelangt er zur Truppe und erhält nach einigen Monaten die Epaulettes.

Nun liegt seine weitere Ausbildung bei der Truppe. Im täglichen Dienst erlernt und befestigt er seine Reglements-Kenntnisse.

Der Offizier-Fecht- und Turnunterricht, sowie das Offizier-Schießen, ferner der Reitunterricht, stellenweise auch das Radfahren fördern die persönliche Ausbildung des Offiziers und steigern dieselbe von Jahr zu Jahr.

Kommandos zur Schießschule, zur Turnanstalt 2c. erhöhen die Dienstkenntnis, sowie die körperliche Tüchtigkeit des einzelnen und rückwirkend durch Lehrtätigkeit der Betreffenden — auch der Gesamtheit!

Kriegsspiel, Winter- und Sommerarbeit, Vorträge und taktische Übungsreisen wirken in ganz besonders günstiger Weise auf die Ausbildung des Offizier-Korps.

Wie steht es nun mit der **Ausbildung** des **Reserve-Offiziers**?

Das eine Dienstjahr des Einjährigen verlangt schon eine Ausbildung bis zum Unteroffizier. Zwei achtwöchige Übungen, bei denen der Reserve-Unteroffizier oder der Vizefeldwebel naturgemäß nur eine oberflächliche Sonderausbildung von seiten des Regiments 2c. genießen kann — und der Reserve-Offizier ist erreicht. —

Die Einziehungen als Offizier dauern höchstens acht Wochen (erfahrungsmäßig braucht man immer etwa 2 bis 3 Wochen, ehe man sich selbst in alte Verhältnisse wieder eingelebt hat; eine Zeit, die man also von der Übung abrechnen müßte), trotz dieser geringen Gelegenheit, die für das Erlernen des Dienstes vorhanden ist, verlangt man vom Reserve-Offizier ähnliche Tüchtigkeit wie vom Linien-Offizier. —

Wie kann der Reserve-Offizier diesem Standpunkt, den die oberste Heeresleitung mit Recht festzuhalten verpflichtet ist, gerecht werden?

b. Körperliche Ausbildung des Offiziers.

Die Antwort ist nicht schwer zu geben. Der Reserve-Offizier hat die Pflicht, in erster Linie für seine persönliche Ausbildung auch im Beurlaubtenverhältnis Sorge zu tragen.

Die Felddienstordnung sagt: „Turn- und Fechtübungen erhöhen die körperliche Kraft und Gewandtheit, sowie die Entschlossenheit des Mannes.“ Da nun der Offizier diese Eigenschaften in besonders hohem Maße besitzen soll, da ferner Turn- und Fechtübungen nicht nur den Mut stählen, sondern auch außerordentlich gesund sind, so kann das Betreiben dieser Übungen allein, im Freundeskreise oder in Vereinen nicht dringend genug empfohlen werden.

Lehrer von Schulen haben es insofern leicht, als sie nur Anschluß an den Turn-Kollegen des Gymnasiums oder der Realschule zu suchen brauchen. Es würde übrigens auch zu empfehlen sein, daß sich mehrere Reserve-Kameraden zu einer Turn- und Fechtstunde zu passender Zeit verbänden. Es bestehen so viele Turnvereine in Deutschland, daß über Leihen von Geräten 2c. kaum Schwierigkeiten entstehen dürften. Bei dem hohen Wert, den körperliche Übungen für den Mann haben, dürfte man wohl erwarten, daß von Reserve-Offizieren in dieser Hinsicht etwas getan wird.

Des Vaterlandes Kraft und Ehr,
Sie liegen in des Landes Wehr!

Es macht einen außerordentlich schwächlichen Eindruck, wenn man gelegentlich von Reserve-Unteroffizieren Äußerungen hört, die klar erkennen lassen, daß die betreffenden Herren den Feldwebeldegen nur deshalb so inbrünstig herbeisehnen, weil ihm die heimliche Kraft innewohnt, bei der Truppe Schutz gegen Turnübungen aller Art zu gewähren.

Wer bedenkt, daß der gewöhnliche Soldat körperliche Kraft und Gewandtheit am schnellsten anerkennt, der wird das erwähnte Mittel denkbar oft anwenden, um sich ein großes Ansehen vor Unteroffizieren und Mannschaften zu sichern. Der Reserve-Offizier, der gelegentlich des Turnens den Leuten ein paar leidliche Kraftübungen vormacht, wird seinen Zug sehr bald sicher und mit Unterstützung aller vorhandenen Untergebenen zu führen in der Lage sein.

Zur persönlichen Kriegstüchtigkeit gehören auch andre körperliche Übungen. Man kann den Körper auf verschiedne Arten stählen, es sei daher der Sport lebhaft empfohlen, Radfahren, Rudern, Schlittschuhlaufen 2c.

Unmittelbar wichtig für den Militärdienst ist das Schießen.

Die Jagd wird vielen Offizieren eine willkommene Vorübung für das militärische Schießen sein, gleichzeitig schärft man hierbei das Auge fürs Gelände, ein Umstand, der für den Felddienst von hohem Wert ist. Immerhin muß aber empfohlen werden, einem Militärschießverein in einer Garnisonstadt, oder, wenn dies die Verhältnisse nicht gestatten, irgend einem Schießverein beizutreten, bei welchem mit Militär-Gewehren geschossen wird.

In **Berlin** haben die Bezirkskommandos diese hochwichtige Angelegenheit in die Hand genommen, und das allgemeine Interesse der Reserve-Offiziere, das sich durch äußerst rege Beteiligung kundgab, lieferte den Beweis, wie sehr sich die Berliner Bezirkskommandos auf dem rechten Wege befinden. Ein kameradschaftliches Schießen, gelegentlich mit Preisausschießen verbunden, darf wohl zu den nettesten und lehrreichsten Unterhaltungen gerechnet werden.

Hoffentlich findet das Verfahren der Berliner Bezirkskommandos nicht nur bei andern Bezirkskommandos, sondern auch bei solchen Kameraden Anklang, die infolge günstiger Schießstand-Verhältnisse imstande sind, ähnliche Schießvereine zu gründen.

Ferner muß das Reiten sehr empfohlen werden; denn einmal gehört dasselbe zu den körperlichen Übungen; dann aber braucht der Reserve-Offizier dasselbe, wenn er Kompagnie-Führer werden will.

Mancher von den Reserve-Offizieren wird durch persönliche Vermittelung eines Linien-Offiziers an der offiziellen Offizier-Reitstunde teilnehmen können, jedoch wird die Mehrzahl wohl auf privaten Reitunterricht angewiesen bleiben. Man verabsäume ja nicht, frühzeitig das Reiten zu erlernen; denn in spätern Jahren lernt man naturgemäß schlechter und unbequemer wie in jungen Jahren.

c. Wissenschaftliche Ausbildung des Offiziers.

Für die wissenschaftliche Ausbildung der Reserve-Offiziere im Beurlaubtenverhältnis kann nichts mehr geraten werden, wie Fachblätter zu halten, die auf dem Laufenden erhalten, Vorträge militärischen Inhalts über Reglements-Vorschriften und Kriegsgeschichte anzuhören 2c. Die geselligen Vereinigungen eignen sich hierfür ganz besonders. Stellenweise ist schon der Versuch hiermit gemacht worden, allein die allgemeine Stimmung war grade nicht sehr entgegenkommend für diese Vorträge. Woran kann dies wohl gelegen haben?

Im allgemeinen kann man mit einigem Recht behaupten, daß eine derartige Neuerung, die bei der kameradschaftlichen Vereinigung den Genuß der freundlichen Unterhaltung wie den des schönen Mahles auf längere Zeit hinausschiebt, von Hause aus als unbequeme Neuerung ungern gesehen wird. Hinzu kommt nun unter Umständen noch ein ungeeigneter Vortragender, der, um das Maß des Unbehaglichen bis zum Rande voll zu machen, eine wenig anziehende Aufgabe in unverhältnismäßiger Länge behandelt.

Alle diese Übelstände können verringert und der Wert der militärischen Vorträge kann doch so zum allgemeinen Verständnis gebracht werden derart, daß die Kameraden gern und willig ihr körperliches und geistiges Ohr für diesen Zweck hergeben.

Ein Bezirkskommando wird es sich angelegen sein lassen müssen, in erster Linie die **Aufgaben**, die selbstredend allgemeines Interesse haben sollen, für einen gewissen Zeitraum zu bestimmen und bekannt zu geben. Es würde sich unter anderm vielleicht empfehlen, innerhalb eines gewissen Zeitabschnittes nur **einen einzigen Feldzug** in mehreren Vorträgen zu besprechen, damit das Privatstudium für denselben angeregt wird und Nutzen aus den Vorträgen gezogen werden kann.

Ferner sollte kein Vortrag länger wie etwa 30 bis höchstens 40 Minuten dauern, innerhalb dieser Zeit vermag man viel Weises zu reden, und länger aufzupassen, kann man von jemandem nicht verlangen, der am Tage seinem ernsten Beruf eifrig nachgegangen ist.

Der Vortrag muß grundsätzlich frei gehalten werden, weil das Ablesen eines Vortrags auf den Zuhörer langweilig und ermüdend wirkt. Auch sind, wo irgend angängig, Anschauungsmittel, Pläne, Karten, Bilder, Modelle 2c. zu verwenden.

Endlich ist der Hauptwert auf den Vortragenden selbst zu legen; derselbe muß in schöner Form und Sprache auch solche eigne Gedanken zu entwickeln in der Lage sein, die allgemein anregend wirken.

Steht in der Stadt Garnison, so kann unter Umständen ein besonders gewandter Redner aus den Linien-Offizieren veranlaßt werden, etwas Interessantes aus der Kriegsgeschichte vorzutragen, grade so wie ich es umgekehrt für ein Linien-Offizier-Korps als angenehme Abwechselung, für lehrreich und nutzbringend halten würde, wenn ein geschickter Redner aus den Reserve-Offizieren gelegentlich einen Vor-

trag über Tagesfragen, eigne Erlebnisse auf Reisen, die Jerusalemer Reise, über Kolonialverhältnisse, Flotte, über Berlin, Kunstgeschichte u. dgl. hielte.

Tüchtigkeit erwirbt Ansehen! Eine unbestreitbare Wahrheit!

Körperliche und geistige Tüchtigkeit, die in der angegebenen Weise entschieden erlangt werden muß, ist das **beste Bindemittel** für die kameradschaftlichen Beziehungen der Linien- und Reserve-Offiziere; denn der tüchtige Reserve-Offizier wird ohne weiteres selbst vom jüngsten Leutnant anerkannt. Der ältere Offizier und die Vorgesetzten aber schätzen jene Eigenschaften doppelt.

Daher sei dem Beurlaubtenstand für alle Zeit ans Herz gelegt persönliche Ausbildung zur eignen Kriegsfertigkeit und zur innigen Kameradschaft für einen etwaigen Kampf

„Mit Gott für Kaiser und Reich!"

B. Stellung der Offiziere des Beurlaubtenstandes „bei Übungen **im Dienst**".

— Siehe Seite 229 u. 238. —

Gliederung.

Rang- und Subordinationsverhältnisse der Offiziere.

— Mit Beispielen. —

A. Allgemeine Pflichten des Offiziers als Soldat.

Stellung zum Sanitäts-Offizier-Korps.
Stellung des Feldwebelleutnants.

B. Besondre Pflichten des Offiziers als Untergebener.

1. **Einfluß und Machtbefugnis des Vorgesetzten.**
2. **Über das Wesen des Gehorsams.**
3. **Erstatten von Meldungen aller Art.**
4. **Beschwerden über Vorgesetzte.**

C. Besondre Pflichten des Offiziers als Vorgesetzter.

1. **Begriff „Feldsoldat".**
2. **Eigne Haltung vor der Truppe.**

3. Aufrechterhaltung der Manneszucht.
4. Art und Wesen der Befehlserteilung.
5. Erziehung zum Gehorsam durch den innern Dienst.
6. Sorge für die Untergebenen.
7. Kenntnis im Gebrauch der Waffe.
8. Felddienstübungen.
9. Persönliche Schießleistungen.

Rang- und Subordinationsverhältnisse der Offiziere.

Der Grundsatz, der bei Organisation der Landwehr vor den Befreiungskriegen am Anfang dieses Jahrhunderts aufgestellt wurde, und der also lautet:

„Die Offiziere der Landwehr haben gleichen Rang, gleiche Vorrechte und gleiche Verpflichtungen mit den Offizieren des stehenden Heeres" hat auch heute noch volle Gültigkeit! —

Der Reserve- und Landwehr-Offizier steht in dienstlicher wie außerdienstlicher Beziehung dem Offizier der Linie völlig gleich, woraus folgt, daß er bei Einziehungen innerhalb des betreffenden Offizier-Korps nach seinem Patent rangiert.

Diese Gleichstellung ist im Hinblick auf die gemeinsame Aufgabe erfolgt, die Linie, Reserve und Landwehr zu erfüllen haben. Alle drei sollen in der Zeit der Gefahr das Vaterland und seine Mitbürger schützen und mit Gut und Blut verteidigen, sowie überhaupt die Ruhe, das Glück des Staates und der Seinigen sichern.

Da die militärische Rangordnung in vieler Beziehung etwas Eigenartiges ist, so dürfte es sich verlohnen, an dieser Stelle einige Worte darüber zu schreiben.

In richtiger Erkenntnis des Umstandes, daß ein **einheitlicher Wille**, eine geordnete Befehlserteilung und Befehlsausführung in einem Heere nur dann möglich ist, wenn am Ende irgend welcher Streitigkeiten Gleichgestellter nur Einer die Entscheidung zu treffen hat, ist die bewährte Einrichtung der „militärischen Rangordnung" getroffen.

Bei dieser leuchtet das Prinzip durch, daß auch nicht zwei Personen der Armee in völlig gleichem Range stehen, indem nämlich der eine durch gesetzliche Vorschriften oder Patent der Ältere und demnach unter Umständen der Entscheidende ist. Dies Verhältnis setzt sich fort, bis dasselbe in der Person des obersten Kriegsherrn der deutschen Armee seinen Abschluß findet.

---

*) Hier sei bemerkt, daß der Kürze wegen von nun an **Reserve-Offizier** an Stelle der Bezeichnung **Offizier des Beurlaubtenstandes** gesetzt werden wird.

Bei allen Soldaten ergiebt sich das gegenseitige Rangverhältnis aus der Militärrangordnung dergestalt, daß der im Militärrang Höhere, oder bei gleichem Grade der an Dienstzeit Ältere den Rang vor dem in dieser Hinsicht Jüngern hat. Nach unten wird dies Verhältnis bis zu den Gemeinen fortgesetzt, deren Rangverhältnis der Kompagnie-Chef selbst innerhalb der Stuben durch Bekanntgeben mittels der Stubentafeln regelt.

Für die Rangverhältnisse der Offiziere ist die **Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 30. Oktober 1865** maßgebend, deshalb sei dieselbe, soweit sie für uns von Belang ist, angeführt und mit praktischen, aus dem Leben gegriffenen Beispielen erläutert.

§. 12. Offiziere des Landheeres und der Marine gleichen Dienstranges folgen untereinander nach dem Patent.

Entsprechend dem militärischen Rangverhältnis werden durch die Patente nicht nur die verschiednen Dienstgrade ernannt, sondern es wird auch innerhalb der letztern eine bestimmte Reihenfolge festgestellt. Dies geschieht durch Buchstaben, die in die Patente hineingeschrieben werden. Auf solche Weise ist von zwei Offizieren, die ein Patent desselben Dienstgrades und von demselben Tage haben, derjenige älter (dem Dienstalter nach), der den höhern Buchstaben im Patent hat.

§. 13 der A. K.-O. vom 30. X. 1865:

Offiziere einer höhern Hauptklasse stehen zu allen Offizieren der darauf folgenden Hauptklassen des Landheeres oder der Marine in dem Verhältnis eines Vorgesetzten.

Die Offiziere zerfallen in vier Hauptklassen.

In der Armee.	In der Marine.
1. Generalität.	**1. Flaggoffiziere oder Admirale.**
a. Feldmarschall, Generaloberst der Infanterie oder Kavallerie, Generalfeldzeugmeister. b. General der Infanterie od. Kavallerie od. Artillerie. c. Generalleutnant. d. Generalmajor.	a. Groß-Admiral. b. Admiral mit Generalsrang. c. Vize-Admiral mit Generalleutnantsrang. d. Kontre-Admiral mit Generalmajorsrang.
2. Stabsoffiziere.	
a. Oberst. b. Oberstleutnant. c. Major.	a. Kapitän zur See mit Oberstrang. b. Fregatten-Kapitän mit Oberstleutnantsrang. c. Korvetten-Kapitän mit Majorsrang.
3. Hauptleute und Rittmeister.	**3. Kapitänleutnants zur See** mit Hauptmannsrang.
4. Subalternoffiziere.	
a. Oberleutnant. b. Leutnant. (Feldwebel-Leutnants, Oberjäger des reitenden Feldjäger-Korps.)	a. Oberleutnant zur See mit Oberleutnantsrang. b. Leutnant zur See mit Leutnantsrang.

Danach ist jeder Leutnant, sei er Oberleutnant oder Leutnant, in und außer Dienst Untergebener jedes Rittmeisters und Hauptmanns, weil letzterer zur dritten Hauptklasse der Offiziere, ersterer dagegen zur vierten Hauptklasse gehört.

Selbstredend sind die Leutnants auch Untergebene von sämtlichen Generalen und Stabsoffizieren.

Andrerseits ist jeder Hauptmann und Rittmeister in und außer Dienst Untergebener jedes Stabsoffiziers und Generals oder Admirals.

§. 14 der A. K.-O. vom 30. X. 1865 lautet:

> **Zwischen Offizieren des Landheeres einerseits und Offizieren der Marine derselben Hauptklasse andrerseits begründet die höhere Charge oder das ältere Patent nur dann ein Vorgesetzten-Verhältnis, wenn der hiernach jüngere Offizier unter das Kommando des ältern gestellt ist für die Dauer dieser Dienststellung. Jeder Jüngere ist indessen dem Ältern Achtung schuldig.**

Eine Ausnahme giebt es zu diesem § **14**; wir finden dieselbe im § **3** der Beschwerdeordnung I vom 30. März 1895. Dort heißt es unter **b**: Als **Vorgesetzter**, gegen den Beschwerde erhoben werden darf, ist anzusehen:

„Ein jeder Offizier, der sich verpflichtet fühlt, gegen einen jüngeren Kameraden dienstlich einzuschreiten."

Ein Fall, der nur äußerst selten vorkommen wird. Das Platzgreifen des Vorgesetzten-Verhältnisses setzt voraus, daß der Einschreitende dem andern gegenüber dies klar und deutlich erklärt hat. Ist ein solches Anziehen des ältern Patents erfolgt, so **muß** der **Jüngere** unter allen Umständen **gehorchen**. Der Gesetzgeber hat dem gleichgestellten Offizier dadurch ein unter gewissen Verhältnissen sehr segensreiches Machtmittel in die Hand gegeben. Man denke sich einen Auflauf, der durch einen Kameraden, ob mit, ob ohne Schuld desselben, ist dabei gleichgültig, hervorgerufen wurde; die Menge hat gegen den Offizier Partei genommen, es fallen scharfe Redensarten, — da kommt ein unbeteiligter Kamerad ältern Patents und befiehlt dem Offizier auf Grund seines ältern Patents, ihm zu folgen. Der Offizier muß gehorchen, und kein Mensch aus dem Publikum wird grade in dem militärischen Gehorsam und dem dadurch erfolgten Rückzug irgend etwas Anstößiges finden. —

Der höhere Dienstgrad innerhalb derselben Hauptklasse oder das ältere Patent begründet an sich kein Vorgesetzten-Verhältnis. Es ist also ein Leutnant ebensowenig Untergebener eines Oberleutnants, wie ein Major Untergebener eines Obersten oder Oberstleutnants ist.

Tritt hingegen der Jüngere unter das Kommando des Ältern, so entsteht das Vorgesetzten-Verhältnis von selbst, — aber nur für die Dauer des betreffenden Dienstes oder der betreffenden Dienststellung.

Beispiele, die das kameradschaftliche Verhältnis der Offiziere „im Dienst" beleuchten.

Das Vorgesetzten-Verhältnis kann absichtlich von einer Kommandostelle aus befohlen sein, oder es kann sich durch Zufall ergeben.

Ein Beispiel, bei dem die Absicht erkennbar ist. Die Kompagnie befiehlt:

„Montag, den 2. Juli, von 6 vorm. an Kompagnie-Exerzieren der Kompagnie unterm Oberleutnant von Emsig."

Bei derselben Kompagnie steht außer dem genannten Oberleutnant — der Hauptmann hat Kriegsgericht an diesem Vormittag — noch der Oberleutnant der Reserve von Ungewiß, der ein Patent von demselben Tage wie Emsig hat, — aber Buchstabe „F", während Emsig Buchstabe „E" in seinem Patent hat. Infolgedessen ist von Emsig während der Dauer des Dienstes, vom Antreten der Leute bis zum Wegtreten derselben, Vorgesetzter des Oberleutnants von Ungewiß.

Ein andres Beispiel, bei dem durch Zufall das Vorgesetzten-Verhältnis entsteht.

Auf dem Marsch der gedachten 4. Kompagnie wird der Hauptmann plötzlich derart krank, daß er zurückbleiben muß, eine Ohnmacht verhindert ihn, die Kompagnie zu übergeben, — die Kompagnie marschiert ruhig weiter; der Oberleutnant von Emsig übernimmt selbstverständlich das Kommando und ist dadurch sofort Vorgesetzter von sämtlichen Offizieren der Kompagnie, also auch vom Oberleutnant von Ungewiß.

Auf solche Weise ist für jeden Dienst und unter allen Umständen und Zufällen der erforderliche Befehlshaber gesichert, und hat der neu auftretende Kommandoführer nicht allein das Recht, die etwa nötigen Befehle und Anordnungen zu treffen, sondern es ist dies seine ihm durchaus anhaftende Pflicht, wegen deren Vernachlässigung er zur Verantwortung gezogen werden kann.

Derartige Fälle werden im Kriege häufig infolge des die Reihen der Offiziere lichtenden feindlichen Feuers eintreten; aus diesem Grunde muß man genau wissen, wann die eigne Verantwortung beginnt.

Im Feldzuge 1870/71 ist es zuweilen vorgekommen, daß ein junger Leutnant, nachdem der Bataillons-Kommandeur, sämtliche Hauptleute und älteren Offiziere gefallen oder verwundet waren, ein ganzes Bataillon oder die Überreste desselben vor den Feind geführt hat.

Bei vorhandnen Zweifeln, wenn beispielsweise im Manöver Offiziere von verschiednen Waffen oder Truppenteilen aus derselben Rangklasse im Dienst zusammenkommen, ist es nichts Ungewöhnliches, daß man sich gegenseitig in verbindlicher Weise nach dem Patent fragt, um denjenigen festzustellen, der die Entscheidung und die damit verbundene Verantwortung zu tragen hat.

Ein drittes Beispiel, das deshalb dem jungen Reserve-Offizier vielleicht willkommen sein dürfte, weil es häufig vorkommt und sich auf die alltäglichsten Verhältnisse des Dienstes bezieht.

Ein alter Oberleutnant der Linie v. N. und ein junger Leutnant der Reserve O. stehen bei einer Kompagnie, die durch den Hauptmann A. geführt wird.

Beim Antreten der Kompagnie zum Dienst, den der Hauptmann A. selbst abhalten will, wird sich folgendes ergeben.

Der Leutnant der Reserve O. kommt als erster zur Kompagnie; der Feldwebel läßt stillstehen ꝛc. und meldet die Stärke der Kompagnie; nebenbei sei hier bemerkt, daß man dem Feldwebel möglichst wenig Zeit nehmen wird, da er allerlei Notwendiges bis zum Beginn des eigentlichen Dienstes zu erledigen hat.

Der Leutnant O. begiebt sich an seinen Zug oder seine Inspektion und sieht den Anzug, die Gewehre, Exerzierpatronen ꝛc. nach, — da erscheint der alte Oberleutnant v. N.

Wie verhält sich der Leutnant O.? Vorgesetzter ist v. N. nicht, wohl aber muß er als der älteste Offizier der Kompagnie dem später eintreffenden Hauptmann melden, und zwar hat er diejenige Meldung abzustatten, die der Leutnant O. schon in Empfang genommen. Der Feldwebel meldet nicht zum zweiten Male, infolgedessen ist der Leutnant O. verpflichtet, die Meldung des Feldwebels an den Oberleutnant v. N. weiterzugeben. Dies führt Leutnant O. aus, indem er in kameradschaftlich höflicher Weise die Hand an die Mütze legt (ein Kommando wird hierbei nicht an die Kompagnie abgegeben) und dem Oberleutnant etwa sagt: „Es sind mir vom Feldwebel 7 Unteroffiziere, 4 Spielleute, 98 Mann zum Dienst gemeldet!“

Der natürliche Takt und die Verbindlichkeit, mit welcher der Jüngere dem Ältern bei derartiger Gelegenheit gegenübertritt, namentlich bei großen Altersunterschieden, zählen mit unter jene kameradschaftlichen Bindemittel, die den guten Ton und das herzliche Einvernehmen der Kameraden im deutschen Heere von jeher erhalten haben.

Soll der Oberleutnant v. N. laut eines nachträglich eingetroffenen Befehls das Exerzieren leiten, und ist dieser Befehl dem Leutnant O. bekannt gegeben, so muß er beim Eintreffen des Oberleutnants die Kompagnie stillstehen lassen, die Leute ausrichten und dann die vorschriftsmäßige dienstliche Meldung mit ausgehaktem Säbel, abgenommenem Kneifer und der rechten Hand an der Kopfbedeckung (siehe Abb.: Gruß bei einer Meldung) erstatten.

Beiläufig sei hier erwähnt, daß das Ausrichten nicht zu übermäßige Zeit in Anspruch nehmen darf; denn der Vorgesetzte wartet auf die Meldung, die ihm die Stärke der Kompagnie angiebt.

Es werden hiergegen Stimmen laut werden, die sagen, ja, wenn die Kompagnie nicht scharf ausgerichtet ist, dann giebt es einen Tadel vom Kompagnie-Chef; darauf ist zu erwidern, daß man als Untergebener verpflichtet ist, so rechtzeitig mit dem Ausrichten zu beginnen, daß die Meldung erfolgen kann, sobald der Vorgesetzte an die Kompagnie herankommt; im übrigen richte man sich nach dem persönlichen Wunsche des betreffenden Hauptmanns, den man jedenfalls bald genug kennen lernen wird.

Am Ende kann auch noch hinzugefügt werden, daß man nach dem Kompagnie-Exerzieren im weitern Verlaufe des Dienstjahres von einer leidlich ausgebildeten Kompagnie stets ein selbständiges, gutes und schnelles Ausrichten auf Kommando zu erwarten berechtigt ist. Durch die vielen Verbesserungen in der Richtung erzieht man die

Leute nur zur Unaufmerksamkeit, schließlich wartet jeder so lange, bis er angerufen wird.

Stellung der Offiziere zum Sanitäts-Offizier-Korps.

An dieser Stelle sei auch noch das Verhältnis zu dem Sanitäts-Offizier-Korps beleuchtet.

Das Sanitäts-Offizier-Korps steht neben dem Offizier-Korps des Heeres. Innerhalb desselben finden die für die Offiziere gültigen Vorschriften Anwendung, nicht aber hinsichtlich des zu den Offizieren des Heeres bestehenden dienstlichen Verhältnisses.

Ein Militärarzt kann hiernach also niemals in ein Vorgesetzten-Verhältnis zu einem Offizier treten, der außerhalb des Sanitäts-Korps steht.

Stellung der Feldwebelleutnants.

Im Mobilmachungsfalle können Leutnants-Stellen bei den Ersatztruppen der Landwehr und dem Landsturm durch diensterfahrene, inaktive Unteroffiziere in entsprechender Lebensstellung besetzt werden. Diese Leute erhalten den Rang der Feldwebel-Leutnants, sie gehören zu den Leutnants, denen sie jedoch im Rang nachstehen. (Anzug derselben siehe Menzel, „Der deutsche Infanterist.")

A. Allgemeine Pflichten des Offiziers als Soldat.

Der Subaltern-Offizier ist durch die militärische Rangordnung und durch sein Rangverhältnis einerseits zu den Unteroffizieren und Mannschaften, andrerseits zu den höhern Offizieren auf einen Standpunkt gestellt, von welchem aus er gleichzeitig als Untergebener wie als Vorgesetzter gedacht werden kann. Außer den allgemeinen Pflichten, die jeder Soldat zu erfüllen hat, müssen hier die besondern Pflichten des Offiziers als Untergebener und als Vorgesetzter beleuchtet werden.

Jeder Soldat, von welchem Grad er auch immer sein möge, muß sich durch Treue gegen seinen obersten Kriegsherrn, durch Diensteifer, Mut bei allen Dienstobliegenheiten, durch Kriegsfertigkeit, Tapferkeit im Kriege, durch Gehorsam, ehrenhafte Führung in und außer Dienst, sowie durch rechtliches Verhalten gegen seine Kameraden auszeichnen.

Übrigens wird in Bezug auf Einzelheiten auf das Studium des Kapitels „Pflichten" in Menzel, „Der deutsche Infanterist" verwiesen, wo dieselben in eingehender Weise auf vielen Seiten mit verständlicher und für Unterrichtszwecke leicht zu behaltender Gliederung besprochen sind.

B. Besondre Pflichten des Offiziers als Untergebener.

Um nicht durch abstrakte Abhandlungen zu ermüden, sollen möglichst viel Beispiele angeführt werden, deren Nutzen beim Durchlesen dieser Zeilen klar hervortreten dürfte.

1. Einfluß und Machtbefugnis des Vorgesetzten.

Das hohe Standesbewußtsein, sowie das Ehrgefühl eines Offiziers verlangen ein solches Benehmen in wie außer Dienst, daß von seiten der Vorgesetzten weder Erinnerungen noch Verweise oder Strafen nötig werden. Jedenfalls liegt es in der Befugnis eines Vorgesetzten, den Offizier, der gegen die guten Sitten oder bestehenden Vorschriften — wo immer es auch sein möge — fehlen sollte, darauf aufmerksam zu machen, oder ihm einen Tadel darüber zu geben und, wenn dieser keinen Erfolg hat, ihn zur Änderung seines Benehmens durch Strafen zu zwingen.

So wird z. B. ein Offizier, der sich große Ausschreitungen im Anzug erlaubt — Gigerlanzug —, oder der sich im Umgang nicht den allgemeinen Sitten der Standesgenossen fügt — Aufsuchen von Gasthäusern, in denen zweifelhafte Gesellschaft verkehrt —, dafür zur Rechenschaft gezogen werden können.

Im Offizierstande steht einer für alle und alle stehen für einen. Wir stehen gegenseitig für einander verantwortlich und haben dafür Sorge zu tragen, daß die Träger der Offiziersuniform derselben aller Orten Ehre machen. Daß bei kleinen Verstößen natürlicherweise nicht gleich große Anzeigen und Verweise in die Welt geschickt werden sollen, versteht sich wohl von selbst; aber es giebt eine gewisse Grenze, die selbst in der fröhlichsten Laune nicht überschritten werden darf; wo sich diese befindet, wird von dem Taktgefühl der Kameraden ohne weiteres empfunden werden.

Ein scharfes Erziehen des jungen Nachwuchses in soldatischem Sinn auch außer Dienst, sowohl bei der Linie wie beim Beurlaubtenstand, gewährleistet am ehesten das Vermeiden von unliebsamen Vorfällen aller Art! Darum beobachte man Einjährige, Unteroffiziere ꝛc. stetig und lasse rechtzeitig Mahnrufe ertönen; in späterer Zeit sind Warnungen für den schon zum Offizier Beförderten sehr viel unbehaglicher und empfindlicher.

Der beste Schutz gegen unrichtiges Benehmen bleibt aber beim Gebildeten die Selbstkritik, auf Grund deren man sich Rechenschaft über seine eigne Handlungsweise abgiebt. Ein Mann von Herzensbildung, der mit seinem Benehmen vor sich selbst zufrieden ist, wird auch vor dem Urteil andrer bestehen können.

2. Über das Wesen des Gehorsams.

Der Offizier hat als Untergebener die ihm von seinen Vorgesetzten gegebenen Befehle und Anordnungen aufs genaueste und mit dem größten Diensteifer so zu befolgen, wie es seinen Kräften entspricht. Das Beste des Dienstes wird dann wahrgenommen, wenn der Offizier seine Dienstobliegenheiten derart verrichtet, wie er es von seinen Untergebenen zu fordern verpflichtet ist. Ganz besonders soll der Offizier im Gehorsam seinen Untergebenen mit gutem Beispiel vorangehen.

Folgenden Standpunkt möge sich jeder Offizier für das

Wesen des Gehorchens zu eigen machen:

Ein mittelmäßiges Prinzip, mit großer Energie durchgeführt, ergiebt schließlich gute Leistungen, während zwei vorzügliche Prinzipien, die einander widersprechen, gleichzeitig angewandt, höchstens nur mittelmäßige Leistungen zeitigen können.

Beispiel. Ein Hauptmann macht für alle Verstöße, die in der Kompagnie vorkommen, nur die Unteroffiziere und niemals die Leute verantwortlich. Wenn dies vom pädagogischen Standpunkt aus als mittelmäßig zu bezeichnende Prinzip mit aller Energie durchgeführt wird, wenn man vor allen Dingen den Unteroffizieren auch Zeit läßt, ihren Einfluß geltend zu machen, so werden am Ende gute Leistungen im innern Dienst erscheinen. Unter „aller Energie" wird hierbei verstanden, daß nicht nur der Hauptmann, sondern auch sämtliche Offiziere und Feldwebel ꝛc. der Kompagnie nach demselben Prinzip arbeiten und den Hauptmann unterstützen. Alle Vorgesetzten müssen in derselben Richtung arbeiten, sich in den Geist des Befehlenden hineinversetzen, wenn anders etwas Gutes geleistet werden soll.

Würden die Offiziere der Kompagnie in obigem Beispiel beim innern Dienst ihre Vorwürfe nur gegen die Leute richten und nicht im Sinne des Hauptmanns die Unteroffiziere zur Verantwortung ziehen, so entstände sehr bald Unsicherheit dadurch, daß die Unteroffiziere innerlich die Vorwürfe des Hauptmanns und die Leute innerlich die Vorwürfe der Unteroffiziere für unberechtigt hielten; die Leistungen werden sich gewiß nicht zu der geforderten Höhe emporschwingen können.

Um eine einheitliche Befehlsregelung und demgemäß einheitlichen, zu gutem Endresultat führenden Dienstbetrieb zu sichern, ist den für die Ausbildung der Truppen verantwortlichen Organen vom Kompagnie-Chef einschließlich aufwärts „**Selbständigkeit**" in ihren Anordnungen gewährleistet. **Diese Selbständigkeit muß durch rechten Gehorsam auch vom Untergebenen anerkannt werden.** Also „Aufgehen der Persönlichkeit in den Befehlen des Vorgesetzten ist die höchste militärische Tugend, der richtige, der wahre Gehorsam". Diese Tugend ist um so größer, je mehr man persönlich glaubt, die befohlenen Dinge besser zu wissen.

Das Ausführen von Befehlen und Anordnungen in Gegenwart der Vorgesetzten ist nicht zu umgehen und durch die Vorgesetzten gewährleistet. Anders steht es, wenn der Vorgesetzte nicht dabei ist, in solchem Falle hängt der Dienstbetrieb von dem Diensteifer und dem guten Beispiel des Offiziers ab, der den Dienst leitet.

Ergiebiges Spazierenwandeln, womöglich mit einem redelustigen andern Kameraden, völlige Gleichgültigkeit gegen die Tätigkeit der Untergebenen, vertragen sich nicht mit dem Pflichtgefühl eines Offiziers. Unsere ganze Tätigkeit beim Abhalten des Dienstes besteht in einem fortwährenden Belehren, Verbessern und An-

feuern der Leute zu hohen Leistungen. Die Gleichgültigkeit des Offiziers überträgt sich mit großer Sicherheit auf den Unteroffizier, und damit ist die Leistung der Truppe besiegelt.

Ein Reserve-Offizier, dem der Dienst, selbst wenn er von früh bis abends dauert, keine Freude bereitet, füllt einfach seinen Platz nicht aus; denn ihm fehlt die **Liebe** zu unserm Beruf, jener mächtige Hebel zum Vorwärtskommen in allen Verhältnissen. Der Reserve-Offizier muß sich überall umsehen, seinen dienstlichen Gesichtskreis zu erweitern versuchen, damit er sich diejenigen Kenntnisse erwerbe, die ihn zum Kompagnieführer befähigen.

3. Erstatten von Meldungen aller Art.

Grundsätze beim Melden:

Jede Meldung muß absolut richtig sein, der Meldende trägt die Verantwortung für den Inhalt. Der militärische Dienstbetrieb hängt wesentlich von der Zuverlässigkeit der zu erstattenden Meldungen, Rapporte, Berichte, Atteste 2c. ab, eine vorsätzliche Verletzung der hieraus entspringenden Pflichten wird nach § 139 des M.-St.-G.-B. hart bestraft, derselbe lautet:

> „Wer vorsätzlich unrichtige Dienstatteste ausstellt oder Rapporte, dienstliche Meldungen oder dienstliche Berichte unrichtig abstattet, oder solche wissentlich weiter befördert, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft. In minder schweren Fällen tritt mittlerer oder strenger Arrest oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu sechs Monaten ein."

Der Untergebene meldet die zum Dienst Anwesenden nach folgenden Klassen:

Offiziere, Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine.

Gefreite werden nicht besonders gemeldet, da dieselben zur Klasse der Gemeinen rechnen, wohl aber Spielleute.

Der Untergebene darf den Vorgesetzten nicht warten lassen; die etwaigen Verbesserungen in der Richtung müssen schnell und in einem Ton gegeben werden, der die Rücksicht gegen den anwesenden Vorgesetzten nicht außer acht läßt.

Zur Meldung selbst geht man in lebhaftem Schritt, ohne sich zu übereilen, an den Vorgesetzten auf einige Schritte heran, hakt während dieser Zeit den Degen aus, faßt die Scheide mit der linken Hand an, dritter und Zeigefinger vor, die andern hinter der Scheide, legt die rechte Hand an die Kopfbedeckung (siehe Abbildung: Gruß bei einer Meldung) und meldet mit deutlicher Stimme z. B.:

„Kompagnie ist zur Stelle mit 2 Offizieren, 10 Unteroffizieren, 4 Spielleuten und 110 Mann!"

Beispiele: 1. Die Kompagnie ist beim Heraustreten, der Hauptmann kommt.

Der Untergebene meldet: „Kompagnie beim Antreten!"

Gruß bei einer Meldung und beim Frontmachen.

Gruß*) an Vorgesetzte auf der Straße und im Mantel.

*) Der Degen wird hierbei also nicht ausgehakt, auch darf derselbe beim Gruß an Vorgesetzte niemals schleppen.

2. Die Kompagnie ist in Korporalschaften angetreten, der Vorgesetzte erscheint.

Zuruf des meldenden Offiziers an die Korporalschaftsführer:

„Korporalschaften stillstehen lassen und ausrichten!"

Nachdem das geschehen, erfolgt Meldung: „Die Korporalschaften sind zur Stelle!" oder „Die Korporalschaften haben noch nicht gemeldet".

3. Die Kompagnie ist schon rangiert. Kommandos: „Stillgestanden!" „Richt Euch!" „Augen grade — aus!" Augen — rechts! oder Augen — links!" Nunmehr erfolgt die Meldung.

4. Die Kompagnie hat das Exerzieren schon begonnen, und zwar Einzelmarsch, — in diesem Falle wird ruhig weiter exerziert, es erfolgt einfach die Meldung von dem ältesten Offizier, die andern Offiziere grüßen militärisch.

Beiläufig sei hier erwähnt, daß die Unteroffiziere beim Einzelexerzieren noch besonders stillzustehen pflegen, wenn ihr Hauptmann ꝛc. an sie herankommt.

Dasselbe geschieht, wenn ein fremder Stabsoffizier oder General bei der Truppe vorbeikommt. Reitet der Offizier im Trabe oder Galopp, offenbar in der Absicht, auf die Meldung zu verzichten, so unterläßt man dieselbe, nachdem man aber vorher wenigstens einige Schritte auf den Betreffenden zugegangen ist, und begnügt sich mit einem strammen, militärischen Gruß. Nimmt ein *fremder*, zur Truppe in keiner Beziehung stehender Offizier die Meldung an, so muß dieselbe dementsprechend *anders* gefaßt werden; denn der fremde Offizier hat jedenfalls für die *Zahl* der Leute kein besondres Interesse; hierbei handelt es sich einfach um Erfüllung einer militärischen Höflichkeit oder Ehrenbezeugung. Eine solche Meldung würde etwa lauten: „3. Kompagnie Regiments von der Marwitz zum Einzelexerzieren!"

In solchem Falle sei der Offizier auf irgend eine Frage gefaßt. Es giebt Leute, die bei der geringsten Frage, wenn sie *unverhofft* von irgend einem hohen Vorgesetzten ausgeht, ziemlich fassungslos werden. Das ist keine gute Eigentümlichkeit, — der Soldat soll stets *schlagfertig* sein.

5. Der Offizier exerziert eine Abteilung mit gezogenem Degen, es erscheint ein Vorgesetzter: Dann ist es üblich, die Leute in der Formation, in der sie sich gerade befinden, zu belassen. Z. B.: Die Kompagnie marschiert in rechts abmarschierter Sektionskolonne, der Vorgesetzte kommt von links. Kommandos: „Bataillon — halt!" „Richt Euch!" „Augen grade — aus!" „Augen — links!" Hierauf geht der Offizier an den Vorgesetzten heran, salutiert und meldet:

„3. Kompagnie mit 2 Offizieren, 4 Unteroffizieren, 3 Spielleuten, 110 Gemeinen zum Exerzieren!"

6. Die Kompagnie turnt an verschiednen Geräten. Meldung wie unter Nr. 4.

7. Die Kompagnie befindet sich außerhalb der Stadt auf dem Marsch. Es wird gemeldet, ohne eine Ehrenbezeugung zu erweisen.

An fremde Vorgesetzte meldet man den Zweck des Marsches also: „Auf dem Marsch zu einer Felddienstübung bei dem Dorfe X.!“ ꝛc.

8. Marschiert die Kompagnie in höherm Verbande, so meldet der Kompagnieführer nur beim Antreten dem Bataillons-Kommandeur, und dieser übernimmt dann die Pflicht der weitern Meldungen. Auf das Subordinationsverhältnis ist der Dienstgebrauch zurückzuführen, daß der Untergebene im Beisein eines Vorgesetzten keinerlei dienstliche Meldungen annimmt, ohne den Meldenden vorher an den Vorgesetzten gewiesen zu haben; lehnt dieser, wie es meist zu sein pflegt, die Meldung ab, so darf sie der Untergebene empfangen. Ehe man Befehle und Anordnungen im Beisein eines höhern Vorgesetzten trifft, fragt man diesen erst um Erlaubnis; z. B.:

„Gestatten Herr Major, daß ich jetzt zum Zielen übergehe?“ oder dgl. m.

Außergewöhnliche Meldungen und Gesuche.

Krankheit und Wiederherstellung.

Bei plötzlicher Erkrankung, die den Offizier verhindert, in den Dienst zu gehen, ist eine dreifache Meldung auf Quartblatt erforderlich und zwar:

1. an die Kompagnie, 2. ans Bataillon und 3. ans Regiment.

Beispiel:

Glogau, den 30. Juli 1905.

Meldung.

Ich melde mich (gehorsamst) an starkem Wechselfieber erkrankt.

Behandelnder Arzt: Stabsarzt Dr. Bleibfern.

Voraussichtliche Dauer der Krankheit acht bis zehn Tage.

von Anfällig,
Leutnant der Reserve des
3. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 58.

Man nimmt für nebenstehende Meldung ein weißes Quartblatt und verteilt die Schrift etwa so, wie aus dem Schema ersichtlich.

Diese Meldung in dreifacher Ausfertigung sendet man am einfachsten an den Feldwebel der Kompagnie, der für Weiterbeförderung von selbst sorgen wird.

Häufig wird man den Arzt noch nicht zu Rate gezogen haben, das schadet aber nichts, es handelt sich bei dieser Meldung nur um eine vorläufige, möglichst schnelle Angabe, damit auf Grund derselben weitere Verfügung über Versetzungen, Kommandierungen andrer Offiziere von den Vorgesetzten getroffen werden können.

Zur Meldung im Paradeanzug gelassen eintretender Offizier.
(Hauptmann der Reserve.)

Nach überstandner Krankheit meldet man sich im kleinen Dienstanzug mit Helm auf Parole oder in der Wohnung der unmittelbaren Vorgesetzten des Truppenteils gesund, etwa mit den Worten:

„Leutnant der Reserve von Anfällig meldet sich (gehorsamst) gesund!"

Ist der Vorgesetzte nicht zu Hause, so schreibt man sich in das Meldebuch ein; fehlt ein solches zufällig, so hinterläßt man beim Burschen oder Diener, daß man in dienstlicher Angelegenheit dagewesen sei; keinesfalls darf man bei solchen dienstlichen Anlässen **seine Besuchskarte** abgeben, das wäre unmilitärisch! Vielmehr meldet man sich der Sicherheit wegen beim nächsten Dienst in dem Anzuge, der zufällig zu dem betreffenden Dienst befohlen ist, und erwähnt dabei, daß man schon in der Wohnung des Vorgesetzten war, z. B.:

„Ich melde mich gehorsamst gesund und melde gleichzeitig, daß ich gestern Mittag in der Wohnung des Herrn Majors war, das Meldebuch ist mir nicht gereicht worden."

Dieser Zusatz ist nötig, weil der Vorgesetzte die Meldung schon am Tage vorher im kleinen Dienstanzuge (Helm) fordern konnte.

Beförderung und Meldung infolgedessen in der Wohnung.

Wird ein Offizier während einer Übung zu einem höhern Dienstgrad befördert, so meldet er sich im „Schmuck der Waffen" d. h. im Paradeanzug bei allen unmittelbaren Vorgesetzten, sowie bei den Stabsoffizieren des Truppenteils. Eine derartige Meldung lautet etwa:

„Leutnant der Reserve 2c. von Streber meldet sich laut Allerhöchster Kabinettsordre vom 15. Juni 1905 zum Oberleutnant der Reserve befördert!"

Bei solchen Meldungen halte man sehr auf seine persönliche Haltung und auch darauf, daß man sich nicht verspreche. Eine derartige lange Meldung will schon mit einer gewissen Beherrschung der Stimme, des Tonfalls und des Atems gegeben werden. Es klingt nicht gefällig, wenn der Meldende während der Meldung plötzlich eine lange Pause einschaltet, um tief Atem zu holen.

Jeder Vorgesetzte, der eine Meldung empfängt, prüft unwillkürlich die Erscheinung des Meldenden; je länger die Meldung dauert, um so genauer wird die Prüfung ausfallen, und jedermann, namentlich aber der Offizier, will doch einen möglichst günstigen Eindruck bei seinen Vorgesetzten auch bei solcher Gelegenheit hervorrufen.

Deshalb tadelloser Anzug vom Scheitel bis zur Sohle; elastisches Herangehen an den Vorgesetzten, dabei nicht zu große Schritte machen, namentlich nicht im letzten Moment; elegantes Handanlegen an die Kopfbedeckung; sicheres, selbstbewußtes, aber doch achtungsvolles Melden — das sind die einzelnen Dinge, die beachtet werden müssen. —

Auf Parole sind die Meldungen leichter wie im Zimmer der Vorgesetzten. In letzterm Fall muß man den Helm in die rechte Hand, Helmadler nach vorn, nehmen, der Degen wird senkrecht gehalten und so gemeldet. Diese Art setzt voraus, daß der Bursche oder Diener die Thür öffnet und schließt. Geschieht dies nicht, sondern muß man selbst die Thür öffnen, so benimmt man sich etwa folgendermaßen:

Während der Bursche anmeldet, dem man vorher gesagt hat: „Melden Sie mich dem Herrn Oberst in einer dienstlichen Angelegenheit; Leutnant der Reserve von Streber!" benutzt man die Zeit, um sich seine Locken in Ordnung zu bringen, ein Spiegel befindet sich meist im Vorraum. Wenn nun der Bursche herauskommt und meldet: „Der Herr Oberst läßt bitten!" nimmt man Degen und Helm in die linke Hand, öffnet die Thür, tritt ein und schließt dieselbe mit aller Seelenruhe, bis das Schloß ordentlich einklinkt (siehe Abb.: Zur Meldung — gelassen — eintretender Offizier) (jede Hast hierbei macht einen komischen Eindruck), dann nimmt man den Helm, Adler nach vorn, in die rechte Hand, geht mit leisen Schritten, gelassen an den Vorgesetzten heran und bringt seine Meldung an (siehe Abb.: Gesuch anbringender Offizier). Wird einem die Hand geboten, so muß man natürlich den Helm in die andre Hand nehmen (siehe Abb.: Freundschaftliche Begrüßung nach der Meldung).

Das Herausgehen erfolgt nach einer nicht zu tiefen Verbeugung in der Weise, daß man dem Vorgesetzten an der Thür wenigstens das Gesicht noch einmal zeigt. Ist diese Art des Herausgehens wegen der Wohnung vielleicht besonders schwierig, so schadet es auch nicht, wenn man anders hinausgeht, letzteres ist jedenfalls besser, als wenn man mit dem Gesicht gegen den Vorgesetzten am Ende über den Degen stolpert. Man bedenke immer, daß die höchste Feinheit der Form auch auf entsprechende Räumlichkeiten zugeschnitten, über welche der Vorgesetzte in kleinen Städten oft nicht verfügt. Darum passe man die Form nach Möglichkeit den bestehenden Verhältnissen an, um das Rechte zu treffen. —

Man mag mir verzeihen, daß ich diesen Punkt so eingehend bespreche: allein ich weiß, wie schwierig derartige Situationen sind, bei denen man von Anfang bis zu Ende, in jeder Hand einen Gegenstand, zu den verschiedensten kleinen Handlungen gezwungen, von seinem Vorgesetzten beobachtet wird. Eine tadellose Meldung in einer Wohnung ist beinahe ein **Kunststück**, daher scheue man die Übung zu Hause in den eigenen vier Pfählen und vor dem Kritik übenden Spiegel nicht.

Ähnliche Lagen kommen auch im bürgerlichen Leben vor, wenn man sich seinen Vorgesetzten vorstellt, — also doppelter Grund fürs Üben! —

Mit umgehängtem Mantel darf nie, mit angezogenem Paletot nur dann beim Dienst gemeldet werden, wenn derselbe zum Dienstanzug gehört.

Gesuch anbringender Offizier im Dienstanzug.

Urlaub.

Der Offizier erbittet sich Urlaub bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten.

„Ich bitte (gehorsamst) um Urlaub für Sonnabend Nachmittag und Sonntag nach Ruhleben!"

So lautet das beim Kompagnie-Chef anzubringende Gesuch; beim Bataillons-Kommandeur bittet man in folgender Weise:

„Ich bitte (gehorsamst) mit Genehmigung meines Kompagnie-Chefs um Urlaub 2c.!"

Bei größern Garnisonen, Festungen 2c. ist der Urlaub vom Regiments-Kommandeur zu erteilen; dort würde die Meldung lauten:

„Ich bitte (gehorsamst) mit Genehmigung meines Kompagnie-Chefs und Bataillons-Kommandeurs um Urlaub 2c.!"

Beurlaubte Offiziere sind in einer Garnison oder Festung nur dann zur Meldung verpflichtet, wenn sie länger als 48 Stunden am Orte verweilen.

Bei einem Aufenthalte von nicht mehr als acht Tagen genügt einmalige, d. h. gleichzeitige An- und Abmeldung.

4. Beschwerden über Vorgesetzte.

Um die Pflichten des Offiziers als Untergebenen zu erschöpfen, sei auch noch über die „Beschwerde" einiges gesagt. Es soll hier nur der Offiziersstandpunkt bei Beschwerden beleuchtet werden, als Ergänzung der im Teil II aufgenommenen Bestimmungen der Beschwerdeordnung I.

Beschwerden sind nur gegen Vorgesetzte oder im Dienstrang Höhere aus dienstlicher Veranlassung denkbar.

Dem Vorgesetzten gegenüber giebt es in dienstlicher Beziehung keinen andern Weg zur etwaigen Erlangung seines Rechts, wie den der Beschwerde. Man lasse sich als Untergebener ja nicht verleiten, dienstliche Dinge auf privatem Wege regeln zu wollen; denn die gesetzlichen Bestimmungen grade über diesen Punkt lassen an Deutlichkeit und Klarheit nichts zu wünschen übrig, dieselben genügen, um die nötige Mannszucht im Heere aufrecht zu erhalten.

§ 112 des Mil.-Straf-Ges.-Buches lautet:

„Wer einen Vorgesetzten oder einen im Dienstrange Höheren aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampf herausfordert, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahre, und, wenn der Zweikampf vollzogen wird, mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft; zugleich ist auf Dienstentlassung zu erkennen.

Gleiche Strafen treffen den Vorgesetzten, der die Herausforderung annimmt oder den Zweikampf vollzieht."

§ 113 sagt:

„Eine Person des Beurlaubtenstandes wird, auch während sie sich nicht im Dienste befindet, nach den Vorschriften dieses Abschnitts bestraft, wenn sie eine der in diesem

Abschnitte vorgesehenen strafbaren Handlungen im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten oder in der Militäruniform begeht."

Der Vorgesetzte *darf* also gar nicht, selbst wenn er persönlich wollte, den Privatweg betreten.

Diese Einrichtung ist sehr segensreich; denn am Ende wäre die Mannszucht vollständig in Frage gestellt, wenn durch fortwährendes privates Austragen von dienstlichen Angelegenheiten Unsicherheit im Befehlen erzeugt würde. Zu große Empfindlichkeit ist bei unserer Soldaten-Tätigkeit überhaupt nicht angebracht.

Jede Beschwerde ist eigentlich genau genommen, schon eine *kleine Insubordination*.

Bei den vielen großen, körperlichen Anstrengungen, die auch die meist bedeutend *ältern* Vorgesetzten durchzumachen haben, wird nicht immer jedes Wort auf die Goldwage gelegt, und manches Wort erscheint im Augenblick, namentlich demjenigen, der nicht unausgesetzt des Königs Rock trägt, schärfer, als es tatsächlich ist. Man unterscheidet in der Armee von Alters her haarscharf „*Dienst*" und „*Außer Dienst*". Es gilt nicht nur als ein Zeichen von Takt und guter Erziehung, sondern es ist sogar ausschlaggebend für die Befähigung zu höhern Stellen, ob man jenen Unterschied praktisch zu machen versteht. Beim richtigen Soldaten darf man einen dienstlichen unliebsamen Vorfall, der sich soeben ereignet hat, schon im nächsten Moment beim Gespräch mit dem Vorgesetzten nicht ahnen. Dieses feine zartfühlende Unterscheiden von „Dienst" und „Außer Dienst" ist nicht nur ein Zeichen echter, ritterlicher Herzensbildung, die, in unserm Offizier-Korps weit verbreitet, dasselbe auf eine so hohe Stufe stellt, sondern es hängt auch innig mit unsern kameradschaftlichen Verhältnissen zusammen.

Wir müssen uns als Soldaten in erster Linie selbst beherrschen können, mit der Herrschaft über sich selbst wird auch gleichzeitig das Befehlen über andre erlernt.

Streng gegen sich selbst und milde gegen den Vorgesetzten urteilen, das ist Sache eines noblen Charakters!

Kritisieren ist leichter wie besser machen; immer versetze man sich in die Lage des Vorgesetzten, und man wird in zahllosen Fällen, wo man ungerecht behandelt zu sein glaubt, ehrlich innerlich bekennen, daß man sich nicht anders, vielleicht noch schärfer als der Vorgesetzte benommen hätte. —

Ist wirklich einmal ein triftiger Grund zu einer Beschwerde vorhanden, so vermeide man unter allen Umständen baldige, längere Aussprachen mit jüngern Kameraden, weil man sich dadurch unwillkürlich für irgend eine spätere Handlungsweise voreinnehmen läßt oder moralisch verpflichtet; vielmehr handle man genau nach den Vorschriften der Beschwerdeordnung I (s. Teil II). — Nach Austrag einer Beschwerde aber lasse man das *alte* kameradschaftliche Verhältnis sofort wieder eintreten; denn es würde schlimm um die Kameradschaft aussehen, wollte man derartige Dinge wer weiß wie

Freundschaftliche Begrüßung nach der Meldung.

lange nachtragen. Von andern Leuten verlangt man eine derartige Selbstbeherrschung, ja stellenweise Selbstverleugnung nicht, der Offizier als Muster und Vorbild des Soldaten soll und muß diese Tugenden haben und pflegen! —

C. Besondre Pflichten des Offiziers als Vorgesetzter.

Wir wollen nun in nachfolgenden kleinen Teilaufgaben die besondern Pflichten des Reserve-Offiziers als Vorgesetzten betrachten.

Die Felddienstordnung sagt in ihrer Einleitung unter:

Nr. 4. „Lehrer und Führer auf allen Gebieten ist der Offizier. Dies fordert von ihm sowohl Ueberlegenheit an Kenntnissen und Erfahrungen, wie **Stärke des Charakters.** Ohne Scheu vor Verantwortung soll jeder Offizier in allen Lagen — auch den aussergewöhnlichsten — seine ganze Persönlichkeit einsetzen, um seinen Auftrag zu erfüllen, selbst ohne Befehle für Einzelheiten abzuwarten.

Nr. 5. Die persönliche Haltung des Offiziers ist für die Truppe von bestimmendem Einfluss, denn der Untergebene folgt dem Eindruck, den Kaltblütigkeit und Entschlossenheit vor der Front hervorbringen. Es genügt nicht, dass man befiehlt, auch nicht, dass man das Rechte dabei im Auge hat; vielmehr hat die Art, wie man befiehlt, einen grossen Einfluss auf den Untergebenen. Haltung und Beispiel stählen das Vertrauen und reissen die Truppen zu Taten fort, die den Erfolg verbürgen.

Nr. 6. Die zahlreichen und verantwortlichen Aufgaben, die dem Offizier zufallen, erheischen besondre Fürsorge für eine gründliche Ausbildung in seinem Berufe."

Es folgen nun unter Nr. 7 Angaben, in welcher Weise die Ausbildung des Linien-Offiziers vor sich gehen soll. Später wird unter Nr. 14 auf die Verhältnisse im Beurlaubtenstand hingewiesen.

Nr. 14. „Wesentlich anders liegen die Verhältnisse für die Offiziere des Beurlaubtenstandes. Einjährige Dienstzeit sowie Kürze und geringe Zahl der spätern Dienstleistungen stehen der gründlichen Schulung entgegen. Bei jeder Dienstleistung muss daher das Kriegsmässige der Ausbildung betont werden.

1. Begriff „Feldsoldat".

Mit kurzen Worten heißt das, der Offizier des Beurlaubtenstandes soll hauptsächlich zum „**Feldsoldaten**" erzogen werden.

Im ersten Augenblick mag dieses Wort dem Nichtkenner militärischer Verhältnisse außerordentlich „genial" klingen. Unwillkürlich sieht man den Feldsoldaten im Geiste mit hochgeschwungenem Säbel seinem Trupp voraneilen und feindliche Feldzeichen erobern, auf eroberte Kanonen seinen Namen mit Kreide schreiben und heldenmütig ganze Scharen der Feinde zu Gefangenen machen! Gewiß würde dies auch mit leichter Mühe auszuführen sein, wenn der Feind keine tüchtigen Offiziere und Soldaten hätte, die den unsern ebenbürtig sind, und wenn man an den Feind überdies so ohne weiteres heran könnte. Allein, welche Tätigkeit des Offiziers, als Feldsoldaten gedacht, liegt zwischen der ausgesprochenen Mobilmachung und der ersten Schlacht! Welch' moralischen Halt müssen die Truppen haben, wie muß die Heeresmaschine funktionieren, — welche Kenntnisse müssen bei jedem, selbst dem geringsten Vorgesetzten, vorhanden sein, um die Truppen auszurüsten, einzukleiden, zu verpflegen, in Marsch zu setzen und kriegstüchtig an den Feind zu bringen! — — —

Die Bewegungen großer Massen müssen bis ins kleinste eingeübt und vorbereitet sein, und die Ansicht, daß man an dem Rückzug, der nach einer verlorenen Schlacht von einer Truppe ausgeführt wird, deren Wert beurteilen kann, ist jedenfalls eine sehr wahre.

Die preußischen Truppen, die bei Ligny 1815 geschlagen wurden, hätten ohne moralischen Halt, ohne eiserne Disziplin niemals bei Belle-Alliance zum Siege den Ausschlag geben können.

Unter den schwierigsten Verhältnissen muß der Feldsoldat seine Leute auf den richtigen Fleck bringen. Dies kann er aber nur, wenn er gründlich ausgebildet und zum Befehlen erzogen ist.

Es sollen hier nur allgemeine Betrachtungen angestellt werden, inwieweit der Feldsoldat sich mit den Dienstverhältnissen im Frieden vertraut machen muß, um im Felde als Vorgesetzter seinen Platz auszufüllen; die besondern Dienstverhältnisse sind schon früher bei den einzelnen Disziplinen näher beleuchtet worden.

2. Die eigne Haltung vor der Truppe.

Der Offizier muß durch persönliche Strammheit glänzen, selbst in Augenblicken, in denen die Leute infolge großer Ermüdung naturgemäß etwas nachlassen. Niemals klage der Offizier über zu große Anstrengungen, im Gegenteil ermuntere er die schwächern Leute seines Zuges ꝛc. durch freundliches Zureden und erinnere sie an den guten soldatischen Geist, der unmännliche Schwäche ausschließt. Wenn bei großen Märschen Wasser getrunken werden darf, so läßt man erst die Leute, wenigstens aber einen großen Teil derselben trinken. Wenn der Offizier sein Frühstück beim „Halt" genießen will, so soll dies mit einem gewissen Zart- und Taktgefühl geschehen. Häufig haben die Mannschaften, wie kurz vor dem heißersehnten „Ersten", nur noch ein Stück trocknes Kommißbrot zu verzehren; wenn der Offizier nun an solchem Tage in auffälliger Weise nach seinem Burschen rufen wollte, der ihm die Flasche Rotwein, die üblichen belegten Butterbrote ꝛc. ꝛc. bringen soll, so würde entschieden eine unbehagliche Stimmung bei den Leuten entstehen, die der brave Feldsoldat gern vermeiden wird.

Unser hochseliger Kaiser Wilhelm I. hat bei Gravelotte von einem gewöhnlichen Musketier ein Stück Wurst angenommen, und der Mann schätzte es sich zur höchsten Ehre, mit seinem obersten Kriegsherrn dies einfache Frühstück teilen zu können.

Darum seien auch wir anspruchslos! Der wirkliche Feldsoldat wird gewiß mit einfachster Kost zufrieden sein, und — müssen wir nicht im Kriege damit rechnen, daß die Bagage ausbleibt? Warum wollen wir uns also im Frieden allzu sehr verwöhnen?

Bei Exerzierübungen und namentlich bei Gefechtsübungen soll der Offizier durch sein Beispiel die Leute gradezu anfeuern; der Untergebene muß die Empfindung haben, daß sich der Vorgesetzte am meisten angestrengt hat. Ist dies der Fall, so wird auch die erziehliche Maßregel des Nachexerzierens, die gelegentlich, infolge von Meldungen des Offiziers, Anwendung findet, dem nachlässigen Mann als gerechte Anordnung erscheinen und ihre Wirkung deshalb nicht verfehlen.

3. Aufrechterhaltung der Mannszucht.

Wenn der Offizier durch sein eignes Verhalten den absoluten Gehorsam auch vor den Leuten zum Ausdruck bringt, so wirkt er durch sein Beispiel auf die Mannschaften. Hierher gehört, Befehle ohne weiteres ausführen, keine unnötigen Fragen stellen, kurzer Hand Entschlüsse fassen, entschieden und bestimmt im Handeln sein.

Niemals sich vor der Front oder gar mit **gezogenem Degen** verantworten, das wäre im höchsten Grade **unmilitärisch** und gegen die Subordination verstoßend!

Selbstredend muß man für jeden Befehl einen triftigen Grund haben, aber dieser Grund muß aus der Vollziehung des Befehls klar ersichtlich sein. Die gute Ausführung soll den Befehl ercaten lassen, nicht aber soll man beispielsweise einen taktischen Mißgriff durch eine Menge schöner Gründe entschuldigen oder gar verherrlichen wollen! —

Der Soldat und namentlich der Feldsoldat ist ein praktischer Mann, ein Mann der Tat, und jede Tat ist an sich schon beredt.

Wie aber der Offizier durch sein Beispiel zur Mannszucht auffordert, so soll er auch auf Mannszucht bei seinen Untergebenen halten. Es ist dies das Schwierigste, was es giebt. Einzelne sind gradezu talentiert, ihre Leute richtig zu behandeln, viele lernen es nur mühsam, und einigen bleibt dies Kapitel ein ewiges Geheimnis! — Der krasse Buchstabe des Gesetzes hilft nicht allein für die Mannszucht.

Ein Offizier, ein Soldat, der das Befehlen versteht, muß Menschenkenntnis und Klugheit miteinander verbinden.

4. Art und Wesen der Befehlserteilung.

Jeder Befehl ist heilig!

Mit andern Worten, der Untergebene muß alles dransetzen, denselben auszuführen, daraus ergiebt sich ein zweiter Grundsatz für die Mannszucht.

Jeder Befehl muß ausführbar sein!

Wenigstens verlangt man dies im Augenblick, wo er gegeben wird, später können ja andre Verhältnisse eintreten, die vorher nicht zu berechnen waren.

Jeder Befehl muß in seiner Ausführung überwachbar sein!

Man denke an das Verbot des Schnapstrinkens auf dem Marsch. Der Befehl ist einfach dadurch zu überwachen, daß beim Antreten die Feldflaschen nachgesehen werden.

Ein gegebener Befehl, der nicht ausgeführt wird, schädigt die Mannszucht, deshalb soll die Ausführung nach Möglichkeit überwacht werden.

Jeder Befehl muß notwendig sein!

Die Notwendigkeit kann z. B. auch darin liegen, daß die Manns-zucht aufrecht erhalten wird. So hat der Befehl, „auf dem Marsch keinen Schnaps zu genießen", volle Berechtigung, derselbe ist gleich-zeitig im Interesse der Mannszucht und der Gesundheit notwendig.

Wer fortwährend und bei jeder minderwertigen Gelegenheit große Befehle losläßt, der handelt nicht richtig; denn ein Übermaß von Be-fehlen bei geringfügigen Sachen erzeugt Gleichgültigkeit, die dann auch bei wichtigen Befehlen bemerkbar wird, und dies schädigt schließlich die Mannszucht.

— Nur Münzen ohne Wert giebt ungezählt man aus! —

Selten Befehle erteilen, aber dann auf haarscharfer Ausführung bestehen, das ist Sache des rechten Soldaten.

In Wallensteins Heer wurden seidne Binden mit goldner Borte gern von den Offizieren getragen, trotzdem dieselben gegen die Vor-schrift waren. Wallenstein erließ ein Verbot gegen diese Binden. Ein Rittmeister, bekannt wegen seines Aufwandes in Kleidern, nahm die Binde sofort ab, als er den Befehl hörte, warf sie auf die Erde, trat darauf und sagte in Gegenwart seiner Offiziere, daß der Feldherr sehr recht daran täte, gegen derlei Unfug vorzugehen. Wallenstein erfuhr dies und tags darauf war der Rittmeister Oberst. Wallenstein wußte sehr wohl zu erwägen, was eine strenge Mannszucht, nament-lich auch von Offizieren ausgeübt, für ein Heer zu bedeuten habe.

Unsere Felddienstordnung warnt gradezu vor Befehlen, die viel-leicht nicht zur Ausführung gelangen könnten; man lese das Kapitel Befehlserteilung. Danach wäre z. B. der Ausdruck im Befehl „Ich werde den Feind schlagen!" unrichtig; denn wenn der Feind mit überlegenen Kräften ankommt, dürfte das „Schlagen" vielleicht ins „Gegenteil" umgewandelt werden; deshalb sagt man im Befehl nur: „Ich werde den Feind angreifen!"

Kurz, mein Ideal für Befehlserteilung und Ausführung ist die in der Bibel Matthäus 8 Vers 9 besprochene Manier vom Haupt-mann von Kapernaum. Jener Hauptmann sagt zu unserm Heiland: „Denn ich selbst, ein Mensch, der unter höherm Befehl steht, habe Soldaten unter mir; und sage ich zu diesem: „Gehe hin!" so geht er; zu einem andern: „Komm!" so kommt er; und zu meinem Knechte: „Tue das!" so tut er es."

Hierüber ließe sich unendlich viel sagen, und es dürfte für den jungen Offizier eine Menge Lehrreiches daraus zu entnehmen sein. Einige Andeutungen seien hier für eine längere, selbst anzustellende Betrachtung gegeben.

Offenbar hat der Hauptmann nur Dinge befohlen, die notwendig waren und deren Grund dem Untergebenen sofort einleuchtete; denn sonst hätte er nicht solchen unbedingten, willigen Gehorsam bei seiner Truppe erzielt. Ein Befehl, dessen Grund einleuchtet, wird erfahrungs-mäßig besser ausgeführt wie ein solcher, bei dem der Grund nicht ersichtlich oder nicht zu verstehen ist.

Die lakonische Kürze der Befehle jenes Hauptmanns ist ebenso bewundernswert, wie die strikte Ausführung derselben. Aus der treuherzigen Art, mit welcher der Hauptmann die Mannszucht seiner Truppe schildert, ist man berechtigt, auf einen braven, ehrlichen Charakter zu schließen; eine grade, offene Soldatennatur wird schneller willigen Gehorsam finden, wie ein andrer Charakter; darum, mein teurer Feldsoldat, merke Dir:

„Du mußt, um wirksam befehlen zu können, die Liebe und das Vertrauen Deiner Leute besitzen!"

Nicht haschen nach Volkstümlichkeit, sondern ernstes, würdevolles Benehmen, zuweilen ein guter oder schlechter Witz bei passender Gelegenheit; nicht herumnörgeln an den Leuten, sie nicht von oben herab behandeln, sondern um ihr Wohl und Wehe besorgt sein, — das alles zusammengenommen verschafft Dir die Liebe und gleichzeitig die Achtung bei den Untergebenen, aus welcher der willige Gehorsam hervorgeht.

Häufig glauben Offiziere durch kräftige, mit der höchsten Stimme gegebene Befehle eine größere Wirkung zu erzielen. Stellenweise kann dies ja zutreffen, weil die Leute aus der Kraft der Stimme den Ärger des Vorgesetzten herauserkennen und die Folgen des Ärgers fürchten, der durch schlechtes Befehlsausführen entsteht. Ein halbes oder ganzes Stündchen Nacherexerzieren pflegt ja in solchem Falle meist für die Übeltäter in der Luft herumzuschweben. Für gewöhnlich bediene man sich der allzu kräftigen Stimme — außer beim Kommando, wo sie durchaus erforderlich — nicht; denn Ruhe und Besonnenheit wirken beim Befehlen außerordentlich auf den Untergebenen, namentlich wenn der letztere weiß, daß der Vorgesetzte seinen Dienst versteht.

Aus diesem Grunde soll man sich so sehr wie irgend möglich mit den dienstlichen Verhältnissen vertraut machen. Wenn man nicht genau Bescheid weiß und man nicht verpflichtet ist, einen Befehl zu geben, so unterlasse man das Befehlen.

Wohl aber unterrichte man sich später zu Hause, welchen Befehl man hätte geben müssen, um jenen bestimmten Zweck zu erreichen, dadurch erzieht man sich außer Dienst zum Befehlen im Dienst.

Jeder Befehl soll verständlich sein!

Der Befehlende muß auf den Untergebenen Rücksicht nehmen, der den Befehl auszuführen hat. Der Unteroffizier wird leichter auffassen wie der Mann. Man wird stellenweise beim Befehlen gut tun, eine allgemeine Lage zum Verstehen und richtigen Auffassen des Befehls zu geben, ähnlich wie beim Felddienst die Mitteilungen der Kriegslage häufig zum Verständnis gegebener Befehle beiträgt. Grade eine allgemeine Lage, aus der ein Befehl hervorgeht, ist notwendig für selbständige Handlungen, wenn der Befehl nicht genau auszuführen ist.

Ein Beispiel ohne Angabe der allgemeinen Lage: „Gehen Sie nach dem Lazarett und fragen Sie dort, um welche Zeit heute nachmittag die Leute auf Augenkrankheiten in der Kaserne untersucht werden sollen?"

Der Mann geht ins Lazarett, unterwegs begegnet er dem Stabsarzt, der die Unterſuchung vorzunehmen hat; der Soldat weiß dies nicht. Im Lazarett angekommen, wird ihm geſagt, man wolle nach dem Herrn Stabsarzt ſchicken und dort anfragen laſſen; dies geſchieht, der Herr Stabsarzt iſt aber nicht nach Hauſe gegangen, er iſt vor 1 Uhr mittags nicht aufzufinden; die Kompagnien ſollen aber Befehle für den Dienſt ausgeben, die Antwort des Stabsarztes ſteht noch aus — kurzum es treten eine Menge Reibereien ein, die Unbequemlichkeiten für Vorgeſetzte und Untergebene herbeiführen.

Dasſelbe Beiſpiel unter Angabe der allgemeinen Lage: Der Herr Stabsarzt Dr. Pille ſoll heute nachmittag die Leute des Bataillons auf Augenkrankheiten unterſuchen; er kommt aber erſt ſpät von der Unterſuchung der andern Bataillone zurück, darum wird die Unterſuchung bei unſerm Bataillon zu einer Zeit angeſetzt werden, die der Herr Stabsarzt ſelbſt beſtimmen ſoll.

„Gehen Sie deshalb ins Lazarett und fragen Sie dort, um welche Zeit heute nachmittag die Leute auf Augenkrankheiten in der Kaſerne unterſucht werden ſollen.“

Es iſt nun dem Musketier ſofort klar, daß die Zeitbeſtimmung nicht von dem Lazarett, ſondern vom Herrn Stabsarzt abhängt; er wird alſo unverzüglich auf den Stabsarzt zugehen, falls er ihn, wie oben angegeben, vor dem Lazarett trifft, und wird ſeine Meldung anbringen, um unmittelbaren Beſcheid zu erhalten, der alle Weiterungen vermeidet. Das Intereſſe des Dienſtes iſt in letzterm Fall auf allen Seiten gewahrt.

Schließlich ſei noch erwähnt, daß ein kluger Feldſoldat im Intereſſe der Mannszucht nicht Befehle an ſolcher Stelle giebt, wo er genau weiß, daß dieſelben nicht befolgt werden, oder wo ihm die Macht fehlt, ſeinen Befehlen Nachdruck zu verſchaffen.

Hierher gehören z. B. Befehle an Trunkene. Jedermann weiß, daß ein Trunkener nicht völlig Herr ſeiner Sinne iſt, darum iſt äußerſte **Vorſicht** geboten, deshalb werden in der Armee vollſtändig Belehrungen gegeben über Behandlung trunkener Soldaten. Es iſt dies eine ſehr humane Beſtimmung, über die es ſich lohnt, etwas nachzudenken. Nur ein Beiſpiel. Ein ausgezeichneter Gefreiter trifft abends mit einem alten Jugendfreunde zuſammen, die beiden Leute trinken ſich einen tüchtigen Rauſch an (vielleicht der erſte Rauſch während der ein und ein halbjährigen Dienſtzeit), zu Hauſe angekommen, ſieht der Offizier die Stuben nach; der Gefreite meldet nicht als Stubenälteſter. Darüber zur Rede geſtellt, merkt der Offizier, daß der Gefreite trunken iſt. Wird man den Trunkenen durch Befehle zu einem Exzeß reizen? Wird man ihn für ſein Leben unglücklich machen? Genügt nicht ſchon die Meldung an die Kompagnie, daß der Gefreite geſtern abend „außer Dienſt“ betrunken war, oder genügt nicht vielleicht ſchon eine ernſte Ermahnung, die der brave Feldſoldat dem Manne beim Dienſt zukommen läßt? Der Offizier, der ſich ſo verhält, wird gewiß in der Achtung ſeiner Leute nicht ein Haarbreit ſinken, im Gegenteil, die Leute werden ſehr bald heraus-

merken, daß der Leutnant auch von der Reserve ein Herz für sie hat, und das verbindet sie mit ihm; es entsteht dadurch ein Band, das in gefahrvoller Stunde gewiß nicht reißt!

Wenn gelegentlich etwas zu scharfer Druck von oben herabkommt, wie es bei unserm Handwerk ganz unausbleiblich ist — denn wir sind unvollkommene Menschen auch als Vorgesetzte —, so gebe man den Druck nicht zu stark weiter nach unten, eher mildere man ihn etwas, und vor allem wende man sich nur an die wirklich Schuldigen und nicht etwa an Unschuldige; denn Gerechtigkeit muß in der Armee geübt werden, selbst für den jüngsten Rekruten!

Durch möglichste Gerechtigkeit erhält man sich den guten Willen der Leute und die Freudigkeit selbst beim Ausführen der schwierigsten Befehle.

5. Erziehung zum Gehorsam durch den innern Dienst.

Das Gehorchen und die Mannszucht wird nicht allein im Gelände und auf dem Exerzierplatz erzogen, darüber muß man sich klar sein.

Der „innere Dienst" ist jener mächtige, man kann beinahe sagen unsichtbare Hebel, der den jungen Krieger fortwährend zum Gehorchen anlernt, zur Mannszucht erzieht. Eine Kompagnie, die ihre Stuben gut in Ordnung hält, bei der die Leute ihre Sachen gut in Stand halten, auch gut die Knöpfe putzen (letzteres werden die Feldsoldaten, die nur dem Wort nach Feldsoldaten sind, nicht recht glauben wollen), bei der die Leute Gutes im Dienstunterricht leisten, eine solche Kompagnie wird auch im äußern Dienst Gutes leisten und vor allem werden bei ihr selten oder gar nicht Ausschreitungen gegen die Mannszucht vorkommen. Der Beweis für die Notwendigkeit des gut geleiteten innern Dienstes ist schnell erbracht. Eine Kompagnie, die ihren Anzug vernachlässigt, wird bald auch ihre Waffen und Munition nebenher behandeln, und die minderwertige Behandlung der letztern führt schließlich zur Kriegsunfertigkeit und Kriegsunbrauchbarkeit einer Kompagnie.

Wie steuert man nun durch den innern Dienst solchen Zuständen?

Durch stete Aufsicht und durch Forschen nach der Ursache von allgemeinen Übelständen. Die Gewehre einer Kompagnie sind schlecht gereinigt, man ordnet eine besondere Reinigung an und ermahnt die Leute eindringlich. Dies hilft nicht, nach einigen Tagen tritt derselbe Zustand ein. Der Feldsoldat oder der tüchtige Soldat geht der Sache auf den Grund. Man sieht unverhofft die **Gewehrreinigungsmittel** nach und siehe da, — — — dieselben befinden sich in einem **schrecklichen Zustande**, — viele Leute leihen sich die Gegenstände von andern ꝛc., Löhnungsappell ist noch nicht gewesen, Geld haben die Leute nicht mehr, natürlich leiden die Gewehre. Darum Abhilfe. Kompagnie-Befehl:

„**Am** . . . [Tage nach dem Löhnungsappell] **Prüfung der Gewehrreinigungsmittel.**" Das wird schon wirken. Der innere

Dienst hilft auf solche Weise die Kriegsbrauchbarkeit der Gewehre erhalten.

Bei Kasernen-Revisionen behufs Prüfung des innern Dienstes bedenke der Offizier, daß die Stuben das „Heim der Leute und Unteroffiziere" sind. Man verlange nicht übermäßige Meldungen und belästige die Leute bei der Revision nicht mehr, als es grade zur Erreichung des gegebenen Zweckes notwendig ist.

Durch das plötzliche Aufstehen, das vielfach üblich ist, kommen die Leute in die Lage, ihr Putzzeug, das Geld kostet, umzustoßen, Öl zu vergießen, sich ihre Sachen zu beflecken u. dgl. m. Man kann dem dadurch vorbeugen, daß man bei häufigem Besuch der Stuben **schon an der Thür** gelegentlich „Sitzen bleiben!" oder „Laßt Euch nicht stören!" den Leuten zuruft. Ein Melden, während die Leute schlafen, verlange man nicht, wenn man nicht ausdrücklich Befehl dazu hat; denn die Leute haben ein Recht auf „ungestörte Nachtruhe", wie dies auch in den Kasernenvorschriften zu sehen ist.

Kurz zusammengefaßt: Befehle sollen nur auf Grund von genügender Menschenkenntnis und Dienstkenntnis mit persönlicher Verantwortung von seiten des Befehlenden gegeben werden. Sie müssen kurz, klar und verständlich sein und sollen die Überwachung der Ausführung nach militärischen Grundsätzen gestatten.

Zur Aufrechterhaltung der Mannszucht ist auch das Unteroffizier-Korps stark verpflichtet. Dieses steht dem Offizier nahe, da es ganz besonders seine Pflicht ist, die gegebenen Befehle zu überwachen.

Die Dienstkenntnis der ältern Unteroffiziere wird der junge Reserve-Offizier in taktvoller Weise zu verwerten wissen. Man kann vom Untergebenen lernen, sehr viel lernen, ohne sich dabei etwas zu vergeben, es kommt nur darauf an, daß man es taktvoll anstellt. Diese Frage läßt sich gar nicht mit ein paar Zeilen erschöpfen, deshalb sei hier nur ein kleines Beispiel gegeben, wie man etwas vom Unteroffizier lernen kann, ohne seiner Stellung etwas zu vergeben.

Der Offizier will sich über das Gewehrreinigen, besonders über den Gebrauch des Wischstocks unterrichten, so wird er einfach gelegentlich des Gewehrreinigens zu einem Unteroffizier sagen: „Unteroffizier R., unterrichten Sie an der Hand des Leitfadens die Leute Ihrer Abteilung genau über den Gebrauch des Wischstockes und lassen Sie die Reinigung des Laufs praktisch dabei ausführen." Während der Vorführung fragt man noch über den Grund von dieser oder jener Handlung und am Ende kann man dem Unteroffizier, falls er seine Sache gut gemacht hat, noch ein Lob erteilen, etwa in der Form: „Ihre Instruktion hat mir gut gefallen, Sie haben die Sache recht klar zur Anschauung gebracht; mir war dies etwas Neues, da bei meiner vorigen Übung nur mit dem Wischstock gearbeitet wurde." Auf solche Weise lernt man noch etwas und erfreut gleichzeitig den Untergebenen dadurch, daß man ihm Gelegenheit giebt, etwas von seinen Kenntnissen zu zeigen.

Natürlich muß jede Vertraulichkeit zwischen dem Offizier und dem Unteroffizier ausgeschlossen bleiben. In zweifelhaften Lagen

wende man sich an ältere, diensterfahrenere Kameraden oder an den Kompagnie-Chef, der gewiß gern Auskunft erteilen wird.

Wenn ein Offizier gelegentlich einer Einziehung aus besondrer Veranlassung den Unteroffizieren ein Fäßchen Bier oder dgl. geben will, so hat er sich dazu die Erlaubnis vom Kompagnieführer zu holen; denn dieser muß stets wissen, was in seiner Kompagnie vorgeht, weil er beim Dienstansetzen ꝛc. selbst die scheinbar geringfügigsten Dinge mit zu beachten und zu berücksichtigen hat.

6. Die Sorge für die Untergebenen.

Zur Erhaltung der Mannszucht gehört ferner die Sorge für die Untergebenen. Der Feldsoldat hat dies als eine wesentliche Seite seiner Thätigkeit zu betrachten.

Hierher gehört in erster Linie das Überwachen der Beköstigung; die täglichen Menageprüfungen müssen aufs genauste und gewissenhafteste ausgeführt werden. Man befolge bei der Prüfung der Menage die einschlägigen Bestimmungen und lasse sich in keiner Weise von dem Küchen-Unteroffizier beirren; denn dieser soll eben kontrolliert werden, er wird sicher für jede Unregelmäßigkeit eine Ausrede haben.

Um nicht unnötig jede Kleinigkeit gleich an die große Glocke zu hängen, dürfte es sich empfehlen, Meldungen über Unregelmäßigkeiten, abgesehen vom Essen selbst, dessen Befund ja in das ausliegende Buch einzutragen ist, an den Küchenvorstand und nicht sofort an das Bataillon gelangen zu lassen.

Mit Meldungen muß man im ganzen etwas vorsichtig sein; denn sonst kann man leicht in den Verruf kommen, als wolle man einen ganz besondern Schneid in die militärischen Verhältnisse hineinbringen, und dies wird wohl jeder geflissentlich zu vermeiden suchen. Mit Meldungen, die man über Untergebene macht, verhält es sich wie mit allen andern Dingen; je zahlreicher sie werden, je geringer werden sie geachtet. Erziehen soll man die Leute, ermahnen, ernstlich rügen ꝛc. und nur — wenn alles nicht hilft, wird man den letzten Trumpf, die Meldung, ausspielen. Wer fortwährend meldet, zeigt nur, daß ihm die erzieherische Seite des Offiziers nicht innewohnt.

Im Manöver hat der Offizier die Quartiere seiner Inspektion zu prüfen und festzustellen, ob die Leute menschenwürdig untergebracht und verpflegt sind. Im Biwak liegt ihm die Beaufsichtigung der Verteilung von Lebensmitteln ob; er paßt auf, daß sich die Leute auch sämtlich etwas zu essen verschaffen. Auf Feldwache sorgt er für Verpflegung seiner Posten und Patrouillen ꝛc. Die Sorge für die Untergebenen begreift auch die Kenntnis der Gesundheitspflege in sich.

Der Feldsoldat weiß genau, daß beim Infanteristen von der Beschaffenheit der Füße die Marschfähigkeit der Truppe abhängt. Er erkundigt sich nach dem Fußreinigen, er prüft die Fußbekleidung seiner Leute, die Füße selbst und ihre Beschaffenheit, er regt die Unteroffiziere und Korporalschaftsführer für diesen wichtigen Punkt besonders an. Auf dem Marsch beobachtet er die Leute, fragt die-

jenigen, denen das Marschieren schwer wird, nach dem Grund hiervon, sieht sich die Stiefel dieser Leute besonders auf schiefe Hacken hin an. (Behandlung von Schweißfüßen; die Sanitätsunteroffiziere geben gute Auskunft.) Ferner muß der Offizier über Hitzschlag*) und dessen Behandlung genau Bescheid wissen, damit er im rechten Augenblick helfend einspringen kann, namentlich wenn der Arzt noch nicht zur Stelle ist.

Bei Epidemien mache sich der Feldsoldat in erster Linie mit den Vorbeugungsmaßregeln vertraut, er belehre seine Leute in volkstümlicher Weise, wie sie sich zu verhalten haben, damit sie sich nicht anstecken, und wie sich Gesunde in der Nähe von eben Erkrankten zu verhalten haben. Auf solche Weise arbeitet der Feldsoldat segensreich im Sinne der Mannszucht, die Leute werden Liebe und Vertrauen zu ihm gewinnen, und der Vorgesetzte wird sich glücklich schätzen, eine solche Kraft aus der Reserve oder Landwehr als Unterstützung zu haben.

7. Kenntnis im Gebrauch der Waffe.

Wie erhält man das Gewehr kriegsbrauchbar? Man reinigt dasselbe genau nach den gegebenen Vorschriften; der Offizier hat die Reinigung zu beaufsichtigen. Die Leute können ebensowohl durch zu wenig, wie auch durch zu viel Reinigen der Waffe schaden. Der Leitfaden, betreffend das Gewehr 88 (98) und seine Munition, bei jeder Kompagnie mehrfach vorhanden, giebt gemeinsam mit der praktischen Reinigung in der Truppe diejenigen Aufschlüsse, deren man bedarf.

Der Gebrauch der Waffe erstreckt sich auf Sicherheit in den Ladebewegungen, auf die Kenntnis der einzelnen Teile des Gewehrs, auf die Behandlung des Gewehrs bei den verschiednen Gelegenheiten, auf den Gebrauch des Gewehrs beim Schulschießen und auf die Verwendung der Waffe beim gefechtsmäßigen Einzel- und Abteilungsschießen.

Der Reserve-Offizier muß sich unausgesetzt bemühen, grade in diesen Dingen unterrichtet zu sein, weil sie so recht eigentlich in das Gebiet des Feldsoldaten schlagen.

Das Studium der Schießvorschrift über die Thätigkeit des Schützen, über die Pflichten der Schätzer, der Seiten-Patrouillen, der Gruppen-, Zug- und Kompagnieführer ist unerläßlich. Nach Übungen in diesem Fache bespreche man sich mit Kameraden, lese in der Schießvorschrift nach und bereichere so nach und nach sein Wissen und Können.

Genaueres ist über diesen Punkt schon früher gesagt worden. Wer in einer Garnison steht, in welcher das gefechtsmäßige Abteilungsschießen alljährlich abgehalten wird, der versäume nicht, sich dasselbe als Zuschauer anzusehen. Es ist das Lehrreichste für den Feldsoldaten.

*) Hitzschlag siehe Seite 125.

8. Felddienstübungen.

Zu Felddienstübungen soll der Offizier besonders oft herangezogen werden, dies verlangt die Felddienstordnung. Hier verweise ich auf das Befehlen, das weiter oben des längern behandelt wurde. Siehe das Kapitel über die Felddienstordnung Seite 89 u. folgende. Erwähnt sei hier nur, daß gutes Verhalten im Gelände dem Untergebenen außerordentlich imponiert; denn im Felddienst kommt eigentlich die ganze Tätigkeit des Soldaten zum Ausdruck. Die Erziehung zum Gehorsam, die Strammheit des Exerzierplatzes, die Einsicht und Überlegung, die durch den Dienstunterricht entsteht, das gute Schießen, wie überhaupt die Verwendung der Waffe, alles kommt im Felddienst zur Geltung; der Felddienst ist somit Prüfstein gleichzeitig für Führer und Truppe.

9. Persönliche Schießleistungen ꝛc.

Die Felddienstordnung verlangt in Ziffer 8 der Einleitung den sichern Gebrauch der Waffen von jedem Offizier. Hierzu giebt es ja genügend Gelegenheit auf dem Schießstand. Natürlich kommt es dabei darauf an, daß der Offizier in genauester Weise nach der Schießvorschrift handelt; nur so wird er seine eigne Schießfertigkeit und die seiner Leute fördern.

Vielfach vertraut man dem Reserve-Offizier ungern das Schießen an, — dies ist ein falscher Standpunkt. Je mehr man dem Offizier anvertraut, um so größer wird seine Selbständigkeit, um so mehr pflegt er zu leisten; es ist dies eine altpreußische Erfahrung, die trotz aller Kleingläubigen immer und immer wieder zum Durchbruch in der Armee gelangt. Der Reserve-Offizier muß durch seinen Eifer im Dienst gradezu zu selbständiger Verwendung herausfordern.

Auch das Schießen mit dem Revolver ist zu pflegen, weil letzterer die Schutzwaffe des Offiziers im Frieden und im Felde ist.

Diejenigen Herren, die im Sommer eingezogen werden, haben bei dem Offizierschießen eine sehr günstige Gelegenheit, sich in ihrer eignen Schießfertigkeit zu vervollkommnen; hierbei wird der Schießdienst in zwangloser und kameradschaftlicher Weise betrieben; auch sei den Herren vom Beurlaubtenstand empfohlen, sich während ihrer **Nichteinberufung** möglichst einem **Offizier-Schießverein** anzuschließen.

In verschiednen Garnisonen nehmen viele Herren vom **Civil** an diesem Schießen teil. Daß die Jagd auf Wild eine gute Vorübung für unser Schießen ist, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Diese Jagd hat auch für den Felddienst besondre Vorteile; denn ein Jäger pflegt sich meist im Gelände schnell und gut zurecht zu finden, deshalb sei die Jagd den Herren vom Beurlaubtenstand doppelt ans Herz gelegt.

Alles in allem verlangt man vom Feldsoldaten nicht große Taten, die durch plötzliche Blutwallungen in erregten Augenblicken entstehen, sondern eine gründliche, in allen Lagen standhaltende **Charakterbildung!**

Unausgesetzte Arbeit an sich selbst, Betreiben von körperlichen und ritterlichen Übungen, wie Turnen, Fechten, Radfahren, Reiten, Jagen, werden diejenigen Eigenschaften im Reserve-Offizier hervorrufen und vergrößern, die ihn zum tüchtigen Soldaten machen! —

Wird damit häufiges Studium des Reglements und der Vorschriften, sowie Lesen von Fachschriften*) verbunden, ferner großer Diensteifer und Pflichttreue während der Übungen, so entstehen jene Eigenschaften und Kenntnisse, die den Vorgesetzten kennzeichnen.

Der Reserve-Offizier, der mit einer gewissen Kenntnis des innern Dienstes Diensttakt und richtige Willenskraft verbindet, wird sehr bald dasjenige Ansehen vor seinen Leuten haben, das ihn befähigt, gestützt auch auf seine wissenschaftliche Bildung, die militärische und sittliche Ausbildung der Untergebenen mit seinen Linienkameraden um die Wette vornehmen zu können!

In einem Staate, in dem die allgemeine Wehrpflicht eingeführt ist, **muß** der Reserve-Offizier das Bestreben haben, in solcher Weise im Heere zu wirken, weil dadurch nicht nur im allgemeinen das Ansehen des Offizier-Korps in den Augen der Bevölkerung gehoben wird, sondern auch im besondern das Offizier-Korps des Beurlaubtenstandes, das infolgedessen einen unberechenbar günstigen Einfluß auf unsere sozialen Verhältnisse auszuüben vermag.

C. Stellung der Offiziere des Beurlaubtenstandes „bei Übungen **außer Dienst**".

— Siehe Seite 229 —

Gliederung.

Die Kameradschaft.
Das Offizier-Kasino und der Offizier-Mittagstisch.
Besuche mit besondrer Gliederung. S. 308.
Der Anzug des Offiziers.
Ehrenbezeugungen des Offiziers.

*) In ganz hervorragender Weise ist die im Verlag von R. Eisenschmidt in Berlin NW. erscheinende **Militär-Zeitung**, das Organ für die Reserve- und Landwehr-Offiziere des deutschen Heeres, geeignet, den Offizier sowie den Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes für ihren militärischen Beruf theoretisch fortzubilden, und sollte es daher keiner der genannten Herren unterlassen, dieses ausgezeichnet geleitete Blatt zu halten und zu studieren.

Stellung des Reserve-Offiziers „bei Übungen außer Dienst".

Haben wir in der vorigen Aufgabe den Reserve-Offizier in seiner Eigenschaft als „Feldsoldaten" betrachtet, so kommen wir jetzt zu dem Reserve-Offizier in seiner Eigenschaft als „Salonheld".

Der Reserve-Offizier hat besondre Pflichten als Kamerad und als Gesellschafter, die er auszuüben nicht umhin können wird.

Die Kameradschaft.

Betrachten wir zuerst die Kameradschaft, jenes Band, das sich um den obersten Feldherrn und um den geringsten Mann gleichzeitig schlingt.

Die Offizier-Kameradschaft ist eine besonders edle Art der eben genannten, sie geht aus dem Korps- und Standesbewußtsein der Offiziere hervor.

Linien-Offiziere und Offiziere des Beurlaubtenstandes sollen denselben Korpsgeist pflegen, das heißt denjenigen, bei dem einer für alle und alle für einen stehen.

Das Bild am Anfang dieses Buches stellt den Reserve-Kameraden mit dem Linien-Offizier in herzlichem Handschlag dar als Sinnbild für unsere Armee-Kameradschaft, wie sie zum Wohl des Ganzen gepflegt werden soll!

Nebenbei bemerkt sei noch, daß die im Medaillon befindlichen drei Landwehr-Offiziere gewissermaßen die allmähliche Entwickelung des Instituts der Landwehr-Offiziere darstellen.

Es hieße wenig Zartgefühl an den Tag legen, wollte der Linien-Offizier über die Kameraden des Beurlaubtenstandes geringschätzend gegen Civilisten oder Personen sprechen, die nicht Offiziere sind, ebenso wenig zartfühlend wäre es, wenn der umgekehrte Fall einträte; ein solches Benehmen verstößt gegen den Korpsgeist, gegen die wahre Kameradschaft und ruft gerechte Entrüstung bei Leuten hervor, die echt kameradschaftlich denken. Freude haben an derlei Auslassungen nur diejenigen Leute, die unsere kameradschaftlichen Verhältnisse hassen, trotzdem sie dieselben innerlich bewundern und anstaunen; denn die deutsche Offizier-Kameradschaft steht auf unerreichtem Standpunkt in der ganzen Welt. Seien wir stolz darauf und bewahren wir uns dies Kleinod zum Segen für das Offizier-Korps und zum Heil fürs Vaterland!

Die Kameradschaft verlangt gegenseitige Nachsicht mit den Schwächen des Kameraden, sie fordert **gegenseitige Erziehung**, und diese Pflicht tritt besonders an die ältern Kameraden den jüngern gegenüber heran.

Die altpreußische Kameradschaft, der altpreußische Korpsgeist sind von unsern Fürsten gehegt und gepflegt worden, sie sind heute Gemeingut des ganzen deutschen Heeres; sie werden von Generation zu Generation überliefert und haben ihre Weihe in ernsten Tagen

blutigen Ringens um die höchsten nationalen Güter erhalten. Es ist kein Mensch so vornehm und so hoch, daß er es sich nicht zur Ehre schätzen könnte, einem Korps, wie dem deutschen Offizier-Korps, anzugehören!

Rückwirkend verpflichtet dieser Gesichtspunkt durchaus zu gegenseitiger Erziehung; denn als vollkommener und formvollendeter Offizier kommt kein Mensch auf die Welt.

Die echte Kameradschaft verlangt nicht nur eine Erziehung des jungen Linien-Offiziers, sondern genau ebenso eine solche des jungen Reserve-Offiziers. Das „**Wie**" der Erziehung ist **Taktsache**, die herzliche Kameradschaft wird Wege zu finden wissen, die nicht nur nicht verletzen, sondern sogar Dank hervorrufen wird. Erziehlich lassen sich am leichtesten naturgemäß Einjährige, Fahnenjunker, Fähnriche und Vize-Feldwebel beeinflussen. Bei **diesen muß** also besonders und vor allen Dingen rechtzeitig **eingesetzt** werden!

Die Kameradschaft verpflichtet den Reserve-Offizier, am Offizier-Mittagstisch teilzunehmen. Die allgemeinen Verhältnisse, welche dort obwalten, seien in kurzem hier geschildert.

Das Offizier-Kasino und der Offizier-Mittagstisch.

Jedes Offizier-Korps der deutschen Armee hat sein Kasino, das für gewöhnlich eine Vereinigung der unverheirateten Offiziere gestattet, um eine gemeinsame Mittagstafel herzustellen. Bei außergewöhnlichen Veranlassungen finden sich auch sämtliche verheirateten Offiziere ein, um in dem „gemeinsamen Heim", dem Offizier-Kasino des Regiments, mit den unverheirateten Kameraden gesellig zusammen zu sein.

Die Räume des Kasinos dienen auch je nach ihrer Beschaffenheit zur Abhaltung von größern Festlichkeiten und zur Erledigung von Vorträgen, Kriegsspielen u. dgl. m.

Die Verwaltung des Kasinos liegt in den Händen einer vom Offizier-Korps gewählten Kommission, die alljährlich vor dem Offizier-Korps einmal Rechnung ablegt.

Wie jede Hausfrau ihr Heim so schön wie möglich, oder sagen wir besser, so praktisch, so behaglich wie möglich zu gestalten sucht, ebenso ist es die dauernde Sorge der **Kasino-Kommission**, den Kameraden im Kasino einen angenehmen Aufenthalt zu gewähren und ihnen vor allem dort preiswerte Speisen und Getränke zu liefern.

Bei Tisch sitzen die Offiziere im allgemeinen nach ihrem Dienstalter, doch werden selbstverständlich Wünsche in Bezug auf den Platz in kameradschaftlichster Weise berücksichtigt.

Am **Offizier-Mittagstisch** liegen die täglichen Anordnungen, Beaufsichtigung der Ordonnanzen, des **Kasino-Unteroffiziers** 2c. dem **Tischdirektor** ob, der, zur Kasino-Kommission gehörend, ein Leutnant zu sein pflegt; er ordnet unter anderm die Plätze; wenn also jemand einen Gast mitbringt, so wende er sich vertrauensvoll an diesen Herrn.

Bei Liebesmählern macht es z. B. einen vorzüglichen, herzerquickenden Eindruck, wenn man die Herren Zahlmeister nicht neben den jüngsten Leutnants, sondern neben Hauptleuten sitzen sieht, bei denen sie nicht nur wegen des ähnlichen Alters, sondern auch wegen vieler sonstiger Anknüpfungspunkte einige behagliche Stunden zugesichert erhalten.

Am Ende hat ein Liebesmahl denselben Zweck wie eine Gesellschaft, nämlich, die Teilnehmer einige Stunden durch gegenseitigen Verkehr in behagliche Stimmung und gute Laune zu versetzen. Dieser Zweck kann vom Festordner durch wohlbedachtes Zusammensetzen der gleichartigen Charaktere ꝛc. hervorragend unterstützt werden.

Gute Freunde, sowie Gesinnungsgenossen, werden sich beim einfachsten Essen ausgezeichnet unterhalten, während Männer, die durchaus nicht miteinander stimmen, durch gezwungenes Beieinandersitzen sich beim prachtvollsten Mahle tüchtig langweilen werden.

Im allgemeinen verstehen sich unsere Tischdirektoren vorzüglich darauf, dieser menschlichen Eigentümlichkeit Rechnung zu tragen, daher auch Freude und Frohsinn bei den kameradschaftlichen Festen!

Der Herr Tischdirektor wird auch für das Essen verantwortlich gemacht, obgleich er aus naheliegenden Gründen nur wenig für die Güte desselben tun kann. Allein es ist allgemein üblich, diesen schwergeplagten Mann im Kasino für alles verantwortlich zu machen, deshalb muß man auch gelegentlich mit seiner schlechten Laune vorlieb nehmen. Ernste Reibereien mit ihm sind darum ausgeschlossen, weil er, vom Offizier-Korps gewählt, meist denjenigen Humor besitzt, der geeignet ist, die oft schwierigen Fragen in feinster Weise zu lösen; dann aber pflegen ernste Reibereien bei einem gut erzogenen Offizier-Korps überhaupt nicht aufzutreten.

Der Offizier-Mittagstisch ist für die kameradschaftliche Erziehung der gegebenste Ort. Wer längere Zeit in Offizier-Kasinos gelebt hat, wird häufig die völlige Umwandlung eines eckigen, stellenweise ungeschickten Fahnenjunkers in einen gewandten, den Salonverhältnissen nach jeder Richtung hin gerecht werdenden Leutnant bewundert haben. Die Hauptaufgabe, diese Erziehung zu überwachen, liegt dem **Tischältesten** ob. Derselbe ist der älteste, unverheiratete Offizier, der dauernd am Offizier-Mittagstisch teilnimmt.

Ein **Sanitäts-Offizier** kann diese Stellung **nicht** einnehmen, selbst wenn er dem Dienstalter nach der älteste wäre, weil er nur **mittelbar** zu dem Offizier-Korps eines Regiments gehört, daher nicht **erzieherisch** auf ein Offizier-Korps einwirken kann, und weil ihm vor allen Dingen die **Machtmittel fehlen**, die ihm gestatten, in schwierigen Lagen als **Vorgesetzter** aufzutreten; Mittel, die dem **ältesten Leutnant** auf Grund des **§ 3** — der Beschwerde-Ordnung I — sehr wohl und jeden Augenblick zur Seite stehen. Jene gesetzliche Bestimmung lautet:

„Vorgesetzter ist ein jeder Offizier, der sich verpflichtet fühlt, gegen einen jüngern Kameraden dienstlich einzuschreiten."

Die Erziehung im Offizier-Korps erfolgt nicht etwa durch Anwendung solcher Gewaltmittel, die nur für den äußersten Notfall vorhanden sind, sondern sie vollzieht sich in sehr viel einfacherer und netterer Weise.

Der Fahnenjunker erhält natürlich Belehrungen über sein Verhalten, wenn dies nötig sein sollte. Es giebt zwar eine große Anzahl von Herren, die behaupten, der junge Mann müsse so viel Erziehung in der „Kinderstube" genossen haben, daß er als Junker ein fertiger Mann ist; allein dem steht entgegen, daß viele Kinder ihre Eltern zeitig verlieren und dann bei fremden Leuten aufwachsen, bei denen eine „Kinderstube in dem Sinne" kaum besteht.

Im Kadetten-Korps wird namentlich auf feines Benehmen bei Tisch 2c. gehalten; allein ein Kadetten-Korps-Mittagstisch hat mit einem Offizier-Mittagstisch eigentlich nur die Ähnlichkeit, daß ziemlich zur selben Zeit und auch von einem weißen Tischtuch gegessen wird.

Das wirksamste, indirekte Erziehungsmittel ist der Nachahmungstrieb der Menschen. Der Umgang mit netten, gewandten Leuten bringt wieder solche Gestalten aus der Jugend hervor. Wir sehen darum auch in den Regimentern großen Wert auf das gute Beispiel der ältern Offiziere legen.

Wie der Linien-Offizier, so hat auch der Reserve-Offizier die Pflicht, sich mit dem Tanzen vertraut zu machen. Im geselligen Verkehr, namentlich in kleinern Städten, kann der Reserve-Offizier Träger des guten Tones sein. Wie rücksichtslos benehmen sich zuweilen junge Leute bei Tanzgesellschaften gegen den Wirt; im Nebenzimmer glauben sie ihrer gesellschaftlichen Pflicht trinkend und rauchend Genüge zu leisten, unbekümmert um die Langeweile der im anstoßenden Zimmer vergeblich auf Tänzer harrenden Damen. Die stellenweise witzigen Ausreden wegen des Nichttanzens verdecken aber auch nur ganz notdürftig die Unfähigkeit zum Tanz; denn ein guter Tänzer tanzt auch gern. In Krieger- und Landwehrvereinen spielt ein junger Reserve-Offizier, der nicht tanzen kann, eine komische Rolle; darum sei der Tanz dem Offizieraspiranten dringend empfohlen.

Wir kehren zum Offiziertisch und seinen mittelbaren und unmittelbaren Erziehungsmitteln zurück. — Die gegenseitige Achtung verlangt in erster Linie tadellosen Anzug!

Schon das Hereintreten in einen Saal, in welchem sich viele Herren befinden, die ihre Augen auf den Eintretenden richten, hat gewisse Schwierigkeiten. Welche Verlegenheiten sieht man da nicht oft!

Langsames, ruhiges und federndes Gehen mit lose herunterhängenden Armen, ohne Verlegenheitsbewegungen mit den Händen ist hierbei die Hauptsache; muß die Tür zugemacht werden, so nehme man sich in aller Seelenruhe Zeit zu dieser Handlung, hierauf gehe man an den Tischältesten heran und bitte diesen, falls nämlich die andre Gesellschaft schon sitzt, etwa mit den Worten um Entschuldigung:

„Ich bitte um Vergebung, daß ich zu spät komme, mein Bursche hat mich im Stich gelassen!" oder dgl.

Diese Form ist unbedingt innezuhalten, genau so, wie man

in einer Familie sich in ähnlicher Weise beim Zuspätkommen an die Frau des Hauses wendet. Es ist ja im allgemeinen ein Verstoß gegen die gute Sitte, grade zum Mittagstisch zu spät zu kommen, hierbei pflegt man überall peinlich pünktlich zu sein — allein beim Offizier-Mittagstisch kommen doch oft entschuldbare Ausnahmen vor, die durch den Dienst oder sonstige Verhältnisse hervorgerufen werden; daher wird hier etwas mehr Nachsicht geübt, als sonst gebräuchlich.

Im übrigen ist es immer besser, beim Offiziertisch zu spät zu kommen, wie fortwährend abzusagen. Gegen letzteres Verfahren wird der Tischälteste mit Recht seinen Einfluß geltend machen; denn einmal soll die Kameradschaft bei dem täglichen Mittagsmahl gepflegt werden, dann aber entstehen durch das Absagen und das sogenannte „Holenlassen des Essens" Schwierigkeiten in der Küche, die für die Gesamtheit unbequem werden.

Es sei noch erwähnt, daß die Bitte um Entschuldigung wegen des Zuspätkommens deshalb berechtigt ist, weil jede Verspätung ein Nachservieren und somit eine Verzögerung für das Ganze nach sich zieht. Der Tischälteste, oder in der Familie die Hausfrau, gewährt die Verzeihung also im Namen aller Anwesenden. Eine kleine Strafe für das Zuspätkommen schließt die Form der Entschuldigung naturgemäß nicht aus.

Über das geschickte Hantieren mit Messer und Gabel braucht hier nichts gesagt zu werden, weil es als bekannt vorauszusetzen ist.

Das Essen ist eine Kunst, die gelernt sein will, dieselbe richtet sich auch nach der Landessitte. Was in einem Lande für gut und schön befunden wird, gilt wo anders für nicht chic; doch gibt es unter den gebildeten Völkern eine ziemlich allgemein anerkannte Art zu essen, der die sämtlichen Gebildeten huldigen, und diese Art ist man verpflichtet als Mann von Bildung zu beherrschen.

Dinge, die man nicht weiß, sieht man sich von andern ab, oder man bespricht dieselben mit vertrauten Freunden, um sich nicht Verlegenheiten auszusetzen.

Eine Handlung, zu der man leicht als Offizieraspirant oder Fähnrich herangezogen werden kann, ist das **Bowle-Einschenken.** Hierbei setze man einen Teller neben das Bowlengefäß, über diesen wird das Glas beim Einschenken gehalten, damit man das unappetitliche Zurückfallen von Tropfen ins Bowlengefäß verhindere, die vorher über die eigne, das Glas haltende Hand geflossen waren.

Will man bei Tisch aus irgend einer Veranlassung aufstehen, so ist es üblich, dem Tischältesten eine Verbeugung zu machen und ihm etwa zu sagen: „Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich aufstehe, ich werde soeben hinausgerufen 2c." Kommt man zurück, so verbeugt man sich nochmals leicht vor dem Tischältesten, und zwar ev. von seinem Platz aus.

Das Inanspruchnehmen der Ordonnanzen muß auf die Zeit beschränkt bleiben, in welcher dieselben nicht zu servieren haben. Wegschicken der Ordonnanzen zu persönlichem Zweck ist nur mit Ge-

nehmigung des Tischdirektors gestattet, es kann dies natürlich nur ausnahmsweise und auf kurze Zeit erlaubt werden.

Ob Fähnriche, Offizieraspiranten 2c. bei Tisch vor Offizieren aufzustehen haben, die zu spät erscheinen, richtet sich nach dem Gebrauch in dem betreffenden Regiment.

Einige Regimenter fordern es, indem sie einfach an der militärischen Ehrenbezeugung festhalten, die der Untergebene dem Vorgesetzten gegenüber zu erweisen hat, andre Regimenter dagegen verlangen nur das Einnehmen einer graden Haltung bei Tisch von seiten der jungen Herren. Die letztere Art hat den Vorteil, daß die Gefahr ausgeschlossen bleibt, durch Aufspringen Gegenstände umzuwerfen, überdies muß man zugeben, daß durch ein fortwährendes Aufstehen von drei, vier, fünf oder mehr Personen eine gewisse Unbehaglichkeit für die übrige Tischgesellschaft entsteht, die für den Zuspätkommenden doppelt schwer empfunden werden muß.

Bei großen Liebesmählern fallen alle diese Dinge von selbst fort, weil der Offizier bei solcher Gelegenheit nicht zu spät zu kommen pflegt; auch kann ein dennoch Zuspätkommender durch Abwinken das in solchem Moment für ihn peinliche Aufstehen verhindern; Sache des Takts der Fähnriche 2c. ist es, nicht durch unnötige Kraftanstrengung mit der Ehrenbezeugung aufzufallen, sondern einfach das Abwinken als **Befehl** oder dringenden Wunsch des Vorgesetzten zu betrachten. —

Was nun den Verkehr der Herren untereinander anbetrifft, so seien hier folgende Punkte erörtert.

Bei allem kameradschaftlichen Verkehr darf und wird die Höflichkeit gegen den ältern Kameraden niemals außer acht gelassen werden. Wenn dies wirklich einmal vorkommt, so genügt schon sofort betonte Liebenswürdigkeit und absichtlich angewandte kühle Höflichkeit des ältern oder Vorgesetzten, um den jüngern Herrn zu entwaffnen, an die gesellige Form und an seine Pflicht zu mahnen. Es ist geradezu hervorragend, welch' feines Gefühl ein gut erzogenes Offizier-Korps für den richtigen Takt besitzt. Ein kleiner Übergriff, — und man kann sicher sein, daß irgend ein guter Freund spätestens am andern Tage dem jüngern Herrn sagt: „Du, das war aber ein wenig scharf gegen den alten Hauptmann" 2c., wenn denn auch von dem also Belehrten einige Verwahrungen im Brustton der Überzeugung ausgestoßen werden, so haben diese Raisonnements doch nur den Zweck, nicht gar zu klein beizugeben; im allgemeinen wird das Unrecht innerlich eingesehen, und man beschließt vorsichtiger zu sein und sich zu ändern; der Freund weiß dies schon und spricht nicht weiter davon, — eine solche kameradschaftlich-vertrauliche Unterredung behält ihre eigenartige, erziehliche Wirkung und verletzt niemand.

Der höhere Vorgesetzte wird auch mit höhern Achtungsbeweisen geehrt, doch darf dies niemals in servile Kriecherei ausarten. Stellenweise hört man wohl die Ansicht aussprechen, daß bei uns in Bezug auf Achtungsbeweise den Vorgesetzten gegenüber zu viel gethan wird, allein das trifft doch nicht zu. Man sehe sich einmal

eine Civilgesellschaft an, bei der ein hoher Civilvorgesetzter der „Erste" ist, man wird dort erstaunlich viel Ähnlichkeit mit unsern Verhältnissen finden.

Am Ende hat der hohe Vorgesetzte gradezu ein Recht auf ausgesucht liebenswürdige Behandlung!

Die Anreden der Offiziere untereinander sind bei Vorgesetzten in und außer Dienst dieselben. Die gleichgestellten Kameraden nennen sich meist beim Namen, bei förmlicher Anrede „Herr Kamerad" oder „Herr und den Namen dahinter". Ein Leutnant nennt einen Oberleutnant im Gespräch „Herr Oberleutnant". Den Vorgesetzten nimmt man es nicht übel, wenn sich dieselben das vertrauliche Namennennen ohne „Herr" davor gestatten.

Einen „**Comment für das Trinken**" giebt es in Offizierkreisen **nicht**; hier und da wird diese Sitte wohl ein wenig unter der jüngern Welt ausgeübt, doch lassen sich die ältern Herren grundsätzlich und aus naheliegenden Gründen dauernd nicht darauf ein. Doch ist es allgemein üblich, falls einem ein Vorgesetzter zutrinkt, aufzustehen, stehend zu trinken, eine kleine Verbeugung, das Glas dabei in der Hand haltend, nach dem Vorgesetzten hin zu machen — und sich dann wieder zu setzen.

Umgekehrt ist das Zutrinken des Untergebenen dem Vorgesetzten gegenüber mit einem gewissen Takt auf Gelegenheiten zu beschränken, die sich dazu eignen; hierher gehört z. B. das Herumgehen und Anstoßen nach einem Toast, bei welchem merkwürdigerweise sich immer ein doppelter Strom von Herren gegen die Mitte der Tafel zu bewegt, eine Eigentümlichkeit, die man fast bei jedem Liebesmahl bemerkt und die schon oft zu Stoffverschüttungen und Rockübergießungen geführt hat. Letzteres ist besonders dann wenig angenehm, wenn man aus Versehen seinen Vorgesetzten mit solcher Aufmerksamkeit bedenkt, daher ist hierbei große Vorsicht zu empfehlen. Merkwürdig, daß die sonst so praktischen Soldaten da nicht längst einen Ausweg gefunden haben.

„**Links** oder **Rechts herum!**"

wäre eigentlich eine naheliegende und im Interesse der Röcke zu begrüßende Anordnung, die sich zur Sitte einbürgern sollte.

Für das Trinken aber gilt der Grundsatz, der für alle Gebildeten gelten muß: „Man muß in jedem Stadium des Trinkens Direktion behalten." Tatsache ist, daß man sich und andere auch in diesem Punkte erziehen kann. Es wird in Offizierkreisen weniger Wert darauf gelegt, daß man eine bestimmte Menge dem andern nachtrinkt, wie darauf, daß man auch nach einem langen Liebesmahl noch „Herr seiner selbst" ist und seine Standesehre zu wahren weiß.

Über die **Unterhaltung** ließe sich noch erwähnen, daß der Reserve-Offizier oft an Lebensalter sehr viel älter als der im Dienstgrade gleichstehende Linien-Offizier ist; allein die kameradschaftlichen und die dienstlichen Anknüpfungspunkte sind so zahlreich, daß das

allgemeine Gespräch darunter in keiner Weise beeinträchtigt wird. Wenn der ältere Kamerad der Reserve hier und da von dem jüngeren Kameraden der Linie eine etwas zu schneidige Ansicht aussprechen hört, so wird er ja den richtigen Ton zu treffen wissen, vermittelst dessen sich Ansichten mildern lassen, ohne daß sich Personen trennen.

Nur hüte man sich vor dem sogenannten schulmeisterlichen Ton, selbst wenn man etwas genau und besser zu wissen glaubt; denn dieser Ton pflegt außerhalb dienstlicher Verhältnisse selten zu überzeugen, dahingegen um so häufiger und sicherer zu verletzen. Die ältern Linien-Offiziere sind gern im Kreise der jungen Herren; man ist allgemein der Ansicht, man könne sich mit der Jugend jung erhalten (ob's wahr sein mag?); deshalb sieht man schnell über die trennenden Punkte in den Ansichten hinweg und freut sich doppelt über ähnliche Punkte in den Anschauungen.

Politische Gespräche empfehlen sich im allgemeinen nicht, da der Offizier, namentlich der junge Offizier, der Politik doch zu fern steht; allein auszuschließen dürften Unterhaltungen über Politik innerhalb des Kasinos (aber nur dort, und niemals in öffentlichen Wirtschaften) nicht grade sein; denn es ist im allgemeinen wohl anzunehmen, daß der politische Standpunkt der Herren der Reserve ein solcher ist, daß sich der Linien-Offizier zum mindesten damit abfinden kann, wenn er ihn vielleicht auch nicht immer völlig zu seinem eignen machen wird. Es hieße unsere Bildung sehr gering anschlagen, wollte man in dieser Beziehung jede Unterhaltung meiden.

Die Unterhaltung bis zum Tafelaufheben erfreut sich immer einer gewissen Harmonie, die selbst eine scharfe Kritik aushalten dürfte, ohne daß Witz und Humor verbannt wäre.

Nachdem die Tafel aufgehoben, tritt stellenweise auch eine etwas pikantere Herrenunterhaltung in ihr Recht, bei der nicht jedes Wörtchen und Witzchen auf die Goldwage gelegt wird.

Toaste werden nur gelegentlich von Festen gehalten, und zwar von den dazu berufenen Herren.

Soll eine Erwiderung auf einen Toast stattfinden, wie z. B. gelegentlich eines Abschiedsessens der Reserve-Offiziere, so hält den Toast der älteste Reserve-Offizier, oder wenn dieser seine Pflicht auf den zweiten ꝛc. aus oratorischen oder andern Gründen überträgt, der zweitälteste.

Es ist Gebrauch, daß man einen höhern Vorgesetzten um die Erlaubnis fragt, reden zu dürfen. Dies geschieht kurz vor dem Toast etwa mit den Worten: „Gestatten Herr Oberst, daß ich einige Worte erwidere und unsern Dank ausspreche?" Der Toast beginnt dann vielleicht mit folgender Wendung:

„Meine Herren! Mit Genehmigung des Herrn Oberst gestatte ich mir im Namen der Herren von der Reserve einige Worte auf den gütigen Scheidegruß, der uns zugerufen wurde, zu erwidern!"

Kurze, kernige, wenn angängig witzige Reden werden im Offizierkreise, wo stets frischer Humor herrscht, gern gehört.

Der älteste Offizier hebt die Tafel auf und zwar geschieht das entweder dadurch, daß „Gesegnete Mahlzeit" unter Erheben von den Sitzen geboten wird, oder dadurch, daß die Lichter auf den Tisch gesetzt werden, oder schließlich auch dadurch, daß sich der Tafelälteste eine Cigarre ansteckt.

Erst nachdem die Tafel aufgehoben, darf man sich die heißersehnte Cigarre anstecken, auch dürfen nunmehr die Plätze verlassen werden, ohne daß man dazu Erlaubnis einholen müßte. Im allgemeinen entfernt man sich bei Festessen nicht eher als der höchste anwesende Vorgesetzte, es ist dies eine billige, kameradschaftliche Rücksicht, die die Jugend dem Alter entgegenzubringen hat, begründete Ausnahmen kommen natürlich oft vor.

Werden **Liebesmähler** am Tage abgehalten, oder ist man nach denselben, wie z. B. an Kaisers Geburtstag, noch verpflichtet, sich bei Untergebenen zu zeigen, so ist außerordentliche Vorsicht geboten; denn man hat die heilige Pflicht, des Königs Rock, wann und wo es auch immer sei, in Ehren zu tragen.

An solchen Tagen, wie Kaisers Geburtstag, befindet sich bekanntlich alle Welt in „rosigster" Stimmung, die nur zu schnell ins Gegenteil umschlagen kann. Sowie man nun außerhalb des Kameradenkreises ist, kann man auf besondre Rücksicht nicht rechnen, ja, es giebt Leute in unserer merkwürdigen Zeit, die es geflissentlich darauf absehen, dem Träger der Uniform zu schaden; deshalb doppelte Vorsicht an allgemeinen Festtagen! —

Will sich der Offizier einem höhern Vorgesetzten vorstellen lassen, so geschieht dies durch Vermittelung eines ältern Kameraden, vielleicht durch diejenige des eignen Bataillons- oder Regiments-Kommandeurs. Z. B. „Ich bitte den Herrn Oberst gehorsamst, mich dem Herrn General vorzustellen."

Merkt man, daß der betreffende Oberst im Augenblick nicht auf den Namen kommen kann, so hilft man gewandt ein, indem man denselben dem Vorgesetzten kurz vor der Vorstellung halblaut zuflüstert, z. B. „Glückspilz"; denn es geht vielen Herren so, daß sie selbst bei nahen Bekannten im Augenblick, in welchem sie dieselben vorstellen sollen, nicht auf den Namen kommen können.

Über Antrittssessen und **Abschiedsbowlen**, die Reserve-Offiziere den Linienkameraden gelegentlich der Übungen geben wollen, sind die Meinungen ebenso verschieden wie die Geschmäcker; als Rat kann ich für diejenigen Herren, die nicht das Bedürfnis der Führerrolle in sich fühlen, nur den erteilen, sich dem bestehenden Gebrauch oder der Majorität zu fügen. Für alle Fälle empfiehlt es sich, entweder den Allerweltsmann, den Herrn Tischdirektor, oder, was noch besser sein dürfte, den Tischältesten ins Vertrauen zu ziehen, da beide Herren die bestehenden Gebräuche im Kasino und im Regiment genau kennen.

Besuche.

Gliederung.

1. Besuchszwecke und Vorbereitungen für Besuche.

a. Besuchskarten.
b. Besuchsanzug.
c. Wahl des Tages und der Tageszeit zu Besuchen.
d. Plan für Besuche.
e. Führer auf dem Besuchspfade.
f. Anmeldung beim Besuch.

2. Eigentlicher Besuch. — Besuchsgespräche.

a. Empfang durch die Hausfrau allein.
b. Gleichzeitige Anwesenheit von andern Personen.

3. Gegenbesuch. Einladungen. Abschiedsbesuch.

Ehe auf nähere Besprechung von den Besuchen eingegangen wird, seien einige Worte vorausgeschickt. Vereinzelte Kritiken der Fachblätter sind bei aller sonstigen Anerkennung dieses Buches wegen eingehender Behandlung grade dieser Aufgabe mit dem Verfasser ins Gericht gegangen; die einen sagten, das seien innere Verhältnisse, die nicht in ein Buch gehörten, die andern verurteilten die Besuchsgespräche als Schemas, die den Geist in ängstliche Form zwängen ꝛc. ꝛc.; **keine Kritik verwarf jedoch die behandelte Aufgabe vollständig!**

Andrerseits sind von einer sehr großen Zahl von Kameraden sowohl von der Linie wie auch von der Reserve **Lobeserhebungen** eingetroffen, **mehrfach** sogar mit der Bitte, die Aufgabe noch ein wenig ausführlicher zu behandeln, weil grade hierfür ein Bedürfnis vorliege. Was tun? Niemand kann zween Herren dienen, steht schon in der Bibel! Nach langer, reiflicher Überlegung wird diese Aufgabe wiederum gebracht, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Über Besuche findet man wenig Aufzeichnungen, selbst die verschiednen Bücher über den guten Ton in allen möglichen Lebenslagen bringen keinerlei Besuchsgespräche oder genauere Anhaltspunkte über das **Benehmen** der **Offiziere** bei Besuchen.

2. Im Kadetten-Korps, auf Gymnasien, Realschulen, Kriegsschulen, Universitäten wird über diesen Punkt wenig, meistens garnichts gesagt.

3. Die mündliche Überlieferung der üblichen Besuchsformen durch Familienangehörige wird häufig aus allen möglichen Gründen nicht stattfinden können; die Überlieferung von ältern Kameraden an jüngere kann im Linien-Offizier-Korps angewandt werden, ist aber bei Landwehr-Offizier-Korps unmöglich.

4. Am Ende ist es besser, daß sich jemand durch **ein Buch** mit den Grundsätzen des geselligen Verkehrs bekannt macht, als daß er erst durch die harte Schule des wirklichen Lebens zu Erfahrungen infolge von Verstößen ꝛc. gebracht wird, die ihm durch rechtzeitiges Benutzen eines Buches erspart worden wären.

5. Da im Leben von der geselligen Gewandtheit eines Offiziers, wie auch eines Herrn im bürgerlichen Beruf häufig sehr viel, zuweilen seine **ganze Zukunft** abhängt, so hat diese Aufgabe gradezu einen **Anspruch** auf **Behandlung** in diesem Buche; denn letzteres soll eben ein zuverlässiger Freund und Ratgeber in allen möglichen Lagen sein.

6. Erfahrungsgemäß führen oft kleine ungewollte Verstöße in der Geselligkeit, namentlich in kleinstädtischen Verhältnissen, zu **dauernden Feindschaften** von Männern, die oft durch gemeinsame, freundschaftliche Arbeit dem Staate oder der Gesellschaft große Dienste geleistet haben würden.

Darum dürfte eine Besprechung der geselligen Pflichten nicht nur erwünscht, sondern sogar erforderlich sein.

7. Ein Buch kann man immer verleugnen; man braucht niemand auseinanderzusetzen, daß man aus demselben stellenweise etwas gelernt oder geschöpft hat. Wer aber von Hause aus, ohne persönlichen Lehrmeister und ohne Bücher, die geselligen Formen beherrscht, indem er dieselben gewissermaßen mit auf die Welt gebracht hat, der ärgere sich über die nächsten paar Seiten nicht, sondern überschlage dieselben einfach in dem stolzen Vollgefühl, das dem geborenen Salonlöwen eigen zu sein pflegt.

Diese Zeilen sind also nur für diejenigen Herren geschrieben, die danach suchen, ihrer also bedürfen!

1. Besuchszwecke und Vorbereitungen für Besuche.

Besuchszwecke.

Besuche, stets aus Höflichkeit unternommen, dienen verschiednen Zwecken. Man unterscheidet z. B. **Antrittsbesuche**, durch die man die Absicht kundgiebt, mit jemandem in Verkehr zu treten, diese zerfallen wieder in **Pflicht-** und **andre Besuche**. Die Herren erhalten durch solche Besuche Gelegenheit, sich den Damen persönlich vorzustellen und letztere in ihrem eigenartigen Heim kennen zu lernen.

Ferner **Glückwunschbesuche** zur Anbringung von Geburtstagswünschen, Glückwünschen zur Verlobung, zur Verleihung von Titeln, Orden und sonstigen freudevollen Ereignissen.

Beileidsbesuche auf Grund von Todesanzeigen werden benutzt, um das Mitempfinden über einen Todesfall auszudrücken.

Dankesbesuche pflegt man nach erhaltener Einladung oder nach stattgefundenem Essen ꝛc. abzustatten.

Da in ganz Deutschland ganz bestimmte **Besuchsregeln** bestehen, die nur hier und da unwesentliche Abweichungen erfahren, so wollen wir hier die Besuche mit Rücksicht auf **Offiziersverhältnisse** durchsprechen.

Vorbereitungen für Besuche.

a. **Besuchskarten** wechseln in Farbe und Größe nach der Mode, die Schrift ist verschieden, und zwar wird der Name größer gedruckt, lithographiert oder geschrieben als der darunter befindliche Rang; ob man den Vornamen mit hinaufsetzt oder nicht, hängt von dem Belieben des Betreffenden ab.

Es empfiehlt sich, die eigne Adresse in kleiner Schrift unten rechts auf die Karte zu setzen, dieselbe kann auch nachträglich auf eine gedruckte Karte geschrieben werden; das Angeben der Adresse ist wegen des Gegenbesuchs durchaus nötig. Vielfach haben Herren die Eigenheit, die Rückseiten ihrer Visitenkarten für Notizen zu benutzen; solche Herren mögen vor Abgabe einer Karte stets die **Rückseite** derselben

besehen, damit sie vor Verlegenheiten geschützt werden, die durch Abgabe etwa beschriebener Karten entstehen können.

Richard Einfach,

Gerichts-Assessor und
Leutnant der Reserve des 3. Posenschen Infanterie-Regiments No. 58.

Glogau *Breslauerstr. 4, I.*

b. Anzug. In der Bekleidungsvorschrift heißt es kurz:
Besuche im Helm und Überrock.

Zu einem Besuch gehört ein vorzüglicher Anzug, vor allem tadellose Handschuhe, die völlig zugeknöpft sein müssen; zu Lackstiefeln pflegt man Glacéhandschuhe, zu andern Stiefeln waschlederne Handschuhe anzuziehen. Um bei schlechtem Wetter nicht mit schmutzigen Stiefeln zu erscheinen, empfiehlt es sich eine Droschke ꝛc. zu benutzen.

Der geringste Fehler im Anzug kann namentlich einen jungen Mann leicht befangen machen, darum sei Sorgfalt im Anzug und Benutzung des Spiegels dringend empfohlen. Auch bleibe nicht unerwähnt, daß sich in den Rocktaschen nicht große Gegenstände befinden dürfen, die stark hervortreten und ein Abstehen des Rockschoßes zur Folge haben.

c. Wahl des Tages und der Tageszeit. An ernsten Festtagen, wie z. B. **Bußtag, Totensonntag, Karfreitag** ꝛc., macht man keine Besuche, auch **der Tag vor den großen Festen**, der in Familien zu allerlei Vorbereitungen benutzt wird, eignet sich nicht für Besuchszwecke, und endlich pflegt man am **Sonnabend** in der Regel Besuche zu unterlassen. Über die Tageszeit giebt es keine genauen Vorschriften. Vor zwölf Uhr wird niemals ein Besuch abgestattet. Vormittags rechnet man die Besuchszeit etwa von 12 bis 2 Uhr, nachmittags wird man erste Besuche nur ausnahmsweise erledigen. Grade hinsichtlich der Tageszeit wird man nicht umhin können, sich an dem betreffenden Ort eingehend nach dem herrschenden Gebrauch zu erkundigen.

d. Plan für Besuche. In erster Reihe ist die Frage zu beantworten: „Bei wem habe ich als Reserve-Offizier Besuch abzustatten?" Den örtlichen Verhältnissen wird dadurch am besten Rechnung getragen, daß man sich vertrauensvoll an einen ältern Kameraden wendet und sich bei diesem nach den Gebräuchen, die im Regiment herrschen, erkundigt.

Immerhin bleiben als Pflichtbesuche, die man als feiner Mann in einer bevorzugten Dienststellung unbedingt zu erledigen hat,

folgende Besuche bestehen: 1. bei den Kameraden der Kompagnie, 2. beim eignen Hauptmann, 3. beim Bataillons- und 4. beim Regiments-Kommandeur.

Bei jung verheirateten Eheleuten darf man als Junggeselle erst dann Besuch machen, wenn das junge Paar selbst angefangen hat, bei andern Familien Besuche abzustatten.

Ist die Frau des Hauses verreist, so macht man nur dem Herrn allein Besuch.

Wer viele Besuche zu erledigen hat, der entwerfe sich an der Hand des Offizier-Adreßbuches, das in allen größern Garnisonen zu haben ist, oder mit Hilfe eines ortskundigen Kameraden einen Plan, der vor Umwegen schützt.

Sind die Wohnungen weit auseinander gelegen, so wird man vielleicht an einem Tage sämtliche Besuche in der Vorstadt, an einem zweiten Tage diejenigen in der eigentlichen Stadt abmachen.

e. **Führer auf dem Besuchspfade.** In größern Garnisonen dürfte es namentlich da, wo die Straßen schlecht bezeichnet sind, oder wo die Nummern infolge neuerer Bauten durcheinander gehen, angezeigt erscheinen, sich mit einem Führer (Burschen, Ordonnanz oder ortskundigen Kutscher) zu versehen, damit man nicht nach langem Hin und Her unverrichteter Sache wieder nach Hause gehen muß.

f. **Anmeldung.** Bei den die Hausthür ꝛc. öffnenden Burschen oder Mädchen sagt man zweckmäßigerweise unter Hinreichen der Karte:

„Melden Sie mich bei der gnädigen Frau an!“

Es empfiehlt sich nicht, die Frage zu stellen: „Ist die gnädige Frau zu Hause?“ denn einmal ist dies gar nicht von Belang für das spätere Annehmen (denn die gnädige Frau kann zu Hause, aber doch nicht in der Lage sein, Besuche zu empfangen) und dann nimmt man der Dienerschaft die so einfache Entschuldigung, die wegen ihrer Bequemlichkeit so gern und oft angewandt wird:

„Die gnädige Frau ist nicht zu Hause!“

Ist diese oder eine ähnliche Antwort von seiten des Burschen oder des Mädchens erfolgt, so giebt man eine zweite Karte für den Hausherrn ab, kneift dieselbe am linken Rand in ihrer ganzen Länge vielleicht in Centimeter-Breite ein und sagt dem Diener ꝛc. etwa:

„Es thut mir sehr leid, daß ich die Herrschaften nicht zu Hause getroffen habe!“

Andernfalls begiebt man sich, nachdem man die Zeit, während welcher der Diener ꝛc. weg war, dazu benutzt hat, sich seine Locken in Ordnung zu bringen, Mantel abzuhängen, Säbel auszuhaken ꝛc., in den Salon mit dem Helm und dem Degen in der linken Hand. Die Diener pflegen die Annahme des Besuchs mit den Worten einzuleiten:

„Die gnädige Frau läßt bitten.“

2. Eigentlicher Besuch. — Besuchsgespräche.

Im Salon finden in Bezug auf Bewegungen ähnliche Verhältnisse statt, wie sie schon beim Melden (siehe dort) auseinandergesetzt wurden, natürlich muß man in einem Salon doppelt aufpassen, um nicht anzustoßen und ungeschickt zu erscheinen.

Ich würde hier mit dem Empfehlen nach beendetem Besuch fortfahren, wenn ich nicht im Geiste einen jungen Kameraden vor mir sähe, wie er ärgerlich das Buch zuwirft und sagt: „Da haben wir's, das wußte ich allein, bis hierher — aber nun, — den eigentlichen Besuch, die Unterhaltung, — wo nimmt man den Stoff her, wie vermeidet man die fürchterlichen Angstpausen einer wildfremden Dame gegenüber 2c., darüber will ich etwas wissen!"

Da ich selbst als junger Leutnant solche Fragen aufgeworfen habe, so will ich dieselben versuchen, zu beantworten, ich bitte aber im voraus um Entschuldigung, wenn ich nur **eitel Stückwerk** liefere und die Herren nicht so zufriedenstelle, wie ich es von Herzen gern täte. Also zur Sache:

a. Empfang durch die Hausfrau allein.

Der Helm wird mit dem ausgehakten Degen am besten in der linken Hand gehalten, weil viele Damen dem Offizier bei dem Besuch die Hand zu reichen pflegen.

1. Grundsatz: Zu jedem Besuch gehört für den Anfänger Courage und ruhige **Besonnenheit**. Über beide Eigenschaften soll der junge Krieger verfügen.

2. Grundsatz: Die Unterhaltung darf höchstens **10 bis 15 Minuten** dauern.

Die Unterhaltung beginnt mit allgemeinen Höflichkeitsphrasen,*) sie springt von dem einen zum andern, oft ohne logische Verbindung, nur durch eine Äußerlichkeit, durch ein Wort veranlaßt, und schließlich empfiehlt man sich in einem passenden Moment, vielleicht in einem Augenblick, in dem man grade etwas Scherzhaftes gesagt hat. Man steht mit Lachen auf, die „Gnädige" lacht mit, und damit ist der schreckliche Vorfall erledigt!

Draußen läßt man sich von dem dienstbeflissenen Burschen den Mantel umgeben und setzt sich den Helm auf, um Besuch Nr. 2 bei der Frau Hauptmann zu machen.

Wenn man bedenkt, daß die Damen selbst das Bedürfnis haben, die Unterhaltung nicht stocken zu lassen, so wird man an die Unter-

*) Es liegt nahe, sich bei jemandem, der erst seit kurzer Zeit in einer Stadt wohnt, zu erkundigen, wie es ihm in der Stadt gefällt, ob er mit seiner Wohnung zufrieden ist, wie er sich eingelebt hat u. dgl. m.

Bei einer Hausfrau drängen sich unwillkürlich Fragen über den Umzug, die Einrichtung, über das gesellige Leben in der Stadt während des Sommers, dann aber besonders während des Winters über Bazare, Wohlthätigkeitsvorstellungen, Eissport, Bälle 2c. auf; kurz, Stoffe giebt es in Unmenge.

stützung, die einem von jener Seite bei der Unterhaltung zu teil werden muß, von vornherein glauben.

Ich will hier den Versuch machen, eine **Unterhaltung gelegentlich eines Besuchs** zu erfinden, wie sie etwa zwischen einem jungen Reserve-Leutnant und der Frau Oberst stattfinden dürfte.

Der Leutnant steht einen Augenblick allein im Salon, indem er sich mit Rücksicht auf die Thür mit taktisch sicherem Blick den besten Platz für die erste Begrüßung aussucht, darauf erscheint die Frau Oberst.

Lt. (Verbeugung machend.) „Ich gebe mir die Ehre, Ihnen, gnädige Frau, meine Aufwartung zu machen."

Fr. Oberst. „Ich freue mich sehr, Sie kennen zu lernen, Herr Leutnant; wollen Sie nicht Platz nehmen? Bitte, legen Sie doch ab!" (Als Herr setzt man sich selbstredend nicht aufs Sofa, zumeist pflegt die Frau des Hauses durch eine Handbewegung den betreffenden Stuhl zu bezeichnen, auf welchem man Platz nehmen soll.)

Den Helm setzt man auf einen nebenstehenden Stuhl oder Fauteuil, oder man behält ihn abwehrend dennoch in der Hand, indem man etwa sagt: „Ach bitte, das ist ja eine leichte Mühe!" Auf den Tisch stellt man den Helm niemals.

„Auf wieviel Wochen sind Sie denn zur Übung eingezogen?"

Lt. „Auf acht Wochen, gnädige Frau, es ist meine erste Einziehung."

Fr. Oberst. „Nun, da wird Ihnen ja die Sache Spaß machen."

Lt. „Gewiß, gnädige Frau, um so mehr, als ich einen großen Teil der Herren vom Regiment schon persönlich kenne; ich habe hier im Regiment als Einjähriger und Vizefeldwebel gedient."

Fr. Oberst. „Bei welcher Kompagnie haben Sie denn als Einjähriger gedient, Herr Leutnant?"

Lt. „Ich diente damals in der Kompagnie des jetzigen Majors von N."

Fr. Oberst. „Ach ja, ich entsinne mich, der Herr Major hatte damals die zweite Kompagnie; augenblicklich steht er als Bataillons-Kommandeur in Danzig. Wo ist Ihre Heimat, Herr Leutnant, wenn ich fragen darf?"

Lt. „Ich bin in Erfurt zu Hause, gnädige Frau!"

Fr. Oberst. „Ach, was Tausend, Erfurt ist ja eine herrliche Stadt, man nennt Erfurt den Blumengarten von Deutschland. Da müssen Sie ja immer auf Rosen gewandelt sein!"

Lt. „Ja, ja, gnädige Frau, Rosen sind genug da, jedoch wo Rosen sind, da pflegen die Dornen nicht zu fehlen; allein ich kann persönlich nicht klagen, ich bin sehr zufrieden mit Erfurt und seinen Verhältnissen."

Fr Oberst. „Nun, wie gefällt Ihnen denn unsere Stadt, Herr Leutnant?"

Lt. „Ich finde es hier sehr schön, gnädige Frau, die vielen Bekannten und Freunde erhöhen den Reiz einer Stadt ungemein."

Fr. Oberst. „Ist der Dienst nicht sehr anstrengend, wenn man

so lange nicht an die Strapazen gewöhnt ist, wie die Herren von der Reserve?"

Lt. „In der ersten Zeit gewiß, gnädige Frau, allein man gewöhnt sich sehr schnell wieder an die Strapazen, und wenn man an das Ende der Übung kommt, empfindet man nicht die geringste Anstrengung mehr."

Fr. Oberst. „Hören Sie gern Musik, Herr Leutnant? Nächsten Sonntag spielt unsere Kapelle im Schützenhause!"

Lt. „Ich bin ein begeisterter Verehrer der Militär-Musik und bin infolgedessen auch ständiger Besucher der Militär-Konzerte; überdies glaube ich auch als Offizier die Pflicht zu haben, die Regiments-Kapelle unterstützen zu müssen."

Fr. Oberst. „Sehen Sie, das ist brav gedacht, Herr Leutnant, das ist auch ganz die Ansicht meines Mannes; unsere Hoboisten geben sich in der That sehr große Mühe und erwerben sich dadurch ein Recht auf unser Interesse und unsere Unterstützung."

Lt. (Aufstehend und den Helm zur Hand nehmend.) „Nun will ich nicht länger stören, gnädige Frau, darf ich bitten, mich Ihrem Herrn Gemahl gehorsamst zu empfehlen?" (Verbeugung machend.)

Fr. Oberst. „Ich werde es ausrichten, Herr Leutnant; meinem Manne wird es sehr leid thun, daß er nicht hier war, um Sie auch empfangen zu können. Ich wünsche Ihnen eine recht glückliche und erfolgreiche Übung beim Regiment."

Lt. „Sehr gütig, gnädige Frau, meinen verbindlichsten Dank!"

Verbeugung, langsam federnden Schrittes zur Thür; Gesicht immer noch zur Frau Oberst gekehrt (auch Gang halbseitwärts). An der Thür nochmalige Verbeugung, vorsichtig und ruhig die Klinke in die Hand nehmen, öffnen, hinausgehen, möglichst ohne den Rücken zu zeigen. Bei einem sehr großen Zimmer kann man auch einfach nach der Abschiedsverbeugung bis an die Thür gehen; hier ist man jedoch gehalten, vor dem Hinausgehen eine nochmalige Verbeugung zu machen.

Der **Augenblick des Hinausgehens** ist jedenfalls der **schwierigste** und bedarf großer Umsicht. Siehe auch Anbringung von Meldungen mit Bild S. 263.

So oder in ähnlicher Weise pflegen die meisten Besuche zu verlaufen.

b. Gleichzeitige Anwesenheit von andern Personen.

Erscheint während des Besuchs der Herr Gemahl, so steht man einfach auf, geht demselben entgegen und sagt ihm etwa:

„Ich gebe mir die Ehre, den Herrschaften meine Aufwartung zu machen."

Erscheinen später noch **andre Besuche**, so wende man sich nach den üblichen Begrüßungen an die Frau oder den Herrn des Hauses und sage etwa:

„Ich bitte um die Ehre, den Herrschaften vorgestellt zu werden!"

Man beende nicht sogleich seinen eignen Besuch (das würde fluchtähnlich erscheinen), sondern erst nach einer kleinen Weile, jedenfalls aber bevor der neue Besuch aufbricht.

Bei solcher Gelegenheit muß man sich davor hüten, nach vorgeschrittener Besuchszeit einen neuen Gedanken anzuregen, weil man dann gezwungen ist, deshalb noch einige Minuten zu verweilen, während welcher vielleicht der später angekommene Besuch aufbricht.

Das Abpassen des rechtzeitigen Aufbruchs ist hierbei etwas schwieriger wie sonst, doch hilft einigermaßen **ruhige Überlegung** sehr leicht über die kleine Schwierigkeit hinweg.

Wenn an demselben Tage ein Konzert oder eine Theatervorstellung gegeben wird, über welche man während des Besuchs gesprochen hat, so erleichtert ein Hinweis auf jene Gelegenheit das Empfehlen. Z. B.:

„Ich empfehle mich gehorsamst und hoffe zuversichtlich, die Herrschaften heute abend im Konzert wiedersehen zu können" und dgl.

Waren von **vornherein** schon mehrere Herrschaften in einem Salon, so gehe man **zuerst** auf die **Frau vom Hause** zu und mache ihr eine Verbeugung, **nachher erst** wende man sich nach den andern Seiten und begrüße dort durch Verbeugungen. (Hierbei vorsichtig sein, nicht verlegen werden und Niemanden zu begrüßen vergessen!!) — —

Eine lehrreiche Besuchsunterhaltung.

Ein lehrreiches Besuchsgespräch habe ich selbst als ganz junger Leutnant bei der jungen Frau eines sehr hochgestellten Civilbeamten erlebt. Diese Dame unterhielt sich mit mir, der ich, um Unterhaltungsstoff ziemlich verlegen, anfangs mit hochklopfendem Herzen im Salon saß, gradezu in staunenerregender Weise.

Daß ich nicht den Anstoß zu der Unterhaltung gab, war mir sofort klar, wir sprachen von allen möglichen und unmöglichen Dingen, und die Besuchszeit war zu Ende, ohne die geringste Verlegenheitspause.

Ich hatte mir das Gespräch, bei dem mich meine Redelust ganz unverhofft überraschte, im Gedächtnis behalten und stellte nachträglich das **Prinzip** fest, das die Dame, die übrigens weit gereist und viel in der Welt herumgekommen war, bei der Unterhaltung angewandt hatte; dasselbe bestand einfach darin, daß sie an irgend ein **Hauptwort des vorhergehenden Satzes rücksichtslos einen neuen Gedanken** knüpfte. **Dieses Prinzip** ist für **Besuchsgespräche** gradezu verblüffend verwendbar.

Hier möge ein **Gespräch**, das **unter Anwendung dieses Prinzips** zusammengestellt ist, mit einigen Sätzen folgen.

* * *

☛ Dame: „Ich freue mich, Sie kennen zu lernen, Herr Leutnant, Sie sind zur **Übung** hier eingezogen?"

Lt. „Jawohl, gnädige Frau, dies ist meine erste **Übung** als **Reserve-Offizier.**"

Dame. „**Reserve-Offizier** zu sein, denke ich mir sehr schön, eine fortwährende Abwechselung zwischen Civil- und Militärberuf."

Lt. „Es ist richtig, gnädige Frau, allein man hat auch **doppelte Sorgen.**"

Dame. „**Doppelte Sorgen**, weil Sie bei zwei verschiednen Schneidern für Militär- und Civil-Anzüge arbeiten lassen müssen?"

Lt. „Das meine ich nun grade nicht, gnädige Frau, ich dachte vielmehr an die **Vorbereitungen** zu zweierlei Berufsarten."

Dame. „Die Herren nehmen alles viel zu tragisch; ich habe selbst von Schauspielern gehört, daß sie ohne **Vorbereitung** auf die Bühne gegangen sind und dabei doch ausgezeichnet gespielt haben."

Lt. „Das ist ein großes **Talent**, gnädige Frau, das nicht jedem zu Gebote steht."

Dame. „Haben Sie **Talent** für Malen oder Zeichnen, Herr Leutnant?" u. s. w. u. s. w.

Natürlich würde man lächerlich erscheinen, wollte man sich engherzig an dieses Prinzip bei jedem Satz klammern, im Gegenteil, man kann jeden ersten besten Gedanken beliebig weiter ausspinnen, sowie aber eine Pause, sei es durch allzu wissenschaftliche Erörterung oder infolge Erschöpfung eines Gegenstandes, eintritt, wende man sich vertrauensvoll an den **hier erwähnten Talisman**, er versagt gewiß nicht, wenn man nur ein wenig energisch ist.

Nur muß man bei solchen Gesprächen **in aller Ruhe** und mit aller **Klarheit** auf das eingehen, was der andre Teil sagt, also eine völlige **geistige Losgelassenheit** an den Tag legen. Wer unnötigerweise aufgeregt ist, wofür eigentlich gar kein Grund vorhanden, der wird auch leicht verlegen werden!

Besuche für besondre Gelegenheiten.

Bei besonderen Gelegenheiten schreibt man Buchstaben auf die Karte, um den Grund anzugeben. Dies ist deshalb so wertvoll, weil man häufig später garnicht in der Lage ist, über den Grund des Besuches Aufschluß zu geben, wie beispielsweise bei Abschiedsbesuchen. Also

U. G. z. w. Um Glück zu wünschen oder **U. A. z. n.** Um Abschied zu nehmen. Die Abkürzungen für französische Wörter wie p. f. (pour féliciter) um Glück zu wünschen, p. p. c. (pour prendre congé) um Abschied zu nehmen, p. c. (pour condoler) um Beileid zu bezeugen, sind seit **Erstarkung des Deutschtums** Gott sei Dank bei uns über Bord geworfen.

Bei besondrer Veranlassung wird man zweckmäßig die **Rückseite** mit **Bleistift** beschreiben, falls man nicht angenommen wurde.

Trifft man einen Herrn auf der Straße, bei dem man Besuch gemacht hat und nicht angenommen worden ist, und kann man mit

Sicherheit annehmen, daß der Betreffende einige Zeit hat, wie z. B. auf einem Spaziergange, so pflegt man eine Äußerung mit Bezug auf jenen Besuch zu machen, wie etwa:

„Ich habe mir gestern die Ehre gegeben, Ihrer Frau Gemahlin meine Aufwartung zu machen, ich habe sie leider nicht zu Hause getroffen!"

„Ach, das hat uns sehr leid gethan, wir waren selbst auf dem Besuchspfade!" kommt dann wohl als Antwort zurück. Diese Äußerung hat den immerhin **praktischen Wert**, zu erfahren, ob das Dienstpersonal die Karten wirklich abgegeben hat; denn sonst kann einem ein scheinbar unterlassener Besuch übel gedeutet werden, und wir Offiziere werden mit Recht auch nach unsern geselligen Formen beurteilt. Es ist also durchaus nicht gleichgültig, ob z. B. ein Vorgesetzter glaubt, man habe einen Besuch, zu dem man verpflichtet war, unterlassen oder nicht.

Auch bedenke der Reserve-Offizier, daß neben den dienstlichen Leistungen auch das kameradschaftliche und gesellige Verhalten durch Konduite beurteilt wird!

Zusammentreffen mit Herrschaften am dritten Ort.

Trifft man bekannte Herrschaften im Konzert oder sonst in einem öffentlichen Gasthause, so gebietet es bei kleinen Verhältnissen **unbedingt** die Höflichkeit, wenigstens auf einige Minuten an den Tisch heranzugehen und sich nach dem Befinden der gnädigen Frau zu erkundigen.

Ich habe häufig Männer von großen wissenschaftlichen Kenntnissen und vieler Gelehrsamkeit über die sogenannten Höflichkeitsphrasen wegwerfend reden hören; ich habe stets Gelegenheit genommen, diese Herren zu fragen, wie man denn anders ein Gespräch einleiten soll? Niemals habe ich eine genügende Auskunft erhalten. Wohl aber belehrte mich die spätere Beobachtung solcher Herren in der Gesellschaft, daß dieselben trotz allen Wissens oft viel unbeholfener waren wie junge Leutnants, die mit den üblichen **Einleitungsredensarten** ihre Gespräche begannen und nachher über **einfache, naheliegende** und darum eben grade augenblicklich interessante Dinge sprachen, nach dem Wort:

Warum denn in die Ferne schweifen, sieh', das Gute liegt so nah!

Die Höflichkeitsphrasen erleichtern den Umgang und leiten von selbst Gespräche ein, ohne Entwickelung von Geistesschärfe zu verhindern.

Wie einfach gestaltet sich z. B. ein **Gartengespräch**. Man geht an den betreffenden Tisch heran, grüßt und sagt: „Darf ich mich nach Ihrem Befinden erkundigen, gnädige Frau?" — „Ich danke, mir geht es ausgezeichnet, heute habe ich meinen Mann mal dazu bekommen, mit ins Konzert zu gehen." — „Das ist recht, gnädige Frau, das Programm ist auch grade heute sehr schön, Sie haben es

gut getroffen!" — Wollen Sie nicht einen Augenblick Platz nehmen, Herr Leutnant?" — „Sehr gern, wenn gnädige Frau es gütigst gestatten!" Man setzt sich und kann nun über Wagner, Kopernikus, Beethoven, Archimedes und sonstige große Leute Geistesblitze leuchten lassen. Trotzdem wird man am Ende nicht um die obligaten Abschiedsphrasen hinwegkommen, wie etwa:

„Gnädige Frau, ich werde mich empfehlen, es thut mir leid, daß ich die schöne Unterhaltung nicht weiterführen kann, aber meine Freunde, mit denen ich mich verabredet habe, warten auf mich; ich habe die Ehre!" 2c.

3. Gegenbesuche. Einladungen. Abschiedsbesuch.

Gegenbesuche.

Besuche werden **spätestens innerhalb vierzehn***) Tagen erwidert; ist dies nicht möglich, so entschuldigt man sich gelegentlich unter Angabe der Gründe, weshalb man seiner Pflicht noch nicht nachgekommen ist.

Wegen der beschränkten Räumlichkeiten, über die namentlich der eingezogene **Reserve-Offizier im Gasthause** nur verfügen kann, ist es wichtig, den Pförtner gehörig zu unterrichten. Da der Bursche vielfach während der Besuchszeit wegen Kommandierung zum Dienst nicht da sein wird, so ist rechtzeitige Belehrung des Pförtners, aber auch des Burschen nötig. Am einfachsten wäre es, diesen beiden Personen zu sagen, wenn ich nicht am Tage **ausdrücklich** bestimme, daß ich Besuche annehmen will, dann wird den besuchenden Herren gesagt, daß ich **nicht zu Hause** bin. Es ist zu peinlich, wenn man eben vom Dienst nach Hause gekommen ist, womöglich sich in schlecht aufgeräumter Stube befindet und plötzlich, infolge mangelhafter Belehrung des Pförtners, von seinem Regimentskommandeur in Helm 2c. durch Gegenbesuch beehrt wird. Dem vielbeschäftigten Frontoffizier wird es kein Mensch übelnehmen, wenn er zur Besuchszeit selten zu Hause ist.

Einladungen.

Bei Einladungen ist man verpflichtet, **bald** zu- oder abzusagen; denn die Gastgeber richten sich nach den Zu- und Absagen.

Der **höfliche Mann** zeigt sich in dem **schnellen** Ab- und Zusagen; denn er weiß, daß jede Hausfrau nur eine bestimmte Anzahl Gäste bewirten kann. Je eher demnach Absagen erscheinen, desto eher können andre Herrschaften als Ersatz eingeladen werden, ja, durch rechtzeitige Absagen versetzt man die Gastgeberin in die glückliche Lage, die Ersatzeinladungen **beinahe** mit den **ersten** Einladungen

*) Das Nichtinnehalten dieser Frist gilt ohne Entschuldigung mit Recht als Ungezogenheit! In kleinen Städten kann man in diesem Punkte Sonderbares erleben, der Reserve-Offizier vermag auch hier als Kulturträger mit seinen guten Formen zu wirken.

gleichzeitig erfolgen zu laſſen, und darauf wird überall großer Wert gelegt.

Einen Tag vor dem zu gebenden Feſt kann man Niemanden mehr einladen, ausgenommen vielleicht ganz nahe Bekannte, darum gilt es als **unhöflich**, erſt einen Tag vor einem Feſt abzuſagen; es ſei denn, daß man einen ernſten, **erſt ſpät** eingetretenen Hinderungsgrund habe.

Die Einladungen enthalten faſt immer den **Anzug**, die diesbezügliche Notiz ſoll man nicht überſehen. Es iſt zwar kein Unglück, wenn man im Waffenrock in eine Geſellſchaft kommt, in der alle andern Offiziere Überrock tragen, umgekehrt iſt es jedoch ſehr viel peinlicher.

Auch an höhere Vorgeſetzte richtet man wie an andre Perſonen ein Privatſchreiben (ſiehe n. S.) als Zuſage, in welchem man jedoch nicht die geſamten dienſtlichen Anreden anwendet.

Bei allen Geſellſchaften, Bällen ꝛc. iſt es üblich und entſpricht es dem guten Ton, zu den bekannten Damen heranzugehen und mit ihnen einige freundliche Worte zu wechſeln.

Wer ſich längere Zeit unterhalten will, der bringe das Geſpräch auf eine Paſſion von der betreffenden Dame, auf ihr Lieblingsthema, — dann wird man ſicher ſehr lange Unterhaltung mit der Dame pflegen können. Es iſt merkwürdig, wenn man mit einem Maler auf die Malerei, mit einem Muſiker auf die Muſik, mit einem Dichter auf die Poeſie zu ſprechen kommt, ſo reden die alſo an ihrer Achillesverſe Verwundeten ſtundenlang, wenn es ſein muß, und glauben dann, die andern hätten ſie brillant unterhalten. Dieſe dem Menſchen anhaftende Eigentümlichkeit muß man kennen, um als Mann von Welt gelegentlich Nutzen daraus zu ziehen.

Wie es Pflichtgeſpräche giebt, ſo giebt es auch **Pflichttänze**, die in vielen Fällen recht gern getanzt werden. Niemals laſſe man ſich durch Redensarten, wie Kriecherei oder dgl., von ſeinen Pflichten als Geſellſchafter zurückhalten; denn manche von denen, die über Kriecherei ꝛc. reden, kommen ihren Pflichten nur deshalb als Geſellſchafter nicht nach, weil ihnen häufig das Zeug zum guten Geſellſchafter fehlt! —

Man hüte ſich überhaupt vor allzuvielem Raterholen in geſelligen Angelegenheiten. „Alles ſchickt ſich nicht für jeden!“ Es ſprechen in der Geſellſchaft ſo viele Freundſchafts-, Vorgeſetzten- und andre Verhältniſſe mit, daß man verpflichtet iſt, ſelbſt ſcharf über den eignen Standpunkt nachzudenken, um nicht zu verletzen, im allgemeinen wird man gut thun, als Prinzip feſtzuhalten: „**Eher etwas zu viel in der Höflichkeit zu geben, wie ein Jota zu wenig!**“

Abſchiedsbeſuch.

Den Herrſchaften, welchen man einen Pflichtantrittsbeſuch gemacht hat, wird man auch einen Abſchiedsbeſuch [U. A. z. n.] zu erweiſen haben.

Glogau a/O., den 27. Februar 1905.

Euere Excellenz!

Für die gütige Einladung zum Tee und Tanz*) am 2. März d. J. von Euerer Excellenz und Hochdero Frau Gemahlin sage ich meinen allerverbindlichsten Dank.

Zusage { Mit grossem Vergnügen werde ich mir die Ehre geben, an jenem Tage zu erscheinen. } Zusage

Absage: Zu meinem grössten Bedauern ist es mir leider unmöglich, der für mich so ehrenvollen Einladung Folge zu geben, da mich ein vor kurzem eingetretener Trauerfall in meiner Familie zur Absage zwingt.

Indem ich Euere Excellenz bitte, meine angelegentlichsten Empfehlungen, sowie meinen besten Dank auch Ihre Excellenz gütigst übermitteln und mir selbst den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung und Verehrung genehmigen zu wollen, habe ich die Ehre zu sein

Euerer Excellenz

gehorsamster

Süßholz,

Leutnant der Reserve des 3. Posenschen Infanterie-Regiments No. 58.

*) Bemerkungen: Den Tag und den Grund der Einladung giebt man bei derartigen Schreiben genau an, weil unter Umständen hierdurch auf einfachste Weise ein etwa vorwaltender Irrtum hinsichtlich des Datums etc. aufgeklärt werden wird.

Haben sich während der Übungen vertraulichere Beziehungen zwischen den einzelnen Herren angebahnt, oder wird man freundlichst, sei es im Dienst vielleicht während einer Parole, sei es außerhalb des Dienstes, vom Gegenbesuch von einzelnen Herren entbunden, dann unterläßt man selbstredend den Gegenbesuch bei diesen Herren.

Erwähnt sei nur, daß man Besuchende, die, **im Wagen** sitzend, die Karten für den Abschiedsbesuch durch den Diener in die Wohnung senden, im allgemeinen **nicht anzunehmen** pflegt, weil man aus der ganzen Art des Besuches zwar die Höflichkeit, aber auch die Eile erkennt, die die Betreffenden haben, um ihrer Besuchspflicht nachzukommen.

Daß man bei Abschiedsbesuchen möglichst alles, was man im Städtchen gesehen, gehört und erlebt hat, lobt und in den rosigsten Farben schildert, liegt in der Natur der Sache.

So beende ich meine Besuchs-Versuchsplauderei mit der Bitte, über diese Aufgabe ähnlich zu urteilen, wie über die durchgemachte Übungszeit beim Abschiedsbesuch. Mein Bestreben ist dahin gerichtet, diesem oder jenem jungen Kameraden die Besuchsscheu zu nehmen und ihn dahin zu bringen, daß er es offen andern gegenüber ausspricht: **„Ich mache sehr gern und mit großem Vergnügen Besuche."**

Der Anzug des Offiziers.

Gliederung.

I. Gesichtspunkte über den Anzug des Offiziers.
II. Winke für Erhaltung der Bekleidungsstücke.
III. Friedens-Ausrüstung für einen Infanterie-Offizier.
IV. Wichtige Bestimmungen über Trageweise einzelner Stücke.
V. Anzugsarten.
VI. Anzug bei verschiedenen Gelegenheiten.
VII. Uniformtragen der Offiziere im Beurlaubtenstande.

I. Gesichtspunkte über den Anzug des Offiziers.

Der bunte Rock, das zweierlei Tuch, spielt so oft auch außerhalb der militärischen Kreise eine Rolle, daß es für den Träger desselben vielleicht nicht unerwünscht sein dürfte, einige Gesichtspunkte über diesen „Stoff" zu erfahren.

Der Offizier des Beurlaubtenstandes wird immer das Bestreben haben, bei Einziehungen ebenso elegant und vorschriftsmäßig zu erscheinen wie der Linien-Offizier. Das seltene Uniformtragen hat große Schwierigkeiten für den guten Sitz des Anzugs im Gefolge.

Ferner fehlt es grade dem jungen Kameraden von der Reserve häufig an Gelegenheit, über besagten Gegenstand Nützliches und später bei Einziehungen Verwendbares zu hören.

Unnötige Ausgaben infolge unvorschriftsmäßiger Sachen und Verlegenheiten aller Art können durch Klärung der Ansichten und rechtzeitiges Aufmerksammachen leicht vermieden werden.

Darum diene folgendes als hoffentlich willkommener Anhalt:

In neuerer Zeit sind mehrfach scharfe Kabinetts-Ordres ausgegeben worden, die sich gegen Ausschreitungen der Offiziere im Anzug richteten. Es war offenbar notwendig, gegen ein, den preußischen Überlieferungen zuwider, in der Armee sich breit machendes Gigerltum einzuschreiten, das sich mit der äußern Würde unseres Standes nicht verträgt.

Trotz aller Vorschriften aber und trotz der größten Strenge bleibt eine gewisse, geringfügige, ich möchte sagen „schleichende" Mode als kleiner Tyrann im Heere bestehen.

Wer will bestreiten, daß der Schnitt eines Rockes, gegen den vor zwanzig Jahren selbst der strengste Vorgesetzte nichts eingewendet haben würde, heutzutage einfach altmodisch aussieht; der Kragen ist zu hoch oder zu niedrig, die Ärmel sind zu eng oder zu weit, zu lang oder zu kurz ꝛc. Kurz es giebt eine gewisse Veränderung in dem Uniformschnitt (der sich stellenweise sogar geschickt innerhalb der bestehenden Vorschriften erhält), die sich so allmählich vollzieht, daß ihn selbst die gestrengen Herren Vorgesetzten mitmachen. Es spielt die Sorge für das äußere Ansehen und — der heimtückische Zuschneider dabei eine gewichtige Rolle!

Wie soll man nun eigentlich angezogen gehen? fragt der Offizier mit Recht.

Der Kernpunkt der Bekleidungsfrage ist der: Man muß sich stets bemühen, mit seinem Äußern, mit seinem Anzug nicht aufzufallen, weil vom Auffallen bis zum Lächerlichwerden nur ein kleiner Schritt ist. Letzteres aber schadet dem militärischen Ansehen des Offiziers, deshalb soll es unter allen Umständen vermieden werden.

Wie in andern Dingen, hat der Offizier auch beim Anzug die Pflicht, was tadelloses Äußere und Sitz anbetrifft, den Mannschaften mit gutem Beispiel voranzugehen; die Leute in der Truppe haben ein sehr scharfes Auge für Äußerlichkeiten.

Handschuhe pflegt man sich anzuziehen und zuzuknöpfen, ehe man die Straße betritt.

Das Äußere wird beim Offizier mit Recht beurteilt, deshalb gebe man viel auf seinen Anzug. Keinen übermäßigen Aufwand, aber auch keine allzugroße Sparsamkeit, namentlich nicht im Dienst, damit die äußere Würde nicht beeinträchtigt werde. Vielfach besteht grade beim Reserve-Offizier die Ansicht, man könne im Dienst möglichst schlecht angezogen gehen, weil hierbei die Bekleidung sehr mitgenommen wird. Letzteres ist richtig, allein man kann auch bei Dienstsachen durch kleine Mittel ein würdiges Ansehen, das stets vom Offizier zu verlangen ist, hervorrufen; zu solchen kleinen

Mitteln gehört gelegentlich ein neuer Besatz, eine neue Garnitur Bronzeknöpfe, neue Biesen für die Beinkleider, neuer Besatz für die Mütze 2c. 2c.

Die Anweisung des Burschen,*) der nebenbei nur vom Wacht- und Arbeitsdienst frei ist, in Bezug auf Behandlung des Anzugs ist durchaus notwendig; man erspart sich dadurch einerseits Verlegenheit aller Art, andrerseits unnötige Geldausgaben.

Die neueste Bekleidungsvorschrift vom Jahre 1899 bringt genaue Bestimmungen über Sitz und Trageweise der einzelnen Bekleidungsgegenstände.

Für Erhaltung des Anzugs dürfte nachstehendes grade für den Reserve- und Landwehr-Offizier von Wert sein:

II. Winke für Erhaltung der Bekleidungsstücke.

Nicht neue Sachen verlangt man beim Offizier zu sehen; denn diese haben etwas Schablonenhaftes, sie tragen zu sehr den Stempel des Militärschneiders an sich, sondern gut sitzende und tadellos aussehende getragene Sachen geben dem vornehmen Mann ein charakteristisches Gepräge.

Die Reinlichkeit grade bei den alten Sachen, sei's auf dem Leibe, sei's bei der Aufbewahrung, trägt zur Gesundheit bei, darum ist der Soldat gehalten, seinen Anzug stets rein zu erhalten.

„Ein reiner, nach Vorschrift behandelter Anzug legt sprechendes Zeugnis von der Mannszucht in der Armee ab."

Nach Regen und Sonnenschein, nach Wind und Wetter, nach anstrengenden Übungen und Biwaks — immer und immer hat der Soldat seinem Anzug ein würdiges Äußere zu geben, dies geschieht in Ausübung der vornehmsten soldatischen Pflicht des Gehorsams.

Weiter lernt der Soldat bei Behandlung des Anzugs Sparsamkeit. Das sorgsame Umgehen mit den Aufschlägen, mit den Achselklappen wird diese lange „gut aussehend" erhalten; der Rock bedarf des neuen Besatzes sehr viel später, wenn man ihn vorsichtig behandelt. Durch sachgemäßes Klopfen und Bürsten erhält sich das Grundtuch lange Zeit gut, der Rock wird über die vorgeschriebene Zeit hinaus ansehnlich erscheinen. Diese Sparsamkeit bringt dem Soldaten den Vorteil, daß er überall adrett aussieht; wichtiger noch ist der bleibende Vorteil fürs spätere bürgerliche Leben, der aus dem Sparsamkeitssinn hervorgeht.

Der Soldat wird durch die Kasernenstube erfahren, daß Ausdauer und Fleiß manchen Groschen im Beutel erhalten.

Endlich lernt der Mann Verantwortung übernehmen. Es werden ihm Sachen anvertraut, die er in gewisser Beziehung so abgeben soll, wie er sie empfangen. Mit fremden, mit des Königs Sachen soll er gewissenhafter umgehen wie mit den eignen. Der Mann lernt ein ihm anvertrautes Gut verwalten; kein Pfennig soll

*) Siehe Menzel, „Der deutsche Infanterist", unter der Aufgabe: „Ordonnanzen und Burschen".

an dem Kapital fehlen, das ihm gegeben, im Gegenteil, es soll Zinsen bringen, d. h. in diesem Falle: der Anzug soll durch vorschriftsmäßige Behandlung länger dienen, als verlangt ist — das ist bar Geld für die Truppe!

Unter den Leuten erfordert die Kameradschaft reine, saubere Anzüge, reine Wäsche (die gesundheitlichen Gründe sind schon erwähnt), dieselbe Verpflichtung besteht für den Vorgesetzten, der vor seinen Untergebenen erscheint, und zwar sprechen hier die Gründe der Manneszucht gebieterisch mit. Ein unsauber angezogener Offizier hat bald schmutzige Untergebene; tadelt ein solcher die Leute wegen ihres Anzugs, — dann geht's unstreitig auf Kosten der Manneszucht. Man halte die Erziehung durch den — Rock und die Hose nicht für unbedeutend!

Die Wichtigkeit der Anzugsfrage wird schon im Manöver, bei welchem der Mann nur einen Anzug für alle Witterungsverhältnisse hat, scharf hervortreten; bei einem Feldzuge aber wird diese Frage gradezu zu einer brennenden.

Strategische und taktische Vollkommenheit vorausgesetzt, giebt es zwei Dinge, die zum Siege helfen werden:

1. **Sachgemäße** Verpflegung! 2. **Zweckentsprechende** Bekleidung und Ausrüstung!

Es leuchtet ein, daß der Offizier dementsprechend auch die Pflicht hat, auf seinen eignen Anzug den nötigen Wert zu legen!

Zur Sache oder in diesem Falle besser zu den Sachen:

In erster Linie prüfe man das **Putzzeug** des neu antretenden Burschen und seine Kenntnisse über Offizieruniformbehandlung.

Die zweijährige Dienstzeit bringt es mit sich, daß zu Burschen ohne weiteres geeignete Leute nicht in der Zahl vorhanden sein werden wie früher, — deshalb lerne man seinen Burschen selbst an.

Man belehre ihn z. B., daß er vergoldete Knöpfe 2c. nicht putzen, sowie Lackstiefel nicht wichsen darf, und präge ihm vor allem ein, daß er sich in der ersten Zeit bei jedem Gegenstand Rat erholen soll, ehe er ihn reinigt.

Beim Nähen lieben es Burschen, andersfarbigen Zwirn zu nehmen und dann mit Tinte zu schwärzen. Achtung darauf! Nach kurzem Gebrauch oder schon nach einem Regenschauer entfärbt sich die Naht. Das Annähen der Knöpfe an Röcke, sowie auch derjenigen, die an Reitbeinkleider zu nähen sind, ist schwierig, — man lasse es vom Schneider ausführen. — „Finger weg von jedem Bunt!" (Fingermerkmale auf Kragen, Mützenrand, Aufschlägen — kosten Geld! —)

Erster Grundsatz: **„Knöpfe Deine Achselstücke und Epaulettes stets selbst an und befestige Dein Portepee auch selbst am Degen!"** Andernfalls hat man die Photographie der Burschenfinger sogleich auf dem Hauptschmuck der Uniform.

Zweiter Grundsatz: **„Je besser und neuer die Sachen, desto seltener bekommt sie der Diener oder Bursche in die Hand!"**

Dritter Grundsatz: **„Lege Deine Sachen nie auf Gegenstände, deren Reinheit Du nicht vorher geprüft hast!"**

Vierter Grundsatz: **„Vermeide Waschen, Kratzen, scharfes Reiben, sowie künstliche Reinigungsmittel nach Möglichkeit!"** Alles dies kommt erst in zweiter Linie in Betracht, zunächst wird mit trocknem Ausbürsten versucht.

Ich will nun die wesentlichsten Stücke, ihre Behandlung, Aufbewahrung, Verpackung ꝛc. durchnehmen.

1. Tuchsachen ꝛc.

Rock, Mantel, Paletot, Beinkleider ꝛc.

a. Aufbewahrung. Nicht frei im Zimmer, sonst stauben die Sachen ein; vielmehr in geräumigen Schränken, um das unvorteilhafte Drücken für Knöpfe und Aufschläge, sowie auch Beschädigung beim Herausnehmen zu vermeiden. Rockhölzer sehr zu empfehlen, ebenso Holznägel. Drahtnägel, namentlich an dem Innern der Thüren unweigerlich entfernen, sonst reißt man sich in neue Sachen gelegentlich große Löcher! — Nicht zu stark riechendes Mottenpulver (es giebt viele bewährte Hausmittel gegen Motten, alte Cigarrenspitzen ꝛc.). Regelmäßig lüften; neuere Sachen niemals klopfen, das ruiniert mehr, als es nutzt, — nur bürsten! — Bürsten stets nach dem Strich, d. h. vom Kragen ausgehend nach unten; dabei nicht an die Knöpfe kommen, sonst zerkratzt und verbeult man sie. — Flecke bei trocken gewordenen Sachen durch Bürsten, nötigenfalls leichtes Reiben entfernen, dabei möglichst Wolle auf Wolle.

Kragen und Aufschläge versieht man bei der Aufbewahrung grundsätzlich mit Überzügen, dies ist besonders für die Kragen ꝛc. ohne Stickerei wichtig; denn einfarbige Besätze sind am schwierigsten tadellos zu erhalten.

Empfehlenswerte Überzüge erhält man im Warenhaus für Armee und Marine.

Beinkleider bewahrt man liegend am besten auf; Kniffe vorn und hinten, nicht an der Biese; niemals umdrehen, so daß Futter nach außen kommt, dies ist nur eine scheinbare Schonung.

Strippen lasse man so fest wie möglich annähen; niemals ziehe man die Beinkleider gleichzeitig mit den Stiefeln am Stiefelknecht aus, weil sich erstere dann in kurzer Zeit unten durchreiben. Staub und Flecke durch Bürsten entfernen.

Ausrüstungsstücke, Stiefel ꝛc.

Mützen, Helm, Achselstücke, Epaulettes verwahrt man am besten in Schachteln. Achselstücke, Schärpe, Feldbinde, sowie Silbersachen überhaupt wickele man in Seidenpapier ein. Bei Schärpen benutze man die vom Gebrauch entstandenen Bruchstellen für die Aufbewahrung.

Mützentuch bürstet man nach dem Strich, d. h. der Deckel wird von der Kokarde aus nach hinten gebürstet, das Tuch zwischen farbigem Besatz und Deckel wird von unten nach oben gebürstet, der rote Streifen überhaupt nicht; den Lederschirm wischt man mit huh

blank. Helm nicht putzen, solange er neu ist, sondern nur mit Lederlappen abreiben. Tornister, Tornisterriemen, Futteral fürs Fernglas ähnlich wie das Lederzeug der Leute behandeln lassen.

Halsbinden eine genügende Anzahl in Gebrauch nehmen; oben durchgestoßene darf man nicht tragen; häufig waschen lassen, nicht zu sparsam grade bei diesem Gegenstande sein.

Handschuhe. Beim Einkauf nicht zu billige Handschuhe, dies ist ein großer Fehler; denn billige Handschuhe sehen erstens nicht berühmt aus, und zweitens halten sie auch schlecht. Häufig die Handschuhe prüfen, wenn sie aus der Wäsche kommen, sonst erleidet man Schaden.

Teilen der Handschuhe in a. Diensthandschuhe, b. gute, namentlich für berittene Offiziere wichtig; nur Handschuhknöpfe von derselben Sorte annähen lassen.

Dieses Teilen empfiehlt sich für alle Sachen, nur nicht planlos darauf loswirtschaften, das ist sehr teuer!

Man lasse sich in weiße Leinwand seinen Namen und eine Garniturnummer rot hineinsticken, dies hat mehrfachen Vorteil, einmal kann man sich mit dem Burschen leicht und ohne viele Worte verständigen, zweitens ist man durch geordnete Wirtschaft in der Lage, seine Sachen zu schonen, und drittens beugt man auch unangenehmen Verwechselungen vor. Deshalb auch namentlich in Helm, Mütze, Mantel Namen einnähen oder schreiben lassen.

Stiefel. Kaufe Dir sogenannte **Stiefelhölzer** (der Schuhmacher nennt sie Leisten), der Stiefel behält seine ursprüngliche, schöne Form viel länger, er bleibt auch bei Nässe gehörig weit; die unansehnlichen Falten stellen sich nicht so bald ein. Für Paradestiefel erscheint dies unerläßlich; solche Stiefelhölzer ersparen die zu häufige Anschaffung von neuen Stiefeln.

Willst Du hohe Stiefel ohne Hölzer aufbewahren, so hänge sie an den Strippen auf.

Auf Reisen Stiefelsäcke mitnehmen und außerdem besondre Sporenumwickelung (hierzu eignet sich z. B. die abgeschnittene Ferse eines nicht mehr guten Strumpfes oder dgl.). Ein gut sitzender Sporn muß den Absatz gehörig umfassen; häufig reicht der Sporn nur bis zur Hälfte des Absatzes, das sieht schlecht aus. Die Schrauben der Sporen soll man genau nachsehen, auch prüfen, ob der Bursche wirklich den Stiefel und die Sporen ordentlich reinigt.

Die Sporen sind die malitiösesten Verräter der Reinlichkeit einer Burschenstube, deshalb doppelte Aufsicht hierbei!

b. Verpackung. Im allgemeinen nicht zu kleinen Koffer; Schutz der Uniformstücke vor Stiefeln dadurch, daß man letztere in besonders dazu hergerichteten Zeugsäcken unterbringt. Uniformstücke vielleicht durch eine alte Serviette von den andern Sachen trennen.

Röcke ꝛc. so zusammenlegen, daß Kragen und Aufschläge nicht beschädigt werden, Kragen umlegen und, vor allem, Achselstücke, Epaulettes ꝛc. vorher abknöpfen; Röcke werden mit Futter nach außen verpackt. Man lasse sich das Zusammenlegen eines Rockes gelegent-

lich von einem Kameraden zeigen, **frühere Kadetten** verstehen dies ausgezeichnet.

Da selbst beim besten Verpacken die Sachen leiden, so halte man an dem Grundsatz fest:

„Auf Reisen, nach Ankunft im Gasthause, Sachen stets aufhängen und auslüften, und wenn es auch nur für einige Stunden wäre!"

III. Friedens-Ausrüstung eines Infanterie-Offiziers.

2 Mützen
2 Waffenröcke
1 Feldmütze
1 Überrock
1 Litewka
6 Halsbinden
2 P. lange Tuchhosen
2 P. Stiefelhosen
1 weißleinene Hose
1 Galahose
1 Paletot für Herbst u. Winter
1 Umhang, Kapuze
6 P. Lederhandschuhe
3 P. rotbraune Handschuhe
2 P. hohe Stiefel
2 P. kurze Stiefel
2 Lederhelme oder Tschakos mit Haarbusch für Jäger* Haarbusch* Grenadier- oder Füsiliermütze*
1 Helmüberzug
1 P. Epaulettes
2 P. Achselstücke
1 Schärpe
1 Feldbinde
1 Tornister
1 Degenkoppel
1 Kartentasche** mit Inhalt
2 Portepees
Sporen*
1 Fernglas
1 Signalpfeife
1 Koffer
1 Sattel*
1 P. Satteltaschen*
Zaumzeug*
1 Marschhalfter*
Paradeüberdecke*
Sattelunterdecke*
1 Degen
1 Revolver

Bemerkung: Die Zahlen vor den einzelnen Stücken beziehen sich auf die **erste** Anschaffung der **Friedensausrüstung** eines Reserve-Offiziers.

Die Ausrüstung kostet etwa **500 Mark**, falls man sich dieselbe im Warenhaus für Armee und Marine bestellt.

Natürlich verbilligt sich der Preis, wenn man den Mantel und gut erhaltene Röcke 2c. aus der Reserve-Unteroffizierzeit umändern läßt.

Die mit * bezeichneten Stücke sind nicht für die ganze Waffe, sondern nur für einzelne Truppenteile oder für einzelne Rangklassen vorgeschrieben.

Das mit ** bezeichnete Stück ist gestattet, aber nicht vorgeschrieben.

☛ Bei einzelnen Gegenständen, die der Reserve-Offizier im Frieden nicht braucht, wie z. B. beim Revolver, beim vorschriftsmäßigen Koffer 2c., ist dennoch die Anschaffung zu empfehlen, weil im Fall einer Mobilmachung die Lieferanten gar nicht imstande sind, die massenhaften Bestellungen rechtzeitig zu erledigen, überdies sind derartige Anschaffungen ja nur einmalige für die gesamte Offizierszeit.

IV. Wichtige Bestimmungen über Trageweise einzelner Stücke.

Zum Dienstanzug ist der **Paletot** nach rechts überzuknöpfen, sonst auch nach links freigestellt.

Das Anlegen des **Mantels** an Stelle des Paletots ist für unberittene Offiziere zur Kirche, zum kleinen Dienstanzug und außer Dienst, für berittene Offiziere außerdem im Felde und Manöver sowie beim Feldbienst gestattet.

Der lose Umhang ist stets gestattet, falls nicht der Tagesbefehl es anders anordnet.

Kragenschoner dürfen unter dem Paletot nur in unauffälliger Form, mit dem Kragen gleichfarbige Tücher nur während der Dunkelheit getragen werden.

Handschuhe sind in und außer Dienst anzuziehen. Handschuhe aus weißem Wollen- 2c. Stoff zur Besichtigung, Parade, Kirche 2c. verboten, sonst erlaubt.

Rotbraune Handschuhe sind zum Dienstanzuge und zum kleinen Dienstanzuge von den Offizieren und Sanitätsoffizieren fortan anzulegen: 1. im Felde; 2. im Manöver und während des Aufenthalts auf Truppenübungsplätzen und Fußartillerie-Schießplätzen, sowie während der Märsche dorthin und zurück; 3. bei allen Exerzier-, Felddienst- und Schießübungen und Besichtigungen (von der Kompagnie 2c., einschl. aufwärts), wenn die Truppen feldmarschmäßig erscheinen, auch von den anwesenden dienstlich nicht beteiligten Offizieren; 4. bei Generalstabsreisen, Übungsreisen und Übungsritten; 5. in der Reitbahn.

Stiefel aus Wichs- oder Glanzleder ohne Verzierungen. Auffallend spitze (Schnabel-) Stiefel verboten.

Der hohe Stiefel soll vorn bis an die Kniescheibe reichen und hier 4 cm höher wie hinten an der Wade sein; der Stiefel soll sich ans Bein anschmiegen, Röhrenform verboten.

Gummi-Überschuhe bei kaltem und nassem Wetter für Aufsichtsführende auf dem Schießstande und auf Schießplätzen; auf der Straße nur während der Dunkelheit.

V. Anzugsarten.

1. Paradeanzug: Waffenrock, Epaulettes, Helm (Grenadier- 2c. Mütze,*) Tschako), Haarbusch, Schärpe, Orden und Ehrenzeichen, Infanterie-Offizierdegen 2c.

Berittene: Stiefelhosen, hohe Stiefel.

Unberittene: Lange Hosen.

a. Alle inaktiven Generale und Offiziere (Sanitäts-Offiziere) der Fußtruppen dürfen, solange sie nicht zu Dienstleistungen eingezogen sind, stets lange Tuchhosen tragen.

Auch ist es, abgesehen von Meldungen bei Sr. Majestät dem Kaiser und König, bei Reisen den berittenen Offizieren der Fußtruppen gestattet, sich in langen Hosen zu melden; bei Reisen zu Trauerfeierlichkeiten sind für berittene Offiziere lange Tuchhosen insofern gestattet, als die Betreffenden nicht in Parade stehen und Se. Majestät der Kaiser nicht erscheint.

b. Weißleinene Hosen für unberittene Leutnants der Fußtruppen in Übereinstimmung mit den Mannschaften bei Paraden, als Wachthabender, zum Kirchgang beim Führen von Mannschaften, bei Trauerparaden. Hohe Stiefel bei Paraden wie Mannschaften.

c. Der angezogene Paletot ist in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. April zum Paradeanzug zu tragen.

d. Haarbusch wird während der Abkommandierung zu einem Truppenteil 2c. ohne Haarbusch beim Dienst mit Mannschaften nicht angelegt.

2. Dienstanzug: Waffenrock, Achselstücke, Helm (Tschako), Feldbinde oder Adjutantenschärpe, Stiefelhosen, hohe Stiefel, Orden und Ehrenzeichen, Infanterie-Offizierdegen 2c.

---

*) Nur für Leutnants (ausschl. Adjutanten) in der Front bei Paraden, Ehrenkompagnien 2c., sowie für Kompagnieführer, wenn sie bei derartiger Veranlassung zu Fuß befohlen sind.

a. Außer zu Exerzierbesichtigungen und zum Kirchgang brauchen nur Ordensbänder angelegt werden.

b. **Lange Tuchhosen** sind gestattet zu tragen:
Beim Gerichtsdienst (oder hohe Stiefel freigestellt).
Bei Meldungen auf Reisen, ausgenommen Meldungen bei Sr. Majestät.
Beim Kirchgang, falls man nicht Mannschaften zur Kirche zu führen hat, in welchem Falle man die den Mannschaften entsprechende Fußbekleidung oder Hose zu tragen hat.
Beim Garnisonwachtdienst, falls nicht die Wachthabenden in weißleinenen Hosen, wie Mannschaften.
Unberittene, welche keinem Truppenteil angehören, können stets lange Tuchhosen tragen.

c. **Angezogener Paletot** (Mantel, Umhang)
Ohne weiteres gestattet: Beim Dienst ohne Mannschaften; zur Kirche; als Zuschauer; im Felde und bei Übungen nur für die berittenen Offiziere gestattet.
In Reihe und Glied: Nur in Übereinstimmung mit den Mannschaften.
Feldbinde wird über den Paletot (Mantel) getragen, es sei denn, daß dieser nur vorübergehend angezogen wird.

3. Kleiner Dienstanzug: Waffenrock oder Überrock oder Litewka (Achselstücke), Mütze oder Helm, lange Hosen oder Stiefelhosen, hohe Stiefel, Infanterie-Offizierdegen 2c.

I. Die **Litewka aus grauem Tuch***) ist anzulegen:
a. zum dienstlichen Radfahren;*
b. zum kleinen Dienstanzuge: in der Ortsunterkunft, auf Truppenübungs- und Schießplätzen.

II. Die Litewka darf getragen werden:
a) zum kleinen Dienstanzuge:
1. in geschlossenen Diensträumen* (Hörsälen, Geschäftszimmern 2c.);
2. innerhalb der Kasernen* und damit zusammenhängenden Exerzierplätzen, Reitbahnen 2c.; ferner auf den Schießständen und Schwimmanstalten;*
3. zum Dienste außerhalb der Kaserne,* wenn die Mannschaften in Litewka oder Drillichjacke erscheinen.
b) außer Dienst:
1. zum Radfahren;*
2. zum Reiten, jedoch nicht innerhalb der Garnison Berlin, ferner nicht in Breslau, Kassel, Charlottenburg, Koblenz, Hannover, Königsberg und Wiesbaden bei Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers;
3. in der Offizier-Speiseanstalt, außer bei festlichen Anlässen;
4. in der Ortsunterkunft,* auf Truppenübungs-* und Schießplätzen.*
c) in und außer Dienst:
zum kleinen Dienstanzug unter dem Paletot. Ordensdekorationen wie zum Überrock. Litewka oben bis unten zuknöpfen, Kragen zuhaken, schwarze Halsbinde ohne sichtbaren weißen Hemdkragen tragen.

Beim Dienst zu Pferde werden stets hohe Stiefel getragen.
In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September sind weißleinene Hosen für alle Offiziere gestattet.

---

*) Die Litewka bisheriger Probe darf bei den mit * bezeichneten Gelegenheiten und im Biwak bis zum 1. Oktober 1906 aufgetragen werden.

Angezogener Paletot (Mantel) ist stets gestattet, umgehängter Paletot (Mantel) zum Dienst mit Mannschaften nicht erlaubt.

4. Gesellschaftsanzug: Waffenrock, Epaulettes, Helm (Tschako), lange Tuchhosen, Orden und Ehrenzeichen, Infanterie-Offizierdegen 2c.

Angezogener Paletot oder Mantel bei allen Gelegenheiten im Freien gestattet; dazu Achselstücke.

Anzug bei Hofe.

Galaanzug: Waffenrock, Epaulettes, Helm (Tschako), Haarbusch, Schärpe,*) Galahosen, Orden und Ehrenzeichen, Infanterie-Offizierdegen 2c.

Hofgartenanzug: Waffenrock, Achselstücke, Mütze, weißleinene Hosen, Orden und Ehrenzeichen.

Vom 1. 10. bis 30. 4. lange Tuchhosen.

Kleine Uniform ist mit „Gesellschaftsanzug" gleichbedeutend.

VI. Anzug bei verschiedenen Gelegenheiten.

1. Im Felde: Dienstanzug und kleiner Dienstanzug.

Zur Feldausrüstung gehören:

a. für unberittene) Leutnants der Infanterie, Jäger (Schützen):**

1. Rotbraune Handschuhe. 2. Fernglas. 3. Revolver. 4. Tornister mit Paletot oder Umhang, der gerollt wie von den Mannschaften, oder von der linken Schulter zur rechten Hüfte zu tragen ist.

5. Helmüberzug. 6. Signalpfeife.

Freigestellt ist das Tragen 7. der Kartentasche und 8. von nur im Winter mitgeführten Kapuzen, doch ist das Anlegen der letztern beim Dienst mit Mannschaften nur gestattet, insofern diese die Kapuze (Ohrenklappen) tragen; auf der Straße bei Tage nur, wenn gleiche Anordnung für die Mannschaften getroffen ist.

b. für berittene) Offiziere der Infanterie, Jäger (Schützen):**

1. Fernglas. 2. Revolver. 3. Paletot (Mantel, Umhang), darf nach Belieben angezogen, gerollt oder in einem Mantelsack hinten am Sattel befestigt werden. 4. Helmüberzug. 5. für Kompagnieführer 2c. Signalpfeife. 6. Kartentasche. 7. Kapuze wie unter a. 8. zur Pferdeausrüstung aller Offiziere gehören Marschhalfter und Satteltaschen.

Bemerkung. Sanitäts-Offiziere führen am linken Oberarm das Neutralitätsabzeichen.

2. Im Manöver. (Reisemärsche ins Manövergelände und während des Manövers.)

---

*) Die tanzenden Herren tragen bei Hofbällen keine Schärpe.

**) Zu den „berittenen Offizieren" zählen stets diejenigen, die rationsberechtigt sind, ferner diejenigen, welche auf dienstlichen Befehl oder als Zuschauer zu Pferde sind, zu den „dienstlich beteiligten Offizieren" rechnet man diejenigen, die bei dem betreffenden Dienst ein Kommando führen oder in der Front stehen 2c.

D. B.:*) Wie im Felde. Revolver und Kapuze fallen fort. Für unberittene Leutnants bestimmt der Rgts.-Kommandeur, ob gerollter Umhang getragen werden soll (andernfalls ist loser Umhang stets gestattet). Gerollter Paletot durch Tagesbefehl. Helmüberzug verwendungsbereit halten.

Z.:*) Dienstanzug. Paletot freigestellt.

3. Festungsdienst-Übungen.

D. B.: nach Tagesbefehl.

Z.: Kleiner Dienstanzug.

4. Felddienst, Schießen, Exerzieren.

D. B.: **A. Von der Kompagnie angesetzter Dienst.** Kleiner Dienstanzug, in der Front gleichmäßig. Offiziere in Reih und Glied, Helm oder Mütze wie Mannschaften. Fernglas 2c. nach Tagesbefehl.

B. Von höhern Vorgesetzten angesetzt. Dienstanzug. Fernglas 2c. nach Tagesbefehl. Paletot tragen s. V. 2c.

Z.: Kleiner Dienstanzug. Vom Regimentsexerzieren einschl. aufwärts Helm. Paletot erlaubt.

5. Besichtigungen.

A. Rekruten- und Kompagniebesichtigung, Besichtigung größerer Verbände 2c.

D. B.: Dienstanzug. Fernglas nach Befehl. S. auch V. 2a.

Z.: Bis Kompagnie einschl. kleiner Dienstanzug, Helm, sonst Dienstanzug. Paletot erlaubt.

B. Sonstige Besichtigungen.

D. B.: Nach Befehl.

Z.: Kleiner Dienstanzug, im Gelände Helm.

6. Musterung: Kleiner Dienstanzug. (Mütze.)

7. Kirchgang.

A. Geburtstag: S. M. und J. M. Kaiser und Kaiserin, Landesherr und Gemahlin.

D. B.: Abteilungsführende und Kirchendienst, Paradeanzug. S. auch V. 1b und c.

Übrige Offiziere: Garnisonkirchgang und Berliner Dom Paradeanzug. S. V. 1c. Sonst wie unter B.

B. An beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, am Neujahrstage, Karfreitage und Himmelfahrtstage.

D. B.: Wie unter A.

Übrige Offiziere: Kleiner Dienstanzug (Helm). Mantel 2c. erlaubt. Berliner Garnisonkirche und Dom Waffenrock.

C. An sonstigen Sonn- und Feiertagen.

D. B.: Dienstanzug. Führer s. V. 2b.

Übrige Offiziere: Wie unter B.

D. Bei der eigenen Trauung. Parade- oder Galaanzug.

8. Rekrutenvereidigung: Paradeanzug.

9. Paraden.

D. B.: Paradeanzug. Eingetretene Leutnants s. V. 1b. Nur Brillen erlaubt.

---

*) D. B. = Dienstlich beteiligte Offiziere. Z. = Zuschauer.

Z.: Paradeanzug. Leutnants der Fußtruppen in weißen Hosen, falls Truppen so befohlen.

10. Trauerfeierlichkeiten.

A. **Mit militärischen Ehrenbezeugungen:** Trauerparade und andere Teilnehmer wie unter 9.

B. **Bei sonstigen Trauerfeierlichkeiten:** Gesellschaftsanzug.

11. Empfang und Abreise Allerhöchster Herrschaften:

A. **Großer Empfang:** Paradeanzug. S. Z. 9.

B. **Kleiner Empfang und Abreise:** Dienstanzug, Paletot auf Befehl.

12. Reichs- oder Landtagseröffnung, Kirchen- und Denkmalseinweihung sowie ähnliche Feierlichkeiten.

A. **Bei Anwesenheit S. M. des Kaisers, Seines Vertreters** (falls Mitglied des Königlichen 2c. Hauses) **oder des Landesherrn:** Paradeanzug. Z. 9.

B. **Sonst:** Gesellschaftsanzug.

13. Gerichtsdienst.

A. **Hauptverhandlung:** Dienstanzug. S. V. 2b.

B. **Ermittelungsverfahren.** Untersuchungsführer oder Ehrenrat: Kleiner Dienstanzug. Sonstige Beteiligte: Dienstanzug wie A.

C. **Zeuge 2c. bei civilgerichtlichen Verhandlungen:** Kleiner Dienstanzug (Helm).

14. Garnisonwachtdienst.

A. **An den Tagen wie unter 7 A. B:** Paradeanzug s. V. 1b, c.

B. **Sonst:** Dienstanzug, s. V. 2b.

C. **Großer Zapfenstreich und Wecken.**

D. B.: Tagesbefehl.

Z.: Zapfenstreich im Helm.

15. Große Parole.

An Tagen wie unter 7 A. B: Paradeanzug.

Sonst: Kleiner Dienstanzug (Helm).

16. Meldungen und Gesuche in persönlichen Angelegenheiten.

A. **Bei S. M. dem Kaiser, den regierenden Fürsten, Mitgliedern des Königl. 2c. Hauses:** Paradeanzug. Im Anschluß an Besichtigungen: Dienstanzug.

B. **Bei den übrigen Vorgesetzten:**

a. Veränderung durch A. K.-O.: Paradeanzug.

b. Meldungen und Gesuche innerhalb des Regiments: Kleiner Dienstanzug (Helm).

c. Meldungen außerhalb des Regiments: Dienstanzug.

17. Kontrollversammlung: Kleiner Dienstanzug.

18. Radfahren: Jede Anzugsart außer Paradeanzug erlaubt, dgl. Litewka. Degen mitnehmen.

19. Auf der Straße.

a. Mit Degen 2c. und angezogenen Handschuhen. Außer Dienst ohne Degen erlaubt: Bei Ortsunterkunft in Dörfern und auf Truppenübungs- und Schießplätzen.

b. An Geburtstagen S. M. des Kaisers, J. M. der Kaiserin von 9 Uhr vormittags bis Dunkelheit: Waffenrock, Helm.

c. In Berlin ist vom 1. 3. bis 30. 9. von 12—4 Uhr nachmittags und vom 1. 10. bis Ende Februar von 12—3 Uhr nachm. unter den

Linden und angrenzenden Straßen Helm zu tragen. S. Bekl.-Vorschrift 25 B. f.

d. Dienstlich angeordnete Trauer und Familientrauer werden durch Anlegen eines etwa 6 cm breiten Flors um den linken Unterarm gekennzeichnet. Bei Familientrauer wird der Flor auch im Dienst, aber nicht zum Paletot getragen.

20. Festlichkeiten, Privatgesellschaften, Besuche.

A. a. Bei Festlichkeiten zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs oder des Landesherrn in den Offizierkorps;

b. bei den Festlichkeiten der **Krieger- 2c. Vereine**;

c. zu Privatbällen und Privatgesellschaften, wenn nicht ausdrücklich „im Überrock" eingeladen ist: Gesellschaftsanzug. Sofern das Erscheinen Ihrer Majestäten bez. des Landesherrn oder dessen Gemahlin zugesagt ist, tragen die tanzenden Herren Galahosen.

B. Bei den Mannschaftsfesten zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät oder des Landesherrn oder aus sonstigem Anlaß: Gesellschaftsanzug. Mütze und Achselstücke gestattet.

C. Zu Besuchen: Helm, Überrock.

21. Besuch der Königlichen Theater: S. Bekl.-Vorschrift 27.

VII. Uniformtragen der Offiziere im Beurlaubtenstand.

Außer bei Einberufungen **muß die Offiziersuniform angelegt werden**:

a) bei jeder dienstlichen Veranlassung;
bei den Kontrollversammlungen: Kleiner Dienstanzug.
Ehrengerichte: S. VI. 13.
bei Offizier- und Ehrenratswahlen: Kleiner Dienstanzug.
bei Meldungen: S. VI. 16.

b) bei allen Festlichkeiten in Gegenwart Sr. Majestät des Kaisers und Königs, insofern nicht der einzelne Veranlassung hat, in Hof-, Beamten-, Stände-, Ordens- (Johanniter- oder Malteser-) Uniform zu erscheinen;

c) bei Aufstellungen von Militär- oder Kriegervereinen, bei den von diesen veranstalteten Festlichkeiten (s. VI. 20) und bei Beerdigungen von Mitgliedern derselben (s. VI. 10 B.);

d) bei den offiziellen kameradschaftlichen Vereinigungen im Offizier-Korps des Beurlaubtenstandes, insofern nicht der Bezirkskommandeur in einzelnen Fällen eine Ausnahme gestattet hat. (Kleiner Dienstanzug, Mütze.)

Die **Offiziersuniform darf angelegt werden**:

a) bei vaterländischen Festen;
b) bei der eignen Trauung.

VIII. Sonderbestimmungen der Bekleidungsvorschrift für Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Gemeinsames Abzeichen ist das Landwehrkreuz am Helmzierat 2c. und auf der Landeskokarde der Mütze. Die Inschrift des Kreuzes

richtet sich nach der für den einzelnen Offizier zuständigen Landeskokarde:

a. bei preußischer Kokarde „Mit Gott für König und Vaterland 1813",
b. bei einer außerpreußischen Landeskokarde (ausschl. c) „Mit Gott für Fürst und Vaterland",
c. bei hanseatischer Landeskokarde „Mit Gott fürs Vaterland".

Im allgemeinen versilbert, ist das Kreuz nur auf versilbertem Helmzierat vergoldet.

Reserveoffiziere.

Bekleidung und Ausrüstung wie die Offiziere des aktiven Dienststandes des betreffenden Truppenteils.

Reserveoffiziere eines Regiments mit verschiedenen Landeskokarden für die Bataillone (z. B. Inf.-Rgt. 96) tragen außer der deutschen Kokarde die ihrer Staatsangehörigkeit entsprechende Landeskokarde, sofern letztere für Teile ihres Regiments vorgeschrieben ist, andernfalls die Kokarde ihres Regimentsstabes. Entsprechende Festsetzungen gelten für sonstige Uniformsabzeichen der Bataillone. (Helmzierat, Schärpe, Portepee, Feldbinde, Feldbindenschloß.) Besondere Abweichungen: das Devisenband am Helmzierat wird durch das Landwehrkreuz ersetzt; das letztere ist anzubringen:

a. bei dem Wappenadler ohne Stern: dicht unter dem Königlichen Namenszug F. W. R oder F. R; bei dem Gardeadler ohne Stern mitten auf der Brust;
b. bei dem Adler mit Stern: unterhalb des letztern, so daß der obere Rand dicht unter dem Mittelfelde abschneidet;
c. insofern der Zierat nur aus dem Gardestern besteht: oberhalb der Inschrift suum cuique, so daß der untere Rand dicht über dem Mittelfelde abschneidet.

Landwehroffiziere.

Außer der deutschen Kokarde wird im allgemeinen die Landeskokarde desjenigen Bundesstaates getragen, zu welchem der Wohnort des Betreffenden gehört, jedoch bleibt zu beachten:

a. zur Garde-Landwehruniform gehört stets die preußische Landeskokarde;
b. in den Reichslanden Wohnende tragen die preußische Kokarde, sofern nicht die Staatsangehörigkeit des Betreffenden das Anlegen der Kokarde eines andern Bundesstaates bedingt;
c. liegt der Wohnort in Bayern, Sachsen, Württemberg oder im Auslande, so wird die Landeskokarde desjenigen Bezirkskommandos getragen, bei welchem der Betreffende in Kontrolle steht.

Entsprechende Festsetzungen gelten hinsichtlich des Helmzierats und Portepees, sowie der Schärpe und Feldbinde.

Garde-Landwehr-Infanterie. Bekleidung und Ausrüstung in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Garde-Regiment. Helmadler ohne Devisenband; auf dem Adler der versilberte Gardelandwehr-

ſtern mit vergoldetem Landwehrkreuz. Weißer, Garde-Füſilier-Landwehr-Regiment ſchwarzer Haarbuſch. Epaulettes und Achſelſtücke der Garde-Grenadier-Landwehr-Regimenter ohne Namenszug.

Provinzial-Landwehr-Infanterie. Bekleidung und Ausrüſtung wie für Offiziere der Linien-Infanterie mit den Uniformsabzeichen des betreffenden Landwehrbezirks und mit Landwehrkreuz. Helmadler ohne Namenszug und ohne Deviſenband; das Landwehrkreuz vor der Mitte des Adlers. Auf den Epaulettes und Achſelſtücken die Nummer der Infanterie-Brigade aus vergoldetem Metall; bei I—IV Berlin nur die etwaigen Rangabzeichen.

Orden und Ehrenzeichen.*)

Da der Reſerveoffizier gewiſſermaßen verpflichtet iſt, über Orden einige Kenntniſſe zu haben, und da die Orden zum Anzug gehören, ſo ſei hier die **neueſte Vorſchrift** über Orden wiedergegeben.

Bei welchen Gelegenheiten Orden und Ehrenzeichen und ein großes Ordensband angelegt werden, ergeben die einzelnen Anzugsarten, die Verpflichtung bezieht ſich jedoch nur auf die preußiſchen und fürſtlich hohenzollernſchen Dekorationen.

Orden und Ehrenzeichen, für deren Trageweiſe beſondre Vorſchriften nicht beſtehen, werden mit den Bändern auf einem 4 cm breiten Blech (Ordensſchnalle) vereinigt und auf der linken Bruſt getragen;

Anordnung der Orden ꝛc. an der Ordensſchnalle von rechts nach links:

Eiſernes Kreuz 2. Klaſſe,

Ritterkreuz vom Königlichen Hausorden von Hohenzollern,
Roter Adlerorden 3. oder 4. Klaſſe,
Kronen-Orden 3. oder 4. Klaſſe,
} mit Schwertern oder am weißen Bande.

Militär-Verdienſtkreuz,
Militär-Ehrenzeichen 1. und 2. Klaſſe,
Rettungs-Medaille.

Die oben mit der Klammer zuſammengefaßten Orden am ſtatutenmäßigen Bande (Roter Adlerorden mit der Krone) in obiger Reihenfolge.

Rote Kreuz-Medaille 2. Klaſſe,
Allgemeines Ehrenzeichen in Gold,
Allgemeines Ehrenzeichen,
Dienſtauszeichnungs-Kreuz,

*) In dem kleinen Mannſchaftsbuche, das für 60 Pf. im Buchhandel oder bei R. Eiſenſchmidt in Berlin NW. 7, Neuſtädtiſche Kirchſtraße 4—5 (Warenhaus für Armee und Marine), zu haben iſt, ſind die deutſchen Orden in zwei ſehr guten Tafeln bunt dargeſtellt. Man findet dort auch die Landwehr-Dienſtauszeichnungen und ihre Trageweiſe ꝛc

Fürstlich hohenzollernsches Ehrenkreuz 2. und 3. Klasse (auch mit Schwertern),
Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse,
Düppelkreuz,
Alsenkreuz,
Kriegsdenkmünze 1870/71,
Kriegsdenkmünze 1866,
Kriegsdenkmünze 1864,
Chinadenkmünze,
Hohenzollernsche Denkmünze.
Jerusalemkreuz,
Krönungs-Medaille,
Erinnerungs-Medaille,
Die außerpreußischen Orden und Denkmünzen.

Eine Verpflichtung zum Anlegen außerpreußischer Orden liegt nur vor:

1. wenn vorzugsweise die Orden eines näher bezeichneten Staats befohlen werden;
2. beim Aufenthalt in dem Staat, dem der Orden angehört;
3. zum Ehrendienst bei dem betreffenden Landesherrn.

Offizieren 2c. bei Königlich Preußischen Truppenteilen 2c. in den deutschen Bundesstaaten tragen die Orden des betreffenden Staates unmittelbar hinter den preußischen Orden.

Der russische Georgsorden 4. Kl. sowie der österreichische Maria-Theresien-Orden 3. Kl. werden an der Ordensschnalle unmittelbar hinter den preußischen Orden angebracht.

Alle übrigen außerpreußischen Orden werden an der Ordensschnalle hinter den preußischen Orden, die Ehrenzeichen hinter den preußischen Ehrenzeichen, und Halsorden und Sterne unter den entsprechenden preußischen Dekorationen getragen.

Für etwaige Unterschiede hinsichtlich der Trageweise gegen diejenigen der preußischen Orden sind die Ordensstatuten maßgebend.

Während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe dürfen Orden und Ehrenzeichen nur außerhalb der Strafanstalt angelegt werden.

Ehrenbezeugung des Offiziers.

Gliederung.

A. Außer Dienst.

1. **Allgemeine Bestimmungen über den Gruß des Offiziers.**
2. **Ehrenbezeugung vor Fürstlichkeiten.**
3. **Ausführung der Ehrenbezeugung. Gesichtsausdruck dabei.**

B. Im Dienst.

1. **In der Garnison.**
2. **Im Felddienst, Manöver, Feld.**
3. **Begrüßung Sr. Majestät.**

A. Außer Dienst.

1. Allgemeine Bestimmungen über den Gruß des Offiziers.

Jeder Offizier ist verbunden, jeden höhern Offizier, jeden anderen Offizier, Fahnen und Standarten durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung zu grüßen, und jeder, der einen Gruß empfängt, ist verbunden, den Gruß in dieser Art zu erwidern.

Die Offiziere der Schutzmannschaft und der Feuerwehr in Berlin haben die Offiziere des Heeres zu grüßen. Ebenso haben die Berliner Offiziere jene Beamten zu grüßen.

2. Ehrenbezeugung vor Fürstlichkeiten.

Offiziere haben vor regierenden Bundesfürsten und deren Gemahlinnen innerhalb ihrer Länder Front zu machen.

Im übrigen ist es allgemein üblich, vor sämtlichen Prinzen und Prinzessinnen des Kaiserlichen Hauses Front zu machen.

Die Wagen der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften sind daran erkennbar, daß die Kutscher hohe schwarze Hüte mit breiter, silberner Adlertresse tragen, wenn nicht Galalivree angelegt ist.

Unbesetzte Wagen fahren in der Regel im Schritt oder kurzen Trab.

Offiziere ꝛc., welche in einem Wagen fahrend Ihren Majestäten begegnen, lassen den Wagen, wenn es nach den Verkehrsverhältnissen angängig ist, halten und steigen zum Frontmachen aus, anderenfalls erweisen sie, im Wagen stehend, die Ehrenbezeugung.

Vom Fahrrade wird vor Ihren Majestäten ebenfalls abgestiegen.

3. Ehrenbezeugungen des Offiziers zu Pferde.

Offiziere, die in Berlin ausreiten, müssen bei jeder Begegnung die Gangart so früh mäßigen, daß Vorgesetzte rechtzeitig erkannt werden können. Zu Pferde wird nicht Front gemacht, sondern es ist in versammeltem Schritt weiterzureiten.

Es bringt das Subordinationsverhältnis mit sich, daß man an dem Vorgesetzten nicht in schneller Gangart vorbeireitet.

Kommt ein Untergebener, der große Eile hat, von rückwärts, so hat er mit der Hand an der Mütze etwa zu fragen:

„Gestatten Herr Major, daß ich vorbeireite?"

Reitet der Vorgesetzte zufällig mit seiner Frau oder seiner Tochter zusammen, so hat man sich naturgemäß an die Dame zu wenden:

„Gestatten gnädigste Frau gütigst, daß ich vorbeireite?"

Eine Ausnahme findet natürlich beim Ordonnanz- und Patrouillenreiten bei Übungen ꝛc. statt, wo sich derartige Höflichkeitsformen wegen der Eigentümlichkeit des Dienstes von selbst verbieten.

4. Ausführung der Ehrenbezeugung. Gesichtsausdruck dabei.

Auf die Ehrenbezeugung muß gerade der Reserveoffizier großen Wert legen, weil er verhältnismäßig selten Gelegenheit hat, die Uniform zu tragen, und weil andrerseits nichts so sehr empfiehlt, wie eine elegante Ehrenbezeugung.

Die Schwierigkeit liegt bei dem Gruß darin, die Höflichkeit des gebildeten Mannes mit der strengen dienstlichen Form derart zu verbinden, daß der Gesichtsausdruck harmonisch und schön wirkt.

Ein sogenannter „kommissiger Gruß", von einem Offizier ausgeführt, ruft nicht nur bei vorübergehenden Militärs, sondern auch bei Civilisten einen peinlichen, wenn nicht komischen Eindruck hervor. Auf der andern Seite darf man beim Gruß dem Vorgesetzten gegenüber auch nicht zu vertraulich werden, so wäre z. B. eine Verbeugung mit dem Kopf oder gar ein verbindlich süßliches Lächeln beim Gruß zum mindesten unmilitärisch. Die **Mimik** ist beim Gruß naturgemäß auch zur Geltung zu bringen, denn ein finsteres, düsteres Gesicht erhöht sicher nicht den Liebreiz einer höflichen Ehrenbezeugung. Der Spiegel ist in solchen Fällen ein guter Berater; dann aber sehe man sich Kameraden an, die gerade hierin Mustergültiges leisten, durch die Nachahmung lernt man bekanntlich am schnellsten.

Das **Frontmachen** des Offiziers muß ganz besonders geschickt gemacht werden; denn der Offizier erregt hierbei die allgemeine Aufmerksamkeit. Geht der Offizier mit seiner Frau in Berlin, so ist es üblich, daß die „Gnädige" zum Frontmachen vor den Allerhöchsten Herrschaften und Prinzen mit einschwenkt und während der Ehrenbezeugung von seiten ihres Gatten selbst eine tiefe Verbeugung ausführt. Geht der Offizier mit seiner Frau untergefaßt, so grüßt er Vorgesetzte, ausschließlich der eben erwähnten Prinzen ꝛc., nur mit der linken Hand; eine Vorschrift giebt es darüber nicht, allein der Gebrauch besteht allgemein, und dürfte man beim Innehalten desselben kaum in Verlegenheit kommen.

In Berlin pflegen die Frauen der sich untereinander grüßenden Offiziere nicht mitzugrüßen, wenn nicht persönliche Bekanntschaft dazu veranlaßt. In andern Garnisonen ist dies verschieden, je nachdem man glaubt, mehr oder weniger „Großstädter" zu sein.

Noch ein Wort über den Beginn des Grußes. Beim Gemeinen verlangt man den Beginn 6 Schritt vorher, beim Offizier kann man dies nicht so genau festhalten.

Die Situation wird es ergeben; da infolge der Mäntel ꝛc. der Dienstgrad nicht immer erkannt werden wird, so sei hier erwähnt, daß man im allgemeinen dabei nicht zu ängstlich sein darf. Offiziere grüßen sich alle untereinander und zwar in möglichst höflicher Form. Man wartet nicht etwa ab, wenn man glaubt der Ältere zu sein; denn unter Umständen ist der scheinbar Jüngere, den man nicht kennt, zufällig doch älter; es kommt auch gar nicht darauf an, ob man als Vorgesetzter gelegentlich den Untergebenen zuerst grüßt, wohl aber kommt es auf einen standesgemäßen, höflichen Gruß an.

Zuweilen gehen aber selbst die höflichsten Menschen in Gedanken versunken und grüßen dann nicht den Akten und Gesetzen gemäß; man wird gut thun, wenn dies ältere Herren sind, sich darüber nicht allzusehr zu ärgern; ein andres Mal sind die betreffenden Herren weniger in Gedanken und besser zugänglich für einen Gruß. In dieser Beziehung mögen die Großstädter als Muster dienen, sie pflegen meist von unter-

geordneten Dingen nicht viel Wesens und Redens zu machen, während mancher Kleinstädter unter Umständen einen schlechten Gruß zu einem bösen Weltereignis stempeln möchte! Doch soll hierdurch dem Großstädter keineswegs die Berechtigung zugebilligt werden, nachlässig zu grüßen. Im Gegenteil, die bestehende Pflicht des Grußes verlangt von allen Beteiligten eine gewisse, den vornehm denkenden Mann kennzeichnende Höflichkeit. Niemand wird wollen, daß er seines ev. merkwürdigen Grußes wegen für einen Mann gehalten wird, der den reifern Gedanken des Lebens fern steht! Um nicht zu lang zu werden, will ich nur folgende spaßhafte Einteilung des militärischen Grußes erwähnen, die ich gelegentlich einmal von jemandem gehört habe.

Dieser Herr machte folgende Unterschiede bei den Grußarten.

I. **Gruß gegen Vorgesetzte:**
   a. Etwas eckig und absolut dienstlich.
   b. Ein gewisses Etwas in der Form des Grußes, das den Offizier kennzeichnet und trotzdem Subordination verrät.

II. **Gruß gegen Gleichgestellte:**
   a. Über Gebühr süßlich fremden Kameraden gegenüber.
   b. Sehr zuvorkommender, sehr höflicher Gruß.
   c. Treuherzig, netter, freundlicher Gruß.
   d. Formell kalter und steifer Gruß.
   e. Abwartender, herausfordernder Gruß.
   f. Blasierter Gruß, bei dem man geradeaus sieht.

Ob diese Einteilung den thatsächlichen Verhältnissen entspricht, lasse ich dahingestellt; ich würde mich für I.b und II.c entscheiden.

B. Im Dienst.

1. In der Garnison.

Ehrenbezeugungen von Abteilungen.

Abteilungen, von Offizieren geführt, erweisen die Ehrenbezeugung

a. vor Seiner Majestät dem Kaiser und den Landesherren und Gemahlinnen,
b. vor Generalen und Stabsoffizieren, wenn der Führer ein Hauptmann oder Subalternoffizier ist,
c. vor dem Hauptmann, wenn die Abteilung nur aus Mannschaften seiner Kompagnie besteht.

Der Offizier kommandiert: „**Augen rechts** oder links!“ und salutiert oder legt, wenn er, beispielsweise beim Kirchgang, den Degen nicht gezogen hat, die rechte Hand an die Kopfbedeckung; ist die Abteilung völlig bei dem Vorgesetzten ꝛc. vorüber, so wird „**Rührt Euch!**“ kommandiert.

Ueber das Salutieren ist dasselbe zu sagen, wie über die anderen Ehrenbezeugungen; namentlich kraftvoll soll die erste Bewegung zum Salut sein, der ja auch beim Fechten geübt werden

kann: ein **förmliches Küssen des Degenkorbes**, wie es stellenweise zu sehen ist, muß als unschön unterbleiben (siehe auch Federzeichnung in diesem Buche). Der Degen darf nur bis zum 3. Knopf mit dem Gefäß gehoben werden. Siehe Zeichnung.

2. Im Felddienst, Manöver, Feld.

Außerhalb der Garnison werden von Abteilungen keine Ehrenbezeugungen ausgeführt, es tritt an Stelle der letztern die Meldung.

Im Felddienst, im Manöver 2c. führen die Leute keine Ehrenbezeugungen aus; die Offiziere begrüßen sich gegenseitig; wie man sich den höhern Vorgesetzten gegenüber verhält, ergiebt die augenblickliche Situation, die im Biwak, auf dem Marsch, beim Halt 2c. sehr verschieden sein wird; im allgemeinen ist etwas mehr Höflichkeit stets besser wie zu wenig.

Doch bedenke man, daß beispielsweise Führer durch ein Übermaß von Ehrenbezeugungen unter Umständen geradezu belästigt werden können.

3. Begrüßung Sr. Majestät.

Bei der Begrüßung **Sr. Majestät** des Kaisers durch **Hurrarufen** (im Biwak 2c.) sind die Kopfbedeckungen nicht abzunehmen. Die Mannschaften verbleiben in ungezwungener, aber militärischer Haltung. (Mil. Kab. vom 15. 8. 1888.) Dasselbe Verfahren gilt naturgemäß auch für die Offiziere.

Anhang.

64 Aufgaben für die schriftliche Prüfung.

I. Exerzier-Reglement.

1. Der Zug, seine Aufstellung und Einteilung.
2. Richtung nach Rotten und Points im Zuge. Mit Kommandos.
3. Der Reihenmarsch und der Sektionsmarsch im Zuge.
4. Bilden und Bewegungen einer Schützenlinie.
5. Feuerarten der Infanterie, ihre Anwendung, sowie Vor- und Nachteile derselben.
6. Was versteht man unter geleitetem und unter ungeleitetem Feuer, oder Feuerleitung und Feuerdisziplin?
7. Verhalten des Gruppenführers in einer Schützenlinie beim Angriff?
8. Verhalten des Zugführers in einer Schützenlinie bei der Verteidigung?
9. Zweck einer Gefechtspatrouille und ihr Verhalten bei unerwarteten Vorfällen; Verhalten der Schätzer, die sich beim Zugführer befinden.
10. Thätigkeit des Zugführers in einer größern Schützenlinie mit besondrer Berücksichtigung des Kommandos „Stopfen" und des „Pfiffs".
11. Nach welchen Grundsätzen ist der Unterstützungstrupp der Schützenlinie nachzuführen?
12. In welcher Weise verhalten sich Zug- und Gruppenführer beim Gefecht, wenn Schützen in die Schützenlinie eingeschoben werden.
13. Der Soldat im Gefecht. E. R. II, 57—61.
14. Der Führer im Gefecht (Zugführer, Gruppenführer). E. R. II, 53—56.
15. Die Kompagnie, ihre Aufstellungen und Einteilung.
16. Auf welche verschiednen Arten kann aus der in Linie stehenden Kompagnie die Kompagniekolonne hergestellt werden und welche Kommandos sind dazu erforderlich?
17. Wie stellt man aus der Reihenkolonne, wie aus der Sektionskolonne die Kompagniekolonne her? Die Feuerabgabe in der Kompagniekolonne?

18. Welches sind die **vier** Punkte, bei denen der Zugführer im Rahmen der allein exerzierenden Kompagnie persönlich Kommandos abzugeben hat. Wie heißen die Kommandos und worauf ist bei deren Ausführung zu achten?
19. In welchen Formationen verteidigt sich die Infanterie gegen Kavallerie und welche Aussichten hat sie dabei?
20. Gefecht der Infanterie gegen Artillerie unter der Annahme, daß eigne Artillerie nicht vorhanden.
21. Die Grundformationen des Bataillons und ihre Anwendung.

II. Felddienstordnung.

1. Zweck der Marschsicherungen, Gliederung einer Avantgarde und Verhalten des Führers der Spitze bei verschiedner Gelegenheit.
2. Zweck einer Arrieregarde, Gliederung derselben; Verhalten des Führers der Nachspitze.
3. Nach welchen Grundsätzen ist eine militärische Meldung abzufassen?
4. Zweck und Einteilung der Vorposten.
5. Wie wird eine Feldwache ausgesetzt? Welche Befehle hat besonders der Feldwachhabende zu geben, sowie sonstige Pflichten desselben?
6. Anfertigung einer 1. Meldung über eine Feldwachaufstellung. (Nach einer selbstgewählten Lage.)
7. Welche Arten von Patrouillen kennt die Felddienstordnung?
8. Pflichten des Subalternoffiziers auf dem Marsch, in der Ortsunterkunft und im Biwak.
9. Die Verpflegung der Truppen im Felde.
10. Die Arten der Unterkunft im Felde.
11. Der Reisemarsch.
12. Die Munitionsergänzung.

III. Schießvorschrift und Kenntnis der Waffe.

1. Schießlehre und ihre Darstellung in faßlicher Weise für Mannschaften.
2. Anforderungen an die Schußleistungen eines modernen Gewehrs; in welcher Weise erfüllt das Gewehr 88 dieselben?
3. Der Dienst des die Aufsicht führenden Offiziers beim Schulschießen mit besondrer Berücksichtigung der Anordnungen, die Unglücksfälle verhindern können.
4. Das Laden, Sichern und Entsichern des Gewehrs 88, sowie Erklärung der Notwendigkeit kräftiger und überlegter Ladebewegungen.
5. Behandlung der Exerzierpatronen beim Gebrauch, sowie Ladehemmungen, die beim Gewehr auch mit scharfer Munition vorkommen können.
6. Wodurch können Unglücksfälle beim Schießen vorkommen?
7. Thätigkeit des Zugführers beim gefechtsmäßigen Abteilungsschießen.
8. Erwähnung derjenigen Zielfehler, die am häufigsten vorkommen, und ihre Folgen.

9. Visiereinrichtung, Visieranwendung und äußere Einwirkung beim Schießen.
10. Der Lauf des Gewehrs 88 (98), Flugbahnverhältnisse und Schußleistungen.
11. Behandlung des Gewehrs im Manöver und im Felde sowohl bei den verschiednen dienstlichen Gelegenheiten, wie auch im Quartier.
12. Die Manövereinigung des Gewehrs 88.
13. Welche Zielfehler werden am häufigsten gemacht und welchen Einfluß haben sie auf die Trefferwirkung?
14. Welche Gründe sprechen für sachgemäße Behandlung des Gewehrschaftes und wie ist letztere auszuführen?

IV. Allgemeine Dienstkenntnis.

1. Die Wehrpflicht.
2. Die Korporalschaftsführung in der Garnison.
3. Die Korporalschaftsführung kurz vor dem Ausrücken aus der Garnison und im Manöver.
4. Die Pflichten des Wachthabenden.
5. Wann sind Wachen und Posten zu einer vorläufigen Festnahme und zum Waffengebrauch berechtigt?
6. Was versteht man unter Mannszucht? In welcher Weise kann der Reserveoffizier in seiner Eigenschaft als Inspektionsoffizier zur Erhaltung derselben beitragen?
7. Stellung des Reserveoffiziers in der Armee in dienstlicher und kameradschaftlicher Beziehung.
8. Stellung des Reserveoffiziers im Beurlaubtenverhältnis zu den Militärbehörden und sein Verhalten, und sein Einfluß im bürgerlichen Leben.
9. Wie hat ein Offizier bei dem Betreten des Beschwerdeweges zu verfahren?
10. Nach welchen Grundsätzen wird die Disziplinarstrafgewalt gehandhabt?
11. Zweck und Zuständigkeit der Ehrengerichte.
12. Das ehrengerichtliche Verfahren.

V. Feldbefestigung.

1. Zweck und Anlage von Schützengräben, sowie Geländebenutzung bei der Anlage.
2. Anforderungen an eine Verteidigungsstellung, und Einrichtung einer solchen.
3. Einrichtung eines Gebäudes zu zäher Verteidigung unter Angabe der ungefähren Stärke der Deckungen, die Schutz gegen Feldgeschütze und Gewehre bieten sollen.
4. Welche Hindernisse können im Vorgelände von der Infanterie hergestellt werden? Wie legt man sie an?
5. Wie können vorhandene Deckungen zur Verteidigung verwertet werden?

Militärverlag von R. Eisenschmidt in Berlin.

Militär-Zeitung

(Organ für die Reserve- und Landwehr-Offiziere des Deutschen Heeres sowie des Deutschen Offizier-Vereins.)

XXVII. Jahrgang.

Redakteur: Hauptmann a. D. Paul Oettinger
(Charlottenburg, Berlinerstraße Nr. 125 A).

Verlag: R. Eisenschmidt
(Berlin NW. 7, im Offizier-Verein).

Erscheint jeden Sonnabend in der Stärke von $1^1/_2$—2 Bogen.

Preis vierteljährlich 4 Mark. — Probenummern kostenfrei.

Reichhaltigste deutsche Militär-Zeitung.

Wie in § 51, 14 der Heer-Ordnung hervorgehoben wird, werden die Offiziere des Beurlaubtenstandes nur dann ihrer militärischen Aufgabe gewachsen sein, „wenn sie außer der möglichst weitgehenden Teilnahme am praktischen Dienst auch durch theoretische Weiterbildung sich diejenige Kenntnis der allgemeinen Dienstverhältnisse sowie der wichtigsten Dienstvorschriften ihrer Waffe erwerben, ohne welche ein bestimmtes Auftreten vor der Front, eine straffe Handhabung der Disziplin und die erforderliche Sicherheit in Ausübung des Dienstes nicht möglich ist". Den Offizieren des Beurlaubtenstandes bei dieser für sie notwendigen theoretischen Fortbildung behilflich zu sein und ihnen beim Selbststudium mit zuverlässigem Rat zur Seite zu stehen, dies bezweckt diese vor über 26 Jahren im Interesse der Offiziere des Beurlaubtenstandes ins Leben gerufene Zeitung.

Die Militär-Zeitung veröffentlicht dementsprechend militärwissenschaftliche Aufsätze für die Offiziere jeder einzelnen Waffe, bespricht alle neu erlassenen Dienstvorschriften und bringt Berichte über Neuerungen auf dem Gebiete der militärischen Technik und Erfindungen, über kriegerische Ereignisse sowie über die beachtenswertesten Vorkommnisse in anderen Armeen. Außerdem finden in ihr neben einem anregend gehaltenen Feuilleton Besprechungen der bedeutenderen Erscheinungen der Militärliteratur und allgemein interessante Bekanntmachungen des Deutschen Offiziervereins Platz. Schließlich sucht die Zeitung in einem Briefkasten belehrende Aufklärung über vorgelegte Anfrage in militärischen Angelegenheiten zu geben.

Als Mitarbeiter der Militär-Zeitung sind zahlreiche Offiziere aller Dienstgrade tätig gewesen bezw. noch tätig und nennen wir von denselben:

Die Generale von Verdy du Vernois, von Scherff, von Conrady, von Pelet-Narbonne, Rohne, Wille, von Zepelin, von Kaltenborn, Obermair, von Voß, Friedr. Otto und von Boguslawski; die Obersten Cardinal von Widdern, Detmer, Habrecht, Hartmann und von Braun; die Oberstleutnants von Malachowski, Layritz, Spohn und Tiedemann; die Majore Junk, von Falkenhayn, Wachs, Kunz, Schott und Balck; die Hauptleute von Wedel, von Kameke, Nicolai, Immanuel, Weigelt, Reuleaux, Wangemann, Hein und Dittrich.

Möchte die Militär-Zeitung immer mehr in den Kreisen Verbreitung finden, für die sie begründet und für die sie unermüdlich tätig ist, bei den Reserve- und Landwehr-Offizieren sowie bei den Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes.

16,50

UD
231
M4
1905

UD 231 .M4 1905
Der Infanterie-Einjahrige und
Stanford University Libraries
3 6105 041 660 494

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.